Brit. 357 c

Lolme, J. L. de.

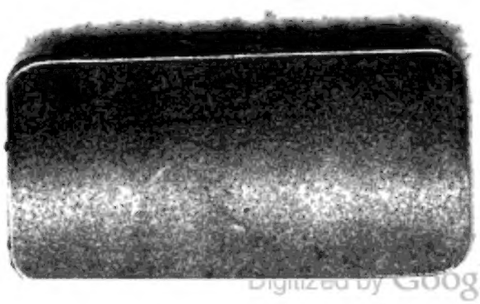

Digitized by Google

<36601548380012

<36601548380012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Verfassung von England,

dargestellt

und

mit der republicanischen Form

und

mit andern

europäischen Monarchieen verglichen.

Von

J. L. De Lolme.

Nach der Ausgabe letzter Hand zum ersten Mahle ins Deutsche übersetzt.

Mit einer Vorrede begleitet

von

F. C. Dahlmann,
Professor der Geschichte in Kiel.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den gegebenen Anlaß, die neue, alles Dankes werthe Ueberſetzung des De Lolme ins Publicum einzuführen, benutze ich, um hier einige Nachricht über die Entſtehung und Geſchichte des Werkes mitzutheilen, was denen lieb ſeyn könnte, welche ſich nicht allein mit dem Abſtracto eines ihnen werth gewordenen Buches beſchäftigen mögen.

Freilich wird hier Weniges und zum Theil Muthmaßliches genügen müſſen *).

Jean Louis de Lolme, der Sohn achtbarer Aeltern, war im Jahre 1740 in Genf geboren. Er widmete ſich dem Rechtsfache und begann als Sachwalt ſich in ſeiner Vaterſtadt zu zeigen, aber faſt ſcheint es, als wenn er ſeine Laufbahn dadurch ſtörte, daß er der

*) Außer dem, in ſeinen Angaben ungenauen, engliſchen Herausgeber von 1816 ſ. vornehmlich Rotermund zum Jöcher Bd. III. Sp. 2087. Senebier, Hist. literaire de Génève à Genève 1786. 3 Voll. 8, der vielleicht etwas enthalten könnte, iſt nicht zur Hand geweſen. Für viele einzelne Nachweiſungen muß ich der ſtets bereiten gelehrten Beyhülfe des H. Bibliothekars Prof. Kordes Dank wiſſen.

Versuchung nicht widerstand in die Händel seines von Partheiung zerrissenen Freistaates mit jugendlicher Hitze einzugreifen. Es war gerade die Zeit der sogenannten dritten Genfer Revolution, der dritten des Jahrhunderts und nicht der letzten, welche, veranlaßt durch das gewaltsame Verfahren des Genfer Rathes gegen einen großen Schriftsteller, den Bürger Jean Jacques Rousseau, einen andern, der auch bedeutend werden sollte, ebenfalls traf und losriß von seiner Heimath und vielleicht dadurch förderte. Wenigstens werden ein Paar 1766 und 1767 erschienene sehr heftige Flugschriften einem jüngern Advokaten De Lolme beygelegt, und ließ er etwa die letzte, wie zu vermuthen, gegen das im April 1766 ausdrücklich ergangene Verbot, nichts über die obwaltenden Streitigkeiten ohne Erlaubniß drucken zu lassen, auf eigne Gefahr erscheinen, so wäre auch erklärt, warum er um die Zeit sein Vaterland und auf so lange verließ *). Der junge Rechtsgelehrte kam nach England und fand sich sogleich an seiner Stelle. Erfüllt von dem Anblicke eines Gemeinwesens, welches in großen Verhältnissen je-

*) In G. E. v. Hallers Bibliothek der Schweitzer-Geschichte Th. VI. wird N. 421. Les Princes manqués. Lettre d'un Citoyen à J. J. Rousseau, du 29. Mars 1766. 8 15 S. (Vgl. N. 424.) und ebenfalls N. 595. Purification des trois points de droit, souillés par un Anonyme, ou Reponse à l'examen. 8 64 S. einem jüngern Advokaten de Lolme zugeschrieben. Das erste Mahl wird er de Lorme genannt, wie er (auch de l'Orme) öfter bey andern heißt, aber sich selber wohl nie schrieb.

Digitized by Google

nes glückliche Gleichgewicht als erreicht darstellte, welches in der Heimath von kleinen und großen Räthen, von den natifs, den negatifs und représentans vergeblich im Streite gesucht oder auch verhindert ward, war sein Drang nun nicht mehr zu meistern, sondern getreu aufzufassen, zu entwickeln, sich und Andern zu deuten. Nach einem nur zweyjährigen Aufenthalte förderte er sein Werk über Englands Verfassung (1771) in seiner Muttersprache, der französischen, und erfreute sich einer günstigen Aufnahme. Denn er hatte den tiefsinnigen Stoff lebhaft ergriffen und durch Wahrheit der Darstellung gleichsam vor die Sinne gebracht; jedermann konnte ihm Belehrung oder einen helleren Blick ins Leben verdanken. Damahls war England gerade eifrig mit seinen Amerikanern beschäftigt; es schien vielen wünschenswerth, daß ein Werk, welches unverstellt die Ueberzeugung aussprach, daß die ehrenwertheste Freyheit mit der Monarchie bestehe und in der glücklichen Mischung der englischen wirklich erreicht sey, auch in der Landessprache erschiene. Der Verfasser war dieser mächtig geworden; er arbeitete sein Werk jetzt genauer und vollständiger; es erschien nicht ohne Schwierigkeit im Jahre 1775, dann aber beträchtlich vermehrt im Jahre 1781, und 1784 trat bereits die vierte englische Ausgabe, abermahls mit bedeutenden Zusätzen, ans Licht *). Mit diesem Jahre ruhte die än-

*) Die vielen Ausgaben des Werks s. am richtigsten verzeichnet bey Meusel Liter. d. Statistik 2. Ausg. 1806. Bd. I. S. 628. f. Zu den englischen wird die zu London

dernde Hand an dem Lieblingswerke seines Lebens aus, aber viele Ausgaben erschienen noch in beyden Sprachen. Der Ruf des Verfassers war begründet.

Während seines Aufenthalts in England schrieb er noch mancherley und zwar bereits 1772 als ersten Versuch in der Landessprache „Eine Parallele zwischen der englischen Verfassung und der vormaligen Regierungsform in Schweden, enthaltend einige Bemerkungen über die neuerliche Revolution in diesem Königreiche und eine Untersuchung der Ursachen, welche uns beydes gegen Aristokratie und unumschränkte Herrschaft schützen" *). Er suchte der Besorgniß, als dürfe England einen ähnlichen Umsturz zu befürchten haben, dadurch zu begegnen, daß er darthat, wie die brittische Freyheit auf ganz

---

1816. 8. erschienene, auf der sich diese neue Uebersetzung gründet, und wenigstens außerdem noch eine in den Constitutional Classiks kommen müssen. Der Titel der ersteren ist:

The Constitution of England; or an account of the english Government; in which it is compared poth with the republican form of government, and the other monarchies in Europe. By J. L. de Lolme. A new edition, with supplemental notes, and a preface biographical and critical. — Ponderibus librata suis. Ovid. Met. L. 13. London: printed for G. Wilkie etc. 1816. 8.

*) A Parallel between the English Constitution and the former Government of Sweden; containing some Observations on the late Revolution in that Kingdom, and an Examination of the Causes that secure us against both Aristocracy and absolute Monarchy.

Digitized by Google

andern Grundlagen des Gemeinwohls fuße, als jene Ordnung der Dinge in Schweden, welche Gustav III. aufhob.

1777 erschien seine Geschichte der Flagellanten, oder, wie er sie in der dritten Ausgabe benannte, Denkwürdigkeiten des menschlichen Aberglaubens, die auch deutsch zu lesen sind. (Leipz. 1785. 8.) Er nahm den Gedanken der Schrift und einen Theil der Materialien aus des Abbée Boileau, der ein älterer Bruder des Dichters war, Historia Flagellantium; s. de recto et perverso flagrorum usu apud Christianos. Paris. 1700. 12. Die Absicht war nicht eine Geschichte der berüchtigten Secte allein, sondern überhaupt der Geisselungen zum Zwecke der Selbstbesserung zu geben. De Lolme zog noch Mehreres in den Plan des Buches hinein, und behandelte das Ganze freylich in ganz anderm Sinne als der Doctor der Sorbonne. Aus einer kirchlichen Abhandlung im Styl der Schule ward ein weltliches Buch, welches sich durch vielseitige historische Belehrung und noch mehr durch Geist und Scherz der Lesewelt empfahl *).

Von Daniel De-Foe's Geschichte der parlamentarischen Vereinigung von England und Schottland, zu Edinburgh 1709 in fol. erschienen, ward im Jahre 1786 eine Quartausgabe veranstaltet. De Lolme schrieb bey diesem Anlasse (1787) einen Versuch über jene Uni-

*) Monthly Review 1777. S. 358 — 366 und 1784. S. 159 f. und S. 237.

on, als Einleitung zum De=Foe zu betrachten, mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand von Irland. Das Jahr darauf schrieb er über und gegen Pitts Fenstertaxe, die Ladensteuer ꝛc., und als 1789 bey der unglücklichen Krankheit des Königes die Frage über die Regentschaft alle Gemüther beschäftigte, nahm er auch hieran Theil mit „Bemerkungen über die National=Verlegenheit und das Verfahren des Parlaments bey derselben". Nach seiner Meynung war keiner der von den Rednern beyder Häuser aufgestellten Fälle der politischen Lage des Königs ganz entsprechend. Er verglich diese mit dem Falle des Don Sebastian, der nach seiner Niederlage in Africa, wie viele glauben, „Gefangner war im unbekannten Land, in unbekannten Händen; der Zugang zu seiner Person schien unmöglich ja undenkbar." Er sucht zu beweisen, daß in der Handlung des Souverains, als er das nun versammelte Parlament berief, eine allgemeine Vollmacht für dieses enthalten war, das Reich in seinem Nahmen zu regieren; das Erscheinen der Lords und Commons sey die Annahme dieser Vollmacht; darum beruhe, wenn der König unfähig, das königliche Ansehn in einer Uebereinkunft beyder Häuser.

Wie lange De Lolme noch in England blieb und ob er überall ununterbrochen dort wohnte, läßt sich vor der Hand nicht bestimmen. Es scheint, daß der gereifte Mann sich mit seinem Vaterlande versöhnte, welches seinen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren ließ. Wir finden ihn als Mitglied des Raths der Zweyhunderte auf=

geführt und er blieb wohl endlich ganz dort, ogleich er fortfuhr der engliſchen Literatur anzugehören *). Er erlebte es noch, wie die Schweitz von den ſeiner Sinnesart höchlich widerſprechenden Bewegungen des republicaniſirenden Frankreichs ergriffen und auch ſein Genf auf dem Wege ſcheinbarer Freyheit zuerſt Lemaniſche Republik, dann Département Leman ward. Sein Tod wird im Julius 1806, in der Ortſchaft Gewen in der italiäniſchen Schweitz erfolgt ſeyn **).

Daß man ſchwer in England einbürgere, hatte auch De Lolme erfahren. Bey ſeiner durch Armuth ſehr beſchränkten Lage empfand es ſich bitter und er äußert es vielleicht zu gereitzt in ſeinen Vorreden, daß ihm nur der leere Beyfall ward, wo er auf Unterſtützung im erſten Auftreten und auf Belohnung rechnen durfte. Wenn wir dem Londner Herausgeber (vom J. 1816) glauben, ſo gab De Lolme, bey wenig einnehmendem Aeußern ein

---

*) Folgende Worte finde ich ſeinen ſpätern Jahren noch beygelegt:

General Observations on the power of Individuals to prescribe by testamentary dispositions the particular future Uses to be made of their property, by J. L. de Lolme. London. 1798. 37 S. 4.

S. Erſch. A. Repertor. d. Lit. 3tes Quinquenn. Bd. I. (Weimar 1807) IV. 1451.

The British Empire in Europe. 1797. 8.

Observations on the subject of executory devises. 1800. 2 edit. 4. S. Jen. L. Z. 1805. Jan. S. 171.

**) Rotermund. Der engl. Herausgeber nennt den Frühling 1807.

heitrer geistreicher Gesellschafter, und wegen dieser glücklichen Gabe oft mit Burke verglichen, bey Manchen Anstoß, weil es schien, er sey zu hoch gesinnt für seinen Stand in der Gesellschaft; allein er durfte bey seiner großen Mäßigkeit den Werth der Glücksgüter auch bey Andern geringer anschlagen.

Immer war es Glück, durch Verdienst einem Lande verwandt zu seyn, dessen Einwohner ein Buch, worin von der Freyheit des Volkes und den Pflichten seines Königes die Rede ist, demselben Könige in guter Meynung überreichen darf. Das that De Lolme, sobald er sein Werk, nachdem es die Probe der öffentlichen Meynung bestanden, dieser Auszeichnung werth halten durfte, ungefähr in folgenden Worten:

An den

K ö n i g.

Sire,

Wenn ich mich erkühne, diese vierte vermehrte Ausgabe meines Buches zu Ew. Majestät Füßen zu legen, so geschieht es wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes sowohl, als um des Beyfalls willen, den das Publicum meiner Arbeit geschenkt hat. Mit dem Ausdrucke meiner Huldigung verbindet sich der Wunsch, es möge dieses Buch für einige Augenblicke die Aufmerksamkeit Desjenigen gewinnen, Der gründliche Einsichten mit ausgebreiteten vereinigt.

Ew. Majestät Regierung hat seit vielen Jahren Beweise geliefert, in mehr als einem Betrachte, daß es der menschlichen Weisheit, wiewohl sie nicht allemahl im Stande ist schwierige Lagen zu vermeiden, dennoch gelingen kann, sie günstiger als zu Anfang möglich schien zu beseitigen, ja sie wohl gar in ein Heil zu verwandeln. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur haben Ew. Majestät nur noch den kleineren Theil der Jahre gesehen, welche Ihrer Regierung bestimmt seyn werden; daß der noch bevorstehende Theil derselben von so vieler Zufriedenheit begleitet seyn möge, als Ew. Majestät öffentlichen und häuslichen Tugenden, als dem uneigennützigen Charakter Ihrer Regierung und der religiösen Gewissenhaftigkeit in Erfüllung Ihrer Königlichen Obliegenheiten gemäß ist, das wird innigst gehofft von

Ew. Majestät

allerunterthänigstem und eigenstem Diener,
der seit einer Reihe von Jahren
Ihr Unterthan durch Wahl ist,

May, 1784.

J. L. De Lolme.

In England stehen die Politiker in keiner solchen Weite auseinander, als in unsern deutschen Vaterländern; ob Freyheit oder eine in ein göttliches Recht gekleidete Dienstbarkeit gut sey, wird dort seit 1689 nicht mehr verhandelt. Wer aber den rauschenden Beyfall sucht, muß dort wie hier eine bestimmte Parthey nehmen. De Lolme nahm keine. Er hielt eine Mitte zwischen den Orthodoxen der Constitution, die diese als ein Uranfängliches verehren und selbst den Versuch die Stufen ihrer Durchbildung darzustellen verabscheuen, wie deren einer der würdige Oberrichter Lord Camden war, und denen, welche in ihr allein den Stoff zu künftigen Verbesserungen schätzen; wiewohl sein Sinn weit mehr zu den ersteren hinneigt. Am wenigsten mußte er denen einleuchten, welche, erhitzt von dem amerikanischen Umschwunge, in der Form der Monarchie überhaupt nur Veraltung sahen; denn sein Trachten eben war, den Freystaat im Königthume darzustellen und den Wahn zu entfernen, als gehe der Freyheit Foderung auf die möglichste Verringerung der königlichen Macht (B. II. C. 19). Scheint dagegen seine Lehre vom Widerstande vielleicht bedenklich (B. II. C. 14), so geht er sicherlich doch ehrlicher und gedeihlicher zu Werke, indem er in dem Verfassungvertrage ein Recht erlaubten Widerstandes zu begründen sucht, als wenn er thäte wie so viele gegenwärtig mit Behagen thun, die hinter der Verfassung ein Recht des Volkes im Nothfalle zu revolutioniren aufstellen, einstweilen aber, mit ihren Menschenrechten in der Tasche, der schrankenlosen Gewalt willige Hände bieten.

De Lolme hatte das Glück, gleich zu Anfang einen sehr verständigen Beurtheiler und frohen Anerkenner seines Werthes, keinen bestellten Lober, im Monthly Review zu finden. Daß er sich außer der Parthey gestellt, konnte dem Glanze seines Auftretens schaden, seiner Nutzbarkeit frommte es. Um nichts von dem Beyfalle der geistreichen Männer, der Lords Chesterfield und des freysinnig rechtsgelehrten Littleton zu sagen, er sah sein Werk zu gleicher Zeit im Oberhause von den alten Pfeilern der Verfassung, einem Camden und dem großen Chatham mit hoher Achtung genannt und nichts desto weniger von dem herben Junius als ein tiefgedachtes, gründliches und ingenioses Werk („deep, solid and ingenious") bezeichnet und wiederhohlt gepriesen. Es ward anerkannt, daß dem Verfasser wirklich zu Statten gekommen sey, was er in seiner ersten Vorrede für sich anführt, daß er ein Fremder, und mehr außer dem Staats-Gebäude stehend, manches Verhältniß vielleicht aufgefaßt und manche Eigenheit im Baue erkannt habe, welche dem gewohnten Auge des stets im Innern beschäftigten Einwohners entgangen seyn könnte. England hat lange Zeit das beste Werk über seine Landesgeschichte dem Ausländer Rapie verdankt; man gesteht ein, daß in Absicht der Verfassung Englands der gleiche Fall eintrete und daß De Lolme in einem Willav und andern Eingebornen, die sich später in demselben Felde versuchten, seinen Hume noch nicht gefunden habe.

Fast ein Wunder wäre es, hätte De Lolme bey seinem ersten Bekanntwerden in Deutschland die gehörige

Würdigung erhalten. Denn die ganze Stimmung der Gemüther stand solchen ins Leben eingreifenden Ansichten derzeit entgegen. Die schlimme Weise der Recensenten, Alles längst besser zu wissen als der Verfasser, brüstet sich recht in den ersten Beurtheilungen. Das Buch wird „brauchbar" befunden, übrigens aber auf sein lebendiges Walten nicht viel gegeben; der Verfasser ist viel zu viel Bewunderer, setzt auch gar zu wenig Kenntniß der römischen Verfassung bey den Lesern voraus; es sey ja, heißt es, doch einmahl aller Wohlstand Englands durch die Aufnahme der Freyheit aufgehoben, alle Sicherheit für die dem Volke misfälligen Personen, alle drey Theile der Gesetzgebung wären in Verachtung gefallen; die englische Freyheit habe schon den Nachtheil, „daß sie durch Erschwerung der Matrosenpresse die Krone ausser Stand gesetzt, einen Krieg mit Nachdruck zu führen" *). Seitdem freylich hat sich mit dem erhöhten praktischen Bedürfnisse und dem erwachten Drange nach politischer Bildung eine ganz andre Ueberzeugung begründet, wir haben gelernt von dem Buche, und gehört es noch immer zu den mehr benutzten als angeführten, so theilt es dieses Schicksal mit Vielem vom Besten unsrer Literatur. Nur ganz neuerlich fanden wir ein entschieden abweichendes Urtheil ausgesprochen; in den Wiener Jahrbüchern der Literatur wird es ein „verständiges aber ober-

*) S. Gött. Gel. Anz. 1772. St. 44. Allg. d. Bibl. Bd. XXXI. St. 2. S. 527 ff.

flächliches Buch" genannt *) — von einem ungenannten, jedoch wohlbekannten Manne. Dieses Urtheil würde entscheidend seyn, wenn Scharfsinn, politische Gelehrsamkeit und vielseitige Welterfahrung allein genügten, um einen Ausspruch über die menschlichen Angelegenheiten zu stützen; da aber der einfache Menschensinn noch ein Großes mehr begehrt und vor Allem ohne Wahrheit und Treue sich nicht abfinden läßt und dieses Urtheil außerdem mit einem spitzfindigen Versuche, die Preßfreyheit, deren eifrigster Vorfechter gerade De Lolme ist, zu gefährden, vergesellschaftet ist, so darf es wohl dabey bis weiter beruhen. Es wird dem Schleswig-Holsteiner vergeben werden, wenn es ihm, der die Preßfreyheit aus Erfahrung kennt und sieht, daß ihr Gedeihen der Regierung gedankt wird wie kaum eine andre Wohlthat sonst, wenn es ihm schwer fällt, den Versuch sie künstlich zu untergraben mit reinen Absichten für das freye Glück der Völker zu verbinden.

Weil nun De Lolme wahrscheinlich bey Ehren bleiben wird und die Engländer in ihm den reinen Geist ihrer Verfassung erkennen, dieser auch wichtiger für uns ist,

---

*) Bd. I. (1818.) S. 293. Die in der Abhandlung über Junius Briefe angeführte Schrift: Arguments and Facts, demonstrating, that the Lettres of Junius were written by John Lewis De Lolme, by Thomas Busby, Mus. Doctor. Lond. 1816. dürfte manches Nähere über De Lolme's persönliche Verhältnisse enthalten, so unzulässig auch die Hypothese ist.

als wenn er den historischen Zusammenhang mühsamer durchforscht, den Fortbestand altsächsischer Verwaltung richtiger gewürdiget hätte, jenes Geistes aber ermangelte, so darf eine neue Uebersetzung ein wahres Bedürfniß genannt werden. Denn die einzige, die wir im Deutschen haben, Leipzig bey J. F. Junius 1776, zwar hie und da etwas seltsam, doch sehr lesbar, ist wohl kaum mehr verkäuflich; auf keinen Fall reicht sie aus, weil ihr die unentbehrlichen neuen Capitel und übrigen Verbesserungen der späteren Ausgaben abgehen. Da nun das Alles hier zum ersten Mahle *) in getreuer Uebertragung erscheint, da auch erläuternde Anmerkungen sowohl des letzten englischen Herausgebers als auch eigne des Herrn Uebersetzers nach guten Quellen, dabey ohne den Text zu überhäufen, hinzugefügt sind, da auch zur Befriedigung der Feinde der unbequemen Büchermacherey unsrer Tage ein guter Index hinzukommt, so darf gewiß für das Unternehmen Beyfall und eine warme Beherzigung des Geleisteten gehofft werden. Solchen Augenblick allgemeiner innerer Umbildung hat Deutschland noch nie gesehen und sieht ihn wohl nie wieder. Viele Kräfte regen und durchkreutzen sich. Daß aber wer öffentlich zu wirken denkt, sich zuvor an den Mustern früherer löblicher Wirksamkeit erziehen möge, ist wohl keine übertriebene Forderung.

Kiel, Ostern 1819.

Dahlmann.

---

*) Denn keine Uebersetzung (wie Rotermund hat), sondern lediglich ein Bruchstück von wenigen Bogen ist es, was K. v. Clauer seitdem in Archenholz N. Lit. u. Völkerkunde Bd. I. u. II. 1790 frey bearbeitet hat.

Vorbericht.

Das Werk über die Englische Staatsverfassung, wovon hier eine neue Auflage erscheint, wurde zuerst in Französischer Sprache geschrieben und in Holland herausgegeben. *) Man hat mich gefragt: wie ich auf den Gedanken gekommen sey, von diesem Gegenstande zu handeln? — Eine der ersten Sachen, die in diesem Lande die Aufmerksamkeit des Fremden fesseln, der, was ihm vorkommt, zu beobachten, gewohnt ist, ist die Eigenthümlichkeit der Regierungsverfassung desselben; überdieß bin ich vor Kurzem Zeuge von den Unruhen gewesen, welche einige Zeit in dem Freystaat, worin ich geboren bin, Statt hatten, so wie von der Revolution, womit sie endigten. Auftritte der Art in einem Staate, welcher freylich klein, aber doch unabhängig ist und in sich die Triebfedern seiner Bewegungen enthält, haben mir natürlich einige Einsicht in die ersten Gründe der Regierungsformen verschafft; diesem Umstande und vielleicht auch einigen natürlichen Fähigkeiten verdanke ich es, daß ich

*) In einer Anmerkung dieses Werks sagt der Verf., es sey zuerst in Frankreich herausgekommen. Die Sache scheint die gewesen zu seyn: es erschien zuerst in Holland und ward von da nach Frankreich gesandt. Anm. des Engl. Her.

mein Unternehmen mit leidlichem Erfolge zu Stande bringen konnte. Sieben und zwanzig Jahre war ich alt, als ich nach diesem Lande kam; nur ein Jahr war ich hier gewesen, als ich anfing, mein Werk zu schreiben, welches ungefähr neun Monate darauf herauskam. Es hat mich später überrascht, daß ich so wenige Irrthümer einer gewissen Art begangen habe. Glücklicherweise vermied ich, tief in das hinein zu gehen, womit ich nicht hinlänglich bekannt war.

Das Buch fand eine besonders günstige Aufnahme auf dem festen Lande, mehrere neue Auflagen davon folgten aufeinander. Und in England wurde es gleichfalls mit Beyfall aufgegommen, selbst von Männern die sich zu verschiedenen Partheyen bekannten, was in diesem Lande kein geringes Glück für eine systematische politische Schrift war. Wenn ich annehmen darf, daß meine Gründe einen innern Zusammenhang haben und Klarheit mit Neuheit verbinden, so glaube ich, daß das Werk besonders von Nutzen war, wenn man den Zeitpunkt, da es herauskam, betrachtet. Dieses war, freylich ohne Absicht von meiner Seite, zu der Zeit, als die Streitigkeiten mit den Colonien sowohl hier, als in Amerika anfingen, eine ernsthafte Wendung zu nehmen. Ein Werk, welches eine, wenn auch nicht durchaus richtige, doch scheinbare Widerlegung der politischen Begriffe enthielt, durch deren Hülfe man eine Trennung des Reichs zu bewirken bemüht war (zumal da von dieser Widerlegung Männer auf den höchsten Stellen Kunde nahmen), ein solches Werk müßte billig dem Verfasser wirkliche Vortheile verschafft, wenigstens keine Unannehmlichkeiten zugezogen haben. Hätte ich, wie meine vermehrte Englische Auflage für die Presse fertig war, den Ministern entdeckt, daß ich im Begriff sey, mein Theewasser dabey zu kochen, weil ich nicht im Stande wäre, die Druckkosten auf eine schickliche Weise aufzubringen, so will ich freylich nicht die Anmaßung haben, zu sagen, was sie darauf ge-

antwortet haben möchten, allein ich bin fest davon überzeugt, daß wenn man ähnliche Gründe zu Gunsten der damaligen Regierung dieses Landes und gegen republikanische Grundsätze Carl dem ersten oder seinen Ministern zu einer gewissen Zeit seiner Regierung gezeigt hätte, diese sehr bereitwillig gewesen seyn würden, die Druckkosten zu bestreiten. In Ermangelung einer Unterstützung von angesehenen Männern (und selbst von Buchhändlern) nahm ich meine Zuflucht zu einer Subscription und da ich von einem solchen Ausweg einigen Erfolg erwartete, bewies ich, daß meine Kenntniß von diesem Lande damals sehr unvollkommen war.*)

*) Besonders in Ansehung zweyer Subscribenten gestehe ich eine traurige Täuschung erfahren zu haben. — Anfangs wollte kein Buchhändler in London mit meiner Englischen Ausgabe etwas zu thun haben, ungeachtet das Französische Werk sehr wohl bekannt war. Als ich indessen bald nachher zur Subscription schritt, fand ich, daß zwey Buchhändler, die beyde noch am Leben sind, eine Uebersetzung angefangen hatten, wie sie mir sagten, auf die Empfehlung eines edlen Lords, den sie mir nannten und der vor Kurzem noch eins der ersten Staatsämter bekleidet hat. Ich bezahlte ihnen zehn Pfund, damit sie ihre Unternehmung aufgäben, die ihnen, wie sie versicherten, schon einige Kosten verursacht habe. Hätte jener edle Lord mich mit seiner Unterzeichnung beehrt, so würde ich die Großmuth und Freygebigkeit meines Gönners gepriesen haben. Da er dieses aber nicht für gut fand, so muß ich nur bemerken, daß seine Empfehlung meines Werks an einen Buchhändler mir zehn Pfund kostete.

Um die Zeit, da obige Subscription für die Englische Ausgabe eröffnet war, wurde ein Exemplar des Französischen Werks für einen edlen Grafen, †) der damals ein

†) Herr de Lolme scheint hier auf den Grafen von Rochford zu zielen. Anm. des Engl. Her.

Nachdem ich angeführt, welcher Vortheile mein Werk sich nicht erfreut, ist es indessen auch billig derjenigen Erwähnung zu thun, welche es erlangt hat. Erstlich haben, wie bereits angeführt, Männer von hohem Range sich her-

---

hohes Staatsamt bekleidete, von mir verlangt, indem damals bey keinem Buchhändler in London eins davon zu finden war. Ich gab das einzige Exemplar, welches ich hatte, hin (wovon die Folge war, daß ich eins leihen mußte, um darnach meine Englische Ausgabe zu veranstalten) und fügte hinzu, ich hoffte, daß der gnädige Herr mich mit seiner Unterzeichnung beehren würde. Meine Hoffnung wurde jedoch auch hier betrogen. Da ein Herr, welcher noch jetzt einem wichtigen Kronamte vorsteht, mich zufällig ein Jahr darauf benachrichtigte, daß der hier gedachte edle Lord ihm mein Französisches Werk geliehen habe, so war kein Zweifel, daß das von mir abgegebene Exemplar wirklich zum Grafen gelangt war; ich erkühnte mich daher, durch einen Brief ihm ins Andenken zu bringen, daß das beregte Buch nicht bezahlt sey und entschuldigte diese Freyheit durch die Umstände, unter welchen meine neuliche Englische Ausgabe herausgekommen war und welche es mir nicht verstatteten, ein einziges Exemplar zu verlieren. Ich muß Seiner Herrlichkeit (welche überdieß Ritter vom Hosenbande ist) die Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu bekennen, daß sie nicht später, als eine Woche darauf zwey halbe Kronen für mich an einen Buchhändler in Fleetstreet sandte. Eine Dame in einer Kutsche brachte diese und verlangte einen Empfangschein. Da sie, wie der Buchhändler mir sagte, eine feine Dame, wiewohl nicht Gemahlin eines Lords, war, so bekümmerte es mich sehr, daß ich nicht selbst da war, um ihr den Schein geben zu können.

Wenn ich die große Pünktlichkeit des edlen Grafen erwähne, so wird es, denke ich, erlaubt seyn, auch ein Wort von meinen eigenen Verdiensten zu sagen. Ehe ich es wagte, Seiner Herrlichkeit beschwerlich zu werden, war-

abgelassen, ihm ihre Billigung zu schenken und ich benutze diese Gelegenheit, um ihnen meine unterthänigste Erkenntlichkeit dafür zu bezeugen. Nachdem dann ferner die Schwierigkeiten, welche die Herausgabe des Buchs begleiteten und darauf folgten, beseitigt waren, fing ich an, den aus dem Absatz desselben entspringenden Gewinn mit den Buchhändlern zu theilen. Ich hielt diese Vortheile allerdings nur für karg und gering, aber ich erwog damals, daß dieses die gewöhnliche Klage sey, die jeder Verkäufer über seinen Verdienst, so wie jeder große Mann in Hinsicht seiner Einkünfte und seines Jahrgehalts führt. Nach Verlauf eines Jahres ergab die aufgemachte Rechnung über diesen Gewinn eine, nach Bogenzahl gerechnet, angemessene Summe. Und endlich muß ich es unter den Vortheilen, die ich erlangte, mit aufzählen, daß mir das obige Geschäft des Verkaufs von meinem Buche erlaubt war, ohne daß man mir darum ein Hinderniß in den Weg legte, weil ich nicht ordentlich meine Lehrjahre überstanden, und ohne von einer Inquisition beunruhigt zu werden. — Einigen Schriftstellern hat es gefallen, in Schriften, die nach ihrem Tode herausgekommen sind, zu erzählen, welche persönliche Vortheile ihre Werke für sie gehabt haben; was mich betrifft, so habe ich mich anders entschlossen und aus Besorgniß, daß ich in den letzten Zeiten meines Lebens anderweitige Beschäftigungen haben möchte, lieber jetzt die Geschichte meiner Erfolge in diesem Lande schreiben und während ich noch am Leben bin, gedruckt sehen wollen.

Was der Leser auch von dieser Erzählung denken mag, so will ich doch noch einige Bemerkungen von einer ernste-

---

tete ich, bis ich erfuhr, daß ihm ein Jahrgehal von viertausend Pfund ausgesetzt war, (ich hätte damals gewünscht, daß meine Gläubiger mir dieselbe Schonung bewiesen hätten) und ließ ihm noch Zeit, das erste Viertel davon in Empfang zu nehmen. —

hafteren Art um derentwillen hinzufügen, welche Fähigkeiten zu besitzen glauben, und finden, daß sie von solchen Männern, die es in ihrer Macht haben, ihnen gelegentlich Dienste zu erweisen, vernachlässigt werden und dadurch sich gekränkt fühlen. Wenn man hofft, daß die Menschen ernstlich zur Aufmunterung der geistigen Eigenschaften Anderer beytragen werden, so muß man im Allgemeinen sich in dieser Erwartung nothwendig getäuscht finden. Es ist der allgemeine Wunsch aller Menschen, daß ihre Ideen und Ansichten bemerkt und in dem Kreise ihrer Bekannten mit Beyfall aufgenommen werden. Diese Ideen alsdann vermittelst der Presse unter einem großen Theil des Publikums zu verbreiten, wird ein Gegenstand des Ehrgeizes. Daß dieser Ehrgeiz indessen allemal den wirklichen Fähigkeiten derjenigen, die davon getrieben werden, angemessen wäre, daran fehlt sehr viel. Wenn der Beyfall des Publikums das Ziel ist, so betrachten alle Menschen, auf welcher Stuffe sie auch stehen mögen, sich, als wären sie auf derselben Rennbahn; sie sehen sich an, als bewürben sie sich um dieselben Vortheile. Hohe und geringe Personen sind in der Hinsicht in dem Stande ursprünglicher Gleichheit und diejenigen, welche nahe daran sind, den Preis zu erlangen, haben keine große Begünstigung von den Uebrigen zu erwarten.

Dieses Verlangen, seine Gedanken dem Publikum mitgetheilt und von ihm gebilligt zu sehen, war sehr allgemein unter den großen Männern des Römischen Freystaats und späterhin unter den Römischen Kaisern, so unzulänglich auch die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke in den damaligen Zeiten waren, wenn man sie mit denen in unsern Tagen vergleicht. Eben so bemerkbar ist dieses Verlangen unter den neuern Königen Europens gewesen, um nicht der anderen Welttheile zu gedenken und man könnte ein langes Verzeichniß Königlicher Schriftsteller beybringen. Minister haben, besonders wenn sie ihre Stellen verloren

hatten, keine geringere Neigung, wie ihre Herren, gezeigt, die Welt von ihren Kenntnissen zu überzeugen. Vornehme Männer jedes Standes haben das Verzeichniß vermehrt. Und wenn von dem Lande, worin wir sind, die Rede ist, so giebt es, wie es scheint, keinen hinlänglichen Grund, um in dieser Hinsicht eine Ausnahme zu machen. Wir finden vielmehr, daß die Großen oder überhaupt die an der Spitze des Volkes stehen, besorgt genug sind, ob ihre Reden oder die Druckschriften, welche sie sich manchmal herablassen, dem Publikum vorzulegen, auch Glück machen und nicht jeder vornehme Herr, welcher wohl ein Compliment über seine Kenntnisse zu erlangen wünschte, hat gewagt, solche dauernde Proben davon zu geben.

Bey der ersten Englischen Ausgabe dieses Werks wurden zugleich verschiedene Zusätze gemacht. Außer einer genauern Abtheilung der Kapitel wurden einige Anmerkungen und Absätze eingeschaltet, z. B. in dem 11ten Kapitel des 2ten Buchs; und drey neue Kapitel, das 15te, 16te und 17te, die ungefähr neunzig Seiten betragen, wurden diesem Buche hinzugefügt. Diese drey neu hinzugekommenen Kapitel, welche ich niemals Französisch geschrieben habe, wurden eingeschaltet in der dritten, zu Amsterdam besorgten Ausgabe, welche Jemand für die holländischen Buchhändler übersetzte. Da ich indessen niemals Gelegenheit hatte, ein Exemplar dieser Ausgabe durchzusehen, so kann ich nicht sagen, wie gut der Uebersetzer sich seines Unternehmens entledigt hat. Da ich nun das Manuscript dem Buchhändler übergebe, so habe ich noch vier neue Kapitel (das 10te und 11te im 1sten und 19te, 20ste im 2ten Buche) beym Abschiede hinzugefügt und um meine Absicht desto besser zu erreichen, werde ich vielleicht in einigen Monaten eine Französische Uebersetzung davon geben (warum ich dieses nicht eher gethan, kann ich nicht sagen), worin alle

erwähnten Zusätze, von mir selbst übersetzt, eingerückt werden sollen.

In einem der früher hinzugekommenen Kapitel (dem 17ten des 2ten Buchs) wird eines besonderen Umstandes in der Englischen Regierung, wenn man diese als eine Monarchie betrachtet, gedacht, nämlich der Festigkeit der Macht der Krone. Als ein Beweis dieser eigenthümlichen Festigkeit wird in diesem Kapitel angeführt, daß kein Monarch in der Welt jemals im Stande war, ohne den Beystand einer, stets zu Gebote stehenden regulairen Macht gegen einzelne mächtige Unterthanen (oder eine Vereinigung derselben) sich zu behaupten. Dahingegen ist es klar, daß die Macht der Krone in England bis auf den heutigen Tag nicht durch solche Mittel aufrecht erhalten ist. Die Könige von England hatten immer nur eine Leibwache von einigen Hunderten, als ihre Gewalt und deren Aeußerungen zu Zeiten dem gleich war, was von den unumschränktesten Römischen Kaisern erzählt wird.

Der Grund dieser Eigenthümlichkeit in der Englischen Regierung liegt nach demselben Kapitel theils in dem Umstande, daß die großen und mächtigen Männer in England in zwey abgesonderte Versammlungen getheilt sind, theils in den Grundsätzen, worauf eine solche Theilung beruht. Wenn ich versuchen wollte, diese Behauptung anders, als durch Thatsachen (wie in dem hier angezogenen Kapitel geschehen ist) zu erweisen, so würde mich dieses in Schwierigkeiten hinein führen, womit dem Leser nicht sehr gedient wäre. Ueberhaupt ist die Wissenschaft der Politik, als eine strenge Wissenschaft betrachtet, d. h. als eine Wissenschaft, die eines bündigen Beweises fähig ist, unendlich viel tiefer, als der Leser vielleicht vermuthet. Die Kenntniß des Menschen, worauf eine solche Wissenschaft mit ihren Axiomen und Definitionen sich gründet, ist bisher auffallend unvollkommen geblieben. Um nur einen Beweis anzuführen, wie wenig der Mensch sich selbst kennt — es

ist noch keine hinlängliche Erklärung der täglichen Erscheinung, des Lachens gegeben und die starke mannigfache Empfindung, welche die Geschlechter gegenseitig erregen, bleibt noch immer ein eben so unerklärbares Geheimniß.

Um diese Abschweifung zu schließen (die in einer Vorrede wohl erlaubt seyn mag), will ich nur noch hinzusetzen, daß die Grübler, welche sich damit die Zeit vertreiben wollen, die Demonstration der erwähnten politischen Thesis aufzusuchen, sicherlich durch ein weites Feld von Bemerkungen geführt werden, wie klein ihnen dieses auch anfangs vorkommen mag. Sie werden alsdann auf ihrem Wege zur Auffindung dieses Beweises bemerken, wie die Wissenschaft, die man gewöhnlich Metaphysik nennt, nur sehr oberflächlich ist, um nichts schlimmeres von ihr zu sagen, und daß die Mathematik oder wenigstens die mathematischen Schlüsse, deren man sich bisher bedient hat, nicht so frey von Irrthümern sind, als man geglaubt hat.*)

Von den vier, der gegenwärtigen Ausgabe hinzugefügten Kapiteln enthalten zwey (das 10te und 11te des 1sten Buchs) unter andern einige Züge von den Billigkeitsgerichten, worinn ich mich nicht geirrt zu haben wünschte. Unter den beyden andern Büchern enthält das eine (das 19te des 2ten Buchs) einige Bemerkungen über die Versu-

---

*) Gewisse Irrthümer, die man nicht entdeckt hat, werden in einigen Fällen durch andere, die gleichfalls nicht bemerkt werden, aufgehoben.

Ich will mich noch der Erlaubniß bedienen, die ein Schriftsteller in der Vorrede in Anspruch nehmen darf, um eine andere Erklärung der Eigenthümlichkeit der Englischen Staatsverfassung, welche auch in der Nachschrift zu diesem Vorberichte wieder berührt wird, zu geben; nämlich eine Regierung ist einem großen Ballett oder Tanz zu vergleichen, worin alles von der Stellung der Figuren abhängt.

che, die unter verschiedenen Umständen gemacht werden könnten, das Ansehen der Krone aufs Neue zu beschränken und in dem 20sten werden einige allgemeine Gedanken über das Recht der Besteurung und die Ansprüche der Amerikanischen Colonien in dieser Hinsicht geäußert. Was ich noch sonst über die Englische Regierungsform beybringen möchte, wie z. B. eine Vergleichung derselben mit den anderen Regierungen Europens und eine Untersuchung darüber, in wie fern die Verschiedenheit der Sitten der Einwohner dieses Landes darin ihren Grund habe dürfte, muß einem eignen Werke vorbehalten bleiben, wenn ich es unternehmen sollte, diese Gegenstände zu behandeln. Wenn ich über die Amerikanischen Streitigkeiten noch etwas schreibe, so wird dieses einem Werke vorbehalten, das ich vielleicht künftig unter dem Titel herausgebe: Histoire d' Angleterre depuis l'année 1765, (dem Jahre, worin die Amerikanische Stempeltaxe eingeführt ward) jusqu à l'année 178 — nämlich dem Jahre, worin der jetzige Streit zu Ende gebracht seyn wird. *)

Im November 1781.

---

*) Ein gewisses Buch über die Amerikanischen Streitigkeiten, das in französischer Sprache herausgekommen ist, wurde, wie ich erfahre, mir neulich zugeschrieben; ich habe indessen keinen Antheil daran.

Nachschrift.

Gegen die oben angedeutete Absicht, keine Zusätze zu dem vorliegenden Werke zu machen, habe ich es gleichwohl nöthig gefunden, in dieser neuen Ausgabe das 17te Kapitel des 2ten Buchs: über die besondere Begründung der Englischen Monarchie als einer Monarchie etwas vollständiger zu machen. Ich fand nämlich, daß die Absicht desselben nicht wohl verstanden worden ist, wie denn dieses Kapitel auch wenig mehr, als Winke über den darin vorgetragenen Gegenstand enthielt. Es ist jedoch während der Ausarbeitung über meine Erwartung angewachsen und gegen sechszig Seiten stärker geworden, als in der vorigen Auflage, so daß es gewissermaßen ein eigenes Buch für sich ausmacht. Der Leser wird nun finden, daß es durch mehrere merkwürdige neue Beyspiele die behauptete eigenthümliche Festigkeit der vollziehenden Gewalt der Brittischen Krone beweiset und eine weit vollständigere Bezeichnung der Vortheile enthält, die aus dieser Festigkeit für die öffentliche Freyheit entspringen.

Diese Vortheile kann man in folgender Ordnung aufzählen. 1) Die vielen Einschränkungen, welche die Regierungsgewalt leiden und die große Freyheit, die sie auf ihre eigenen Kosten den Unterthanen gestatten kann. 2) Die Rede- und Schreibfreyheit in dem hohen Grade, wie sie in England besteht. 3) Die unbeschränkte Freyheit im Berathen bey der Gesetzgebung. 4) Die Stärke, womit die Regierung eine stete Vereinigung aller Stände der Unterthanen gegen die Vorrechte der executiven Gewalt abzuhalten vermag. 5) Die allen einzelnen Bürgern gestattete Freyheit, thätigen Antheil an Staatsangelegenheiten zu nehmen. 6) Die strenge Unpartheylichkeit, womit die Gerechtigkeit für alle Unterthanen ohne Unterschied der Person

gehandhabt wird. 7) Die Gelindigkeit der peinlichen Gesetze, sowohl in Rücksicht der milden Strafen als der häufigen Begnadigung. 8) Das strenge Halten der vollziehenden Macht an dem Buchstaben des Gesetzes. 9) Die Entbehrlichkeit einer bewaffneten Macht zu ihrer Aufrechthaltung, und als eine Folge davon, die diesem Lande eigene Unterordnung des Wehrstandes unter die bürgerliche Gewalt.

Diese Vortheile sind der Englischen Regierung eigenthümlich. Ein Versuch, sie nachzuahmen oder sie in ihrem ganzen Umfange, wie sie in England bestehen, in andere Länder zu verpflanzen, würde ohne Erfolg bleiben, wiefern nicht zugleich mit der bewunderungswürdigen Ordnung aller in einander greifenden Glieder der Englischen Verfassung die hier zusammentreffenden günstigen äußern Umstände übertragen werden könnten. Einige Stücke der Englischen Freyheit lassen sich schon nicht, wie es scheint, in dem neuen Amerikanischen Freystaat zur Ausführung bringen. Das Irländische Volk hat vor Kurzem mit Erfolg einige sehr wichtige Einrichtungen aus der Englischen Regierung nachgeahmt und verlangt sehr nach einer völligen Gleichstellung, es ist jedoch möglich, daß man manche Unzuträglichkeiten entdecken wird, die aus diesem Bestreben entstehen und die sich in England nicht finden, ungeachtet der großen Aehnlichkeit der Umstände, die in mancher Hinsicht in beyden Königreichen Statt hat und ungeachtet, könnten wir sogar hinzufügen, der ansehnlichen Macht und des Gewichts, welche der Krone durch ihre Brittischen Besitzungen zur Vertheidigung ihrer Würde in Irland und zur Vorbeugung der Anarchie erwachsen. Ich sage, in mancher Hinsicht, denn diese Aehnlichkeit möchte vielleicht in Ansehung einiger wichtigen Punkte vermißt werden. Dieses ist jedoch eine Sache, worüber ich es mir nicht erlauben werde, etwas zu sagen, da ich nicht die nöthige Kenntniß davon besitze.

Das letzte Kapitel über die Beschaffenheit der in diesem Lande Statt findenden Partheyen habe ich in jeder Englischen Ausgabe unverändert so gelassen, wie ich es zuerst Französisch schrieb. Ueber die eigentliche Art des Debattirens im Parlamente, dessen in diesem Kapitel gedacht wird, kann ich diesen Augenblick nicht wohl mehr sagen, als damals, da ich nie Gelegenheit hatte, die Debatten in einer der beyden Kammern anzuhören. Was die Spaltungen, welche der Partheygeist verursacht, im Allgemeinen betrifft, so bewieß ich der Masse des Volks vielleicht mehr Ehre, als es wirklich verdient, wenn ich dieses so vorstellte, als sey es ohne heftige Neigungen in dieser Hinsicht. Späterhin habe ich gefunden, daß der große Haufen in England, wie in allen Ländern, durch Vorurtheile für die eine oder die andere Seite der Gegenstände öffentlicher Verhandlungen sich einnehmen und gewöhnlich in dem Verhältniß leiten läßt, wie seine Kenntniß des Gegenstandes unvollkommen ist. Thatsache ist es jedoch, daß politische Vorurtheile und Partheygeist in diesem Lande nicht so gefährliche Folgen hervorbringen, als man von der Hitze erwarten sollte, womit sie sich zu Zeiten äußern. Aber dieser Gegenstand oder überhaupt die Gegenstände politischer Streitigkeiten oder Spaltungen in diesem Lande sind keine Sache, womit man es wagen könnte in einem einzigen Kapitel sich zu befassen, ich habe es daher unberührt gelassen.

Ehe ich schließe, muß ich indessen noch bemerken, daß ein zufälliger Umstand in der Englischen Regierung es verhindert, daß der Partheygeist, wodurch sich das Volk gemeiniglich leiten läßt, die dauernden und bösartigen Spaltungen in dem Gemeinwesen hervorbringt, welche so viele andere freye Staaten verpestet haben, indem sie aus Einer Nation gleichsam zwey machen, die in einer Art von beständiger Fehde mit einander leben. Ich meine nämlich die häufigen Aussöhnungen, die gemeiniglich, um von Neuem

wieder zu ſtreiten) unter den Anführern der Partheyen Statt finden, wodurch die heftigſte und unwiſſendſte Klaſſe ihrer Anhänger verwirrt wird und die Spur verliert. Durch die häufigen Vereinigungen der Führer der Whigs und Torys iſt ſelbſt dieſe Partheyenabtheilung, die bekannteſte in der Engliſchen Geſchichte, jetzt leer und ohne Bedeutung. Der Sinn dieſer Worte iſt dadurch ſo undeutlich geworden, daß Niemand eine leidliche Definition davon geben kann, und kaum verſteht man die Männer, welche von Zeit zu Zeit dadurch Volksgunſt erlangen wollen, daß ſie das Verdienſt, zu einer oder der andern Parthey zu gehören, in Anſpruch nehmen. Die letzte Coalition zweier gewiſſer Führer hat den heftigen Partheygeiſt, welchen die Verwaltung des Lords Bute erzeugte und die Amerikaniſchen Streitigkeiten förderten, faſt erſtickt. Freylich hat dieſe Coalition mancher Vorwurf getroffen, indeſſen nehme ich mir die Freyheit, mich unter die Zahl ihrer Fürſprecher zu ſtellen, nämlich inſofern von dem hier gedachten Umſtande die Rede iſt.

Im May 1784.

Inhalt.

Einleitung . . S. 3

Erstes Buch.

Uebersicht der verschiedenen Gewalten, welche in der Englischen Staatsverfassung liegen und der Gesetze sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen.

Kap. S.

I. Quellen der Freyheit des Englischen Volkes. — Ursachen der Verschiedenheit der Regierungsform in England und Frankreich. — In England schuf die große Macht der Krone unter den ersten Normannischen Königen eine Vereinigung unter Adel und Volke. . . . 8

II. Ein zweyter Vortheil, den England vor Frankreich voraus hatte; es machte einen ungetrennten Staat aus. . . 23

III. Fortsetzung dieses Gegenstandes. . 39

IV. Von der gesetzgebenden Macht. . 56

V. Von der vollziehenden Macht. . 66

VI. Schranken, welche die Verfassung der königlichen Gewalt gesetzt hat. . . 69

Kap.		S.
VII.	Fortsetzung dieses Gegenstandes.	73
VIII.	Neue Einschränkungen.	78
IX.	Von der bürgerlichen Freyheit oder der Freyheit der einzelnen Staatsbürger.	93
X.	Vom Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten in England.	105
XI.	Fortsetzung. Die Courts of Equity.	127
XII.	Von der peinlichen Rechtspflege.	145
XIII.	Fortsetzung dieses Gegenstandes.	159
XIV.	Beschluß dieses Gegenstandes. — Gesetze über die Verhaftung.	181

Zweytes Buch.

Darlegung der Vorzüge der Englischen Regierung und der Rechte und Freyheiten des Volks; und Bestätigung der in dem Werke aufgestellten Grundsätze durch Anwendung derselben auf Thatsachen.

Kap.		S.
I.	Einige der Englischen Verfassung eigenthümliche Vorzüge. 1) Die Einheit der vollziehenden Macht.	188
II.	Beschluß dieses Gegenstandes. — Die vollziehende Macht ist leichter beschränkt, wenn sie eins ist.	204
III.	Eine zweyte Eigenthümlichkeit. — Die Theilung der gesetzgebenden Macht.	208
IV.	Ein dritter, der Englischen Regierung eigenthümlicher Vorzug. — Das Vorschlagen der Gesetze ist in den Händen des Volks.	217
V.	Untersuchung, ob es ein Vortheil für die öffentliche Freyheit wäre, wenn die Gesetze durch Stimmen des ganzen Volks gegeben würden.	227

Kap. S.

VI. Vortheile, welche dem Volke aus dem Wählen seiner Vertreter erwachsen. 241

VII. Fortsetzung. Die Vortheile, welche dem Volke aus dem Wählen seiner Vertreter zufließen, bedeuten nichts, wenn es ihnen nicht zugleich gänzlich seine gesetzgebende Macht anvertraut. 244

VIII. Beschluß dieses Gegenstandes. — Wirkungen, die in der Englischen Regierung daraus entstanden sind, daß das Volk seine Gewalt gänzlich seinen Vertretern übergeben hat. 250

IX. Ein anderer Nachtheil republikanischer Regierungsformen. — Das Volk wird nothwendig von denen, welchen es sich vertraut, hintergangen. 255

X. Wesentlicher Unterschied zwischen der Englischen und den eben beschriebenen Regierungen. — In England ist die ganze vollziehende Gewalt denen entzogen, welchen das Volk sich anvertraut. — Nutzen der Macht der Krone. 263

XI. Die Befugnisse, welche das Volk selbst ausübt. Die Wahl der Parlamentsglieder. 269

XII. Fortsetzung. Freyheit der Presse. 271

XIII. Fortsetzung dieses Gegenstandes. 284

XIV. Das Recht des Widerstandes. 291

XV. Die Richtigkeit der in diesem Werke niedergelegten Grundsätze wird durch Thatsachen bewiesen. 1) Die eigenthümliche Art, wie Revolutionen allemal in England beendigt sind. 301

XVI. Zweyter Unterschied. — Die Art, wie die Gesetze für die Freyheit der Unterthanen in England vollzogen werden. 316

XVII. Ein noch tieferer Blick in die Englische Regierungsart. — Sehr wesentliche Unterschiede zwischen der Englischen Monarchie als einer solchen, und allen andern bekannten Monarchien. 353

Zweyter Theil dieses Kapitels. 382

Kap.		S.
XVIII.	In wiefern die Beyspiele der Völker, welche ihre Freyheit verloren haben, auf England anwendbar sind.	431
XIX.	Einige Gedanken über die Versuche, die man zu Zeiten machen könnte, die Macht der Krone einzuschränken und über einige mit solchen Versuchen verknüpften Gefahren.	454
XX.	Einige Bemerkungen über das Besteurungsrecht, welches sich in den Händen der Volksvertreter befindet. Welcher Gefahr dieses Recht ausgesetzt seyn kann.	466
XXI.	Beschluß. — Einige Worte über die Beschaffenheit der in England Statt findenden Partheyen.	479

Die

Verfassung Englands.

Digitized by Google

Einleitung.

Der Geist der Philosophie, welcher das gegenwärtige Zeitalter besonders auszeichnet, scheint nach Berichtigung einer Menge für die bürgerliche Gesellschaft verderblicher Irrthümer nun sein Augenmerk auf die Grundsätze der Gesellschaft selbst zu richten und wir sehen Vorurtheile verschwinden, deren Besiegung eben so schwierig, als ihr Angriff gefahrvoll ist *). Diese

*) Da jede Volksmeinung, die zur Unterstützung einer willkührlichen Regierung beytragen kann, von dieser stets mit ihrer ganzen Stärke eifrig beschützt wird, so macht ein Volk, das einer solchen Regierung unterworfen ist, von politischen Vorurtheilen zuletzt sich frey, wenn es solche überall ablegt. Jedoch hat sich in dieser Hinsicht vor Kurzem eine große Veränderung in Frankreich zugetragen, wo dieses Buch zuerst herauskam; und es werden daselbst jetzt Meinungen untersucht und Sätze öffentlich bekannt,

emporkommende Freyheit im Denken, der nothwendige Vorläufer der politischen Freyheit, brachte mich auf den Gedanken, es würde dem Publikum eine Bekanntschaft mit den Grundsätzen einer Verfassung nicht unangenehm seyn, worauf jetzt allgemein das Auge der Neugierde gerichtet zu seyn scheint, einer Verfassung, die als ein Muster der Vollendung gepriesen und gleichwohl ihren Bewunderern bis jetzt nur noch wenig bekannt ist. —

Freylich erwarte ich, daß man einen Mann, der den kleinsten Theil seines Lebens in England zugebracht hat, für anmaaßend halten wird, wenn er es unternimmt, einen Abriß der Englischen Regierung zu geben, denn man hält ihr System für so zusammengesetzt, daß es nur von denen begriffen und entwickelt werden kann, die von Jugend auf in die Geheimnisse desselben eingeweiht sind.

Wenn ich aber auch in England ein Fremdling bin, so bin ich doch in einem freyen Lande geboren

---

die zu den Zeiten Ludewigs des vierzehnten für offenbare Lästerungen der Majestät gehalten wären; auf dieses wird oben angespielt.

[Herr de Lolme bemerkte leicht, wie andere denkende Männer, die Veränderung in den Meinungen, welche in Frankreich der Revolution von 1789 voranging; er sah indessen nicht voraus, daß der ungeduldige Geist der Franzosen in dem Frohlocken über den Umsturz eingewurzelter Vorurtheile die Gelegenheit zu einer gemäßigten Verbesserung verlieren, das Volk in schreckliche Zuckungen stürzen und Schrecken und Elend über ganz Europa verbreiten würde.] [Anmerk. des Engl. Herausg.]

und mir ist daher dasjenige nicht fremd, worin eigentlich der Grund und das Wesen der Freyheit besteht. Vielleicht hat selbst die große Verschiedenheit des Freystaats, wovon ich Mitglied bin (und worin ich meine Grundsätze bildete) von dem Brittischen Reiche nur dazu beygetragen, meine politischen Forschungen zu erleichtern.

So wie der Mathematiker, um die Verhältnisse, wornach er forscht, desto besser aufzufinden, damit anfängt, daß er seine Aequation von Conficienten oder solchen Größen frey macht, welche nur verwirren, ohne der Forschung förderlich zu seyn; so wird es demjenigen, welcher nach den Ursachen forschet, die das Gleichgewicht einer Regierung hervorbringen, nützlich seyn, wenn er bey seinem ersten Studium allen Schein von Flotten, Armeen, auswärtigen Besitzungen, kurz alle glänzende Umstände entfernt, welche auf das äußere Ansehn einer mächtigen bürgerlichen Gesellschaft einen großen Einfluß haben, mit den wahren Grundsätzen derselben indessen in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen.

Auf den Leidenschaften der Menschen, das ist auf unveränderlichen Gründen beruht die Thätigkeit der verschiedenen Theile eines Staates. Das Triebwerk kann vergrößert werden, seine Bewegung und inneren Triebfedern aber bleiben beständig dieselben und die Zeit kann nicht als verloren angesehen werden, welche man darauf wendet, um seine Verrichtung und Bewegung in einem engeren Kreise zu beschauen.

Noch die Bemerkung will ich machen. Selbst der Umstand, daß ich ein Fremder bin, kann in diesem Falle gewissermaaßen als ein Vortheil betrachtet wer-

den. Die Engländer, (eine Bemerkung, welche ihnen keinen Anstoß geben kann) haben, wenn ich so sagen darf, von ihrem ersten Eintritt ins Leben an die Augen über ihre Freyheit offen und sind daher vielleicht zu sehr mit dem Genusse derselben vertraut, als daß sie mit wahrem Eifer die Gründe und Quellen derselben aufsuchen sollten. Sie haben praktische Kenntnisse von ihrer Verfassung schon lange vorher erlangt, ehe sie darüber nachgedacht, und da sie diese Begriffe langsam und allmählig einsaugen, so betrachten sie ihre Verfassung zuletzt, ohne sehr davon ergriffen zu werden. Sie scheinen in dieser Rücksicht dem einsamen Bewohner eines Pallastes zu vergleichen, der vielleicht am wenigsten in dem Falle ist, einen vollständigen Begriff von dem Ganzen zu erlangen und niemals die überraschende Wirkung des äußeren Baus und der Größe desselben empfunden hat; oder, wenn man will, demjenigen, welcher beständig eine schöne und weite Aussicht vor Augen hat und sie daher stets mit Gleichgültigkeit ansieht. —

Ein Fremder dagegen, der mit Einem Male die mannigfaltigen Theile einer vor ihm ausgebreiteten Staatsverfassung betrachtet, welche die Freyheit auf ihren Gipfel führt und zugleich vor, dem Anschein nach unvermeidlichen Unzuträglichkeiten bewahrt; der mit Einem Worte in Wirklichkeit sieht, was er immermehr für wünschenswerth, als ausführbar gehalten, ein Fremder wird mit einer gewissen Bewunderung erfüllt und wir müssen nothwendig so stark von den Gegenständen ergriffen werden, um in das allgemeine Grundprinzip, wodurch sie geleitet werden, einzudringen.

Damit will ich keinesweges zu verstehen geben, daß ich mit mehr Scharfsinn, als Andere in die Staatsverfassung Englands eingedrungen sey; ich hatte dabey einzig den Zweck, einem ungünstigen, wiewohl natürlichen Vorurtheile zu begegnen und wenn ich von den Ursachen, welche ursprünglich die Englische Freyheit begründen, oder welche sie fortwährend aufrecht erhalten, rede, und man meine Bemerkungen alsdann neu oder sonderbar findet, so wird der Englische Leser sie hoffentlich nur dann verwerfen, wenn sie nicht mit der Geschichte oder der täglichen Erfahrung übereinstimmen. Ueberhaupt bitte ich meine Leser, die von mir aufgestellten Grundsätze nur im Verhältniß zu den Grundsätzen der menschlichen Natur zu beurtheilen; hierauf kommt beynahe alles an und die Würdigung dieses Verhältnisses ist von denen, welche über Staatswissenschaft schrieben, bisher zu sehr vernachlässigt worden.

Erstes Buch.

Uebersicht der verschiedenen Gewalten, welche in der Englischen Staatsverfassung liegen und der Gesetze sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen.

Erstes Kapitel.

Quellen der Freyheit des Englischen Volks. Ursachen der Verschiedenheit der Regierungsform in England und in Frankreich. — In England schuf die große Macht der Krone unter den ersten Normannischen Königen eine Vereinigung unter dem Adel und dem Volke.

Als die Römer, von allen Seiten von den Barbaren angegriffen, genöthigt waren, den Mittelpunct ihres Reichs zu vertheidigen, verließen sie Großbritanien und verschiedene andre entfernte Provinzen. — Die solchergestalt sich selbst überlassene Insel ward nun die Beute der Völkerschaften, welche die Küsten des Baltischen Meeres bewohnten. Diese rotteten

zuerst die alten Einwohner aus und beunruhigten sich lange Zeit gegenseitig, endlich errichteten sie in dem südlichen Theil der Insel, der späterhin England genannt ward, verschiedene kleine Staaten, welche nachher unter England in Ein Königreich vereinigt wurden.

Die Nachfolger dieses Fürsten, unter denen Alfred der Große und Eduard der Bekenner vorzüglich berühmt sind, wurden Angelsächsische Fürsten genannt und herrschten ungefähr 200 Jahre. Obgleich man aber unsere Kenntniß von den Hauptbegebenheiten dieses frühen Zeitraums der Englischen Geschichte gewissermaaßen genau nennen kann, so haben wir doch nur unvollständige und unbestimmte Nachrichten von dem Wesen der bey diesen Völkerschaften eingeführten Regierungsform.

Es scheint, daß diese mit der gegenwärtigen Staatsverfassung nicht viel mehr Aehnlichkeit gehabt habe, als die allgemeine Verwandschaft aller Regierungen, die von den nördlichen Völkern errichtet wurden, daß sie nämlich einen König und eine Versammlung vom Adel hatten. Was uns von alten Sächsischen Regierungsformen „in der Geschichte gemeldet wird, (um mich der Worte des Sir William Temple zu bedienen) gleicht manchen alten, verdorbenen oder entstellten Gemählden, welche wohl etwas von den Gewohnheiten und Gebräuchen damaliger Zeiten darstellen, aber nur wenig von den wahren Zügen, Verhältnissen oder der Aehnlichkeit liefern.“ *)

*) S. dessen Einleitung in die Geschichte von England.

Die eigentliche Gründung der Englischen Staatsverfassung haben wir um die Zeit der Eroberung aufzusuchen. Von diesem Zeitpunkt sagt Spelmann, novus seclorum nascitur ordo *). Nachdem Wilhelm von der Normandie Harald geschlagen und sich der Krone bemächtiget hatte, zerstörte er das alte Gebäude der Sächsischen Gesetzgebung; er rottete aus oder vertrieb die vorigen Landeigenthümer, um ihre Besitzungen unter sein Gefolge zu vertheilen und errichtete das Lehnssystem, als seiner Lage angemessener und in der That das einzige, wovon er einen hinlänglichen Begriff hatte.

---

*) S. Spelmann vom Parlament. Es ist ein Lieblingsatz vieler Schriftsteller gewesen, daß die Sächsische Regierungsform zur Zeit der Eroberung keinesweges umgestürzt und Wilhelm von der Normandie auf eine rechtmäßige Weise zum Thron gelangt, folglich in die Verpflichtungen der Sächsischen Könige eingetreten sey. Insbesondere ist man angewandt gewesen, mit vielen Gründen zu beweisen, daß das Wort Eroberung, (Conquest) im Sinne des Feudalrechts nichts weiter, als Erlangung (Acquisition) bedeute. Diese Meinung hat man vorzüglich zu den Zeiten durchzuführen gesucht, wie sich das Volk der Regierung widersetzte, und in der That richtete man auch weit wahrscheinlicher etwas aus, wenn man bey dem Volke die ihm vertrauten Begriffe von rechtmäßigen Ansprüchen und lange gegründeten Gewohnheiten anregte, als wenn man es durch die zwar eben so vernünftigen, aber weniger bestimmten und etwas gefährlichen Lehren von den ursprünglichen Rechten der Menschen und der Rechtmäßigkeit, zu jeder Zeit sich mit Gewalt einer drückenden Regierung zu widersetzen, überführen wollte.

Wenn wir aber erwägen, daß die Art und Weise, wie

Diese Regierungsart war damals fast überall in Europa herrschend. Anstatt aber, daß sie in England durch die Gewalt der Waffen und auf einmal eingeführt ward, entstand sie auf dem festen Lande und namentlich in Frankreich nur durch eine lange Reihe langsam aufeinander folgender Begebenheiten. Aus dieser Verschiedenheit der Umstände entsprangen mit der Zeit Folgen, die eben so wichtig, als im Anfang schwer vorauszusehen waren.

Die deutschen Völkerschaften, die über den Rhein gingen, um Gallien zu erobern, waren in hohem Grade unabhängig; ihre Fürsten hatten keine andern

---

die öffentliche Macht in einem Staate vertheilt ist, einen wesentlichen Theil seiner Verfassung ausmacht und daß in diesem Betracht eine gänzliche Veränderung durch die Eroberung in England bewirkt ward, so werden wir nicht bedenklich seyn, einzuräumen, daß eine neue Regierung eingeführt worden sey. Ja, wenn wir bedenken, daß beynahe das ganze Landeigenthum im Reiche damals in andere Hände kam, daß ein neues System der peinlichen Rechtspflege eingeführt, daß sogar die gerichtliche Sprache verändert wurde, so können wir wohl sagen, daß diese Revolution in keiner Geschichte irgend eines Landes vielleicht ihres Gleichen habe.

Es wurden freylich einige Sächsische Gesetze, die der Freyheit des Volks zuträglich waren, unter Wilhelms Nachfolgern wiederum eingeführt: so lange indessen die Regierungsgewalt in einem Staate unverändert bleibt, kann man die Einführung einiger neuen Verfahrensweisen in die Gerichtshöfe und einzelner besonderer Gesetze nicht die Einführung einer neuen Verfassung nennen, und da bey der Wiedereinführung der Gesetze die öffentliche Macht in England in demselben Gange blieb, in welchen die Er-

Ansprüche auf ihre Gewalt, als eigne Tapferkeit und die freye Wahl des Volks; und da diese Völker in ihren Wäldern nur eingeschränkte Begriffe von einer souverainen Macht erlangt hatten, so folgten sie ihrem Heerführer mehr, wie Mitgenossen der Eroberung, als wie Unterthanen.

Ueberdieß war diese Eroberung nicht der Einfall eines fremden Heeres, welches nur von den befestigten Städten Besitz nimmt, es war die allgemeine Ueberschwemmung eines ganzen Volkes, um neue Wohnungen zu suchen. Da nun Sieger und Besiegte der Zahl nach einander ungefähr gleich und Letztere

---

oberung sie gesetzt hatte, so waren jene mehr neue Modificationen der Englisch-Normannischen Verfassung, als eine Abschaffung derselben; oder da sie aus der Sächsischen Gesetzgebung wieder angenommen wurden, nur eine Nachahmung dieser Gesetzgebung und nicht eine Wiederherstellung der Sächsischen Regierung.

Doch ich will bey den obenangeführten beyden Autoritäten stehen bleiben und nicht länger verweilen bey der Untersuchung über die Gleichheit oder Verschiedenheit zweyer Regierungsformen, d. h. zweyer idealischen Systeme, welche nur in den Begriffen der Menschen bestehen. Auch will ich nicht eine Lehre verwerfen, welche nach der Meinung Einiger der Englischen Regierung eine größere Würde und Heiligkeit ertheilt und durch dieses dazu beyträgt, ihr Liebe und Ansehen zu verschaffen. Für meinen Zweck wird es hinreichen, wenn der Leser zugiebt, daß zur Zeit der Eroberung eine wesentliche Veränderung in der damaligen Regierung bewirkt wurde, und folglich geneigt ist, die Beweise anzunehmen, welche ich ihm sogleich vorlegen werde, daß diese Veränderung die Gründung der gegenwärtigen Englischen Verfassung vorbereitet habe. —

noch durch einen langen Frieden entkräftet waren, so hörte auch mit der Beendigung dieser Unternehmung alle Gefahr und folglich auch ihre Verbindung auf. Nachdem sie unter sich die Länder, deren Besitz ihnen anstand, getheilt, trennten sie sich, und wenn gleich ihr Besitzrecht anfangs noch unsicher war, so hingen sie doch in diesem Betracht nicht vom König, sondern von der allgemeinen Volksversammlung ab. *)

Unter den Königen aus dem ersten Hause wurden durch wechselseitiges Nachsehen der Oberhäupter die Lehne anfangs auf ein Jahr und nachher auf Lebenszeit besessen. Unter den Nachkommen Carls des Großen wurden sie erblich. **) Und wie endlich Hugo Capet seine eigne Wahl zum Nachtheil Carls von Lothringen bewirkte und die Krone, welche wirklich ein Lehn war, auf seine Familie erblich zu bringen suchte, ***) stellte

---

*) Die Lehne wurden ursprünglich genannt terrae jure beneficii concessae und der Ausdruck Lehn (fief) kam erst unter Karl dem Dicken in Gebrauch. S. Beneficium, Gloss. Du Cange.

**) Apud Francos vero, sensim pedetentimque jure haereditario ad haeredes subinde transierunt feuda, quod labente saeculo nono incipit. S. Feudum, Du Cange.

***) Hotoman hat in seiner Franco-Gallia über allen Zweifel bewiesen, daß Frankreich unter den Königen der beyden ersten Stämme ein Wahlreich gewesen ist. Die Prinzen der regierenden Familie hatten nichts weiter voraus als die Gewohnheit, daß man einen aus ihrem Hause wählte. —

er die Erblichkeit der Lehne als einen allgemeinen Grundsatz auf und von diesem Zeitpuncte rechnen die Schriftsteller die gänzliche Einführung des Lehnssystems in Frankreich.

Auf der andern Seite vergaß der Adel, der Hugo Capet seine Stimme gab, nicht das Interesse seines eignen Ehrgeizes. Er zerriß vollends die schwachen Bande, durch welche er der königlichen Gewalt unterworfen war, und wurde aller Orten unabhängig. Er ließ dem Könige keinen Gerichtszwang, so wenig über sich selbst, als über seine Vasallen, er behielt sich das Recht vor, untereinander Krieg zu führen, ja er maaßte sich dieses Recht in gewissen Fällen gegen den König selbst an, *) so daß, wenn Hugo Capet dadurch, daß er die Krone erblich machte, den Grund zu der Größe seiner Familie und der Krone selbst legte, er gleichwohl sein eigenes Ansehen wenig vergrößerte und kaum etwas anders erreichte, als dem Namen nach eine Oberherrschaft über die vielen Sou-

*) Dieß war insbesondere der Fall, wenn der König sich weigerte, Richter zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen sich und einem seiner ersten Barone zu ernennen, letzterer war alsdann befugt, die Waffen gegen den König zu ergreifen und die untergeordneten Vasallen waren von ihren unmittelbaren Herren so abhängig, daß sie verpflichtet waren, ihnen gegen den höchsten Lehnsherrn zu folgen. Ludwig der Heilige war, obgleich die Macht der Krone zu seiner Zeit schon sehr zugenommen hatte, genöthigt, beydes sowohl dieses Vorrecht der ersten Baronen, als diese Verbindlichkeit ihrer Vasallen zu bestätigen.

verainen Herren, welche damals in Frankreich umher schwärmten. *)

In England dagegen war die Errichtung der Lehnverfassung eine unmittelbare und schnelle Folge der Eroberung, welche sie einführte. Ueberdieß machte diese Eroberung ein Fürst, der den größten Theil seines Heeres in eignem Solde hielt, und der an der Spitze eines Volks stand, dessen Erbherr er war. Umstände, welche der Regierungsform dieses Reichs eine ganz andere Richtung gaben. Umgeben von einer kriegerischen, wenn gleich besiegten Nation, hielt Wilhelm beständig einen Theil seines Heeres auf den Beinen. Wie die Engländer und darauf auch die Normänner sich empörten, brachte er beyde zum Gehorsam; alle Umstände begünstigten den neuen König von England, ein unumschränkter Monarch zu werden. An der Spitze siegreicher Truppen hatte er mit zwey Völkern zu thun, die in Feindschaft mit einander lebten, dadurch einander im Zaum hielten und überdieß beyde durch das Andenken an ihre unglücklichen Versuche zum

*) „Die Großen des Reichs," sagt Mezeray, „glaubten, daß Hugo Capet sich alle ihre Beleidigungen gefallen lassen müßte, weil sie die Krone auf sein Haupt gesetzt hätten; ja ihre Zügellosigkeit war so groß, daß, wie er an Audebert Vicomte von Perigueux schrieb, ihm befahl, die Belagerung von Tours aufzuheben und ihn verweisend fragte, wer ihn zum Vicomte gemacht habe, dieser Edelmann übermüthig antwortete, „nicht Ihr, sondern diejenigen, welche Euch zum Könige gemacht haben."

(„Ce n' est pas vous, mais ceux, qui vous ont fait roi.")

Widerstande gedemüthiget waren. So legten seine Gesetze, die er gleichsam unter Donner und Blitzen verkündigte, Siegern und Besiegten das Joch der Zwingherrschaft auf.

Er theilte England in sechzig tausend zwey hundert und funfzehn Kriegslehne, die alle von der Krone ertheilt wurden und deren Besitzer bey Strafe der Verwirkung verpflichtet waren, auf das erste Zeichen die Waffen zu ergreifen und zu seiner Fahne zu eilen; er unterwarf nicht nur das gemeine Volk, sondern auch die Barone der ganzen Strenge der Lehnsregierung, und legte ihnen sogar seine tyrannischen Jagdgesetze auf. *)

Er maaßte sich das Vorrecht an, Auflagen zu machen. Er bekleidete sich mit der ganzen vollziehenden Macht der Regierung. Was aber noch am wichtigsten war, er eignete sich die ausgedehnteste richterliche Gewalt zu durch Errichtung des Gerichtshofes, der aula regis genannt wurde, eines furchtbaren Richterstuhles, welcher von allen Gerichten der Barone Berufungen annahm und in letzter Instanz über Güter, Ehre und Leben der Barone selbst entschied, welcher allein mit den ersten Kronbedienten, die der König

*) Er behielt sich als ein ausschließliches Vorrecht vor, durch ganz England das Wild zu tödten und setzte die strengsten Strafen darauf, wenn es Jemand ohne seine Einwilligung thäte. Die Aufhebung oder vielmehr Milderung dieser Strafen war einer von den Artikeln der Charta de Foresta, welche die Barone nachher durch Gewalt der Waffen erlangten. Nullus de cetero amittat vitam vel membra pro venatione nostra. Ch. de Forest. Art. 10.

nach Willkühr absetzen konnte, besetzt war und unter dem Vorsitz des Königs die vornehmsten Edelleute des Reichs unter derselben Aufsicht hielt, wie die geringsten Unterthanen.

Während daher Frankreich, wo sich die Lehnsregierung langsam und allmählig ausbildete, am Ende aus einer Anzahl einzelner Theile bestand, wovon jeder für sich und außer Verbindung mit den übrigen war, wurde England dagegen durch die plötzliche und gewaltsame Einführung eben dieses Systems eine Masse durch die stärksten Bande verbundener Theile und das königliche Ansehen verband durch den Druck seines unermeßlichen Gewichts das Ganze zu einem festen unauflöslichen Körper. Diesem Unterschiede in den ursprünglichen Verfassungen von Frankreich und England d. i. der ursprünglichen Macht ihrer Könige müssen wir die Verschiedenheit ihrer gegenwärtigen Verfassungen, welche ihrem ersten Ursprung so wenig entsprechen, zuschreiben. Dadurch wird eine Aufgabe gelößt, welche mich, wie ich gestehen muß, lange verwirrt hat und der Grund erklärt, warum von zwey benachbarten, beynahe unter demselben Himmelsstrich belegenen Völkern, die einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, das eine den Gipfel der Freyheit erstiegen hat, das andere dagegen allmählig unter eine unumschränkte Alleinherrschaft versunken ist. —

In Frankreich war das Ansehen des Königs freilich nicht von Bedeutung; dieser Umstand aber war keinesweges der Freyheit des Volks günstig. Der Adel war alles und die Masse des Volks wurde für nichts gerechnet. Keiner von den mit dem Könige geführten Kriegen hätte die Freyheit zum Zwecke, indem die

Häupter schon zu frey waren; sie waren die bloße Wirkung des Privat-Ehrgeizes oder der Laune. Das Volk nahm nicht Theil daran zur Unterstützung einer, für Alle gemeinschaftlichen Sache, es wurde blindlings und wie Sklaven zu der Fahne seiner Anführer hingezogen. Da jedoch die Gesetze, vermöge welcher ihre Herren als Vasallen betrachtet wurden, mit denen, die sie als deren Unterthanen verpflichteten, in keinem Verhältnisse standen, so brachte der Widerstand, zu dessen Werkzeugen man sie brauchte, niemals für sie vortheilhafte Folgen hervor, auch ward dadurch kein Grundsatz von Freyheit festgestellt, der auf sie anzuwenden war.

Zu dem Despotismus so vieler unumschränkten Herren kamen noch die Aeußerungen des Uebermuthes des niederen Adels, der an der Unabhängigkeit des hohen Adels Theil nahm und das von Leiden ermüdete und durch Bedrückungen zur Verzweiflung gebrachte Volk machte zu Zeiten den Versuch, sich zu empören. Da es aber in so viele verschiedene kleine Staaten vertheilt war, so konnte es niemals weder in seinen Beschwerden, noch in der Zeit, sie vorzubringen, ganz übereinstimmen. Die Aufstände, welche hätten allgemein seyn müssen, waren nur einzeln und nicht zu gleicher Zeit; dahingegen vereinigten der Adel sich allezeit, seine gemeinschaftliche Sache, als Herren, zu rächen und drang mit unwiderstehlicher Kraft auf das solchergestalt getrennte Volk. Das Volk wurde daher auseinander und mit Gewalt unter das vorige Joch zurück gebracht, und die Freyheit, diese köstliche Frucht, welche so mancher günstigen Umstände bedarf, um zu

gedeihen, wurde überall in der Blüthe erstickt. *) Endlich wie die verschiedenen Provinzen durch Eroberungen, Verträge und Heimfall mit den ausgedehnten und beständig anwachsenden Besitzungen des Monarchen vereinigt waren, (re-united) **) wurden sie ihrem neuen Herrn unterthan, als sie schon an Gehorsam gewöhnt waren. Die wenigen Vorrechte, welche die Städte hatten behaupten können, wurden nur wenig geachtet von einem Souverain, der in keine Verpflichtung desfalls getreten war; und da diese Vereinigungen zu verschiedenen Zeiten vor sich gingen, so war der König allemal in dem Falle, daß er jede neue Provinz, die ihm zufiel, durch die Macht aller derer, welche er schon besaß, überwältigen konnte.

Als eine fernere Folge dieser Verschiedenheit zu den Zeiten der Reunionen ist es anzusehen, daß

---

*) Im Mezeray findet man, wie die Flamländer zur Zeit der großen Empörung, welche, wie er sagt, „durch den eingewurzelten Haß des Adels (les gentils hommes) gegen das Volk von Gent entstand," durch die Verbindung beynahe des ganzen Adels von Frankreich aufgerieben wurden. S. Mezeray Regierung Carl des sechsten.

**) Das Wort re — union bedeutet in den französischen Gesetzen oder Geschichten, daß eine Provinz unter die unmittelbare Herrschaft der Krone gebracht wird.

[Die Bemerkungen und Umstände, welche Herr de Lolme im Verfolg dieser Note aus der Geschichte von Frankreich beybringt, kann man, ohne dem Werke den geringsten Abbruch zu thun, übergehn, da sie weder aufklären, noch des Zusammenhanges wegen, nöthig sind.]

[Anmerk. des Engl. Herausgebers.]

die verschiedenen Theile des Reichs nicht daran denken konnten, einander beyzustehen. Wenn einige ihre Vorrechte wieder in Anspruch nahmen, so hatten andere, lange schon an Unterwürfigkeit gewöhnt, die Ihrigen bereits vergessen. Auch waren diese Vorrechte beynahe an jedem Orte verschieden, weil die Regierungen, worunter die Provinzen vorher gestanden, verschieden waren; die Umstände an einem Orte hatten wenig Aehnlichkeit mit denen an einem andern; der Geist der Einigkeit war dahin oder vielmehr niemals da gewesen, jede Provinz, in ihren besonderen Schranken gehalten, diente nur dazu, die allgemeine Unterwürfigkeit zu befestigen und dieselben Ursachen, welche dieses muthige Volk unter das Joch gebracht hatten, vereinigten sich auch, es unter demselben zu erhalten.

So ging die Freyheit in Frankreich unter, weil es ihr an Pflege und einem angemessenen Boden fehlte. Nur oben auf der Oberfläche gepflanzt, wenn ich mich so ausdrücken darf, verbreitete sie sich schnell und trieb einige starke Schößlinge; aber sie hatte keine Wurzel geschlagen und ging daher bald aus. In England dagegen lag der Same sehr tief und war so schwer bedeckt, daß es Anfangs das Ansehen gewann, als wäre er erstickt; aber er trieb mit desto größerer Kraft und verschaffte sich eine reichere und überflüssigere Nahrung; sein Saft verbreitete sich gleichförmiger und seine Wurzeln durchdrangen und erfüllten das ganze Erdreich. Es war der große Umfang der Macht des Königs, was England frey machte, denn eben dieser große Umfang brachte den Geist der Einigkeit und eines wohleingerichteten Widerstandes zu Wege.

Der König, welcher weitläuftige Erbgüter besaß, sah sich für unabhängig an. Mit den furchtbarsten Vorrechten bekleidet, unterdrückte er nach Gefallen die mächtigsten Barone des Reichs. Diese konnten daher nur durch feste und häufige Verbindungen seiner Tyranney widerstehen, sie waren sogar genöthigt, mit dem Volke sich zu verbinden und dieses an der öffentlichen Freyheit Theil nehmen zu lassen.

Mit ihren Vasallen in ihren großen Hallen, wo sie ihre Gastfreyheit bewiesen, versammelt, mit den Belustigungen verfeinerter Völker unbekannt, und überdieß von Natur geneigt, frey sich auszulassen über das, wovon ihr Herz voll war — fiel ihr Gespräch natürlich auf die Ungerechtigkeit der öffentlichen Auflagen, auf die Tyranney des gerichtlichen Verfahrens und besonders auf die verabscheuten Jagdgesetze.

Es fehlte ihnen an Gelegenheit, den wahren Sinn der Gesetze zu verdrehen, die in gar zu deutlichen Ausdrücken abgefaßt waren, oder vielmehr, sie verachteten alle Sophisterey; sie wurden daher von selbst darauf geführt, die ersten Grundsätze der Gesellschaft zu untersuchen. Sie forschten nach dem Grunde der menschlichen Macht und überzeugten sich, daß die Macht, wenn sie nicht das Wohl ihrer Untergebenen bezweckt, nichts weiter, als das Recht des Stärkeren sey und durch Ausübung eines gleichen Rechts zurückgetrieben werden könne. Die verschiedenen Ordnungen der Lehnsregierung, wie sie in England bestand, waren durch vollkommen gleiche Lehnsverbindlichkeiten verbunden. Die Vorschriften, die zum Besten des Herrn eines Oberlehns gegen den höchsten Lehnsherrn Statt hatten, galten auch gegen

jenen zum Besten des Eigners eines Unterlehns. Eben diese fanden auch in Ansehung des Besitzers eines noch kleineren Lehns Statt, ja sie wurden auf den Bürger und Bauer angewandt und wenn der Geist der Freyheit durch die verschiedenen Zweige der Lehnsverhältnisse den Kreislauf gemacht hatte, so fuhr er fort, durch verschiedene, auf einander folgende, gleichartige Canäle zu fließen; er bahnte sich einen Weg zu den äußersten Spitzen der Zweige und der Grundsatz der ursprünglichen Gleichheit verbreitete und setzte sich aller Orten fest. Ein geheiligter Grundsatz, den weder Ungerechtigkeit noch Ehrgeiz ausrotten kann, der in Jedermanns Brust vorhanden ist und zu dessen Anwendung nichts weiter erfordert wird, als daß er bey den an Zahl großen und unterdrückten Klassen des menschlichen Geschlechts erweckt werde!

Da aber die Barone, die ihrer persönlichen Wichtigkeit wegen Anfangs von dem Könige mit Vorsicht und Achtung waren behandelt worden, diese Begegnung nicht länger erfuhren, da die tyrannischen Gesetze des Eroberers noch tyrannischer vollstreckt wurden, so war die allgemeine Verbindung, welcher die allgemeine Unterdrückung schon den Weg gebahnt hatte, augenblicklich zu Stande. Der Lord, der Vasall, der Untervasall, alles vereinigte sich. Sie sprachen sogar die Bauern und Landleute um Beystand an und der hochmüthige Widerwillen, womit der Adel auf dem festen Lande die fleißigen Hände, von denen er genährt wurde, belohnte, mußte in England der dringenden Nothwendigkeit weichen, dem königlichen Ansehen Schranken zu setzen.

Auf der andern Seite wußte das Volk recht gut,

daß die Sache, zu deren Vertheidigung es aufgefordert wurde, eine gemeinschaftliche Sache war, und sah überdieß wohl ein, daß es die nothwendige Stüze derselben sey. Durch das Beyspiel seiner Anführer unterwiesen, redete es und machte für sich selbst Bedingungen; es drang darauf, daß in Zukunft ein jeder auf den Schutz der Gesetze Anspruch haben sollte. Auf diese Art wurden die Gerechtsame, wodurch die Lords sich verstärkt hatten, um sich der Tyranney der Krone zu widersetzen, ein Bollwerk, um ihre eigne Gewalt mit der Zeit in Schranken zu halten.

Zweytes Kapitel.

Ein zweyter Vortheil, den England vor Frankreich voraus hatte; es machte einen ungetrennten Staat aus.

Unter der Regierung Heinrichs des ersten, ungefähr 40 Jahr nach der Eroberung, fingen diese Ursachen zu wirken an. Da dieser Fürst mit Ausschließung seines ältern Bruders den Thron bestiegen hatte, so sah er ein, daß er keine anderen Mittel habe, seine Macht zu behaupten, als die Liebe seiner Unterthanen. Er sah jedoch zugleich ein, daß es die Liebe der ganzen ihm untergebenen Nation seyn müßte und daher milderte er nicht nur die Strenge der Lehnsgesetze zu Gunsten der Lehnsherrn, sondern fügte zu dem ihm bewilligten Brief (Charter) als Bedingung hinzu, daß

die Herren ihren Vasallen dieselbe Freyheit zugestehn sollten. Er ließ sich ebenfalls die Abschaffung derjenigen Gesetze des Eroberers angelegen seyn, welche die untersten Klassen des Volks am meisten drückten. *)

Unter Heinrich dem zweiten schritt die Freyheit noch weiter vor und das alte Verhör durch Geschworne, ein gerichtliches Verfahren, welches gegenwärtig eins der schätzbarsten Theile der Englischen Ge-

*) Unter andern das Gesetz des Curfew (Sorge für Feuer und Licht.) Es würde eine interessante Untersuchung seyn, wenn man nachforschte, was mit der Zeit aus der Angelsächsischen Regierung geworden, und wie folglich die Staatsverfassung Englands gegenwärtig beschaffen seyn würde, wenn die Eroberung nicht Statt gefunden hätte, welche dem Oberhaupt der Lehnsverbindung eine eben so große, als ungewöhnliche Gewalt ertheilte und dadurch den Adel nöthigte, eine dauerhafte und aufrichtige Vereinigung mit dem Volke zu schließen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Englische Verfassung gegenwärtig dieselbe seyn würde, welche so lange in Schottland sich erhalten hat (wo König und Adel entweder gemeinschaftlich, oder wechselsweise die ganze Macht des Staats an sich rissen), die nämliche, wie in Schweden und in Dänemark, woher die Angelsachsen kamen.

[Es scheint nach dem unternehmenden Handelsgeiste der Engländer, nach ihrem Muth und ihrer Festigkeit wahrscheinlicher, daß, wenn Wilhelm bey seinem Einfall nicht glücklich gewesen wäre, die Vertreter des Volks nichts desto weniger allmählig an Wichtigkeit zugenommen und mit bedeutender Wirkung der Macht der höhern Stände das Gegengewicht gehalten hätten.]

[Anmerk. des Engl. Herausgebers.]

richtsverfassung ausmacht, kam wiederum, wiewohl unvollkommen, zum Vorschein. *)

Aber diese Ursachen, welche unter den beyden Heinrichen, die einigermaaßen gerechte Fürsten und von großen Fähigkeiten waren, nur in der Stille und langsam gewirkt hatten, kamen unter der despotischen Regierung des Königs Johann auf Einmal ans Tageslicht. Wie dieser König seine königliche Gewalt und die Jagdgesetze mit der äußersten Strenge geltend machte, ward er eine allgemeine Vereinigung gegen sich gewahr; und hier müssen wir einen andern Umstand bemerken, der für England äußerst vortheilhaft und ihm eigenthümlich war.

England bestand nicht, wie Frankreich, aus einer Anzahl verschiedener souverainer Staaten; es war nur ein einziger Staat und erkannte nur einen Herrn, einen allgemeinen Titel an. Dieselben Gesetze, dieselbe Art der Abhängigkeit, folglich auch dieselben Begriffe und dasselbe Interesse, galten im ganzen Lande. Die äußersten Enden des Reiches vereinigten sich zu allen Zeiten, um den Ausbruch einer unrechtmäßigen Gewalt zu verhindern. Vom Fluß Twend bis Portsmouth, von Yarmouth bis Lands-End war alles in Bewegung. Die Bewegung nahm mit

*) Das Verhör durch Geschworne scheint, wenn auch mit Veränderungen unter den meisten Völkern Gothischer Abkunft Statt gefunden zu haben. In England war es wahrscheinlich lange vor den Zeiten Alfreds im Gange, er machte es nur allgemeiner; es nahm jedoch bey den folgenden Erschütterungen des Reichs wieder ab.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

der Entfernung immermehr zu, gleich den rollenden Wogen des großen Meeres, und der Monarch, sich selbst überlassen und von aller Hülfe entblößt, sah sich von allen Seiten durch eine allgemeine Verbindung seiner Unterthanen angegriffen.

Kaum war das Banner der Empörung gegen Johann aufgepflanzt, so verließen ihn sogar seine Hofleute. In dieser Lage, da er keinen Theil seines Reiches fand, der weniger, als die übrigen gegen ihn aufgebracht war, da er auch nicht eine Provinz hatte, die er durch die gemeinen, aber untrüglichen Hülfsmittel der Regierung, durch Versprechungen der Gnade und besonderer Verleihungen zu seiner Vertheidigung gewinnen konnte, in dieser Lage war er genöthigt, mit sieben von seinem Gefolge, allem, was bei ihm geblieben war, sich der Gnade seiner Unterthanen zu ergeben und unterzeichnete zu Runing Mead (im Jahr 1215) den Brief wegen der Jagd (Charter of the Forest) nebst dem bekannten Privilegio, welches wegen seiner vorzüglichen und allgemeinen Wichtigkeit den Namen Magna Charta erhielt.

Durch ersteres wurden die grausamsten Jagdgesetze aufgehoben, und durch letzteres die Strenge der Lehnsgesetze zum Besten der Herrn ungemein gelindert. Aber dabey ließ dieser Brief es nicht bewenden; es wurden darin auch gewisse Bedingungen zum Besten des zahlreichen Volkes festgesetzt, das zu dessen Erlangung beygetragen hatte und mit dem Schwert in der Hand auf einen Antheil an der Sicherheit, die es zu befestigen gesonnen war, Ansprüche machte. Daher wurde in der Magna Charta festgesetzt, daß dieselben Dienste, welche zu Gunsten der Barone nachgelassen

waren, auf gleiche Weise ihren Vasallen erlassen seyn sollten. Dieser große Freyheitsbrief führte überdieß eine Gleichheit im Maaß und Gewicht durch ganz England ein; er befreyte die Kaufleute von willkührlichen Auflagen und verstattete es ihnen, nach eignem Gefallen ins Reich zu gehen und es wieder zu verlassen, ja er erstreckte sich auf die untersten Klassen des Staats, indem er bestimmte, daß dem Leibeigenen seine Geräthe zum Feldbau nicht zur Strafe genommen werden können. Endlich ward auch im 39sten Artikel dieses Gesetzes verordnet, daß kein Unterthan anders sollte verwiesen oder auf irgend eine Art und Weise an seiner Person oder seinen Gütern beunruhigt werden, als durch das Erkenntniß seines Gleichen und den Gesetzen des Landes gemäß *). Dieser Artikel ist so wichtig, daß man wohl sagen kann, er fasse den ganzen Zweck und die Absicht der Staatsverbindung in sich und von diesem Augenblick an würden die Engländer ein freyes Volk gewesen seyn, wenn nicht ein großer Abstand zwischen dem Geben und dem Beobachten der Gesetze wäre.

Obgleich aber diesem Brief die meisten Stützen fehlten, die nothwendig waren, um ihm Ehrfurcht zu

*) Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur, vel dissesietur de libero tenemento suo, vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis; aut utlagetur, aut eculetur aut aliquo modo destruatur: nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisiper legale iudicium parium suorum, vel per legem terrae. Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus iustitiam vel rectum. Magna Charta cap. 39, 40.

verschaffen, obgleich er dem Armen und Unbefreundeten keine sicheren und gesetzlichen Wege, dessen Beobachtung zu erlangen, eröffnete (denn dazu konnten erst im Verfolg der Zeit häufige Ueberschreitungen Veranlassung geben), so war er doch ein erstaunlicher Vorschritt zur Gründung der öffentlichen Freyheit. An die Stelle allgemeiner Grundsätze über die Rechte des Volkes und die Pflichten des Regenten (Sätze, welche der Ehrgeiz beständig bestreitet und bisweilen sogar offenbar und geradezu ableugnet) trat hier ein geschriebenes Gesetz, das ist, eine von allen Theilen zugegebene Wahrheit, welche keiner Unterstützung von Beweisen weiter bedarf. Die Rechte und Freyheiten eines jeden Staatsbürgers in Hinsicht seiner Person und seines Eigenthums wurden zu unumstößlichen Aussprüchen. Dieser, ursprünglich mit so vieler Feyerlichkeit ertheilte und in der Folge bey dem Regierungsantritt jedes Regenten bestätigte große Freyheitsbrief wurde gleichsam ein allgemeines Banner, beständig aufgerichtet zur Vereinigung aller Klassen des Volks; und es war der Grund gelegt, worauf sich alle die billigen Gesetze erheben sollten, welche dem Armen und Schwachen denselben Beystand, wie dem Reichen und Mächtigen verleihen. *)

*) Um sich von der Richtigkeit der Gründe, denen ich die Englische Freyheit zuschreibe, und zugleich von der Wahrheit der Betrachtungen, die ich über den Zustand des Französischen Reichs angestellt habe, desto besser zu überzeugen, vergleiche man nur die Magna Charta, die in ihren Vorschriften auf so Vieles Bedacht nimmt und nach welcher die Barone sogar zum Besten der Leibeigenen Ver-

Unter der langen Regierung Heinrichs des dritten machten die zwischen dem König und dem Adel entstandenen Mißhelligkeiten England zu einem Schauplatz der Verwirrung. Bey dem Wechsel des Kriegsglücks in ihren Streitigkeiten lernte das Volk seine Wichtigkeit immermehr kennen, so wie in der Folge ebenfalls der König und die Barone sie einsahen. Von beyden Theilen wechselsweise geschmeichelt, erhielt es nicht allein die Bestätigung der Magna Charta, sondern noch neue Vorrechte durch die Statuten von Merton und Marlebridge. Doch ich eile zu der großen Epoche der Regierung Eduards des ersten, eines Fürsten, der wegen seiner vielen und klugen Gesetze den Namen des Englischen Justinian erhalten hat.

Eduard hatte große Naturgaben und folgte einem Fürsten, welcher durch seine Schwäche und Ungerechtigkeit sein Land unglücklich gemacht hatte; er begriff daher, daß auf der einen Seite nichts als die strengste Ausübung der Gerechtigkeit den Adel, den die Unruhen der vorigen Regierungen aufgeregt hatten, zähmen, so wie auf der andern Seite das Volk beruhigen und versöhnen könnte, indem dadurch das Eigen-

---

träge schlossen, mit dem zwischen Ludwig XI und verschiedenen Prinzen und Pairs in Frankreich zu St. Maur am 29sten Octob. 1465. abgeschlossenen Tractate. In diesem Tractat, den man zur Beendigung eines Krieges für das gemeine Beste (pro bono publico) errichtete, ward bloß für die besondere Macht einiger weniger Großen gesorgt, zum Besten des Volks war keine Sylbe darin. Er findet sich wörtlich in den pieces justificatives, welche den Memoires de Philippe de Comines beygefügt sind.

thum der Staatsbürger sichergestellt würde. Zu dem Ende machte er die Rechtswissenschaft zum Hauptgegenstande seiner Aufmerksamkeit und unter seiner Sorge ward sie so sehr verbessert, daß das gerichtliche Verfahren geordnet und bestimmt ward. Der Richter Hale geht so weit, daß er behauptet, die Englischen Gesetze seyen auf Einmal et quasi per saltum zur Vollkommenheit gelangt und in den ersten 13 Jahren der Regierung Eduards mehr, als in allen Jahrhunderten nachher verbessert.

Dieser Zeitpunct wird aber besonders dadurch interessant, daß wir in demselben das erste Beyspiel antreffen, daß Abgeordnete der Städte und Flecken im Parlamente zugelassen sind *).

Da Eduard in beständigen Kriegen entweder mit Schottland oder auf dem festen Lande verwickelt war und überdieß seine Domainen sich ansehnlich vermindert hatten, so gerieth er häufig in die äußerste Verlegenheit. Ob er nun sich gleich nach dem damaligen Zeitgeiste oftmals zu ungerechten Handlungen hinreißen ließ, so sah er doch die Unmöglichkeit ein, den ganzen Körper des Adels und Volks zu unterdrücken, die es sehr wohl verstanden, zu ihrer Vertheidigung gemeinschaftliche Sache gegen ihn zu machen. Er war daher genöthigt, zur Erhebung von Subsidien einen neuen Weg einzuschlagen und angewandt zu seyn, das-

*) Ich meine ihren rechtmäßigen Ursprung, denn der Graf von Leicester, der unter einem Theil der vorigen Regierung die Gewalt an sich gerissen, hatte schon vorher dergleichen Abgeordnete zum Parlamente gerufen.

jenige, was seine Vorgänger bisher von ihrer eigenen Macht erwartet hatten, durch die Einwilligung des Volks zu erlangen. Die Sheriffs *) erhielten (im Jahre 1295) den Befehl, die Städte und Flecken der verschiedenen Abgeordneten zu dem Parlamente zu senden und in diesen Zeitpunct müssen wir den Ursprung des Unterhauses setzen.

Man muß jedoch gestehen, daß diese Vertreter des Volks Anfangs kein bedeutendes Ansehen hatten. Sie genossen bey weitem nicht die ansehnlichen Vorrechte, welche in unsern Tagen das Unterhaus zu einem nothwendigen Theil der Regierung machen; damals wurden sie nur berufen, um für die Bedürfnisse des Königs zu sorgen und die Schlüsse, welche er mit der Versammlung der Lords gefaßt hatte, zu genehmigen. **) Demungeachtet war damit schon ein Gro-

*) Civilstatthalter, s. von Vincke Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Berlin 1815. p. 11. [Anmerk. d. Uebers.]

**) Bey der Zusammenberufung der Lords wurden in den Umschreiben als Zweck angegeben de arduis negotiis regni tractaturi et consilium impensuri, in dem an die Mitglieder des Unterhauses erlassenen Schreiben ad faciendum et consentiendum. Die Befugnisse der Letzteren waren auch weit geringer, als sie nach dem an sie erlassenen Schreiben hätten erwarten sollen. „In den meisten alten Statuten werden sie nicht einmal genannt und in verschiedenen, wo ihrer gedacht wird, bloß als Bittende bezeichnet und die Einwilligung der Lords wird der Bitte der Commons entgegen gesetzt." Man kann hierüber die Vorrede zu der Collection of the Statutes at large von Ruffhead und die darin angeführten Schriftsteller, nachsehen.

ßes gewonnen, daß sie das Recht erlangt hatten, in einer förmlichen Versammlung und auf einem gesetzmäßigen Wege ihre Klagen vorzubringen, daß sie für das gefährliche Hülfsmittel des Aufstandes ein gesetzliches Mittel in die Hände bekommen hatten, auf die Schritte der Regierung einen Einfluß zu äußern und von nun an an dieser Theil nahmen. Welche Nachtheile aber auch mit der den Vertretern des Volks Anfangs angewiesenen Stelle verbunden seyn mochten, so wurden sie doch bald durch das Uebergewicht ersetzt, welches Völker nothwendig erlangen müssen, wenn sie im Stande sind, mit Ueberlegung und insbesondere einmüthig zu handeln und zu verfahren. *) Und in der That offenbarte sich dieses Recht, Vertreter zu ernennen, so unbedeutend es damals auch erscheinen mochte, doch sehr bald durch die bedeutendsten Wirkungen. Ungeachtet seiner Weigerung und mancher, eines so großen Königs unwürdigen Ausflüchte wurde Eduard genöthi-

*) Frankreich hat freilich auch Versammlungen der allgemeinen Stände des Reichs gehabt in derselben Art, wie England sein Parlament hatte; diese bestanden aber nur aus den Abgeordneten der Städte, die zu den besonderen Domainen der Krone gehörten, folglich nur aus einem sehr kleinen Theil des Volkes, das unter dem Namen des dritten Standes zugelassen wurde; und es ist leicht einzusehen, daß sie keinen grosen Einfluß in einer Versammlung von souverainen Herren erlangen konnten, die ihrem Oberlehnsherrn Gesetze vorschrieben. Daher kam es, daß, sobald diese verschwanden, sogleich der Grundsatz aufgestellt wurde, der Wille des Königs ist der Wille des Gesetzes, in altem französisch que veut le roy, ce veut la loy.

get, die Magna Charta zu bestätigen, er bestätigte sie sogar eilf Mal während der Dauer seiner Regierung. Außerdem ward festgesetzt, daß alles, was derselben zuwider geschähe, null und nichtig seyn, daß sie zweymál im Jahr in allen Stiftskirchen verlesen und die Strafe des Bannes wider den ausgesprochen werden solle, welcher sich unterfangen möchte, sie zu verletzen. *)

Endlich erhob er eine Freyheit, deren die Engländer sich bis dahin nur als eines prekären Besitzes erfreut hatten, zum förmlichen Gesetze und setzte in dem Statut: de tallagio non concedendo fest, **) daß keine Auflage gemacht, keine Abgabe erhoben werden sollte, ohne die gemeinschaftliche Einwilligung der Lords und der Commons ***). Das wichtigste Gesetz, welches in Verbindung mit der Magna Charta die Grundlage der Englischen Staatsverfassung ausmacht. Wenn die Engländer von der letzteren den Ur-

*) Confirmationes Chartarum, cap. 2, 3, 4.

**) „Nullum tallagium vel auxilium, per nos, vel haeredes nostros in regno nostro ponatur, seu levetur, sine voluntate et assensu archiepiscoporum, episcoporum, comitum, baronum, militum, burgensium, et aliorum liberorum hominum de regne nostro.“ Stat. an. 24. Ed. I.

***) d. h. des Unterhauses; die gewöhnliche Uebersetzung durch Gemeine trifft in der That den Sinn nicht, es scheint dem Uebersetzer daher zweckmäßiger, in diesem Falle, wie bey andern Englischen Ehrenstellen und Aemtern, die den Deutschen nicht völlig entsprechen, die Englische Benennung beyzubehalten.

ſprung ihrer Freyheit rechnen, ſo müſſen ſie von erſterem die Feſtſetzung derſelben datiren und wenn die Magna Charta das Bollwerk war, welches die Freyheit eines jeden einzelnen Bürgers ſchützte, ſo war das in Frage ſtehende Statut das Mittel zum Schutz des Freyheitsbriefes ſelbſt, durch deſſen Hülfe das Volk in der Folge im Stande war, rechtmäßige Siege über das Anſehen der Krone zu erlangen.

Dieſes iſt der Zeitraum, bey dem wir ſtille ſtehen müſſen, um uns in der Ferne umzuſehen und die verſchiedenen Ausſichten zu betrachten, welche das übrige Europa damals gewährte.

Hier ſchritt die Knechtſchaft von Tag zu Tag mit vermehrter Kraft weiter vor. Die Unabhängigkeit des Adels war eben ſo extrem, wie die Unwiſſenheit und Schwäche des Volks; die Lehnsregierung verbreitete noch immer Unterdrückung und Elend und die Verwirrung war ſo groß, daß alle Hoffnung auf Verbeſſerung verſchwand.

Frankreich blutete noch von den Ausſchweifungen des Adels, der beſtändig in unnöthigen Kriegen entweder unter einander oder mit dem König verwickelt war, und es wurde durch die Tyranney dieſes Adels, der auf ſeine Freyheit oder vielmehr auf ſeine Anarchie trotzte, verwüſtet. *) Das Volk, das von denjenigen,

*) Nicht zufrieden das Volk zu unterdrücken, beleidigte er daſſelbe noch. „Wenn der Adel" ſagt Mezeray, „plünderte und die Bauern preßte, ſo nannte er die armen Leidenden zum Spott Jaques bon home (den guten Jacob.) Dieſes veranlaßte einen wüthenden Aufſtand, die Jaquerie genannt. Er fing zu Beauvais im Jahr 1357

die es leiten und schützen sollten, unterdrückt, von denen, welche durch seine Arbeit lebten, beschimpft wurde, empörte sich aller Orten. Aber es hatte bey seinen tumultuarischen Aufständen kaum einen andern Zweck, als der Angst, die sein Herz erfüllte, Luft zu machen. Es hatte keinen Gedanken an eine allgemeine Vereinigung, noch weniger an eine Veränderung der Regierungsform und an Entwerfung eines regelmäßigen Plans zu der öffentlichen Freyheit.

Da sich ihre Vorstellungen nie weiter, als auf die Felder, die sie bauten, erstreckten, so hatten sie keinen Begriff von den verschiedenen Klassen und Ständen der Menschen, von den abgesonderten und einander entgegenstehenden Freyheiten und Berechtigungen, welche sämmtlich nothwendige Theile einer freyen Staatsverfassung sind. Bisher auf den Kreis ihrer ländlichen Beschäftigungen eingeschränkt, dachten sie wenig an ein aus vielen Theilen zusammengesetztes Gebäude, welches selbst der besser Unterrichtete nur mit Mühe begreift, wenn es, durch das Zusammenkommen günstiger Umstände endlich aufgerichtet, mit Einem Male sich seinem Auge darstellt.

In ihrer Beschränktheit sahen sie keine andern Mittel wider die Nationalübel, als die allgemeine Festhaltung der königlichen Macht oder die Anerkennung eines gemeinschaftlichen unumschränkten Herren.

---

an, verbreitete sich über die meisten Provinzen in Frankreich und ward nur durch die Aufreibung eines Theils jener unglücklichen Schlachtopfer gestillt, von denen Tausende getödtet wurden."

Nach dieser Zeit verlangte sie in dem Wahn, sie würde ihre Rache befriedigen, ihre Leiden mildern und die Unterdrücker mit den Unterdrückten gleich machen.

Da der Adel hingegen bloß an dem Genuß einer augenblicklichen Unabhängigkeit hing, so verlor er unwiederbringlich die Neigung derjenigen, welche ihn einzig im Nothfalle unterstützen konnten; und da er eben so wenig auf die Aussprüche der Menschenliebe und Klugheit achtete, bemerkte er nicht, wie das Ansehen des Königs stets weiter vorschritt und sie bald alle zu überwältigen drohte. Schon waren die Normandie, Anjou, Languedok und Couraine mit der Krone vereinigt und die Dauphine, Champagne und ein Theil von Guienne im Begriff, zu folgen; Frankreich war zuletzt bestimmt, die Regierung Ludewigs des eilften zu sehen, die Landstände erst ohne Nutzen und dann ganz bey Seite gesetzt zu sehen.

Spanien hatte gleichfalls das Schicksal, daß die verschiedenen Reiche desselben unter Einem Haupte vereinigt wurden; es war bestimmt, zu seiner Zeit von einem Ferdinand und Carl dem fünften beherrscht zu werden *). In Deutschland, als einem Wahlreiche,

*) Spanien war ursprünglich in 12 Königreiche eingetheilt, außer den Fürstenthümern, welche durch Verträge und besonders durch Eroberung hinzugekommen waren und die drey Reiche Castilien, Aragonien, und Granada ausmachten. Ferdinand der fünfte, König von Aragonien, heirathete Isabella, Königinn von Castilien; sie eroberten gemeinschaftlich das Königreich Granada und diese drey solchergestalt vereinigten Reiche kamen im Jahre 1516 auf ihren Enkel Carl den fünften und bildeten die Spanische

wo dergleichen Vereinigungen nicht möglich waren *), mußten freylich einige freye Städte entstehen, aber das unter so vielen Herrschaften vertheilte Volk war bestimmt, dem willkührlichen Joche der unumschränkten Herren unterworfen zu bleiben, welche ihre Macht und Unabhängigkeit zu behaupten verstanden.

Kurz, die Lehnstyranney, welche sich über das feste Land verbreitete, gab für die gegenwärtigen Drangsale, die sie verursachte, nicht dadurch einigen Ersatz, daß sie entfernte Vortheile vorbereitete; denn wie sie aufhörte, hinterließ sie nichts, als einen mehr geregelten Despotismus.

Monarchie. Um die Zeit fingen die Könige von Spanien an, unumschränkt zu werden; die Versammlung der Stände der Königreiche Castilien und Leon „zu Tolede im November 1539. war die letzte Zusammenkunft der drey Stände, nämlich der Granden, der Geistlichkeit und der Abgeordneten der Städte." S. Ferreras Geschichte von Spanien.

*) Frankreich kann zu den Zeiten Hugo Capets und seiner nächsten Nachfolger ziemlich richtig mit dem Deutschen Reiche verglichen werden. Da aber die deutsche Kaiserkrone durch eine Verbindung von Umständen ein Wahlreich blieb, so kämpften die Kaiser, ungeachtet sie, den Worten nach, viel größere Vorrechte hatten, als die Könige von Frankreich, mit sehr bedeutenden Unzuträglichkeiten; sie konnten einen Vergrößerungsplan nicht mit der Standhaftigkeit verfolgen, als eine erbliche Thronfolge zu thun pflegt und das Recht, sie zu erwählen, das die größeren Fürsten Deutschlands genossen, verschaffte diesen eine hinlängliche Macht, sich und den niedern Adel gegen die Macht der Krone zu schützen.

Aber eben diese Lehnsverfassung ließ in England, wo sie wie eine Fluth plötzlich einbrach, den edeln Saamen des Geistes der Freyheit, Einigkeit und eines überlegten Widerstandes zurück, der sich noch darin findet. Schon zu den Zeiten Eduards nahm die Fluth allmählig ab; die Gesetze, welche die Person und das Eigenthum jedes Staatsbürgers schützen, fingen an zum Vorschein zu kommen; jene bewunderungswürdige Verfassung, die Frucht einer dreyfachen Macht wuchs allmählig heran *) und das Auge konnte schon damals die grünen Höhen dieses glücklichen Landes entdecken, das zu dem Sitz der Philosophie und Freyheit, dieser unzertrennlichen Gefährten bestimmt war.

*) Philipp de Comines, welcher nicht gar lange nach Eduard dem ersten lebte, sagt in der einfachen Sprache der damaligen Zeit: „unter allen souverainen Reichen, die ich in der Welt kenne, ist nach meiner Meinung England jetzt das, worin das allgemeine Beste am besten besorgt und die wenigste Gewalt an dem Volke ausgeübt wird." Memoires de Comines liv. V. cap. XVIII.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung dieses Gegenstandes.

Die Vertreter des Volks und zwar des ganzen Volkes waren nun zum Parlamente zugelassen; es war also der große Punkt erreicht, welcher ihnen eines Tages den großen Einfluß verschaffen sollte, den sie gegenwärtig besitzen und die folgenden Regierungen geben Beweise, daß dieser Einfluß stets größer geworden.

Unter Eduard dem zweyten fingen die Commons an, den Bills, wodurch sie Auflagen bewilligten, Gesuche (Petitions) beyzufügen; dieß war die Morgenröthe ihrer gesetzgebenden Gewalt.

Unter Eduard dem dritten erklärten sie, sie würden in Zukunft kein Gesetz anerkennen, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilt. Bald darauf machten sie Gebrauch von einer Freyheit, welche jetzt eine der großen Wageschaalen der Verfassung ausmacht; sie klagten einige der ersten Staatsminister vor dem Oberhause an und bewirkten deren Verurtheilung. Unter Heinrich dem vierten verweigerten sie Subsidien, bis auf ihre Petitionen Antwort ertheilt worden. Mit Einem Worte, jede wichtige Begebenheit vergrößerte die Macht der Commons; freylich geschah dieses nur langsam und stuffenweise, jedoch auf einem friedlichen und gesetzlichen Wege, und um desto besser eignete sich diese Zunahme, die Aufmerksamkeit des Volks zu fesseln und mit den alten Grundsätzen der Staatsverfassung sich zu vereinigen.

Unter Heinrich dem fünften war das Volk ganz

und gar in den Kriegen gegen Frankreich verloren, und unter der Regierung Heinrichs des sechsten nahmen die unglücklichen Streitigkeiten zwischen dem Hause York und Lancaster ihren Anfang. Man hörte nichts, als das Geräusch der Waffen; die schon vorhandenen Gesetze schliefen, an neue war kein Gedanke, und dreyßig Jahre lang ist England der große Schauplatz von Mord und Verwüstung.

Endlich ward unter Heinrich dem siebenten, welcher durch seine Vermählung mit dem Hause York die Ansprüche der beyden Familien vereinigte, der allgemeine Friede wieder hergestellt und es schien sich eine Aussicht glücklicherer Tage dem Volke zu eröffnen. Aber auf den langen und heftigen Kampf, den das Volk bestehen müssen, konnte nur eine langsame und schmerzhafte Wiederherstellung folgen. Heinrich bestieg den Thron mit den Schwert in der Hand, fast wie ein Eroberer, er hatte Verheißungen zu erfüllen und Beleidigungen zu rächen. Unterdessen war das Volk von den Drangsalen, die es ausgestanden, abgemattet und sehnte sich nur nach Ruhe; es verabscheute jeden Gedanken an Widerstand; die Ueberbleibsel eines fast ausgerotteten Adels sahen sich daher ohne Vertheidigung und der Gnade des Monarchen bloß gestellt.

Auf der andern Seite waren die Commons gewohnt, in öffentlichen Angelegenheiten nur den zweyten Platz einzunehmen, und da sie nun ihrer bisherigen Führer beraubt waren, so fürchteten sie sich mehr wie jemals sich zu widersetzen. Sie standen so gut, wie die Lords, unmittelbar unter den Augen des Königs und sahen sich denselben Gefahren ausgesetzt. Gleich diesen verkauften sie daher ihre persönliche

Sicherheit auf Kosten der öffentlichen Freyheit und wenn wir die Geschichten der beyden ersten Könige aus dem Hause Tudor lesen, so glauben wir die Schilderung des Tacitus von Tiberius und dem Römischen Senate zu lesen. *)

Es schien daher der Zeitpunkt gekommen zu seyn, da auch England dem Schicksal der übrigen Völker Europens unterliegen sollte. Alle zur Bewahrung seiner Freyheit aufgeführten Verschanzungen schienen nichts weiter vermocht zu haben, als die unvermeidlichen Wirkungen der Gewalt aufzuhalten.

Aber das Andenken an ihre alten Gesetze, an die so oft und so feyerlich bestätigte Magna Charta hatte auf die Gemüther der Engländer einen zu tiefen Eindruck gemacht, als daß er durch vorübergehende Uebel hätte vertilgt werden können. Gleich dem tiefen und weiten Weltmeere, das bey allem Wechsel der Jahrszeiten sich gleich bleibt, behielt auch England jene Grundsätze der Freyheit bey, die sich so allgemein unter allen Klassen des Volks verbreitet hatten und sie bedurften nur einer passenden Gelegenheit, um sich kund zu thun.

Ueberdieß blieb England stets im Besitz des unschätzbaren Vortheils, einen ungetheilten Staat auszumachen.

Wäre es, wie Frankreich, in verschiedene getrennte Herrschaften vertheilt gewesen, so würde es auch verschiedene Nationalversammlungen gehabt haben. Diese Versammlungen wären dann zu verschiedenen Zei-

*) Quanto quis illustrior, tanto magis falsi ac festinantes.

ten, an verschiedenen Orten, auf verschiedene Veranlassungen zusammen gekommen, hätten daher niemals übereinstimmend handeln können und die höchst wichtige Befugniß, Subsidien zu versagen, die den Souverain entkräftet und in Unthätigkeit versetzt, wäre alsdann nur ein verderbliches Vorrecht gewesen, um einen Herren aufzubringen, der leicht Mittel gefunden hätte, von andern Seiten her Hülfe zu erlangen.

Die verschiedenen Parlamente oder Versammlungen dieser einzelnen Staaten hätten daher kein Mittel gehabt, sich ihrem Monarchen zu empfehlen, als ihren Eifer in Bewilligung seiner Forderungen und deswegen würde eine, der andern es zuvorzuthun, gesucht haben in Bewilligung eines Antrags, dessen Verweigerung nicht nur unnütz, sondern sogar höchstgefährlich gewesen wäre. Der König würde nicht ermangelt haben, eine Gabe, deren Erlangung er gewiß war, gar bald als eine Schuldigkeit zu fordern, und die äußere Form der Bewilligung, die er dem Volke gelassen hätte, wäre nur ein neues Mittel gewesen, dasselbe ohne Gefahr zu unterdrücken.

Der König von England dagegen hatte selbst zu den Zeiten der Tudors nur eine Versammlung, welcher er seine Bedürfnisse vorlegte und an welche er sich um Hülfe wandte. So sehr auch seine Macht zunahm, so konnte doch nur ein einziges Parlament ihn mit den Mitteln zu deren Ausübung versehen; und sey es nun, daß die Mitglieder dieses Parlaments stets eine tiefe Kenntniß ihrer Vortheile hatten, oder daß Privatinteresse der Vaterlandsliebe zu Hülfe kam, zu allen Zeiten behaupteten sie das Recht, Subsidien zu bewilligen oder vielmehr abzuschlagen und bey dem

allgemeinen Schiffbruch alles deſſen, was ihnen werth ſeyn mußte, hielten ſie ſich feſt an dem Brett, das zum Werkzeug ihrer Erhaltung beſtimmt war.

Unter Eduard dem ſechſten wurden die ungereimten tyranniſchen Geſetze wider den Hochverrath (die unter Heinrich dem achten gegeben) abgeſchafft. Dieſer junge und tugendhafte Fürſt kam indeſſen bald um, und die blutdürſtige Maria ſetzte die Welt durch Grauſamkeiten in Erſtaunen, deren Ausführung nur der Fanatismus eines Theils ihrer Unterthanen möglich machte.

Unter der langen und glänzenden Regierung der Königinn Eliſabeth fing England wieder an, Luft zu ſchöpfen und mit der proteſtantiſchen Religion, welche wieder auf den Thron geſetzt wurde, kamen Freyheit und Duldung zurück.

Die Sternkammer, dieſes kräftige Werkzeug der Tyranney der beyden Heinriche, blieb freylich noch immer bey, es war ſogar das hohe geiſtliche Gericht (the high Commiſſion Court *) eingeſetzt und das Joch willkührlicher Gewalt ruhte noch ſchwer auf dem Unterthan. Aber die allgemeine Liebe des Volks für eine Königinn, deren früheres Mißgeſchick allgemeine Theilnahme erregt hatte, die drohenden Gefahren, de-

*) Dieſes ſollte gegen Alle, in Religionsſachen anders Lehrende, als in den Glaubensartikeln der biſchöflichen Kirche feſtgeſetzt war, und gegen alle, die von dem eingeführten Gottesdienſt abwichen oder ſonſt auf irgend eine Weiſe von der biſchöflichen Kirche, als der einzigen rechtmäßigen ſich trennten, mit willkührlicher Gewalt verfahren.

[Anmerk. d. Ueberſ.]

nen England entgangen war und der außerordentliche Glanz ihrer Regierung schwächten den Eindruck solcher Aeußerungen der Macht, die heutiges Tages als der Gipfel der Tyranney erscheinen und dienten damals zur Rechtfertigung, wie noch jetzt zur Entschuldigung einer Fürstinn, deren große Talente sie würdig machten, unter die größten Monarchen gerechnet zu werden, obgleich ihre Regierungsgrundsätze sich dazu nicht eigneten.

Unter dem Zepter der Stuarts fing das Volk an, aus seinem langen Schlafe zu erwachen. Jacob der erste, ein mehr unweiser, als tyrannischer Fürst, zog den Schleier, der bisher so viele unrechtmäßige Eingriffe verdeckt hatte, weg und pralte öffentlich mit dem, an dessen bloßem Genuß seine Vorfahren sich begnügt hatten. Er behauptete beständig, die Macht der Könige könne eben so wenig, als die Macht Gottes selbst unter Jemandes Aufsicht stehen. Die Könige wären allmächtig, wie Gott und jene Vorrechte, auf welche das Volk mit so vielem Geschrey als auf ihr Erb- und Geburtsrecht Anspruch machte, wären nichts weiter, als die Früchte der Gnade und Duldung seiner königlichen Vorfahren. *)

Diese Grundsätze, welche man bisher nur stillschweigends im Kabinet und bey den Gerichtshöfen angenommen hatte, hatten in ihrer Dunkelheit sich behauptet. Da sie jetzt aber vom Thron verkündigt wurden, und von den Kanzeln wiedertönten, so erreg-

*) S. dessen Erklärungen im Parlamente in den Jahren 1610 und 1621.

ten sie eine allgemeine Unruhe. Ueberdieß verbreitete der Handel mit seinen verschwisterten Künsten, besonders der Buchdruckerkunst, unter allen Klassen des Volks heilsamere Begriffe; ein neues Licht ging dem Volke auf und der Geist des Widerstandes zeigte sich häufig, in einem Reiche, dessen Herrscher seit langer Zeit nicht daran gewöhnt gewesen waren.

Aber der Sturm, der sich unter der Regierung Jacobs nur erst in den Wolken zusammen zog, fing unter Carl dem ersten an, auszubrechen, und der Schauplatz, der sich bey der Thronbesteigung dieses Fürsten dem Auge eröffnete, bot den furchtbarsten Anblick dar.

Die Religionsbegriffe trafen durch einen besonderen Zufall mit der Liebe zur Freyheit zusammen. Derselbe Geist, welcher die herrschende Religion angegriffen hatte, richtete sich nun gegen den Staat; die königlichen Vorrechte wurden derselben Untersuchung unterzogen, wie die Grundsätze der Römischen Kirche und da eine abergläubische Religion die Probe nicht hatte bestehen können, so vermuthete man, daß eine vorgeblich uneingeschränkte Macht dieses eben so wenig vermöchte.

Die Commons erholten sich ihrer Seits von dem Erstaunen, worin sie Anfangs die Entziehung der Gewalt des Adels gesetzt hatte. Sie untersuchten den Zustand des ganzen Volks und ihren eignen und wurden ihrer ganze Stärke inne. Sie beschlossen, Gebrauch von dieser zu machen und eine Macht zurückzutreiben, welche seit langer Zeit alle Schranken niedergerissen zu haben schien. Da sie in ihrer Mitte Männer von großen Fähigkeiten fanden, so unternah-

men sie dieses wichtige Geschäft methodisch und bedienten sich dazu verfassungsmäßiger Mittel; auf diese Weise hatte Carl mit einem ganzen in Bewegung gesetzten und durch eine Versammlung von Staatsmännern angeführten Volke zu kämpfen.

Und hier müssen wir bemerken, wie verschieden die Wirkungen, welche die Vernichtung der Gewalt des Adels in England hervorbrachte, von denen waren, welche dieselbe Begebenheit in Frankreich hatte.

In Frankreich, wo wegen der Trennung des Volkes und der übermäßigen Gewalt des Adels, das Volk für nichts gerechnet wurde, war das ganze Werk vollendet, sobald der Adel unterdrückt war.

In England dagegen, wo der Adel von jeher der Rechte des Volks eben so gut, wie seiner eignen sich angenommen, wo das Volk nach und nach die wirksamsten Mittel erlangt hatte, um auf die Bewegungen der Regierungen einen Einfluß zu äußern und wo es, was das wichtigste ist, ungetrennt war — in England stand noch immer, wie der Adel schon zu Boden geworfen war, die Masse des Volkes fest, und behauptete die öffentliche Freyheit.

Aber der unglückliche Carl kannte gar nicht die Gefahren, die ihn umgaben. Verführt durch das Beyspiel der anderen Europäischen Souveraine, bemerkte er nicht, wie verschieden in der That seine Lage von der ihrigen war; er hatte die Unvorsichtigkeit, ein Ansehen, zu dessen Behauptung ihm im äußersten Falle die nöthigen Mittel fehlten, mit Strenge geltend machen zu wollen. Endlich verband sich das ganze Volk wider ihn und er sah seine entkräfteten Vorrech-

te, wie einen Hauch, zerstieben *). Durch die berühmte Acte, genannt Petition of Right und eine spätere, welchen er beypflichten mußte, wurden die gezwungenen Anleihen und Auflagen, welche in den Namen von Benevolences eingekleidet waren, für gesetzwidrig erklärt, willkührliche Verhaftungen und die Ausübung der Kriegsgesetze abgeschafft. Der Gerichtshof des hohen geistlichen Gerichts und die Stern-

*) Man könnte hier den Einwurf machen, daß, wenn unter Carl dem ersten die königliche Macht der Macht des Volkes sich unterwerfen mußte, der König doch noch andere Besitzungen außerhalb England gehabt, wie z. B. Schottland und Irland, und daß er daher in derselben vortheilhaften Lage zu seyn geschienen, wie die Könige von Frankreich, nämlich über ein getheiltes Reich oder Volk zu herrschen. Darauf ließe sich freylich antworten, daß zu der angeführten Zeit Irland kaum civilisirt war und nur die Bedürfnisse, folglich die Abhängigkeit des Königs vergrößerte, während Schottland durch die Verbindung besonderer Umstände den Gehorsam aufgekündigt hatte. Gleichwohl wenn auch diese beyden Staaten selbst noch diesen Augenblick in keinem Verhältniß mit dem wohlverbundenen Ganzen des Königreichs England stehen und nie im Stande gewesen zu seyn scheinen, durch ihre Vereinigung mit diesem dem Könige gefährliche Hülfsmittel zu verschaffen, so beweisen doch die Umstände, sowohl zur Zeit der Revolution, als nachher hinreichend, daß es ein günstiger Umstand für die Englische Freyheit war, daß die große Crisis in der Regierung Carls des ersten und die Vorschritte, welche die Verfassung damals machte, nicht in die folgenden Zeiten fiel, da der König von England im Stande gewesen wäre, die beyden andern Reiche zu Hülfe zu rufen.

kammer *) wurden aufgehoben, und die Verfassung, befreyt von allen Anstalten des Despotismus, womit die Tudors sie verdunkelt hatten, erhielt ihren alten Glanz wieder. Glücklich wäre das Volk gewesen, wenn seine Führer nach Vollbringung eines so edlen Werks sich mit dem Ruhm begnügt hätten, die Wohlthäter ihres Vaterlandes zu seyn. Glücklich wäre der König gewesen, wenn seine Unterwerfung, wozu er endlich gezwungen war, aufrichtig gewesen wäre und er sich davon überzeugt hätte, daß die Liebe seiner Unterthanen die einzige Zuflucht sey, die ihm übrig bliebe.

---

*) Die Sternkammer unterschied sich von allen übrigen Gerichtshöfen dadurch: diese richteten sich nach dem gemeinen Rechte (Commonlaw *) oder nach alten Gewohnheiten und Parlamentsschlüssen; jene dagegen nahm oft die Proklamationen des Königs und des Geheimen Raths als Gesetze an, und gründete ihre Entscheidungen auf solche. Die Abschaffung dieses Gerichtstuhls ward daher mit Recht als ein großer Sieg über die königliche Autorität angesehen.

*) S. Catechismus der bürgerlichen Rechte und Pflichten für die Engl. Jugend von S. Barrow, Ehrwürden, London 1816.

25 Frage. Wie viel Arten von gesetzlichem Recht giebt es? Antwort: drey; das Commonlaw oder das Recht des gemeinen Verstandes, gefunden in den Entscheidungen der Gerichtshöfe und den Gewohnheiten des Landes; das Stabutelaw, bestehend in Parlamentsbeschlüssen, welche das gemeine Recht näher bestimmen oder abändern und das Civilrecht, welches die Richtschnur der geistlichen und Admiralitätsgerichte ist und aus den Römischen Gesetzen entspringt.

Anmerk. des Uebers.

Aber Carl wußte nicht, wie er den Verluſt einer Gewalt, welche er für unbeſtreitbar gehalten, überleben ſollte, er konnte ſich nicht in Einſchränkungen und Begränzungen finden, die nach ſeinen Begriffen beleidigend für das königliche Anſehen waren. Seine Reden und ſein Benehmen verriethen geheime Plane, Mißtrauen bemächtigte ſich des Volkes; einige ehrgeizige Männer benutzten dieſen Umſtand zur Beförderung ihrer eignen Abſichten und der Sturm, der ſich dem Anſchein nach ſchon gelegt hatte, brach von Neuem aus. Die verfolgungsſüchtige Religionsſchwärmerey miſchte ſich in den Kampf zwiſchen dem Hochmuth des Königs und dem Ehrgeiz einiger Privatperſonen; das Ungewitter ſtürmte aus allen Richtungen, die Verfaſſung war umgekehrt und Carl ſtellte in ſeinem Falle der Welt ein furchtbares Beyſpiel dar.

Nachdem die königliche Macht nun auf dieſe Weiſe vernichtet war, machten die Engländer vergebliche Verſuche, eine republicaniſche Regierung an ihre Stelle zu ſetzen. „Es war ein ſonderbares Schauſpiel,“ ſagt Montesquieu, „dieſe vergeblichen Bemühungen der Engländer, eine Democratie unter ſich zu errichten.“ Anfangs waren ſie der Gewalt der vorzüglichſten Führer in dem langen Parlamente unterworfen, ſie ſahen dieſe Gewalt verſchwinden, und unbeſchränkt in die Hände eines Protectors übergehen. Darauf ſahen ſie ſie vertheilt unter die Häupter verſchiedener Abtheilungen von Kriegern; und wie ſie ſo beſtändig aus einer Art der Unterwürfigkeit in die andere kamen, überzeugten ſie ſich zuletzt, daß unter allen Verſuchen der das größte Hirngeſpinſt ſey, wenn man bey einer großen Nation dadurch die Freyheit gründen

will, daß man das Volk sich in die gewöhnlichen Regierungsangelegenheiten mischen läßt; sie wurden es inne, daß die Autorität Aller, womit man die Menschen unterhält, im Grunde nichts anderes, als die Autorität einiger mächtigen Individuen ist, die die Republik unter sich vertheilen. Und so blieben sie zuletzt bei der Verfassung stehen, welche einzig einem großen Staate und freyen Volke angemessen ist, bey derjenigen nämlich, nach welcher eine gewählte Anzahl überlegt und eine einzige Person ausführt, wobey aber zugleich der Staatshaushalt so eingerichtet ist, daß die Zufriedenheit der Nation zur nothwendigen Bedingung für die Dauer der Regierung wird.

Es ward daher Carl der zweyte herübergerufen, und ihm von Seiten des Volkes die enthusiastische Zuneigung zu Theil, welche gewöhnlich die Wiederkehr nach langer Entfernung findet. Er konnte es jedoch nicht über sich erlangen, daß er ihnen das unabbüßliche Verbrechen verzieh, dessen sie sich seiner Meinung nach schuldig gemacht hatten. Mit der innigsten Bekümmerniß sahe er, daß sie über das Wesen der königlichen Rechte noch immer ihre früheren Begriffe beybehielten und da er seinen Sinn auf die Wiederherstellung der alten Macht der Krone gesetzt, so wartete er bloß auf Gelegenheit, die Zusagen zu brechen, wodurch er seine Zurückberufung bewirkt hatte.

Aber gerade der Eifer, womit er seine Plane ausführte, vereitelte ihren Erfolg. Seine gefährlichen Allianzen auf dem festen Lande, und die ungereimten Kriege, worin er England verwickelte und wozu noch der häufige Mißbrauch seiner Gewalt kam, verriethen seine Absichten. Dem Volke gingen bald die Augen

auf und man durchsah seine Plane; wie sie endlich überzeugt wurden, daß nichts, als feste und unverrückbare Schranken die Absichten und Bemühungen der Gewalt mit Wirksamkeit aufhalten könne, so entschlossen sie sich, die Ueberbleibsel des Despotismus, die noch immer einen Theil des königlichen Vorrechts ausmachten, gänzlich zu vertilgen.

Die der Krone schuldigen Kriegsdienste, die Ueberbleibsel der alten Lehnsverpflichtungen waren schon abgekommen; es wurden jetzt die Gesetze gegen die Ketzer aufgehoben. Das Gesetz ward gegeben, daß wenigstens in drey Jahren einmal ein Parlament zu halten; die Habeas-Corpus-Acte, die Schutzwehr der persönlichen Sicherheit der Unterthanen, wurde gemacht und so groß war der Patriotismus der Parlamente, daß unter dem Könige, der am meisten von allen Grundsätzen entblößt war, die Freyheit ihre kräftigste Unterstützung fand.

Endlich fing mit dem Tode Carls eine Regierung an, die den Königen, wie den Völkern eine große Lehre giebt. Jacob der zweyte ein Fürst von festerem Character, aber schwächerem Verstande, als sein verstorbener Bruder, verfolgte weit offenbarer, wie jener, den Plan, der seinem Hause schon zum Verderben gereicht hatte. Er wollte nicht einsehen, daß die großen Veränderungen, welche sich nach und nach in der Staatsverfassung ereignet hatten, die Ausführung desselben von Tag zu Tag unthunlicher machten. Er war so unweise, daß er sich durch einen Widerstand, zu dessen Ueberwindung ihm die Mittel fehlten, erbittern ließ, und, von Despotismus und Mönchs-

eifer hingerissen, lief er mit dem Kopf gegen den Felsen, an dem sein Ansehn scheitern sollte.

In seinen Erklärungen bediente er sich nicht nur der beunruhigenden Ausdrücke von uneingeschränkter Macht und unbedingtem Gehorsam, und maaßte sich ein Recht an, von den Gesetzen loszusprechen, sondern er suchte auch diese schädliche Anmaaßung zum Umsturz der Gesetze anzuwenden, die dem Volke die theuersten waren; er sann darauf eine Religion abzuschaffen, für welche sie die größten Drangsale ausgestanden hatten, um auf ihren Trümmern den Glauben zu gründen, der durch wiederholte Verordnungen der Gesetzgebung verbannt war — und verbannt war, nicht weil er in England die Lehren der Transsubstantiation und des Fegefeuers, die ohne politische Wichtigkeit sind, begründen wollte, sondern weil er die uneingeschränkte Macht des Souverains stets zu einem seiner ersten Lehrsätze gemacht hatte.

Nicht allein nur, daß die Bemühungen, eine solche Religion wieder herzustellen, schon eine Verletzung der Gesetze waren, eine so auffallende Verletzung sollte Anderen den Weg bahnen, die noch mehr Besorgniß erregten. Wie die Engländer daher ihre Freyheit in ihren Hauptstützen angegriffen sahen, so nahmen sie ihre Zuflucht zu dem Mittel, welches Vernunft und Natur dem Volke an die Hand geben, wenn derjenige, welcher der Erhalter der Gesetze seyn soll, ihr Zerstöhrer wird; sie entzogen sich der Verbindlichkeit, die sie Jacob feyerlich zugesagt hatten, und glaubten sich ihres Eides gegen einen König entbunden, der selbst den, seinem Volke geschwornen Eid an die Seite gestellt hatte.

Anstatt aber, daß Carl der erste durch eine Revolution, die ein großes Blutvergießen verursachte, und den Staat in eine allgemeine und schreckliche Zerrüttung brachte, vom Thron gestürzt wurde, ging die Thronentsetzung Jacobs leicht und schnell von Statten. Das ganze Volk war einig, weil es nach und nach von allem unterrichtet und von richtigen und sichern Grundsätzen geleitet war. Alle Bande, wodurch das Volk an den Thron geknüpft war, zerrissen gleichsam durch einen einzigen Stoß und Jacob, der einen Augenblick vorher ein von Unterthanen umgebener Monarch gewesen war, ward auf einmal zum bloßen Privatmann mitten im Volke.

Was aber diese Begebenheit in den Jahrbüchern der Welt als einzig auszeichnet, ist die Mäßigung, ich möchte sagen, die Gesetzmäßigkeit, welche sie begleitete. Alles blieb im Staate auf seinem Platze, nicht anders, als ob es eine Selbstfolge, und durch die Regierungsgrundsätze bestimmt gewesen wäre, daß ein König, der sich über die Gesetze zu erheben strebte, abgesetzt werden müsse; der Thron ward für erledigt erklärt und eine neue Erblinie zur Thronfolge berufen.

Dieß war aber noch nicht alles. Man trug Sorge, die in der Verfassung entstandenen Lücken auszubessern und neuen vorzubeugen und machte sich die seltene Gelegenheit zu Nutzen, einen ausdrücklichen Originalvertrag zwischen König und Volk zu errichten.

Man forderte von dem neuen König einen Eid, der genauer war, als der von seinen Vorgängern abgelegte, und dieser wurde zu einem beständigen Formular erhoben. Es wurde bestimmt, daß ohne Bewilligung des Parlaments Taxen aufzulegen, so wie

ein stehendes Heer in Friedenszeiten auf den Beinen zu halten, gesetzwidrig sey. Die Macht, von den Gesetzen zu dispensiren, worauf die Krone beständig Anspruch gemacht hatte, wurde für nichtig erklärt und festgesetzt, daß jeder Unterthan, von welchem Stande oder Range er auch sey, das Recht habe, dem Könige Bittschriften zu übergeben *). Endlich legte der Schlußstein zu dem Gewölbe die Einführung der Preßfreyheit **).

Die Revolution von 1689 ist daher der dritte große Abschnitt in der Geschichte der Statsverfassung von England. Die Magna Charta hatte die Gränzen bezeichnet, worin die königliche Macht eingeschlossen werden muß, unter der Regierung Eduards des ersten wurden einige Außenwerke angelegt, aber durch die Revolution ward die Verschanzung vollendet.

In dieser Zeit war es, daß die wahren Grund-

---

*) Die Lords und Commons hatten vor der Krönung des Königs Wilhelm und der Königinn Maria eine Bill abgefaßt, welche eine Erklärung der Rechte enthielt, die sie zum Besten des Volks forderten, und daher die Bill of Rights genannt wurde. Diese Bill enthielt obige und einige andere Artikel, und wurde, nachdem sie darauf die königliche Genehmigung erhalten, eine Parlamentsacte unter dem Titel: An act, declaring the Rights and Liberties of the Subject, and settling the Sucession of the Crown. — A. I. William and Mary. Sess. 2, cap. 2.

**) Die Preßfreyheit ward eigentlich erst vier Jahre später eingeführt, da das Parlament sich weigerte, die bisherigen Einschränkungen derselben länger beyzubehalten. —

sätze der bürgerlichen Gesellschaft völlig festgesetzt wurden.

Durch die Vertreibung eines Königs, der seinen Eid verletzt hatte, wurde die Lehre des Widerstandes, die letzte Zuflucht eines unterdrückten Volkes außer allem Zweifel bestätigt. Durch die Ausschließung eines erblich despotischen Hauses war es völlig entschieden, daß die Völker nicht das Eigenthum der Fürsten sind. Die Grundsätze des leidenden Gehorsams, das göttliche und unwiderrufliche Recht der Könige, kurz das ganze Gerüste von falschen und abergläubischen Begriffen, durch welche das königliche Ansehen bis dahin unterstützt war, stürzte zusammen und an dessen Stelle wurde der festere und dauerhaftere Grund der Ordnungsliebe und der Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Ordnung (of civil government) im Staate gelegt. —

Viertes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Macht.

In fast allen Staaten Europens ist der Wille des Regenten Gesetz und die Gewohnheit hat das wirkliche Recht mit dem faktischen dermaaßen verwechselt, daß die Lehrer des Rechts insgemein die Gesetzgebung als einen wesentlichen Theil der königlichen Macht darstellen; es scheint ihnen die Unbeschränktheit und Vollkommenheit seiner Gewalt nothwendig aus einer richtigen Bestimmung seiner Würde zu folgen.

Die Engländer haben unter günstigeren Umständen anders geurtheilt; sie konnten nicht glauben, daß das Schicksal der Menschen auf einem Wortspiel oder auf scholastischen Subtilitäten beruhen solle. Sie haben daher mit dem Worte King oder Roy, welches sich auch in ihren Gesetzen findet, keinen anderen Begriff verbunden, als den die Lateiner mit dem Worte rex oder die nordischen Völkern mit ihrem Cyning (König) verknüpften.

Indem sie die Gewalt ihres Königs einschränkten, folgten sie daher mehr der Abstammung des Wortes und noch mehr folgten sie der Vernunft, wenn sie die Gesetzgebung nicht der Willkühr der Person überließen, die schon mit der öffentlichen Auctorität des Staats bekleidet ist, das heißt, der Person, welche den größten und wichtigsten Versuchungen ausgesetzt ist, sich über die Gesetze hinwegzusetzen.

Die Grundlage der Englischen Verfassung, der

Hauptgrundsatz, auf welchem alle anderen beruhen, ist: dem Parlamente allein kommt die Gesetzgebung bey, das ist, die Macht, Gesetze zu geben, abzuschaffen, zu verändern oder zu erklären.

Das Parlament besteht aus dem König, dem Hause der Lords und dem Hause der Commons.

Das Haus der Commons ist eigentlich die Versammlung der Vertreter des Volks und zusammen gesetzt aus den Abgeordneten der verschiedenen Grafschaften oder Bezirke, von denen jeder zwey sendet, aus den Deputirten gewisser Städte, von denen London (mit Einschluß von Westminster und Southwark) acht, andere Städte zwey oder einen und aus den Abgeordneten der Universitäten Oxford und Cambridge, deren jede zwey sendet. *)

Endlich sendet seit der Unionsacte **) Schottland noch fünf und vierzig Deputirte, welche mit den eben aufgezählten zusammen die Anzahl von fünf hundert acht und funfzig ausmachen ***). Obgleich diese De-

---

*) Die Glieder des Unterhauses bestehen aus 80 Personen für 40 Grafschaften, 50 für 25 große Städte (Cities) — 339 für 172 Landstädte und Flecken (Towns and Boroughs) 16 für die 8 Seehäfen, 12 für die 12 Grafschaften in Wallis. Dazu denn noch 30 für die 34 schottische Landschaften und 15 für 65 schottische Marktflecken kommen. [Anmerk. d. Uebers. von 1776.]

**) Abgeschlossen am 2ten August 1706 und bestätigt von der Königinn Anna den 16ten März 1707. [Anmerk. des Uebers.]

***) Durch die Union mit Irland, welche mit Anfang des Jahres 1801 eintrat, kamen noch hundert Mitglieder im

putirte besonders gewählt werden, so vertreten sie dennoch nicht allein die Stadt oder den Distrikt, der sie abordnet, wie dieses der Fall ist mit den Deputirten der vereinigten Niederlande oder der Schweitzer Cantons, sondern wenn sie einmal aufgenommen sind, vertreten sie die ganze Masse des Volks.

Um Mitglied des Hauses der Commons seyn zu können, wird erfordert, daß Jemand ein geborner Großbrittanischer Unterthan sey und als Abgeordneter einer Grafschaft ein jährliches Einkommen aus Ländereyen von sechshundert Pfund, einer Stadt oder eines Fleckens von dreyhundert Pfund habe.

Um an der Wahl eines Deputirten vom Lande Theil nehmen zu können, wird der Besitz eines freyen Landeigenthums (Freehold), das wenigstens vierzig Schillinge jährlich einbringt, erfordert *). Der Wähler in einer Stadt oder einem Flecken muß daselbst ein freyer Bürger (Freeman) seyn. Dieses Wort begreift jetzt gewisse Eigenschaften in sich, welche in den besonderen Ordnungen näher bezeichnet sind.

Wenn der König die Versammlung des Parla-

Unterhause hinzu, so daß diese Versammlung jetzt aus sechs hundert acht und funfzig Personen besteht, welche den sehr zahlreichen Körper des Hauses der Commons von dem vereinigten Königreich Großbrittanien und Irland ausmachen.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

*) Diese Landstelle muß der Wähler wenigstens ein Jahr vor der Wahl in Besitz gehabt haben, es wäre denn, daß sie ihm durch Erbschaft, Heirath, durch einen letzten Willen, oder als Zubehör eines Amtes zugefallen wäre.

ments beschlossen hat, so sendet er einen schriftlichen Befehl dazu an den Lordkanzler, welcher darauf ein Schreiben mit dem großen Siegel von England an den Sheriff einer jeden Grafschaft erläßt mit dem Auftrage, das Nöthige zu den Wahlen der Deputirten der verschiedenen Grafschaften und der darin liegenden Städte und Flecken zu veranlassen. Drey Tage nach Eingang dieses Schreibens muß der Sheriff den vorgesetzten Behörden in den Städten und Flecken auftragen, ihre Wahlen innerhalb acht Tagen nach Empfang des Auftrags zu veranstalten und innerhalb vier Tagen davon Anzeige zu machen. Der Sheriff selbst muß für die Grafschaft nicht früher als zehen und nicht später als sechszehen Tage nach dem Eingang des Schreibens vom Lordkanzler zur Wahl schreiten.

Die hauptsächlichsten Vorsichtsmaaßregeln, welche das Gesetz zur Sicherstellung der Freyheit der Wahlen genommen hat, sind: daß jeder Bewerber, der nach dem Datum des Schreibens des Lordkanzlers oder schon nach der Vakanz die Wähler eines Orts oder einen derselben bewirthet, um gewählt zu werden, unfähig seyn soll, für den Ort im Parlamente zu dienen *); und daß, wenn Jemand giebt oder zu ge-

*) Diese Unfähigkeit ist durch eine Acte aus dem 7ten Jahre Königs Wilhelm des dritten verordnet. Da indessen die Ausdrücke dieses Statuts der Anwendung großer Summen, um die Stimmgeber nach dem Orte der Wahl hinzubringen und sie daselbst während der Handlung selbst zu unterhalten, nicht hinreichend vorbeugen, so kam im Jahre 1806 eine Bill in Vorschlag, welche diesen Unkosten vernünftige Gränzen setzte dem treuen Inhalt und Geiste der

hen verspricht entweder Geld, oder eine Anstellung, oder Belohnung an einen Stimmgebenden, um auf dessen Stimme Einfluß zu haben, er und der Stimmgebende in eine Geldstrafe von fünfhundert Pfund verurtheilt werden und überdieß auf immer unfähig seyn sollen, zu wählen und ein Amt in einer Innung zu bekleiden — wobey jedoch Beyden vorbehalten ist, durch Entdeckung eines ähnlichen Vergehens wegen ihres eignen sich straflos zu machen.

Ferner ist verordnet, daß kein im Parlamente sitzender Lord und kein Lord-Lieutenant (militärischer königl. Statthalter) der Grafschaft ein Recht habe, in die Wahlen der Mitglieder sich zu mischen, daß jeder Bediente bey der Accise, dem Zoll ꝛc., welcher es wagte, dadurch auf die Wahlen zu wirken, daß er einen Stimmgeber zu vermögen suchte, seine Stimme Jemanden zu ertheilen oder zu versagen, eine Mulkt von einhundert Pfund verwirkt und zu allen Bedienungen unfähig seyn solle. Endlich muß alles Militair, das an dem Orte liegt, wo eine Wahl zu halten ist, spätestens einen Tag vor der Wahl auf zwey Meilen oder mehr sich davon entfernen und darf erst einen Tag nach beendigter Wahl zurückkehren.

Das Haus der Pairs oder Lords besteht aus den geistlichen Lords, nämlich den Erzbischöfen von Can-

---

früheren Verordnung gemäß. Indessen fand diese Bill nicht die Genehmigung des Hauses der Pairs, welches entweder nicht von der allgemeinen Nothwendigkeit derselben oder nicht von der Zweckmäßigkeit ihrer besonderen Bestimmung überzeugt gewesen ist.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

terbury und von York und den vier und zwanzig Bischöfen; und aus den weltlichen Lords, wie ihr Titel seyn mag, z. B. Herzögen, Marquis, Grafen ꝛc. *) †).

Endlich ist der König der dritte Zweig des Parlaments; er ist es allein, der dieses zusammen berufen, der es auflösen oder aussetzen kann. Die Wirkung der Auflösung des Parlaments ist, daß es von dem Augenblick an völlig aufhört zu existiren, der den Mitgliedern von ihren Constituenten ertheilte Auftrag ist zu Ende und wenn das Parlament von Neuem zusammen kommen soll, so müssen erst wieder neue Mitglieder erwählt werden. Eine Aussetzung oder Prorogation ist die Einstellung der Sitzungen bis zu einem vom Könige festgesetzten Zeitpunkte, da denn unterdessen die Wirksamkeit des Parlaments bloß unterbrochen und das Amt der Abgeordneten suspendirt ist.

---

*) In England hat jeder einzelne Pair Sitz und Stimme im Parlamente und sitzt für sich selbst darin. In Schottland wird die gesammte Anzahl derselben durch sechszehen, welche sie aus ihrem Mittel wählen, vertreten; in Irland durch zwey und dreyßig.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

†) Die Zahl der weltlichen Lords ist nicht genau zu bestimmen, ungefähr kann sie auf hundert und siebenzig Personen gerechnet werden. Denn ein jeder englischer Baron, der das Haupt seiner Familie, der englischen Kirche zugethan, und ein und zwanzig Jahre alt ist, hat Sitz und Stimme im Oberhause. Seit der Union sitzen auch sechszehn schottische Lords darin, die aber zu jedem Parlamente von allen dazu versammelten schottländischen Pairs gewählt werden.

[Anmerk. des Ueberſ. von 1776 —]

Wenn das Parlament zusammen kommt, es mag nun auf eine ganz neue Zusammenberufung seyn, oder die früheren Mitglieder mögen sich nach dem Ablauf der Prorogationsfrist wieder versammeln, so geht der König, bekleidet mit den Zeichen seiner Würde, in Person in dasselbe oder ernennt eigne Abgeordnete, ihn dabey zu vertreten, und eröffnet die Sitzung dadurch, daß er dem Parlamente den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten darlegt und es auffordert, diesen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die Gegenwart des Königs, er mag nun persönlich oder durch Abgeordnete erscheinen, ist wesentlich nothwendig bey der ersten Zusammenkunft; sie ertheilt dem gesetzgebenden Körper Leben und setzt ihn in Bewegung.

Nach gehaltener Anrede entfernt der König sich. Das Parlament, welchem alsdann gesetzlich die Sorge für die Angelegenheiten des Volks übergeben ist, tritt seine Verrichtungen an und setzt sie fort, bis es prorogirt oder ganz aufgelöset wird. Die beyden Parlaments-Kammern versammeln sich abgesondert für sich. Die Lords unter dem Vorsitz des Lordkanzlers, die Commons unter dem des Sprechers; und jede Kammer bestimmt die Tage ihrer Zusammenkünfte nach Gefallen.

Da jedes der beyden Häuser den Vorschlägen des andern den Beytritt versagen kann und folglich keine Gefahr da ist, wenn auch eins einen Eingriff machen sollte in die Rechte des Anderen oder auch in die des Königs, welcher die Vorschläge beyder Häuser verwerfen kann, so kann ohne Ausnahme alles, was sie dem gemeinen Wohl für dienlich erachten, zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht werden. Dahin ge-

hören z. B. neue Beschränkungen oder Erweiterungen der königlichen Macht; die Anordnung neuer oder die Veränderung vorhandener Gesetze. Ferner beschäftigen die verschiedenen öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten, die mancherley Mißbräuche in der Verwaltung und dagegen vorgeschlagenen Verbesserungen die Aufmerksamkeit des Parlaments in jeder Sitzung.

Hier findet jedoch eine bedeutende Ausnahme Statt. Alle Bills zu Geldbewilligungen müssen in dem Hause der Commons ihr Entstehen erhalten; die Lords können diesen Gegenstand nur in Erwägung ziehen in Folge einer Bill, die ihnen von Letzterem mitgetheilt ist und die Commons haben von jeher so ängstlich und hartnäckig auf dieses Vorrecht gehalten, daß sie den Lords niemals zugestanden haben, auch nur eine Veränderung in den ihnen zugekommenen Geldbills zu machen; es wird von diesen einzig und allein die einfache Annahme oder Verwerfung derselben erwartet.

Dieses ausgenommen, kann jedes Glied in beyden Häusern jegliche Frage in Anrege bringen, welche es dazu geeignet findet. Wenn man nach vorgängiger Erwägung findet, daß die Sache Aufmerksamkeit verdient, so wird gemeiniglich derjenige, welcher den Vorschlag machte, und dem einige Andere zugegeben werden, aufgefordert, ihn schriftlich einzureichen. Wenn alsdann nach einer vollständigeren Verhandlung dieses Gegenstandes der Vorschlag durchgeht, so wird er in das andere Haus gesandt, damit dieses seinerseits die Sache auch in Ueberlegung nehme. Wenn das andere Haus die Bill verwirft, so bleibt sie ohne Folgen, wenn es dagegen darauf eintritt, so fehlt weiter

nichts, als die königliche Beystimmung, um ihr Gesetzes Kraft zu verleihen. Wenn es nicht eine Sache ist, die einer schleunigen Entscheidung bedarf, so wartet der König gewöhnlich bis zur letzten Sitzung des Parlaments oder wenigstens bis eine gewisse Anzahl von Bills fertig vor ihm liegt, bevor er seine königliche Beystimmung erklärt. Wenn diese Zeit gekommen ist, so geht der König mit derselben Feyerlichkeit, womit er es eröffnete, in das Parlament und während er auf dem Throne sitzt, ertheilt oder versagt ein Sekretair, welcher ein Verzeichniß der Bills hat und sie vorlieset, die königliche Beystimmung.

Wenn die königliche Billigung einer öffentlichen Bill ertheilt wird, so sagte der Sekretair, le roi le veut. Wenn es eine Privatbill ist, sagt er, soit fait, comme il est desiré. Wenn die Bill Subsidien zum Vorwurf hat, sagt er, le roi remercie ses loyaax subjects, accepte leur benevolence et aussi le veut. —

Endlich wenn der König es nicht für gut findet, seine Beystimmung der Bill zu ertheilen, sagt der Sekretair, le roi s'arisera, welches eine feine Art ist, eine abschlägige Antwort zu geben.

Es ist in der That sehr auffallend, daß der König von England sich der Französischen Sprache bedient, um seinen Willen im Parlamente zu erklären. Dieser Gebrauch wurde bei der Eroberung *) einge-

*) Unter anderen Veränderungen, welche Wilhelm der Eroberer einführte, war auch die Abschaffung der Englischen Sprache in allen öffentlichen sowohl, als gerichtlichen Ver-

führt und ist beybehalten, wie andere Förmlichkeiten, welche bisweilen Menschenalter hindurch noch fortdauern, wenn schon das Wesen derselben völlig verändert ist. Der Richter Blackstoon drückt sich hierüber folgendermaaßen aus: „Es ist unleugbar ein Wahrzeichen (wenn gleich jetzt das einzige übrige) der Eroberung, welches jeder gerne in Vergessenheit gerathen sähe, wenn wir es nicht als ein feyerliches Memento erhalten müßten, um uns daran zu erinnern, daß unsre Freyheiten, da sie einmal durch eine fremde Macht zerstört worden, vergänglich sind.“

Wenn der König seine Gesinnungen erklärt hat, setzt er das Parlament aus. Diejenigen Bills, welche er verworfen hat, bleiben ohne Kraft; die er gebilligt, werden nun Willenserklärungen der höchsten in England anerkannten Macht; sie haben dieselbe verbindende Kraft, als die édits enregistrés in Frankreich und als einst die populisoita im alten Rom hatten; mit Einem Worte, sie sind Gesetze. Und wie wohl jeder Zweig des Parlaments vorher die Entstehung dieser Gesetze hätte verhindern können, so ist jetzt schon der Wille von allen dreyen nothwendig, um sie aufzuheben.

---

handlungen, an deren Stelle das Französische der damaligen Zeit gesetzt wurde; daher die Anzahl alter französischer Wörter, welche wir in der Sprache der Englischen Gesetze antreffen. Erst unter Eduard dem dritten wurde die Englische Sprache in den Gerichtshöfen wieder eingeführt. —

Fünftes Kapitel.

Von der vollziehenden Macht.

Wenn das Parlament ausgesetzt oder aufgelöset ist, so hört es auf zu seyn, seine Gesetze aber bleiben fortwährend in Kraft. Der König hat die Pflicht der Vollziehung derselben und ist mit der dazu erforderlichen Gewalt versehen.

Es ist jedoch zu bemerken: obgleich der König in seiner verfassungsmäßigen Eigenschaft, als einer der, das Parlament bildenden Theile, d. h. in Beziehung auf den ihm beykommenden Antheil an der Gesetzgebung ohne Zweifel souverain ist und nur seinen Willen anzuführen braucht, wenn er die ihm vorgelegten Bills annimmt oder verwirft, so ist er doch in Rücksicht der Verwaltung und der Vollziehung der Gesetze nichts mehr, als ein Staatsdiener und die Gesetze, sie mögen vor ihm schon existirt oder von ihm selbst durch seine Beystimmung ihr Daseyn erhalten haben, müssen seinem Verfahren zur Richtschnur dienen und ihn, gleich seinen Unterthanen, verbinden.

I. Betrachten wir nun den König als ersten Staatsdiener, so betrift das erste Vorrecht desselben die Handhabung der Justiz.

1) Er ist die Quelle aller gerichtlichen Gewalt im Staate; er ist das Haupt aller Gerichtshöfe und die Richter sind nur seine Stellvertreter; jede Sache wird in seinem Namen verhandelt, die

Urthel müssen mit seinem Siegel versehen und durch seine Beamte vollzogen werden.

2) Nach einer Rechtsfiktion wird er als der Eigenthümer des ganzen Königreiches betrachtet; folglich werden alle Vergehungen angesehen, als wenn sie ihn unmittelbar beträfen und aus dem Grunde geschehen auch alle Anklagen vor Gericht in seinem Namen.

3) Er kann Verbrechen verzeihen, d. h. die in Folge seiner Anklage erkannte Strafe erlassen.

II. Das zweyte Vorrecht des Königs besteht darin, daß er der Brunn der Ehre, d. h. der Vertheiler von Titeln und Würden ist; er ernennt die Pairs des Reichs und theilt die verschiedenen Grade des niederen Adels aus. Eben so besetzt er alle Staatsämter, die richterlichen, wie alle übrigen.

III. Der König ist der Oberaufseher des Handels; er hat das Vorrecht, Maaße und Gewichte anzuordnen, er allein kann Geldmünzen und fremde Münzen in Umlauf setzen.

IV. Er ist das Oberhaupt der Kirche. In dieser Eigenschaft ernennt er die Bischöfe und die beyden Erzbischöfe, und kann allein die Versammlung der Geistlichkeit zusammen berufen. Diese Versammlung ist nach dem Muster des Parlaments in England gebildet. Die Bischöfe machen das Oberhaus aus, Deputirte von den Diöcesen und den verschiedenen Kapiteln das Unterhaus. Die Beystimmung des Königs ist zu der Gültigkeit ihrer Anordnungen oder Canons ebenfalls nothwendig und der König kann die Versammlung prorogiren oder auflösen.

V. Er ist kraft seiner Krone Generalissimus der ganzen See- und Landmacht, er allein kann Mannschaft ausheben, Flotten ausrüsten, Festungswerke anlegen und alle militairischen Stellen besetzen.

VI. In Ansehung fremder Nationen ist er der Repräsentant und Depositar aller Macht und Hoheit des Volks; er sendet und empfängt Gesandte, er schließt Bündnisse, er hat das Vorrecht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auf welche Bedingungen er es für gut findet.

VII. Alle diese Vorrechte erreichen endlich den Gipfel durch den Grundsatz: der König kann nicht unrecht handeln [the King can do no wrong]. Dieses bedeutet jedoch nicht soviel, daß der König nicht die Macht hätte, Böses zu thun oder, wie es von gewissen Personen in früheren Zeiten behauptet ward, daß alles, was er thue, gesetzmäßig sey, sondern einzig und allein, daß er außer dem Bereich aller Gerichtshöfe und daß seine Person geheiligt und unverletzlich ist *).

*) Dieser Grundsatz wurde in der Absicht eingeführt, um die größte Ehrfurcht für die Person und Würde des Königs zu erzeugen, als das wirksamste Mittel, den Gesetzen, deren Vollzieher er ist, allgemeine Unterwerfung zu verschaffen; und der Gefahr, eine Vorstellung fortzupflanzen, welche nach dem Buchstaben auf kein menschliches Wesen, es sey Fürst oder Bauer, anzuwenden ist, wird dadurch augenscheinlich begegnet, daß die Rathgeber des Souverains und die Glieder seines Kabinets für alles verantwortlich sind.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Sechstes Kapitel.

Schranken, welche die Verfassung der königlichen Gewalt gesetzt hat.

Wir sind verlegen, wie wir die vorstehende Aufzählung der durch Englands Gesetze dem Könige anvertrauten Gewalten mit dem Begriff einer Monarchie vereinigen sollen, die als eine eingeschränkte angegeben wird. Der König vereinigt in seiner Person nicht nur alle Zweige der vollziehenden Gewalt, er verfügt nicht nur und zwar ungehindert über die ganze Kriegsmacht im Staate, sondern er ist sogar, wie es scheint, auch Herr der Gesetze selbst, indem er die gesetzgebenden Körper nach Willkühr zusammen beruft und auseinander gehen läßt. Wir finden ihn daher auf den ersten Anblick bekleidet mit allen Vorrechten, welche nur immer von den unumschränktesten Herrschern in Anspruch genommen sind und es fragt sich, worin denn die Freyheit bestehe, welche die Engländer so gewiß zu besitzen glauben.

Aber die Vertreter des Volks haben noch — und das ist genug gesagt — haben noch, nun da die Verfassung vollständig gegründet ist, dieselbe mächtige Waffe in Händen, welche ihre Vorfahren in den Stand setzte, sie zu gründen. Noch immer kann der König einzig durch ihre Freygebigkeit Subsidien erlangen und heutiges Tages, da jede Sache nach Geldeswerth geschätzt wird — da Geld die große Triebfeder aller Dinge ist — kann man gewiß behaupten, daß derjenige,

welcher in Rücksicht eines so wichtigen Stückes von dem Willen anderer Menschen abhängig ist, in einer wahren Abhängigkeit sich befinde, welche Macht er in anderen Hinsichten auch besitzen mag.

Das ist der Fall des Königs von England. Er hat in dieser Eigenschaft und ohne die Bewilligung seines Volkes fast keine Einnahme. Einige erbliche Abgaben bei der Ausfuhr von Wolle, welche seit Einrichtung von Manufakturen von selbst aufgehört haben, ein Zweig der Accise, welcher unter Karl dem zweyten der Krone als eine Schadloshaltung für die Kriegsdienste, die sie aufgab, beygelegt und unter Georg dem ersten *) zu siebentausend Pfund bestimmt wurde, eine Abgabe von zwey Schillingen auf jede eingeführte Tonne Wein, die Trümmer der gescheiterten Schiffe, deren Eigner unbekannt sind, an die Küste geworfene Wallfische und Störe, auf öffentlichen Flüssen schwimmende Schwäne und einige wenige andere Lehnsüberbleibsel machen jetzt die eigenen Einkünfte des Königs aus und sind alles, was von dem alten Erbgut der Krone übrig geblieben ist.

Der König von England hat allerdings das Vorrecht, Armeen zu commandiren und Flotten auszurüsten, allein ohne den Beystand seines Parlaments kann er sie nicht unterhalten. Er kann Stellen und Aemter verleihen, aber ohne sein Parlament kann er die damit verbundenen Besoldungen nicht bezahlen. Er kann Krieg erklären, aber ohne sein Parlament ist es

*) Der Verfasser hätte sagen müssen Georg II. [Anmerk. des Engl. Herausg.]

ihm unmöglich, ihn zu führen. Mit Einem Wort, da das königliche Vorrecht nicht die Macht in sich begreift, Taxen aufzulegen, so ist es einem großen Körper gleich, der sich nicht von selbst bewegen kann oder, wenn man will, einem völlig ausgerüsteten Schiffe, welches das Parlament aber nach Gutdünken durch Ableitung des Wassers auf den Grund setzen und eben so durch Bewilligung von Subsidien auch wieder flott machen kann.

Und in der That sehen wir, daß seit der Gründung dieses Rechts der Volksvertreter, der Krone Subsidien zu verwilligen oder abzuschlagen, ihre übrigen Rechte im beständigen Zunehmen gewesen sind. Obgleich diese Vertreter anfänglich nur unter den unvortheilhaftesten Bedingungen im Parlamente zugelassen wurden, so fanden sie doch bald, durch Verbindung von Petitionen mit ihren Geldbills Mittel, an der Abfassung der Gesetze Theil zu nehmen, wornach sie sollten regiert werden und dieses Verfahren, das anfangs nur vom König geduldet ward, verwandelten sie nachher in ein ausdrückliches Recht, indem sie unter Heinrich dem vierten erklärten, daß sie künftig keine Subsidien bewilligen würden, bevor der König auf ihre Petitionen eine bestimmte Antwort ertheilt hätte.

In den folgenden Zeiten sehen wir die Commons beständig glücklich in ihrem Streben, die Herrschergewalt, welche immer einen Theil der königlichen Macht ausmacht, einzuschränken, wenn sie sich jenes Vorrechts dazu bedienen. Wenn sich ein Mißbrauch der Macht eingeschlichen hatte und sie ernstlich entschlossen waren, ihn abzustellen, so ließen sie (um mich des Ausdrucks des Herrn Thomas Wentworth zu be-

dienen) Beschwerden und Verwilligungen Hand in Hand zusammen gehen, und ihnen wurde jederzeit abgeholfen. Ueberhaupt wenn eine Bill, welche die Communons für das allgemeine Wohl wichtig erachteten, mit einer Geldverwilligung von ihnen verbunden ward, so schlug es selten fehl, daß sie in einer so angenehmen Gesellschaft durchging *).

*) Bey Anführung des wirksamen Gebrauchs, den die Commons zu Zeiten von ihrem Rechte der Steuerverwilligung dadurch gemacht haben, daß sie mit Geldbills Maaßregeln verschiedener Art verbanden, habe ich nur die Absicht die große Wirksamkeit dieses Rechts zu zeigen, (denn das war der Gegenstand dieses Kapitels) ohne etwas weiteres, als die Eigenthümlichkeit dieser Maaßregel anzuführen. Das Haus der Lords hat es nöthig gefunden (und das bestätigt, was ich hier gesagt habe) eine Art von Conföderation mit einander einzugehen zur Sicherung ihrer gesetzgebenden Macht und gegen den unbeschränkten Gebrauch, welchen die Commons von ihrem Rechte der Steuerverwilligung machen möchten. Es ist nämlich ein fester Grundsatz in ihrem Hause, jede Bill zu verwerfen, wenn sie mit einer Geldbill verbunden ist.

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung dieses Gegenstandes.

Wenn aber gleich bey der ersten Gründung der Verfassung für das Recht der Commons eine so große Wirksamkeit und Leichtigkeit in der Ausübung mag nothwendig gewesen seyn, so dürfte dieses Recht doch jetzt, da nur die Erhaltung der Verfassung nöthig ist, zu bedeutend erscheinen. Wenn das Parlament sich seines Vorrechts in dessen ganzen Ausdehnung bedienen sollte, so möchte Gefahr da seyn, daß der Regent, zur Verzweiflung gebracht, zum verderblichen Aeußersten seine Zuflucht nehmen, oder daß die Verfassung, welche nur vermöge ihres Gleichgewichts besteht, am Ende völlig umgestürzt werden könnte.

Das ist in der That ein Fall, den die Klugheit des Parlaments vorhergesehen hat. Es hat sich in dieser Hinsicht selbst Gesetze auferlegt und, ohne das Vorrecht selbst zu schmälern, die Ausübung desselben beschränkt. Seit langer Zeit ist es Gebrauch, bey dem Anfang jeder Regierung und bey einem gleichsam überfließenden gegenseitigen Wohlwollen zwischen dem Könige und seinem ersten Parlamente dem Könige gewisse jährliche Einkünfte auf Zeitlebens zu bewilligen. Das ist eine Veranstaltung, welche, wenn man den Umfang seiner Macht in Erwägung zieht, den Einfluß der Commons nicht vermindert und gleichwohl den König in den Stand setzt, die Würde der Krone aufrecht zu erhalten und welche dem ersten Diener des

Staats die Unabhängigkeit gewährt, die die Gesetze schon den Beamten verleihen, welchen die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut ist *).

Dieser Gebrauch gewährt ein unvergleichliches Mittel bey zufälligen Unordnungen im Staate. Denn obgleich bey der weisen Vertheilung der Regierungsgewalten große Eingriffe nicht wohl Statt haben können, so ist es doch nicht anders möglich, als daß wegen der, wenn gleich unvermerkten, doch fortwährenden Bemühungen der vollziehenden Gewalt, sich zu vergrößern, zuletzt Mißbräuche sich einschleichen. Hier aber hat das Parlament immer eine Macht im Hinterhalt, wodurch es diesen begegnet. Mit der jedesmaligen Regierung hört auch die Civilliste und folglich die Unabhängigkeit auf, die sie verschafft. Der Nachfolger findet einen Thron, ein Scepter und eine Krone vor, aber er findet keine Macht, ja selbst keine Würde dabey und ehe er in den wirklichen Besitz aller dieser Dinge gelangt, hat das Parlament es in seiner Gewalt, eine gänzliche Musterung des Staats

*) Den zwölf Richtern — Ihre Bestallungen, welche in früheren Zeiten ihnen oft durante bene placito gegeben waren, müssen nun immer „ausgefertigt werden, quamdiu se bene gesserint, und ihre Besoldung wird festgesetzt; doch mögen sie auf den Antrag beyder Häuser abgesetzt werden." Stat. 13. Wil. III. c. 2. In dem ersten Regierungsjahre des jetzigen Königs wurde überdieß verfügt, daß die Bestallungen in Kraft bleiben sollten, ungeachtet des Abgangs des Königs, wodurch vorgebeugt ist, daß sie in Hinsicht der Fortdauer ihres Amtes nicht von dem Thronerben abhängig sind.

vorzunehmen, so wie die Mißbräuche abzuschaffen, welche während der vorigen Regierung sich etwa eingeschlichen haben und auf diese Weise kann die Verfassung auf ihre ersten Grundlagen zurück gebracht werden.

Durch dieses Mittel erfreut sich England daher eines sehr großen Vortheils, eines Vortheils, nach welchem alle freye Staaten gestrebt haben, ich meine den einer zeitgemäßen Verbesserung. Die Mittel, welche die Gesetzgeber anderer Länder zur Erreichung dieses Zwecks anwandten, haben bey der Ausführung allemal sehr nachtheilige Folgen erzeugt. Die Gesetze, welche man in Rom zur Wiederherstellung der Gleichheit, die das Wesen einer Volksregierung ist, gab, waren stets unausführbar; der bloße Versuch ihrer Anwendung brachte die Republik schon in die Gefahr des Untergangs; und das Mittel, welches die Florentiner ripigliar il stato (den Staat sich wieder erholen lassen) nannten, hat keine glücklicheren Folgen gehabt. Der Grund davon war, weil alle diese verschiedenen Mittel schon zum voraus durch die Uebel, denen sie abhelfen sollten, verdorben wurden und je größer die Mißbräuche waren, desto unmöglicher wurde, sie abzustellen. Das Mittel der Verbesserung dagegen, welches das Parlament in England sich vorbehalten hat, ist um so wirksamer, je weniger es gradezu auf den Zweck geht. Es bietet so zu sagen, den Anmaaßungen der Macht nicht die Stirn, es greift dieselben nicht mitten in ihrem Laufe und in der Flucht ihres Treibens an, sondern es sucht sie vielmehr an der Quelle auf und geht dem Grunde ihrer Handlungen nach. Es will sie nicht mit Gewalt stürzen, sondern nur ihre Triebfedern entkräften.

Was die Gelindigkeit dieses Mittels noch vermehrt, ist der Umstand, daß es auf die unrechtmäßigen Anmaaßungen selbst angewandt wird und die Hartnäckigkeit und den Stolz der Anmaaßenden, worauf ein Angriff weit furchtbarer seyn würde, vermeidet. Alles wird mit einem neuen Herrscher verhandelt, welcher bisher keinen Theil an den öffentlichen Angelegenheiten genommen und keinen Schritt gethan hat, zu dessen Behauptung er sich durch die Ehre gebunden achten könnte. Endlich wird ihm nicht etwas abgedrungen, was das Wohl des Staats aufzugeben heischt, er selbst bringt das Opfer.

Die Wahrheit aller dieser Bemerkungen wird auf eine merkwürdige Weise durch die Begebenheiten bestätigt, die auf die Regierung der beyden letzten Heinriche folgten. Jede Schranke, die das Volk gegen die Anfälle der Macht schützte, war durchbrochen. Das Parlament hatte in seiner Bestürzung sogar verordnet, daß Proklamationen oder mit andern Worten, der Wille des Königs Gesetzes Kraft haben sollten *); die Verfassung schien völlig über den Haufen gestürzt zu seyn. Dennoch kam, so bald eine neue Regierung eintrat, die Freyheit wieder zum Vorschein **). Und

---

*) Stat. 31. Heinrich VIII. Kap. 8. [Nach der Art der Engländer, die Gesetze zu allegiren, heißt dieses: das 8te Kap. des Statuts aus dem 31sten Regierungsjahre Heinrich des Achten.]

[Anmerk. des Uebers.]

**) Die unter Heinrich dem achten gegebenen Gesetze über Hochverrath, welche der Richter Blackstoon „einen schreck-

wie das Volk endlich aus dem langen Schlummer wieder erwachte und bey der Thronbesteigung Carl des ersten eine Gelegenheit des Regentenwechsels erhielt, so räumte man die ungeheure Masse von Mißbräuchen, die in fünf auf einander folgenden Regierungen sich angehäuft oder an Stärke zugenommen hatten, auf und stellte die alten Gesetze wieder her.

Dazu kommt, daß diese zweyte Verbesserung, die in ihren Wirkungen von so großem Umfang war und daher eine neue Schöpfung der Staatsverfassung genannt werden kann, ohne die geringste Erschütterung zu Stande gebracht wurde. Carl der erste gab, so wie vormals Eduard der sechste (oder sein Oheim, der Herzog von Somerset) jedem Punkt derselben seine Beystimmung und so sehr er sich auch anfangs dagegen sträubte, erhielt doch die Acte, welche Petition of Right heißt, so wie die Bill, die nachher das Werk vollendete, ohne Blutvergießen die königliche Bestätigung.

Es folgten freylich große Calamitäten, diese hatten aber ihren Grund in besonderen Umständen. Vor der Regierung der Tudors war das Wesen und der Umfang des königlichen Aufsehens nicht genau bestimmt, die übermäßige Gewalt der Fürsten dieses Hauses hatte daher allmählig die ausschweifendsten politischen Vorurtheile eingeführt. Nun hatten diese Vorurtheile in hundert und funfzig Jahren Wurzel geschlagen und

---

lichen Haufen wilder und neugebackener Verbrechen" nennt, wurden, so wie das eben erwähnte Statut, im Anfang der Regierung Eduard des sechsten aufgehoben.

konnten nicht anders, als durch eine Art von allgemeiner Zuckung ausgerottet werden. Die Bewegungen dauerten nach dem Hauptstoß noch fort und die Religionsstreitigkeiten, die damals entstanden, machten, daß sie alles Maaß überschritten.

Achtes Kapitel.

Neue Einschränkungen.

Aber die Commons haben sich nicht ganz und gar auf die Vortheile verlassen, welche das ihnen durch die Staatsverfassung beygelegte große Vorrecht gewährt, sie haben vielmehr, obgleich dieses Recht auf gewisse Weise außer aller Gefahr eines unmittelbaren Angriffs ist, dennoch zu allen Zeiten mit der größten Eifersucht darüber gehalten. Sie geben es, wie wir bemerkt haben, niemals zu, daß eine Geldbill anders, als bey ihnen eingeleitet werde und jede Veränderung, die das andere Haus darin machen wollte, würde sicher verworfen werden.

Hätten die Commons sich nicht die Ausübung eines Vorrechts, worauf ihr ganzes Daseyn beruht, auf das Bündigste vorbehalten, so würde es allmählig ganz in den andern Körper hinüber geschlüpft seyn, dem sie dadurch einen gleichen Antheil mit ihnen eingeräumt. Wenn Andere, als die Vertreter des Volks, ein Recht hätten, anzubieten, was die Arbeit des Volks hervorbringt, so würde die ausübende Gewalt

bald ganz vergessen haben, daß sie einzig für das Wohl des Volks da ist — *).

Obgleich nun dieses Vorrecht an sich schon eine Wirksamkeit besitzt, die über alle Hindernisse siegt, so hat das Parlament dennoch nichts versäumt, um dasselbe zu vergrößern oder wenigstens dessen Ausübung zu erleichtern und wenn es auch die allgemeinen Vorrechte des Souverains nicht bestreitet, so hat es doch verschiedentlich den Gebrauch derselben einzuschränken

*) Da die Krone unbezweifelt das Recht hat, den Bills nach Gutdünken ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen, so wie auch das Parlament nach Gefallen zu berufen, zu vertagen und aufzulösen, so hat Letzteres keine andere Sicherheit, daß seine Bills beachtet, ja selbst seine Versammlungen gestattet werden, als die, welche aus der Nothwendigkeit seines Beystandes für die Krone fließt. In dieser Hinsicht ist die Gefahr für die Commons größer, als für die Lords, welche im Besitz einer erblichen, ihrer Person angehörenden Würde sind und einen bleibenden Körper im Staate bilden; wogegen die Commons bey der Auflösung des Parlaments völlig verschwinden. Es liegt daher keine Uebertreibung in dem oben Gesagten, daß ihr ganzes Daseyn auf dem Rechte beruht, der Krone Abgaben zu bewilligen.

Durch diese Betrachtungen und ohne Zweifel auch durch die Erkenntniß ihrer Pflichten gegen ihre Constituenten, denen dieses Recht der Steuerverwilligung ursprünglich beykommt, geleitet, hat das Haus der Commons zu allen Zeiten sehr darüber gewacht, daß nicht Vorgänge entstehen, (Precedents, siehe d. Anm. zu S. 146.) die auch nur im Entferntesten auf die Schwächung dieses Rechts abzielen könnten. Daher die Wärme, ich möchte sagen die Empfindlichkeit, womit sie jederzeit selbst die

gesucht und ist in dieser Absicht ausdrückliche und feyerliche Conventionen mit ihm eingegangen *).

So ist der König unbestreitbar mit dem ausschließlichen Recht, das Parlament zu versammeln, bekleidet, er muß es indessen wenigstens in drey Jahren einmal zusammen berufen und diese Verbindlichkeit des Königs, worauf das Volk schon sehr früh bestand, ist seitdem durch eine Acte aus dem 16 Jahre der Regierung Carl des zweyten bestätigt worden.

---

von den Lords ihren Geldbills hinzugefügten Verbesserungen verworfen haben. Inzwischen haben die Lords sich ihrer Prätension, solche Verbesserungen (Amendements) zu machen, nicht begeben und nur durch die Wachsamkeit und den beständigen Vorbeschuß des Unterhauses, jede Abänderung an ihren Geldbills, ohne Untersuchung zu verwerfen, geschieht es, daß diese Prätension der Lords zu einem leeren und schlummernden Anspruch wird.

[Es ist übrigens kein ganz leerer Anspruch; denn, wenn die Commons auch beständig eine von den Lords veränderte Geldbill verwerfen, so wird doch, wenn die Veränderungen annehmenswerth sind, eine neue Bill gemacht, welche dem Wesen nach die Verbesserungen der Lords enthält, die denn solchergestalt in der Wirklichkeit an einem Vorrechte Theil nehmen, das der Form nach ihnen versagt ist.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

*) Gesetze, welche Mächte in einem Staate binden sollen, die keine höhere Gewalt über sich haben, wodurch sie zu deren Beobachtung gesetzlich gezwungen werden können, (wie es z. B. mit der Krone von England der Fall ist) sind nichts weiter, als allgemeine Conventionen oder Verträge, mit dem ganzen Volke geschlossen. —

Da überdieß die nachtheiligsten Folgen daraus entstehen könnten, wenn Gesetze, die die öffentliche Freyheit wesentlich angehen, in eilig und unvollkommen zusammen berufenen Parlamenten angeordnet würden, so ist festgesetzt, daß die Befehle zur Berufung des Parlaments wenigstens vierzig Tage vor dessen erster Zusammenkunft erlassen seyn müssen. Aus demselben Grunde ist verordnet, daß der König den zur Vertagung einmal festgesetzten Zeitpunkt nicht abkürzen kann, außer in zwey Fällen, nämlich bey einer Revolution oder wenn von einem feindlichen Einfall Gefahr zu befürchten, in welchen beyden Fällen es vierzehen Tage vorher angesagt werden muß *).

Ferner ist der König das Haupt der Kirche, aber er kann weder die herrschende Religion verändern, noch Personen in Glaubenssachen zur Rechenschaft ziehen **). Er darf sich nicht einmal zu einer ausdrücklich im Lande verbotenen Religion bekennen, denn der Fürst, der sich dazu bekennen würde, ist für unfähig erklärt, die Krone dieser Reiche zu erben, zu besitzen oder zu genießen ***).

Der König ist die erste obrigkeitliche Person, aber er kann in den durch Gesetz oder Gewohnheit geheilig-

*) Stat. 30. Georg II. Kap. 25.

**) Die Convokation oder Versammlung der Geistlichkeit, deren Haupt der König ist, kann nur eine geistliche Angelegenheit vronen und darf nicht die Gesetze, Gebräuche und Statuten des Reichs berühren. Stat. 25. Heinrich. VIII. Kap. 19.

***) 1. Wilh. und Marie Stat. 2. Kap. 2.

ten Grundsätzen und Formen keine Veränderung vornehmen; er kann nicht einmal auf die Entscheidung von Rechtssachen irgend einer Art zwischen seinen Unterthanen Einfluß haben und als Jakob der erste einst der Verhandlung einer Sache beywohnte, erinnerte ihn der Richter, daß er keine Meinung abzugeben habe *). Endlich kann er, wenn auch Verbrecher nur in seinem Namen zur Untersuchung gezogen werden, diesen keiner Privatperson versagen, welche Beschwerden vorzubringen hat.

Der König hat das Vorrecht, Münzen zu prägen, allein er kann den Münzfuß nicht verändern.

Der König hat die Macht, Uebelthäter zu begnadigen, aber er kann sie nicht von der, dem Beleidigten gebührenden Privatsatisfaktion befreyen. Es ist sogar Gesetz, daß bey einem verübten Morde, die Wittwe oder der nächste Erbe ein Recht haben, den Mörder vor Gericht zu ziehen und des Königs Begnadigung kann keine Wirkung äußern, sie mag vor

*) Diese Grundsätze sind seit der Zeit zu einem eignen Artikel einer Parlamentsacte gemacht, und zwar derselben, welche die Sternkammer abschaffte. „Gleichfalls wird durch die Macht des gegenwärtigen Parlaments erklärt und verordnet, daß weder Sr. Majestät, noch dessen Geheimerath haben oder haben sollen einige Jurisdiktion, Macht oder Autorität, zu untersuchen, zur Rechenschaft zu ziehen, zu bestimmen oder verfügen über Land, Pachtungen, Güter oder Vieh irgend eines Unterthanen im Königreiche." Stat. 16. Carl I. Kap. 10. §. 10.

oder nach der auf diese Anklage abgesprochenen Urthel erfolgen *).

Der König hat die militairische Gewalt, aber auch in diesem Betracht ist er nicht unumschränkt. Es ist wahr, mit der Seemacht kann der König es halten, wie er will, denn diese ist die sicherste Schutzwehr der Insel und kann doch nicht gegen die Freyheit des Volks gewandt werden. In dieser Hinsicht ist er also nur dem allgemeinen Hinderniß unterworfen, daß er sich um die nöthigen Mittel an das Parlament zu wenden hat. Eine Landmacht dagegen kann der König ohne die Beystimmung des Parlaments nicht auf die Beine bringen, da diese eine unmittelbare Waffe in der Hand der Macht werden kann, um die Schranken der öffentlichen Freyheit umzustürzen. Die Leibwachen Carls des zweyten wurden für verfassungswidrig erklärt **) und Jakobs Armee war eine Ursache seiner Thronentsetzung ***).

Indessen ist heutiges Tages, da die Fürsten zahlreiche Armeen zu halten pflegen, die zum Vorwande und Mittel dienen, das Volk zu unterdrücken, ein

---

*) Die hier erwähnte Art der gerichtlichen Verfolgung wird ein Appeal genannt, sie muß binnen Jahr und Tag nach Begehung des Verbrechens angebracht werden.

**) Er hatte sie bis auf viertausend Mann vermehrt. [Anmerk. d. Uebers. von 1776.]

***) Die obige Einschränkung ist durch den 6ten Art. der Bill of Rights aufs Neue bestätigt worden: „Eine stehende Armee ohne Einwilligung des Parlaments ist gegen die Gesetze".

Staat, der seine Unabhängigkeit erhalten will, in einer gewissen Nothwendigkeit, dasselbe zu thun. Das Parlament hat daher für zweckmäßig erachtet, ein stehendes Heer zu halten, das sich ungefähr auf dreyßig tausend Mann beläuft und über welches der König den Oberbefehl hat.

Dieses Heer wird jedoch nur auf ein Jahr errichtet, nach dessen Ablauf es (falls es nicht wieder aufs Neue errichtet wird) ipso facto aufgelöset ist; und da die im Parlamente vorkommende Frage dann nicht ist, ob die Armee aufzulösen, sondern ob sie aufs Neue zu errichten sey, als hätte sie niemals existirt, so kann einer der drey Zweige der Gesetzgebung durch seinen Widerspruch deren Beybehaltung verhindern.

Ueberdieß wird der Fond zur Besoldung dieser Truppen durch Abgaben erhoben, die nur für ein einziges Jahr auferlegt werden *), mit dessen Ablauf es ebenfalls nothwendig wird, diese von Neuem zu bewilligen **). Kurz, da dieses Mittel der Vertheidigung, welches die Umstände der neuern Zeiten nothwendig gemacht haben, zugleich zu den gefährlichsten Zwecken angewandt werden kann, so ist dasselbe nur durch einen schwachen Faden mit dem Staate verbun-

*) Die Landtaxe und Malztaxe.

**) Nicht minder ist es erforderlich, daß das Parlament bey Erneuerung der Aufruhracte, die verschiedenen Militairgerichte zur Bestrafung militairischer Vergehungen und der Desertion autorisire. Es kann daher dem König selbst die nothwendige Gewalt über die Kriegszucht versagen.

den, deſſen Knoten bey dem erſten Anſchein der Gefahr aufgelöſet werden kann *).

Aber dieſe Geſetze, die das Anſehen des Königs einſchränken, wären allein nicht hinreichend. Denn ſie ſind bey dem allen nur intellektuelle Schranken, denen der König nicht zu jeder Zeit Achtung beweiſen könnte; ferner hat das Hinderniß, welches die Commons durch Verweigerung von Subſidien ſeinen Maaßregeln entgegen ſetzen können, zuviel Einfluß auf den ganzen Staat, als daß es bey jedem einzelnen Mißbrauch ſeiner Gewalt angewandt werden könnte und endlich könnte dieſes Hinderniß auf gewiſſe Weiſe ſo-

*) Zu dieſen Geſetzen oder vielmehr Verträgen zwiſchen dem Könige und dem Volke will ich noch den Eid hinzufügen, den der König bey ſeiner Krönung ablegt. Dieſer Vertrag begreift gewiſſermaaßen alle obenerwähnten Geſetze in ſich, wenn er auch nicht ſo ins Einzelne geht, wie dieſe und hat dagegen den Vortheil voraus, daß er mit mehr Feyerlichkeit verkündigt wird.

Der Erzbiſchof oder Biſchof ſoll ſagen:

„Wollt Ihr feyerlich verſprechen und ſchwören, das Volk dieſes Königreichs England und der dazu gehörigen Gebiete zu regieren nach den von dem Parlamente bewilligten Statuten und nach den Geſetzen und Gebräuchen deſſelben?“

Der König oder die Königinn ſoll ſagen:

„Ich gelobe feyerlich es zu thun.“

Erzbiſchof oder Biſchof:

„Wollt Ihr nach Euren Kräften darauf halten, daß Geſetz und Gerechtigkeit, in Milde, ausgeführt werde in allen Euern Urtheln?“

König oder Königinn:

„Das will ich.“

gar umgangen werden, wenn die Regierung entweder das Versprechen, worauf die Subsidien bewilligt worden, bräche oder sie zu ganz andern Zwecken, als wozu sie bestimmt sind, anwendete. Die Verfassung hat den Commons daher noch ein Mittel in die Hände gegeben, um dem Mißverhalten der Regierung gradezu zu begegnen, nämlich die Befugniß, die Minister anzuklagen.

Es ist wahr, der König selbst kann nicht vor Gericht gezogen werden, denn wenn es Personen gäbe, die ein Urtheil über ihn sprechen könnten, so müßten diese und nicht der König am Ende die vollziehende Gewalt haben, aber der König kann dagegen auch nicht ohne Minister handeln; daher greifen sie diese Minister — d. h. diese unumgänglich nothwendigen Werkzeuge — an.

Erzbischof oder Bischof:

„Wollt Ihr nach Euerm äußersten Vermögen aufrecht erhalten die göttlichen Gesetze, das wahre Bekenntniß des Evangelii und die durch die Gesetze angenommene Protestantischreformirte Religion? Und wollt Ihr den Bischöfen und der Geistlichkeit dieses Reiches und den Kirchen, die ihrer Obhut anvertraut sind, alle die Rechte und Vorrechte erhalten, welche ihnen zustehen oder zustehen werden?"

König oder Königinn:

„Alles dieses gelobe ich zu thun."

Hierauf soll der König oder die Königinn seine oder ihre Hand auf die heilige Schrift legen und sagen:

„Alles, was ich zuvor gelobt habe, will ich vollbringen und halten, so wahr helfe mir Gott!" — und darauf das Buch küssen.

Wenn z. B. die öffentlichen Gelder der erklärten Absicht derer, welche sie bewilligten, zuwider verwandt worden, so wird eine Anklage wider diejenigen angebracht, welche die Verwaltung davon gehabt haben. Wenn irgend ein Mißbrauch der Gewalt begangen oder überhaupt irgend etwas geschehen ist, das dem öffentlichen Wohl zuwider läuft, so verfolgen sie diejenigen, welche die Werkzeuge oder die Rathgeber dieser Maaßregel waren *).

Aber wer soll in solchen Fällen der Richter seyn? Welcher Richterstuhl kann sich schmeicheln, daß er eine unpartheyische Entscheidung abgeben könne, wenn er vor seinen Schranken wird erscheinen sehen die Regierung selbst als Angeklagte und die Vertreter des Volks als Ankläger?

Vor das Haus der Pairs hat das Gesetz die Commons mit ihrer Anklage verwiesen, d. h. vor Richter, die auf der einen Seite unabhängig sind durch ihre Würde und auf der anderen Seite eine große Ehre in dem hohen Richteramte zu behaupten haben, wobey das ganze Volk die Augen auf ihr Benehmen richtet.

Wenn die Anklage vor die Lords gebracht ist, so befehlen sie gemeiniglich die Gefangennehmung des Angeklagten. An dem anberahmten Tage erscheinen die

*) Aus diesem Grunde klagten im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die Commons den Grafen von Orford an, welcher den Theilungstraktat angerathen und den Lordkanzler Somers, welcher das große Siegel darunter gesetzt hatte.

Abgeordneten des Unterhauses mit dem Angeklagten, die Anklage wird in seiner Gegenwart verlesen, ihm wird ein Anwald und eine Frist zu seiner Vertheidigung bewilligt, und nach Ablauf der Frist geht die Untersuchung alle Tage bey offenen Thüren ihren Gang und dem Publiko wird alles durch den Druck mitgetheilt. —

So viele Vortheile indessen die Gesetze dem Angeklagten zu seiner Rechtfertigung einräumen, so muß er doch seine Gründe und Beweise aus dem innern Werthe seines Verhaltens hernehmen. Von keinem Nutzen würde es für ihn seyn, wenn er zur Rechtfertigung eines sträflichen Verfahrens sich auf Befehle seines Souverains berufen wollte oder wenn er sich in Ansehung der ihm zur Last gelegten Maaßregeln schuldig erklärte und die Begnadigung des Königs vorzeigte *).

*) In ältern Zeiten war dieser Punkt noch bey weitem nicht deutlich bestimmt. Als die Commons im Jahre 1678 dem Grafen von Danby angeklagt hatten, so berief er sich vor Gericht auf die Begnadigung des Königs; dieses zog große Streitigkeiten nach sich, welche mit der Aufhebung des Parlaments sich endigten. Nachher ward festgesetzt (Stat. 12 und 13. W. III. c. 2.) „daß man bey einer Anklage von Seiten des Unterhauses keine Begnadigung unter dem großen Siegel solle vor Gericht brauchen können."

Ich fragte einst einen der Gesetze dieses Landes kundigen Mann, ob der König die Bestrafung Jemandes, der in Folge einer Anklage aus dem Unterhause verurtheilt ist, nachlassen könne. Er antwortete mir: die Tories werden Ihnen sagen, der König kann es, die Whigs, er kann es nicht. [Es ist kein Grund zu zweifeln, daß der

Gegen die Staatsverwaltung selbst, wird die Anklage gerichtet, diese kann sich daher auch nicht darin mischen; eben so wenig kann der König ihren Lauf aufhalten oder hemmen, sondern ist genöthigt, als müssiger Zuschauer, die Aufdeckung des Antheils, den er selbst an dem ungesetzmäßigen Verfahren seiner Diener haben möchte, mit anzusehen und in der Verdammung seiner Minister sein eignes Urthel zu hören.

König es nicht sollte können, wenn gleich die Politik einer solchen Maaßregel sehr in Zweifel gezogen werden müßte. Anmerk. d. Engl. Herausg. Derselben Meinung ist Schmalz in seinem unten (S. 108.) zu erwähnenden Werke S. 130.] Indessen ist die Entscheidung dieser Sache vielleicht von geringem Nutzen, denn der große öffentliche Endzweck ist erreicht, wenn ein bestochener Minister in Ungnaden entfernt und das ganze System seiner Verwaltung den Augen des Publikums aufgedeckt wird.

[Ein anderer streitiger Punkt war, ob die Aufhebung des Parlaments den Einfluß auf eine Anklage habe, daß bey dem neuen Parlamente de novo eine ähnliche angebracht werden müsse, wenn man ernstlich wünsche, einen Uebelthäter vor Gericht zu ziehen. Diese Frage wurde 1790 in der Sache des Herrn Hastings weitläuftig erörtert und die Stimmenmehrheit im Unterhause, ließ sich durch die Gründe der geschicktesten Redner auf beyden Seiten bestimmen, die Sache dahin zu entscheiden, daß die Anklage von einem Parlamente zum andern übergehe. Und dieses wäre keine neue Bestimmung, sondern ein alter Satz der constitutionellen Praxis, darauf berechnet, der Einmischung der Krone zu Gunsten eines angeklagten Bürgers oder eines schuldigen Ministers zuvor zu kommen.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

In der That ein bewunderungswürdiges Mittel! Durch Entfernung und Bestrafung bestochener Minister gewährt es unmittelbare Hülfe gegen die Uebel des Staats und bezeichnet scharf die Gränze, die der Macht gesetzt werden müssen; es nimmt das Anstößige hinweg, das die Verbindung zwischen Schuld und Ansehen gewährt und beruhigt das Volk durch eine große und furchtbare Handlung der Gerechtigkeit. In dieser Hinsicht vornämlich ist dieß Mittel von so außerordentlichem Nutzen, daß Machiavell dem Mangel desselben den Untergang seines Freystaats zuschreibt.

Aber alle diese allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, um die Rechte des Parlaments, d. h. des Volkes selbst, gegen die Unternehmungen der vollziehenden Gewalt zu sichern, würden ohne Wirkung seyn, wenn die Mitglieder desselben persönlich ihnen ausgesetzt blieben. Die vollziehende Gewalt könnte, wenn sie nicht ohne Gefahr im Stande ist, die beyden gesetzgebenden Körper öffentlich anzugreifen oder durch eine gewaltsame Ausübung ihrer Vorrechte gleichsam einen allgemeinen Angriff auszuführen, durch eine Theilung dieser Vorrechte Eingang finden und durch Aussicht auf Gewinn oder durch Furcht auf Einzelne Einfluß äußern und dadurch den Willen des Ganzen leiten.

Aber die Gesetze, die so wirksam für die Sicherheit des Volks sorgen, nehmen sich eben so sehr der Glieder des Ober- wie des Unterhauses an. In England weiß man nichts von Commissarien, welche allezeit bereit sind, diejenigen schuldig zu finden, die übermüthiger Ehrgeiz auszeichnet oder von jenen geheimen Verhaftungen, welche in anderen Ländern die gewöhnlichen Hülfsmittel der Regierung sind. Da die

Formen und Grundsätze der Gerichtshöfe genau vorgeschrieben sind und jeder Mensch ein unumstößliches Recht hat, nach den Gesetzen gerichtet zu werden, so kann er ohne Furcht den Eingebungen der öffentlichen Tugend folgen. Was endlich allen diesen Vorsichtsmaaßregeln die Krone aufsetzt, ist die Grund-Maxime, „daß die Freyheit der Rede, die Debatten und das ganze Verfahren im Parlamente vor keinem Gerichte und an keinem Orte außer dem Parlamente in Anklage oder Untersuchung soll gezogen werden können.“ — Bill of Rights Art. 9. —

Auf der anderen Seite haben die Gesetzgeber jedoch nicht vergessen, daß Interesse sowohl, als Furcht der Pflicht Stillschweigen auflegen können. Um solchen Einwirkungen vorzubeugen, ist verordnet worden, daß alle Personen, welche an der Verwaltung der seit 1692 neu auferlegten Taxen Theil haben, Commissarien der Prisengerichte, der Admiralität, des Victualienbüreaus ꝛc. Controlleurs der Armee-Rechnungen, Kriegs-Commissairs (Agents for Regiments), Sekretairs in den verschiedenen Büreaus der Staatseinkünfte und alle Personen, welche eine neue (seit 1705 aufgekommene) Bedienung bekleiden oder einen Jahrgehalt nach Gutbefinden oder auf gewisse Jahre von der Krone genießen, unfähig seyn sollen, als Parlamentsglieder erwählt zu werden. Außerdem wird, wenn ein Mitglied eine Anstellung von der Krone annimmt, sein Platz leer, es wäre denn, daß ein Land- oder Seeofficier ein neues Patent annähme; jedoch kann ein solches Mitglied von Neuem wieder erwählt werden.

Dieses sind die Vorsichtsmaaßregeln, welche die

Gesetzgebung bisher ergriffen hat, um einem unrechtmäßigen Einfluß, den das große Vorrecht, der Ertheilung von Belohnungen und Anstellungen haben könnte, vorzubeugen. Diese Verwahrungsmittel sind nach und nach angewandt, so wie die Umstände deren Nothwendigkeit gelehrt haben; sie entspringen aus Ursachen, von denen sich annehmen läßt, daß sie bedeutend genug seyn würden, neue hervorzubringen, wenn je die Umstände die Nothwendigkeit derselben zeigen sollten *).

*) Nichts kann die Kraft der Quellen, woraus die Englische Freyheit fließt, besser beweisen, als die Siege, welche das Parlament von Zeit zu Zeit über sich selbst erlangt und worin die Mitglieder alle Rücksichten eigenen Ehrgeizes vergessen und nur an ihr Interesse als Unterthanen denken.

Seit Kurzem ist eine vortrefliche Einrichtung zur Entscheidung bestrittener Wahlen gemacht. Früher entschied das Haus diese sehr summarisch und hörte die Zeugen nicht eidlich ab. Allein nach einer vor einigen Jahren (1770) durchgegangenen Acte wird die Entscheidung einer Jury oder Committee von funfzehen Gliedern übergeben, die auf folgende Weise gebildet wird. Aus den gegenwärtigen Mitgliedern, deren nicht weniger, als hundert anwesend seyn müssen, werden neun und vierzig durchs Loos ausgewählt; von diesen streicht wiederum jeder Wahlcandidat abwechselnd einen weg, bis nur dreyzehen übrig bleiben; dazu werden zwey andere (einer von jedem Candidaten) aus dem ganzen Hause ausgewählt, und bilden mit ihnen die Committee. Damit die nothwendige Zahl von 100 Gliedern stets beysammen sey, werden dann alle übrigen Geschäfte des Hauses ausgesetzt, bis obige Verhandlungen zu Ende sind.

Neuntes Kapitel.

Von der bürgerlichen Freyheit oder der Freyheit der einzelnen Staatsbürger.

Bis jetzt haben wir nur von der allgemeinen Freyheit oder von den Rechten des Volks, als eines Volkes, und von dessen Antheil an der Regierung gehandelt. Wir haben nun noch eine Sache besonders hervorzuheben, ohne welche diese allgemeine Freyheit in ihren Zwecken völlig vereitelt würde und leere Ostentation wäre, auch nicht lange bestehen könnte — ich meine die Freyheit der einzelnen Staatsbürger.

Diese Freyheit, die wir auch die bürgerliche nennen können, besteht nach der Eintheilung der Englischen Rechtslehrer erstlich in dem Rechte des Eigenthums, oder dem Rechte, die Gaben des Glücks und die mannigfaltigen Früchte des Fleißes ausschließlich zu genießen; zweytens in dem Recht der persönlichen Sicherheit; drittens in der Kraft freywilliger Bewegung, das Wort Freyheit im engsten Sinne genommen.

Diese Rechte, sagen die Englischen Rechtslehrer ferner, sind der Person eines jeden Engländers angebohren, sie sind ihm angestammt und er kann nur kraft eines nach den Gesetzen des Landes gegen ihn abgesprochenen Urthels derselben beraubt werden. Dieses angeerbte Recht drückt der Engländer durch das einzige Wort Birth — Right (Geburtsrecht) aus. Eben dieses Wort bezeichnet auch des Königs Anspruch

auf die Krone; und man hat, wenn den König das Volk unterdrücken wollte, ihm dieses oft als ein Recht entgegen gesetzt, das freylich von geringerem Umfange, aber eben so heilig sey, als das Seinige. —

Eine der hauptsächlichsten Wirkungen des Eigenthumsrechts besteht darin, daß der König seinen Unterthanen nichts von dem nehmen kann, was sie besitzen; er muß warten, bis sie ihm etwas bewilligen und dieses Recht, welches, wie wir oben gesehen, durch seine Folgen allen übrigen zur Schutzwehr dient, gewährt überdieß den unmittelbaren Nutzen, daß es einer Hauptursache der Unterdrückung vorbeugt.

Wenn von Angriffen, denen das Eigenthum Jemandes von einer Privatperson ausgesetzt seyn könnte, die Rede ist, glaube ich alles gesagt zu haben, wenn ich anführe, daß in England Niemand sich der alles ergreifenden Gewalt der Gesetze entziehen kann; — daß das Ansehen des Regenten oder derer, die ihm nahe stehen, auf die Entscheidungen der Gerichte schwerlich Einfluß äußern kann, da die Richter ihres Amts nur auf eine Anklage des Parlaments entsetzt werden können; — und daß alle Privatrücksichten und daher auch alles Ansehen der Person von den Gerichtshöfen verbannt sind, da die Richter selbst nicht befugt sind, eine Entscheidung abzugeben, ehe die Thatumstände aufgeklärt und festgestellt worden durch Männer, die gewissermaaßen durch gemeinschaftliche Wahl der streitenden Theile ernannt sind *). Um jedoch nichts zu

*) Wegen der großen Befugnisse der Angeklagten, die Geschwornen zu verwerfen, wovon aber selten Gebrauch gemacht wird.

übergehen, was dazu beytragen möchte, über den Gegenstand, dessen Darstellung ich unternommen habe, Licht zu verbreiten, so will ich von den in England in bürgerlichen Sachen eingeführten Rechten einige Nachricht geben.

Als die Pandekten zu Amalphi aufgefunden waren, versäumte die Geistlichkeit, die einzigen Personen, die sie zu verstehen im Stande waren, diese Gelegenheit nicht, ihren bereits erlangten Einfluß zu vergrößern und veranlaßte es, daß sie in dem größten Theil von Europa angenommen wurden. England, das bestimmt war, eine von anderen Staaten so sehr verschiedene Verfassung zu haben, sollte sich auch noch durch die Verwerfung des Römischen Rechtes auszeichnen.

Unter Wilhelm dem Eroberer und seinen nächsten Nachfolgern strömte eine Menge fremder Geistlichen nach dem Englischen Hofe. In anderen Staaten, wo der Souverain damals durch die Verfassung sehr eingeschränkt war, mochte ihr Einfluß auf denselben von geringer Bedeutung seyn; hier, wo der Souverain allgewaltig war, konnte es nicht so angesehen werden, und auf ihn Einfluß haben, hieß, die Macht selbst in die Hände bekommen. Der Englische Adel sah mit der größten Eifersucht Männer aus einem ganz anderen Stande mit einer Gewalt bekleidet, deren Angriffen er selbst unmittelbar ausgesetzt war und glaubte, sie würden diese Gewalt auf das Höchste treiben, wenn er ein System von Gesetzen annähme, das jene Männer einzuführen suchten und wovon sie nothwendig die Bewahrer und Ausleger werden mußten.

Durch eine besondere Verbindung von Umständen

traf es sich daher, daß mit den von Mönchen nach England gebrachten Römischen Gesetzen sich die Vorstellung von geistlicher Gewalt gesellte, eben so wie späterhin der Begriff von Despotismus mit der Religion dieser Mönche verknüpft wurde, als diese von Königen begünstigt ward, die nach willkührlicher Herrschaft strebten. Der Adel verwarf sie zu allen Zeiten sogar mit einem gewissen Unwillen *); und der Usurpator Stephan, dem daran lag, die Zuneigung des Adels zu gewinnen, ging so weit, daß er sogar das Studium desselben untersagte.

Bey der großen Gemeinschaft, die nach der allgemeinen Einrichtung des Staats zwischen dem Adel und dem Volke Statt fand, verbreitete sich der Widerwille gegen das Römische Recht allmählig weit und breit. Diese Gesetze, denen ihre gewöhnliche Weisheit und vornämlich ihr großer Umfang billig eine gute Aufnahme hätte verschaffen müssen, da die Englischen Gesetze noch in ihrer Kindheit waren, erfuhren den standhaftesten Widerstand von Seiten der Rechts-

*) Unter der Regierung Richard des zweyten erklärt der Adel in der Französischen Sprache jener Zeiten: „Par ce que le róialme d' Engleterre n' etoit devant ces heures ne àl' entent du roy notre seignior et seigniors du parlament, unques ne sera rulé, ne governé par la loy civil," d. h. demnach das Königreich England bisher nicht nach dem Civilrechte beherrscht worden, als soll es nach der Absicht des Königs unsers Herrn und der Herren des Parlaments auch niemals darnach regiert oder beherrscht werden. In Rich. parlamento Westmonasterii Feb. 3. 1379. —

gelehrten, und da diejenigen, welche sie einzuführen suchten, ihre Versuche häufig erneuerten, so entstand zuletzt unter den Nichtgeistlichen eine Art von allgemeiner Vereinigung, sie auf die Hochschulen und Klöster einzuschränken *).

Dieser Widerstand ward so weit getrieben, daß Fortescun, Oberrichter der königlichen Bank und nachher Kanzler unter Heinrich dem sechsten, ein Buch schrieb unter dem Titel de laudibus legum Angliae, worin er die Vorzüglichkeit der Englischen Gesetze vor dem Civilrecht zu beweisen sucht; und, um keine Gründe zu vergessen, legt er ihnen auch noch den Vorzug

*) Wenn es zu meinem Zwecke gehörte, so könnte ich vielleicht zeigen, daß die Denkfreyheit in Religionssachen, die zu allen Zeiten auf eine merkwürdige Weise in England Statt gefunden hat, beynahe aus denselben Quellen entspringt, wie seine politische Freyheit. Beyde sind vielleicht dem Umstande zuzuschreiben, daß die Männer, deren Interesse es ist, daß politische oder religiöse Vorurtheile Einfluß auf das Volk haben, in England genöthigt sind, das Volk zu unterrichten und sich mit ihm zu verbinden. Ich muß bey dieser Gelegenheit die Engländer gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, den der Präsident Henault in seiner sehr geschätzten chronologischen Geschichte von Frankreich ihnen macht, und bemerken, daß der öftere Religionswechsel, den wir in England finden, auf keine Weise von einer knechtischen Denkungsart des Volks zeugt. Er beweiset blos das Gleichgewicht zwischen den damaligen Sekten. Es gab keine, die nicht die herrschende werden konnte, wenn der Souverain sich dafür erklärte und nicht England, wie man den ersten Augenblick denken sollte, sondern nur die Regierung veränderte die Religion.

bey, daß sie älter sind und setzt ihren Ursprung weit vor der Gründung Roms.

Diese Ansichten haben sich noch in neueren Zeiten erhalten. Wenn wir die vielen Stellen nachlesen, worin der Richter Hale in seiner Geschichte des gemeinen Rechts beweisen will, daß das Civilrecht in den wenigen Fällen, da es in England gilt, seine Gültigkeit nicht aus schuldiger Achtung für Justinians Befehle herleiten könne (eine Wahrheit, die gewiß keines Beweises bedarf), so sehen wir deutlich, daß der Oberrichter, der auch ein sehr großer Rechtsgelehrter war, in dieser Hinsicht von dem früheren Partheygeiste nicht ganz frey war.

Noch jetzt schreiben die Englischen Rechtslehrer die Freyheit, deren die Engländer sich erfreuen und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umstande zu, daß sie das von diesem angenommene Römische Recht verworfen haben. Das heißt aber die Wirkung mit der Ursache verwechseln. Nicht weil die Engländer die Römischen Gesetze verworfen haben, sind sie frey, sondern weil sie frey waren (oder wenigstens den Keim ihrer künftigen Freyheit in sich hatten), waren sie im Stande, das Römische Recht zu verwerfen. Hätten sie es wirklich angenommen, so würden dieselben Umstände, welche sie in den Stand setzten, das Ganze zu verwerfen, sie eben so wohl fähig gemacht haben, die ihnen nicht anständige Theile desselben zu verwerfen und sie würden gesehen haben, daß es sehr wohl möglich ist, die Grundsätze des Römischen Rechts über servitutes urbanae et rusticae gelten zu lassen, ohne zu-

gleich die über die Gewalt der Kaiser anzunehmen *).

Davon könnte die Republik Holland, wo das Civilrecht gilt, den Beweis liefern, wenn wir an dem deutschen Kaiser nicht ein noch auffallenderes Beyspiel hätten, der nach der Meinung seiner Unterthanen zwar auf dem Thron der Cäsaren sitzt, aber dennoch bey weitem nicht so viel Gewalt hat, wie der König von England. Man lese nur die verschiedenen Verträge, die ihm die Macht nehmen, die ersten Aemter des Reichs zu besetzen und man wird hinlänglich überzeugt werden, daß unbedingte Unterwerfung unter die monarchische Gewalt keinesweges die nothwendige Folge der Annahme des Römischen Rechts ist.

Die in England eingeführten Gesetze sind nur das ungeschriebene oder gemeine Recht (Common-Law) und die Statuten (Statute-Law).

Das ungeschriebene Recht wird so genannt, nicht weil es nur durch Tradition von einem Zeitalter zum andern fortgepflanzt wird, sondern weil es durch keine bekannte Acte der Gesetzgebung begründet ist. Es erhält seine Gültigkeit durch uralte Gewohnheiten und leitet seinen Ursprung größtentheils von Parlamentsschlüssen her, die aus der Zeit unmittelbar nach der Eroberung, vornämlich noch vor Richard dem ersten herstammen und in der Urschrift verloren gegangen sind.

---

*) Was besonders die Engl. Rechtsgelehrten abschreckt, ist L. 1. lib. 7. tit. 4. D. — Quod principi placuerit, legis habet vigorem.

Die hauptsächlichen Gegenstände, welche das gemeine Recht bestimmt, sind die Ordnung der Erbfolge, die verschiedenen Weisen, Eigenthum zu erlangen und die mancherley Formen, welche zur Gültigkeit der Contrakte erforderlich sind. In allen diesen Punkten weicht es mehr oder weniger vom Civilrechte ab. So z. B. geht nach dem gemeinen Rechte Landbesitz auf den ältesten Sohn mit Ausschließung seiner Brüder und Schwestern über, wogegen dieses nach Römischem Rechte unter den Kindern zu gleichen Theilen vererbfällt wird. Nach dem gemeinen Rechte wird Eigenthum durch die schriftliche Acte übertragen, nach dem Civilrecht wird noch überdieß eine Tradition (oder wirkliche Ueberlieferung) dazu erfordert; u. s. w.

Die Quelle, woraus die Bestimmungen des gemeinen Rechts entspringen, ist was man praeteritorum memoria eventorum nennt und in der Sammlung von undenklichen Zeiten her abgegebener gerichtlichen Erkenntnisse gefunden wird, die, wie die sich darauf beziehenden Prozesse unter dem Namen Records, sorgfältig aufbewahrt werden. Um die durch eine solche Reihe von Entscheidungen aufgestellten Grundsätze bekannt zu machen, werden von Zeit zu Zeit Auszüge unter dem Namen Reports in den Druck gegeben, die in regelmäßigen Lieferungen bis zur Regierung Eduard des zweyten einschließlich zurück gehen.

Außer dieser, aus vielen Bänden bestehenden Sammlung giebt es auch einige alte Schriftsteller von großem Ansehen unter den Rechtslehrern, wie Glanvill, der unter der Regierung Heinrich des zweyten blühte — Bracton, der unter Heinrich dem dritten

schrieb — Fleta *) und Littelton. Zu den neuern Rechtsgelehrten gehört Herr Eduard Coke, Lord Oberrichter von der Kings — Bench, unter Jacob dem ersten, welcher vier Bücher Institutionen geschrieben hat und gegenwärtig das Orakel des gemeinen Rechts ist. —

Das gemeine Recht enthält überdieß einige besondere Gewohnheiten, Ueberbleibsel der alten Sächsischen Gesetze, die ihrem Unstern bey der Eroberung entgangen sind; dazu gehört in der Grafschaft Kent, das sogenannte Gavel-Kind, wornach Landbesitz unter den Söhnen gleichmäßig vertheilt wird und das sogenannte Borough-Englisch, wodurch in einigen Gegenden das Land auf den jüngsten Sohn vererbfällt wird.

Das Civilrecht (Römische Recht) wird in den wenigen Gerichtshöfen, wo es zugelassen ist, gleichfalls unter dem ungeschriebenen Rechte begriffen, weil es nur in so fern Gültigkeit hat, als es seit undenklichen Zeiten Gebrauch gewesen. Einige Grundsätze desselben werden beobachtet bey den Geistlichen, den Admiralitäts und den Gerichten der beyden Universitäten; es ist aber auch dort nichts mehr, als lex sub lege graviori (ein subsidiarisches Recht). Diese Gerichtshöfe müssen sich nach den Parlamentsschlüssen und nach den ihnen von den Höfen des ge-

*) Fleta ist nicht der Name des Juristen; sondern der seinem Buche darum gegebene Titel, weil es in dem Flent Gefängnisse geschrieben wurde.
[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

meinen Rechts ertheilten Erklärungen richten und stehen folglich unter der Aufsicht der letzteren.

Endlich das geschriebene Recht ist die Sammlung der verschiedenen Parlamentsschlüsse, deren Urschriften, besonders seit der Regierung Eduard des dritten sorgfältig aufbewahrt werden. Ohne mich dabey auf die von den Juristen gemachten Distinktionen einzulassen, wornach sie öffentliche, und Privatschlüsse, erklärende Schlüsse oder solche sind, die das gemeine Recht erweitern oder einschränken sollen ꝛc. — wird die Bemerkung hinreichen, daß sie in allen Fällen sowohl das gemeine Recht, als alle früheren Schlüsse aufheben, da sie das Ergebniß des gemeinschaftlichen Willens der drey Theile sind, welche die Gesetzgebung bilden; und daß die Richter von ihnen Kenntniß nehmen und in deren Gemäßheit entscheiden müssen, wenn die Partheyen sich auch nicht auf sie berufen. *)

Die verschiedenen Gerichtshöfe in England sind:

1) Der Court of Common Pleas. Früher bildete er einen Theil der Aula Regis — (des Königs-Gerichts oder Hofes); da dieses aber seiner Einrichtung nach verpflichtet war, der Person des Königs zu folgen und Privatleute große Schwierigkeiten fanden, bey einem Gerichte, das umherreisend und beständig in Bewegung war, rechtliche Abhülfe zu erlangen, so wurde in der Magna Charta durch einen Artikel festgesetzt, daß der Court of Common Pleas künftig

*) Es wären denn Acten in Privatsachen.

an einem bestimmten Orte sollte gehalten werden *) und seit der Zeit hat er seinen Sitz zu Westminster gehabt. Es ist zusammengesetzt aus einem Lord Oberrichter und drey andern Richtern. Appellationen von den Urtheln desselben, die gewöhnlich Writs of Error **) genannt werden, erwachsen an das Gericht der Kings-Bench.

2) Der Court of Exchequer (Gericht der Schatzkammer) ***). Ursprünglich war dieses Gericht errichtet, um die Sachen zu entscheiden, die den König oder seine Diener und Rechnungsführer betrafen; nach und nach ist es Jedermann zugänglich geworden. Die Gewalt dieses Gerichts wird daher bloß in der Vorstellung auf die obigen Klassen von Personen beschränkt und nur der Form wegen muß man in seine Erklärung setzen, man sey Schuldner des Königs, es mag nun wirklich der Fall seyn oder nicht. Dieser Hof be-

---

*) Communia placita non sequantur curiam nostram, sed teneantur in aliquo loco certo. Magna Charta, cap. 17.

**) So heißen Appellationen gegen die Urtheln der Obergerichte, als wenn in den Rechtsgrundsätzen gefehlt wäre, die Appellationen von den Untergerichten heißen Writs of false Judgement, als wäre in der Beurtheilung des Beweises der Thatsachen gefehlt.
[Anmerk. des Uebers.]

***) Exchequer von Scaccharium, welches ein Schachbret und wegen der Täfelung des Gerichtssaals bey den Normannen den höchsten Gerichtshof bedeutete. S. über diese Gerichtsverfassung Schmalz Staatsverfassung Großbritaniens. Halle 1806. Seite 143. folg. Anm. d. Uebers.

ſteht aus dem Chief Baron of the Exchequer und drey anderen Richtern.

3) Der Court of Kings-Bench bildet den Theil der Aula Regis, welcher nach Trennung des Gerichts of Common Pleas davon noch übrig geblieben iſt. Dieſer Hof hat die ausgedehnteſte Macht über alle andern Höfe, er hat die Oberaufſicht über alle Corporationen und hält die verſchiedenen Gerichtsbarkeiten des Reichs in ihre Grenzen. Er erkennt nach dem Zweck ſeiner urſprünglichen Einrichtung über alle peinlichen und ſogar über manche bürgerlichen Sachen. Er beſteht aus dem Lord Oberrichter und drey anderen Richtern. Berufungen von Urtheln dieſes Gerichts in bürgerlichen Sachen (Writs of Error) gehen an den Court of Exchequer Chamber oder in den meiſten Sachen an das Haus der Pairs.

4) Der Court of Exchequer Chamber. Beſteht dieſes Ge icht aus den vier Baronen oder Richtern der Schatzkammer mit dem Kanzler und Schatzmeiſter derſelben, ſo ſitzt es als Court of Eqeity; wenn es dagegen aus den zwölf Richtern beſteht, denen bisweilen der Lord Kanzler zugeordnet wird, ſo iſt deſſen Geſchäft, ſo fern man ſich eigends an daſſelbe gewandt hat, über wichtige und ſchwierige Sachen nach reiflicher Erwägung ein Gutachten abzugeben, ehe in den Gerichten, bey welchen die Sachen anhängig ſind, eine Entſcheidung erfolgt.

Zehntes Kapitel.

Vom Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten in England.

Von der Art und Weise, wie in England die Gerechtigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehandhabt wird und den darüber geltenden Gesetzen ist folgendes zu bemerken.

Der Anfang eines bürgerlichen Rechtsstreites in England oder der erste Schritt bey dem Anbringen einer Klage, ist gewöhnlich die Verhaftung des Beklagten durch die öffentliche Gewalt. Dieses geschieht in der Absicht, sich des Erscheinen desselben vor einem Richter zu versichern oder wenigstens es zu veranlassen, daß er desfalls Sicherheit bestelle. In den meisten Ländern Europens, wo man die unter den späteren Kaisern im Römischen Rechte eingeführten Formen nachahmt, sucht man auf andere Weise das Erscheinen Jemandes vor Gericht zu bewirken. Der gewöhnliche Weg dazu ist nämlich, daß der Beklagte durch den Gerichtsbedienten eine Woche vorher geladen wird, vor dem Gerichte zu erscheinen. Wenn der Beklagte auf diese Weise zweymal vorgeladen ist und nicht erscheint, so wird der Kläger (oder sein Anwald) vorgelassen, um vor dem Gerichte seine Forderung

förmlich zu verlesen, welche ihm alsdann bewilligt wird und er kann zur Vollstreckung schreiten *).

Bey dieser Art zu verfahren nimmt man an, daß Jemand, der auf gehörige Vorladung sich weigert, vor einem Richter zu erscheinen, um auf die Forderung eines Anderen zu antworten, die Richtigkeit dieser Forderung anerkenne und diese Annahme ist sehr gerecht und vernünftig. Wenn aber dagegen die obgedachte Art, sich der Person des Beklagten im Voraus zu versichern, nicht so milde in ihrer Ausführung und eben so wenig wirksamer, wie die eben angegebene ist, so scheint sie doch natürlicher und angemessener für die Zeiten, da Gerichtshöfe bey einem Volke erst entstehen und die Normen eines rechtlichen Verfahrens festgesetzt werden; wahrscheinlich ist dieses Verfahren zur Zeit der Kindheit der Englischen Gesetze angenommen und seit der Zeit beybehalten.

In solchen Zeiten, wenn nämlich die Gesetze in einem Lande sich zu bilden anfangen, ist die Gerechtigkeitspflege zwischen einzelnen Bürgern gemeiniglich denselben Personen übergeben, denen die öffentliche und militairische Macht im Staate anvertraut ist. Richter, die mit einer solchen Gewalt bekleidet sind, mögen gerne ihr Geschäft im Herrscherton üben; sie betrachten die Weigerung eines Menschen, vor ihnen

*) Wenn wider jemand ein solches Erkenntniß (welches man in Frankreich un jugement par défaut nennt) ergangen ist, so ist leicht Hülfe dagegen zu erlangen; wenn der Beklagte nun aber, da er gewissermaaßen Kläger geworden, die Sache in diesem zweyten Verfahren liegen läßt, so kommt ihm kein Mittel zu Statten.

zu erscheinen, nicht als ein bloßes Mittel, das Recht zu vermeiden, sondern als eine Verachtung ihres Ansehens, sie sehen sich folglich als verpflichtet an, dieses zu rächen und sogleich wird ein Verhaftsbefehl (Writ of capias) erlassen, um sich des widerspenstigen Beklagten zu bemächtigen. Eine vorläufige Anweisung dieser Art wird mit der Zeit der erste ordentliche Schritt des rechtlichen Verfahrens und daher scheint es gekommen zu seyn, daß in den Englischen Gerichtshöfen ein Verhaftsbefehl, wenn ich recht berichtet bin, entweder vor dem Hauptbefehl selbst, (welcher das Citationsgesuch des Klägers und eine förmliche Angabe seiner Sache enthält) erlassen oder mit dieser Vorladung vermittelst eines ac etiam capias verbunden und zusammen mit dieser abgegeben wird.

In Rom, wo die Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit zuerst in den Händen der Könige und nachher der Consuln sich befand, war dieses Verfahren, daß man nämlich sich desjenigen, gegen welchen eine Forderung irgend einer Art vorgebracht ist, bemächtigt, ehe noch ein Erkenntniß gegen ihn abgesprochen wird, gleichfalls angenommen. Wie dem Prätor der bürgerliche Zweig der consularischen Gewalt übertragen ward, behielt man es noch immer bey und sehr lange, bis zu den Zeiten nämlich, da die Hauptveränderungen im bürgerlichen Rechte der Römer während der Regierungen der späteren Kaiser vorfielen, wodurch es die Gestalt erhielt, welche es in den codicibus oder Gesetzsammlungen hat, die wir besitzen.

In dem Verfahren, dessen man sich in Rom bediente, um sich des Beklagten zu versichern, lag noch überdieß eine besondere Härte. In England bemäch-

tigt man sich eines Menschen unter solchen Umständen durch Hülfe eines öffentlichen Beamten, welcher mit einem Writ oder einer Anweisung zu dem Zweck versehen und betrachtet wird, als wenn er vom Könige selbst zu ihm (oder zu dem Sheriff als seinem Beamten) gesandt würde. In Rom dagegen wurde jeder Privatmann gewissermaaßen zum öffentlichen Beamten in seiner eignen Sache, um des Prätors Macht zu behaupten; und ohne irgend eine vorzuzeigende legale Erlaubniß oder ein Zeichen der öffentlichen Gewalt war er befugt, mit Gewalt die Person seines Gegners zu ergreifen, wo er ihn treffen möchte.

Das Verfahren dabey war folgendes. Der Kläger forderte zuerst die beklagte Person mit lauter Stimme auf, ihm zum Tribunal des Prätors zu folgen *). Wenn der Beklagte dieser Aufforderung zu folgen sich weigerte, so bat der Kläger vermittelst der Worte licet antestari? die Umstehenden, das Geschehene zu bezeugen, indem er zum Beweis davon jeden derselben beym Ohr faßte; darauf machte er sich daran, seinen Gegner zu fassen, indem er seine Arme um dessen Hals legte (obtorto collo), und auf diese Weise ihn vor den Prätor zu ziehen suchte. Wenn die beklagte Person Alters- oder Krankheitshalber nicht vermögend war, dem Kläger zu folgen, so war dieser durch die XII Tafel-Gesetze verbunden, ihm ein Pferd zu verschaffen (jumentum dato).

Dieses Verfahren wurde jedoch in späteren Zeiten gemildert, wenn gleich sehr spät und allmählig. Zuerst

*) Ad tribunal sequere, in ius ambula.

verlor man die Befugniß, einen Mann in seinem eignen Hause, als in der Wohnung seiner Hausgötter zu ergreifen. Frauen von guter Familie wurden mit der Zeit gegen die Strenge jenes Gebrauchs geschützt und konnten nicht mehr mit Gewalt vor den Richterstuhl des Prätors geschleppt werden. Die Sitte, eine kranke oder bejahrte Person mit Gewalt auf ein Pferd zu setzen, scheint in den letzten Jahren der Republik abgeschafft zu seyn. Emancipirten Söhnen und frey gelassenen Sklaven wurde es nachher bey einer Mulkt von funfzig Goldstücken untersagt, ihre Eltern oder letzten Herrn vor Gericht zu fordern, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Prätors dazu erhalten zu haben. Unterdessen erhielt sich die alte Weise, Jemanden vor Gericht zu fordern oder mit Gewalt zu ziehen, im Ganzen bis zu Plinius Zeiten, wenn gleich zur Zeit Ulpians die Nothwendigkeit, des Prätors ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben, auf alle Fälle und Personen ausgedehnt und während der Regierung Constantins als Regel festgesetzt ward, daß die Vorladungen gesetzmäßig nur durch Hülfe eines dazu angestellten öffentlichen Beamten ausgerichtet werden könnten. Späterhin veränderte man noch mehr an den älteren Gesetzen und auf diese Weise ist das jetzt auf dem Continent von Europa übliche Verfahren entstanden.

In England, sind gleichfalls Veränderungen in den Gesetzen und dem Verfahren bey der Verhaftung angeklagter Personen vorgenommen und wenigstens eben so langsam und spät, als in dem Römischen Freystaat oder Kaiserthum; was die großen und mannigfaltigen Hindernisse beweiset, die sich bey jedem

Volke der Verbesserung der Gesetze entgegenstellen. Erst unter der Regierung Georgs des ersten ging eine Acte durch, welche den vorläufigen persönlichen Arrest in Sachen unter zwey Pfund Sterling untersagte, und seit dieser Zeit sind die Gerichtshöfe errichtet, die man mit Recht Gewissensgerichte (Courts of Conscience) nennt, wobey solche Forderungen summarisch erörtert und entschieden werden und bloße Vorladungen ohne Verhaftungen Statt finden sollen *). Späterhin wurde (auf den Vorschlag des Lords Beauchamp, dessen Name in Erinnerung gebracht zu werden verdient) eine Bill beschlossen **), wodurch das Verbot des Arrestes auf alle Schuldsachen unter zehn Pfund Sterling ausgedehnt ward; eine Bill, deren Annahme

*) Besonders an gewerbreichen Orten sind diese Gewissensgerichte für die leichtere Beytreibung von Bagatellschulden errichtet, welche über Schuldforderungen die die Summe von 40 Schilling nicht übersteigen, ohne Sporteln erkennen; sie können bey, auch durch Fristenbestimmung nicht zu hebender Zahlungsunmöglichkeit bis zu 20 Tagen Gefängniß, wenn die Schuld nicht 20 Sch. erreicht, bis zu 40 Tagen, wenn sie 40 Sch. nicht übertrift, verurtheilen, nach deren Ablauf die Schuldner entlassen, ohne Gebührenzahlung der Gefangenwärter. Die ersten Commissarien dazu werden durch die Acte ernannt, nachher propagiren sie sich selbst. Nur Leute von gesundem Menschenverstand, welche ein Grundeigenthum von 20 L. Sterling jährlichen Ertrages oder ein persönliches Vermögen (personal Estate) 500 L. Sterling an Werth besitzen, sind dazu erforderlich. S. hierüber so wie über die Bankeruttcommissionen in Engl. v. Winke S. 123 ꝛc.

**) Im Jahre 1779.

zwanzig und wohl hundert Mal wichtiger war, als das Emporsteigen oder Fallen eines Günstlings oder Ministers, und die doch vielleicht nicht in so hohem Grade die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich gezogen hat.

Andere Eigenthümlichkeiten der bürgerlichen Gesetze in England sind die vielen Künsteleyen und Formalitäten, so wie die große Genauigkeit die darin herrschen. Was diese Künsteleyen (Rafinements) betrift, die man eher Unvollkommenheiten nennen kann, so kann man die oben über die Art und Häufigkeit des Civilarrestes in England gemachte Bemerkung wiederholen, daß sie nämlich eine Fortsetzung der ursprünglich bey der Bildung der Englischen Gesetze angenommenen Proceduren sind und aus der Lage folgen, worin die Engländer sich versetzten, als sie das schon fertige Civilgesetzbuch der Römer verwarfen und es vorzogen, ihre eignen Gesetzverfasser zu werden und das Gebäude ihres eignen National-Civilgesetzbuchs von Grund aus aufzurichten. Dieses Gesetzbuch steht übrigens noch jetzt auf der ersten Stufe der Gestaltung, grade so wie das Römische Recht während der Zeit des Freystaats und der Regierung der ersten Kaiser.

Die Zeit, da die bürgerliche Rechtspflege von der militairischen Gewalt getrennt wird (was sich in dem einen Lande früher, in dem anderen später zuträgt), ist der wahre Zeitpunkt des Ursprungs von einem geregelten rechtlichen Verfahren bey einem Volke. Die Richter, die nun der Macht des Schwertes beraubt oder (welches auf dasselbe hinaus geht) genöthigt sind, diese Macht von Anderen zu borgen, geben sich Mühe in ihren eignen Gerichtshöfen Hülfe zu finden und,

wo möglich, durch große Regelmäßigkeit ihres Verfahrens, wie durch den Ruf der Unpartheylichkeit ihrer Entscheidungen, ihren Erkenntnissen Unterwerfung zu verschaffen. Zugleich fangen auch rechtskundige Männer an, sich um die Gerichtshöfe zu versammeln, denen man sich nicht mehr mit Gefahr nähert und ergänzen die bereits durch die Gesetzgebung oder durch Richter festgesetzten Regeln durch ihre Spitzfindigkeiten. Die Zuziehung von Rechtsgelehrten, besonders im Anfange, ist Sache der freyen Wahl und, wenn gesunder Menschenverstand für hinreichend gehalten wird, einen Rechtshandel zu führen, so fürchten sie, daß ein jeder sich einbilden könnte, er verstehe eben so viel davon, wie sie; daher ersinnen die Rechtsgelehrten Schwierigkeiten, um ihren Beystand unentbehrlich zu machen und da die wahre Wissenschaft des Rechts, welche nur in der Kenntniß einer langen Reihe von Regeln und gerichtlichen Entscheidungen besteht, noch immer nicht in der Wirklichkeit existiren kann, so bemühen sie sich eine künstliche zu schaffen, um sich selbst dabey zu empfehlen. Formale Distinktionen und Definitionen werden erfunden, um die verschiedenen Arten von Ansprüchen, die die Menschen gegen einander vorbringen mögen, auszudrücken, wobey dieselbe Spitzfindigkeit entfaltet wird, welche die Philosophen bey der Classificirung der verschiedenen Gegenstände oder Reiche in der Naturkunde anwenden. Bestimmte Formeln werden unter dem Namen Writs *) oder

*) Writs sind Formeln zu richterlichen Befehlen, so wie die actiones legis der alten Römer Formeln zu Kla-

oder einem ähnlichen Namen erdacht, um diese Ansprüche geltend zu machen und dienen dazu, wie einleitende Schritte, die Kläger in den Tempel der Gerechtigkeit einzuführen. Aus Besorgniß, ihre Clienten möchten nach ihrer ersten Einführung sie verlassen, wie ein Kranker, der mit dem ersten Besuche des Arztes sich begnügt, erdenken die Rechtsgelehrten wieder andere Gebräuche und Kunstformen für das fernere Verfahren und das Verhandeln vor Gericht; und um noch sicherer ihre Clienten an ihre Herrschaft zu binden, legen sie endlich jedem Irrthum, der sich auf ihre eigenthümliche Einrichtungen bezieht, wenn z. B. eine Klage unrichtig benannt oder wenn unrichtig angetragen wird [whether it be a misnomer, a mispleading] und anderen Versehen der Art ebenso nachtheilige Folgen bey, als wenn gegen die Vorschriften des strengen Rechts gefehlt wird. Auf die Grundlage der obgedachten Definitionen und metaphysischen Distinktionen von Sachen und Handlungen beruht überdieß noch eine ganze Menge strenger Rechtsregeln, womit Niemand bekannt seyn kann, als wer dieser Distinktionen und Definitionen vollkommen Herr ist.

Wenn man in späteren Zeiten solche Spitzfindigkeiten bey der Rechtspflege bemerkt, so scheinen sie sehr seltsam, wohl gar lächerlich. Gleichwohl ist es nicht zu leugnen, daß in den Zeiten, da der übrig-

---

gen waren. Bey den vielen Aehnlichkeiten Beyder wird der Leser doch diesen Unterschied zu merken haben, um den Weg der nachfolgenden Vergleichung sicher zu finden.
[Anmerk. des Uebers.]

keitliche Stand und bürgerliche Gerichtshöfe erst angeordnet werden, mannigfaltige Gebräuche und Formalitäten sehr nützlich sind, um solchen Behörden sowohl das Zutrauen der streitenden Theile, welche vor ihnen erscheinen, als auch die Achtung des Publikums im Allgemeinen zu verschaffen, und dadurch die militairische Gewalt, die bis dahin die Hauptstütze der Richter war, wirklich zu ersetzen. Diese Formen und Kunst-Einrichtungen dienen überdieß dazu, dem Verfahren der Anwalde und Gerichtshöfe Gleichförmigkeit zu geben und den angenommenen Regeln Festigkeit und Uebereinstimmung zu sichern. Und wenn das ganze System dieser Künsteleyen lange Zeit sich erhält, so wächst es mit den wesentlichen Theilen des Rechts zusammen und dieser Verbindung (um nicht anderer Ursachen zu gedenken) ist es größtentheils zuzuschreiben, daß man bey einer Trennung derselben große Gefahr, wenigstens große Schwierigkeiten befürchtet. In diesem Betracht sind sie mit einem Gerüste bey dem Bau eines Hauses zu vergleichen, welches freylich nur dazu dienen soll, die Baumaterialien aufzusetzen und die Arbeiter zu tragen, das man aber manchmal noch eine Weile stehen läßt, weil man fürchtet, daß das Wegbrechen desselben dem Gebäude gefährlich werden möchte.

In derselben Art sind sehr sonderbare Rechtsformen und künstliche Einrichtungen von den ersten Rechtsgelehrten in Rom in der Absicht erdacht, um die in den Gesetzen der zwölf Tafeln festgesetzten Regeln zu erweitern. Dieser Regeln nämlich waren wenige, sie waren in Kupfer eingegraben, jedermann konnte sie eben so gut wissen, wie die Rechtsgelehrten

und es war, wie wir von Cicero erfahren, allgemeine Sitte, die Kinder diese Gesetze lernen zu lassen.

Die alten Römischen Juristen hatten sehr genaue Definitionen und bestimmte Eintheilungen von Fällen und Handlungen und wenn Jemand erst die eigenthümliche Art der Klage gewählt hatte, womit er seinen Anspruch gerichtlich geltend machen wollte, so war es außer seiner Macht, diese zu ändern. Nachher ersann man bestimmte Formulare, actiones legis genannt, deren man sich schlechterdings bey der Anbringung einer Forderung zu bedienen hatte. Der Parthey selbst lag es ob, diese bestimmten Worte vor dem Prätor herzusagen und wenn sie unglücklicherweise ein einziges Wort vergaß oder hinzu fügte, so daß es schien, sie verändere ihre Sache oder Forderung, so verlor sie dadurch ihren Prozeß. Darauf spielt Cicero an, wenn er sagt: „Wir haben ein bürgerliches Recht, welches so eingerichtet ist, daß Jemand sachfällig wird, wenn er nicht auf die vorgeschriebene Weise seine Sache vorbringt" *). Eine ähnliche Bemerkung findet sich beym Quintilian, der sich auf folgende Weise ausdrückt: „Es giebt noch eine andere Gefahr, denn, wenn nur Ein Wort nicht richtig ist, so wird es angesehen, als hätten wir in jedem Stücke des Prozesses geirrt" **).

*) Ita ius civile habemus constitutum, ut causâ cadat is, qui non, quemadmodum oportet, egerit. De Invent. II. 19.

**) Est etiam periculosum, quum, si uno verbo sit erratum, totâ causâ cecidisse videamur. Inst. Orat. VII. 3.

Aehnliche Förmlichkeiten und eigenthümliche Formeln waren auch erforderlich bey dem Anbringen der Antwort auf die Klage und dem ferneren Vorbringen der Partheyen, so wie, wenn Caution verlangt oder angenommen ward, Zeugen vorgeführt wurden ꝛc.

Von den oberwähnten actiones legis hatten die Römischen Rechtsgelehrten und Pontifen sorgfältig sich selbst die ausschließliche Kenntniß vorbehalten, so wie von den Tagen, an welchen die Religion keine Gerichtssitzungen verstattete *). Als Flavius, ein Geheimschreiber des Appius Claudius, das Geheimniß dieser wichtigen Formen bekannt gemacht hatte (wofür er nachher vom Volke ausgezeichnet ward), ersannen die Rechtsgelehrten neue, welche sie mit geheimen Chiffern schrieben; indessen verrieth sie wiederum ein Mitglied ihres eigenen Standes und die neue Sammlung, welche er bekannt machte, wurde nach seinem Namen (Sext. Aelius) Ius Aelianum benannt, wie die erstere Sammlung Ius Flavianum genannt war. Es scheint jedoch nicht, daß diese beyden Sammlungen dem Einfluß der Rechtskundigen großen Eintrag gethan haben. Zu einem solchen schriftlichen Unterricht muß noch praktische Uebung hinzukommen und diese öffentlichen Sammlungen haben wohl eben so wenig, wie die vielen Werke, die in England über das bürgerliche Recht geschrieben sind, einen Rechts-

*) Dies fasti et nefasti.

kundigen gebildet, wenigstens nicht hinlänglich gebildet, um eine Rechtssache zu führen. *).

Neuere Civilisten haben sich die größte Mühe gegeben, die alten Formeln, deren wir erwähnt, aufzufinden und anzugeben, was sie denn auch wirklich mit großem Erfolg gethan haben. Einige gaben ihnen die alten Comiker, wie Plautus und Terenz, an die Hand; so kommen z. B. die Formuln häufig in ihren Werken vor, deren man sich bediente, wenn man das Eigenthum eines Sklaven in Anspruch nahm **). Den obigen actiones legis sehr ähnlich, sind die in den Englischen Gerichten gebrauchten

*) Die Römischen Juristen haben ihre Kunst ebensowohl auf nicht streitige rechtliche Geschäfte, wie auf streitige Rechtssachen angewandt und eigenthümliche Formalitäten, Formeln, Unterscheidungen und Definitionen erfunden bey Verbindlichkeiten zwischen Mann und Mann, Stipulationen, Schenkungen, ehelichen Verbindungen und besonders bey letzten Willen. Sie haben darin überall eine ungemeine Feinheit, Kunst, Genauigkeit und Bündigkeit entfaltet. Die Englischen Rechtsgelehrten haben nicht so viel Mühe auf die nicht streitigen rechtlichen Geschäfte (voluntariae jurisdictionis) oder desgleichen verwandt. —

**) Wenn der Beklagte an dem Tage erschien, worauf er dem Kläger hatte Sicherheit bestellen müssen, so richtete er folgende Worte an den Kläger, worauf Plautus anspielt Curcul. I. 3. v. 5. „Wo bist du, der du mich genöthigt hast, Sicherheit zu bestellen? Wo bist du, der du mich vor Gericht gefordert hast? Hier stelle ich mich dir; stelle du dich nun auch wiederum mir". Darauf antwortete der Kläger: „Ich sage (Aio)" — und dann folgte die Formel, wodurch er seine Klage ausdrücken wollte:

Writs. Diese Formeln zu richterlichen Befehlen oder Anweisungen von den Obergerichtshöfen sind gebildet und eingerichtet für jeden Zweig oder jede Benennung von Klagen, z. B. auf Rücklieferung, wegen Eigenthumsverletzung, aus einer Rechnung, einem Contrakt ꝛc.; es findet dabey dieselbe Genauigkeit Statt, als bey den erwähnten Römischen formulis; dieselbe Gefahr waltet dabey ob, wenn sie falsch angewendet werden oder in irgend einem Stücke gefehlt wird und, um mich der Worte eines Englischen Rechtsgelehrten, der über diese Sache geschrieben hat, zu bedienen: „Writs müssen richtig gebraucht werden, oder sie sind

---

Ubi tu es, qui me vadatus es? Ubi tu es, qui me citasti? Ecce, ego me tibi sisto; tu contra et te mihi siste; etc.

Wenn die Klage z. B. wegen gestohlener Güter angestellt war, wofür die gesetzliche Strafe (oder Entschädigung) in dem doppelten Ersatz des Werthes bestand, so bediente man sich folgender Worte: Aio decem aureos mihi furto tuo abesse, teque eo nomine viginti aureos mihi dare oportere. Wegen geleisteter Arbeit, wie etwa für das Reinigen von Kleidern: Aio te mihi tritici modium, de quo inter nos convenit ob polita vestimenta tua, dare oportere etc. Zur Erlangung des Werths für einen von einem anderen Bürger getödteten Sklaven: Aio te hominem meum occidisse, teque mihi quantum ille hoc anno plurimi fuit, dare oportere. Wegen einer durch ein böses Thier geschehenen Beschädigung, Aio bovem Maevii servum meum, Stichum, cornu petiisse et occidisse eoque nomine Maevium, aut servi aestimationem praestare, aut bovem mihi noxae dare, oportere; oder Aio ursum Maevii mihi vulnus in-

gar nichts: — Bei allen Writs muß man sorgfältig dahin sehen, daß sie dem Falle gehörig angepaßt und darnach eingerichtet werden, so wie auch, daß im Fortgang der Sache darin nicht gefehlt werde" *).

Dieselbe Formalität, die bey dem rechtlichen Verfahren der alten Römer Statt hatte, findet sich ebenfalls bey den Verhandlungen vor Gericht und dem Prozeßgange in England; und auf dieselbe Weise, wie die Römischen Juristen ihre actionis postulationes et editiones, ihre inficiationes, exceptiones, sponsiones, replicationes, du-

---

tulisse., et Maevium quantum aequius melius mihi dare, oportere etc.

Es ist zu bemerken, daß die besondere Art der Hülfe, welche das Gesetz in jedem Falle verlieh, ausdrücklich in der von dem Kläger gebrauchten Formel vor Gericht nahmhaft gemacht werden mußte und daß darin kein Fehlgriff Statt finden durfte. Daher beweisen die Worte quantum aequius melius in der zuletzt angeführten Formel, daß der Prätor Unterrichter bestellte, sowohl um die geschehenen Schäden auszumitteln, als auch um eine endliche Entscheidung in der Sache abzugeben nach der von ihm erhaltenen Anleitung; es werden nämlich diese Worte ausschließlich von der Klasse von Klagen gebraucht, welche arbitrariae heißen nach den obgedachten Richtern oder Schiedsrichtern (arbitris). Bey Klagen, die angestellt wurden, um die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die keine eignen Namen hatten, zu erlangen, wurde die Verbindlichkeit selbst in der Formel ausgedrückt; zu solchen gehört die oben angeführte wegen Arbeit, die der Kläger geleistet hatte ꝛc.

*). Iacob's Law Dictionary. Siehe Writ.

plicationes etc. hatten, haben die Engliſchen Juriſten ihre counts (Klage), bars (Exceptionalſchrift), replications (Replik), rejoinders (Duplik), rebutters (Triplik), sur — rebutters (Quadruplik). Ueberdieß iſt eine ängſtliche Genauigkeit in Beobachtung gewiſſer Regeln bey der Leitung dieſer Verhandlungen nothwendig. Ein Engliſcher Rechtsgelehrter drückt ſich darüber folgendermaaßen aus: „Obgleich die Kunſt, eine Sache vor Gericht zu führen, ihrem Weſen und Zwecke nach nur darin beſteht, daß man die Thatumſtände deutlich und faßlich angiebt und die Sache mit der erforderlichen Gewißheit zur Beurtheilung ſtellt, ſo fing ſie dennoch an, von ihrer urſprünglichen Einfachheit auszuarten. Anwalde und ſelbſt Richter wurden kleinlich in dieſer Hinſicht; gerichtliche Verhandlungen wurden am Ende Proben von Spitzfindigkeit und manche Sache iſt durch unbedeutende Einwürfe verunglückt.“ *)

Es giebt jedoch einen Unterſchied zwiſchen den Römiſchen actiones legis und den Engliſchen Writs. Erſtere nämlich konnten, wenn neue erforderlich waren, von dem Prätor oder Richter, auch in einigen Fällen durch die geſammten Rechtsgelehrten ſelbſt gebildet werden; die Writs dagegen können, wenn ſie in vorkommenden neuen Fällen fehlen, nur von einem beſtimmten Richter oder Gerichtshofe, der ausſchließlich mit der Befugniß dazu verſehen iſt, nämlich vom High Court of Chancery (dem Gericht des Großkanzlers) gemacht werden. Gleichfalls iſt die Erlaſſung vorhan-

*) Cunningham's Law Dictionary. Siehe pleadings.

dener Writs in den verschiedenen Fällen, für die sie gegeben sind, diesem Gerichte ausdrücklich vorbehalten und dieses Amt hat den Rechtsgelehrten so wichtig geschienen, daß der Gerichtshof vorzugsweise die Werkstatt der Gerechtigkeit (officina justitiae) genannt ist. Sind die Originalwrits indessen einmal gebildet, so können sie nicht anders, als durch die Autorität des Parlaments verändert werden. *)

Diese kurzen Bezeichnungen bey dem ersten Anbringen der Sachen sind nach den Englischen Gesetzen von so großem Gewichte, daß keine Sache in den Rechtsgang kommen darf, wenn jene nicht die gesetzmäßigen Einführer derselben sind. So wichtig oder

*) Gesetzmäßig erlassene Writs sind ebenfalls nothwendig zur Ausführung der verschiedenen Zwischenhandlungen, die im Laufe eines Rechtsstreits vorkommen können, wie z. B. bei Vorführung von Zeugen ꝛc. Die Namen der verschiedenen Arten von Writs kommen gemeiniglich von den Lateinischen Anfangsworten aus der Zeit her, da sie noch Lateinisch abgefaßt wurden, oder wenigstens von irgend einem bedeutenden Worte darin, wodurch sie sehr seltsam und unverständlich lauten. So ist z. B. ein pone ein Writ, um Jemanden in gewissen Fällen zur Bestellung von Sicherheit zu nöthigen (pone per vadium und salvos plegios). Ein Writ sub poena wird abgegeben, damit Zeugen und bisweilen auch andere Personen vor einem Gerichte erscheinen. Eine Klage qui tam wird von dem Denuncianten angebracht, wenn er um einen verhältnißmäßigen Theil einer durch ein gewisses Strafgesetz angeordneten Geldstrafe bittet. Da nämlich die Worte in diesem Writ sind: Qui tam pro domino rege, quam pro seipso in hac parte sequitur etc.

anziehend eine Sache auch seyn mag, so ist der Richter doch taub und stumm, bis er den gewohnten oder doch einen von der rechtmäßigen Behörde erlassenen Writ sieht. Er hat keine Augen, zu sehen und keine Ohren, zu hören. Und wenn in einem neuen Falle, für den noch kein Writ vorhanden ist, der Lordkanzler und die Beysitzer des Gerichts bedenklich sind, einen zu bewilligen oder bey dieser schwierigen Aufgabe sich nicht vereinigen können, so wendet man sich in dieser Verlegenheit gradezu an die große Volks-Rathsversammlung, d. h. an das Parlament selbst, aus dessen Weisheitsschatze die wahren geheimnißvollen Worte zusammen gebracht werden. Dann ist dem Richter der freye Gebrauch seiner Gehör- und Sprach-Organe wieder gegeben und durch die Erschaffung eines neuen Writ hat das Reich der Gerichtshöfe eine neue Provinz erlangt.

Diese kostbaren Writs endlich, die Briefs [Auszüge, brevia], wie sie auch verzugsweise genannt werden, die in Form und Richtung genau bestimmten Klagen, das Elixir und die Quintessenz des Rechtes sind der besonderen Sorge eigends dazu angestellter Beamten übergeben worden, deren Aemter von den besonderen Gefäßen den Namen erhalten, die sie zur Aufbewahrung des ihnen anvertrauten Pfandes gebrauchen. Das eine heißt nämlich das Hanaper — das andere, das Smal-Bag — Amt *).

*) Ianaperium et Parva Baga, das Hanaper- und das Petti-Bag Amt. Das erste und letzte dieser Lateinischen Wor-

Es ist indessen nicht in Abrede zu stellen, daß die Bildung eines neuen Writs für einen aufgegebenen neuen Fall größere Schwierigkeiten habe, als die meisten Leser denken werden. Die große Wichtigkeit, welche man diesen Kunst-Formeln beylegt, macht sie wirklich bedeutend. So wie ohne sie alles bey einem Gerichtshof des Common-Law ungesetzmäßig ist, so wird es durch sie gesetzmäßig, das heißt, sie ermächtigen das Gericht, auf eine gesetzmäßige Weise über jede Rechtssache, welcher sie zur Einleitung dienen, zu entscheiden. Die Erschaffung eines neuen Writ kommt in ihren Folgen daher der Abfassung eines neuen und zwar allgemeinen Gesetzes nahe. Nun ist die Erschaffung eines solchen Gesetzes für einen neuen Fall, zumal da dieses nachher auf alle ähnliche Fälle angewandt wird, wirklich eine schwierige Sache; besonders, wenn die Menschen über die besten Maaßnehmungen für einen bestimmten Fall noch im Dunkeln sind, oder wenn man vielleicht noch gar nicht einmal weiß, ob es überall passend ist, eine Verfügung zu treffen. Die

---

te kommen freylich in Ciceros Werken nicht vor. Der Sorge des Petty-Bag Amts sind die Writs anvertraut, welche des Königs Interesse betreffen und dem Hanaper-Amte diejenigen, welche sich auf die Unterthanen beziehen.

[In der Staatscanzley werden die Formeln bewahrt und die Writs ertheilt im sogenannten Hanaperamte, wenn sie gewöhnliche Writs sind und im Petty-Bag-Amte, wenn sie von der Krone verlangt werden. Diese Aemter heißen so, weil die Formularien bey jenem in einem Korbe, bey diesem in einem Beutel bewahrt werden. Schmalz a. a. O. Seite 157. Anm. d. Uebers.]

Bildung eines neuen Writ ist unter solchen Umständen eine Maaßregel, wobey Rechtsgelehrte, wie Richter, sich ungern selbst versuchen oder an die Gesetzgebung wenden.

Da nun aber die Erschaffung neuer Writs solchergestalt mit wirklichen Schwierigkeiten verbunden ist und diese gleichwohl bey den Common-Law-Gerichten unumgänglich nothwendig sind, so werden mancherley Ansprüche und die Fälle, [die von Zeit zu Zeit nothwendig vorkommen müssen, so wie Verkehr und Aufklärung fortschreiten] ohne Entscheidung gelassen und bleiben zurück wie leere Räume im Gesetze oder vielmehr wie unzugängliche Stellen, welche das vorhandene Gesetz nicht erreichen kann. Und das ist gewiß eine grosse Unvollkommenheit bey Handhabung der Gerechtigkeit, die Jedermann zugänglich seyn und Hülfe verleihen sollte für jede Art von Ansprüchen, die Menschen gegen einander vorbringen können.

Um diesem Mangel abzuhelfen oder vielmehr um einigermaaßen dabey auszuhelfen, haben die Engländer ihre Zuflucht zu Rechtsfiktionen genommen, welche von dem wirklichen Sinn der Writs abgehen und diese auf Fälle ausdehnen, die sie eigentlich gar nicht betreffen.

Solche Rechtsfiktionen waren den alten Römischen Juristen nicht unbekannt; zum Beweise ihrer Erfindsamkeit in dieser Hinsicht kann die Klage dienen, worin eine Tochter ein Sohn genannt wurde *).

*) Aus diesem Beyspiele könnte man schließen, daß die Römischen Juristen eine noch größere Macht besaßen, wie

Von dem Gebrauch, den die Englischen Common Law-Gerichtshöfe durch Fiktionen von Writs machen, mögen gleichfalls einige Beyspiele Platz finden. Ein sehr merkwürdiges Aushelfmittel dieser Art kommt bey dem Verfahren vor, das bey der Einklage der Bezahlung gewisser Arten von Schulden vor dem Common-Pleas-Gerichte angewandt wird. Dahin gehört (wenn ich nicht irre) Lohn für geleistete Arbeit, Entschädigung für die Ausrichtung erhaltener Befehle ꝛc. Der in diesen Fällen erlassene Writ ist auf die Annahme gegründet, daß der Beklagte auf den Grund und Boden des Klägers über getreten sey und vermittels Waffen seine Friedigung und Einhegung beschädigt habe und, unter diesem Stammbegriff befaßt, wird der Beklagte vor Gericht gezogen. Diese Art von Writ, welche die Rechtsgelehrten für die passendsten gehalten haben, die erwähnten Arten von Ansprüchen vor ein Common-Law-Gericht zu bringen, wird in der Kunstsprache ein clausum fregit genannt. Um zu erlangen, daß Jemand vor dem Gericht der Kings Bench auf ähnliche Forderungen antworte, wird ein Writ erlassen, das ein lolitat heißt und worin angenommen

---

das Englische Parlament, denn es ist Grundsatz bey den Englischen Rechtslehrern, das Parlament kann alles thun, nur nicht aus einer Frau einen Mann und aus einem Manne eine Frau machen.

[Dieß ist eine scherzhafte Anspielung auf die politische Maxime, welche die Allmacht des Parlaments behauptet, — ein bildlicher Ausdruck, den Herr William Blackstone mit Recht zu kühn nennt.]

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

wird, daß der Beklagte hinterlistig sich verberge und in einer anderen Grafschaft sich versteckt halte, als wo das Gericht seine Sitzung hält. In diesem Writ heißt es: „er läuft auf und ab und verbirgt sich", was weder von dem Anwalde, noch von der Parthey im Ernste behauptet wird.

Eben dieser Grundsatz, strenge an gewisse alte Formen sich zu halten, hat die Rechtsgelehrten auch veranlaßt, in ihren Verhandlungen fingirte Namen von Personen anzubringen, die man angeblich die Bürgschaft leisten läßt und in gewissen Fällen scheint es, daß eine erdichtete Person mit der des hauptsächlichen Beklagten in einem Writ so zusammengestellt wird, als wäre sie mit ihm in einer gemeinschaftlichen Sache verbunden. Ein anderer Beweis der hohen Achtung der Sachwalter und sogar der Richter für gewisse alte Formen, und daß sie eher, als von diesen, von der Wahrheit der Thatsachen selbst abweichen, liegt in dem obgedachten Aushelfmittel, gewöhnliche Sachen vor den Court of Exchequer zu bringen, um daselbst nach dem Common Law verhandelt zu werden. Sie erklären nämlich, daß der Kläger Schuldner des Königs sey, ohne daß freylich das Gericht so wenig, als des Klägers Anwald im Ernste einiges Gewicht auf diese Anführung legen *).

*) Noch einen Beweis, wie strenge die Englischen Juristen an ihren alten eingeführten Formen hangen und diese selbst der Wahrheit der Thatsachen vorziehen, giebt die Art und Weise, wie die in diesem Kapitel erwähnte, unter der Regierung Georg des ersten durchgegangene Acte zur Ver-

Eilftes Kapitel.

Fortsetzung. Die Courts of Equity.

Diese Fiktionen und Subtilitäten haben doch ihre Gränzen. Den Beystand, welchen die Gesetze durch sie verleihen, kann man nicht auf alle vorkommenden Sachen ausdehnen, ohne eine Menge von Ungereimtheiten zu dulden und es giebt daher Beyspiele, wo der uneigentlichen Anwendung der Writs in den Gerichtshöfen durch das Ansehen der Gesetze Einhalt geschehen ist. Um daher den Mängeln, wovon es sich handelt, abzuhelfen, das heißt, um die Rechtspflege von den künstlichen Schwierigkeiten, die sich allmählig auf ihrer Bahn gehäuft haben, zu befreyen und sie dadurch auf alle möglichen Fälle anwendbar zu machen, ist eine neue Art von Gerichten in England eingeführt, die Courts of Equity (Billigkeitsgerichte).

Die meisten Menschen sind durch das Wort Billigkeit verleitet, sich eine falsche Vorstellung von

---

hütung der persönlichen Verhaftung für Schulden unter vierzig Schillingen in Ausführung gebracht wird. Wenn der Beklagte, nachdem er persönlich vorgeladen und eine Abschrift der Klage erhalten, an den bestimmten Tagen nicht erscheint, so pflegt man anzunehmen, daß er wirklich erschienen sey und die Sache wird dem gemäß verhandelt; auch nimmt man seine Zuflucht zu erdichteten Namen für Bürgen.

dem Verfahren dieser Gerichte zu machen und man scheint allgemein zu glauben, daß die Richter, welche dieselben bilden, bloß den Vorschriften der natürlichen Billigkeit zu folgen haben, womit man, wie es scheint, andeuten will, daß der Richter den Eingebungen seiner eignen Gefühle nachgehen und seine Entscheidungen nach Gutdünken auf die besonderen Umstände und die Lage der vor ihm auftretenden Personen gründen könne. Der Doktor Johnson giebt sogar (in seinem kleinem Wörterbuch) folgende Definition von der Macht des Court of Chancery, der als ein Court of Equity betrachtet wird. „Der Kanzler hat die Macht, das geschriebene Gesetz zu beschränken und zu mildern und bindet sich nur an das Gesetz des natürlichen Verstandes und des Gewissens", für welche Definition der Dechant Swift und Cowell, der Rechtsgelehrter war, als Autoritäten angeführt werden. Man könnte noch andere Beyspiele von Rechtsgelehrten beybringen, welche in ihren Definitionen von dem wahren Amte der Richter of Equity ungenau gewesen sind und der genannte Doktor selbst ist in jedem wissenschaftlichen Fache eine nicht zu verachtende Autorität.

Es ist außer Zweifel, daß die Richter of Equity nicht die Befugniß haben können, aus eigener Macht das geschriebene Gesetz, d. h. die Parlamentsschlüsse abzuändern und auf diese Weise die Gesetzgebung zu controlliren. Ihr Amt besteht, wie in dem Folgenden bewiesen werden wird, lediglich darin, daß sie Schutz verleihen in Fällen, für welche das öffentliche Wohl diesen Schutz erheischt und die Common Law-Gerichte, durch ihre ursprünglichen Formen und Einrichtungen gefesselt, ihn nicht gewähren können — oder

mit anderen Worten, die Courts of Equity sind ermächtiget, die Gerechtigkeit für Bürger zu handhaben, ohne eingeschränkt zu seyn (nicht durch das Gesetz, sondern) durch juristische Schwierigkeiten, die von Rechtsgelehrten bey den Gerichten des Common Law von Zeit zu Zeit aufgebracht und von diesem sanctionirt sind *).

Ein solches Amt wurde bald auch in Rom aus gleichen Gründen für nothwendig erachtet. Denn es ist merkwürdig genug, daß die Englischen Juristen dadurch, daß sie den Römischen Gesetzen der späteren Zeiten des Kaiserthums die Aufnahme versagten, sich selbst nur denselben Schwierigkeiten unterzogen, womit die alten Römischen Juristen zu kämpfen hatten, während sie das Gebäude dieser Gesetze aufrichteten. Und nicht weniger ist es bemerkenswerth, daß die Englischen Sachwalter oder Richter oftmals auf dieselben Aushelfmittel gekommen sind, welche die Römischen Juristen und Prätoren angenommen hatten.

Das Geschäft eines Richters of Equity war allmählig von dem Prätor in Rom angenommen und zu der richterlichen Gewalt, die er schon besaß, hinzu-

*) Dieses ist der eigentliche Unterschied, der freylich nicht immer so genau bemerkt ist; denn noch im 17ten Jahrhundert setzten die Kanzler sich häufig durch den Ausspruch ihres Gewissens und durch ihre Privatmeinungen über das Gesetz hinweg. Dadurch war Selden zu der Aeußerung veranlaßt, „daß Billigkeit sich nach dem Gewissen dessen, der Kanzler sey, richte."

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

gekommen *). Mit dem Anfange des Jahres, für welches er gewählt war, machte der Prätor die Mittel bekannt, welche er in neuen schwierigen Fällen während der Dauer seines obrigkeitlichen Amtes zu gewähren willens war. Bey der Wahl dieser Mittel war er ohne Zweifel entweder durch seine eignen Beobachtungen, die er in seinem Privatstande über die Zweckmäßigkeit derselben angestellt hatte, oder durch den Rath erfahrener Rechtsgelehrten geleitet. Diese Bekanntmachung (edictum) stellte er in albo auf, wie der Ausdruck war. Neuere Civilisten haben mancherley Conjekturen über die wahre Bedeutung dieses Ausdrucks aufgestellt; eine davon, die eben so viel Grund hat, als jede andere, geht dahin, daß die Anfangsworte der neuen gesetzlichen Mittel, welche der Prätor ersonnen, auf eine weiße Mauer neben seinem Stuhl geschrieben waren **).

Zu den Veranstaltungen, welche die Römischen Prätoren in ihrer Eigenschaft als Billigkeitsrichter trafen, gehören ihre Bestimmungen in Ansehung des Erbrechts zu Gunsten der emancipirten Söhne und der Verwandten von der Frauen Seite (cognati). Nach den zwölf Tafel = Gesetzen wurden die emancipirten

*) Der Prätor hatte demnach zwey verschiedene Zweige richterlicher Macht, in derselben Art, wie der Court of Exchequer in England, der bald als ein Gerichthof des Common Law, bald des Equity sitzt.

**) Sie waren auf einer weißen Tafel geschrieben.
[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

Söhne betrachtet, als hätten sie aufgehört, Kinder ihrer Väter zu seyn und davon war die Folge, daß ihnen ein gesetzlicher Anspruch an die väterliche Erbschaft versagt ward. Auf die Verwandte durch Frauen wurde dagegen gar keine Rücksicht genommen, da in dem Artikel dieser Gesetze, welcher von dem Erbrecht handelt, nur der Verwandten durch Männer Seite (agnati) gedacht wird. Jene ließ der Prätor durch das Edikt unde liberi zu, um ihres Vaters (oder Großvaters) Erbschaft mit ihren Brüdern zu theilen und diese setzte er in Besitz der Erbschaft eines verstorbenen Verwandten vermittels des Edikts unde cognati, so fern keine Verwandte durch Männer da waren. Diese beyden Arten von Erbschaften hießen jedoch nicht haereditas, sondern nur bonorum possessio, was man sehr genau unterschied, wie wohl die Wirkung Beyder in ihren Folgen völlig dieselbe war *).

*) Da die väterliche Gewalt in Rom keine Grenzen hatte und zeitlebens dauerte, so war die Emancipation der Söhne ein Fall, der sehr häufig vorkam, sowohl zur Sicherstellung, als zur Befriedigung derer, welche sich in irgend eine Unternehmung mit ihnen eingelassen hatten. Die väterliche Gewalt war durch die, nachher von den zwölf Tafel-Gesetzen bestätigten Gesetze des Romulus so weit ausgedehnt, daß die Väter ihre Söhne bis zu drey Mal als Sklaven verkaufen konnten, wenn sie nach dem ersten oder zweyten Verkauf ihre Freyheit erhielten. Nur wenn sie, drey Mal verkauft, wieder frey wurden, waren die Söhne von dem väterlichen Ansehen ganz und gar befreyt. Auf diesen Rechtssatz war die eigenthümliche Formalität der Emancipation der Söhne gegründet. Zuerst brachte

Ebenso hatten die zwölf Tafel-Gesetze nur in den Fällen eines Diebstahls Hülfe gegeben, ohne der Fälle zu gedenken, da Sachen mit Gewalt weggenommen werden, (was in Rom nicht in einem so nachtheiligen Lichte erschien als Diebstahl, den man als ein eigenthümliches Verbrechen von Sklaven ansah). Im Verfolg der Zeit versprach der Prätor denjenigen Hülfe, denen Sachen durch offenbare Gewalt weggenommen wären und gab ihnen eine Klage auf die Erstattung des vierfachen Werthes gegen diejenigen, welche die That in einer bösen Absicht begangen hatten. Si cui dolo malo bona rapta esse dicentur, et in quadruplum IUDICIUM DABO.

Ferner hatten sowohl die zwölf Tafel-Gesetze, als die später in den Volksversammlungen gegebenen Verordnungen nur für sehr wenige Fälle eines Betrugs rechtliche Hülfe verliehen. Hier half der Prätor als Billigkeitsrichter gleichfalls aus, wie wohl erst zu Ciceros Zeiten und versprach denjenigen, welche Betrug

---

man eine Wageschaale und einige kupferne Münzen (ohne diese Zuthaten wäre das ganze Geschäft nichtig gewesen) dann schloß der Vater einen förmlichen Handel über seinen Sohn mit dem bestimmten Käufer, der unmittelbar darauf ihn mammittiren oder frey lassen mußte und diese Verkäufe und Freylassungen mußten drey Mal wiederholt werden. Fünf Zeugen mußten gegenwärtig seyn, außerdem ein Mann, um die Wageschaale zu halten (libripens) und ein anderer (antestatus), um die Zeugen gelegentlich zu erinnern, daß sie auf das vorgehende Geschäfte aufmerksam seyen.

erfahren hatten, in den Fällen Hülfe, da die vorhandenen Gesetze keine Klage an die Hand gaben. Quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit, et justa causa esse videbitur, IUDICIUM DABO *).

Durch ähnliche Edikte verliehen die Prätoren in der Folgezeit in bestimmten Fällen verheyratheten Frauen und auch Unmündigen ihren Beystand (minoribus XXV. annis succurrit praetor, etc. **)

---

*) Wenn der Prätor ein neues Edikt ausstellte, so machte er zugleich die eigenthümlichen formulae bekannt, wodurch die Anwendung desselben in vorkommenden Fällen von ihm verlangt werden sollte. Der Name des Prätors, welcher zuerst das obgedachte Edikt ausstellte, war Aquilius, wie wir von Cicero in der artigen, der Schuljugend wohl bekannten Erzählung berichtet werden, worin er den Betrug erzählt, — den Canius, ein Römischer Ritter, erfuhr, als er eine Villa in der Nähe von Syrakus auf Sicilien kaufte. Diese Erzählung schließt Cicero mit der Bemerkung, daß Canius ohne rechtliche Hülfe war, „da sein Freund und College Aquilius seine formulae, Betrug betreffend, noch nicht bekannt gemacht habe". — Quid enim faceret? nondum enim Aquilius, collega et familiaris meus, protulerat de dolo malo formulas. Off. III. 14.

**) Die Gesetzessammlung oder das System, welches durch die zu verschiedenen Zeiten von den Prätoren bekannt gemachten Edikte entstand, hieß jus praetorium und auch jus honorarium (das nicht strenge verbindende). Die zwölf Tafel-Gesetze in Verbindung mit allen in Volksversammlungen gegebenen Gesetzen hießen Vorzugsweise jus civile. Diese Unterscheidung war

Auf dieselbe Weise nun haben die Courts of Equity in England rechtliche Hülfe für eine sehr große Zahl von Fällen oder Arten von Forderungen bereitet, für welche die Courts of Common Law, eingeschränkt durch ihre Formen und besonderen gesetzlichen Regeln, keine gewähren können. So verleihen die Billigkeitsgerichte in gewissen Fällen Klagen für und gegen Minderjährige, ungeachtet ihrer Unmündigkeit, und für und gegen verheyrathete Frauen, ungeachtet sie ohne den Beytritt ihres Ehemanns nichts Wichtiges unternehmen können. Verheyrathete Frauen können in bestimmten Fällen sogar ihre Ehemänner vor einem Billigkeitsgerichte belangen. Testamentsvollzieher können angehalten werden, Zinsen für Gelder zu bezahlen, die sie lange in Händen haben. Billigkeitsgerichte können Commissoria abgeben, um die Zeugschaften abwesender Zeugen aufzunehmen. In Ermangelung anderweitiger Beweismittel können sie dem einen oder andern der

---

genau in derselben Art, wie die, welche in England zwischen den Common- und Statute-Laws und zwischen dem Gesetze oder der Praxis der Cours of Equity Statt hat. Die beyden Zweige der richterlichen Gewalt des Prätors waren sehr genau von einander geschieden und es war überdieß zwischen den Rechtsmitteln oder Klagen, welche er als Richter der bürgerlichen Gesetze und denen, welche er als Billigkeitsrichter verlieh, dieser Hauptunterschied, daß jene, da sie sich auf das jus civile gründeten, beständig blieben und actiones civiles oder actiones perpetuae hießen, letztere hingegen nur während der Dauer eines Jahres verliehen werden konnten und demnach actiones annuae oder actiones praetoriae genannt wurden. —

ſtreitenden Theile einen Eid auflegen und eben ſo, wenn Beweiſe fehlen, einen Handelsmann nöthigen, ſeine Handelsbücher vorzuzeigen. Sie können auch einen Anſpruch auf Ländereyen beſtätigen, wenn Jemand gleich ſeine Schriften darüber verloren hat ꝛc.

Die Macht der Billigkeitsgerichte in England, von denen der Court of Chancery (das Gericht des Großkanzlers) das vornehmſte iſt, verdankt ſeine Entſtehung ohne Zweifel der Macht des Letzteren, Writs zu erſchaffen oder zu erlaſſen. Wenn neue verwickelte Fälle eintraten, wofür noch kein Writ da war, und die Richter der Chancery wohl einſahen, daß Gerechtigkeit Noth that, indeſſen nicht willens waren, allgemeine und beſtändige Verfügungen in den vorliegenden Sachen durch die Erſchaffung neuer Writs zu treffen, ſo ließen ſie beyde Theile perſönlich vor ſich erſcheinen, um ſich eine möglichſt vollſtändige Kenntniß aller Umſtände in der vorliegenden Sache zu verſchaffen und entſchieden die Sache alsdann nach ihrem beſten Wiſſen, welches als Vorarbeit zu einer vollſtändigern Geſetzgebung betrachtet werden kann.

Es iſt kein Zweifel, daß das gegenwärtige Daſeyn der Billigkeitsgerichte in England ſolchen Anfängen und Umſtänden zuzuſchreiben iſt. In unſeren Tagen, da man ſo ſtrenge Begriffe von den Befugniſſen der Obrigkeiten und Richter hat, kann man es kaum ſich vorſtellen, wie dieſe Gerichte, bey allem Nutzen, den ſie gewähren, zugelaſſen werden konnten. Und wirklich war auch bey ihrer Einführung ihr Verfahren nicht ohne Widerſpruch. Späterhin unter der Regierung der Königinn Eliſabeth ward in der Sache von Collnſton und Gardner entſchieden, daß die Tödtung eines Se-

questers vom Gerichte des Großkanzlers in der Ausrichtung seines Auftrages kein Mord sey; eine Entscheidung, wovon nur der Grund seyn konnte, daß der Auftrag des Sequesters und folglich auch die Macht derjenigen, welche ihn beauftragt hatten, illegal seyen *).

Das Ansehen dieser Billigkeits-Gerichte hat sich jedoch im Verfolg der Zeit befestigt; gegenwärtig nimmt ein Zweig der Gesetzgebung sogar Berufungen von den Bescheiden dieser Gerichte an und ich zweifle nicht, daß verschiedene Acten der ganzen Gesetzgebung beygebracht werden können, worin das Amt der Billigkeitsgerichte gradezu anerkannt ist.

Das mit der Zeit in dem Gerichte des Großkanzlers festgesetzte Verfahren ist Folgendes. Wenn das Anliegen vom Gerichte angenommen ist, erhält der Beklagte einen Writ of sub-poena, um zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird die Verhaftung gegen ihn verfügt; kommt dann ein non-inventus zurück, d. h. wird er nicht gefunden, so ergeht eine öffentliche Aufforderung an ihn; darauf

*) Als Herr Edward Coke Präsident (Lord chief Justice) des Kings Bench und Lord Ellesmern Großkanzler waren, entstand während der Regierung Jacobs des ersten auch eine sehr ernsthafte Streitigkeit zwischen den Courts of Law und denen of Equity, die erwähnt wird in dem vierten Kapitel des dritten Buchs des Richters Blackstone Commentars, eines Werkes, worin mehr über die Billigkeitsgerichte hätte gesagt werden mögen.

wird ein Aufruhrbefehl erlassen, um seiner habhaft zu werden und ihn nach dem Fleet-Gefängnisse zu bringen. Wenn der Beklagte den Befehlen noch immer keine Folge leistet, so wird ein Gerichtsdiener abgeschickt, um ihn zu ergreifen; wird er nicht verhaftet, so kann man die Sequestration seiner Grundstücke bis zu seinem Erscheinen verlangen. Das ist die Macht, welche das Gericht des Großkanzlers, als Billigkeitsgericht nach und nach erlangt hat, um das Erscheinen vor demselben zu bewirken. In Ansehung der Ausführung seiner Erkenntnisse scheint dieses Gericht nicht völlig so glücklich gewesen zu seyn, wenigstens nehmen die Rechtslehrer, deren Schriften ich zu sehen Gelegenheit gehabt habe, den Grundsatz an, daß das Gericht des Großkanzlers nicht über das Vermögen, sondern nur über die Person Jemandes verfügen könne. Wenn daher Jemand sich dessen Verfügungen nicht unterwerfen will, so kann das Gericht nur seine Verhaftung in dem Fleet-Gefängnisse verfügen *).

Bey dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß der Großkanzler in England in seiner Eigenschaft als Billigkeitsrichter weit mehr beschränkt ist, als es die Prätoren in Rom waren. — Es ist nämlich zu beachten,

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Gericht des Großkanzlers unter den beyden Billigkeitsgerichten zuerst eingerichtet worden. Da es der höchste Gerichtshof im Königreiche war, so eignete es sich am besten dazu, als ein neues Amt oder eine neue Macht zuerst eingesetzt zu werden, welche im Anfang natürlich manche Widersprüche veranlaßte. Vermuthlich folgte der Court of Exchequer mit dem

daß die Römischen Prätoren in ihrer Person das doppelte Amt vereinigten, Rechtssachen nach dem bürgerlichen Rechte (jus civile) und nach dem Prätorischen oder Billigkeits-Rechte zu entscheiden und daß außer ihnen keine anderen Gerichte da waren, die sie gleichsam in Schach hielten; daher kam es denn, daß ihr Verfahren auf der Grundlage der Billigkeit sehr willkührlich war, zumal da sie es sich nicht zur strengen Regel machen durften, dem Inhalte ihrer eignen Edikte während des ganzen Jahres ihres Amtes zu folgen, sie vielmehr sich die Befugniß beylegten, diese nach Gefallen zu verändern. Diesem so wesentlichen Mangel in der Rechtspflege abzuhelfen, ward in dem Jahre Roms 687 (kurz vor Ciceros Zeiten) die lex Cornelia gegeben, so benannt nach dem Volkstribunen C. Cornelius, der es unter dem Consulate von C. Piso und Man. Glabrio in Vorschlag brachte. Durch dieses Gesetz wurde bestimmt, daß die Prätoren in Zukunft beständig in Gemäßheit ihrer eignen Edikte entscheiden und während des ganzen Jahres ihrer Prätur darin nichts abändern sollten. Einige neuere Civilisten bringen ein in derselben Absicht erlassenes Senatusconsult bey, welches, wie sie sagen, hundert Jahre früher erlassen ist; andere sind dagegen der Meinung, daß dieses nicht echt sey. Auf jeden Fall

---

Beyspiel des Gerichts des Großkanzlers. Um desto besser seine neue Macht zu sichern, fand dieses Gericht es nothwendig, die ganze Kraft, die es nur aufbieten konnte, anzuwenden und sowohl der Schatzmeister, als der Kanzler des Exchequer sitzen in dem Exchequer-Gerichte, wenn es ein Billigkeitsgericht bildet, oder es wird wenigstens so angenommen.

aber, wenn man es auch wirklich annimmt, beweiset die angeführte lex Cornelia doch, daß man es nicht so sehr beachtet hat, als es hätte geschehen müssen.

Wenn nun gleich dem obgedachten willkührlichen Verfahren der Prätoren auf diese Weise Einhalt geschehen war, so behielten sie doch ein anderes, gleich schädliches Vorrecht bey. Jeder neue Prätor hatte es nämlich bey dem Antritt seines Amtes in seiner Macht, nur so viel, als ihm gefiel, von den Edikten seiner Vorgänger beyzubehalten und das Uebrige zu verwerfen. Daher kam es denn, daß die Prätorischen Gesetze oder Edikte, auf so viele und so wichtige Sachen sie auch gehen mochten, immer nur für ein Jahr, die Dauer einer Prätur, in Kraft waren. Erst unter dem Kaiser Hadrian wurde eine Anordnung getroffen, um diesen wesentlichen Mangel in der Römischen Jurisprudenz zu heben und das ist wiederum ein merkwürdiger Beweis, wie überaus langsam nützliche öffentliche Anordnungen bey einem Volke Raum nehmen. Unter der Regierung des erwähnten Kaisers wurden die vorzüglichsten Edikte früherer Prätoren auf seinen Befehl in einem allgemeinen Edikte geordnet, oder vielmehr nur in ein solches zusammengetragen und dieses sollte in Zukunft von allen bürgerlichen Richtern bey ihren Entscheidungen befolgt werden, weswegen es auch das beständige Edikt hieß (perpetuum edictum). Dieses Edikt, das jetzt verloren gegangen ist, erhielt bald sehr großes Ansehen. Alle Juristen der damaligen Zeit wetteiferten mit einander, Commentare darüber zu schreiben und der Kaiser selbst hielt die Besorgung dieser Sammlung für einen so ruhmvollen Act

seiner Regierung, daß er sich darum als einen zweyten Numa betrachtete *).

Die Billigkeitsgerichte in England dagegen haben, ungeachtet des großen Wirkungskreises, den sie sich im Verfolg der Zeit zu verschaffen wußten, nie die anderen Gerichte auf. Diese Gerichte existiren fortwährend in derselben Art, wie vorhin, und haben sich als ein dauerndes Hinderniß gegen das Verfahren der Billigkeitsgerichte gezeigt. Hier müssen wir die eben so merkwürdigen, als wirksamen Mittel bemerken, welche beyde Arten von Gerichten besitzen und wodurch die einen den Einfluß der anderen aufwiegen. Das Gericht des Großkanzlers ist durch Hülfe seines ausschließlichen Vorrechts, Writs zu erschaffen und zu erlassen, im Stande gewesen, die Common Law-Gerichte zu hindern, daß sie sich eine Erkenntniß über

*) Da unter den Römischen Kaisern eine Art von Wettstreit in Ansehung der Verbesserung der Gesetze Statt hatte, so wurden nach dem angeführten beständigen Edikt noch andere weitläuftigere Gesetzes-Compilationen gemacht. Zuletzt ward unter der Regierung Justinians die berühmte Compilation verfaßt, welche der Coder des Justinian heißt und unter verschiedenen Abschnitten die älteren Römischen Gesetze und Prätorischen Edikte sowohl, als die Rescripte der Kaiser begreift und dem man in allen Theilen gleiche Gültigkeit beylegte. Etwas Aehnliches wird sich in England zutragen, wenn einmal eine Vereinigung zwischen den Gerichten des Common Law und der Equity zu Stande kommt, und beyde für die Zukunft auf gleiche Weise verpflichtet werden, ihre Erkenntnisse nach der ganzen Masse von früheren Entscheidungen und Mustern, wenigstens nach denen einzurichten, welche in eine Compilation als ein Ganzes zusammen gebracht werden möchten.

neue Fälle, für welche noch kein Gesetz vorhanden war, anmaaßten und so in sich auf eine gefährliche Art die Macht der Billigkeits- mit der Common Law-Richter zu vereinigen. Auf der anderen Seite steht den Common Law-Gerichten allein die Befugniß zu, wenn Jemand sich dem Verfahren der Billigkeitsgerichte gewaltthätig widersetzt hatte, Strafe oder Entschädigung zu erkennen; und auf diese Weise sind jene im Stande gewesen, die Absichten der letzteren zu vereiteln und auch ihrem Streben nach dieser so gefährlichen Verbindung der beyden Aemter von Richtern des Common Law und der Equity entgegen zu wirken.

Wenn man das Verhältniß der Englischen Billigkeitsgerichte zu denen des Common Law betrachtet, so ergiebt die Natur ihrer Funktionen, daß die Billigkeitsgerichte in der That in bestimmten Gränzen gehalten werden. Zuvörderst können sie weder an Parlamentsschlüsse, noch an die bestehende Praxis der anderen Gerichte rühren und vielweniger noch die abgegebenen Erkenntnisse der letzteren umstoßen, was die Römischen Prätoren bisweilen bey Entscheidungen ihrer Vorgänger und sogar bey ihren eignen zu thun pflegten. Eben so wenig sind die Billigkeitsgerichte ermächtigt, in einer Sache zu erkennen, worin die anderen Gerichte irgend Hülfe geben können. Ja, die Gerichte des Common-Law haben ihre äußerste Grenze so tapfer vertheidigt, daß die Billigkeitsgerichte bey ihrem Verfahren nicht einmal von dem Verhör durch Geschworne Gebrauch machen können und wenn in einer Sache, worin das Gericht des Großkanzlers schon verfahren hat, die Partheyen die Entscheidung auf einen besonderen Thatumstand stellen, dessen Wahrheit oder Falschheit Ge-

schworne bestimmen müssen, so ist das Gericht des Großkanzlers verbunden, die Sache an das Gericht der Kings-Bench zur endlichen Entscheidung abzugeben. Endlich dient die Regelmäßigkeit des Verfahrens in den Gerichten des gemeinen Rechts den Billigkeitsgerichten zum Muster; die Verhandlungen, Entscheidungen und Beschlüsse dieser Gerichte werden sorgfältig aufgezeichnet und bewahrt, um künftigen Entscheidungen zur Regel zu dienen *).

Weit entfernt also, daß ein Billigkeitsrichter es in seiner Macht hätte, das geschriebene Gesetz oder die Statuten „zu beschränken und zu mildern" (d. h. zu verändern), kann er, wie wir sehen, nicht einmal das ungeschriebene Recht, das heißt, die eingeführte Praxis der übrigen Gerichte und die darauf gebauten Erkenntnisse abändern und eben so wenig kann er sich mit solchen Sachen befassen, wofür das geschriebene oder ungeschriebene Recht bereits allgemeine Regeln festgesetzt hat und welche möglicher Weise bey den ordentlichen Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung kommen können.

---

*) Der Master of the Rolls [Vicekanzler, Archivar] ist der Aufbewahrer dieser richterlichen Aussprüche ꝛc. (Rolls or Records) wie sein Amtstitel ergiebt. Seine Anstellung im Gerichte des Großkanzlers ist von großer Wichtigkeit, da er in Abwesendheit des Letzteren Sachen anhören und entscheiden kann. [Nächst dem Großkanzler ist in dem Court of Chancery der Master of der Rolls und zwölf Masters in Chancery. Der erstere oder zwey Masters sprechen in des Großkanzlers Namen, wenn dieser abwesend ist. Eigentlicher Richter ist der Großkanzler selbst, die Masters tragen ihm nur vor und geben bloß ihr Gutachten. Schmalz S. 147.]

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß man von den Billigkeitsgerichten, wie sie in England bestehen, folgende Definition geben kann. Sie sind eine Art untergeordneter Austrägalgesetzgebung (experimental legislature), beständig angewandt, rechtliche Hülfe aufzufinden und zu ertheilen in solchen Fällen, wofür weder die Gerichtshöfe des gemeinen Rechts, noch die Gesetzgebung es bisher für angemessen oder ausführbar gehalten haben, dergleichen festzusetzen, wobey sie jedoch alle Fälle ausschließen müssen, wofür schon allgemeine Regeln festgesetzt sind. Ein Billigkeitsrichter ist gleichfalls verpflichtet, in seinen Entscheidungen den Grundsätzen der früher in seinem Gerichte abgegebenen Entscheidungen zu folgen, weswegen diese regelmäßig aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

Aus diesem letzten Umstande folgt wiederum, daß ein Billigkeitsrichter, durch die Ausübung seiner Gewalt selbst, das Willkührliche derselben immer mehr vermindert. Jede neue Sache nämlich, die er entscheidet, jeder Vorgang *) den er feststellt, wird eine Feldmark oder ein Grenzstein, worauf er so wohl, wie

*) Vorgang — im Englischen Precedent, eine frühere, rechtskräftig gewordene ähnliche Entscheidung, den Rechtskundigen unter Präjudikat bekannt. In Deutschland legt man bekanntlich solchen wenig Gewicht bey, da kein Gericht verbunden ist, sie in einem neu vorkommenden Falle zu beachten, so fern sie nicht observantiam fori beweisen, in England aber ist es sehr wichtig, wenn man ein Precedent aufstellen kann, da darnach entschieden werden muß. Den bereits S. 84. — gebrauchten Ausdruck Vorgang verdankt der Uebersetzer d. Hrn. A. W. Schlegel in seiner Uebersetzung des Shakespeareschen Kaufmann von Venedig.

seine Nachfolger im Amte künftig zu achten gehalten sind *).

Schließlich ist noch zu bemerken, daß Berufungen von den Entscheidungen der Billigkeitsgerichte an das Haus der Lords gehen. Dieser Umstand kann allein schon darauf führen, daß ein Billigkeitsgericht gewissen positiven Normen, außer den „des natürlichen Verstandes und Gewissens" unterworfen seyn muß; denn bey einer Berufung liegt natürlich die Annahme zum Grunde, daß eine Norm der Art vernachlässigt worden.

Die vorstehende Erörterung über die Englischen Gesetze ist weitläuftiger geworden, als ich es zuerst beabsichtigte und füllt, wie ich sehe, zwey neue Kapitel an. Ich gestehe indessen, daß ich um so mehr versucht wurde, mit einiger Ausführlichkeit die Billigkeitsgerichte zu behandeln, da ich die irrige Vorstellung, die man von dem willkührlichen Amte dieser Gerichte hat und die man eine constitutionelle nennen möchte, durch die klare Autorität von Rechtskundigen

*) „Daher", sagt Herr Millar, „gewinnt das Recht immermehr Boden auf der Billigkeit. Jede neue und außerordentliche Beylegung wird mit der Zeit eine alte Regel. Ein großer Theil des jetzt geltenden Rechts ward vormals als Billigkeit betrachtet und die Billigkeits-Entscheidungen aus dieser Generation werden unfehlbar in der nächsten als strenges Recht aufgestellt". Es werden jedoch wahrscheinlich noch eine Menge Fälle vorkommen und Menschenalter vergehen, bis die Gerichte des Common Law und der Billigkeit ganz miteinander verschmolzen werden. [Anmerk. des Engl. Herausg.]

und gelehrten Männern unterstützt fand und da ich in keinem Buche den Versuch gewahr geworden bin, diesen Irrthum eigends zu widerlegen oder das Wesen und wahre Amt der Billigkeitsgerichte zu zeigen.

Zwölftes Kapitel.

Von der peinlichen Rechtspflege.

Wir kommen nun auf einen Gegenstand, der in England — und so sollte es billig in allen Staaten seyn — keinen Theil der eigentlich constitutionellen Gewalten oder der wechselseitigen Gerechtsame ausmacht, wodurch die Gewalten, welche vereint die Regierung bilden, einander das Gleichgewicht halten und der dennoch einen wesentlichen Einfluß auf die Sicherheit der Staatsbürger und folglich auch der Staatsverfassung selbst hat; ich meine die peinliche Rechtspflege. Ehe ich indessen die darüber geltenden Gesetze Englands darlege, muß ich des Lesers Aufmerksamkeit für einige Betrachtungen in Anspruch nehmen.

Wenn ein Volk die Staatsgewalt einer bestimmten Anzahl von Personen oder einem Einzelnen überträgt, so hat es dabey einen gedoppelten Zweck: einmal mit mehr Kraft Angriffe von außen her zurückzutreiben und dann die innere Ruhe zu erhalten.

Um den ersten Zweck zu erreichen, giebt jeder Bürger einen Theil von seinem Vermögen und bis-

weilen sogar gewissermaaßen von seiner Freyheit hin. Wenn nun aber auch die Macht der Häupter des Staats dadurch sehr ansehnlich werden kann, so kann man doch nicht sagen, daß bey dem allen die Freyheit dadurch sehr in Gefahr gebracht werde; denn sollte auch die vollziehende Macht eine Stärke, welche nur zur Vertheidigung des Volkes zu gebrauchen ist, gegen das Volk wenden, so würde dieses, wenn es wirklich frey (d. h. nicht durch politische Vorurtheile gefesselt) wäre, nicht um Mittel zu seiner Sicherheit verlegen seyn.

Für den anderen Zweck, die Erhaltung der inneren Ruhe dagegen muß jeder Bürger nicht bloß ebenfalls auf seine natürliche Freyheit Verzicht leisten, sondern noch überdieß einen Theil seiner persönlichen Sicherheit aufgeben und das kann weit nachtheiligere Folgen haben.

Die Natur der menschlichen Dinge nöthigt die gesetzgebende Macht, unter zweyen eins zu wählen. Entweder muß sie einzelne Personen einer Gefahr aussetzen, die sie jedoch ungemein verringern kann, oder den Staat den gränzenlosen Drangsalen der Gewaltthätigkeit und Gesetzlosigkeit hingeben. Sie findet sich daher genöthigt, alle Mitglieder des Staats dem Arm der öffentlichen Gewalt zu unterwerfen, ihnen in solchen Fällen die Wohlthat der gesellschaftlichen Stärke zu entziehen und sie ohne Vertheidigung und Schutz der unendlich größeren Gewalt der Vollzieher der Gesetze auszusetzen.

Dieses ist aber noch nicht alles. Denn anstatt, daß bey dem ersten Zwecke die öffentliche Autorität mächtige Gegenwirkung erfahren würde, darf sie in

dem letzteren Falle gar keine finden und das Gesetz ist sogar verbunden, auf den Versuch einer Widersetzlichkeit Strafen zu setzen. Die Gesetzgebung muß daher alle ihre Kräfte aufbieten, um eine so gefährliche Macht zu regeln und auf der Hut zu seyn, daß sie nicht von dem wahren Endzweck ihrer Bestimmung abweiche.

Hier ist jedoch die höchstwichtige Bemerkung zu machen: je mehr Macht ein Volk sich selbst vorbehalten hat und je mehr es die Autorität der Vollzieher der Gesetze beschränkt, mit desto größerem Eifer muß es seine Vorsicht vermehren.

In einem Staate, wo nach einer Reihe von Begebenheiten am Ende der Wille des Fürsten zum Gesetz geworden ist, verbreitet er nach Willkühr und ohne Widerstand eine allgemeine Unterdrückung. Sogar die Klage verstummt und der nicht bemerkte Bürger findet eine Art von Sicherheit in seiner eignen Unbedeutsamkeit. Die Wenigen, welche ihn umgeben, und welche zugleich die Werkzeuge seiner Größe sind, haben von ihm nur seine augenblicklichen Launen zu befürchten, gegen welche sie durch ein stets sanftes und freundliches Wesen gar sehr gesichert sind.

In einem Staate dagegen, wo die Handhaber der Gesetze bey jedem Schritte auf Hindernisse stoßen, werden beständig ihre heftigsten Leidenschaften in Bewegung gesetzt und zu einer sehr furchtbaren Waffe wird der Theil der öffentlichen Autorität, der ihnen anvertraut ist, um das Werkzeug der innere Ruhe seyn zu können.

Wir wollen einmal mit dem günstigsten Falle beginnen und uns einen Fürsten denken, dessen Absich-

ken überall durchaus rein sind; wir wollen sogar annehmen, daß er niemals denen ein Ohr leihe, deren Interesse es ist, ihn zu hintergehen. Nichts destoweniger kann er aber irren und wenn sein Irrthum auch (was ich ferner zugeben will) lediglich aus seinem Eifer für das Wohl seines Volkes entspringt, so wird er ihn dennoch verleiten können, so zu handeln, als wenn er ganz entgegengesetzte Absichten hätte.

Wenn sich die Gelegenheit darbietet (und dergleichen wird es viele geben), daß er seinem Volke einen Vortheil durch Ueberschreitung der ihm gesetzten Schranken zuwenden kann, so wird er im Vertrauen auf die Reinheit seiner Absichten und da er sich natürlich nicht viele Mühe geben wird, die entfernten übeln Folgen seiner Handlungen, wobey seine Tugend ihn ein gewisses Wohlgefallen empfinden läßt, zu entdecken — nicht einsehen, daß er in seinem Streben nach einem vorübergehenden Vortheil die Gesetze verletzt, worauf die Sicherheit des Volkes beruht und daß diese so lobenswerthen Handlungen, wenn wir nur auf die Beweggründe dazu sehen, einen Bruch machen, worin die Zwingherrschaft einst hineindringen wird.

Aber weiter: — er wird die Klagen, die über ihn geführt werden, nicht einmal begreifen und es im höchsten Grade beleidigend finden, daß man dabey verharret. Wenn er sich dessen vielleicht am wenigsten versieht, wird Stolz mit in die Schranken treten; mit Wärme wird er verfolgen, was er mit Ruhe anfing, und wenn die Gesetze nicht alle mögliche Vorsicht angewandt haben, so wird er glauben, recht zu thun, wenn er als Feinden des Staats Männern begegnet, deren ganzes Verbrechen darin besteht, daß sie scharf-

sichtiger sind, wie er, oder sich in einer besseren Lage befinden, um die Folgen seiner Maaßregeln beurtheilen zu können.

Doch wir würden die menschliche Natur zu sehr erheben, wenn wir glaubten, der Fall, daß ein Fürst dahin strebte, seine Macht zu vergrößern, komme nur selten vor. Die Erfahrung beweiset es, daß die besten Gesinnungen nicht Stich halten gegen die Anlockungen der Macht, deren Reize bloß darin bestehen, daß sie immer weiter führt. Die Macht leidet keinen Gedanken von Zwang und hört nicht auf, zu kämpfen, bis sie jede Schranke niedergerissen hat.

Offenbar jedes Hemniß aus dem Wege räumen und mit Einem Male sich zum unumschränkten Herrn machen zu wollen, würde, wie gesagt, ein vergebliches Unternehmen seyn. Aber man erinnere sich, daß die Gewalt des Volkes, welche den Souverain in Schranken halten soll, nur dann wirksam seyn kann, wenn sie durch die Bürger in Bewegung gesetzt wird. Manchmal öffnet ein Bürger durch seine lauten und anhaltenden Klagen dem Volke die Augen *); ein ander Mal schlägt ein Mitglied der Gesetzgebung zur Abstellung eines öffentlichen Mißbrauchs ein Gesetz vor.

*) Der Verfasser scheint hier auf Hrn. Wilkes anzuspielen, dessen Bemühungen, wie wohl sie nicht aus dem reinsten Patriotismus flossen, zur Unterdrückung der Herrschaft der Minister, zur Abhelfung mancher Beschwerden und zur Verbesserung der allgemeinen Verwaltung beytrugen.
[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Diese sind es also, gegen welche der Fürst seine ganze Macht richten wird *).

Und er wird dieses um so zuversichtlicher thun, da er, nach einem unter den Machthabenden sehr gewöhnlichen Irrthum, glauben wird, daß der Widerstand, den er erfährt, wenn er gleich allgemein ist, doch nur das Werk eines oder zweyer Anführer sey. Es scheint ihm, daß das Hinderniß, welches sich seinen Blicken darstellt, unbedeutend sey und daß ein einziger Streich entscheidend seyn werde. Aber er täuscht sich und nun erfüllt ihn zur Verzweiflung gebrachter Ehrgeiz und der heftigste, ein auf Verachtung gegründeter Haß.

Unter einem wirklich freyen Volke — und das ist der Fall, den ich hier stets im Auge habe — muß der Monarch sich sehr in Acht nehmen, keine militairische Gewalt zur Ausführung seiner Absichten zu gebrauchen; ein solcher Bruch des gesellschaftlichen Vertrages, wozu noch das Schreckliche des Mittels hinzukommt, würde unfehlbar sein ganzes Ansehen in Gefahr setzen. Dagegen wird er aber, so fern er entschlossen ist, seinen Zweck zu erreichen, in Ermangelung anderer Hülfsmittel die äußerste Kraft der gesetzmäßigen, ihm anvertrauten Macht anwenden; und wenn die Gesetze nicht für jeden möglichen Fall hinlänglich gesorgt haben, so wird er sich ihrer Unvollkommenheit als eines Deckmantels für sein tyranni-

*) Unter dem Worte Fürst verstehe ich alle, die an der Spitze des Staats stehen, wie sie auch heißen und wie die Verfassung des Landes sey.

sches Verfahren zu Nutzen machen; er wird seinen eigentlichen Zweck unverrückt im Auge behalten, während seine Reden von nichts, als dem allgemeinen Wohl handeln, und unter dem Schutz der, zu ihrer Sicherheit angeordneten Formen die Verfechter der Gesetze vernichten *).

Und das ist noch nicht alles. Abgesehen von dem unmittelbaren Unheil, das er auf die Art stiftet, wird der Schlag die Staatsverfassung selbst treffen, wenn die Gesetzgebung nicht in Zeiten Einhalt thut; die Bestürzung wird allgemein unter dem Volke und jeder Bürger kommt sich wie ein Sklave vor in einem Staate, der sonst dem äußeren Ansehen nach frey ist.

Daher erfordert nicht nur die Sicherheit eines einzelnen Bürgers, sondern auch die des ganzen Volkes die äußerste Vorsicht bey der Einrichtung der nothwendigen, aber furchtbaren Macht, Strafen zu erkennen. Die erste Vorsicht, ohne welche die oben angedeuteten Gefahren unvermeidlich sind, besteht darin, daß solche niemals der Willkühr des Inhabers der öffentlichen Gewalt überlassen werden, sie muß vielmehr, wo möglich, schon vor seinem Einfluß gesichert seyn.

---

*) Wenn Jemand mich beschuldigen sollte, daß ich die menschliche Natur (denn die klage ich allein an) verläumde, so werde ich ihn bitten, einen Blick zu thun in die Geschichte eines Ludewigs XI., eines Richelieu und vor allen in die Geschichte von England vor der Revolution; er würde dann die Kunstgriffe und Thätigkeit der Regierung in der Maaße zunehmen sehen, als diese nach und nach die Mittel der Unterdrückung verliert.

Die nächste unumgängliche Vorsicht ist, daß mit dieser Macht nicht der gesetzgebende Körper bekleidet werde. Diese Vorsicht ist bey jeder Regierungsform gleich nothwendig und wird es doppelt, wenn nur ein kleiner Theil des Volks an der Gesetzgebung Antheil hat.

Wenn die richterliche Macht in den Händen des gesetzgebenden Theils aus dem Volke wäre, so würde daraus nicht bloß der große Nachtheil entstehen, daß dieser dadurch unabhängig würde, sondern das größte von allen Uebeln folgen; es würde nämlich, was diesen Theil des Volkes mit allen übrigen gleich macht, aufhören und nicht mehr eine gemeinschaftliche Unterwerfung Aller unter die von ihnen gegebenen Gesetze Statt finden. Der gesetzgebende Körper, welcher, ohne sein eignes Verderben nicht offenbar und gradezu gesetzliche Ausnahmen für seine Mitglieder machen könnte, würde durch seine Erkenntnisse Unterschiede einführen und das Volk sich in seinen Vertretern Herren setzen.

Die richterliche Macht muß also durchaus einem untergeordneten und abhängigen Zweige der Staatsverwaltung anvertraut werden — abhängig, nicht in seinen einzelnen Handlungen, denn in Rücksicht dieser muß er ein Heiligthum seyn, sondern in den von ihm zu beobachtenden Regeln und Formen, welche die Gesetzgebung vorschreiben muß. Wenn es sich nun aber fragt, wie die richterliche Macht einzurichten sey, so ist dabey noch Folgendes zu berücksichtigen.

In einem Staate, wo der Fürst unumschränkter Herr ist, sind viele Gerichtshöfe am zweckmäßigsten, da sie nämlich in einem hohen Grade das persönliche

Ansehen einschränken, welches bey dieser Regierungsform unvermeidlich ist. Ueberdieß sind solche Gerichtshöfe, wie groß ihre äußeren Vorrechte auch seyn mögen, im Grunde ohne Macht und haben kein anderes Mittel, die Achtung des Volks sich zu verschaffen, als Rechtschaffenheit und stete Beobachtung ihrer Vorschriften und Formen. Sind diese Umstände vereinigt, so halten sie sogar den Souverain selbst gewissermaaßen in Furcht und schrecken ihn von dem Gedanken ab, sie zum Werkzeuge seiner Einfälle zu machen *).

In einer eingeschränkten Monarchie dagegen, wo nämlich der Fürst Gesetzen unterworfen seyn soll und es auch wirklich ist, würde eine große Anzahl von Gerichtshöfen dem Geiste der Verfassung widersprechen; denn diese erfordert, daß alle Gewalten des Staats so sehr beschränkt werden, als der Zweck ihrer Einrichtung es nur zuläßt; nicht zu gedenken, daß sie

*) Die obigen Bemerkungen beziehen sich größtentheils auf die Französischen Parlamente und insbesondere auf das von Pairs, welches so ansehnlich war, daß es einmal als vierter Stand der Generalstaaten des Königreichs angesagt wurde. Dieser Körper, dessen Gewicht durch den Umstand noch vermehrt wurde, daß die Mitglieder zeitlebens ihre Stellen behielten, hat den oben angeführten Vorzug im Allgemeinen behauptet und sich bey der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege über jede Rücksicht gegen Individuen hinweggesetzt; ja selbst der Hof hatte Mühe, ihn zu lenken und wenn die Minister Jemanden an die Seite schaffen wollten, so waren sie zu Zeiten genöthigt, besondere Richter oder Commissarien zu ernennen, um sie zu richten.

bey den Veränderungen, denen ein solcher Staat ausgesetzt ist, einen sehr gefährlichen Einfluß äußern könnten.

Ueberdieß würde die Furcht, welche solche Körper natürlich einflößen, und die so nützlich ist, wenn die Schwäche der Gesetze ihrer bedarf, und sie zu deren Verstärkung dient, nicht nur überflüssig in einem Staate seyn, wo die ganze Macht des Volks auf ihrer Seite ist, sondern sie würde noch außerdem die unglückliche Richtung nehmen, daß sie einer andern Art von Furcht den Eingang verschaffte, der man nicht Raum geben darf.

Ich will gerne annehmen, daß diese mächtigen Richterstühle in allen Fällen die Rechtschaffenheit, welche sie in anders eingerichteten Staaten auszeichnet, bewahren und nie sich um den Einfluß, nicht einmal um die politischen Gesinnungen derer kümmern, über deren Schicksal zu entscheiden sie berufen sind. Es sind aber diese Vortheile nicht in der Natur der Sache gegründet und diese Richter scheinen durch ihre

---

Doch dieses sind nur örtliche Vortheile, die mit dem Wesen der Französischen Regierung zusammenhängen, die damals eine unumschränkte Monarchie mit beträchtlichen Ueberbleibseln des Aristokratismus war. In einem freyen Staate dagegen, würde eine so furchtbare Versammlung von Männern, bekleidet mit der Macht, über Leben, Ehre und Eigenthum der Bürger zu entscheiden, sehr nachtheilige politische Folgen hervorbringen, und dieses um so mehr, wenn solche Richter, wie es überall außerhalb England der Fall ist, befugt sind, eben so wohl über Thatsachen, als über das Recht zu entscheiden.

Macht von einer so großen Tugend losgesprochen zu werden. Man würde daher Gefahr laufen, der verderblichen Meinung Raum zu geben, die einfältige genaue Beobachtung der Gesetze sey nicht das einzige Geschäft der Klugheit; der Bürger, welcher aufgefordert wird, in der Lage, worin das Schicksal ihn gesetzt hat, seine eigne und des ganzen Volkes Gerechtsame zu vertheidigen, würde auch die Folgen eines gesetzmäßigen Verhaltens fürchten und wenn auch das Gesetz selbst ihn ermuthigte, doch bey dem Anblick der Diener des Gesetzes den Muth sinken lassen.

Vielleicht bemerkt der Bürger in der Versammlung seiner Richter keine Feinde; aber er wird auch eben so wenig Jemanden gewahr, den die Aehnlichkeit der Umstände zur Theilnahme an seinem Schicksal bewegen könnte und es scheint ihm, als ob ihr Rang, besonders in Verbindung mit ihrer Anzahl, sie über dasjenige erhebe, was die Ungerechtigkeit dann noch in Furcht hält, wenn das Gesetz es nicht vermag, sie in Schranken zu halten, ich meine die öffentliche Stimme.

Diese seine Furcht wird noch ungemein erhöhet werden, wenn nach dem bey anderen Völkern eingeführten Rechte diese ohnehin schon so furchtbaren Richterstühle sich in Geheimniß hüllen und gleichsam unzugänglich werden *).

*) Wir denken hier an die Heimlichkeit, welche das Verfahren bey Verwaltung der Criminaljustiz nach den überall in Europa darüber angenommenen Grundsätzen des Römischen Rechts bezeichnet. Sobald der Gefangene verhaftet ist,

Nicht ohne Bangigkeit kann er an die ungeheuern Gefängnisse denken, worin er eines Tages eingeschlossen werden kann, an jenes, ihm unbekannte gerichtliche Verfahren, das er durchzumachen hat, an die völlige Absonderung von der Gemeinschaft mit anderen Menschen oder an die langen und heimlichen Verhöre, worin er, sich selbst gänzlich überlassen, nichts als eine passive Vertheidigung dem künstlichen Hin- und Herfragen von Männern entgegen setzen kann, gegen deren Absichten er wenigstens Mißtrauen hegen muß und wobey sein durch die Einsamkeit niedergeschlagenes Gemüth weder durch den Rath seiner Freunde,

---

wird er dem Anblick eines Jeden entzogen, bis er verschiedene Verhöre bestanden hat. Ein oder zwey Richter sind bestimmt, ihn mit einem Actuarius, der seine Antworten niederschreibt, zu befragen und er steht in einem besonderen Zimmer des Gefangenhauses allein vor ihnen. Die Zeugen werden besonders befragt und es wird ihm nicht verstattet, sie zu sehen, bis ihre Zeugschaft geendigt ist. Dann werden sie vor dem ganzen Gerichte mit einander zusammengestellt, damit die Zeugen sehen, ob der Gefangene wirklich derjenige ist, an den sie bey ihren Aussagen dachten und damit der Gefangene seine Einwendungen vorbringen kann, wenn er auf einen von ihnen etwas zu sagen hat.

Ist dieses geschehen, so werden die Aussagen der Zeugen, gegen die nach angestellter Untersuchung und dem Ausspruch des Gerichtes mit Grund etwas eingewendet ist, an die Seite gelegt, die Aussagen der übrigen Zeugen aber mit den Antworten des Gefangenen, welcher vorher aufgefordert ist, diese in Gegenwart der Zeugen entweder zu bestätigen oder zu leugnen, den Richtern vorgelegt; und dann wird dem Angeschuldigten eine Abschrift des

noch durch die Blicke derer gestärkt wird, die für seine Befreyung die sehnlichsten Wünsche hegen.

Die Sicherheit des Bürgers und das Bewußtseyn dieser Sicherheit sind zum Genuß, wie zur Erhaltung der Freyheit gleich nothwendig. Diese beyden Stücke, die man nie aus den Augen lassen darf, wenn die richterliche Gewalt anzuordnen ist, führen, nach meiner Einsicht, von selbst zu folgenden Grundsätzen.

Zuerst muß ich dem Leser das wieder in Erinnerung bringen, was ich schon oben gesagt habe, daß nämlich die richterliche Gewalt nie einem unabhängigen Körper inwohnen muß und viel weniger noch dem-

---

Ganzen gegeben, um unter dem Beystand eines Anwaldes, der ihm jetzt erlaubt wird, sich zu seiner Vertheidigung vorzubereiten. Die Richter haben, wie bereits angeführt, sowohl über die Anwendung der Strafe und die Thatsachen, als über alle Incidentpunkte, die während des Verfahrens vorkommen, zu entscheiden, wie z. B. über die Zulassung von Zeugen, um zum Besten des Gefangenen abgehört zu werden ꝛc.

Diese Art der peinlichen Rechtspflege mag zur Entdeckung der Wahrheit dienlich seyn — was ich hier nicht untersuchen will; der Gefangene aber ist dann auch ganz und gar in die Hände der Richter gegeben, welche ihn nach Gefallen hinhalten und sein Verhör vervielfältigen oder verzögern können, so daß bey diesem Verfahren die Menschen sich beynahe eben so sehr fürchten müssen, angeklagt, als strafbar befunden zu werden, und vornämlich auch sehr vorsichtig sind, wenn sie mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun haben. Wir werden nun sehen, wie treflich das dem Englischen Volke eigenthümliche Beweisverfahren vor Geschwornen mit dem Wesen eines freyen Staats übereinstimmt.

jenigen, welchem die ausführende Gewalt bereits anvertraut ist.

Zweytens: der Angeklagte muß mit allen möglichen Mitteln zu seiner Vertheidigung versehen werden. Vor allen Dingen muß das ganze Verfahren öffentlich seyn. Die Gerichte und ihre verschiedenen Förmlichkeiten müssen so beschaffen seyn, daß sie Achtung, aber nicht Schrecken einflößen und die einzelnen Fälle müssen so genau bestimmt, die Gränzen so deutlich bezeichnet seyn, daß so wenig die vollziehende Macht, als die Richter je erwarten können, sie ungestraft zu überschreiten.

Endlich: da wir für den Vortheil, in einem bürgerlichen Verein zu leben, nothwendig bezahlen müssen nicht nur durch Aufopferung eines Theils unsrer natürlichen Freyheit, (ein Opfer, das ein weiser Mann in einem weise eingerichteten Staate ohne Sträuben bringen wird) sondern auch selbst durch Verzichtung auf einen Theil unsrer persönlichen Sicherheit — kurz, da alle richterliche Macht ein Uebel, wie wohl ein nothwendiges ist, so muß man es an keiner Sorgfalt fehlen lassen, um die damit verknüpfte Gefahr möglichst zu verringern.

Da es gleichwohl einen Punkt giebt, über welchen die menschliche Klugheit nicht hinaus geht, wo man also die Sicherheit des Bürgers aufgeben und ihn dem Urtheil einiger Wenigen oder vielmehr einer gewissermaaßen willkührlichen Entscheidung überlassen muß, so muß das Gesetz nothwendig das Gebiet dieser Gefahr möglichst einschränken und es so einrichten, daß,

wenn ein Unterthan die Entscheidung seines Schicksals dem nicht unfehlbaren Gewissen Einiger unter seinen Nebenmenschen übergeben muß, er jederzeit an ihnen seine Vertheidiger und nicht seine Gegner finde.

Dreyzehntes Kapitel.

Fortsetzung dieses Gegenstandes.

Nachdem ich in dem vorhergehenden Kapitel einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt habe, die ich für nöthig hielt, um dem Leser einen richtigeren Begriff von dem Geiste der peinlichen Rechtspflege in England und von den ihr eigenthümlichen Vorzügen zu geben, wollen wir jetzt uns mit dem Einzelnen näher bekannt machen.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens angeklagt wird, so erläßt die obrigkeitliche Person, welche in England der Friedensrichter genannt wird *), einen Befehl zu dessen Verhaftung. Dieser ist jedoch nichts anders, als ein Befehl, den Angeschuldigten

*) Die Friedensrichter sind nach dem Ausspruch des Freyherrn v. Vincke „das eigentliche Fundament aller in Großbrittanien gefundenen Vortreflichkeit". Dieses ganze Institut ist von demselben vorzüglich entwickelt. Seite 15 — 70. [Anmerk. des Uebers.]

vor ihn zu bringen. Der Friedensrichter muß ihn alsdann hören und seine Antworten nebst den verschiedenen Anzeigen und Nachrichten zu Protokoll nehmen. Wenn es sich bey diesem Verhör findet, entweder daß der vor dem Richter Erscheinende das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen oder daß kein Grund ist, den Angeschuldigten desfalls in Verdacht zu haben, so muß er schlechterdings in Freyheit gesetzt werden; ergibt sich das Gegentheil aus dem Verhör, so muß der Angeschuldigte Bürgschaft stellen, daß er allezeit vor Gericht erscheinen werde, um auf die Anklage zu antworten, außer bey Kapitalverbrechen, denn da muß er zu größerer Sicherheit wirklich ins Gefängniß gehen, um bey der nächsten Quartalversammlung *) gerichtet zu werden.

Diese Vorsicht, mit einem Angeschuldigten vor der Verhaftung ein vorläufiges Verhör halten zu lassen, ist jedoch nicht die einzige Fürsorge der Gesetze, sie haben ferner verordnet, daß die Anklage gegen ihn noch einmal geprüft werden solle, ehe er in die Gefahr einer Untersuchung kommen kann. Bey jeder Quartalversammlung ernennt der Sheriff die Grand Jury (das große Gericht der Geschwornen). Diese Versammlung muß aus mehr, als zwölf und weniger, als vier und zwanzig Mitgliedern bestehen und

*) Die gesammten Friedensrichter der Grafschaft versammeln sich vier Mal im Jahre an bestimmten Tagen zu einer allgemeinen Quartalversammlung. (General-Quarter-Session, vulgo the Sessions) v. Vincke S. 53. flg.
[Anmerk. des Uebers.]

wird allezeit aus den angesehensten Einwohnern der Grafschaft gebildet. Ihr Geschäft ist, die Anzeigen zu prüfen, welche zur Unterstützung einer jeden Anklage beygebracht werden. Wofern nicht zwölf dieser Männer in der Meinung übereinstimmen, daß die Anklage wohl gegründet, so wird der Angeschuldigte unverzüglich wieder entlassen; *) wenn dagegen zwölf Glieder der Grand Jury die Anzeigen hinlänglich finden, so heißt es, der Gefangene ist verklagt (indicted) und bleibt in Verhaft, um das ganze übrige Verfahren zu bestehen.

An dem zu seinem Verhör angesetzten Tage wird der Gefangene vor die Schranken des Gerichts geführt, wo der Richter die schriftliche Anklage in seiner Gegenwart vorlesen lassen und ihn alsdann fragen muß, wie er gerichtet werden wolle. Der Gefangene antwortet darauf „Von Gott und meinem Vaterlande," welches man so versteht, daß er von Geschwornen gerichtet zu werden und alle die gerichtlichen Vertheidigungsmittel verlangt, wozu ihn die Gesetze berechtigen. Alsdann ernennt der Richter die sogenannte Petit Jury (das kleine Gericht der Geschwornen). Diese muß aus zwölf Männern bestehen, welche aus der Grafschaft, worin das Verbrechen begangen ist, gewählt werden und eine jährliche Ein-

*) Doch der Richter kann, wenn ihm das Gegentheil einleuchtender scheint, „den Beklagten von neuem ins Gefängniß führen und ihn beym nächsten Circuit (d. h. der „halbjährigen Reise der zwölf Richter, um Gericht in jedem Bezirk zu halten) vor eine andere Grand Jury stellen lassen." Schmalz S. 174.

nahme von wenigstens zehn Pfund aus Ländereyen haben müssen. Ihre Erklärung entscheidet unabänderlich über die Wahrheit oder Falschheit der Anklage.

Da auf die Art das Schicksal des Gefangenen gänzlich von den Männern abhängt, welche diese Jury bilden, so fordert die Gerechtigkeit, daß er auch an deren Wahl Theil habe und das hat er durch Ausübung des wichtigen Rechtes, welches die Gesetze ihm zugestehen, diejenigen, gegen welche er etwas zu erinnern findet, zu verwerfen oder seine Einwendungen wider sie vorzubringen.

Die Verwerfung kann auf zweyerley Art geschehen. Die eine wird die Verwerfung des ganzen Verzeichnisses der Geschwornen genannt (challenge to the array), wenn der Gefangene wünscht, daß das ganze Verzeichniß von Geschwornen bey Seite gesetzt werde. Der Gefangene verlangt dieses, wenn er meint, dem Sheriff, der die Geschwornen ernannte, sey die Sache nicht gleichgültig, wenn er z. B. meint, daß er einen Vortheil bey dem Prozesse habe, daß er mit dem Ankläger verwandt sey oder überhaupt mit dem angeblich beleidigten Parthey in Verbindung stehe.

Die andere Art der Verwerfung geschieht nach Köpfen (in capita), wenn der Gefangene nämlich gegen einzelne Geschworne Einwendungen macht und wird von Hrn. Edward Coke auf vier Klassen zurückgeführt. Die, welche er propter honoris respectum nennt, kann angebracht werden, wenn ein Lord auf die Liste der Geschwornen gesetzt ist; dieser kann vom Gefangenen verworfen werden oder es auch selbst ablehnen. Die Verwerfung propter defectum findet Statt, wenn ein Geschworner nach

den Gesetzen dazu unfähig ist; er ist z. B. ein Fremder, oder hat nicht den gehörigen Landbesitz ꝛc. ꝛc. Die propter delictum hat zur Absicht, einen Geschwornen zu verwerfen, der eines Verbrechens oder eines übeln Verhaltens überführt worden, wodurch er ehrlos wird, z. B. Felonie, Meineyd ꝛc. ꝛc. Die Verwerfung propter affectum wird gegen einen Geschwornen angebracht, der bey der Ueberführung des Gefangenen ein Interesse hat; wenn dieser z. B. einen vor Gericht anhängigen Rechtsstreit mit dem Gefangenen hat, wenn er von des Anklägers Verwandschaft oder sein Anwald, Rathgeber, oder mit ihm in derselben Gesellschaft oder Innung ist ꝛc. ꝛc. *)

Um sogar die Einbildungskraft des Gefangenen zu beruhigen, gestattet das Gesetz ihm endlich, abgesehen von den einzelnen erwähnten Arten der Verwerfung peremtorisch, d. h. ohne Anführung eines Grundes nach der Reihe zwanzig Geschworne zu verwerfen. **)

Wenn endlich die Jury zu Stande gebracht ist und ihren Eid geleistet hat, so wird der Prozeß eröffnet (the indictement is opened) und der Ankläger

---

*) Ist der Gefangene ein Fremder, so muß die Hälfte der Geschwornen auch Fremde seyn; eine solche Jury heißt Jury de medietate linguae.

**) Wenn diese verschiedenen Verwerfungen die Anzahl der Geschwornen auf der Liste, welche acht und vierzig beträgt, zu sehr verringern, so werden durch einen schriftlichen Befehl des Richters neue ernannt, welche die tales heißen nach den Worten des Befehls decem oder octo tales.

bringt die Beweise seiner Anklage bey. Hier aber legen die Zeugen, gegen die Regel des Römischen Rechts, ihre Zeugschaft in Gegenwart des Gefangenen ab; dieser kann ihnen Fragen thun, auch selbst zu seinem Besten Zeugen vorbringen und veranlassen, daß sie eidlich vernommen werden. Endlich wird ihm und zwar nicht bloß zur Erörterung eines mit der That in Verbindung stehenden Rechtspunktes, sondern auch bey der Ausmittelung der Thatsachen ein Anwald zugestanden, welcher ihm die Fragen, die er thun soll, bezeichnet oder auch selbst sie für ihn thut. *)

Das sind die Vorsichtsmaaßregeln, welche die Gesetze bey den gewöhnlichen Anklagen verordnet haben; noch mehr haben sie für die Sicherheit des Angeklagten gesorgt in dem Falle eines Hochverraths oder dessen Verschweigung, das heißt, wenn Jemand angeklagt wird, gegen den König oder den Staat sich verschworen oder nur solche Verschwörung verheimlicht zu haben,**) Anklagen, die einen Partheygeist und mächtige Ankläger voraussetzen. ***)

---

*) Das letzte ist jedoch nur beym Hochverrath durch die Gesetze ausdrücklich gestattet, es geschieht indessen immer aus Gewohnheit und Nachsicht der Richter.

**) Die Strafe auf die Verschweigung des Hochverraths ist Einziehung der Güter und lebenslängliches Gefängniß.

***) Die Englischen Gesetze schließen alle Hauptverbrechen in 3 Klassen ein: 1) Hochverrath, darunter alle Verschwörung und Aufruhr wider den König und Staat, Verheelung des Hochverraths und falsches Münzen begriffen ist. Ein Verräther wird zum Richtplatz geschleift, einige Minuten am Galgen gehangen, lebendig wieder herunter genommen, ihm das Herz aus dem Leibe geschnitten und

Erstlich kann Niemand wegen eines Hochverraths befragt werden nach Verlauf von drey Jahren nach dessen Begehung, es wäre denn ein unmittelbarer Anschlag auf des Königs Leben. 2) Der Angeklagte kann ohne die Geschwornen, welche er aus gesetzlichen Gründen streichen kann, noch fünf und dreyßig verwerfen, ohne einen Grund anzugeben (peremtority). 3) Er kann zwey Anwalde zu seinem Beystande während des ganzen Laufs des Prozesses erhalten. 4) Damit seine Zeugen nicht ausbleiben, müssen die Richter ihm dieselben Zwangsmittel für sie bewilligen, welche sie bey den wider ihn gebrauchten Zeugen anwenden. 5) Zum wenigsten zehn Tage vor dem Verhör muß ihm in Gegenwart zweyer Zeugen eine Abschrift von seiner Anklage für die Gebühr von fünf Schillingen

---

öffentlich vorgezeigt und das Eingeweide verbrannt; hierauf wird der Kopf abgehauen und nachher an einem sichtbaren Ort (in London gemeiniglich in Temple Bar) aufgesteckt, der Leib aber geviertheilt. Er hat alle seine Güter verwirkt, die Wittwe ist ihres Heyrathsguts und die Kinder ihrer Vermächtnisse sowohl, als ihres Adels verlustig. Doch wird bei Verbrechern von hohem Range die Strafe gemeiniglich ins Enthaupten mit einem Beile auf einem Schafaut gemildert. Ein falscher Münzer wird bloß geschleift und aufgehangen. 2) Kleiner Verrath (petty treason) wenn ein Kind seinen Vater, eine Frau ihren Mann, ein Geistlicher seinen Bischof, ein Bedienter seine Herrschaft umbringt. Die Strafe besteht im Schleifen zum Richtplatz und Henken. 3) Felonie begreift Mord, Raub, verfälschte Bankzettel und dergl. in sich. Hier ist der Strang die gewöhnliche Strafe.

[Anmerk. des Uebers. von 1776. S. auch Schmalz S. 169 — 170.]

überliefert werden. Diese Abschrift muß enthalten alle ihm angeschuldigten Thatsachen, Namen, Gewerbe und Aufenthalt der Geschwornen, die auf die Liste gesetzt werden sollen und aller Zeugen, welche man gegen ihn vorzuführen gedenkt. *)

Wenn bey einem Hochverrath oder bey geringeren Verbrechen Ankläger und Gefangene ihr Beweisverfahren geschlossen und die Zeugen auf die Fragen der Richter sowohl, als der Geschwornen geantwortet haben, so hält einer der Richter einen Vortrag, worin er die auf beyden Seiten vorgebrachten Thatsachen kurz zusammen stellt. Er macht den Geschwornen bemerklich, worauf es bey der vorliegenden Untersuchung besonders ankommt und sagt ihnen seine Meinung sowohl in Ansehung der beygebrachten Beweise, als des Rechtspunktes, welcher sie bey ihrer Entscheidung leiten soll. Wenn dieses geschehen ist, so begeben sich die Geschwornen in ein Nebenzimmer, wo sie ohne Essen, Trinken und Feuer bleiben müssen, bis sie über ihren Ausspruch einstimmig sind; es wäre denn, daß das Gericht ein anderes erlaubte. Ihre Erklärung oder ihr Verdikt (veredictum) muß, (so fern sie nicht lieber ein specielles Verdikt abgeben wollen) ausdrücklich sagen, daß der Gefangene schuldig oder daß er nicht schuldig sey der ihm zur Last gelegten That. Es ist aber bey diesem Verfahren unumgänglich nothwendig, daß die Geschwornen einstimmig sind.

*) Stat. 7. Wilh. III. C. 3. und 7. Anna C. 21. Letzteres sollte erst nach dem Tode des Prätendenten in Kraft treten.

Und da der Hauptzweck der Anordnung eines Beweisverfahrens vor Geschwornen dahin geht, die Angeklagten gegen jeden Ausspruch solcher Männer, die mit einer beständigen Amtsautorität bekleidet sind, zu verwahren, *) so ist es nicht bloß ein fester Grundsatz, daß das Gutachten, welches der Richter abgiebt, nur so viel Gewicht hat, als die Geschwornen ihm beylegen

*) „Die Gesetze wollen," wie Junius sehr schön sagt, „sich „nicht auf das verlassen, was die Menschen thun werden, „sondern gegen das verwahren, was sie thun könnten."

Der Uebersetzer fühlt sich gedrungen, bey den neuerdings in Deutschland Statt gefundenen Verhandlungen über die Nützlichkeit der Geschwornengerichte die deutschen Leser vornämlich auf die beyden im Text und in der Note für dieselben angeführten Gründe aufmerksam zu machen und dazu, neben der noch folgenden Ausführung unsers Verfassers und der Schlußbemerkung des Engl. Herausgebers, noch die Aeußerung des Freyherrn v. Vincke (S. 123) über diese Gerichte hinzuzufügen, deren Beherzigung vor Einseitigkeit bey dieser Untersuchung bewahren wird.

„Ueber den Werth der Schöffengerichte absprechen zu „wollen, würde um so mehr vermessen seyn für einen Layen „in der Jurisprudenz, als deren altdeutscher Ursprung, „deren unveränderte Fortdauer in Großbritannien, deren „Uebergang in den Staat von Nordamerika und in alle „brittische Besitzungen, deren neuerliche Einführung in die „Kriminalordnung Frankreichs und deren gleichmäßige „Verbreitung in alle diesem Reiche unterthänige Länder, „ein günstiges Vorurtheil für sie begründen muß. Aber „schlicht bekennen darf ich, nach der in England geschöpften „Ansicht von dem Verfahren mit Jurys in Civil- und „Kriminalsachen, daß ich sehr vielmahl lieber den Aus„spruch über mein Leben und Eigenthum, einem Preuß„schen Gerichtshofe, als einem brittischen Richter mit

wollen, sondern ihr Verdikt muß überdieß auf die ganze Sache gehen und sowohl über die Thatsachen, als das Recht entscheiden; mit anderen Worten, sie müssen über die Begehung einer That so wohl, als darüber sich äußern, woher eine solche That den Gesetzen zuwider ist. *)

„zwölf Schöffen unterwerfen möchte: daß mir diese Form „unpassend scheint, für den gegenwärtigen Zustand der „Kultur in den meisten europäischen Staaten, in welchen „wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkommen, Prüfung und Kontrolle gesichert „werden, und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher „Instanzenzug Schutz gewährt; daß jedoch, wenn ich den „Nachtheil ganz beseitige, welchem einzelne Individuen „bey Schöffengerichten ausgesetzt sind, mir ein und allerdings ein sehr bedeutender Gewinn für das allgemeine „Beste darin erscheint, daß dadurch sehr wohlthätig auf „die Bildung des politischen Charakters gewirkt, den Menschen Gefühl ihrer Bürgerwürde und Gemeinsinn einflößt, sie zur nützlicheren und thätigeren Mitwirkung für „allgemeine Zwecke in andern Geschäften angezogen werden „können. Denn wer berufen wird, die wichtigsten Interessen seiner Mitbürger als Richter zu entscheiden, muß „sich selbst nothwendig achtungswerther erscheinen, und das „Geschäft selbst prüft und bildet sein Urtheil. Aber dann „muß das brittische Vorbild nicht blos in der Form, sondern in seinem ganzen Wesen, nachgebildet werden."

*) Es wäre denn, daß sie lieber ein Specialverdikt geben wollten. — „Wenn die Geschwornen, sagt Coke, wegen des Gesetzes im Zweifel sind, und thun wollen, was „recht ist, so geben sie ein specielles Gutachten und „der Eingang ist Et super tota materia petunt discretionem Justiciorum." Inst. IV. pag. 41. — Wir sehen,

Dieses ist ein so wichtiger Punkt, daß die Anklageschrift ausdrücklich auf diese beyden Stücke gegründet seyn muß. So muß eine Anklage wegen Hochverrath enthalten, daß die angeführten Thatsachen in hochverrätherischer Absicht (proditorie) begangen worden. Eine Anklage wegen Mord muß ausdrücklich besagen, daß die That mit Vorbedacht (with Malice prepense) begangen. Eine Anklage wegen Raub muß enthalten, daß die Sachen in der Absicht zu rauben (animo furandi) genommen sind ꝛc. ꝛc. **)

---

daß diese Worte von Coke, die Befugniß der Geschwornen über die ganze verhandelte Sache zu entscheiden, über allen Zweifel setzen. Diese Befugniß ist auch nach dem ganzen Zweck der Verfassung nothwendig und zwar um so mehr, da der Gefangene in England nicht den Richter verwerfen kann, wie es ihm nach dem Römischen Rechte aus eben den Gründen frey steht, wie bey einem Zeugen.

**) Der Grundsatz, daß ein Geschworner über die That sowohl, als deren Strafbarkeit zu entscheiden hat, ist eine so bekannte Sache, daß der Richter keine Strafe erkennen kann, wenn ein Verdikt so abgefaßt ist, daß es nur das bloße Vorhandenseyn der dem Gefangenen zur Last gelegten That betrift. Wie daher im Prozesse Woodfall's, welcher das Junius Sendschreiben Brief an den König (was als eine Schmähschrift betrachtet ward) gedruckt hatte, die Jury folgendes Verdikt abgab; „schuldig nur des Drucks und der Bekanntmachung," so erfolgte darauf die Lossprechung des Gefangenen.

[Da jedoch einige Richter bedenklich waren, dieses im Falle eines Libells zuzugestehen, so brachten einige Freunde der Verfassung im Jahre 1792 eine Bill in Antrag, wodurch bestimmt ward, daß bey jeder Untersuchung wegen

Die Jury ist bey ihrem Verdikt durch nichts gebunden. Die Verfassung ist sehr besorgt gewesen, daß jede Vorsichtsmaaßregel zur Beschränkung der Geschwornen in der Ausübung ihres Amts, so scheinbar sie im Anfang auch seyn möchte, doch in der Folge zur gänzlichen Vereitelung der Zwecke dieser Einrichtung ausschlagen könnte. Daher ist der Grundsatz wiederholt aufgestellt, daß ein Geschworner bey Abgebung seiner Meinung keiner anderen Regel folge, als dieser seiner Meinung selbst; das heißt, lediglich der Ueberzeugung, welche er durch die an beyden Seiten angeführten Thatsachen, durch deren Wahrscheinlichkeit oder die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse und überhaupt durch alle Umstände erlangt, die ihm vielleicht nur allein bekannt sind. Der Lord Oberrichter Hale drückt sich darüber folgendermaaßen aus:

„In diesem Nebenzimmer soll die Jury die Beweise beherzigen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und „die Kraft und Wirksamkeit ihrer Zeugschaften abwägen. Dabey sind sie (wie schon bemerkt) nicht genau „an die Vorschriften des Civil-Rechts gebunden, als „z. B. zwey Zeugen zum Erweis einer jeden Thatsache „zu haben, außer in Fällen des Hochverraths, oder „einen Zeugen zu verwerfen, weil nur ein einziger da

---

einer Schmähschrift die Jury ein Verdikt über die ganze ihrem Ausspruch überlassene Sache geben möchte und von dem Richter nicht aufgefordert oder angeleitet werden sollte, den Angeklagten bloß auf einen Beweis der Bekanntmachung des angeführten Libells und des ihm in den Akten beygelegten Sinnes schuldig zu finden. Anm. des Engl. Her.]

„ist oder allemal zweyen Zeugen Glauben beyzumessen, „wenn auch mit der Wahrscheinlichkeit der Thatsache „andere Umstände in offenbarem Widerspruch stehen; „denn die Sache soll nicht bloß durch Zeugen, sondern „durch Geschworne gerichtet werden. Ja, wenn „die Jury von einer Sache, welche ein Zeuge als „wahr beschwor, aus eigner Kenntniß weiß, daß sie „falsch ist oder von einem Zeugen, daß er nicht tüch„tig oder glaubwürdig, so kann sie darnach, wenn „auch nichts gegen ihn eingewendet worden, ihr Ver„dikt geben.“ *)

Wenn das Verdikt nicht schuldig ausspricht, so wird der Gefangene in Freyheit gesetzt und kann unter keinem Vorwande desselben Verbrechens wegen wieder in Untersuchung gezogen werden. Wenn das Verdikt ihn aber schuldig erklärt, alsdann und nicht eher hebt des Richters Richteramt an, und er spricht die vom Gesetz auf das Verbrechen gesetzte Strafe aus. **) Aber auch in diesem Falle kann er nicht

---

*) Geschichte des gemeinen Rechts in England Kap. 12. Sect. 11. Dieselben Grundsätze und Förmlichkeiten werden auch in bürgerlichen Sachen beobachtet, nur daß hier keine Verwerfung der Geschwornen ohne Gründe gestattet ist.

**) Wenn der Angeklagte ein weltlicher Lord ist, so genießt er auf gleiche Weise des allgemeinen Vorrechts, von seines Gleichen gerichtet zu werden, doch ist in dem Prozeß in einigen Hinsichten ein Unterschied. 1) In der Zahl der Geschwornen. Lauter Pairs werden zu dieser Verrichtung erfordert und sie müssen wenigstens zwanzig Tage vorher angesagt werden. 2) Wenn das Verhör während einer Parlamentssitzung Statt hat, so wird es in dem Ober-

einzig nach seinem Gutbefinden urtheilen, er muß sich strenge an den Buchstaben des Gesetzes halten; keine ausdehnende Erklärung desselben wird verstattet und wie strafbar an sich auch eine That seyn mag, so bleibt sie doch unbestraft, wenn es sich nicht findet, daß sie bestimmt in einem der Fälle begriffen ist, wofür das Gesetz eine Strafe angeordnet hat.

Das Uebel, welches aus der Strafloſigkeit eines Verbrechens entstehen könnte (ein Uebel, dem ein neues Gesetz sogleich abhelfen kann), haben die Engliſchen Gesetze nicht für bedeutend genug gehalten, um mit der Gefahr in Vergleich zu kommen, die daraus entsteht, wenn die Schranken durchbrochen werden, wovon die Sicherheit des Einzelnen so wesentlich abhängt. *)

---

parlamentshof (high Court of Parliament) angesagt und die Pairs fungiren zugleich als Geschworne und als Richter; wenn das Parlament keine Sitzung hat, so wird das Verhör in dem Gerichtshof des high Steward von England gehalten. Diese Bedienung existirt eigentlich nicht und wird nur bey solchen Gelegenheiten besetzt, da der high Steward alsdann die Verrichtung des Richters hat. 3) In beyden Fällen wird völlige Uebereinstimmung nicht erfordert, sondern es entscheidet die Mehrzahl, welche indessen zum wenigsten doch aus zwölf Personen bestehen muß.

*) Ich will hier ein Beyspiel von der Gewissenhaftigkeit anführen, womit die Engländer in Fällen dieser Art verfahren. Herr Heinrich Ferrers sollte durch einen Verhaftsbefehl eingezogen werden, worin er Knight genannt wurde, da er doch Baronet war. Sein Diener Nightingale nahm seine Parthie an und tödtete den Beamten. Gleichwohl

Zu diesen Vorsichtsmaaßregeln, welche die Gesetze zur Sicherheit des Unterthans ergreifen, ist noch ein Umstand hinzuzufügen, welcher in der That allein schon die Partheylichkeit der Englischen Rechtsgelehrten rechtfertigen könnte, womit sie ihren Gesetzen vor dem Römischen Rechte den Vorzug geben, nämlich die unbedingte Verwerfung der Tortur. *) Ohne hier zu wiederholen, was darüber der trefliche Verfasser der Abhandlung über Verbrechen und Strafen **) gesagt hat, will ich nur die Bemerkung machen, daß die peinliche Frage, an sich schon ein so schreckliches Aushelfmittel, ganz besonders in einem freyen Staate von den verderblichsten Folgen begleitet seyn würde. Es war schlechterdings nothwendig, daß man durch ihre Verbannung jedem Versuch vorbeugte, die Verfolgung des Verbrechens zum Werkzeug der Rache gegen Unschuldige zu machen. Selbst der überführte Bösewicht muß schonend behandelt, und ein Gebrauch,

---

wurde erkannt, daß, da es ein fehlerhafter Verhaftsbefehl sey, die Tödtung eines Beamten bey dessen Vollziehung kein Mord seyn könne; er werde daher „nicht schuldig befunden des Mordes und des Todtschlags." — Siehe Croke's Rep. P. III. pag. 371.

*) Coke erzählt (Inst. III. p. 35.): wie Johann Holland, Herzog von Exeter und Wilhelm de la Pole, Herzog von Suffolk unter Heinrich VI. den Versuch erneuerten, das Römische Recht einzuführen, so führten sie die Folter ein, um einen Anfang damit zu machen. Dieses Werkzeug würde die Tochter des Herzogs von Exeter genannt.

**) Beccaria.

der so leicht zum Werkzeuge unendlicher Beunruhigungen und Verfolgungen wird, um jeden Preis ausgemerzt werden. *)

Um noch anderen Mißbräuchen vorzubeugen, ist es ein unabänderlicher Gebrauch, daß das Verhör öffentlich gehalten wird. Der Gefangene erscheint und vertheidigt sich nur an solchen Orten, wo Jedermann freyen Zutritt hat.

---

*) Der Richter Foster erzählt nach Whitelocke, der Bischof von London habe zu Felton, dem Mörder des Herzogs von Buckingham, gesagt, „wenn ihr nicht bekennen wollt, so „müßt ihr auf die Folter." Dieser antwortete: „wenn das geschehen muß, so weiß ich nicht, wen ich in „der äußersten Marter anklage, vielleicht Bischof Laud oder „einen andern Lord dieses Gerichts." — „Ein sehr vernünftiges Wort (setzt Foster hinzu) im Munde eines „Enthusiasten und eines Bösewichts."

Als Laud die Folter vorgeschlagen hatte, ward die Sache kurz debattirt und dem Ausspruch der Richter übergeben, welche einstimmig erkannten, daß die Folter nach den Gesetzen nicht Statt finde. †)

†) Die Folter ist freylich nicht im Gange, allein sie haben doch etwas dem Aehnliches. Da es nothwendig ist, daß der Verbrecher sich auf seinen Prozeß einlasse und sich schuldig oder unschuldig erkläre; so wird, wenn er dieses nicht thun will, die sogenannte Todespresse gebraucht. Ehemals ward der Gefangene in solchem Fall auf den Rücken gelegt, Arme und Beine mit Stricken auseinandergezogen und ihm ein starkes Gewicht auf die Brust gestellt; am folgenden Tage wurden ihm nur drey Bissen Gerstenbrote, ohne Wasser, gereicht, bis er starb. Heutiges Tags wird ihm aber gleich ein so schweres Gewicht auf die Brust gelegt, daß er bald sterben muß. Doch findet sich ein solcher Fall sehr selten.

[Anmerk. d. Uebers. v. 1776.]

Wenn die Zeugen ihre Aussage thun, wenn der Richter seine Meinung abgiebt, wenn die Geschwornen ihr Verdikt geben, so geschieht alles unter den Augen des Publikums. Endlich kann der Richter auch weder den Ort, noch die vom Gesetz ausgesprochene Art der Bestrafung verändern und der Sheriff, welcher einem Menschen auf eine andere Art wollte zum Tode bringen lassen, als das Gesetz vorschreibt, würde, als des Mordes schuldig, angeklagt werden. *)

Kurz, die Verfassung Englands erheischt allein aus dem Umstande, daß sie eine freye Verfassung ist, (wie ich schon zu oft wiederholt hätte, wenn eine solche Grundwahrheit zu oft hervorgehoben werden könnte) ungewöhnliche Vorsichtsmaaßregeln, um vor Gefahren zu bewahren, welche die Strafgewalt unvermeidlich begleiten und besonders in diesem Lichte betrachtet, zeigt sich das Beweisverfahren vor Geschwornen, als eine bewundernswürdige Einrichtung.

Durch diese Einrichtung ist die richterliche Gewalt nicht nur demjenigen, welcher mit der vollziehenden Macht bekleidet ist, sondern sogar dem Richter selbst entzogen. Dem die öffentliche Gewalt anvertrauet ist, der kann sie nicht ausüben, bis er gleichsam Erlaubniß dazu von denen erhalten, die eigends zur Handhabung der Gesetze angestellt sind und letztere sind ebenfalls beschränkt und können die Gesetze nicht anders

*) Und wenn irgend ein anderer, als der Sheriff, wenn der Richter selbst die Veranlassung wäre, daß ein, wenn auch überführter Mensch zum Tode gebracht würde, so würde dieses als ein Todtschlag angesehen werden. Siehe Blackstone Buch IV. Cap. 14.

reden lassen, als wenn sie ihrerseits dazu die Erlaubniß erhalten haben.

Und diese Männer, denen das Gesetz ausschließlich das Vorrecht beygelegt hat, über die Verhängung einer Strafe zu entscheiden und ohne deren Erklärung die richterliche, wie die vollziehende Macht gebunden ist und unthätig bleibt, bilden unter einander keinen beständigen Verein, der Zeit hätte, darüber nachzudenken, wie er seine Gewalt zu seinen Privatabsichten oder Vortheilen nutzen könnte; sondern es sind Männer, die auf Einmal aus dem Volke erwählt werden, die vielleicht niemals vorher zur Ausübung einer solchen Funktion gerufen sind und es auch nicht vorhersehen, daß sie je wieder dazu berufen werden.

Da das weit ausgedehnte Recht, Geschwornen zu verwerfen, auf der einen Seite die geheimen Ränke derer durchaus vereitelt, welche, ungeachtet so vieler Schwierigkeiten, dennoch dahin streben möchten, die richterliche Gewalt ihren Privatzwecken dienstbar zu machen und auf der anderen Seite allen persönlichen Haß ausschließt, so bleibt nichts übrig, das auf die Rechtschaffenheit derer, welche allein berechtigt sind, die öffentliche Gewalt in Thätigkeit zu setzen, während der kurzen Dauer ihrer Autorität einen Einfluß haben könnte, als die Betrachtung, daß ihr eignes Schicksal, als Unterthanen, mit dem Schicksal dessen, dem sie das Urtheil sprechen sollen, wesentlich zusammen hängt.

Kurz, diese Einrichtung ist so vortrefflich, daß man von der an sich so furchtbaren richterlichen Gewalt, die über Eigenthum, Ehre und Leben der Staatsbürger ungehindert schaltet und, welche Vorsicht

man auch zu ihrer Beschränkung anwenden mag, gleichwohl sehr willkührlich bleiben muß, daß man von dieser in England sagen kann, sie ist da, sie erreicht ihre ganze Bestimmung, und ist in Niemandes Händen. *)

Bey allen diesen Betrachtungen über die Vorzüge der Englischen Criminalgesetze habe ich sie nur in ihrer Verbindung mit der freyen Verfassung des Landes erwogen und nur in dieser Hinsicht mit den Gesetzen anderer Staaten verglichen. Aber auch abgesehen von dieser wichtigen Beziehung auf die Verfassung sind, wie ich glaube, noch andere bedeutende Gründe für den Vorrang der Englischen Gesetze vorhanden.

Erstens gestatten sie nicht, daß Jemand anders, als nach der Erklärung von wenigstens zwölf Personen (der großen Jury) in die Gefahr komme, in Untersuchung gezogen zu werden. Ferner mag er im Gefängnisse oder vor Gericht sich befinden, so wird denjenigen, welche ihm Rath oder Trost geben wollen, in keinem Augenblick der freye Zutritt zu ihm versagt; man läßt sogar alle vorladen, welche etwas zu seinem Vortheil sagen könnten. Und endlich, was von der größten Wichtigkeit ist, müssen die gegen ihn auftretenden Zeugen in seiner Gegenwart ihre Aussage thun, er kann hin und her ihnen Fragen vorlegen und durch

*) Eine Folge dieser Einrichtung ist, daß man in England nie einen Menschen antrifft, von dem man sagen könnte, „dieser Mann hat die Macht über mein Leben oder meinen Tod zu entscheiden.“ Wenn wir auch augenblicklich die Vortheile dieser Einrichtung vergessen könnten, so müßten wir doch wenigstens ihre Weisheit bewundern.

eine einzige unerwartete Frage ein ganzes System von Verläumdung verwirren. Lauter Begünstigungen, welche die Gesetze anderer Länder nicht kennen.

Wenn daher auch ein Angeklagter in den Fall kommt, daß sein Schicksal von Personen (der kleinen Jury) entschieden wird, die vielleicht nicht den Scharfsinn besitzen, welcher für den Richter besonders in verwickelten Fällen von großem Nutzen ist, so wird dieser Nachtheil gewiß reichlich durch die vielen Vertheidigungsmittel ersetzt, womit die Gesetze, wie wir gesehen haben, ihn versorgen. Wenn ein Geschworner nicht die Geschicklichkeit besitzt, welche die Frucht einer langen Uebung ist, so mischt er auch nicht in sein Urtheil jene Härte des Herzens, welche in höherem oder geringerem Grade gleichfalls eine Folge davon ist; er bewahrt in seinem Herzen noch die Grundsätze, ich möchte sagen, den ungeschwächten Instinkt der Menschlichkeit, er zittert, während er das furchtbare Amt, wozu er sich berufen sieht, ausübt und im Zweifel entscheidet er sich für die Milde.

Es ist ferner noch zu bemerken, daß in der Regel die Geschwornen für das Gutachten der Richter eine große Achtung haben und wenn in einem Falle ihnen die That klar ist, sie aber in Absicht auf den damit verbundenen Grad der Strafbarkeit nicht mit sich einig werden können, so überlassen sie, wie bereits angeführt, dieses dem Ermessen des Richters zu bestimmen, indem sie zu einem sogenannten Specialverdikt ihre Zuflucht nehmen. Ebenso, wenn Umstände die Strafbarkeit Jemandes, gegen den freylich bestimmte Beweise vorhanden sind, verringern, mildern

sie ihr Verdikt dadurch, daß sie ihn der Gnade des Königs empfehlen, wodurch gewöhnlich wenigstens doch eine Milderung der Strafe bewirkt wird. Nicht minder kommt in Betracht, daß, wenn auch der einmal Freygesprochene unter keinem Vorwande wegen desselben Verbrechens wieder in Untersuchung gerathen kann, ihm dennoch ein neues Beweisverfahren bewilligt würde, wenn er auf sehr verdächtige Beweise, wäre schuldig befunden worden. *) Was endlich die Gesetze in England von denen anderer Länder auf eine sehr ehrenvolle Weise auszeichnet, ist der Umstand, daß, so wie die Tortur ihnen fremd ist, sie auch keine schmerzhaftere Strafe kennen, als die einfache Lebensberaubung. **)

Alle diese Umstände zusammen genommen haben eine große Milde über die peinliche Rechtspflege verbreitet, so daß die Engländer das Beweisverfahren vor Geschwornen als einen Hauptpunkt ihrer Freyheit ansehen. Sie sind davon durchgehends und allgemein sehr eingenommen, und die einzige Klage, welche ich je darüber vernommen habe, kam von Menschen, denen die Nothwendigkeit der öffentlichen Ordnung mehr

---

*) Blackstone Lib. IV. cap. 27.

**) Diese Anführung ist irrig, denn beym Hochverrath ist die Strafe bey weitem schmerzhafter als der einfache Tod; der Verbrecher wird nämlich halb gehangen und dann martern den Qualen unterzogen. Anm. des Engl. Herausg. Siehe oben die Anm. der älteren Uebers. beym Hochverrath.

gilt, als die Empfindungen der Menschlichkeit und die daher glauben, daß dabey zu viele Verbrecher ungestraft entkommen. *)

*) In einer Schottischen Zeitschrift spricht ein Schriftsteller mit Geringschätzung von dem Verhör durch Geschworne und meint, die Engländer bezahlen dessen vermeintliche Vorzüge zu theuer „in der Zahl von ungerechten Verdikten, welche von unwissenden, verkehrten oder bestochenen Geschwornen abgegeben werden.“ Er fügt hinzu, daß diese Form der Verhöre der Willkühr in verschiedenen Zeiträumen unsrer Geschichte dienstbar geworden sey. Man kann aber gleichwohl behaupten, daß, wenn unrichtige Entscheidungen der Geschwornen auch weit zahlreicher wären, als wir sie gefunden haben und despotischer Fürsten oder Richter weit häufiger auf dieselben Einfluß gehabt, als es der Fall gewesen zu seyn scheint, dennoch die Wohlthaten dieser Einrichtung ihre Nachtheile ganz entscheidend überwiegen und jene Einrichtung daher eben so sehr den lebhaften Beyfall eines gesetzmäßig gesinnten und dankbaren Volks verdiene, als sie dessen beständige Unterstützung erheischt.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Vierzehntes Kapitel.

Beschluß dieses Gegenstandes. Gesetze über die Verhaftung.

Das Gefühl der Unabhängigkeit, welches die Gesetze in England jedem Bürger einflößen, ein Gefühl, welches der edelste Vorzug ist, den die Freyheit gewährt, wird vollkommen durch die große Vorsicht, welche die Gesetze bey dem bedenklichen Punkt der Verhaftung anwenden.

Zuvörderst erlauben sie in den meisten Fällen Befreyung von der Haft gegen Bürgschaft und ertheilen darüber dem Richter ausdrückliche Vorschriften, wodurch jeder Vorwand aus dem Wege geräumt wird, wozu man Umstände benutzen könnte, um Jemanden seiner Freyheit zu berauben.

Besonders aber hat die Gesetzgebung gegen die vollziehende Macht ihre ganze Stärke gerichtet und nur sehr allmählig ist es ihr gelungen, dieser einen Gewaltzweig aus der Hand zu winden, welcher sie in den Stand setzte, das Volk seiner Führer zu berauben und die in Furcht zu setzen, die es versuchen möchten, diese Stelle wieder einzunehmen und welcher vielleicht die furchtbarste Waffe zum Angriff der öffentlichen Freyheit ist, da er alle Wirksamkeit gehässigerer Mittel hat, ohne zugleich deren Gefahr zu theilen.

Die von den Gesetzen ursprünglich angegebenen Wege in England, um einen unrechtmäßig Verhafteten wieder in Freyheit zu setzen, waren die Writs of

Mainprize (Ueberlieferung eines Beklagten in die Hände eines Freundes, der für dessen Erscheinen stehen muß), de odio et atia und de homine replegiando. Diese Writs konnten nicht versagt werden und waren ein Befehl an den Sheriff der Grafschaft, in welcher die Person verhaftet war, die Ursache der Einziehung zu untersuchen und, den Umständen des Falles gemäß, den Verhafteten entweder völlig und unbedingt oder gegen Bürgschaft wieder frey zu geben.

Die gewöhnlichste Art indessen, welche auch, als die allgemeinste und sicherste, von selbst alle übrigen verdrängt hat, ist der Writ of Habeas Corpus, so benannt, weil er mit den Worten: Habeas corpus ad subiiciendum anfängt. Da dieser Writ eine große Kraft hat, so muß er von dem Gerichtshofe der Kings Bench erlassen werden; er erstreckt sich über alle Grafschaften, und der König fordert dadurch denjenigen, welcher einen seiner Unterthanen im Verwahrsame hat, auf oder es wird so angesehen, diesen mit Angabe des Tages und der Ursache der Einziehung vor Gericht zu bringen, um ihn nach dem Ausspruch des Richters entweder wieder frey zu geben oder in Verhaft zu lassen.

Wenn dieser Writ aber auch bey einer gewaltsamen Gefangennehmung, welche von Privatpersonen geschehen oder auf ihr Verlangen bewilligt worden, eine gute Hülfe seyn möchte, so war es doch nur ein schwacher oder vielmehr gar kein Schutz gegen die Macht des Fürsten, besonders unter dem Scepter der Tudors und im Anfang der Regierung der Stuarts. Noch in den ersten Jahren Carls des ersten erklärten

die Richter der Kings Bench, welche nach dem Geist der Zeit und, da sie ihre Aemter durante bene placito bekleideten, beständig dem Hofe ergeben waren, „sie könnten auf ein Habeas Corpus einen Gefangenen, wenn er auch ohne Anführung einer Ursache eingezogen sey, weder gegen Bürgschaft noch gänzlich frey geben, so fern er auf besonderen Befehl des Königs oder von den Lords des Geheimen Raths verhaftet worden."

Diese Grundsätze und das daraus entstehende Verfahren zogen die Aufmerksamkeit des Parlaments auf sich und es wurde in der Bill, welche Petition of Right heißt und im dritten Jahr der Regierung Carls des ersten durchging, festgesetzt, daß kein auf eine solche Weise Verhafteter im Gefängniß bleiben solle.

Aber die Richter verstanden die Absicht dieses Gesetzes zu umgehen. Sie weigerten sich freylich nicht, Jemanden, der ohne Ursache eingezogen war, seines Arrestes zu entlassen; aber sie zögerten so sehr mit der Untersuchung der Ursachen, daß sie völlig dasselbe erreichten, als wenn sie gradezu die Gerechtigkeit versagt hätten.

Die Gesetzgebung legte sich wieder ins Mittel. In dem sechszehnten Regierungsjahre Carls des ersten, demselben, da die Sternkammer abgeschafft ward, wurde verordnet, daß „wenn Jemand verhaftet werde vom König selbst oder seinem Geheimen Rath oder einem Mitgliede desselben, ihm ohne allen Verzug, unter welchem Vorwande es auch sey, ein Habeas Corpus-Writ bewilligt werden solle und daß die Richter alsdann innerhalb dreyer Gerichtstage nach Ein-

gang der Nachricht von Vollziehung des Befehls, die Rechtmäßigkeit einer solchen Verhaftung untersuchen und darüber entscheiden sollen."

Diese Acte schien jeder Möglichkeit einer künftigen Umgehung vorzubeugen und dennoch wurde sie umgangen. Durch die Nachsicht der Richter konnte derjenige, welcher Jemand im Gefängniß hielt, ohne Gefahr, einen zweyten und dritten Befehl, ein alias und ein pluries abwarten, ehe er ihn stellte.

Alle diese verschiedenen Kunstgriffe gaben endlich der berühmten Habeas Corpus = Acte ihre Entstehung, welche im ein und dreyßigsten Regierungsjahre Carls des zweyten durchging und in England als eine zweyte Magna Charta betrachtet wird. Diese hat der Unterdrückung alle Hülfsmittel benommen. *)

Die Hauptartikel dieser Acte sind folgende:

1) Die Festsetzung der verschiedenen Fristen, einen Gefangenen vor Gericht zu stellen. Diese Fristen richten sich nach den Entfernungen der Oerter, in keinem Falle aber können sie über zwanzig Tage hinausgesetzt werden.
2) Wenn der Aufseher und Gefangenwärter es versäumt, gehörige Berichte über die vollzogene Befehle zu machen oder auch dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten innerhalb sechs Stunden, nachdem es verlangt wird, eine Abschrift von dem Ver=

*) Der eigentliche Titel dieser Acte ist: Eine Acte zu besserer Sicherheit der Freyheit der Unterthanen und zur Verhütung der Gefangennehmungen jenseits des Meeres.

haftsbefehl einzuhändigen oder wenn er den Gefangenen von einem Gefängniß zum anderen bringt ohne hinreichenden Grund oder (in der Acte besonders angegebenen) Befehl, so soll er das erste Mal einhundert und das zweyte Mal zwey hundert Pfund verwirkt haben, welche dem beschwerten Theil zufallen und überdieß unfähig seyn, seinen Dienst zu behalten.

3) Wer einmal durch ein Habeas Corpus frey gegeben ist, soll wegen desselben Vergehens nicht wieder verhaftet werden können bey einer Mulkt von fünfhundert Pfund.

4) Wer wegen Hochverraths oder Felonie eingezogen ist, soll, wenn er es in der ersten Woche des nächsten Gerichtstermins oder am ersten Tage der nächsten Sitzung verlangt, in diesem Termin oder dieser Sitzung angeklagt werden oder er wird auch zur Stellung von Bürgschaft zugelassen; es wäre denn eidlich darzuthun, daß die Zeugen des Königs in der Zeit nicht vorgeführt werden können. Wird er dann in dem zweyten Termin oder der zweyten Sitzung nicht angeklagt und gerichtet, so soll er wegen des beschuldigten Vergehens aus der Haft entlassen werden.

5) Wenn einem der zwölf Richter *) oder dem Lordkanzler ein Verhaftsbefehl vorgezeigt oder eidlich

---

*) Diese zwölf Richter sind die zwölf Lord Oberrichter, welche mit den zu ihrer Hülfe genommenen Serjeants at Law (eine gelehrte Würde, welche die Engl. Universitäten ertheilen und welche unsrer Doktorwürde gleicht; die hier

erhärtet wird, daß ein solcher verweigert worden und er darauf keinen Habeas Corpus = Writ abgeben will, so verwirkt, ein jeder fünf hundert Pfund an die dadurch beschwerte Parthey.

6) Kein Einwohner in England (mit Ausnahme von überführten Verbrechern, welche um Transportirung bitten) soll als Gefangener abgeführt werden nach Schottland, Irland, Jersey, Guernsey oder ande-

---

gedachten S. a. L. sind die erste Klasse der Advokaten, zu welchen die Krone und aus ihnen die Oberrichter ernennt) jährlich zweymal England durchreisen. Sie gehören zu den drey hohen Gerichtshöfen in Westminster (der Kings-Bench, der Common Pleas und des Exchequer) und haben auch Sitz im Oberhause. Sie wählen nach ihrem Amtsalter je zwey einen der sechs Englischen Kreise und bereisen sie gegen Ende des Februars und des Junius, um nicht die Partheyen und Zeugen aus dem ganzen Reiche nach Westminster zu fordern und doch nicht den Sherifs der Shires ihr Verhör zu überlassen. Die Sherifs haben in der Hauptstadt jedes Shire alles vorbereitet, um die Gerichte zu halten, sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen. Für diese Assisen oder Circuits erhalten sie fünf besondere Aufträge unter dem großen Siegel, nämlich die Commission of Assise zur Entscheidung der Streitigkeiten über liegende Gründe. C. of peace zur Untersuchung der Sachen, welche überall zum Amt der Friedensrichter gehören, C. of oyer, zu verhören, and termiuer, zu sprechen in allen Fällen der peinlichen Gerichtsbarkeit, endlich C. of general goal delivery, ins Gefängniß zu legen oder davon loszusprechen nach Gründen des Rechts. — Die Quartersessions der Friedensrichter richten vierteljährlich in jedem Shire über leichtere Verbrechen ꝛc. ꝛc.; wovon v. Vincke S. 53 — 61.

[Anm. des Uebers.]

ren Oertern über See, in oder außer den Staaten des Königs. Die dawider handeln, so wie deren Rathgeber und Gehülfen sollen an die beschwerte Parthey wenigstens fünfhundert Pfund verwirkt haben, die mit dreyfachen Kosten beygetrieben werden; sie sollen zu jedem Ehren- oder mit Einnahme verbundenen Amte unfähig seyn; sie sollen in die Strafe eines Prämunire *) verfallen und keine königliche Begnadigung soll ihnen zu Statten kommen.

---

*) Die Statuten des Prämunire (von dem Writ zu deren Vollziehung, welcher mit den Worten praemunire (statt praemonere) faciat anfängt, so benannt) waren ursprünglich bestimmt, den Anmaaßungen der Geistlichen zu begegnen. Das erste davon ging unter der Regierung Eduards des ersten durch und darauf folgten einige andere, welche sogar vor der Reformation so wirksame Mittel anordneten, daß eins davon sich den Beynamen des execrabile statutum zuzog. Die Vergehungen, welche diese Statuten betrafen, waren gleichfalls durch die Benennung des praemunire unterschieden, welches Wort alle Versuche begriff, die Macht der Geistlichkeit auf Kosten des königlichen Ansehens zu vergrößern. Die auf solche Uebertretungen gesetzte Strafe, die auch ein Prämunire hieß und seitdem auf verschiedene andere Arten von Vergehungen ausgedehnt ist, besteht in Gefängniß auf königl. Gnade, oder auf Lebenszeit nebst Einziehung aller Güter und Landrenten.

[Es wird passend seyn, hinzuzufügen, daß Anklagen wegen eines Prämunire jetzt ganz ausser Gebrauch sind.

Anmerk. des Engl. Herausg.]

Zweytes Buch.

Darlegung der Vorzüge der Englischen Regierung und der Rechte und Freyheiten des Volkes; und Bestätigung der in diesem Werke aufgestellten Grundsätze durch Anwendung derselben auf Thatsachen.

Erstes Kapitel.

Einige der Englischen Verfassung eigenthümliche Vorzüge. I. Die Einheit der vollziehenden Macht.

Im Vorhergehenden haben wir gesehen, wie die verschiedenen Theile der Englischen Regierung einander das Gegengewicht halten und wie ihre Wirkung und Gegenwirkung die Freyheit der Verfassung hervorbringt, die nichts anderes ist, als ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gewalten, welche die Regierung des

Staats bilden. Jetzt werde ich zeigen, daß die besondere Beschaffenheit und die Verrichtungen dieser Bestandtheile der Regierung, welche England ein von anderen freyen Staaten so verschiedenes Ansehen geben, auch noch sehr große und eigenthümliche Vortheile gewähren, die bisher nicht genug beachtet sind.

Das erste, was der Englischen Regierung besonders eigen ist, besteht darin, das sie einen König hat, daß sie, wenn ich so sagen darf, die ganze Masse der vollziehenden Gewalt an Einem Ort niedergelegt und daselbst unveränderlich und auf immer befestigt hat, wodurch diese zu einem heiligen und unnehmbaren [inexpugnable] Depositum wird. Dadurch, daß Ein Mann im Staate groß, sehr groß gemacht ist, ist dem Streben Anderer nach Größe Einhalt gethan und Unordnungen vorgebeugt, die in allen Freystaaten den Untergang der Freyheit zu Wege gebracht und vorher schon den Genuß derselben verhindert haben.

Wenn wir unsern Blick auf alle Staaten richten, die jemals frey gewesen sind, so werden wir sehen, daß das Volk, wie es ja auch nicht anders seyn konnte, beständig auf die vollziehende Macht eifersüchtig war, aber nie auf solche Mittel zu ihrer Einschränkung dachte, wie man mit so vielem Glück in England angewandt hat *); man machte immer nur von dem bekannten Mittel Gebrauch, diese Gewalt obrigkeitlichen Personen anzuvertrauen, die jährlich gewählt wurden, wovon denn die Folge war, daß das Volk

*) Diese Macht durch die Steuerbewilligung von dem Volke abhängig zu machen. S. hierüber oben Buch I. Cap. VI.

sie größtentheils selbst ausübte. Auf diese Art bestand der ganze Staat aus dem Volke, indem dieses, das bey jeder Regierungsform im Grunde immer das Wesentliche der Gewalt besitzt, mit dem Wesen der Gewalt auch die wirkliche Ausübung derselben sowohl der Form, als der That nach in sich vereinigte. Um daher auf einem gesetzmäßigen Wege den ganzen Staat zu zerrütten, bedurfte es nichts weiter, als eine gewisse Anzahl Menschen in Bewegung zu setzen.

In einem kleinen und armen Staate ist eine solche Regierungsform mit keinen großen Unzuträglichkeiten verknüpft, denn jeder Einwohner denkt nur an die Mittel seines Unterhalts, es fehlt an großen Gegenständen des Ehrgeitzes und in einem solchen Staate können die Uebel nicht tief wurzeln. In einem Staate dagegen, der nach Vergrößerung strebt, flößen die mit diesem Streben verbundenen Gefahren und Schwierigkeiten freylich allgemein Behutsamkeit ein und ein jeder macht einen mäßigen Gebrauch von seinen Gerechtsamen, als Bürger.

Wenn aber diese äußeren Beweggründe einmal aufhören, wenn die Leidenschaften und selbst die durch sie erzeugten Tugenden keine Nahrung mehr nach aussen finden und in Unthätigkeit versetzt werden, dann wendet das Volk seine Augen auf das Innere des Staats, und jeder Bürger sucht in der Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten neue Gegenstände, die ihn wieder in eine Thätigkeit setzen, welche die Gewohnheit, wie er gewahr wird, ihm zum Bedürfniß gemacht hat, und er strebt nach der Ausübung einer Gewalt, die, so klein sie ist, doch seiner Eitelkeit schmeichelt.

Da frühere Begebenheiten einer gewissen Anzahl Bürger einen Einfluß nothwendig gegeben haben, so benutzen diese die allgemeine Stimmung des Volkes zur Förderung ihrer Privatabsichten, die gesetzgebende Macht ist nun in einer beständigen Bewegung und da sie schlecht unterrichtet und falsch geleitet wird, so enthält beynahe alles, was sie vornimmt, eine Beeinträchtigung der Gesetze oder des Staats.

Noch mehr, da diejenigen, welche die Volksversammlungen bilden, nicht daran denken können, ihren Privatehrgeitz oder überhaupt ihre Leidenschaften zu befriedigen, weil ihre Anzahl zu groß ist, so suchen sie wenigstens ihren politischen Launen zu willfahren und überhäufen einen Günstling, den die öffentliche Stimme erhebt, mit Würden und Ehrenstellen. Da aber in einem solchen Staate bey der Unregelmäßigkeit der Volksbeschlüsse die öffentlichen Maaßregeln keinen festen und bestimmten Gang haben können, so kann Niemand den jedesmaligen Zustand der öffentlichen Angelegenheiten mit Bestimmtheit angeben. Die solchergestalt hingegebene Gewalt ist schon sehr groß geworden, ehe die sie hingaben, darum gewahr werden. Wer sie besitzt, kennt ihren vollen Umfang nicht, aber bey der ersten Gelegenheit, die sich ihm darbietet, dringt er plötzlich durch die Wolke und besteigt den Gipfel, den sie ihm verbarg. Das Volk dagegen bekommt ihn nicht sobald wieder zu Gesicht, als es sieht, wie sein Günstling jetzt sein Herr geworden ist, und das Uebel nur entdeckt, um einzusehen, daß es unheilbar ist.

Da diese unvermerkt erlangte Macht weder durch die Gesetze, noch durch den bisherigen Gang der Din-

ge unterstützt, und selbst von denen, welche sich ihr unterworfen haben, mit Gleichgültigkeit betrachtet wird, so kann sie nur durch Mißbrauch erhalten werden. Dem Volke gelingt es endlich, irgendwo eine Verbindung zu stiften, sie vereinigen sich in der Wahl eines Anführers. Es steigt nun dieser Führer empor, aber auch er wird seinen Verpflichtungen ungetreu, die Macht äußert ihre gewöhnlichen Wirkungen und der Beschützer wird zum Tyrann.

Weiter. Dieselben Ursachen, welche dem Staate Einen Herrn gegeben haben, geben ihm zwey und drey. Alle diese Nebenbuhler in der Gewalt suchen einander aufzureiben, der Staat wird ein Schauplatz unendlicher Streitigkeiten und Unruhen und ist in einem beständigen Zustande der Zerrüttung. Wenn die Bürger bey dieser Verwirrung ihre Freyheit behielten, so müßte das Uebel in der That schon sehr groß seyn, wenn es sie aller Vortheile derselben beraubte; aber sie sind Sklaven und haben nicht einmal, was in anderen Ländern für politische Knechtschaft entschädiget, Ruhe.

Wenn es nöthig wäre, dieses alles zu beweisen, so würde ich den Leser nur an das erinnern, was einem jeden von Pisistratus und Megacles, Marius und Sylla, von Cäsar und Pompejus bekannt ist. Ich kann indessen nicht umhin, etwas aus einer Rede anzuführen, die ein Florentinischer Bürger einst im Senate hielt. Der Leser wird darin die Geschichte aller Freystaaten mit wenigen Worten dargestellt finden, solcher Staaten wenigstens, welchen durch die dem Volke anvertraute Theilnahme an der Regierung dieser Name zukommt und die eine gewisse Größe und Macht erlangt haben.

„Auf daß nichts Menschliches beständig und dauernd sey, ist es der Wille des Himmels, daß in allen Staaten gewisse schädliche Familien erstehen und ihnen zum Verderben und Ruin werden. Davon liefert unsere eigene Republik eben so viele, ja noch mehr traurige Beyspiele, als irgend eine, denn sie hat ihr Unglück nicht einer einzigen, sondern mehreren solchen Familien zuzuschreiben. Zuerst hatten wir die Buondelmonti und Huberti; nachher die Donati und Cerchi und jetzt wie schimpflich und lächerlich! bekriegen wir uns unter einander für die Ricci und Albizzi".

„Als einst die Gibellinen überwältigt waren, glaubte ein jeder, daß die Guelfen befriedigt gewesen wären und in Ruhe gelebt hätten; es war aber nur eine kurze Zeit verfloffen, als sie sich wieder in die Partheyen der Weißen und Schwarzen trennten. Nach Besiegung der Weißen entstanden neue Partheyen und neue Unruhen. Bisweilen wurden zu Gunsten der Verwiesenen Schlachten geliefert und zu andern Zeiten brachen neue Streitigkeiten aus zwischen Adel und Volk. Und als ob wir entschlossen wären, das Anderen zu übergeben, was wir selbst nicht ruhig genießen konnten, noch wollten, übertrugen wir die Sorge für unsre Freyheit bald dem König Robert, bald seinem Bruder und zuletzt dem Herzog von Athen. Nie ordneten wir eine bestimmte Regierung an und blieben dabey, als verständen wir ebensowenig Freyheit zu genießen, als Knechtschaft zu ertragen". *)

*) S. Geschichte von Florenz von Machiavelli B. 5.

Die Englische Verfassung hat der Möglichkeit solcher Unfälle vorgebeugt. Indem sie die Gewalt oder vielmehr die wirkliche Ausübung der Gewalt des Volkes beschränkt *) und das Volk nur durch seine Vertreter an der Gesetzgebung Theil nehmen läßt, hat sie das zügellose und gewaltsame Wesen jener zahlreichen allgemeinen Versammlungen vermieden, welche der Seite, wohin sie sich neigen, beständig das Uebergewicht geben. Da überdieß die Gewalt des Volks, wenn es irgend eine Art von Gewalt hat und sie zu gebrauchen weiß, zu allen Zeiten wirklich furchtbar ist, so hat die Verfassung ihr ein Gegengewicht gegeben und dieses ist die königliche Autorität.

Damit die königliche Autorität ihrem Zwecke entspreche, hat die Verfassung dem Könige, wie wir oben gesehen haben, zuerst das ausschließliche Vorrecht verliehen, die gesetzgebenden Körper zusammen zu berufen und auseinander gehen zu lassen und zu ihren Beschlüssen eine verneinende Stimme zu geben.

Zweytens hat sie dem Könige die ganze vollziehende Macht im Staate übertragen.

Endlich, um das Gleichgewicht noch genauer zu treffen, hat die Verfassung den Mann, den sie zum einzigen Haupt des Staats gemacht hat, mit allen persönlichen Vorrechten, aller Pracht, aller Hoheit bekleidet, deren menschliche Würden nur fähig sind. In der Sprache des Gesetzes ist der König souverai-

*) In der Folge werden wir sehen, daß die Verminderung der Ausübung der Gewalt des Volks seine Freyheit sehr gefördert hat.

ner Herr und das Volk ihm unterthan, sein gehört das ganze Reich; er vertheilt alle Aemter und Würden und wenn man ihn anredet, muß es mit den Ausdrücken und äußeren Zeichen einer beynahe morgenländischen Unterwürfigkeit geschehen. Ueberdieß ist seine Person heilig und unverletzlich und jedes Unternehmen gegen dieselbe ist in den Augen des Gesetzes ein Verbrechen, welches einem Angriff auf den ganzen Staat gleichkommt.

Mit einem Worte, hätte man das Gleichgewicht zwischen der Gewalt des Volks und der Krone gar zu genau treffen wollen, so würde man den Zweck den Mitteln aufgeopfert, man würde, um der Regierung mehr Stärke zu verleihen, die Freyheit in Gefahr gesetzt haben. Daher hat man dasjenige, was der Krone noch etwa abgehen möchte, wenigstens dem Anschein nach dadurch ersetzt, daß man dem König die Stärke, die auf der Meinung und Ehrerbietung des Volks beruht, verliehen hat und so gibt die königliche Macht in Kämpfen, den unzertrennlichen Gefährten der Freyheit, dem Schiffe des Staats eine heilsame Festigkeit, gleich wie ein Anker, der durch sein Gewicht und seine tiefe Lage dem Sturm widersteht.

Die großen Vorrechte des Königs haben die Möglichkeit der oben bezeichneten Uebel sehr vermindert, indem sie dem Staate überhaupt einen hohen Grad von Dauerhaftigkeit verschafft haben, ja wir könnten sagen, sie haben ihnen gänzlich vorgebeugt, da sie es dem Bürger unmöglich machen, sich zu einer gefährlichen Größe emporzuschwingen.

So ist es, um mit einem Vorzug den Anfang zu machen, wodurch man großen Einfluß auf das Volk

erlangt, ich meine die Geburt —, so ist es unmöglich, daß diese in England irgend gefährliche Wirkungen hervorbringe, denn wenn es daselbst auch Lords giebt, die neben ihrem Reichthum sich einer glänzenden Abkunft rühmen können, so verschwindet dieser Vorzug beynahe ganz und gar neben dem Glanz des Throns und in der allgemein angenommenen Stufenfolge von Würden und Titeln ist der souveraine Fürst und König durch seine Würde außer allem Vergleich über sie erhaben.

Das Ceremoniel des Englischen Hofes ist ebenfalls nach diesem Grundsatz eingerichtet. Die Verwandte des Königs heißen Prinzen von Geblüt und haben in dieser Eigenschaft einen unbezweifelten Rang über alle Andre *). Die Ersten des Volks sogar halten es für eine ehrenvolle Auszeichnung, die verschiedenen Hausämter oder Würden bey ihm zu bekleiden. Wenn wir daher die ausgebreitete und wirkliche Gewalt des Königs, so wie die vielen Mittel, die er besitzt, den Ehrgeitz und die Hoffnungen seiner Unterthanen zu befriedigen, bey Seite stellen und nur die Hoheit seiner Würde und die auf der öffentlichen Meinung davon beruhende Macht betrachten, so werden wir diesen Vorzug so bedeutend finden, daß der Versuch, mit dem bloßen Vortheil der hohen Geburt, die überdieß noch einzig auf der öffentlichen Meinung gegründet ist, gegen jene aufzutreten, besonders für Je-

*) Nach dem Statut des dritten Jahrs Heinrichs VIII. erstreckt sich dieses auf die Söhne, Enkel, Brüder, Oheime und Neffen des regierenden Königs.

manden auf einer sehr untergeordneten Stuffe ein ganz ausschweifendes Unternehmen seyn würde.

Wenn dieser Unterschied so groß ist, daß selbst diejenigen, die in ihrer Lage ihn in Abrede zu stellen geneigt seyn könnten, sich demselben völlig unterwerfen müssen, so hat er im Volke auf die Gemüther noch weit mehr Einfluß. Und wenn es ungeachtet des Werthes, den jeder Engländer als Mann und freyer Mann sich beylegen muß, Jemanden gäbe, dessen Augen so schwach wären, daß sie durch den Glanz und das Wappen eines Lords geblendet werden, so würden sie völlig erblinden, wenn er sie auf die Majestät des Königs richtete.

Denjenigen, die mit der Verfassung Englands unbekannt sind, könnte also auf den ersten Blick nur allein der Mann im Stande scheinen, die Regierung in Gefahr zu setzen, welcher durch große Fähigkeiten und Verdienste um den Staat, die Liebe des Volks in einem hohen Grade erworben und einen großen Einfluß im Hause der Commons erlangt hat. So groß aber auch dieser Enthusiasmus des Volks seyn mag, so ist leerer Beyfall doch nur die einzige Frucht, die er davon erwarten kann. Er kann auf keine Dictator- oder Consulwürde und überhaupt auf keine Gewalt hoffen, unter deren Schutz er einst mit Sicherheit den Ehrgeitz entlarven könnte, der vermuthlich bisher die Triebfeder seiner Handlungen gewesen ist; oder wenn wir glauben, daß er bisher frey von Ehrgeitz gewesen, so wird er jetzt unvermerkt verdorben. Die einzige Thür, welche die Verfassung seinem Ehrgeitze, welcher Art dieser auch seyn mag, offen läßt, ist eine Stelle in der Staatsverwaltung, so lange es dem Könige

gefällt. Bleibt er in Diensten, behauptet er seinen Einfluß und er kann noch höher steigen, so steht ihm wieder allein die Thür ins Oberhaus offen.

Jeder Schritt aber, den der Günstling des Volks zur Gründung seiner Größe thut, ist zugleich ein Rückschritt, wodurch die Macht abnimmt, die ihn furchtbar machen könnte.

Zuvörderst nimmt die Zuneigung des Volks für ihn von dem Augenblick an ab, da es bemerkt, daß er nicht mehr von seiner Gunst abhängt. Wenn die Bürger ihn überdieß durch Vorrechte ausgezeichnet sehen, die der Gegenstand ihrer Eifersucht, ihrer politischen nämlich sind, und er ein Mitglied des Körpers geworden ist, dessen Interesse dem Ihrigen häufig entgegen steht, so machen sie sogleich den Schluß, daß er diese große und neue Würde nur durch die geheime Zusage eines Verraths an ihnen erlangt haben könne. Sie halten es für ausgemacht, daß ihr so plötzlich verwandelter Günstling nun grade die entgegengesetzten Grundsätze von denen annehmen werde, die bisher die Ursache seines Steigens und seines großen Ruhms waren, und daß er in Kurzem den lange und laut verkündigten Grundsätzen gänzlich entsagen werde. Darin irrt das Volk freylich, allein es würde doch nicht Unrecht haben, wenn es fürchtete, daß der bisher so feurige, standhafte, ja aufrichtige Eifer, wenn er mit des Günstlings Privatinteresse zusammen traf, nunmehr, da er oft seinem eignen Interesse zuwiderläuft, nach und nach abnehmen werde.

Aber noch mehr. Der Günstling des Volks findet in seiner neuen Würde nicht die Größe und das Aufsehen (éclat), wie er es sich anfangs vorgestellt hat.

Bisher war er freylich nur eine Privatperson, aber er war der Gegenstand, wofür das ganze Volk sich interessirte, seine Handlungen und Worte wurden in allen öffentlichen Schriften bekannt gemacht und allenthalben fand er Beyfall und freudigen Zuruf.

Ich weiß, daß man alle diese Zeichen der Volksgunst bisweilen sehr leicht erlangen kann, aber sie dauern niemals lange, was man auch sagt, wenn nicht wahre Verdienste zum Grunde liegen. Nun, der Name eines Wohlthäters des Volkes, wenn er verdient und allgemein ertheilt wird, ist ein sehr schöner Name, der auf keine Weise durch äußeren Glanz gehoben zu werden braucht. Ueberdieß, wenn er auch nur ein Mitglied des unteren Theils der Gesetzgebung war, so müssen wir doch bemerken, daß er der erste war, und das Wort erste bleibt allemal ein Wort von großer Bedeutung.

Jetzt aber, da er Lord geworden ist, erhält seine ganze Größe, die bisher unbestimmt war, bestimmte Gränzen. Indem ihm bestimmte, gesetzliche und bekannte Vorrechte eingeräumt werden, verliert sein Glanz die Ungewißheit, welche bey allem, was auf der Einbildung beruht, von großer Wichtigkeit ist und sein Preis fällt, weil er festgesetzt ist. Freylich ist er ein Lord, aber es giebt Männer die nur geringe Fähigkeiten und wenige schätzbare Eigenschaften besitzen und ebenfalls Lords sind; es ist sein Loos, unter ihnen zu sitzen, das Gesetz stellt ihn mit ihnen auf denselben Punkt und auf die Art verliert sich unter der Menge erblicher und herkömmlicher Würden alles, was wesentlich groß an ihm ist. Aber auch dieses ist nicht einmal der ganze Verlust, den der Günstling des Volks

zu tragen hat. Abgesehen von diesem großen Wechsel, den er in der Ferne entdeckt, gewahrt er um sich her eben so sichtbare und weit empfindlichere Veränderungen. Vormals saß er in der Versammlung der Vertreter des Volks, seine Talente und ein beständig glücklicher Erfolg hatten ihn bald über die anderen Mitglieder erhoben; und da die Lebhaftigkeit und Wärme der öffentlichen Gunst ihn unterstützten, so wurden diejenigen, welche vielleicht geneigt gewesen wären, mit ihm zu wetteifern, zum Stillschweigen gebracht, ja sie wurden wohl gar noch sein Beystand.

Nun aber ist er in eine Versammlung von Personen aufgenommen, die mit einer dauernden und erblichen Würde bekleidet sind; er findet hier Männer, die bisher seine Oberen waren, Männer die mit einem eifersüchtigen Auge die glänzenden Eigenschaften des Homo novus betrachten und es fest beschlossen haben, daß er, nachdem er der Anführer im Unterhause gewesen, bey ihnen nicht der erste seyn soll.

Mit Einem Worte, das Glück des Günstlings des Volkes war glänzend und selbst furchtbar, aber die Verfassung läßt ihn in dem Lohn, den sie ihm bereitet, eine Art von Ostracismus finden. Er stieg plötzlich und sein Lauf war reißend, er war, wenn man will, einem Strom zu vergleichen, der alles vor sich niederzureißen droht, aber dieser Strom wird durch die allgemeine Einrichtung der Dinge gezwungen, sich in ein großes Behältniß zu ergießen, wo er sich mit anderen vermischt und Stärke und Lauf verliert.

Ich weiß, man kann dagegen einwenden, der Günstling des Volkes müsse, um den verderblichen

Schritt zu vermeiden, der ihn so vieler Vortheile beraubt, die neue Würde, welche ihm angeboten wird, ausschlagen und von seiner Beredsamkeit im Unterhause und seinem Einfluß auf das Volk noch wichtigere Vortheile erwarten.

Allein wer diesen Rath ertheilt, hat ihn nicht gehörig geprüft. Ohne Zweifel giebt es in England Männer, die um eines Plans willen, den sie für das gemeine Beste wichtig achten, im Stande sind, eine Würde für eine Zeitlang auszuschlagen, die ihrer Tugend die Gelegenheit raubt, sich sehen zu lassen oder sie mehr oder weniger in Gefahr bringt. Aber wehe dem, der in verderblicher Absicht auf einer solchen Weigerung beharren und in einem Lande, wo Freyheit einen festen und breiten Grund hat, dahin streben wollte, dem Volke den Wahn beyzubringen, sein Schicksal sey an die ausdauernde Tugend eines einzigen Bürgers geknüpft. Wenn seine ehrgeitzigen Absichten zuletzt aufgedeckt werden (und das würde früh genug geschehen) so würde sein hartnäckiger Entschluß, aus dem gewöhnlichen Lauf der Dinge herauszutreten, solche außerordentliche Zwecke von ihm zu erkennen geben, daß alle, die nur einige Liebe für ihr Vaterland haben, sich sogleich erheben und ihm auf allen Seiten begegnen würden und er müßte mit Spott bedeckt *) fallen, so daß es besser für ihn gewesen

*) Nicht bloßer Spott, sondern bitterer Tadel und allgemeiner Unwille würde ihn treffen.
[Anmerk. des Engl. Herausg.]

wäre, vom Tarpejischen Felsen herabgestürzt zu werden *).

Endlich, wollten wir auch annehmen, daß der Lord nach seiner Erhebung sein ganzes Ansehen beym Volke behielte, oder, was eben so schwierig wäre, daß irgend ein Lord vermöge seines Reichthums und seiner hohen Geburt mit dem Glanz der Krone selbst wetteifern könnte, so würden das doch immer nur scheinbare, unwesentliche Vortheile seyn, wie groß wir sie uns auch denken, denn sie wären nicht im Stande ihm den geringsten Theil der vollziehenden Macht zu verschaffen. Alle thätigen Kräfte des Staats findet er in dem Sitz der Gewalt, den er nach unserer Voraussetzung anzugreifen sucht, vereinigt und durch furchtbare Vorkehrungen gesichert, und es muß daher sein Einfluß allemal sich in leeren Worten verlieren. Ja, er mag sogar zum Fuße des Thrones gelangt seyn,

*) Der Leser wird vielleicht einwenden, daß keiner in England solche Absichten, als hier angedeutet sind, hegen könne; und das ist es eben, was ich zeigen wollte. Der wesentliche Vorzug der Englischen Verfassung vor allen anderen, die frey genannt sind und es in mancher Hinsicht nur dem Anschein nach waren, besteht darin, daß kein Mann in England den Gedanken fassen kann, sich der Macht gleich stellen zu wollen, der die Vollziehung der Gesetze anvertraut ist. Alle Staatsbürger, welchen Rang, Reichthum oder Einfluß sie auch besitzen mögen, sind vollkommen davon überzeugt, daß sie in der That, so wie dem Namen nach Unterthanen bleiben müssen und daher sind sie genöthigt, die Gesetze, welche dem Unterthan seine Freyheit sichern, aufrichtig zu lieben, zu vertheidigen und zu unterstützen.

er findet dennoch keinen Zweig der unabhängigen Gewalt, den er sich zu eigen machen könnte, um seine politische Wichtigkeit zu realisiren; diese schien ihm vielleicht Anfangs sehr groß, nun aber sieht er sie sehr bald hinfallen und wegsterben. Aber Gott behüte mich, daß ich glauben sollte, das Englische Volk werde durch seine Verfassung so sehr in verderblicher Unthätigkeit erhalten, daß es in Zeiten der Unterdrückung keine Mittel habe, einen Führer zu finden. Keinesweges. Nur das habe ich sagen wollen, daß Englands Gesetze der Vermehrung der Macht, welche so vielen Freystaaten den Untergang zu wege gebracht hat, keinen Vorschub leisten, daß sie dem Ehrgeitzigen keine Mittel darbieten, die Sorglosigkeit und selbst die Dankbarkeit des Volks zu benutzen, um sich zu seinem Tyrann zu machen und daß die öffentliche Gewalt, welche der König ausschließlich bewahrt, unangetastet in seinen Händen bleiben muß, so lange die Dinge ihren regelmäßigen Gang fortgehen, und diese Rücksicht wird auch für ihn der stärkste Antrieb, dahin zu streben, daß alles beständig in diesem Gange bleibe *).

*) Einige Begebenheiten aus der Englischen Geschichte stellen diese Idee der Dauerhaftigkeit, welche die Gewalt der Krone dem Staate gewährt, in ein sehr helles Licht. Dahin gehört zuerst die Leichtigkeit, womit der große Herzog von Marlborough und seine Anhänger im Lande ihrer Bedienungen entsetzt wurden. Unter fast gleichen Umständen hatte Hannibal den Krieg gegen den Willen des Senats von Karthago fortgesetzt; Cäsar hatte dasselbe in Gallien gethan und als dieser zuletzt ausdrücklich aufgefordert ward, sein Commando niederzulegen, da führte er seine Armee

Zweytes Kapitel.

Beschluß dieses Gegenstandes. — Die vollziehende Macht ist leichter beschränkt, wenn sie eins ist.

Die Einheit der öffentlichen Macht in England gewährt noch einen großen Vortheil, den man auf den-

---

nach Rom und errichtete daselbst eine militairisch-despotische Regierung. Der Herzog dagegen nahm keinen Anstand, seine Rolle niederzulegen, wie wohl er eben so gut, als jene Feldherrn von einem siegreichen Heere und von Verbündeten umgeben war, mit denen er gemeinschaftlich einen glücklichen Krieg geführt hatte. Er wußte, daß alle seine Soldaten unwandelbar für die Macht eingenommen waren, gegen welche er sie hätte aufbringen müssen; er wußte, daß dieselbe Denkweise in dem Gemüthe des ganzen Volks tiefe Wurzeln geschlagen und daß alles bey ihm zusammentraf, um diese Macht zu unterstützen; er wußte, daß die Beschaffenheit seiner Forderungen sogleich alle seine Officiere wider ihn selbst aufgebracht haben würde und daß bey einer solchen Unternehmung das Meer, welches er zu durchschiffen hatte, das kleinste unter den Hindernissen war, die ihm im Wege standen.

Die zweyte Begebenheit, die ich hier anführen will, ist die Revolution von 1689. Wenn die längst befestigte Macht der Krone nicht schon zum Voraus das Volk abgehalten hätte, sich daran zu gewöhnen, sein Auge auf einige besondere Bürger zu richten und wenn dadurch nicht Alle im Staate abgehalten wären, nach einer zu bedeutenden Macht und Größe zu streben, so würde die Vertreibung Jacobs II. ähnliche Folgen gehabt haben, als nach Cäsars Tode in Rom eintraten.

ersten Blick nicht erwartet. Diese Vereinigung oder, wenn ich so sagen darf, dieses Zusammentreffen aller Zweige der vollziehenden Macht erleichtert es nämlich sehr, dieselbe in Schranken zu halten.

In den Staaten, wo die Vollziehung der Gesetze mehreren Personen und einer jeden wieder unter verschiedenen Titeln und Vorrechten anvertraut ist, verbirgt eine solche Theilung und die unvermeidlich daraus entstehende Veränderlichkeit der Maaßregel beständig die wahre Quelle der Uebel des Staates; bey dem steten Schwanken der Dinge können keine politischen Grundsätze unter dem Volke Wurzel schlagen und öffentliche Unglücksfälle ereignen sich, ohne eine nützliche Lehre zurückzulassen.

Bisweilen führen Kriegstribunen und bisweilen Consuln eine unumschränkte Herrschaft; zu Zeiten maaßen Patricier sich alles an, und zu Zeiten der Adel (nobiles) *); bald wird das Volk durch Decemvirn, und bald durch Dictatoren unterdrückt.

*) Da die Plebejer endlich fähig wurden, zu allen Verwaltungsstellen zugelassen zu werden, wodurch die alte Eintheilung zwischen Plebejer und Patricier unnütz ward, so entstand eine Vereinigung zwischen den vornehmen Plebejern, oder solchen Bürgerlichen, welche diese Stellen erhielten, und den alten Patriciern. Daraus bildete sich eine neue Classe von Staatsbürgern, die nobiles und nobilitas. Das sind die Benennungen, wodurch Livius nach dieser Zeit beständig die Männer und Familien, die an der Spitze des Staats stehen, bezeichnet.

In solchen Staaten reißt die Tyranney nicht allemal das sie umgebende Gehege ein, sonden springt darüber hinweg. Wenn man sie an eine Stelle eingeschlossen glaubt, so erhebt sie an einer anderen wieder ihr Haupt; sie spottet der Bemühungen des Volkes, nicht weil sie unüberwindlich, sondern weil sie unbekannt ist; von dem Arm eines Herkules ergriffen, entschlüpft sie unter den Verwandlungen eines Proteus.

Die Untheilbarkeit der öffentlichen Macht in England dagegen hält die Absichten und das Streben des Volks beständig auf einen und denselben Gegenstand gerichtet und die Dauer dieser Macht hat gleichfalls den Vorsichtsmaaßregeln zu ihrer Beschränkung, Dauer und Regelmäßigkeit verliehen.

Beständig haben sie ihre Augen auf jene alte Festung, die königliche Macht, gerichtet und sieben Jahrhunderte hindurch sie als einen Gegenstand ihrer Besorgniß angesehen; mit wachsamer Eifersucht haben sie alle ihre Theile betrachtet, sie haben alle ihre Ausgänge beobachtet, ja die Erde durchwühlt, um ihre geheimen Gänge und unterirdischen Werke zu entdecken. Durch die Größe der Gefahr vereinigt, machten sie regelmäßige Angriffe; zuerst legten sie Werke in der Ferne an und brachten sie dann nach und nach näher; mit Einem Wort, sie warfen keine Schanze auf, die nachher nicht Anderen wiederum zur Grundlage oder zum Schutze diente. Die magna Charta ward gegeben und durch 40 aufeinander folgende Bestätigungen noch fester begründet. Es folgte die sogenannte Petition of Right und die Acte, welche im sechszehnten Regierungsjahre Carls des ersten

durchging; einige Jahre darauf kam die Habeas Corpusacte zu Stande, und endlich erschien die Bill of Rights. Kurz, das Volk hatte unter allen Umständen bey seinen Anstrengungen den unschätzbaren Vortheil, daß es immer genau wußte, wo das Uebel, wogegen es sich vertheidigen mußte, seinen Sitz hatte und jeder Unglücksfall, jeder einzelne Ausbruch diente durch die Aufdeckung einer schwachen Stelle der öffentlichen Freyheit nur dazu, derselben eine neue Schutzwehr zu verschaffen.

Um es in wenigen Worten zusammen zu fassen: die vollziehende Macht in England ist furchtbar, aber sie bleibt denn auch beständig dieselbe; ihre Hülfsmittel sind groß, aber man kennt am Ende ihre Beschaffenheit; sie ist Einer Person unzertrennlich und unveräußerlich beygelegt, aber alle übrigen jeden Ranges oder Standes, haben ein wesentliches Interesse, sie in ihren eigenthümlichen Schranken zu erhalten *).

*) Diesen letzten Vortheil der Größe und Untheilbarkeit der vollziehenden Macht, daß sie nämlich den ersten Männern des Staates die Verpflichtung auflegt, aufrichtig mit dem Volke gemeinschaftliche Sache zu machen, werde ich in der Folge noch ausführlicher erörtern, wenn ich eine genauere Vergleichung zwischen der Englischen Verfassung und republicanischen Regierungsformen anstellen werde.

Drittes Kapitel.

Eine zweyte Eigenthümlichkeit. Die Theilung der gesetzgebenden Macht.

Die zweyte Eigenthümlichkeit, welche sich in der Verfassung Englands, als eines ungetheilten und freyen Staats findet, ist die Theilung seiner Gesetzgebung. Um die Vortheile davon recht deutlich zu machen, erbitte ich mir des Lesers Aufmerksamkeit für folgende Betrachtungen.

Um die Verfassung eines Staats hinlänglich zu sichern, ist es ohne Zweifel unumgänglich nothwendig, die vollziehende Gewalt einzuschränken; noch nothwendiger ist es indessen, der Gesetzgebung Schranken zu setzen. Was jene nur allmählich fortschreitend durch eine längere oder kürzere Reihe von Unternehmungen thun kann, [nämlich die Gesetze umstoßen] das vermag diese in einem Augenblick. Da ihr bloßer Wille die Gesetze ins Daseyn rufen kann, so kann ihr bloßer Wille sie auch wieder vernichten; die gesetzgebende Gewalt kann die Verfassung ändern, (wenn dieses Gleichniß erlaubt ist) wie Gott das Licht schuf.

Um daher der Verfassung eines Staats Festigkeit zu verleihen, ist es unerläßlich nothwendig, der gesetzgebenden Gewalt Schranken zu setzen. Hier müssen wir jedoch den Unterschied zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht bemerken. Letztere kann beschränkt werden und zwar um so eher, wenn sie ungetheilt ist, die erstere dagegen muß durchaus getheilt

seyn, um in Schranken gehalten zu werden. Denn alle zu ihrer Einschränkung gegebenen Gesetze können in Beziehung auf sie nie etwas anderes, als bloße Beschlüsse seyn; die Schranken, welche sie zur Hemmung ihres eignen Laufes selbst setzen, sind doch immer innerhalb der Gesetzgebung und beruhen auf derselben; sie können daher keine Schranken abgeben. Kurz, wenn die gesetzgebende Gewalt ungetheilt ist, so ist dieselbe Unmöglichkeit vorhanden, sie zu binden, welche Archimedes fand, die Erde aus der Bahn zu bringen *).

Eine solche Theilung der Gesetzgebung macht, da jeder Theil der Bewegungen der übrigen Einhalt thun kann, ihre Einschränkung nicht nur möglich, sondern hält sie auch wirklich in Schranken. Wenn sie nur in zwey Theile getheilt ist, so ist es wahrscheinlich, daß diese nicht in allen Fällen einig sind, sowohl im Handeln, als im Unterlassen; ist sie aber in drey Theile getheilt, so nimmt die Wahrscheinlichkeit, daß keine Veränderungen gemacht werden, in hohem Grade zu. Noch mehr. Unter diesen verschiedenen Theilen der Gesetzgebung wird natürlich ein Wetteifer entstehen, wovon die Folge ist, daß sie einander nur solche Vorschläge thun, die wenigstens Beyfall finden und auf diese Weise werden alle wirklich nachtheiligen Veränderungen gleichsam im Keime erstickt.

So wie nun die gesetzgebende und vollziehende Gewalt darin von einander ganz verschieden sind, daß

*) Ihm fehlte ein Punkt, um seine Instrumente zu befestigen.

die erstere nothwendig getheilt seyn muß, um eingeschränkt zu werden, so sind auch die übrigen aus einer solchen Theilung für die eine und die andere entstehenden Folgen ganz abweichend von einander.

Die Theilung der vollziehenden Gewalt führt nothwendig zu einem und zwar heftigen Widerstreben unter ihren verschiedenen Theilen und der Theil, dem es in der Folge gelingt, die übrigen zu verschlingen und mit sich zu vereinigen, setzt sich ohne Anstand über die Gesetze hinweg. Eine Opposition unter den verschiedenen Theilen der Gesetzgebung dagegen, die das allgemeine Wohl nothwendig macht, ist nichts, als eine Verschiedenheit der Meinungen und Absichten; alles wird im Gebiete des Verstandes verhandelt, und der ganze Streit, der daraus entsteht, wird mit den unschädlichen Waffen des Beypflichtens und des Nichtbeypflichtens, des Ja und des Nein geführt. Wenn es ferner einem dieser Theile der Gesetzgebung gelingt, die Uebrigen zur Annahme seines Vorschlages zu bewegen, so ist davon die Folge, daß ein Gesetz entsteht, für welches eine große Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß es gut sey. Wird dagegen sein Vorschlag verworfen, so ist das Schlimmste, was daraus folgen kann, daß dann kein Gesetz gegeben wird und der Verlust, den der Staat dadurch leidet, besteht nur darin, daß eine mehr oder weniger nützliche Idee für eine Zeitlang bey Seite gesetzt wird.

Mit Einem Worte: Ist die vollziehende Gewalt getheilt, so tritt entweder früher oder später das Recht des Stärkeren, oder ein beständiger Kriegs-

zustand ein, *) die Theilung der gesetzgebenden Gewalt dagegen hat entweder Wahrheit oder eine allgemeine Ruhe zur Folge.

Man wird daher folgende Grundsätze annehmen können. Um den Gesetzen eines Staates Dauer zu verschaffen, ist die Theilung der gesetzgebenden Macht erforderlich; um ihnen Nachdruck zu geben, und sie in Kraft zu erhalten, muß die vollziehende Macht ungetheilt seyn.

Wenn der Leser die Richtigkeit dieser Bemerkungen noch bezweifeln sollte, so würde er nur einen Blick auf die Geschichte des Verfahrens der Englischen Gesetzgebung bis auf unsere Zeiten zu richten haben und sehr leicht die Belege dazu finden. Zu seinem Erstaunen würde er sehen, wie wenig an den politischen Gesetzen dieses Landes, besonders in den letzten hundert Jahren geändert ist, obgleich, was man nicht übersehen darf, die Gesetzgebung stets thätig gewesen ist und, wie kein Unpartheyischer leugnen wird, im Ganzen das gemeine Beste befördert hat. Ja, wenn wir die unter Wilhelm dem dritten durchgegangene

*) Die häufigen Streitigkeiten zwischen dem Römischen Senate und den Volkstribunen sind allgemein bekannt. In Schweden haben beständig Streitigkeiten zwischen dem König und Senate Statt gefunden, worin bald der eine, bald der andere die Oberhand behielt. Und wie in England die vollziehende Macht getheilt wurde, da nemlich der König dem Parlamente ein beständiges und unabhängiges Daseyn verstattete, erfolgte ein bürgerlicher Krieg beynahe unmittelbar darauf.

Acte ausnehmen, welche bestimmte, daß die Parlamente nicht länger als drey Jahre versammelt seyn sollten, und welche unter Georg dem ersten durch eine andere Acte, die diese Sitzungen auf sieben Jahre ausdehnte, aufgehoben wurde, so werden wir nicht finden, daß ein einziges, wirklich constitutionelles Gesetz seit der Wiederherstellung der königlichen Würde nachmals abgeändert worden ist. Vergleichen wir nun diesen Bestand der Englischen Regierung mit dem unaufhörlichen Verändern der constitutionellen Gesetze in den alten Freystaaten, mit der Unweisheit einiger in ihren Versammlungen gegebenen Gesetze *) und mit dem noch größeren Leichtsinn, den sie bisweilen durch den Widerruf der heilsamsten Anordnungen fast schon den folgenden Tag, nachdem sie getroffen, bewiesen, — erinnern wir uns an die außerordentlichen Mittel, wozu die Gesetzgebung dieser Freystaaten, wenn sie einsah, wie ihre Gewalt sich selbst und dem Staate zum Verderben gereichte, ihre Zuflucht nehmen mußte, um, wo möglich, sich selbst die Hände zu binden, **)

*) Die Athenienser hatten unter andern auch ein Gesetz gegeben, welches die Verwendung eines bestimmten Theils der öffentlichen Einkünfte zu anderen Zwecken, als auf das Theater und öffentliche Spiele untersagte.

**) Wenn in einigen alten Freystaaten die Gesetzgebung ein Gesetz bleibend machen wollte und ihrer eignen Weisheit für die Zukunft nicht traute, so fügte sie demselben die Clausel bey, daß mit dem Tode bestraft werden solle, wer dessen Widerruf in Vorschlag bringe. Hielt alsdann Jemand den Widerruf für das gemeine Beste für nothwendig, so verließ er sich auf die Gnade des Volkes und erschien in der Volksversammlung mit einem Strick um den Hals.

so werden wir von den großen Vorzügen, welche der Verfassung der Englischen Gesetzgebung eigen sind, überzeugt werden *).

Auch hat diese Theilung der Englischen Gesetzgebung, (was in der That ein sehr glücklicher Umstand ist) keine wirkliche Trennung des Volkes zur Folge gehabt. Jeder Zweig derselben besitzt hinlängliche Stärke, um seinen Beschlüssen Achtung zu verschaffen, und doch sind die Kräfte des Staats wirklich nicht getheilt. Den Theilen der Gesetzgebung, welche das Vertrauen des Volks nicht in so hohem Grade besitzen können, als die anderen, ist bloß ein verhältnißmäßig größerer Antheil an allem dem beygelegt, was darauf berechnet ist, die Ehrerbietung des Volkes in Anspruch zu nehmen; und der Zauber der Hoheit ersetzt ihre Ungleichheit an wahrer Stärke. So hat der König, der allein den einen Zweig der Gesetzgebung bildet, die Majestät der königlichen Würde auf seiner Seite, die beyden Häuser sind dem Anschein nach nichts weiter, als von ihm abhängige Rathsversammlungen, sie sind verpflichtet, seiner Person zu folgen, sie kommen, wie es scheint, nur zusammen, um ihm Rath zu ertheis

*) Wir werden vielleicht in der Folge Gelegenheit haben, zu bemerken, daß die wahre Ursache der gleichmäßigen Wirksamkeit der Englischen Gesetzgebung in der Verschiedenheit liegt, die zum Glück in den Absichten und Interessen der verschiedenen Körper, woraus dieselbe zusammengesetzt ist, Statt findet. Ohne diese Erwägung sind alle politischen Untersuchungen nichts, als leere Speculationen und sie allein kann auf nützliche praktische Schlüsse führen.

len, und reden ihn nie anders, als auf die feyerlichste und ehrfurchtvollste Weise an.

Der hohe Adel, der den zweyten Theil der Gesetzgebung ausmacht, steht so wenig seinem wahren Gewichte, als seiner Anzahl nach mit dem Körper des Volkes in Verhältniß *), und hat daher den Vorzug persönlicher Ehren und eines erblichen Ranges zum Ersatz bekommen. Ferner gibt das eingeführte Ceremoniel ihrer Versammlung einen großen Vorzug vor der der Vertreter des Volkes. Sie sind das Oberhaus, die anderen das Unterhaus, sie werden ganz vorzüglich als der königliche Rath betrachtet; und wo sie sich versammeln, ist des Königs Thron errichtet.

Wenn der König ins Parlament kommt, so werden die Commons geholt und erscheinen vor den Schranken des Hauses der Lords. Ebenso bringen die Commons bey den Lords, als bey ihren Richtern ihre

*) Hätte Rousseau diesen Vorwurf gehörig erwogen, so würde er sich nicht an einer Stelle gegen diejenigen ausgelassen haben, welche, wenn sie von den Ständen Frankreichs sprechen „es wagen, das Volk den dritten Stand zu nennen". In Rom, wo die Ordnung umgekehrt war, wo die Fasces zu den Füßen des Volks lagen, und die Volkstribunen, welche, wie der König von England, sich der Anordnung neuer Gesetze widersetzen sollten, nur eine untergeordnete Behörde war — da entstanden Unordnungen in Menge. In Schweden und in Schottland (vor der Vereinigung) finden wir andere Gebrechen; so hat z. B. in jenem Königreich ein übermäßig großer Körper von zwey tausend Adlichen häufig König und Volk beherrscht.

Anklagen an, wenn sie einen Minister in Anspruch nehmen. Wenn sie eine, in ihrem Hause durchgegangene Bill zu den Lords senden, um deren Beystimmung zu erlangen, so lassen sie allemal einige von ihren Mitgliedern mitgehen *), dahingegen senden die Lords mit ihren Bills nur von den Beysitzern ihres Hauses zu jenen **). Wenn die Veränderungen, welche eine der beyden Kammern bey einer, ihr von der anderen zugesandten Bill wünscht, eine Zusammenkunft unter ihnen nöthig machen, so müssen die Abgeordneten der Commons in dem, alsdann aus Mitgliedern beyder Kammern gebildeten Ausschuß unbedeckt bleiben. Endlich müssen alle Bills, wozu beyde Kammern ihre Zustimmung gegeben haben, sie mögen nun im Ober- oder im Unterhause entstanden seyn, im Hause der Lords niedergelegt werden und bleiben daselbst, bis der König seinen Willen erklärt hat.

---

*) Der Sprecher des Oberhauses muß von seinem Sitz [Woolpack *)] aufstehen, um die Bills in Empfang zu nehmen, welche die Mitglieder der Commons zu ihnen bringen.

*) Woolpack, Wollsack. Im Oberhause sitzen die Lords auf Wollsäcken oder Polstern, die quer über den Saal gelegt werden. Es soll eine Erinnerung seyn, daß die Wollenmanufakturen die Grundsäulen des Englischen Reichthums sind.

[Anmerk. des Uebers. von 1776.]

**) Das sind die zwölf Richter und Beysitzer der Canzley [Masters in Chancerey]. Es ist auch ein eignes Ceremoniel vorhanden, wie und mit welchen Ehrenbezeigungen die Zwey von ihnen, welche mit einer Bill zu den Commons gesandt werden, sie zu überliefern haben.

Dann auch sind die Lords vermöge eines ihrer Person anklebenden Rechtes Mitglieder der Gesetzgebung, und werden angesehen, als säßen sie in eignem Namen und zur Förderung ihres eigenen Interesse im Parlamente. Eine Folge davon ist, daß sie das Recht haben, ihre Stimme durch Bevollmächtigte abzugeben *) und wenn einige unter ihren den Schlüssen des Hauses nicht beystimmen, so können sie eine Protestation dagegen mit den Gründen für ihre besondere Meinung einlegen. Kurz, da dieser Theil der Gesetzgebung der Gewalt des Volkes oftmals das Gleichgewicht halten muß, so ist ihm das, was ihm an wirklicher Stärke abgeht, an äußerem Glanz und äußerer Größe beygelegt, so daß er durch seine Größe imponirt, wenn er durch sein Gewicht keinen Widerstand leisten kann.

Mit Einem Worte: da diese verschiedenen Vorrechte, wodurch die Zweige der Gesetzgebung einander das Gleichgewicht halten, alle auf das Genaueste mit dem Schicksale des ganzen Staats verwebt sind, und mit dem öffentlichen Wohl blühen und abnehmen, so ist davon die Folge, daß Verschiedenheit der Meinungen unter diesen Theilen, wohl zu Zeiten, schwerlich aber dann Statt finden kann, wenn es sich von dem Wohl des Ganzen handelt. Zur Lösung der Zweifel, welche bey politischen Betrachtungen dieser Art aufkommen möchten, dürfen wir nur unsre Augen auf

*) Die Commons haben diese Befugniß nicht, weil sie selbst Bevollmächtigten (Proxios) für das Volk sind. S. Coke's Inst. 4. p. 41.

die Streitigkeiten der beyden Kammern in einer langen Reihe von Jahren richten und die Beschaffenheit der vorgeschlagenen, so wohl durchgegangenen, als verworfenen Gesetze, so wie der auf beyden Seiten vorgebrachten Gründe betrachten und wir werden von der Treflichkeit der Grundsätze überzeugt werden, worauf die Englische Gesetzgebung gebaut ist.

Viertes Kapitel.

Ein dritter, der Englischen Regierung eigenthümlicher Vorzug. — Das Vorschlagen der Gesetze, ist in den Händen des Volks.

Ein dritter Umstand, welcher, wie ich mir vorgenommen habe zu zeigen, der Englischen Regierung eigenthümlich ist, ist die Art und Weise, wie die drey Zweige der Gesetzgebung ihr Amt unter sich vertheilt und eingerichtet haben.

In den meisten alten Freystaaten bestand der Antheil des Volkes an der Gesetzgebung darin, daß es die ihm gemachten Vorschläge billigte oder verwarf und den Gesetzen die endliche Bestätigung gab. Es war das Geschäft der Personen (oder überhaupt der Körper) welche mit der vollziehenden Macht versehen waren, die Gesetze vorzubereiten, zu entwerfen und alsdann dem Volke vorzuschlagen; sie hatten, um es kurz auszudrücken, den Zweig der Gesetzgebung, den

man die Initiative nennen kann, das ist das Vorrecht, die Gesetzgebung in Thätigkeit zu setzen. *)

Eine solche Initiative oder ausschließliche Befugniß der obrigkeitlichen Personen, in den gesetzgebenden Versammlungen den Gesetzesvorschlag zu thun, ist in den Staaten, die eine republikanische Regierungs-

*) Dieses Amt, die Gesetze vorher zu erwägen und zu billigen, ehe sie dem Volke vorgeschlagen werden, übte in den ersten Zeiten der Römischen Republik beständig der Senat aus; die Gesetze wurden gemacht populi jussu, ex auctoritate senatus. Sogar bey Wahlen wurde die vorhergehende Billigung und auctoritas des Senats für die dem Volke vorgestellten Wahlcandidaten erfordert. Tum enim non gerebatis magistratum qui ceperat, si patres auctores non erant facti. Cic. pro Plancio 3.

In Venedig übt der Senat in Ansehung des großen Raths oder der Versammlung der Nobili ein gleiches Recht aus. †) In dem Canton Bern müssen alle Vorschläge in dem kleinen Rath, der aus sieben und zwanzig Gliedern besteht, erörtert werden, ehe sie dem Rath der zwey hundert, auf welchen die Souverainität des ganzen Cantons beruht, vorgelegt werden. Und in Genf besteht das Gesetz „daß keine Sache in dem allgemeinen Rath oder der Versammlung der Bürger vorgebracht werden solle, welche nicht vorher in dem Rath der zwey hundert vorgetragen und gebilligt worden und daß den zwey hundert nichts vorzutragen, was nicht vorher in dem Rath der fünf und zwanzig vorgekommen und gebilligt sey."

†) Diese, wie die folgenden Bemerkungen gelten nicht mehr von den genannten Ländern, wo große Veränderungen in den Regierungen Statt gehabt.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

form haben, in der That sehr nützlich und vielleicht sogar nothwendig, um den Gesetzen Dauer zu geben und Unordnungen und Kämpfen um Macht, wie wir oben andeuteten, vorzubeugen. Bey einer genauen Untersuchung aber werden wir finden, daß dieses Aushelfmittel mit Unzuträglichkeiten verknüpft ist, welche den Uebeln, denen es abhelfen sollte, beynahe gleichkommen. Im Anfang wenden diese Obrigkeiten oder Körper sich häufig an die Gesetzgebung, um sich Gewalten zu verschaffen, deren sie sich nicht selbst zu bemächtigen wagen, oder um aus dem Wege zu räumen, was der Zunahme ihres Ansehens hinderlich ist und sie nicht, geradezu bey Seite zu setzen, rathsam finden. Wenn aber ihr Ansehen mit der Zeit einen hinlänglichen Grad von Umfang und Festigkeit erlangt hat, so fangen sie an, die Gesetzgebung als einen Feind zu betrachten, den sie sich sehr hüten müssen, zu wecken, da jetzt die Willensäußerungen der Gesetzgebung nur der Ausübung ihrer Gewalt Hindernisse in den Weg legen. Davon ist denn auch die Folge, daß sie das Volk so selten, wie möglich, zusammen berufen; wenn sie es thun, so vermeiden sie sorgfältig jeden Vorschlag, der der allgemeinen Freyheit förderlich ist; bald hören sie aber ganz damit auf. Wenn nun auf diese Weise das Volk um die Macht gekommen ist, auf eine gesetzmäßige Weise seine Rechte zu behaupten, so verliert es sogar, was der höchste Grad des politischen Verderbens ist, die Erinnerung seiner Rechte, so fern es nicht Mittel findet, von Zeit zu Zeit seine schlafenden Freyheiten wieder zu wecken. Dergleichen Mittel lassen sich nun wohl in kleinen Staaten, wo man die Mittel so viel leichter dem

Zwecke anpassen kann, auffinden und mit Erfolg anwenden; in Staaten von bedeutendem Umfang dagegen hat es sich allemal ergeben, daß sie am Ende die Unordnungen erzeugt haben, welchen sie ihrer ursprünglichen Absicht nach vorbeugen sollten.

Da aber die Englische Verfassung auf einem ganz anderen Grunde beruht, wie die republikanische Regierungsform, so kann sie dem Volke auch Vortheile verschaffen, die diese nicht zu Wege bringen können. In England hat das Volk oder vielmehr haben dessen Vertreter die Einleitung der Gesetzgebung d. h. sie entwerfen die Gesetze und schlagen sie vor. Und unter dem Vielen, was den Staatskundigen des Alterthums in der Englischen Regierung ganz neu erscheinen würde, dürfte es ihnen nicht am wenigsten auffallen, daß die Person, welcher die vollziehende Gewalt anvertraut ist, den Antheil an der Gesetzgebung hat, der ihrer Ansicht nach nothwendig dem Volke zukommen mußte und daß das Volk dagegen den Theil derselben hat, den sie für ein unumgängliches Amt der Obrigkeit hielten.

Ich sehe voraus, man wird hier einwenden, da der König von England die Macht hat, das Parlament aufzulösen und es nicht berufen darf, wenn er nicht will, so genießt er ein Vorrecht, das im Grunde mit dem oben als so gefährlich geschilderten dasselbe ist. Darauf antworte ich, man muß alle Umstände zusammen fassen. Es leidet keinen Zweifel, wäre die Krone auf keine Weise vom Volke abhängig gewesen, so hätte sie sich längst der Verpflichtung entzogen, seine Vertreter zusammen zu berufen und das Brittische Parlament würde, wie die Nationalversammlun-

gen anderer Reiche sehr wahrscheinlich diesen Augenblick nur noch in der Geschichte vorhanden seyn.

Wir haben aber oben gesehen, daß die Bedürfnisse des Staates und seine eignen den Souverain oft in die Nothwendigkeit setzen, sich an das Parlament zu wenden und dann ist der Unterschied sehr klar zwischen einem Rechte, eine Versammlung nicht zu berufen, wenn gleich wichtige Ursachen eine solche Maaßregel nothwendig machen, und dem ausschließlichen Rechte, wenn eine Versammlung einmal zusammen berufen ist, Gesetze in Vorschlag zu bringen.

Wenn wir auch in dem letzteren Falle annehmen, daß ein Regent um des äußeren Scheins willen sich herablassen wird, noch etwas anderes, als seine eignen Bedürfnisse zur Sprache zu bringen, so wird er doch höchstens nur die Aufopferung eines Theils seiner Rechte, worauf er keinen Werth setzt, oder die Abschaffung solcher Mißbräuche in Vorschlag bringen, wozu er keine Neigung hat; und er wird sich sorgfältig hüten, etwas zu berühren, das auf seine Macht einen wesentlichen Einfluß hat.

Da er ferner alles, was er einräumt, aus eigener Bewegung thut oder zu thun scheint und es gewissermaaßen das Ansehen hat, als entspränge es aus wahrem Eifer für das gemeine Beste; so werden alle seine Vorschläge, so unbedeutend sie auch in der That seyn mögen, als Verwilligungen von der größten Wichtigkeit von ihm vorgestellt werden, wofür er die größte Dankbarkeit erwartet. Endlich wird es auch zu seinem Amte gehören, von den Gesetzen, die er in Vorschlag gebracht hat, Einschränkungen und Ausnahmen zu machen, nicht weniger die Ausdrücke zur Abfassung der

Gesetze zu wählen, und vernünftiger Weise kann man von ihm nicht erwarten, daß er sich große Mühe geben wird, alle Zweydeutigkeit zu vermeiden. *)

Das Englische Parlament ist aber, wie schon bemerkt, nicht verbunden, ruhigleidend und schweigend die Gesetze zu erwarten, welche die vollziehende Macht ihm vorzulegen für gut finden möchte. Bey Eröffnung einer jeden Sitzung nimmt es selbst das große Buch des Staats in die Hand, schlägt alle Seiten desselben auf und untersucht jede Stelle.

Wenn es Mißbräuche entdeckt hat, so forscht es ihren Ursachen nach; entstehen sie aus offenbarer Hintansetzung der Gesetze, so schärft es dieselben, entstehen sie aus deren Unzulänglichkeit, so hilft es dem Uebel durch neue Zusätze ab. **)

---

*) Anfangs, wie das Haus der Commons entstand, wurden die Bills dem Könige in Form von Bittschriften (Petitions) überreicht. Diejenigen, welchen der König beystimmte, wurden mit den königlichen Antworten in die Parlamentsverzeichnisse eingetragen, und am Ende eines jeden Parlaments brachten die Richter sie in die Form von Statuten. Nachdem sich verschiedene Mißbräuche in dieses Verfahren eingeschlichen hatten, ward befohlen, daß die Richter künftig vor Beendigung jeder Sitzung die Statuten machen sollten. Wie endlich im Verfolg der Zeit auch dieses nicht mehr hinreichte, wurde die gegenwärtige Art, die Bills abzufassen, verordnet. Beyde Häuser bringen nämlich die Statuten schon in die Form und Worte, wie sie nach erhaltener königlicher Beystimmung lauten sollen.

**) Keine Volksversammlung hat das Recht, neue Gesetze auf die Bahn zu bringen, zu prüfen und vorzuschlagen jemals in so hohem Grade genossen, als die Englischen Commons.

Mit eben so viel Plan und Freyheit verfahren sie in Hinsicht des wichtigen Gegenstandes der Steuerverwilligung. Sie bestimmen allein die Größe der Steuern, wie die Art und Weise, sie zu erheben, und dürfen darüber zu keinem Beschluß kommen, ehe sie

---

Wenn in Frankreich den allgemeinen Ständen Versammlungen gestattet waren, so wurden ihre Vorstellungen (Remonstrances) wenig beachtet und die besonderen Stände der Provinzen konnten noch weniger Berücksichtigung erwarten. In Schweden befand sich das Recht, neue Gesetze vorzuschlagen, in den Händen einer Versammlung, die man den geheimen Ausschuß nannte und die aus Adlichen und einigen aus der Geistlichkeit bestand, gegenwärtig besitzt es der König. In Schottland mußte bis zur Vereinigung alles, was dem Parlament vorgetragen werden sollte, von den sogenannten Lords of the Articles abgefaßt werden. Was Irland betrifft, †) so müssen alle Bills vom König in seinem Geheimen Rathe vorbereitet und dem Parlamente zu dessen Beystimmung oder Verwerfung von dem Lord-Lieutenant vorgelegt werden; es ist ihnen nur erlaubt, die sogenannten Hauptstücke einer Bill (Heads of a Bill) zu berathen, welche sie den Lord-Lieutenant nachher, dem Könige zu übergeben, bitten. Der König wählt dann davon, was er für gut findet, oder er setzt auch das Ganze bey Seite und es ist nicht von ihm zu erwarten, daß er ihnen je eine befriedigende Antwort gebe. In republikanischen Staaten ruhen die obrigkeitlichen Personen nicht eher, als bis sie sich des wichtigen Vorrechtes, den Vorschlag zu thun, völlig versichert haben. Dieß ist nicht bloß die Folge ihres Ehrgeitzes, sondern auch der Lage, worin sie sich nach den Grundsätzen dieser Regierung befinden.

†) Vor der Vereinigung im Jahr 1801.

sehen, daß für die Sicherheit der Unterthanen vollkommen gesorgt ist. Kurz, die Gesetzgebung ist nach dieser Einrichtung der Dinge nicht ein einseitiger Vertrag, vermöge dessen das Volk gerade das nehmen muß, was und wie es ihm gegeben wird, sie ist vielmehr ein Vertrag, wobey es kauft und bezahlt, selbst die verschiedenen Bedingungen festsetzt und die Ausdrücke bey der Abfassung wählt.

Das Englische Parlament hat seinen Vorzügen in Ansehung eines so wichtigen Gegenstandes noch eine größere Ausdehnung gegeben. Es hat sich nicht bloß das Recht, Gesetze und Maaßregeln vorzuschlagen, gesichert, sondern es auch über die vollziehende Macht vermocht, daß diese allen Ansprüchen auf ein solches Recht entsagt. Es ist sogar eine feste Regel, daß weder der König, noch sein Geheimer Rath zu den von beyden Häusern vorgetragenen Bills Zusätze oder Veränderungen machen könne; der König hat nur schlechtweg sie anzunehmen oder zu verwerfen. Dieses ist eine nicht minder nothwendige Vorsicht, um die Freyheit und Regelmäßigkeit der Berathschlagungen im Parlamente vollkommen zu sichern, was wir bey einigem Nachdenken schon einsehen werden. *)

*) Der König sendet freylich bisweilen Botschaften an eine der beyden Kammern und es wird wohl Niemand wünschen können, daß keine Art von Verkehr zwischen ihm und seinem Parlamente Statt finde. Aber diese Botschaften sind immer in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, enthalten nur den Wunsch, das Haus möge gewisse Gegenstände in Ueberlegung nehmen, es werden keine besondere Artikel oder Puncte genannt, die Commons haben nicht nöthig,

Freylich scheint es bey der Bildung eines Staats sehr natürlich, das sehr wichtige Amt der Gesetzgebung solchen Männern anzuvertrauen, bey denen man schon Erfahrung und Geschicklichkeit in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten voraussetzen kann. Aber die Erfahrung hat es leider bewiesen, daß öffentliche Aemter und Gewalt mehr die Absichten der Menschen verderben, als ihren Verstand bilden; und es hat sich am Ende gezeigt, daß eine Einrichtung, die auf den ersten Blick vollkommen der Klugheit gemäß zu seyn scheint, nur dazu dient, das Volk so sehr zu beschränken, daß es bey der Gesetzgebung sich nur leidend und vertheidigend verhalten kann und es den beständigen Unternehmungen derer blos zustellen, welche sich in der größten Versuchung befinden, es zu hintergehen und zugleich die kräftigsten Mittel dazu besitzen.

Wenn wir unser Auge auf die Geschichte der alten Regierungen in den Zeiten richten, da die Inhaber der vollziehenden Macht noch von der Gesetzgebung abhängig und folglich häufig genöthigt waren, ihre

---

in einer bestimmten Zeit die feyerliche Annahme oder Verwerfung der Vorschläge des Königs zu erklären, kurz, das Haus verfährt bey solchen Botschaften eben so, wie mit Bittschriften von Privatpersonen. Ein Mitglied macht über den in der königlichen Botschaft angeregten Gegenstand einen Antrag (eine Motion) und dann wird eine Bill auf die gewöhnliche Art verfaßt, die, so oft sie vorgenommen wird, verworfen werden kann, und es ist niemals der Vorschlag der Krone, sondern der Antrag eines ihrer eigenen Mitglieder, worüber das Haus berathet und den es am Ende annimmt oder verwirft.

Zuflucht zu derselben zu nehmen, so werden wir beynahe immer Beyspiele von eigennützigen und hinterlistigen Gesetzen finden, die sie in den Volksversammlungen in Vorschlag brachten.

Und jene Männer, auf deren Weisheit die Gesetze Anfangs so viel Vertrauen gesetzt hatten, sah man in der Folge so sehr von Scham und Pflichtgefühl entblößt, daß sie, wenn sie Gründe nicht mehr hinreichend fanden, zur Gewalt ihre Zuflucht nahmen; die gesetzgebenden Versammlungen wurden zu Schlachtfeldern und ihre Gewalt ein wahres Drangsal.

Ich weiß indessen sehr wohl, daß es außer den eben angeführten noch andere sehr wichtige Umstände giebt, die jeder Unzuträglichkeit dieser Art in England vorbeugen würden. *) Dagegen müssen wir uns aber auch erinnern, das die mit der vollziehenden Macht in England bekleidete Person die ganze öffentliche Gewalt und Majestät in sich vereinigt. Wir müssen uns diese große und einzige obrigkeitliche Person vorstellen, wie sie auf der Annahme der von ihr vorgeschlagenen Gesetze bestehen wird mit einer Heftigkeit, die der gewöhnlichen Wichtigkeit ihrer Absichten entspricht und mit dem Feuer des Regentenstolzes, der keine Weigerung finden darf und zu dem Ende alle ihre unzähligen Triebfedern in Bewegung setzt.

---

*) Ich meine hier vorzüglich den Umstand, daß das Volk seine Macht ganz und gar seinen Vertretern übergeben hat; die Folgen dieser Einrichtung werden im nächsten Kapitel aus einander gesetzt werden.

Daher war es unumgänglich nothwendig, in England alles so anzuordnen, wie es geschehen ist. So wie das bethätigende Princip der vollziehenden Gewalt in den Händen des Königs, so ist das der gesetzgebenden Macht in den Händen der beyden Kammern eine Art von heiligem Depositum. Der König muß sich enthalten die Rechte der Letzteren anzutasten, gerade wie alle Unterthanen des Reichs verpflichtet sind, seinen Vorrechten sich zu unterwerfen. Wenn er im Parlamente sitzt, so können wir sagen, er hat seine vollziehende Gewalt außenvor gelassen; er kann nur annehmen oder verwerfen. Wäre es der Krone gestattet, an dem Geschäfte der Gesetzgebung einen thätigen Antheil zu nehmen, so hätte sie die anderen Zweige der Gesetzgebung längst unnütz gemacht.

Fünftes Kapitel.

Untersuchung, ob es ein Vortheil für die öffentliche Freyheit wäre, wenn die Gesetze durch Stimmen des ganzen Volkes gegeben würden.

Aber, wird man sagen, die Weisheit der Englischen Gesetze, und ihre Vorkehrungen zur Sicherheit der Unterthanen mögen noch so groß seyn, da das Volk nicht selbst ausdrücklich die Gesetze gibt, so kann es nicht als ein freyes Volk angesehen werden. Der Verfasser des Contract social geht noch weiter; er

sagt: „das Englische Volk hält sich für frey, aber es irrt sich, es ist nur frey während der Wahl der Parlamentsglieder, sobald diese gewählt sind, ist das Volk Sklave — ist es nichts.“ *)

Ehe ich diesen Einwurf beseitige, will ich bemerken, daß Freyheit eins von den Worten ist, die man am meisten mißverstanden oder verkehrt angewandt hat.

So machte in Rom die Classe von Bürgern, welche sich zu wahren Herren des Staats gemacht hatte und es wohl einsah, daß eine gesetzlich geregelte Macht, wenn sie erst einmal einem Einzigen anvertraut wäre, ihrer Tyranney ein Ziel setzen würde, das Volk glauben, daß es frey sey, so lange diejenigen, welche eine militärische Gewalt über sie ausübten und sie mit Schmach überhäuften, den Namen consules, dictatores, patricii, nobiles, kurz jeden andern Namen führten, als das verabscheute rex und daß es um diesen unvergleichlichen Zustand zu erhalten, alle Drangsale über sich ergehen lassen müsse.

Eben so haben in unseren Zeiten gewisse Schriftsteller, verleitet durch eine blinde Bewunderung der Regierungen des Alterthums und vielleicht auch durch das Bestreben, den in ihren Augen ausgearteten Sitten unserer Zeiten auffallende Contraste entgegen zu setzen, die Regierungen von Sparta und Rom ausgeschrieen als die einzigen, die wir nachahmen müßten. Nach ihrer Meinung ziemt es freyen Bürgern nur, beständig auf dem forum versammelt zu

*) S. Rousseau Contract social cap. XV.

seyn oder sich zum Kriege zu rüsten. Tapfer, an Ungemach gewöhnt, von einer brennenden Vaterlandsliebe entzündet zu seyn, welches nach Allem nichts anders heißt, als ein brennendes Verlangen zu haben, um der Gesellschaft willen, deren Glieder wir sind, Jedermann zu beleidigen, — und von brennender Ruhmsucht beseelt zu seyn, welches gleichfalls nichts anders ist, als ein brennendes Verlangen, Schlachten zu liefern, um nachher damit zu pralen, — dieses schien jenen Schriftstellern die einzigen bürgerlichen Eigenschaften, die unsrer Achtung und der Aufmunterung der Gesetzgeber würdig seyen *). Um diese ihre Meinung zu unterstützen, bedienten sie sich einer Menge zusammengeworfener Ausdrücke ohne bestimmten Sinn und wiederholen beständig die Worte, Feigheit, Bestechung, Seelengröße und Tugend; sie haben aber niemals daran gedacht, uns das zu sagen, was uns einzig wissenswürdig ist, ob nämlich die Menschen unter diesen Regierungen, deren Nachahmung sie uns so sehr anpreisen, glücklich wären.

So wie sie auf diese Weise den einzig vernünftigen Zweck bürgerlicher Vereine verkannten, so haben sie auch die wahre Absicht der besonderen Anordnungen in denselben nicht eingesehen. Sie waren zufrieden, wenn sie sahen, daß die Wenigen, die in der That

*) Ich habe alle diese Ausdrücke in demselben Sinn genommen, worin sie in den alten Freystaaten und noch von den meisten Schriftstellern, die ihre Regierungen schildern, gebraucht werden.

den ganzen Staat regierten, bisweilen die täuschende Ceremonie beobachteten, die Masse des Volks zu versammeln, um sich den Schein zu geben, als wenn sie es zu Rathe zögen. Und dieses bloße Stimmengeben nahmen sie für Freyheit, ohne auf die Nachtheile bey der Art, wie die Stimmen gegeben wurden oder darauf zu sehen, wie sehr ein solches, wie sie wähnen, gemeinschaftlich gegebene Gesetz vernachlässigt wurde.

Doch diese Schriftsteller scheinen Recht zu haben. Wer durch seine Stimme zur Annahme eines Gesetzes beyträgt, hat das Gesetz selbst gemacht; indem er diesem gehorcht, gehorcht er sich selbst; er ist also frey. Ein Spielen mit Worten, weiter nichts. Der Einzelne, der in einer gesetzgebenden Versammlung des Volks seine Stimme abgegeben, hat nicht das darin durchgegangne Gesetz gemacht, er hat nur zu dessen Annahme seinen tausendsten oder gar zehntausendsten Theil beygetragen oder beyzutragen geschienen; er hat keine Gelegenheit gehabt, gegen das vorgeschlagene Gesetz Einwendungen zu machen oder es in Untersuchung zu ziehen oder Einschränkungen vorzuschlagen, es ist ihm nur verstattet, sein Ja oder Nein dazu abzugeben. Geht das Gesetz, für welches er gestimmt hat, durch, so ist dieses nicht eine Folge seiner Stimme, sondern weil zufällig Mehrere in hinreichender Anzahl sich auf seiner Seite fanden; geht ein Gesetz wider seinen Willen durch, so muß er sich nichts destoweniger demselben unterwerfen.

Aber noch mehr. Wenn wir auch annehmen wollen, daß in dem Stimmengeben die eigentliche Frey-

heit bestehe, so müssen mir doch gestehen, daß diese Freyheit nur einen einzigen Augenblick währen kann, da man nothwendig nachher der Klugheit Anderer sich ganz und gar anvertrauen oder, nach dieser Lehre, aufhören muß frey zu seyn. Der Bürger, der seine Stimme gegeben hat, muß sich z. B. ganz auf die Ehrlichkeit derer verlassen, welche die Stimmen sammeln, und mehr als Einmal, hat man sie falsch angegeben.

Ebenso muß der Bürger Andern auch die Ausführung dessen anvertrauen, was von Allen beschlossen ist, und wenn die Versammlung auseinander gegangen ist und er sich unter den Männern, welche mit der öffentlichen Gewalt bekleidet sind, z. B. den Consuln oder dem Dictator allein sieht, so wird er nur wenig Sicherheit für die Fortdauer seiner Freyheit haben, so bald diese nur darin besteht, daß er durch seine Stimme zur Erlassung eines Gesetzes beygetragen hat, das jene nicht gemeint sind zu halten.

Was ist denn Freyheit? Ich antworte, die Freyheit, so fern sie in einer Gesellschaft von Wesen, deren Interessen einander fast beständig entgegen stehen, Statt finden kann, besteht darin, daß ein jeder, welcher die Person Anderer achtet und sie ruhig die Frucht ihres Fleißes genießen läßt, versichert seyn kann, die Frucht seines eignen Fleißes ebenfalls ruhig zu genießen und daß auch seine Person sicher ist. Aber durch seine Stimme dazu beyzutragen, daß diese Vortheile der Gemeinheit zu Wege gebracht werden, Antheil zu haben an der Gründung dieser Ordnung, die-

ser allgemeinen Einrichtung der Dinge, wodurch jeder Einzelne, wie sehr er auch in der Menge verloren scheint, wirklich geschützt wird, Vorschriften aufzustellen für diejenigen, welche mit einer bedeutenden Macht bekleidet oder mit der Vertheidigung der Bürger beauftragt sind, und dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften nie übertreten werden — das alles gehört zur Regierung, keinesweges aber besteht darin die Freyheit.

Mit Einem Worte, wer durch seine Stimme zur Abfassung der Gesetze beyträgt, nimmt Theil an der Gewalt so viel oder so wenig es auch ist; wer in einem Staate lebt, worin die Gesetze für Alle gleich sind und sicher ist, daß sie beobachtet werden (durch welche Mittel diese Vortheile auch erreicht werden) der ist frey.

Es sey darum. Wir geben zu, daß das Stimmengeben nicht die Freyheit selbst sey, sondern nur ein Mittel, sie zu erlangen, und zwar ein Mittel, das zur leeren Form ausarten kann; wir geben ferner zu, daß sich zu diesem Zwecke noch andere Mittel auffinden lassen und daß es etwas voreilig geurtheilt sey, wenn jemand von einem Staate, dessen Regierung und innere Verwaltung er nicht kennt, sagt, es sey ein Staat, worin die Unterthanen Sklaven sind, nichts sind, bloß weil man in demselben die Comitia der alten Römer nicht antrifft. Manche denken aber doch vielleicht, die Freyheit wäre bey weitem vollkommener, wenn das ganze Volk ausdrücklich aufgefordert würde, seine Meinung über jedes, zu seinem Schutze in Vorschlag gebrachte Gesetz abzugeben und es würden z. B. die Englischen Gesetze, wenn dar-

über das ganze Volk abstimmte, weiser und billiger seyn und vornämlich besser befolgt werden. Diesen Einwurf, der in der That scheinbar ist, werde ich zu widerlegen mich bemühen.

Wenn man bey der ersten Bildung einer bürgerlichen Gesellschaft nur allein dahin zu sehen hätte, daß ein für allemal die verschiedenen Pflichten festgestellt werden, welche ein jeder gegen seine Mitbürger und gegen den Staat zu erfüllen hat; wenn diejenigen, welche über die Beobachtung dieser Pflichten zu wachen haben, von allem Ehrgeitz und jeder Privatleidenschaft frey wären, die ein solches Amt erregt und zu deren Befriedigung es die Mittel an die Hand gibt; kurz, wenn sie ihr Amt als bloße Schuldigkeit ansähen und nie versucht würden, von dem Zwecke ihrer Anstellung sich zu entfernen: so gestehe ich, in einem solchen Falle wäre nichts darwider einzuwenden, wenn jeder Einzelne an der Regierung der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, Theil nähme, oder ich muß vielmehr sagen, in einer solchen Gesellschaft und unter solchen Wesen wäre gar keine Regierung nöthig.

Aber die Erfahrung lehrt, daß in der That bey weitem mehr dazu gehört, die Menschen zur Gerechtigkeit gegen einander anzuhalten; ja, die besten Mittel, von denen man sicher erwartet, daß sie dieser Absicht entsprechen werden, werden die reichhaltigsten Quellen der Uebel, denen sie vorbeugen sollten. Die Gesetze, die für Alle gleich seyn sollen, werden bald so gedrutet, wie es ihren Handhabern am besten paßt. Anfangs zum Schutz Aller gegeben, dienen sie bald nur zur Stütze für die Anmaaßungen einiger Wenigen;

und da das Volk sie zu achten fortfährt, während ihre Hüter sich wenig um sie bekümmern, so besteht zuletzt ihre ganze Wirkung darin, daß sie bey denen, die sich zu Häuptern der Gemeinheit emporgeschwungen haben, den Mangel würklicher Stärke ersetzen und der Zwingherrschaft dieser Wenigen über den großen Haufen eine gewisse Regelmäßigkeit geben und sie vor Gefahr sichern.

Uebeln zu wehren, die in der Natur der Sache selbst ihren Grund haben, diejenigen, welche auf gewisse Weise Herren der Gesetze sind, zu deren genauen Befolgung zu verpflichten, und die heimliche, mächtige und immer thätige Vereinigung derer, die am Ruder sind, unwirksam zu machen — dieses erfordert daher Einsichten und eine Beharrlichkeit, die sich von der Menge nicht erwarten lassen.

Der größere Theil von denen, welche diese Menge ausmachen, ist mit der Sorge für den Unterhalt ganz beschäftigt und hat weder hinreichende Muße, noch wegen seiner mangelhafteren Erziehung den Grad der Bildung, die zu solchen Geschäften erfordert werden. Uberdieß hat die mit ihren Gaben sparsame Natur nur wenigen Menschen einen Verstand verliehen, der der verwickelten Forschungen der Gesetzgebung fähig ist; und so wie der Kranke seinem Arzt, der Klient seinem Rechtsfreunde vertraut, so muß auch die größere Zahl der Staatsbürger sich denen anvertrauen, welche mehr Einsichten, wie sie, besitzen, um die Dinge auszuführen, die sie so wesentlich angehen und die so viele Eigenschaften erfordern, wenn sie auf eine zureichende Weise ausgeführt werden sollen. Zu diesen

an sich wichtigen Betrachtungen kommt noch eine hinzu, die, wo möglich, von noch größerem Gewichte ist. Nämlich die Menge, eben weil sie eine Menge ist, ist unfähig, reife Entschlüsse zu fassen.

Diejenigen, welche eine Volksversammlung ausmachen, werden im Laufe der Berathschlagungen durch keine deutlichen und genauen Vorstellungen von ihrem augenblicklichen oder beständigen persönlichen Interesse geleitet. Sie sehen sich gleichsam als verloren an in der Schaar, die zu demselben Geschäfte mit ihnen berufen ist, sie wissen, daß ihre einzelnen Stimmen in den Volksbeschlüssen keine Aenderungen hervorbringen werden, daß der Gesammtbeschluß immer derselbe bleibt, nach welcher Seite sie sich auch neigen. Daher geben sie sich keine Mühe, zu untersuchen, in wie fern das Vorgetragene mit der ganzen vorhandenen Gesetzgebung in Einklang oder den gegenwärtigen Umständen des Staats angemessen sey; denn der Mensch wird sich keinem mühsamen Geschäft unterziehen, wenn er weiß, daß er nichts dadurch erreicht.

Inzwischen ist das Volk, wenn es zusammen kommt, so gestimmt und ein jeder verläßt sich auf die übrigen. Da aber sehr Wenige unter ihnen vorher über die Gegenstände nachgedacht haben, über welche sie etwas bestimmen sollen, so haben auch nur sehr Wenige eine Meinung oder einen Wunsch in der Sache, wenigstens einen eignen Wunsch, den sie durchzusetzen entschlossen sind. Da man nun nothwendig zuletzt zu irgend einem Beschluß kommen muß, so wird die Mehrzahl der Versammlung durch Gründe bestimmt, deren man sich bey vielweniger ernsthaften Gelegenheiten schämen würde. Ein ungewöhnlicher

Anblick, eine Veränderung des gewöhnlichen Versammlungsortes, eine plötzliche Störung, ein Geräusch sind bey der allgemeinen Unentschlossenheit die sufficiens ratio der Entscheidung der Mehrzahl *) und aus diesem Haufen, in Eile und ohne Ueberlegung entstandener, einzelnen Willen geht der allgemeine Wille hervor, welcher ebenfalls von aller Ueberlegung entblößt ist. Bey allen diesen Nachtheilen würde das Uebel freylich groß seyn, aber doch nicht den höchsten Grad erreichen, wenn die Versammlung sich selbst überlassen bliebe und keiner ein Interesse hätte, sie zu Irrthümern zu verleiten. Denn da eine solche Versammlung nur berufen wird, um etwas zu bejahen oder zu verneinen (also unter zweyen Dingen zu wählen), so könnte sie eben so leicht auf das eine, als auf das andere kommen; es wäre daher auch Hoffnung, daß wenn sie einmal das rechte verfehlt, sie es das nächste Mal träfe. Aber die vereinten Bemühungen derjenigen, welche entweder an der wirklichen Ausübung der öffentlichen Macht oder an ihren Vortheilen Theil nehmen, lassen sie nicht in dieser Unthätigkeit. Diese wachen, während das Volk schläft.

In dem Gedanken an ihre eigne Macht verloren, leben sie nur, um diese zu vergrößern. Sie sind in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte vollkommen bewandert und sehen daher auf Einmal alle möglichen

*) Es ist bekannt, wie wichtig es im Römischen Freystaat war, das Volk an dem einen oder anderen Platz zu versammeln. Um die entgegengesetzten Beschlüsse zu bewirken, war es oft hinreichend, der Volksversammlung das Capitol zu verbergen oder es sehen zu lassen.

Folgen der Maaßregeln ein. Und da sie die Schritte der Regierung ausschließlich leiten, führen sie nach Gefallen jeden Umstand herbey, der einen Einfluß haben kann auf die Gemüther der Menge, die nicht auf ihrer Hut ist, und nur auf irgend einen Zufall wartet, wodurch sie zum endlichen Beschluß kommt.

Sie sind es, welche die Versammlung berufen und auseinander gehen lassen, sie sind es, welche Vorschläge thun und Reden halten. Stets darauf bedacht, jeden sich ereignenden Umstand zu ihrem Vortheil anzuwenden, machen sie sich eben sowohl der Lenksamkeit des Volks im allgemeinen Unglück, als seiner Sorglosigkeit in Zeiten des Glücks zu Nutzen. Wenn die Dinge eine andre Richtung nehmen, als sie erwarteten, so entlassen sie die Versammlung. Sie machen mehrere Vorschläge zugleich, worüber das Volk auf Einmal seine Stimme geben soll und verbergen dadurch dasjenige, was sie ihres Privatinteresse wegen auf die Bahn bringen oder geben ihm auch eine Farbe, indem sie es mit solchen Dingen verbinden, die, wie sie wissen, auf das Gemüth des Volks Eindruck machen *).

*) Auf diese Art maaßte der Senat zu Rom sich das Recht an, Auflagen zu machen. Er versprach zur Zeit des Krieges gegen die Vejonter den Bürgern, welche sich anwerben lassen wollten, einen Sold und zu dem Ende führte er eine Abgabe ein. Das Volk beschäftigte sich nur mit dem Gedanken, daß es nicht auf eigene Kosten in den Krieg ging und war vor Freude so sehr außer sich, daß es sich vor der Thür der Curia versammelte, die Senatoren bey der Hand faßte und sie seine Väter nannte. Nihil unquam, acceptum a plebe tanto gaudio traditur; concursum itaque ad curiam esse, prehensatasque exeuntium manus, patres vere appellatos etc. Livius Lib. IV.

In ihren Reden bringen sie Gründe und Thatsachen vor, zu deren Prüfung die Leute keine Zeit haben und verleiten dadurch das Volk zu groben, aber entscheidenden Irrthümern. Durch rhetorische Gemeinplätze, unterstützt von ihrem persönlichen Einfluß, verstehen sie immer die Mehrzahl der Stimmen auf ihre Seite zu ziehen.

Die Wenigen dagegen (denn einige gibt es doch immer) welche über die vorgetragene Frage nachgedacht haben und die Folgen des entscheidenden Schrittes, den man thun will, einsehen, verlieren sich in dem Haufen und ihre schwache Stimme kann unter dem allgemeinen Geräusch und Wirwarr nicht durchdringen. Sie haben es eben so wenig in ihrer Gewalt, der allgemeinen Bewegung Einhalt zu thun, als ein Mann es vermag, eine im Marsch begriffene Armee in Stillstand zu bringen. Unterdessen gibt das Volk seine Stimme ab, eine Mehrzahl zeigt sich zu Gunsten des Vorschlages, es wird endlich als der allgemeine Wille Aller bekannt gemacht, da es im Grunde nichts anders ist, als die Wirkung der Kunstgriffe einiger wenigen verschlagenen Männer, welche unter einander noch darüber frohlocken *).

*) Ich könnte dieses alles durch unzählige Beyspiele aus der alten Geschichte beweisen; ich bitte indessen hier nur um Erlaubniß, Beyspiele aus meinem Vaterlande beyzubringen et celebrare domestica facta; ich werde Thatsachen erzählen, die nicht minder zu meinem Zwecke dienen. In Genf wurde im Jahre 1707 ein Gesetz gegeben, daß alle fünf Jahre eine allgemeine Volksversammlung gehalten

Mit Einem Worte, wer mit republikanischen Regierungen bekannt ist und überhaupt die Art kennt, wie Geschäfte in zahlreichen Versammlungen behandelt werden, wird es ohne Bedenken bestätigen, daß die wenigen Verbündeten, welche thätigen Antheil an öf-

---

werden solle, um die Angelegenheiten der Republik zu verhandeln. Die obrigkeitlichen Personen, welche diese Versammlungen scheuten, erlangten indessen sehr bald die Aufhebung dieses Gesetzes von den Bürgern selbst, und der erste Volksschluß in der ersten dieser periodischen Versammlungen (im Jahre 1712) betraf die Abschaffung dieser Versammlungen für immer. Die große Heimlichkeit, womit die obrigkeitlichen Personen diesen Vorschlag bey den Bürgern vorbereiteten, und die unerwartete Art, wie Letztere in der Versammlung damit bekannt gemacht wurden und man sie darüber stimmen ließ, tragen in der That nicht die meiste Schuld von diesem sonderbaren Volksschluß; die Bestürzung, welche die ganze Versammlung ergriff, als das Ergebniß der Stimmen bekannt wurde, bestärkte Viele in der Meinung, daß unredliche Mittel angewandt worden. Die ganze Verhandlung ist bis diesen Tag geheim gehalten, indessen geht darüber die allgemeine Meinung, welche auch Rousseau in seinen Lettres de la Montagne angenommen hat, dahin: die obrigkeitlichen Personen, sagt man, hatten die Secretairs, denen die Bürger ihre Stimmen ins Ohr raunen mußten, ingeheim instruirt; wenn ein Bürger sagte, ich billige, so nahm man an, er billige den Vorschlag, wenn er sagte, ich verwerfe, so nahm man an, er verwerfe die periodischen Versammlungen.

Im Jahre 1738 erhoben die Bürger mit Einem Male eine kleine Ordnung von 44 Artikeln durch eine einzige Zeile zum Gesetz, wodurch sie sich auf immer verpflichteten, die vier Syndici (die Häupter des Raths der fünf und zwanzig) aus den Mitgliedern dieses Raths zu er-

fentlichen Angelegenheiten nehmen und durch ihren Posten angesehen sind, einen so großen Vortheil über die Vielen haben, welche ihre Augen auf sie richten und unter einander nicht verbunden sind, daß sie, selbst bey mittelmäßigen Talenten zu jeder Zeit die allgemeinen Schlüsse nach Gefallen lenken können; daß, was aus der Natur der Sache selbst folgt, es keinen, noch so ungereimten Vorschlag gibt, zu dessen Genehmigung eine zahlreiche Versammlung von Menschen nicht zu einer oder der andern Zeit sollte gebracht werden, und

---

wählen, da sie vormals frey in ihrer Wahl gewesen waren. Sie ließen es damals auch geschehen, daß das Wort gebiligt in das pag. 220. in der Note erwähnte, aus einer früheren Sammlung übertragene Gesetz eingeschwärzt ward. Die Folge davon war, daß die obrigkeitlichen Personen unumschränkte Herren der Gesetzgebung wurden.

Auf diese Weise sind die Bürger nach und nach um alle ihre politischen Rechte gekommen und ist ihnen wenig mehr übrig geblieben, als das Vergnügen, eine souveraine Versammlung genannt zu werden, wenn sie zusammen kommen (welche Vorstellung allerdings unter ihnen einen Geist des Widerstandes erhielt, den zu sehr zu reitzen für die obrigkeitlichen Personen gefährlich geworden wäre) und das Recht, die Wahl der vier Syndici wenigstens zu verweigern. Dieses Vorrecht sahen die Bürger vor wenigen Jahren noch (von 1765 bis 1768) als ihre letzte Stütze an und da durch ein besonderes Zusammentreffen von Umständen zugleich ein ungewöhnlicher Geist der Einigkeit und Beharrlichkeit während dreyer Jahre unter ihnen aufkam und sich erhielt, so ist es ihnen in der Folge gelungen, die Nachtheile, welche sie sich seit zwey hundert Jahren und länger bereitet hatten, größentheils wieder gut zu machen.

daß die Gesetze weiser und für Alle vortheilhafter seyn würden, wenn sie durchs Loos oder durch Würfel, als wenn sie durch Stimmen eines großen Haufens entstehen.

Sechstes Kapitel.

Vortheile, welche dem Volke aus dem Wählen seiner Vertreter erwachsen.

Wie soll denn das Volk den Nachtheilen begegnen, die nothwendig aus seinem Zustande folgen? Wie soll es dem Phalanx derer widerstehen, welche sich mit allen Ehren und Würden und aller Macht im Staate bereichert haben?

Es wird es können, wenn es zu seiner Vertheidigung sich derselben Mittel bedient, welche seine Gegner zum Angriff brauchen; wenn es dieselben Waffen zur Hand nimmt, dieselbe Ordnung betrachtet, dieselbe Kriegszucht hält.

Jene machen eine kleine Anzahl aus und sind daher leicht einig und verbunden; es muß ihnen daher auch eine kleine Anzahl entgegen gesetzt werden, damit eine gleiche Vereinigung zu Stande kommen kann. Weil sie eine kleine Anzahl sind, können sie über jeden Vorfall sich berathen und fassen nur nach reiflicher Erwägung Beschlüsse; weil sie eine kleine Anzahl sind, können sie Formen haben, woran sie sich stets halten, wie im Kriege das Banner zum allgemeinen Versamm-

lungs- und Zufluchtsorte dient, erprobte Grundsätze, denen sie unveränderlich folgen und Zwecke, die sie nie aus den Augen verlieren. Hier, sage ich, setzt ihnen also eine kleine Anzahl entgegen und ihr werdet dieselben Vortheile erlangen.

Es ist ferner eine Folge ihrer geringen Zahl, daß die Machthaber einen größeren Antheil an dem Erfolg ihrer Unternehmungen jeder Art und folglich auch mehr Interesse dafür haben. Da sie gewöhnlich Verachtung für ihre Gegner äußern und immer die Angreifer sind, so legen sie sich selbst die Nothwendigkeit auf, zu siegen. Kurz, sie, die Alle von den mächtigsten Antrieben in Thätigkeit gesetzt werden und nach neuen Vortheilen streben, haben es mit einer Menge zu thun, welche nur das, was sie schon besitzt, zu erhalten wünscht und daher unvermeidlich ganze Zeiten der Unthätigkeit und Trägheit unterliegen muß. Dagegen verschaft das Volk durch Erwählung von Vertretern seiner Sache sogleich jene vortheilhafte Thätigkeit, die sie bisher entbehrte, um ihren Gegnern gleich zu werden und in seinen Vertheidigern werden die Leidenschaften erregt, wodurch es selbst nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

Die Vertreter des Volks, denen die Sorge für die gemeine Freyheit ausschließlich anvertraut ist, werden durch das Gefühl von der Wichtigkeit der in ihre Hände gegebenen Angelegenheiten belebt. Ausgezeichnet aus dem großen Haufen des Volks und unter einander eine besondere Versammlung bildend, werden sie die Rechte, zu deren Wächter sie bestellt sind, mit aller Wärme behaupten, die der Esprit de Corps

einzugeben pflegt *). Auf einen erhabenen Schauplatz gestellt, werden sie sich immer berühmter zu machen streben und die Kunstgriffe und ehrsüchtige Thätigkeit der Anführer werden nun mit der Lebhaftigkeit und Beharrlichkeit durch Ruhmliebe angetriebener Gegner zu kämpfen haben.

Da endlich die Vertreter des Volks natürlicherweise aus den Bürgern gewählt werden, welche am meisten vom Glück begünstigt sind und daher viel zu erhalten haben, so werden sie selbst in ruhigen Zeiten ein aufmerksames Auge auf die Bewegungen der Macht haben.

Da durch die Vortheile, welche sie besitzen, eine Art von Rivalität zwischen ihnen und denen entstehen muß, welche regieren, so wird die in ihnen aufkommende Eifersucht gegen Letztere sie äußerst empfindlich machen bey jedem Zuwachs ihrer Macht.

Gleich den feinen Werkzeugen, welche die Veränderungen in der Natur entdecken, wenn sie für unsere Sinne noch nicht wahrnehmbar sind, werden sie das Volk warnen vor solchen Dingen, die dieses nicht eher bemerkt, als wenn es zu spät ist; und der ihnen zugefallene größere Theil von wirklichen oder auf der Meinung der Menschen beruhenden Reichthümern wird sie, wenn ich so sagen darf, zu Barometern machen,

*) Ohne eine solche Triebfeder würden die Englischen Commons nicht ihr Recht der Steuerbewilligung mit so großer Wachsamkeit gegen alle (oft vielleicht unfreywilligen) Unternehmungen der Lords behauptet haben.

die im ersten Entstehen alles bemerken, was auf eine Aenderung in der Verfassung zielen könnte *).

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung. — Die Vortheile, welche dem Volke aus dem Wählen seiner Vertreter erwachsen, bedeuten nichts, wenn es ihnen nicht zugleich gänzlich seine gesetzgebende Macht anvertrauet.

Die in dem vorhergehenden Capitel aufgestellten Sätze sind so einleuchtend, daß das Volk selbst die Richtigkeit derselben bey Volksregierungen beständig erkannt und es nie für möglich gehalten hat, für sich allein den nothwendig aus seiner Lage entstehenden Nachtheilen zu begegnen. So oft das Volk durch den Druck seiner Machthaber genöthigt wurde, seine rechtmäßige Gewalt auf eine ungewöhnliche Weise zu erkennen zu geben, hat es sich sogleich der Leitung einiger wenigen Männer, die ihm zu seiner Belehrung und Ermuthigung behülflich gewesen waren, anvertraut; und wenn die Umstände eine gewisse Festigkeit

*) Die obige Entwickelung setzt als ein wesentliches Erforderniß voraus, daß die Vertreter des Volks mit demselben einerley Interesse haben. Bald werden wir sehen, daß eine solche Vereinigung durch die Englische Verfassung wirklich hervorgebracht wird und das Meisterstück derselben genannt werden kann.

und Beharrlichkeit in seinem Benehmen erforderte, ist es nie anders im Stande gewesen, die beabsichtigten Zwecke zu erreichen, als durch unbedingte Hingebung an solche angestellte Anführer.

Da aber diese in der Eile erkohrenen Führer durch den Schrecken, den die Gewalt beständig vor ihren Augen verbreitet, leicht in Furcht gesetzt werden, da das unbegränzte Vertrauen, welches das Volk jetzt auf sie setzt, nur Statt findet, wenn die öffentliche Freyheit in der äußersten Gefahr ist, und nicht anders erhalten werden kann, als durch ein ungewöhnliches Zusammentreffen von Umständen, denen die Regenten selten mehr, als Einmal unterliegen, so hat das Volk beständig dahin gestrebt, sich der kurzen Zwischenräume, da der Wechsel der Begebenheiten ihm das Uebergewicht verliehen, zu Nutzen zu machen, um solchen Vortheilen Dauer zu verschaffen, die, wie es wußte, an sich nur vorübergehend seyn würden und um Männer anzustellen, deren eigentliches Amt es seyn sollte, das Volk zu beschützen und die alsdann auch von der Verfassung anerkannt würden. Auf die Art geschah es, daß die Lacedämonier ihre Ephoren, die Römer ihre Tribunen erhielten.

Wir geben dieses zu, wird man sagen; aber das Römische Volk verstattete seinen Tribunen niemals, etwas entscheidend zu beschließen, es behielt im Gegentheil sich selbst das Recht vor, alle Beschlüsse der Tribunen zu genehmigen. *) Darauf antworte ich, dieses war gerade der Umstand, welcher die

*) S. Rousseau Contract Social.

Einsetzung der Tribunen von allem Erfolge entblößte. Da das Volk auf diese Weise mit seiner eignen Meinung sich in die Beschlüsse derer zu mischen suchte, auf welche es, in seiner Weisheit beschlossen hatte, sich gänzlich zu verlassen, und da es sich bemühete, durch hundert tausend Stimmen Dinge anzuordnen, die aber so gut durch die Stimmen seiner Rathgeber zu Stande gebracht wären, so vereitelte es im Laufe der Zeit jeden wohlthätigen Zweck seiner früheren Einrichtungen; es glaubte einen Schein seiner Souverainität beyzubehalten (wahrlich ein chimärischer Schein, da es unter der Leitung Anderer stimmen wollte) und führte dadurch alle oben gedachten Gebrechen zurück.

Die Senatoren, die Consuln, die Dictatoren und die anderen Großen in der Republik, welche zu fürchten das Volk klug genug, und welchen zu glauben es einfältig genug war, fuhren fort, sich mit ihm einzulassen und ihre Staatsstreiche zu spielen. Sie fuhren fort, Reden an dasselbe zu halten, *) und bedienten

*) Valerius Maximus erzählt, wie die Volkstribunen zur Zeit eines großen Kornmangels verschiedene Anordnungen über die Kornpreise vorschlagen wollten, habe Scipio Nasika die Versammlung bloß durch die Worte regiert, „stille, Römer! ich weiß besser, als ihr, was für den Staat nützlich ist. So wie das Volk diese Worte vernahm, zeigten Alle durch ein ehrfurchtsvolles Schweigen, daß sein Ansehen ihnen mehr galt, als ihre eigne Subsistenz." Tacete, quaeso Quirites! Plus enim ego, quam vos, quid reipublicae expediat, intelligo. — Qua voce audita, omnes, pleno venerationis silentio, majorem ejus auctorita-

sich beständig ihrer Freyheit, Ort und Form der Volksversammlungen nach Gefallen zu ändern. Konnten sie nicht durch solche Mittel die Beschlüsse dieser Versammlungen leiten, so gaben sie vor, die Vorbedeutungen wären nicht günstig und ließen sie unter diesem oder einem ähnlichen Vorwand auseinander gehen. *) Und die Tribunen, wenn diese so weit gekommen waren, daß sie unter einander eine Vereinigung zu Stande gebracht, so waren sie der empfindlichen Kränkung ausgesetzt, daß sie ihre, mit unendlicher Anstrengung und selbst großen Gefahren verfolgten Pläne durch die verächtlichsten Ränke unwiederbringlich vereitelt sahen.

Wenn zu andern Zeiten die Großen sahen, daß man sich mit ungewöhnlichem Eifer gegen sie verband und durch Mittel, wie wir angegeben, nichts auszurichten fürchteten, oder deren Wirksamkeit durch einen zu häufigen Gebrauch zu verringern besorgten, so wandten sie andere Kunstgriffe an, sie ertheilten alsdann den Consuln durch eine kurze Formel für den Augen-

---

tis, quam alimentorum suorum curam egerunt.

*) Quid enim majus est, si de jure augurum quaerimus (sagt Cicero, welcher selbst Augur und zugleich Senator war) quam posse a summis sapientissimis potestatibus comitia vel edicta vel instituta dimittere vel habita rescindere? Quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si unus augur ALIUM (id est, alium diem) dixerit? De Legib. lib. II. §. 12.

blick *) eine unumschränkte Gewalt über das Leben der Bürger oder sie ernannten einen Dictator. Bey dem Anblick dieses Staats-Maskenspiels, das bey ihnen vorging, mußte das Volk allemal in Bestürzung gerathen und auch die Tribunen zitterten, wenn sie sich auf diese Art ohne Beystand sahen, wie klar sie auch den Kunstgriff durchschaueten. **)

Zu anderen Zeiten brachten sie falsche Anklagen wider die Tribunen in der Volksversammlung selbst vor, oder raubten ihnen durch geheime Verläumdungen alles Zutrauen bey dem Volke. Durch solche Ränke ward das Volk dahin gebracht, daß es der Ermordung des Tiberius Gracchus, des einzigen Römers, der wirklich tugendhaft war, des einzigen, der wahrhaft das Volk liebte, ohne Empfindung zusah. Eben daher kam es gleichfalls, daß sein Bruder Cajus, welcher durch dessen Schicksal sich nicht abschrecken ließ, in seine Fußtapfen zu treten, am Ende so gänzlich vom Volke verlassen wurde, daß sich nicht einmal Jemand fand, der ihm ein Pferd leihen wollte, um der Wuth des Adels zu entfliehen, und er am Ende genöthigt wurde, selbst Hand an sich zu legen, wobey er die

---

*) Videat consul, ne quid detrimenti respublica capiat.

**) „Die Volkestribunen" sagt Livius, der ein großer Verehrer der Aristokratie war, „und das Volk selbst wagten es nicht, in Gegenwart des Dictators ihre Augen aufzuschlagen, oder einen Laut von sich zu geben." Nec adversus dictatoriam vim, aut tribuni Plebis, aut ipsa Plebs, attollere oculos, aut hiscere, audebant. Livius Lib. VI. §. 16.

Rache der Götter über seine treulosen Mitbürger anrief.

Ein ander Mal erregte man Spaltungen unter dem Volke. Furchtbare Anschläge kamen plötzlich zum Ausbruch, wenn wichtige Verhandlungen gehalten werden sollten und alle gemäßigten Männer mieden Versammlungen, wo, wie sie vorher sahen, nichts, als Lerm und Verwirrung seyn würde.

Mit Einem Wort, damit der Uebermuth, den sie in den Volksversammlungen übten, vollkommen sey, verfälschten sie bisweilen die Angaben über die Stimmenzahl und einmal ging man so weit, daß man die Gefäße, worin die Bürger ihre Stimmen geben sollten, wegbrachte. *)

*) Ueber diese Behauptungen kann der Leser Plutarchs Lebensbeschreibungen, besonders das Leben der beyden Gracchen nachsehen. Ich muß noch hinzufügen, daß ich kein Beyspiel aus solchen Versammlungen entlehnen wollen, worin die eine Hälfte des Volks verleitet wurde, sich gegen die andere zu bewaffnen. Ich habe hier nur der Zeiten gedacht, welche dem dritten Punischen Kriege unmittelbar voran gingen oder folgten, da diese gemeiniglich die beste Periode der Republik genannt werden.

Achtes Kapitel.

Beschluß dieses Gegenstandes. — Wirkungen, die in der Englischen Regierung daraus entstanden sind, daß das Volk seine Gewalt gänzlich seinen Vertretern übergeben hat.

Wenn aber das Volk seine ganze Gewalt einer mäßigen Anzahl von Personen anvertraut hat, so nehmen die Sachen sogleich eine ganz andere Wendung. Die am Ruder sind, werden von dem Augenblick an genöthigt, alle List aufzugeben, wodurch sie bisher sich einen glücklichen Erfolg gesichert hatten. Anstatt mit Versammlungen, welche sie zu verachten sich das Ansehen gaben und beständig mit Stürmen oder dem Fluß Euripus *) verglichen, und in Hinsicht deren sie die Freyheit zu haben glaubten, die Gebote der Gerechtigkeit zu überschreiten, finden sie jetzt, daß sie mit Männern zu thun haben, die ihnen an Erziehung

*) Cicero kann kein Ende finden in seinen Gleichnissen von diesen Versammlungen, quod enim fretum, quem Eurìpum, tot motus, tantas et tam varias habere putatis agitationes fluctuum, quantas perturbationes et quantos astus habet ratio comitiorum? Orat. pro Muraena. — Concio, sagt er an einem anderen Orte, quae ex imperitissimis constat etc. De amicitia § 25.

und Kenntnissen gleich sind, und nur an Rang und äußerer Ehre nachstehen. Sie sehen daher auch bald die Nothwendigkeit ein, ganz andere Wege einzuschlagen und vor allen Dingen nehmen sie sich in Acht, ihnen nicht weiter von heiligen Hümern, von weißen oder schwarzen Tagen und den Sibyllinischen Büchern vorzusprechen. Schon der Umstand, daß sie sehen, ihre neuen Gegner erwarten gebührende Achtung von ihnen, flößt ihnen Achtung für sie ein, und da sie finden, daß sie eine gewisse Ordnung und feste Regeln beobachten, mit Einem Worte, planmäßig verfahren, so beweisen sie ihnen Hochachtung aus demselben Grunde, der sie bey dem Volke angesehen macht.

Die Vertreter des Volkes lassen es denn auch ihrerseits an nichts fehlen, um sich jeden Vortheil zu verschaffen, der sie in den Stand setzt, die ihnen anvertraute Gewalt mit Erfolg auszuüben und um so zu verfahren, daß ihre Beschlüsse wirklich die Frucht des Nachdenkens und gemeinschaftlicher Berathung werden. Auf diese Weise machten die Vertreter des Englischen Volks bald nach ihrer ersten Einsetzung eine besondere Versammlung aus; sie erhielten nachher die Freyheit, einen Präsidenten zu ernennen; es währte nicht lange, so bestanden sie darauf, über die letzte Form der Gesetze, welche von ihnen in Anrege gebracht waren, zu Rath gezogen zu werden; endlich verlangten sie, diese Gesetze in Zukunft selbst zu entwerfen.

Um jeder Möglichkeit einer Uebereilung bey ihren Verhandlungen vorzubeugen, haben sie den Grundsatz angenommen, daß jeder Vorschlag, oder jede Bill, drey

Mal an verschiedenen, vorher bestimmten Tagen *) vorgelesen werden muß, ehe sie förmlich bestätigt werden kann; und jedesmal, ehe die Bill wieder vorgelesen wird, muß, wie vor ihrem ersten Vortrag ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt werden, daß sie weiter in Erwägung zu ziehen. Wird die Bill bey einem dieser Vorgänge verworfen, so wird sie ganz bey Seite gelegt und kann in derselben Sitzung nicht wieder in Vorschlag gebracht werden. **)

Die Commons haben ganz besonders auf die Redefreyheit in ihrer Versammlung gehalten. Sie haben es sich, wie oben bemerkt, ausdrücklich vorbehalten, daß Niemand seiner Aeußerungen oder Reden wegen irgendwo außerhalb des Hauses zur Verantwortung gezogen werden könne. Um endlich ihre Berathungen

---

*) Bey einigen Gelegenheiten indessen ist eine Bill von dringender Nothwendigkeit dreymal an demselben Tage vorgelesen worden.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

**) Es ist überdieß Regel im Unterhause, daß kein Mitglied mehr, als Einmal, in einer Angelegenheit reden darf. Wenn die große Anzahl und die besondere Beschaffenheit der einzelnen Artikel einer Bill eine ausführliche Erörterung erfordern, so wird dazu ein Ausschuß ernannt, welcher nachher dem Hause Bericht zu erstatten hat. Ist die Sache von großer Wichtigkeit, so bildet das ganze Haus diesen Ausschuß; es bleibt alsdann an demselben Orte versammelt, nur nicht auf eine so feyerliche Art und unter einem andern Präsidenten, welcher Präses des Ausschusses genannt wird. Soll nun das Haus wieder hergestellt werden, so wird der Stab wieder auf den Tisch gelegt, und der Sprecher nimmt seinen Sessel ein.

von allem Einfluß frey zu erhalten, haben sie ihrem Präsidenten das Recht versagt, seine Stimme abzugeben und selbst seine Meinung zu äußern; ja, sie haben es nicht nur zur Regel angenommen, daß der König ihnen keine bestimmten Vorschläge über Gesetze oder andere Gegenstände senden kann, sondern es darf auch nicht einmal sein Name in ihren Verhandlungen genannt werden. *)

Was aber bey weitem den größten Vorzug einer Verfassung ausmacht, wo das Volk nur durch seine Vertreter oder durch eine Versammlung handelt, die aus einer mäßigen Zahl von Männern besteht und worin es jedem einzelnen Mitgliede möglich wird, neue Gegenstände in Vorschlag zu bringen, so wie die angeregten Fragen in Zweifel und in Ueberlegung zu ziehen, das ist der Umstand, daß nur eine solche Verfassung den großen Vortheil gewähren kann, das bethätigende Princip der Gesetzgebung dem Volke in die Hände zu geben. Von diesem Vortheile hat der Leser vielleicht, wie oben die Rede davon war, **) noch keinen genauen Begriff erhalten.

Da bey einer Verfassung, wo die Gesetzgebung bey dem gesammten Volke ist, die Versammlung nur Zeit und Lust hat, die Männer zu hören, auf welche die

---

*) Wenn jemand in seiner Rede anführen würde, was der König wünsche, gerne sehen würde ꝛc. so würde er sogleich zur Ordnung gerufen werden, als einer der die Berathungen durch Rücksichten lenken wollen (influence the debate).

**) S. das vierte Kapitel dieses Buchs.

Bürger ihre Blicke zu richten gewohnt sind, das heißt, welche am Ruder sind, so erlangen diese mit der Zeit, wie es immer in allen Republiken der Fall gewesen ist, das ausschließliche Recht, Vorschläge zu thun, so fern, wann und wie sie es für gut finden. Dieses Vorrecht aber ist so wichtig, daß es allein hinreichte, eine aus den talentvollsten Männern bestehende Versammlung der Willkühr einiger Tröpfe bloß zu stellen, es ist ein Vorrecht, welches die gerühmte Macht des Volks ganz und gar zum Blendwerk macht. Ja noch mehr; da dieses Vorrecht in den Händen der Gegner des Volks ist, so muß das Volk ihren Angriffen in einem leidenden Zustande beständig ausgesetzt bleiben und ist der einzigen gesetzlichen Mittel beraubt, um sich ihren Anmaaßungen mit Erfolg zu widersetzen.

Um alles in wenig Worte zusammen zu fassen: eine Repräsentivverfassung giebt die Hülfe denen in die Hände, welche die Unordnung empfinden, eine Popularverfassung dagegen denen, welche an der Unordnung Schuld sind, und diese muß daher nothwendig am Ende das Unglück, das politische Elend erzeugen, daß die Sorge und die Mittel, die Eingriffe der Macht zurück zu drängen, den Männern anvertraut werden, welche im Besitz der Macht sind.

Neuntes Kapitel.

Ein anderer Nachtheil republicanischer Regierungsformen. — Das Volk wird nothwendig von denen, welchen es sich anvertraut, hintergangen.

Diese allgemeinen Volksversammlungen, welche über Dinge urtheilen sollten, die sie weder verstanden noch untersuchten, diese allgemeine Verwirrung, worin die Ehrgeizigen zu allen Zeiten ihre Ränke verbergen und ihre Plane mit Sicherheit verfolgen konnten, waren indessen nicht das einzige Gebrechen der alten Freystaaten. Sie hatten einen mehr versteckten Fehler, einen Fehler, der das Herz derselben unmittelbar angriff.

Es war unmöglich, daß das Volk jemals treue Beschützer haben konnte. Weder diejenigen, welche es sich eigends gewählt hatte, noch die durch persönliche Vorzüge zum Beherrschen der Versammlungen fähig waren, (denn ich muß es wiederholen, der einzige Gebrauch, den das Volk von seiner Gewalt machen kann, besteht darin, daß es dieselbe weggiebt oder sich nehmen läßt) konnten möglicher Weise durch ein gleiches Interesse mit ihm verbunden seyn. Durch ihren Einfluß in mancher Hinsich denen gleich gestellt, die mit der vollziehenden Macht bekleidet sind, lag ihnen wenig daran, Bedrückungen, die sie nicht treffen konnten, zu wehren. Ja, sie fürchteten dadurch eine Macht

zu verringern, von der sie wußten, daß sie einst die Ihrige seyn werde, so fern sie nicht gar schon wirklich Theil daran hatten. *)

Das Einzige daher, was in Rom die Tribunen jemals aufrichtig und mit Beharrlichkeit zu Stande zu bringen suchten, war, dem Volke, das heißt sich selbst Zutritt zu allen Aemtern und Würden in der Republik zu verschaffen. Nachdem sie das Gesetz durchgesetzt hatten, welches den Plebejern die Consulwürde zugänglich machte, verschafften sie ihnen auch das Recht, mit den Patricischen Familien Heyrathen zu stiften. Darauf bahnten sie ihnen den Weg zur Dictatur, zum Amte eines Kriegstribunen, zur Censur; kurz der einzige Gebrauch, den sie von der Gewalt des Volks machten, bestand in Vermehrung von Vorrechten, welche sie Vorrechte Aller nannten, welche indessen nur ihnen und ihren Freunden zu Statten kamen.

Wir finden nicht, daß sie die Macht des Volks jemals zu etwas angewandt haben, das dem Volke wirklich ersprießlich war. Wir finden nicht, daß sie der furchtbaren Gewalt der Obrigkeit Schranken setzten, daß sie je die Classe von Bürgern, die ihre Ver-

---

*) Wie konnte man erwarten, daß Männer, die daran dachten, Prätor zu werden, sich Mühe geben würden, die Macht des Prätors einzuschränken, daß Männer, die strebten, eines Tages Consul zu werden, die Macht des Consuls zu beschränken wünschen würden, daß Männer, die durch ihr Ansehen beym Volke sicher seyn konnten die Senatorwürde zu erhalten, ernstlich bemüht seyn würden, der Autorität des Senats Schranken zu setzen?

brechen ungeahndet zu machen verstand, niederhielten, kurz, daß sie jemals angewandt waren, die richterliche Gewalt auf der einen Seite an Vorschrift und Regel zu binden und auf der anderen mit hinreichender Autorität zu versehen. Dieses sind aber Maaßnehmungen, ohne welche die Menschen bis in alle Ewigkeit sich abmühen und doch nicht zur wahren Freyheit gelangen können *).

Die richterliche Gewalt, das sichere Kennzeichen einer guten Regierung, war in Rom in der That stets ein bloßes Werkzeug der Zwingherrschaft. Die Consuln waren zu allen Zeiten mit unumschränkter Gewalt über das Leben der Bürger bekleidet. Dieselbe Macht besaßen die Dictatoren, nicht weniger die Prätoren, die Volkstribunen, die vom Senat ernannten richterlichen Commissarien und folglich auch der Senat selbst; und die Erzählung des Livius, wie auf Befehl des Senats dreyhundert und siebenzig Entwichene auf Einmal vom Tarpejischen Felsen gestürzt wurden, beweißt zur Genüge, daß er seine Gewalt bey vorkommenden Gelegenheiten wohl zu gebrauchen wußte.

Man könnte daher wohl sagen, daß in Rom die Macht über Leben und Tod, oder vielmehr das Recht zu tödten mit jeder öffentlichen Gewalt verbunden war, ja, bloßer Einfluß oder Reichthum führte schon dazu.

*) Ohne diese Maaßnehmungen bleiben die Gesetze allemal, wie Pope sagt: „Still for the strong too weak, the weak too strong“. Denn Starken stets zu schwach, dem Schwachen stets zu stark.

Der Tod der beyden Gracchen, worauf die Ermordung von dreyhundert und nachher noch die von viertausend unbewaffneten Bürgern, die der Adel tödten ließ, folgte, hatte keine anderen Folgen, als daß der Senat der Concordia einen Tempel errichten mußte. Die so sehr gefeyerte lex Porcia de tergo civium bewirkte nichts anders, als daß sie die Consuln, Prätoren, Quästoren ꝛc., welche, wie Verres, die geringeren Bürger in Rom aus bloßer Laune und Grausamkeit mit Ruthen peitschen und kreuzigen ließen, vor der Gefahr der Wiedervergeltung sicher stellte *).

Nichts kann endlich vollständiger beweisen, wie sehr die Tribunen das Interesse des Volkes, zu dessen Beystand sie da waren, vernachlässigt haben, als daß sie es dem Senat gestatteten, sich selbst das Recht der Steuerbewilligung beyzulegen; sie litten es sogar, daß er sich die Macht anmaaßte, von den Gesetzen

*) Wenn wir unsre Blicke auf Lacedämon richten, so werden wir aus einigen Beyspielen von der Rechtspflege der Ephoren abnehmen, daß es hier mit Handhabung der Gerechtigkeit nicht viel besser stand. Und selbst in Athen, dem einzigen unter den alten Freystaaten, wo das Volk wirklich einiger Freyheit genossen zu haben scheint, finden wir, daß die Obrigkeiten ungefähr so, wie jetzt die Türken, verfuhren, worüber ich nur die Geschichte des Barbiers im Piräus anzuführen brauche, welcher die Nachricht von der Niederlage der Athener in Sicilien, die er in seiner Bude von einem Fremden gehört, in der Stadt verbreitet hatte. Er wurde auf Befehl des Archonten auf die Folter gebracht, weil er den Namen dessen, der es ihm erzählt, nicht sagen konnte. S. Plutarchs Leben des Nicias. —

nicht nur loszusprechen, sondern sie auch abzuschaffen *).

Mit Einem Worte, aus der Mittheilbarkeit der Gewalt, welche mit einer republikanischen Regierung wesentlich verbunden ist, entsteht die Unmöglichkeit, sie an gewisse Regeln zu binden. Die in dem Falle sind, ihr Schranken zu setzen, werden eben deswegen ihre Beschützer. Wenn wir auch annehmen, daß sie aus dem niedrigsten Stande sind, so daß ehrgeitzige Absichten ihnen durchaus fremd seyn müßten, so haben sie doch nicht sobald eine gewisse Stuffe erstiegen, als sie höher zu steigen trachten. Ihre Bemühungen hatten anfangs keinen andern Zweck, wie sie selbst und vielleicht mit Wahrheit versicherten, als

*) Man findet häufig Beyspiele von Consuln, welche die unter ihren Vorgängern gegebenen Gesetze aus dem Capitol wegnehmen ließen. Dieses war, wie wir wohl auf den ersten Blick glauben möchten, keine gewaltsame Handlung, die der Erfolg allein rechtfertigen konnte, es war nur eine Folge der anerkannten Macht des Senats, cujus erat gravissimum judicium de iure legum, wie wir im Cicero an verschiedenen Stellen sehen. Ja, selbst die Auguren erfreuten sich dieses Vorrechts, wie dieser Autor uns berichtet. „Wenn die Gesetze nicht in der gesetzlichen Form dem Volke vorgelegt sind, so können sie (die Augurn) sie bey Seite stellen; dieß geschah bey der lex Tatia durch ein Dekret des Collegii und bey den leges Liviae auf Anrathen des damaligen Consuls und Augurs, Philippus." Legem, si non jure rogata est, tollere possunt; ut Tatiam, decreto collegii, ut Livias, consilio Philippi, consulis et auguris. Cic. de legib. Lib. II. §. 12.

daß die Gesetze unpartheyisch vollzogen werden; bald aber geht ihr ganzes Streben dahin, sich über die Gesetze hinweg zu setzen und wenn sie sich auf derselben Stuffe mit einer Classe von Männern sehen, die im Besitz aller Macht und aller Vorzüge im Staate sind, so eilen sie, sich mit diesen zu verbinden *).

Persönliche Macht und Unabhängigkeit von den Gesetzen sind in solchen Staaten unmittelbare Folgen der Volksgunst, und das Volk muß daher nothwendig hintergangen werden. Als wenn es alles, was es berührt, verdürbe, kann das Volk Niemanden auszeichnen, ohne seine Tugend anzugreifen, es kann Niemanden erheben, ohne ihn sogleich zu verlieren und

*) Dieß ist immer eine leichte Sache gewesen. In Freystaaten lassen diejenigen, welche an der Spitze des Staats stehen, es sich immer besonders angelegen seyn, ein wachsames Auge auf das Volk zu haben, um einen Mann, der sich bedeutenden Einfluß auf dasselbe zu verschaffen weiß, zu ihrer Parthey hinüber zu ziehen, sie sind darauf um so mehr bedacht, jemehr die Regierung sich zur Demokratie neigt und in der That können sie nicht anders.

Die Römische Verfassung hatte darüber sogar ausdrückliche Verfügungen. Nicht bloß, daß die Censoren mit Einem Male einen Bürger in welchen Tribus sie wollten, und selbst in den Senat versetzen konnten (und wir können leicht denken, daß sie von diesem Vorrecht einen politischen Gebrauch machten), es war auch noch feste Regel, daß Alle, die vom Volke zu einem öffentlichen Amte befördert waren, wie z. B. zum Consulate, Tribunate oder zum Amte eines Aedilen ipso facto Mitglieder des Senats wurden. S. Meddleton's Dissertation on the Roman senate.

seine eigne Sache zu schwächen; ja, es erweckt Absichten in ihm, die den Seinigen gerade entgegen sind und sendet ihn hin, um sich mit seinen [des Volks] Feinden zu verbinden und ihre Zahl zu vermehren.

Das war der Fall in Rom. Als die schwache Brustwehr, welche das Volk von den mit Macht und Ansehen verbundenen Aemtern ausschloß, niedergerissen war, so wurden die großen Plebejer, welche die Stimme des Volks zu diesen Aemtern erhob, sogleich in den Senat aufgenommen, wie wir oben gesehen haben. Seit dieser Zeit fingen ihre Familien an, zusammen mit den alten patricischen Familien eine neue Verbindung oder politische Vereinigung von Personen zu bilden *); und da diese Verbindung nicht aus einer besonderen Classe von Bürgern, sondern aus allen denen bestand, die angesehen genug waren, um dazu zugelassen zu werden, so ragte nun ein einziges Haupt in der Republik hervor, das aus Allen, die Reichthum oder Macht irgend einer Art besaßen, bestand und nach Gefallen über die Gesetze und die Macht des Volkes schaltete **), daher es denn auch bald alle Rücksicht auf Mäßigung und Anstand aus den Augen verlor.

Es ist demnach eine jede Verfassung, wie ihre Form auch seyn mag, wesentlich unvollkommen, wenn

---

*) Nobiles und Nobilitas genannt.

**) In mancher Hinsicht war es, was einige Schriftsteller auch dagegen gesagt haben mögen, ein Unglück für das Römische Volk, daß der Unterschied zwischen Patricier und Plebejer aufgehoben wurde; indessen muß man gestehen, daß es eine unvermeidliche Sache war.

sie nicht Nachtheilen, wie wir sie jetzt kennen gelernt, vorbeugt. Im Menschen selbst liegt der Grund zu den Uebeln, wogegen Hülfe nöthig ist, es können daher nur allgemeine Vorkehrungen ihnen vorbeugen. Ist es ein verderblicher Irrthum, wenn man sich auf die Gerechtigkeit und Billigkeit derer, welche am Ruder sind, gänzlich verlassen will, so ist nicht weniger gefährlich der Wahn, wenn man glaubt, da Tugend und Mäßigung die beständigen Begleiterinnen derjenigen sind, welche sich den Mißbräuchen der Gewalt entgegen stellen, so sey aller Ehrgeitz, alle Herrschsucht auf die Gegenparthey beschränkt.

Weise Männer mögen immerhin, irregeleitet durch Namen und in der Hitze politischer Streitigkeiten bisweilen aus den Augen verloren haben, was der eigentliche Gegenstand ihres Strebens seyn sollte, sie wissen jedoch sehr wohl, daß man nicht auf die Appii, die Corunanii, die Cethegi, sondern auf alle, welche auf Vollziehung der Gesetze einen Einfluß haben können, ein wachsames Auge haben muß. Sie wissen, daß sie nicht den Consul, den Prätor, den Archont, den Minister, den König zu fürchten, und nicht auf die Tribunen oder die Vertreter des Volks sich blindlings zu verlassen haben, sondern daß Alle ohne Unterschied unsere Eifersucht erregen müssen, die auf irgend eine Weise und unter welchem Namen es sey, die Mittel erlangt haben, gegen jeden einzelnen Staatsbürger die Gesammtkraft Aller zu wenden und die alles um sich her so eingerichtet haben, daß wer ihnen Widerstand zu leisten versucht, sich allein und Tausende wider sich findet.

Zehntes Kapitel.

Wesentlicher Unterschied zwischen der Englischen und den eben beschriebenen Regierungen. — In England ist die ganze vollziehende Gewalt denen entzogen, welchen das Volk sich anvertraut. — Nutzen der Macht der Krone.

Auf welche Weise hat denn die Englische Verfassung ein Mittel gegen die Uebel zu finden gewußt, welche in der Natur der Menschen und der Dinge ihren Grund haben und daher unheilbar scheinen? Wie hat sie Mittel entdeckt, die Männer, denen das Volk seine Gewalt übergiebt, zu verpflichten, daß sie ihre Dankbarkeit auf eine thätige und dauerhafte Weise beweisen? die, welche eine Autorität ausschließlich besizzen, zu nöthigen, daß sie den Nutzen Aller im Auge haben? die, welche die Gesetze machen, daß sie keine andere, als billige Gesetze machen? —

Es ist dadurch geschehen, daß sie diese selbst den Gesetzen unterwarf und sie darum von aller Theilnahme an deren Vollziehung ausschloß.

So kann das Parlament ein stehendes Heer aufrichten, so groß es will, aber sogleich tritt eine andere Macht auf, übernimmt den unumschränkten Befehl desselben, besetzt alle Stellen darin und leitet seine Bewegungen nach Gefallen. Das Parlament kann neue Auflagen machen, aber sogleich bemächtigt sich eine andere Macht des Ertrags derselben und hat al-

lein aus deren Verwendung Vortheil und Ruhm. Das Parlament kann sogar, wenn man will, die Gesetze aufheben, worauf die Sicherheit der Unterthanen gegründet ist. Wenn es aber auf diese Weise die Säulen der öffentlichen Freyheit umgestürzt hat, so hat es nicht seine eignen Launen und Einfälle, sondern die Launen und Leidenschaften Anderer befriedigt.

Die Englische Verfassung hat diejenigen, welchen das Volk die Gesetzgebung anvertraut, nicht nur von der Theilnahme an der Vollziehung der Gesetze ausgeschlossen, sondern ihnen auch genommen, was einen verderblichen Einfluß auf ihre Berathungen haben würde, nämlich die Aussicht, jemals in die vollziehende Macht Eingriffe zu machen, sie sich selbst zu übertragen.

Diese vollziehende Macht ist in England ein einfaches untheilbares Vorrecht; sie ist auf ewig einer, vorher dazu ausersehenen und durch feyerliche Gesetze und alte Gewohnheit bestimmten Person unveräußerlich beygelegt; und alle thätigen Kräfte im Staate sind zu ihrer Verfügung gestellt.

Um dieses Vorrecht desto besser gegen mögliche Eingriffe von Einzelnen zu sichern, hat man ihm durch alles, was nur die Aufmerksamkeit und Ehrfurcht des Volkes anziehen und fesseln kann, noch mehr Ansehen und Stärke verliehen. Man hat ihm ebenfalls die Macht beygelegt, Stellen und Aemter zu ertheilen und wieder zu nehmen und auf diese Weise den Ehrgeitz selbst benutzt, um dasselbe zu schützen und ihm zu dienen.

Dem dieses Vorrecht beygelegt worden, ist ferner ein Antheil an der Gesetzgebung übertragen, frey-

lich nur ein leidender und der einzige Antheil, den man mit Sicherheit für den Staat ihm geben konnte, doch kann er durch dessen Hülfe jeden Angriff auf seine verfassungsmäßige Autorität vereiteln.

Endlich ist er die einzige-selbstständige und bleibende Macht im Staate. Feldherrn, Staatsminister bleiben in ihrer Würde nur, so lange es ihm gefällt. Er entläßt selbst das Parlament, wenn er sieht, daß es gefährliche Plane zu hegen anfängt, und es bedarf nur Eines Worts von ihm, um jede Macht, die seinem Ansehen drohen könnte, zu zerstreuen. Das sind in der That furchtbare Vorrechte, doch wird unsre Furcht bald verschwinden, wenn wir auf der einen Seite die großen Freyheiten des Volks, die ihnen das Gleichgewicht halten, und auf der andern Seite die glücklichen Folgen betrachten, die aus dieser Vereinigung entstehen.

Die erste glückliche Folge aus dieser Vereinigung und wenn ich so sagen darf, aus dieser gänzlichen Absonderung (Sequestration) der vollziehenden Macht ist, daß die Aufmerksamkeit des ganzen Volks auf einen und denselben Gegenstand gerichtet ist. Dann erfreut sich das Volk auch des höchst wichtigen Vortheils, den es, wo Viele regieren, vergeblich suchen würde, daß es sein Zutrauen schenkt, ohne Gewalt über und wider sich zu verleihen, und sich Vertreter wählt, ohne sich Herren zu setzen. Dadurch geschieht es, daß die Männer, denen das Volk die Gesetzgebung übertragen hat, unfehlbar den ganzen Zwang der Gesetze empfinden müssen. Sie können die Rechte der vollziehenden Macht vermehren, sich aber nicht mit dieser bekleiden, sie haben es nicht in ihrer Gewalt,

die Bewegungen derselben zu leiten, sie können ihr nur die Hand lösen. Sie müssen ihre Wichtigkeit, ja ihre ganze Existenz allein der Nothwendigkeit ihres Beystandes für diese Macht zuschreiben und wissen, daß sie nicht sobald das Vertrauen des Volkes gemißbraucht und ihr verrätherisches Werk vollendet hätten, als sie sich schon zerstreut und, wie abgenutzte und überflüssige Werkzeuge, an die Seite geschafft sehen würden.

Eben diese Einrichtung der Dinge beugt in England auch dem mit der Regierung Vieler verbundenen wesentlichen Mangel vor, den wir im vorhergehenden Kapitel betrachtet haben.

Bey solchen Regierungen nämlich wird, wie wir bemerkt haben, die Sache des Volks stets verlassen und verrathen. Die willkührlichen Vorrechte der Machthaber sind zu allen Zeiten offenbar oder ingeheim begünstigt, nicht nur von denen, die im Besitz derselben sind, oder die eine gegründete Hoffnung haben, künftig einmal an deren Ausübung Theil zu nehmen, sondern auch von der ganzen Schaar derer, welche vermöge der natürlichen Neigung des Menschen, seine eignen Vorzüge zu überschätzen, sich thörigter Weise einbilden, daß sie entweder eines Tages einen Zweig der Regierung erlangen werden oder auf eine oder die andere Weise schon damit in Verbindung stehen. Aber da diese Macht in England das untheilbare, unveräußerliche Gut eines Einzigen geworden ist, so haben alle übrigen Personen im Staate ipso facto das Interesse, sie in ihre gehörigen Schranken einzuschließen. Auf diese Art ist die Freyheit zur gemeinschaftlichen Sache Aller gemacht; die Gesetze zu ihrer

Sicherung werden durch Menschen von jedem Range und Stande unterstützt und der erste Edelmann im Reiche vertheidigt z. B. die Habeas Corpusacte mit demselben Eifer, wie der geringste Unterthan.

Selbst dem Minister liegt wegen der Unveräußerlichkeit der vollziehenden Macht eben so sehr, wie seinen Mitbürgern, an der Aufrechthaltung der Gesetze, worauf die öffentliche Freyheit gegründet ist. Er weiß, daß mitten unter seinen Entwürfen für den Genuß und die Erhaltung seines Ansehens eine Hofintrigue oder eine Laune ihn jeden Augenblick mit dem großen Haufen vermengen und daß der Groll eines lange entfernten Nachfolgers ihn in eben dem Gefängnisse schmachten lassen kann, welches der Ausbruch seiner Leidenschaften ihn vielleicht Anderen bereiten ließ.

Wie daher die Dinge gestaltet sind, müssen die Großen mit dem Volke gemeinschaftliche Sache machen, um sich vor Ausschweifungen der Regierung zu bewahren und ebenso sind sie, was nicht weniger wichtig für das gemeine Beste ist, genöthigt, sich zu hüten, daß sie nicht ihre eigne Macht und ihren Einfluß überschreiten; und auf diese Weise verbreitet sich ein allgemeiner Geist der Gerechtigkeit über alle Theile des Staates.

Der reiche Commoner, der Vertreter des Volks, der mächtige Pair haben beständig den Anblick einer furchtbaren Macht vor Augen, einer Macht, vor deren Angriffen nur der Schild der Gesetze sie schützt und welche es ihnen in der Folge hundertfältig wieder vergelten würde, wenn sie sich gewaltthätige Handlungen erlaubten, und deswegen sind sie genöthigt, nur

billige Gesetze zu wünschen und diese mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu beobachten.

So fürchte denn das Volk (denn diese Furcht ist zur Erhaltung der Freyheit nothwendig) den Thron, diesen alleinigen untheilbaren Sitz aller thätigen Kräfte im Staate, aber nie höre es gänzlich auf, ihn zu lieben.

Es wisse, daß der Thron dem Arm der Gerechtigkeit eine unberechbare Stärke verleihet und sie dadurch in Stand setzt, den Mächtigsten, wie den Geringsten, wenn er ihre Gesetze übertritt, zur Rechenschaft zu ziehen, es wisse, daß der Thron alle Tyranneyen unterdrückt und, wenn ich so sagen darf, ausgegätet hat, die, zuweilen vereint und zuweilen gegen einander gerichtet, unaufhörlich bemüht sind, mitten in der bürgerlichen Gesellschaft aufzuwachsen und die um so furchtbarer sind, je mehr sie es selbst fühlen, daß sie auf lockerem Boden stehen.

Es wisse das Volk, daß der Thron, indem er alle Aemter und Würden von dem Willen eines einzigen Mannes abhängig macht, den Unternehmungen, welche in früheren Zeiten die Grundveste der Staaten erschütterten, ihr Ziel setzt; daß er die Kämpfe und Gewaltäußerungen des Ehrgeitzes in bloße Intriguen verwandelt hat und daß die Streitigkeiten, welche gegenwärtig dem Volke nur Stoff zur Unterhaltung gewähren, die Vulkanen sind, welche die alten Freystaaten in Flammen setzten.

Der Thron verleiht dem Reichen nicht mehr Sicherheit für seinen Pallast, als dem Armen für seine Hütte und vereinigt dadurch das Interesse Beyder, die Sache des Mächtigen mit der des Hülflosen, die Sa-

che des Mannes von großem Einfluß und großen Verbindungen mit der Sache dessen, der ohne Freunde ist.

Vor allem aber ist es der Thron, diese eifersüchtige Macht, wodurch das Volk die Gewißheit erhält, daß seine Vertreter nie etwas anders seyn werden, als Vertreter, es ist ein beständiges Karthago und verbürgt daher die Dauer ihrer Tugend.

Eilftes Kapitel.

Befugnisse, welche das Volk selbst ausübt. Die Wahl der Parlamentsglieder.

Da die Englische Verfassung das Schicksal der Männer, denen das Volk seine Gewalt anvertraut, mit dem Schicksal des Volks in genaue Verbindung gesetzt hat, so hat sie, wie es scheint, schon durch diese Vorsicht dem Volke eine vollkommene Sicherheit verschafft.

Da indessen der Wechsel der menschlichen Dinge im Lauf der Zeit Begebenheiten, die Anfangs sehr unwahrscheinlich schienen, kann in Erfüllung gehen lassen, so könnte es sich ereignen, daß die Diener der vollziehenden Macht, ungeachtet sie selbst bey der Erhaltung der allgemeinen Freyheit Vortheil haben, und trotz aller getroffenen Vorkehrungen zur Verhütung ihres Einflusses mit der Zeit wirksame Mittel anwendeten, um durch Bestechung die Abschaffung der Gesetze zu veranlassen, worauf die öffentliche Freyheit gegründet ist. Und wenn wir auch annehmen wollten,

eine solche Gefahr sey ein bloßes Hirngespinnst, so könnte es sich doch wenigstens zutragen, daß die Vertreter des Volks eine schlechte Verwaltung duldeten, zu freygebig mit den Erzeugnissen des allgemeinen Fleißes wären und dem Volke dadurch manche Uebel bereiteten, die nur mit einer weniger guten Verfassung verbunden sind. Da sie endlich nicht bloß die Pflicht haben, ihre Wähler gegen die Drangsale einer willkührlichen Regierung zu bewahren, sondern ihnen auch die möglichst beste Verwaltung zu verschaffen, so könnte es der Fall seyn, daß sie in dieser Hinsicht eine Gleichgültigkeit bewiesen, welche in ihren Folgen ein wahres Unglück würde.

Es war daher nothwendig, durch die Verfassung für alle solche Fälle ein Mittel an die Hand zu geben und dieses liegt in der Befugniß des Volkes, die Mitglieder des Parlaments zu erwählen.

Wenn die Zeit gekommen ist, daß die den Abgeordneten vom Volke gegebene Vollmacht erlöscht, so versammelt man sich wieder in den einzelnen Städten und Grafschaften. Dann hat das Volk es in seiner Macht, die Vertreter, die durch ihr bisheriges Betragen seinen Beyfall erlangt haben, von Neuem zu erwählen und die ihre Klagen mit veranlaßt haben, zurückzusetzen. Dieses ist ein einfaches Mittel, das zu seiner Anwendung nichts, als eine Kenntniß von Thatsachen erfordert und daher den Fähigkeiten des Volks vollkommen entspricht; und zugleich ist es auch das wirksamste Mittel unter allen, denn da die Uebel, worüber wir klagen, nur in dem Charakter verschiedener Individuen ihren Grund haben, so reißt man das

Uebel mit der Wurzel aus, wenn man diese Individuen in Unthätigkeit versetzt.

Aber ich sehe wohl, um dem Leser die Vortheile einleuchtend zu machen, die dem Englischen Volke aus dem Wahlrecht erwachsen, muß ich nothwendig vorher noch von einem andern Rechte, das ihm zusteht, Nachricht geben.

Zwölftes Kapitel.

Fortsetzung. Freyheit der Presse.

Da die Uebel, worüber man sich im Staate beklagt, nicht immer von dem bloßen Mangel an Gesetzen, sondern auch von der Nichtbefolgung derselben herrühren und da diese Nichtbefolgung oft von der Art ist, daß man unmöglich eine Strafe über sie verhängen oder eine Ahndung derselben im Voraus festsetzen kann, so ist man in einigen Staaten auf ein Mittel bedacht gewesen, welches die unvermeidliche Unzulänglichkeit der gesetzlichen Veranstaltungen ergänzte und gleichsam da zu wirken anfinge, wo die Wirksamkeit der Gesetze aufhört. Das ist nämlich die censorische Gewalt *), die vortrefliche Wirkungen hat, deren Ausübung aber (im Gegensatz von der gesetzgebenden Macht) dem Volke überlassen werden muß.

*) Der Verfasser versteht unter censorial power die freye Beurtheilung und den öffentlichen Tadel.

[Anmerk. des Uebers.]

Nach dem Bisherigen ist der Zweck der Gesetzgebung keinesweges, die besonderen Ansichten der einzelnen Staatsbürger in jedem einzelnen Falle zu erfahren und sich darnach richten, sondern einzig und allein ausfindig zu machen und festzusetzen, was in vorkommenden Fällen das Zuträglichste für das gemeine Beste ist. Es ist daher, wenn die Gesetzgebung etwas unternehmen will, nicht durchaus nothwendig, daß jeder Einzelne zur Abgebung seiner Stimme aufgefordert werde und da überdieß die Erfahrung lehrt, daß dieses, auf den ersten Blick freylich sehr natürliche Verfahren, daß man nämlich in Angelegenheiten, die Alle betreffen, sich den Rath Aller verschafft, den größten Unzuträglichkeiten unterworfen ist, so können wir kein Bedenken tragen, dasselbe gänzlich bey Seite zu setzen. Da aber die Meinungen der Einzelnen allein die Censorgewalt bilden, so kann diese auch keine Wirkungen haben, wenn die öffentliche Stimme nicht bekannt und erklärt ist. Auf die Gedanken des Volks kommt es hier allein an, es ist daher nothwendig, daß das Volk für sich selbst spreche und seine Gedanken kund werden lasse. Ein besonderes Censuramt würde nicht bloß seines Zwecks durchaus verfehlen, sondern überdieß noch die größten Unzuträglichkeiten haben.

Da ein solches Amt über Fälle zu urtheilen hätte, die außer dem Bereich der Gesetze liegen, so könnte es auch an bestimmte Vorschriften gebunden werden. Ebenso folgt aus dem Willkührlichen, was in seinen Verrichtungen liegt, daß es nicht durch die Verfassung einem Zwange unterworfen werden könnte. Wir sehen darin also beständig eine durchaus willkührliche Gewalt, die, wenn sie sich äußert, den Frieden und das

Glück der Menschen auf das Grausamste angreifen kann. Eine solche Einrichtung hätte überdieß die höchst verderbliche Folge, daß dieses Censuramt dem Volke sein Urtheil über Menschen oder Maaßregeln vorschriebe und ihm dadurch die Freyheit zu denken, das edelste Vorrecht und die festeste Stütze der Freyheit, raubte. *)

Wir können es daher ferner als einen Beweis ansehen, daß die Englische Verfassung auf gesunde Grund-

---

*) Montesquieu und Rousseau, wie alle Schriftsteller über diese Sache, die ich kenne, ertheilen dem Censortribunal, wie es in Rom bestand, die größten Lobsprüche; sie haben aber nicht bemerkt, daß diese Censorgewalt in den Händen besonderer obrigkeitlichen Personen und in Verbindung mit anderen willkührlichen Gewalten nichts weiter, als ein Staatsstreich war, dergleichen in den vorhergehenden Kapiteln schon mehrere angeführt sind, und vom Senat als ein neues Mittel zur Sicherung seines Ansehens benutzt wurde. Sir Thomas More hat ähnliche Ansichten über diesen Gegenstand und ist so weit entfernt, dem Volke die Beurtheilung der Handlungen seiner Machthaber zu gestatten, daß er in seinem System der Politik, welches er Nachricht von Utopia (an account of Utopia, dem glücklichen Lande, von dem Griechischen ἐυ und τοπος) nennt, sogar Todesstrafe darauf setzt, wenn Bürger über das Verfahren der Regierung reden.

Ich gestehe, es macht mir Freude, bey dieser Gelegenheit zu bemerken, daß ich, wie wohl von Einigen ein Anwald der Gewalt genannt, doch noch liberalere Begriffe von Freyheit habe, als manche Schriftsteller, welche dieses Wort mit Enthusiasmus nennen. (Man muß gestehen, daß der Verfasser kein Anwald der willkührlichen Gewalt ist, er billigt unsere Beschränkungen der Willkühr und verbreitet vernünftige Begriffe von Freyheit.)

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

sätze gebaut ist, wenn sie es dem Volke übertragen hat, das Verhalten Aller, die irgend einen Zweig der öffentlichen Macht inne haben, offen zu prüfen und zu beurtheilen und demselben auf diese Weise die Ausübung der Censorgewalt in ihrem ganzen Umfange in die Hände gegeben hat. Jeder Englische Unterthan hat nicht nur das Recht, dem König oder dem Parlamente Bittschriften zu übergeben, sondern es steht ihm auch frey, seine Beschwerden und Bemerkungen durch Hülfe einer freyen Presse dem Publikum vorzulegen. In der That ein furchtbares Recht für die, welche am Ruder des Staats sind, es vertheilt die Wolken der Majestät, worin sie gehüllt sind, stellt sie mit den übrigen Staatsbürgern auf denselben Punkt und greift ihr Ansehen gradezu an.

Dieses Vorrecht hat das Englische Volk auch in der That mit den größten Schwierigkeiten und der Zeit nach am spätesten auf Kosten der vollziehenden Macht erlangt. In jedem anderen Betracht war die Freyheit bereits begründet, als die Engländer in Ansehung der öffentlichen Erklärung ihrer Gedanken einem wahrhaft despotischen Zwange unterlagen. Die Geschichte hat eine Menge Beyspiele aufzuweisen, wie strenge die Sternkammer verfuhr, wenn Jemand es sich herausnahm, über politische Gegenstände zu schreiben. Sie hatten die Zahl der Drucker und der Druckerpressen bestimmt und einen Censor ernannt, ohne dessen Genehmigung kein Buch herauskommen durfte. Und da dieses Gericht die Sachen ganz allein ohne Zuziehung von Geschwornen entschied, so war es immer bereit, diejenigen schuldig zu finden, welche der Hof dafür angesehen haben wollte. Es ist daher in

der That nicht unrichtig, wenn der Oberrichter Coke, dessen Begriffe von Freyheit von den Vorurtheilen seiner Zeit nicht frey sind, das Lob dieses Gerichtshofes mit den Worten schließt „wenn auf die eigentliche Einrichtung und Ordnungen desselben gesehen wird, so hält es ganz England in Ruhe.“

Nachdem die Sternkammer abgeschaft war, erneuerte das lange Parlament, dessen Verfahren und angenommene Gewalt nicht viel besser eine Untersuchung leiden konnten, wiederum die Anordnungen gegen die Freyheit der Presse. Carl der zweyte und nach ihm Jacob der zweyte bestätigten sie abermals, und da die letzten Gesetze darüber mit dem Jahre 1692 erloschen waren, so wurden sie, wie wohl es nach der Revolution war, auf zwey Jahre erneuert, so daß erst im Jahre 1694 die Freyheit der Presse gesetzlich eingeführt wurde, und zwar, weil das Parlament sich weigerte, die Verbote dagegen zu verlängern, denn es schien wohl, daß die vollziehende Macht es nicht über sich vermochte, diese Freyheit dem Volke einzuräumen.

Worin besteht denn eigentlich diese Freyheit der Presse? Besteht sie in der Befugniß, alles drucken zu lassen, was Jemanden in den Sinn kommt? zu verläumden, anzuschwärzen, wen man will? Keineswegs. Dieselben Gesetze, welche die Person und das Eigenthum des Bürgers schützen, schützen auch seinen guten Namen und setzen auf wirkliche Schmähschriften ähnliche Strafen, als in anderen Ländern darauf stehen. Dagegen gestatten sie aber nicht, daß, wie in anderen Staaten, Jemand für die bloße Bekanntmachung einer Sache durch den Druck eines Verbrechens

schuldig gehalten wird und verhängen nur über den eine Strafe, welcher Sachen hat drucken lassen, die an sich criminell sind und welcher von zwölf Genossen, die darüber zu entscheiden berufen werden, mit Beobachtung der oben angegebenen Förmlichkeiten für schuldig erklärt wird.

Die Preßfreyheit in England besteht also (um sie genauer zu bestimmen) darin, daß so wenig die Gerichtshöfe, als andere Richter ermächtigt sind, von zum Druck bestimmten Schriften Kenntniß zu nehmen, daß ihre Cognition vielmehr auf wirklich gedruckte Sachen beschränkt ist und sie auch in diesen Fällen nach dem Ausspruch der Geschwornen verfahren müssen.

Dieser letztere Umstand ist es, was hauptsächlich die Freyheit der Presse ausmacht. Wenn die Obrigkeiten, auf criminelle Druckschriften zwar beschränkt, indessen doch die einzigen Richter über die Strafbarkeit der in Druck gegebene Sachen wären, so könnte es leicht der Fall seyn, daß sie in einem Punkte, der in so hohem Grade die Eifersucht der Machthaber rege macht, Muth und Ausdauer genug bewiesen, um am Ende der Hyder alle Häupter abzuschlagen.

Aber nun mag der Richter auf Veranlassung einer Privatperson oder auf Befehl der Regierung selbst in Thätigkeit gesetzt werden, so besteht sein ganzes Geschäft darin, die vom Gesetze bestimmte Strafe anzugeben. Den Geschwornen allein kommt es bey, so wohl über den Rechtspunkt, als die Thatsache zu bestimmen, oder zu entscheiden, ob die Schrift, weswegen Jemand angeklagt wird, wirklich von ihm verfaßt, ob die in der Anklage genannte Person wirklich in der

Druckschrift gemeint und ob der Inhalt der letzteren criminell sey.

Wenn nun gleich die Gesetze in England dem wegen einer Schmähschrift Angeklagten es nicht gestatten, daß er sich zum Erweis der Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen erbiete, *) (Dieses würde mit den nachtheiligsten Folgen verbunden seyn und ist nirgends verstattet) so ist es, da die Anklage ausdrücklich besagen muß, daß die Thatsachen falsch, boshaft ꝛc. ꝛc. seyen und da die Geschwornen ganz und gar Herren über ihr Verdikt sind d. h., es gründen können, auf welche Erwägungen sie wollen, doch sehr wahrscheinlich, daß sie den Angeklagten frey sprechen werden, wenn die in der vorliegenden Druckschrift behaupteten Thatsachen unbezweifelt wahr sind und eine allgemein schädliche Absicht dabey zum Grunde liegt. Wenigstens würde dieses in ihrer Macht stehen. **)

---

*) Wenn Jemand auf Schadenserfatz klagt, so ist, wenn mich nicht irre, der Fall anders und dem Angeklagten sind Zeugen zum Erweis der von ihm behaupteten Thatsachen erlaubt.

(Dieses hat, wie wohl es zweifelhaft ausgedrückt, seine vollkommene Richtigkeit.)

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

**) Und was man auch von dem Injuriösen selbst wahrer Bemerkungen oder Behauptungen sagen mag, so ist jeder Geschworne verpflichtet, in so fern zwischen Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden, daß in dem einen Falle die Sache in Vergleich mit dem anderen nicht strenge beurtheilt wird.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

Dieses würde noch viel eher der Fall seyn, wenn das Verhalten der Regierung selbst getadelt würde, denn außer der Ueberzeugung von der Gewißheit der Thatsachen, welche wir bey den Geschwornen voraussetzen, würde ein allgemein in England angenommener Grundsatz, der neulich in einer berühmten Sache sehr hervorgehoben ward, auf ihr Urtheil Einfluß haben, nämlich, „daß, wenn gleich die üble Nachrede von Privatpersonen Tadel verdiene, die öffentlichen Handlungen der Regierung doch zur Prüfung des Publikums offen da liegen müssen und daß man dem Staate einen Dienst erzeige, wenn man sie freymüthig beurtheile.“ *)

Durch diese außerordentlich große Sicherheit, womit Jedermann in England seine Gedanken dem Publikum mittheilen kann und das allgemeine Interesse der Unterthanen für Staatsangelegenheiten sind alle Arten von öffentlichen Blättern zum Erstaunen vermehrt. Außer denen, welche zu Ende jeden Jahrs, Monaths oder jeder Woche herauskommen und dem Leser alles Interessante, was in dieser Zeit geschehen oder gesagt ist, wiederholen, gibt es verschiedene, welche alle Tage oder jeden zweyten Tag erscheinen und dem Publikum die von der Regierung getroffenen Maaßregeln sowohl, als Rechtssachen von Wichtigkeit,

---

*) Man sehe des Sergenants †) Glyne Rede für Woodfall in der wider diesen von dem Fiskal angestellten Anklage wegen Herausgabe des Briefs von Junius an den König.

[†) Sergenant at Law ist eine akademische Würde in England, die unsrer Doktorwürde gleicht.]

[Anmerk. des Uebers.]

bürgerliche, wie peinliche, die bey den Gerichtshöfen vorkommen und Auszüge aus Reden von Advokaten oder Richtern bey der Verhandlung und Entscheidung derselben mittheilen. So lange das Parlament Sitzungen hält, werden die Stimmen oder Beschlüsse des Unterhauses täglich officiell (by Authority) bekannt gemacht und die interessantesten Reden in beyden Häusern werden mit Abkürzungen niedergeschrieben *) und dem Publikum durch den Druck mitgetheilt.

Endlich liefern auch die geheimen Anekdoten in der Hauptstadt und auf dem Lande ihre Beyträge zu dieser Sammlung und da die verschiedenen öffentlichen Blätter in den Landstädten circuliren oder in andere übertragen werden und sogar in die Dörfer einen Weg finden, wo ein jeder, bis auf den geringsten Arbeiter sie mit einem gewissen Eifer durchlieset, so wird von einem Ende des Reichs zum anderen jeder Staatsbürger mit dem Zustand des Volkes bekannt und auf diese Weise ist in den drey Königreichen ein solcher allgemeiner Verkehr, als wenn sie eine einzige Stadt wären.

In dieser allgemeinen Kundbarkeit aller Dinge liegt eine gewisse ergänzende Macht oder ein Zwang, welcher, wie gesagt, so nützlich ist, um die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Gesetze zu ersetzen und

---

*) Wenn ein Fremder die Debatten mit Abkürzungen niederschreiben wollte, so würde er in Gefahr kommen von der Gallerie verwiesen zu werden. Die Berichtserstatter müssen sich daher besonders auf ihr Gedächtniß verlassen oder, wenn sie sich etwas aufschreiben, es unbemerkt thun. [Anmerk. d. Engl. Herausg.]

alle, welche einen Theil an der öffentlichen Macht haben, in ihren Schranken zu halten.

Diese sehen nämlich, daß alle ihre Handlungen dem Publikum vor Augen liegen und dürfen es daher nicht wagen, einigen Personen Ungerechtigkeiten im Stillen nachzusehen oder sich Partheylichkeit und Chikane erlauben, was der Mann im Amte nur zu leicht sich zu Schulden kommen läßt, wenn er glaubt, so fern er nur vorsichtig handele, könne er die Gerechtigkeit hintansetzen, da er sein Amt fern vom Auge des Publikums gleichsam in einem Winkel verwaltet. Nun aber sind öffentliche Beamte überzeugt, daß Unregelmäßigkeiten von ihnen sogleich bekannt werden, welchen Mißbrauch sie auch von ihrer Gewalt sich zu erlauben versucht werden. So z. B. weiß der Geschworne, daß sein Verdikt, der Richter, daß seine der Jury gegebene Anleitung sogleich dem Publiko vorgelegt werden und jeder Mann im Amte befindet sich auf die Art fast jeden Augenblick in der Nothwendigkeit, zwischen seiner Pflicht und dem Verlust seines ganzes bisherigen Rufs zu wählen.

Ich stelle mir vor, man wird von mir glauben, daß ich eine zu hohe Sprache von den Wirkungen der öffentlichen Blätter führe. Ich gestehe allerdings, daß nicht alle Aufsätze darin Muster einer bündigen Schreibart sind und wahren Attischen Witz enthalten. Dagegen aber wird es nicht leicht fehlen, daß ein, die Gesetze oder überhaupt das allgemeine Wohl betreffender Gegenstand einen fähigen Schriftsteller aufrege, welcher seine Bemerkungen und Beschwerden unter der einen oder anderen Gestalt dem Publikum mittheilt.

Und nicht übersehen muß man, daß, so wie der rechtliche Mann, der eine Weile mit einem starken Vorurtheil des Volks zu kämpfen hat, in dem Bewußtseyn seiner Unschuld die heftigsten Beschuldigungen mit Geduld ertragen kann, der Schuldige dagegen, welcher in den Vorwürfen des Publikums nur den Wiederhall dessen vernimmt, was er sich selbst sagen muß und was also wahr ist, keinesweges sich damit tröstet und wenn das eigne Gewissen Parthey gegen Jemanden ergreift, so ist die unbedeutendste Waffe hinreichend, ihn empfindlich zu verwunden *).

Selbst die durch ihre Größe sich am leichtesten über öffentlichen Tadel hinwegsetzen könnten, fühlen seine Wirkungen nicht am wenigsten. Sie bedürfen des Beyfalls des gemeinen Mannes, den sie zu verachten sich das Ansehen geben und der gleichwohl den Ruhm spendet, welcher der Gegenstand ihrer ehrgeizigen Bemühungen ist. Wenn auch nicht Alle so aufrichtig sind, wie Alexander, so haben sie doch gleichen Grund auszurufen: O Volk, welchen Beschwerden unterziehen wir uns nicht, um deinen Beyfall zu erlangen!

---

*) Ich benutze diese Gelegenheit, um zu bemerken, daß die Preßfreyheit, weit entfernt, dem guten Rufe Einzelner nachtheilig zu seyn (wie Einige klagen), sogar dessen sicherste Hut ist. Wenn keine Wege zur Mittheilung für das Publikum vorhanden sind, so ist ein jeder, ohne Vertheidigung, den geheimen Pfeilen der Bosheit und des Neides ausgesetzt. Der Beamte verliert sein Ansehen, der Kaufmann seinen Credit, der Privatmann seinen guten

In einem Staate, wo das Volk seine Gedanken nur äußern darf, um die Ohren seiner Regenten zu kitzeln, ist es allerdings möglich, daß der Fürst oder diejenigen, denen er sein Ansehen anvertraut hat, bisweilen die öffentliche Stimme verkennen oder daß sie, weil ihnen alle Beweise der Liebe versagt werden, sich begnügen, Schrecken und Furcht einzuflößen und sich für diesen Mangel der Liebe dadurch entschädigen, daß sie sehen, wie der große Haufen aus Angst seine Klagen unterdrückt.

Wenn aber die Gesetze dem Volke freyen Spielraum lassen, seine Gedanken auszudrücken, so können die Machthaber sich nicht vor den unangenehmen Wahrheiten verbergen, welche von allen Seiten widerhallen. Sie müssen es sogar verschmerzen, lächerlich gemacht zu werden und die derbsten Scherze sind nicht immer die, welche am wenigsten verdrießen. Sie müssen, wie der Löwe in der Fabel, die Stiche der Feinde, die sie am meisten verachten, ertragen; endlich geschieht ihrem Laufe plötzlich Einhalt und sie werden genöthigt, von ihrem ungerechten Verfahren abzustehen, das ihnen, wie sie finden, anstatt Bewunderung, als den Zweck und Lohn ihrer Anstrengungen, nur Verdruß und Abscheu zuzieht.

Namen, ohne einmal zu wissen, wer seine Feinde sind oder welcher Waffen sie sich gegen ihn bedienen. Wenn aber Preßfreyheit ist, so bringt der unschuldige Mann die Sache sogleich an den Tag und vernichtet seine Widersacher mit Einem Male durch eine öffentliche Aufforderung, die Gründe ihrer Beschuldigungen dem Publiko vorzulegen.

Kurz, wer die Triebfedern von dem, was wir Staatsgeschäfte nennen und die unüberwindliche Schwachheit der Menschen für das Urtheil Anderer erwägt, der wird keinen Anstand nehmen, zu behaupten, daß die Preßfreyheit allein schon ein Gegengewicht gegen die Macht der Fürsten bilden würde, wenn es möglich wäre, daß sie bey einer despotischen Regierung oder, was eben so schwierig wäre, daß sie ohne die Verfassung zu ändern, Staat finden könnte. Wenn es z. B. in einem Morgenländischen Reiche einen Ort gäbe, welcher durch Alter und Religion heilig, denen Sicherheit gewährte, die ihre Bemerkungen jeder Art dahin bringen, und wenn von diesem Heiligthum Druckschriften ausgingen, die unter einem gewissen Siegel eben so heilig gehalten würden und täglich das Verhalten der Kadis, Paschas, Vezirs, des Divans, und selbst des Sultans untersuchten und freymüthig beurtheilten, — so würde dieses sogleich eine gewisse Freyheit zu Wege bringen.

Dreyzehntes Kapitel.

Fortsetzung dieses Gegenstandes.

Eine zweyte und sehr bedeutende Wirkung der Preßfreyheit besteht darin, daß sie das Volk wirklich in den Stand setzt, von den Mitteln Gebrauch zu machen, welche die Verfassung ihm ertheilt hat, um auf die Schritte der Regierung einen Einfluß zu äußern.

Es ist oben schon erklärt worden, woher es für eine große Menge unmöglich ist, wenn sie, in einem Körper versammelt, auf der Stelle handeln soll, einen wohlerwogenen Entschluß zu fassen. Diese Schwierigkeit ist jedoch nur die unvermeidliche Folge des Zustandes, worin sie sich befindet und beweiset keineswegs, daß die Wenigen, welche durch zufällige Vortheile in dem Falle sind, die Entschließungen der Uebrigen zu leiten, ihnen an persönlichen Eigenschaften überlegen sind. Nicht das Glück, sondern die Natur hat wesentliche Verschiedenheiten unter den Menschen hervorgebracht; wie auch Einige ohne Ueberlegung den großen Haufen ihrer Nebenmenschen nennen mögen, der ganze Unterschied zwischen einem Staatsmann und Manchem, den sie zu den Hefen des Volks rechnen, besteht oft nur in der rauhen Außenseite des Letzteren, einer Larve, die bey der ersten Gelegenheit abfallen kann und man sah mehr, als einmal, aus der Mitte eines, dem Ansehen nach verächtlichen Hau-

fens einen Viriatus sich plötzlich erheben oder einen Spartakus hervorbrechen. *)

Zeit und eine günstigere Lage sind daher das einzige, was das Volk bedarf und die Freyheit der Presse ersetzt den Mangel derselben. Durch ihre Hülfe kann ein jeder nach Muße und in seiner Abgeschiedenheit sich mit allem bekannt machen, was auf die Frage, worüber er einen Beschluß fassen soll, Beziehung hat. Durch ihre Hülfe hält ein ganzes Volks gleichsam Rath und überlegt freylich langsam (denn ein Volk kann sich nicht unterrichten, wie eine Versammlung von Richtern) aber auf eine regelmäßige und zuverlässige Weise. Durch ihre Hülfe werden am Ende alle Thatsachen klar und in dem Kampfe der verschiedenen Einwürfe und Erwiderungen bleibt zuletzt nur der Kern der Beweisgründe übrig **).

---

*) Einige Leser erinnern vielleicht nicht, daß Viriatus ein Lusitanischer Schafhirte war, welcher seine Landsleute zu den Waffen erweckte und die Römer, die in ihr Land gefallen waren, vierzehn Tage aufhielt, da inzwischen der dritte Punische Krieg ausbrach; so wie, daß Spartakus ein Gladiator war, welcher später ein Heer empörter Sklaven ins Feld führte und eine Weile mit ausgezeichnetem Muthe focht.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

**) Dieses Recht, öffentlich politische Gegenstände zu verhandeln, ist allein schon ein großer Vortheil für ein Volk und wenn die Bürger Genfs ihre Freyheit besser bewahrten, als die übrigen Schweitzerischen Freystaaten es vermochten, so kommt dieses, wie ich glaube, daher, daß sie das große Vorrecht hatten, der Regierung öffentliche Gegenvorstellungen zu thun. Auf diese Gegenvorstellun-

Daher, wenn das Volk auch wohl durch Redner, die stets angewandt sind, dasselbe in Bewegung zu setzen, zu stürmischen Beschlüssen gebracht wird, denen nicht jeder vernünftige Mann unbedingt beytreten möchte, läßt es sich auf der anderen Seite, wenn es sich selbst überlassen, wiederum von Meinungen nicht abbringen, die lange in Druckschriften erörtert und (das muß man nothwendig hinzusetzen) von allen Irrthümern in den Thatsachen befreyt sind. Eine solche Beharrlichkeit ist gewiß sehr achtungswerth und alsdann aber auch nur dann können wir mit Grund sagen, „die Stimme des Volks ist die Stimme Gottes". Auf welche Weise kann nun das Volk in Eng-

---

gen waren die Behörden (z. B. der Rath der fünf und zwanzig, dem sie gewöhnlich gemacht wurden) verpflichtet, eine Antwort zu geben. Befriedigte diese Antwort die Bürger nicht, so nahmen sie sich etwa zwey oder drey Wochen Zeit zu einer Erwiderung, die ebenfalls eine Beantwortung erforderte. Bey jeder neuen Vorstellung wuchs die Zahl der Bürger die damit auftraten, je nachdem sie das Recht auf ihrer Seite glaubten. So z. B. wurden die Gegenvorstellungen, welche sie in Ansehung des Erkenntnisses gegen Rousseau machten, anfangs nur von vierzig Bürgern übergeben, nachher aber oft von ungefähr neun hundert begleitet. Dieser Umstand und die Ceremonie, womit diese Gegenvorstellungen oder representations übergeben wurden, hielten das Benehmen der Obrigkeiten sehr in Schranken, sie leisteten den Bürgern Genfs noch mehr Nutzen, als Verhütungs- wie als Hülfsmittel, denn nichts schreckte die Obrigkeiten von einem Schritte mehr ab, als der Gedanke, er könne zu einer representation Anlaß geben.

land handeln, wenn es nach seinen Begriffen, die es sich selbst gebildet hat und die man wirklich seine eigenen nennen kann, gerechte Ursache zu Beschwerden über die Verwaltung zu haben glaubt? Es geschieht dieses, wie oben bemerkt ist, vermittels der Befugniß, seine Vertreter zu erwählen, und eben der allgemeine Verkehr, wodurch es von den Gegenständen seiner Beschwerden unterrichtet worden, wird es gleichfalls in dem Gebrauch der Mittel dagegen unterweisen.

Auf diesem Wege wird das Volk mit dem Wesen der Gegenstände, worüber in der Versammlung seiner Vertreter berathschlagt ist, bekannt und erfährt, vom wem die Motionen gemacht sind. Dann ist das Verfahren bey Abgebung der Stimmen auch so eingerichtet, daß man allemal die Namen derer wissen kann, welche beständig für verderbliche Maaßregeln gestimmt haben.

Das Volk kennt nicht bloß die Gesinnungen jedes Mitgliedes des Unterhauses, sondern es hat auch durch die allgemeine Kundbarkeit aller Vorgänge Kenntniß von den politischen Grundsätzen Vieler unter denen, welche durch ihre Umstände in den Stand gesetzt werden, einen Platz in diesem Hause einzunehmen. Es macht sich daher vorkommende Erledigungen und besonders die gute Gelegenheit einer allgemeinen Wahl zu Nutzen, um nach und nach oder mit Einem Male die gesetzgebende Versammlung zu reinigen und auf diese Art bringt es ohne alle Erschütterung oder Gefahr für den Staat eine wirkliche Verbesserung in den Absichten der Regierung zu Wege.

Ich weiß, daß Manche an dem patriotischen und systematischen Verfahren, welches ich hier dem Eng

lischen Volke zuschreibe, Zweifel hegen und mir die Unordnungen entgegen halten werden, die zu Zeiten bey Wahlen sich ereignen. Dieser Einwurf aber, welcher, beyläufig gesagt, den Schriftstellern nicht ansteht, die das ganze Volk in Masse alles verhandeln lassen wollen, dieser Einwurf, sage ich, ist zwar in gewissem Grade, aber nicht so ganz wahr, als Einige glauben, welche die Sachen nur auf der Oberfläche betrachten.

Bey einer Verfassung, die allen bedeutenden Ursachen zur Unzufriedenheit so kräftig vorbeugt, ist es nicht anders möglich, als daß das Volk ganze Zeiten haben wird, da es sich in einem sorglosen Zustande befindet. Wenn es nun in einer solchen Unthätigkeit plötzlich zusammen berufen wird, um Repräsentanten zu wählen, so hat es die Verdienste derer, welche sich um seine Stimmen bewerben, nicht vorher untersucht und eben so wenig haben diese bey der allgemeinen Ruhe Gelegenheit gehabt, sich bekannt zu machen.

Auch hält der Wähler sich davon überzeugt, daß der Mann, dem er seine Stimme giebt, ein gleiches Interesse habe, die öffentliche Freyheit zu bewahren und läßt sich daher auf keine mühsamen Forschungen ein, deren er überhoben zu seyn glaubt. Da er indessen genöthigt ist, Jemanden den Vorzug zu geben, so bestimmen seine Wahl Beweggründe, die nur dadurch zu entschuldigen sind, daß man nothwendig Gründe haben muß, um eine Wahl zu treffen und daß er diesen Augenblick keinen anderen hatte; und man muß freylich gestehen, daß bey dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und unter Wählern einer gewissen Classe

derjenige, welcher am besten bewirthet, die größte Hoffnung habe, seinen Mitbewerbern den Preis abzugewinnen.

Wenn aber die Maaßregeln der Regierung und deren Annahme im Parlamente, bey einem gar zu nachgiebigen Unterhause von der Art wären, daß sie ernstliche Besorgniß unter dem Volke verbreiten, so würden dieselben Ursachen, welche die öffentliche Freyheit gründeten, ohne Zweifel wiederum von Neuem zu ihrer Erhaltung wirksam seyn. Es würde alsdann eine allgemeine Verbindung nicht allein unter den Parlamentsgliedern, welche der Sache des Volks treu geblieben sind, sondern in allen Classen im Volke entstehen. Es würden unter solchen Umständen öffentliche Zusammenkünfte gehalten, allgemeine Unterzeichnungen eröffnet werden, um alle und jede Kosten eines solchen nothwendigen Widerstandes zu tragen, alle unwürdigen und Privatzwecke würden durch den Gedanken an die allgemeine Gefahr unterdrückt werden und die Wähler bey ihrer Wahl einzig und allein den patriotschen Sinn der Bewerber und die davon gegebenen Beweise in Betracht ziehen.

Auf diese Weise entstanden jene Parlamente, welche die willkührlichen Auflagen und Gefangennehmungen abschafften. Daher kam es, daß das Volk, wie nur erst der Enthusiasmus, womit es einen lange verfolgten König aufnahm, verraucht war, Carl dem zweyten zuletzt nur solche Parlamente gab, worin die Mehrzahl aus Männern bestand, die es mit der öffentlichen Freyheit hielten. Auf diese Weise konnte das Volk durch Beharrlichkeit in einem, durch die Umstände nothwendig gewordenen Verhalten die Ränke der Regierung vereiteln und Carl

drey Parlamente nach einander auflösen, ohne daß es ihm etwas half; man erwählte immer wieder dieselben Männer, die sich ihm widersetzten und deren er sich für immer entledigt zu haben hoffte.

Jacob der zweyte war in seinen Unternehmungen nicht glücklicher, als Carl es gewesen war. Dieser Fürst machte sehr bald die Erfahrung, daß sein Parlament von demselben Geiste beseelt war, wie die früheren, welche sich den Planen seines verstorbenen Bruders widersetzt hatten, und da er, anstatt durch die Entdeckung der wahren Gesinnungen des Volks eines Besseren belehrt zu werden, sich zu gewaltthätigen Maaßregeln verleiten ließ, so endigte sich seine Regierung durch die allgemein bekannte Begebenheit.

In der That, wenn wir das Recht des Englischen Volkes, seine Vertreter zu wählen, mit dem Ganzen der Englischen Regierung zusammen stellen, so werden wir immer mehr und mehr der trefflichen Wirkungen inne werden, die aus diesem Rechte entsprießen. Alle Menschen im Staate sind, wie schon bemerkt, wesentlich dabey interessirt, daß die öffentliche Freyheit bestehe. Bloß vorübergehende Beweggründe und Privatzwecke, können Glieder eines Unterhauses verleiten, Maaßregeln nachzusehen, die derselben nachtheilig sind. Wenn solche Umstände eintreten, so darf das Volk daher nur diese Glieder verändern, um das Verhalten des Hauses auf eine wirksame Art zu verbessern und man kann schon vorher sagen, daß ein neues Unterhaus eben dieses Umstandes wegen im Interesse des Volkes seyn wird.

Wenn daher auch die Klagen des Volkes nicht immer schnelle und unmittelbare Abhülfe finden (eine

solche Schnelligkeit würde das Kennzeichen eines verderblichen Schwankens in der Verfassung seyn und früher oder später ihren Umsturz herbey führen), so werden wir doch, wenn wir das Wesen und die Hülfsmittel dieser Verfassung aufmerksam betrachten, diese Behauptung nicht zu kühn finden: es kann nicht anders seyn, Klagen, wobey das Volk beharret (d. h. wohl gegründeten Klagen) wird allemal früher oder später abgeholfen.

Vierzehntes Kapitel.

Das Recht des Widerstandes *).

Alle diese Rechte des Volkes aber sind, an sich betrachtet, nur schwache Vertheidigungsmittel gegen die wirkliche Stärke der Regenten. Diese Vorkehrungen und gegenseitigen Rechte setzen nothwendig voraus, daß alles in seinem gesetzmäßigen und festen Gange bleibe. Wozu nähme denn nun das Volk seine Zuflucht, wenn der Fürst sich plötzlich von allem Zwange lossagte und sich gleichsam über die Verfassung hin-

*) Die in diesem Kapitel vorgetragenen Grundsätze leiden gewiß große Einschränkungen und würden, hätte der Vfr. nicht vor der Französischen Revolution geschrieben, wohl anders ausgefallen seyn. Gleichwohl hat der Uebersetzer, der ohnehin nicht dafür angesehen wird, in Allem dem übersetzten Werke beyzustimmen billig Bedenken tragen müssen, dieses Kapitel zu überschlagen.

aus setzte, wenn er weder die Person und das Eigenthum seiner Unterthanen länger achtete, noch seiner Verträge mit dem Parlamente gedächte, oder dieses gar zu zwingen suchte, blindlings seinem Willen sich zu unterwerfen? — Zum Widerstand.

Ich will mich hier nicht auf die Auseinandersetzung einer Lehre einlassen, welche uns auf eine Untersuchung der ersten Grundsätze der bürgerlichen Regierung führen, folglich uns in eine lange Erörterung verwickeln würde, zumal da vorurtheilsfreye Männer so ziemlich in ihren Meinungen darüber einig sind; ich will hier nur bemerken, was für meinen Zweck hinreichend seyn wird, daß nämlich diese Frage durch die Englischen Gesetze zu Gunsten dieser Lehre entschieden ist und daß von diesen der Widerstand als die letzte und gesetzliche Zuflucht wider die Gewaltthätigkeiten der Macht betrachtet wird.

Widerstand war es, was der Magna Charta, dem dauerhaften Grunde der Englischen Freyheit das Daseyn verlieh; den Ausschweifungen einer mit Gewalt eingeführten Macht wurde auch Gewalt entgegen gesetzt *). Auf dieselbe Weise hat sich das Volk zu

*) Lord Lyttelton sagt in seinen Persischen Briefen sehr schön: „Wenn die Freyheiten des Volks in England Verwilligungen der Krone sind, ist die Macht der Krone selbst dann nicht auch eine Verwilligung des Volkes?“ Mit gleichem und mit noch mehr Recht könnte man in Beziehung auf den Gegenstand dieses Kapitels sagen: Wenn die Freyheiten der Völker Eingriffe in die Macht der Könige sind, so war die Macht der Könige selbst zuerst ein Eingriff (gleichviel ob es durch Ueberrumpelung geschehen) in die natürliche Freyheit der Völker.

verschiedenen Zeiten die Bestätigung derselben verschafft. Endlich hat auch Widerstand gegen einen König, der seiner eignen Verpflichtungen nicht eingedenk war, späterhin die Familie auf den Thron gebracht, welche ihn jetzt einnimmt.

Noch mehr: Dieses Hülfsmittel, welches bis dahin nichts weiter war, als Gewalt, womit man der Gewalt begegnete, wurde damals von den Gesetzen selbst anerkannt. Die feyerlich versammelten Lords und Commons erklärten, „da der König Jacob der zweyte, die Verfassung des Königreichs umzustoßen getrachtet, den Originalvertrag zwischen König und Volk gebrochen, die Grundgesetze verletzt und sich entfernt habe, so habe er der Regierung entsagt und folglich sey der Thron erledigt — "*).

*) Die Bill of Rights hat alle diese Grundsätze von Neuem sanctionirt.

[Die Lehre von dem Widerstande ist in unseren autorisirten Verfassungsgesetzsammlungen nicht besonders herausgehoben und ausdrücklich aufgestellt; denn die öffentliche Bekanntmachung könnte zu einem häufigen Gebrauch gewaltsamer Mittel, die nur empörende Zwingherrschaft rechtfertigen oder entschuldigen kann, aufmuntern und dadurch sehr nachtheilige Folgen haben. Das Gesetz redet daher stets von der absoluten Souverainität und Erbgewalt des Monarchen und übergeht alle Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel der Unterwerfung und des Gehorsams, es überläßt es daher dem Gefühl und den Einsichten des Publikums, die Frage von dem Widerstande nach der Wichtigkeit des vorkommenden Falles zu entscheiden.]

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Und damit diese Grundsätze, denen die Revolution Sanktion gab, im Verfolg der Zeit nicht zu bloßen Staats=arcanis würden, die einer gewissen Classe von Unterthanen ausschließlich beykämen und sonst Niemanden bekannt würden, hat die so eben erwähnte Acte allen Unterthanen das Recht gesichert, Beschwerden gegen Mißbräuche der Regierung öffentlich vorzubringen und sie überdieß mit Waffen zu ihrer Vertheidigung versehen. Der Richter Blackstone drückt sich in seinem Commentar über die Englischen Gesetze darüber folgendermaaßen aus:

„Wenn diese Rechte wirklich verletzt oder angegriffen werden, so sind die Engländer zu ihrer Vertheidigung berechtigt, zuerst eine regelmäßige Verwaltung und den freyen Gang der Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen zu verlangen, dann beym König und dem Parlamente Bittschriften zur Abstellung dieser Beschwerden einzugeben und zuletzt haben sie das Recht, zu ihrer Selbsterhaltung und Vertheidigung Waffen zu haben und zu gebrauchen".

Dieses Recht, der Gewalt zu begegnen, woher und in welcher Gestalt sie auch komme, ist endlich so allgemein anerkannt, daß die Gerichte bisweilen ihre Erkenntnisse darauf gegründet haben. Ich werde davon eine merkwürdige Thatsache anführen.

Ein Constabel verhaftete außerhalb seines Gerichtssprengels ein Frauenzimmer, Namens Anna Dekins. Ein gewisser Tooly nahm ihre Parthey und tödtete in der Hitze des Streits den Gehülfen des Constabels. Wie er wegen Mord angeklagt wurde, führte er in seiner Vertheidigung an, daß die Gesetzwidrigkeit der Verhaftung ein hinreichender Grund wäre, die Tödt=

tung verzeihlich (excuſable) zu machen und ihn zu dem Benefiz der Cleriſey zu berechtigen. Die Geſchworenen ſetzten die Thatſache feſt, überließen aber durch ein Specialverdikt die Beurtheilung der Strafbarkeit davon der Entſcheidung der Richter. Die Sache ward an die Kings-Bench und von da wieder an Sergeant's Inn zum Gutachten der zwölf Richter verwieſen. Dieſes iſt nun die von dem Oberrichter Holt bey dem Urthel geäußerte Meinung.

„Wenn Jemand von einer ungeſetzmäßigen Macht verhaftet wird, ſo iſt dieſes ein hinreichender Grund für Jedermann, aus Mitleid ihm zu Hülfe zu kommen und zwar um ſo mehr, wenn die Verhaftung unter dem Schein des Rechts geſchieht; und wenn ein Eingriff in die Freyheit des Unterthans geſchieht, ſo iſt dieſes eine Aufforderung für alle Unterthanen Englands. Ein jeder muß ſich um die Magna Charta und die Geſetze bekümmern und wer Jemanden wider die Geſetze verhaftet, vergeht ſich gegen die Magna Charta". Nach einigen Debatten, die hauptſächlich dadurch entſtanden, daß Tooly nicht gewußt zu haben ſchien, daß der Conſtabel außer ſeinem Bezirk war, waren ſieben Richter der Meinung, daß der Gefangene nur des Todtſchlags (Manſlaughter) ſchuldig ſey und ihm wurde das Beneficium der Cleriſey zugeſtanden *).

---

*) Siehe Reports of Cases argued, debated, and adjudged in Banco Reginae, in the time of qulle Anne †).

†) Durch manslaughter verſtehen die engliſchen Rechte die

Bey diesem Recht, im äußersten Falle Widerstand zu leisten, tritt der Vortheil der Preßfreyheit erst recht in ein helles Licht. So wie die wichtigsten Rechte des Volks ohne die Aussicht auf Widerstand, wodurch diejenigen, welche sie zu verletzen wagen, in Furcht gehalten werden, kaum etwas anderes, als bloße Schatten sind, so hat dieses Recht des Widerstandes auch nichts zu bedeuten, wenn es nicht Mittel giebt, eine allgemeine Vereinigung unter den verschiedenen Theilen des Volks zu bewirken.

Einzelne Bürger, die einander nicht kennen, sind genöthigt, Ungerechtigkeiten schweigend zu tragen, da sie sehen, daß Andere sich nicht darum kümmern. Ih-

---

Ermordung eines Menschen, ohne vorher überlegte Bosheit oder plötzlich gefaßten Vorsatz. Einem solchen Verbrecher wird zum erstenmal das Beneficium der Clerisey verstattet und ihm ein Brandmal in der Hand zuerkannt. Anmerk. des Uebers. von 1776. Ueber benefit of the clergy sagt Schmalz Staatsverfassung Großbrittaniens S. 170. „Aberglaube und Politik der Alten hatten ehemals das benefit of the clergy eingeführt, nach welchem ein Geistlicher, der wegen Felony zum Tode verurtheilt war, sein Leben erhielt, wenn er sich auf seinen Stand berief. Dann wurde das auf Alle ausgedehnt, die durch eine Probe im Gericht bewiesen, daß sie lesen konnten. Zwar nur Ein Mal konnte der Verbrecher sich dadurch straflos machen; aber der offenbare Mißbrauch bewirkte, daß euere Gesetze dieß benefit of the clergy für manche Verbrecher theils ganz ausschlossen, theils dem Befreyten ein Brandmal oder Zuchthaus oder Hinführung über das Meer in Colonien als außerordentliche Strafe zuerkannten. Nur ordinirte Geistliche, die Lords und ihre Gemahlinnen haben noch das benefit ohne außerordentliche Strafe". [Anmerk. des Uebers.]

rer persönlichen Stärke überlassen, zittern sie vor der furchtbaren und stets gerüsteten Macht derer, welche den Staat regieren und Letztere kennen die Vortheile ihrer Lage sehr wohl (sie überschätzen sie nur) und glauben daher alles wagen zu können.

Wenn sie dagegen sehen, daß alle ihre Handlungen den Blicken des Publikums ausgesetzt sind, daß wegen der Schnelligkeit, womit alles bekannt wird, das ganze Volk gleichsam einen zusammenhangenden reizbaren Körper bildet, von dem man keinen Theil berühren kann, ohne eine allgemeine Erschütterung hervorzubringen, so werden sie gewahr, daß die Sache jedes Einzelnen durchaus die Sache Aller ist und daß das ganze Volk angegriffen wird, wenn man den Geringsten im Volke angreift.

Hier müssen wir auch bemerken, wie diejenigen irren, welche die Freyheit des Volks in seiner Macht und die Macht desselben wiederum in seiner Thätigkeit bestehen lassen.

Wenn das Volk oft zusammen berufen wird, um in Person zu handeln, so ist es ihm unmöglich, eine genaue Kenntniß von der Lage der Dinge zu erlangen. Die Begebenheiten eines einzigen Tages verwischen die Begriffe, welche es Tags vorher erhielt und bey dem beständigen Wechsel der Dinge fehlt es an Zeit, daß Grundsätze und besonders Plane zur Vereinigung bey ihnen festen Fuß gewinnen könnten. Wünschen wir, daß das Volk seine Gesetze und Freyheit lieben und vertheidigen möge, so müssen wir ihm auch die nöthige Zeit lassen, um zu erkennen, was Gesetze und Freyheit sind und die verschiedenen Meinungen darüber in Einklang zu bringen; wünschen wir eine Vereinigung,

eine Durchdringung, welche nur durch einen langsamen und ruhigen chemischen Prozeß entstehen kann, so müssen wir uns hüten, beständig das Gefäß zu rütteln.

Ja es ist ferner auch ein Widerspruch, daß das Volk handeln und zu gleicher Zeit eine wirkliche Gewalt behalten soll. Ist es z. B. durch die Last des allgemeinen Drucks genöthigt worden, den Fesseln der Gesetze, die es nicht länger schützen, sich zu entledigen, so steht es im Augenblick unter dem Befehl einiger Anführer, welche um so unumschränkter verfahren, je weniger die Gränzen ihrer Macht scharf bezeichnet sind; ja es muß sich vielleicht gar den Beschwerden des Kriegs und der Kriegszucht unterziehen.

Wenn die Dinge dagegen ihren gewöhnlichen und gesetzmäßigen Fortgang haben und das Volk berufen wird, um zu handeln, so ist jeder Einzelne genöthigt, Parthey zu ergreifen, damit die Maaßregeln, woran er Theil nimmt, zu Stande kommen und keine Parthey kann ohne Haupt seyn. Auf diese Art aber trennen die Bürger sich unter einander und kommen in die verderbliche Gewohnheit, einem Anführer zu folgen. Zuletzt sind sie nichts anders, als Clienten einer gewissen Anzahl von Patronen, welche bald so mächtig werden, daß sie ebenso über den Arm der Bürger gebieten, wie sie zuerst ihre Stimmen regierten und welche daher sich wenig aus einem Volke machen, wovon sie den einen Theil durch den anderen in Zaum zu halten wissen.

Wenn dagegen die Masse des Volks von aller Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen ist, so ist die Regierung von allem befreyt, was sie verwickelt

machen oder dem Auge verbergen könnte. Das Volk betrachtet nunmehr die Sache im Allgemeinen und ist, wenn ich so sagen darf, bloß Zuschauer des Spiels, wodurch es sich richtige Begriffe von der Sache verschafft; und da diese Begriffe bey der allgemeinen Ruhe Wurzel schlagen und sich weithin ausbreiten, so herrscht zuletzt unter dem ganzen Volk nur Eine Meinung über seine Freyheit.

Wenn das Volk auf diese Art gleichsam einen einzigen Körper ausmacht, so steht es beständig in seiner Macht, den entscheidenden Streich zu thun, welcher alles wieder ins Geleise bringt. So wie die mechanischen Kräfte in dem Augenblick, der ihrer Loslassung vorangeht, die größte Gewalt haben, so hat das Volk auch eine unermeßliche Kraft, eben weil es davon noch keinen Gebrauch macht und in diesem Zustande der Ruhe, aber der Aufmerksamkeit, besteht das wahre Momentum desselben.

Was diejenigen betrifft, welchen (durch persönliche Vorrechte oder kraft eines Auftrags vom Volke) der thätige Theil der Regierung anvertraut ist und welche dabey den öffentlichen Blicken bloß gestellt und von Männern, die von Partheygeist frey sind und nur ein bedingtes Vertrauen in sie setzen, gleichsam aus der Ferne beobachtet werden, so sind diese besorgt, eine Bewegung zu erregen, welche, wenn auch nicht alle Gewalt, doch ganz sicher und augenblicklich die Ihrige zerstören würde. Und gesetzt, sie würden auch durch eine außerordentliche Verbindung der Umstände, unter sich einig, die Gesetze, worauf die öffentliche Freyheit gegründet ist, aufzuopfern, so würden sie

nicht so bald auf die große Versammlung, welche sie mit einem wachsamen Auge beobachtet, den Blick richten, als ihre Tugend wieder erwachen und sie sich beeilen würden, zu einem Verhalten wieder zurückzukehren, außerhalb dessen Gränzen sie nichts, als Verderben und Untergang erwarten können.

Kurz, da die Masse des Volks nicht handeln kann, ohne entweder sich selbst irgend einer Macht unterwürfig zu machen oder eine allgemeine Zerstörung zu bewirken, so besteht der Antheil, den sie an der Regierung haben kann, nicht darin, daß sie sich in dieselbe mischt, sondern einzig und allein darin, daß sie darauf Einfluß hat, daß sie im Stande ist, zu handeln und nicht, daß sie handelt.

Die Macht des Volks äußert sich nicht, wenn es sich rührt, sondern wenn es in Furcht hält; um alles umzustürzen, braucht es sich nicht zu bewegen und Manlius schloß alles in vier Worte ein, wenn er dem Volke Roms sagte: Ostendite bellum, pacem habebitis.

Funfzehntes Kapitel.

Die Richtigkeit der in diesem Werke aufgestellten Grundsätze wird durch Thatsachen bewiesen.

1. Die eigenthümliche Art, wie die Revolutionen in England allemal beendigt sind.

Es möchte nicht hinreichend seyn, die Vortheile der Englischen Verfassung aus Gründen bewiesen zu haben und man wird vielleicht fragen, ob die Erfahrung mit der Theorie übereinstimme? Auf diese (ich muß gestehen sehr passende) Frage bin ich zu antworten bereit. Ich antworte, wie einst, wenn ich nicht irre, ein Lacedämonier: Komm und siehe.

Beym Lesen der Englischen Geschichte wird besonders ein Umstand uns auffallen, wodurch die Englische Regierung sich von allen anderen freyen Regierungen auf das Vortheilhafteste unterscheidet, nämlich die Art, wie Staatsrevolutionen und Volksbewegungen allezeit in England sich geendigt haben.

Wenn wir mit einiger Aufmerksamkeit die Geschichte anderer freyen Staaten lesen, so werden wir finden, daß die daselbst entstandenen öffentlichen Uneinigkeiten beständig durch Verträge beendigt wurden, die nur für das Interesse einiger Wenigen sorgten, die Klagen der Menge dagegen wenig oder gar nicht beachteten. In England findet sich das Gegentheil, die Revolutionen endeten allemal mit ausgedehnten und sorgfältigen Bestimmungen zur Sicherung der allgemei-

nen Freyheit. Die Geschichten der alten Griechischen Freystaaten und insbesondere der Römischen Republik, wovon uns vollständigere Nachrichten geblieben sind, liefern von dem ersten Satze dieser Bemerkung auffallende Beweise.

Was war z. B. die Folge der großen Revolution, welche die Könige aus Rom vertrieb und worin Senat und Patricier als Rathgeber und Führer des Volkes handelten? Wir finden im Dionys von Halikarnaß und Livius, daß die Senatoren unvorzüglich sich alle die Gewalten zueigneten, worüber sie kurz vorher, da die Könige sie ausübten, so sehr geklagt hatten. Die Vollziehung ihrer künftigen Verfügungen ward zwey obrigkeitlichen Personen übertragen, die aus ihrem Mittel genommen und ganz und gar abhängig von ihnen waren; sie wurden Consuln genannt und führten alle Zeichen der Gewalt, welche vormals die Könige gehabt hatten. Nur trug man dafür Sorge, daß die Beile und Fasces, die Sinnbilder der Gewalt über Leben und Tod der Bürger, welche der Senat nun selbst in Anspruch nahm, nicht beyden Consuln zugleich, sondern nur dem einen zur Zeit vorgetragen wurden, aus Besorgniß, sagt Livius, den Schrecken des Volks zu verdoppeln. *)

Noch mehr. Die Senatoren zogen zu ihrer Parthey die Männer über, welche damals das größte Ansehn unter dem Volke hatten und nahmen sie zu Mit-

*) „Omnia jura (regum), omnia insignia primi consules tenuere; id modo cautum est, ne, si ambo fasces haberent, duplicatus terror videretur." Liv. lib. II. §. 1.

gliedern ihres Standes auf, *) welches freylich eine Vorsicht war, die er nicht vernachlässigen konnte, wenn er weise handeln wollte. So wie aber nur das Interesse der Großen besorgt war, war die Revolution zu Ende. Die neuen, wie die alten Senatoren, waren nun keinesweges darauf bedacht, durch Verfügungen für die Freyheit des Volks eine Gewalt, die jetzt die Ihrige geworden war, zu vermindern; sie dehnten vielmehr diese Gewalt sogleich noch weiter aus; die Strafen, womit der Consul nach Kriegsart Mehrere, die noch der vorigen Regierung anhingen, und selbst seine eigene Söhne belegte, zeigten dem Volke, was es künftig zu erwarten hätte, wenn es wagen würde, der Macht derer sich zu widersetzen, die es so leichtsinnig sich zu Herren gesetzt hatte.

Unter den drückenden Gesetzen und Gewohnheiten, welche der Senat nach Vertreibung der Könige fortdauern ließ, klagte das Volk am meisten über die, wodurch die Bürger, welche ihre Schulden mit den Zinsen (die in Rom übertrieben waren) zur bestimmten Zeit nicht bezahlen konnten, zu Sklaven ihrer Gläubiger und diesen mit Stricken gebunden übergeben wurden, woher das Wort nexi kommt, das Sklaven der Art bezeichnete. Die Grausamkeiten, welche die Gläubiger an diesen Unglücklichen übten, deren Zahl durch die, von den häufigen Kriegen, worin Rom verwickelt

*) Diese neuen Senatoren wurden Zugeordnete (conscripti) genannt; daher wurde die Benennung patres conscripti nachher dem ganzen Senate ohne Unterschied gegeben. Livius ibid.

war, herrührenden Privatverluste sehr groß war, setzten zuletzt das ganze Volk in Bewegung, es verließ die Stadt und seine unmenschlichen Mitbürger und zog sich nach der anderen Seite des Flusses Anio.

Aber diese zweyte Revolution brachte, wie die erste, nur einzelne Personen in Ansehen. Es wurde ein neues Amt geschaffen, das Tribunat genannt. Diejenigen, welche das Volk an die Spitze stellte, da es die Stadt verließ, wurden dazu befördert. Ihre Pflicht sollte darin bestehen, daß sie künftig die Bürger schützten und man bekleidete sie desfalls mit gewissen Vorrechten. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß diese Einrichtung in der Folge, wenigstens auf eine lange Zeit sich dem Volke sehr wohlthätig würde bewiesen haben, wenn gewisse Vorsichtsmaaßregeln angewandt wären, die die künftige persönliche Wichtigkeit der neuen Tribunen bedeutend verringert hätten; *) aber diese fanden es nicht für gut, solche Vorsichtsmaaßregeln in Anrege zu bringen und der Mißbräuche, welche zuerst die Klagen des Volks veranlaßt hatten, geschah nun weiter keine Erwähnung. **)

Da Senat und Patricier in den ersten Zeiten des Freystaats fest zusammen hielten, war es den Tribunen mit allen ihren persönlichen Vorrechten nicht möglich, gleich nach ihrer Entstehung, zum Consulate oder in den Senat Zutritt zu erlangen und dadurch ihren

*) Ihre Zahl (sie waren nur zehn) hätte weit größer seyn müssen und niemals mußten sie es zugeben, daß einem Jeden eingeräumt würde, durch seinen einzelnen Widerspruch dem Verfahren aller Uebrigen Einhalt zu thun.

**) Darüber waren nachher noch mehrere Aufstände.

Stand noch weiter von dem Volke zu trennen. Ihr Standpunkt, worauf sie sich möchten beständig gehalten haben, brachte anfangs trefliche Wirkungen hervor und machte, daß ihr Verhalten im Allgemeinen den Erwartungen des Volks entsprach. Die Tribunen klagten laut über die übermäßige Gewalt, die der Senat und die Consuln hätten, und hier müssen wir bemerken, daß die von Letzteren über das Leben der Bürger ausgeübte Gewalt (was den Leser gewiß überraschen wird) noch nie an ein bekanntes Gesetz gebunden war, obgleich schon sechzig Jahre nach Vertreibung der Könige verflossen waren. Die Tribunen drangen deswegen auf die Abfassung von Gesetzen in dieser Hinsicht, zu deren Befolgung die Consuln künftig gehalten seyn sollten und daß die Ausübung ihrer bisherigen Gewalt über Leben und Tod der Bürger nicht länger ihrer Laune und ihrem Uebermuth überlassen bleibe. *)

So billig diese Forderungen waren, so setzten Senat und Patricier sich denselben dennoch mit großer Heftigkeit entgegen und vereitelten durch Ernennung von Diktatoren, durch den angerufenen Beystand der Priester oder durch andere Mittel neun ganzer Jahre alle Bemühungen der Tribunen. Da diese indessen damals ernstlich darauf bestanden, so ward der Senat endlich genöthigt einzuwilligen und die Lex Te-

*) „Quod populus in se jus dederit, eo consulem usurum; non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros.“ Liv. III. §. 9.

rentilla, welche die Verfassung eines allgemeinen Gesetzbuches anordnete, ging durch.

Diese Anfänge schienen der Sache des Volks große Erfolge zu versprechen. Aber unglücklicherweise fand der Senat Mittel, auszuwirken, daß das Amt der Tribunen die ganze Zeit der Abfassung des Gesetzbuches bey Seite gestellt wurde. Ueberdieß erlangten sie es, daß die zehn Männer, denen unter dem Namen von Decemvirn die Abfassung dieses Gesetzbuches aufgetragen werden sollte, aus dem Mittel der Patricier genommen wurden. Gleiche Ursachen hatten nun gleiche Wirkungen und die Gewalt des Senats, wie des Consuls war in dem neuen Coder, oder den Zwölftafel-Gesetzen eben so unbestimmt gelassen, wie vorher. Die oben gedachten Gesetze über die Schuldner, worüber die bitteren Klagen des Volks niemals verstummten und welchen einige Abhülfe zu geben die Gerechtigkeit erfordert hätte, wurden bestätigt und die Art, wie sie ausgedrückt waren, verbreitete neuen Schrecken.

Als der Senat auf diese Art die Abfassung der neuen Gesetze besonderen obrigkeitlichen Personen, den Decemvirn, anvertraute, war der wahre Beweggrund davon, durch die Suspendirung der alten Consularwürde einen guten Vorwand zu erhalten, auch das Amt der Tribunen zu suspendiren und sich dadurch des Volks während der Zeit, da das wichtige Werk der Gesetzverfassung vor sich ging, zu entledigen; ja, um sich dessen um so mehr zu versichern, gaben sie die ganze Staatsgewalt den neuen Obrigkeiten in die Hände. Aber nun erkannten Senat und Patricier auch ihrerseits die Gefahr, Menschen eine unumschränkte Herrschaft anzuvertrauen. So wie sie selbst einst das

Vertrauen getäuscht hatten, welches das Volk in sie setzte, so hintergingen die Decemvirn sie ebenfalls bey dieser Gelegenheit. Sie behielten nach eigner Ermächtigung die ihnen übertragene unbeschränkte Gewalt bey und übten sie zuletzt eben so wohl gegen die Patricier, als gegen die Plebejer. Beyde Theile verbanden sich daher gegen sie und die Decemvirn wurden aus der Stadt vertrieben.

Die vorigen Staatsämter stellte man wieder her und darunter auch das Tribunat. Diejenigen unter dem Volke, welche zur Vernichtung der Decemviralgewalt am meisten beygetragen hatten, wurden natürlich zu Tribunen erwählt und traten ihr Amt mit einer erstaunlichen Volksgunst an. Zugleich hatte die lange Zwingherrschaft, welche nun eben erloschen war, die Folge, daß Senat und Patricier sehr tief gesunken waren. Diese beyden Umstände zusammen genommen gewährten den Tribunen denn eine gar zu günstige Gelegenheit, die gegenwärtige Revolution eben so endigen zu lassen, wie die früheren, und sie zur Vermehrung ihrer eignen Macht zu benutzen. Sie verschafften sich neue persönliche Vorrechte und bewirkten überdieß das Gesetz, daß die von den comitiis tributis (einer Versammlung, worin die Tribunen neue Gesetze vorschlagen konnten) gefaßten Beschlüsse die ganze Republik binden sollten. Dadurch errichteten sie sich ein imperium in imperio und erlangten, wie Livius sagt, eine sehr scharfe Waffe. *)

*) Acerrimum telum.

Von dieser Zeit an entstanden große Bewegungen im Staate, welche, wie alle früheren, damit endeten, daß die Macht einiger Wenigen wuchs. Die Tribunen machten oft Vorschläge, dem Volke seine Schulden zu erleichtern, die dem Feinde abgenommenen Ländereyen gleichmäßig unter die Bürger zu vertheilen und den Zinsenfuß herunter zu setzen. Und in der That waren alle die Vorschläge vortreflich, aber zum Unglück für das Volk dienten sie den Tribunen nur zum Vorwande, um ihre, der öffentlichen Freyheit, wenn gleich entfernt, verderblichen Anschläge zu fördern. Sie trachteten im Grunde nach der Consul- der Prätor- der Priesterwürde und anderen Aemtern der vollziehenden Gewalt, welche sie ihrer Bestimmung nach controlliren und keinesweges theilen sollten. Zu diesen Absichten mußte die Sache des Volks ihnen beständig dienen. Unter anderen Beyspielen will ich die Art angeben, wie sie sich den Zutritt zum Consulate verschafften.

Nachdem sie verschiedene Jahre schon jede Gelegenheit benutzt, dem Volke über diesen Gegenstand Reden zu halten und selbst Aufstände erregt hatten, um den Widerstand des Senats zu bezwingen, bedienten sie sich zuletzt des Umstandes, da ein interregnum war (eine Zeit, als grade keine anderen obrigkeitlichen Personen in der Republik waren, als sie selbst) und trugen bey den von ihnen versammelten Tribus darauf an, folgende drey Gesetze zu beschließen. Erstens den Zinsfuß festzusetzen, zweytens zu verordnen, daß kein Bürger mehr, als fünfhundert Morgen Landes besitzen solle und drittens, daß einer der beyden Consuln aus der Mitte der Plebejer zu erwählen sey. Bey

dieser Gelegenheit aber, sagt Livius, zeigte es sich deutlich, welche von den zur Frage stehenden Gesetzen dem Volke und welche denen, die sie vorschlugen die angenehmsten waren. Denn die Tribus nahmen die Vorschläge wegen der Zinsen und der Ländereyen an, verwarfen aber den wegen des Plebejischen Consulats und die beyden ersten würden, von dem Augenblick, in Ordnung gewesen seyn, hätten die Tribunen nicht erklärt, daß die Tribus berufen wären, alle drey Vorschläge zusammen anzunehmen oder zusammen zu verwerfen. *) Es entstanden darüber ein ganzes Jahr hindurch große Bewegungen; zuletzt erreichten jedoch die Tribunen durch die Beharrlichkeit, womit sie darauf bestanden, daß die Tribus über die drey Rogationen zusammen stimmen sollten, ihre Zwecke und besiegten sowohl den Widerstand des Senats, als das Widerstreben des Volkes.

Auf dieselbe Weise wußten die Tribunen sich den Zugang zu allen anderen Aemtern der vollziehenden Macht und des öffentlichen Zutrauens in der Republik zu verschaffen. Als aber alle Zwecke der Art erreicht waren, genoß die Republik darum keiner größeren Ruhe, noch wurde das Interesse des Volks besser wahrgenommen, als vorher. Neue Kämpfe entstanden

---

*) „Ab tribunis, velut per interregnum, concilio plebis habito, apparuit, quae ex promulgatis plebi, quae latoribus, gratiora essent; nam de faenore atque agro rogationes iubebant, de plebeio consulatu antiquabant (antiquis stabant); et perfecta utraque res esset, ni tribuni se in omnia simul consulere plebem dixissent.“ Liv. lib. VI. §. 39.

nun, um zu diesen Stellen zugelassen zu werden oder sie Verwandten oder Freunden zu verschaffen und über die Verwaltung der Provinzen und den Oberbefehl der Armeen. Einzelne Tribunen gaben sich allerdings aus wahrer Tugend und Pflichtliebe ernstlich Mühe, den Beschwerden des Volkes abhülfliche Maaße zu geben, aber ihre Mittribunen und die ganze Schaar der Menschen, denen das Volk zu verschiedenen Zeiten die Aemter eines Consuls, Aedilen, Censors, und andere unzählige Würden ertheilt hatte, vereinigten sich mit der äußersten Heftigkeit gegen sie und die wahren Freunde des Vaterlands, ein Tiberius Gracchus, ein Cajus Gracchus, ein Fulvius kamen immer bey ihren Unternehmungen um.

Ich bin bey den Wirkungen, welche die verschiedenen Revolutionen in der Römischen Republik hervorbrachten, etwas ausführlich gewesen, weil deren Geschichte uns sehr bekannt ist und wir im Dionys von Halikarnaß oder Livius wichtige Denkmäler von dem älteren Theile derselben haben. Die Geschichte der Griechischen Freystaaten würde uns indessen ebenfalls eine Menge Thatsachen für unseren Zweck geliefert haben. Die Revolution z. B., wodurch die Pisistratiden aus Athen vertrieben, die, in der die Vierhundert und darauf die Dreyßig angeordnet, so wie die, wodurch die Letzteren wiederum vertrieben wurden, alle endigten damit, daß die Gewalt einiger Wenigen befestigt ward. Die Republik Syrakus, Corcyra, wovon Thucydides eine beynahe vollständige Nachricht hinterlassen hat, und Florenz, deren Geschichte Machiavel geschrieben hat, führen nicht weniger uns eine Reihe von öffentlichen Unruhen vor,

die eben so, wie in Rom beygelegt wurden, daß nämlich die Klagen des Volkes zu Anfang freylich von denen, die sich zu dessen Beschützer aufwarfen, laut genug erhoben, in der Folge aber wenig beachtet oder gar völlig außer Acht gelassen wurden. *)

Wenn wir aber unser Auge auf die Geschichte Englands richten, so werden sich unseren Blicken ganz andere Auftritte darstellen und wir werden im Gegentheil finden, daß in England Revolutionen allemal mit Einrichtungen und nur mit solchen Einrichtungen endigten, von denen alle Classen des Volks ohne Unterschied einen wesentlichen Vortheil hatten.

Das sind wahrlich höchst außerordentliche Thatsachen, welche, das zeigen die sie begleitenden Umstände, allemal aus der Unmöglichkeit entstanden sind, worin sich diejenigen, welche das Zutrauen des Volks besaßen, befanden, sich irgend eines Zweiges der vollziehenden Gewalt zu bemächtigen und auf die Art ihre eigne Lage von der des übrigen Volks zu trennen; ein Punkt, worauf wir im Vorhergehenden ein so großes Gewicht legten.

Ohne der Verträge zu gedenken, welche man mit den ersten Normannischen Königen errichtete, wollen wir nur unsre Augen auf die Magna Charta richten, welche noch immer der Grund der Englischen Freyheit ist. Viele Umstände, die in dem ersten Theile

*) Die Revolutionen, welche früher in Frankreich sich ereigneten, endigten alle, wie die angeführten. Dasselbe bemerken wir in der Geschichte von Spanien, Dänemark, Schweden, Schottland. ꝛc. ꝛc.

dieses Werkes beschrieben sind, kamen damals zusammen, um die königliche Gewalt so stark zu machen, daß kein Mensch im Staate eine Hoffnung nähren konnte, einen anderen Zweck zu erreichen, als derselben Schranken zu setzen. Wie groß war die Verbindung, die damals unter allen Classen des Volks entstand! Welchen Umfang, welche Vorsicht werden wir in den Anordnungen dieses großen Freybriefes gewahr! Alles, warum die Menschen natürlicher Weise wünschen in einem gesellschaftlichen Zustande zu leben, wurde darin bestimmt. Die richterliche Macht wurde gehörig eingerichtet, die Person und das Eigenthum des Einzelnen sicher gestellt und für die Sicherheit des Kaufmanns und Fremden gesorgt. Die höhere Classe der Bürger gab eine Menge drückender Vorrechte auf, welche sie lange als ihre unzweifelhaften Rechte anzusehen gewohnt gewesen waren. *) Ja, selbst dem Leibeignen oder Sklaven wurde sein Ackergeräthe gesichert und vielleicht ist dieses in den Jahrbüchern der Welt der erste bürgerliche Krieg, der sich mit Bestimmungen zu Gunsten der unglücklichen Menschen endigte, denen unvertilgliche Habsucht und Herrschsucht noch fortwährend auf dem größten Theil des Erdbodens die gemeinen Rechte der Menschheit versagt.

Unter Heinrich dem dritten brachen große Unordnungen aus, sie wurden aber alle durch feyerliche Bestätigungen der Magna Charta beygelegt. Unter

*) Alle Landbesitzer verpflichteten sich ihren Pachten und Vasallen (erga suos) dieselben Freyheiten einzuräumen, die sie vom Könige verlangten. Magna Charta cap. 38.

Eduard dem ersten, dem zweyten und dritten, so wie unter Richard dem zweyten verloren die, denen die Sorge für die Rechte des Volks anvertraut war, keine Gelegenheit, die sich darbot, diesen Grund der öffentlichen Freyheit immer fester zu machen und um Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, wodurch die Magna Charta noch wirksamer würde. Sie verloren nie die Ueberzeugung, daß ihre Sache die Sache des ganzen Volks sey.

Als Heinrich von Lankaster die Krone in Anspruch genommen hatte, nahmen die Commons von der siegenden Parthey Gesetze an. Sie setzten Heinrich unter dem Namen des vierten die Krone auf und ließen in die Acte, welche ihm die Krone gesetzlich gab, einige Bestimmungen mit einfließen, welche der Leser im zweyten Bande der Englischen Parlamentsgeschichte findet.

Durch die Weisheit der von den Commons verlangten Bedingungen in Erstaunen gesetzt, sagen die Verfasser des eben erwähnten Werks (vielleicht etwas einfältiglich), die Commons in England waren damals keine Narren. Sie hätten sagen müssen, die Commons in England waren so glücklich, unter sich eine Versammlung zu bilden, worin ein jeder, was er wollte, vortragen und darüber frey berathschlagen konnte, ihnen blieb keine Möglichkeit, diese Vortheile, so wie überhaupt das Vertrauen, welches das Volk in sie setzte, zu einer Privatrücksicht zu benutzen; sie suchten daher ohne Zeitverlust mit der Macht, welche sie jeden Augenblick auseinander gehen lassen und zerstreuen konnte, vortheilhafte Verträge einzugehen und wandten allen Fleiß an, das Wohl

des ganzen Volks sicher zu stellen, als das einzige Mittel, sich ihres eignen zu versichern.

In den langen Kämpfen zwischen den Häusern York und Lankaster blieben die Commons bloße Zuschauer bey den Unruhen, welchen vorzubeugen damals nicht in ihrer Macht stand. Sie erkannten nach der Reihe die Ansprüche der siegenden Partheyen an; aber sowohl unter Eduard dem vierten und Richard dem dritten, als unter Heinrich dem siebenten, welcher diese Zwistigkeiten zu Ende brachte, machten sie sich beständig die Wichtigkeit der Dienste, welche sie dem neuen Souverain leisten konnten, zu Nutzen, um zum Heil des ganzen Volkes vortheilhafte Bedingungen zu erlangen.

Bey dem Regierungsantritt Jacobs des ersten, welcher gewissermaaßen als eine Staatsveränderung zu betrachten ist, da eine neue Familie den Englischen Thron bestieg, machten die Männer, die an der Spitze des Volkes standen, keine anderen Forderungen, als zu Gunsten der allgemeinen Freyheit.

Wie Carl der erste zur Englischen Krone gelangte, brachen sehr ernsthafte Mißhelligkeiten aus, welche indessen in erster Instanz beendigt wurden durch die sogenannte Petition of Right, welche noch immer als der genaueste und vollständigste Abriß der Rechte des Volkes angesehen wird. *)

*) Die Zwistigkeiten, welche in den letzten Jahren der Regierung dieses Fürsten entstanden, scheinen freylich in geradem Widerspruch mit der Behauptung zu stehen, die der Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels ist, sie sind

Da bey der Wiedereinsetzung Carls des zweyten die Verfassung nach den bisherigen Grundsätzen hergestellt wurde, so traten auch dieselben Folgen wieder ein und wir finden um diese Zeit und in der That während seiner ganzen Regierung eine fortlaufende Reihe von Vorsichtsmaaßregeln, die zur Sicherung der allgemeinen Freyheit ergriffen wurden.

Endlich liefert die große Begebenheit des Jahres 1689 eine merkwürdige Bestätigung von der Richtigkeit der in diesem Kapitel aufgestellten Behauptung. Zu der Zeit zeigte sich noch Einmal das politische Wunder einer Revolution, die sich mit einer Reihe allgemeiner Gesetze endigte, worin lediglich das Beste des ganzen Volkes umständlich in Erwägung gezogen und wahrgenommen und worin nicht die geringste Clausel eingeschaltet wurde weder um für den Augenblick den Ehrgeiz derer, welche persönlich Antheil daran hatten, daß diese Gesetze zum Schluß kamen, zu befriedigen, noch ihre zukünftigen Plane zu begünstigen. Wahrlich wenn irgend etwas im Stande ist, uns einen richtigen Begriff von der Güte und Eigenthümlichkeit der Grundsätze zu verschaffen, worauf die Englische Regierung gebaut ist, so ist es ein aufmerksames Le-

---

indessen eine eben so vollkommene Bestätigung der Richtigkeit der in diesem ganzen Werke aufgestellten Grundsätze. Die oben erwähnten Uneinigkeiten nahmen ihren Anfang an dem Tage, da Carl der erste dem Rechte entsagte, sein Parlament aufzulösen, d. h. an dem Tage, da dessen Glieder eine unabhängige, persönliche und bleibende Autorität erlangten, von welcher sie sofort gegen das Volk Gebrauch machten, das sie dazu erhoben hatte.

sen der Volksverträge, wozu die Revolution von 1689 die Veranlassung gab — der Bill of Rights mit ihren einzelnen Clauseln und der verschiedenen Bestimmungen, welche bis zur Thronbesteigung des Hauses Hannover zu deren Befestigung gemacht wurden.

Sechszehntes Kapitel.

Zweyter Unterschied. — Die Art, wie die Gesetze für die Freyheit der Unterthanen in England vollzogen werden.

Der zweyte Unterschied zwischen der Englischen und der Regierung anderer freyen Staaten, wovon wir reden wollen, betrift den wichtigen Gegenstand der Vollziehung der Gesetze. Auch in diesem Stücke werden wir den Vortheil auf Seiten der Regierung Englands finden und wenn wir eine Vergleichung zwischen der Geschichte dieser Staaten und der Englischen anstellen, so werden wir bemerken, daß, wenn in anderen freyen Staaten schon die Gesetze, welche die Freyheit der Bürger betreffen, unvollkommen waren, die Vollziehung derselben es noch weit mehr gewesen ist. In England dagegen sind die Gesetze in ihren Vorkehrungen für die Sicherheit der Unterthanen nicht bloß sehr weit gegangen, sondern die Art der Vollziehung vergrößert diese Vortheile auch noch und die Engländer erfreuen sich einer eben so großen Freyheit durch den Geist der Gerechtigkeit und Milde,

welcher in allen Zweigen der Regierung weht, als durch die Genauigkeit der Gesetze selbst.

Der Römische Freystaat wird uns hier mit Beyspielen versehen, um den ersten Theil der obigen Behauptung zu beweisen. Wenn ich im vorhergehenden Kapital sagte, daß bey öffentlichen Unruhen keine Anordnungen zum Besten der Masse des Volks gemacht wären, so meinte ich solche, die einen guten Erfolg versprechen konnten. Wenn das Volk bis zu einem gewissen Grade aufgebracht war oder wenn die Machthaber dessen Theilnahme bedurften, um Beschlüsse oder Maaßregeln, woran ihnen besonders gelegen war, zu Stande zu bringen, so konnten diese freylich ohne alle Klugheit hintanzusetzen, dem Volke nicht offenbare Geringschätzung seiner politischen Wünsche beweisen und daher ließen sie bey solchen Gelegenheiten unter anderen auch einige, in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Erklärungen zu Gunsten der öffentlichen Freyheit mit einfließen. Aber diese Erklärungen, so wie die Grundsätze, die sie feststellen sollten, wurden nachher in der Anwendung ganz offenbar vernachlässigt.

So wurde, als das Volk ungefähr ein Jahr nach Vertreibung der Könige zu dem Beschluß gebracht war, daß die königliche Regierung niemals wieder in Rom eingeführt und diejenigen, welche suchen möchten, dieselbe wieder herzustellen, den Göttern geopfert werden sollten, ein Artikel hinzugefügt, welcher in allgemeinen Ausdrücken den Bürgern das Recht bestätigte, was ihnen unter den Königen schon zustand, von einem Todesurtheil nämlich an das Volk zu appelliren. Es wurde aber (worüber der Leser sich wundern wird)

keine Strafe auf die Uebertretung dieses Gesetzes gesetzt und die Consuln machten sich, wie wir aus Dionys von Halikarnaß und Livius sehen, nicht viel aus den Berufungen an die Bürger, sie spotteten bey der mehr, als militairischen Ausrichtung ihrer Pflichten beständig über Rechte, die sie, wie unvollkommen und schlecht sie auch gesichert waren, doch hätten in Ehren halten müssen.

Ein ähnlicher Artikel wurde späterhin auch in die Zwölftafel-Gesetze aufgenommen; allein die Decemvirn, denen die Vollziehung dieser Gesetze anfänglich anvertraut war, verfuhren grade auf dieselbe Weise und noch schlimmer, wie vor ihnen die Consuln. Und die obrigkeitlichen Personen, welche nach Vertreibung der Decemvirn *) folgten, scheinen eben so wenig ängstlich um das Leben ihrer Mitbürger gewesen zu seyn. Unter vielen Beyspielen will ich nur eins anführen, um zu zeigen, aus welchen elenden Ursachen die Bürger ihr Leben verlieren konnten. Spurius Mälius ward angeklagt, er habe gestrebt, sich zum König zu machen und vom Magister Equitum vor den Diktator geladen, um sich wegen dieser außerordentlichen Beschuldigung zu rechtfertigen. Spurius flüchtete unter die Menge, der Magister Equitum verfolgte ihn und tödtete ihn auf der Stelle.

---

*) Zur Zeit der Vertreibung der Decemvirn wurde auch das Gesetz gegeben, daß keine obrigkeitliche Person seyn solle, von welcher man nicht an das Volk provociren könne (magistratus sine provocatione. Liv lib. III. § 55.) Das Volk dachte dadurch die Diktatur abzuschaffen, allein dieses Gesetz wurde nicht besser, als die vorigen, befolgt.

Als das Volk darüber großen Unwillen bezeigte, rief der Diktator dasselbe vor sein Tribunal und erklärte, daß Spurius, wenn er auch des angeklagten Verbrechens nicht schuldig wäre, von Rechtswegen getödtet sey, weil er sich geweigert, vor dem Diktator zu erscheinen, wie der Magister Equitum ihm dieses auferlegt hätte *).

Ungefähr hundert und vierzig Jahre nach dieser Zeit wurde das dritte Gesetz gegeben, welches die Berufung an das Volk betraf. Wir sehen aber nicht, daß es besser beobachtet wurde, wie zuvor, wir finden es nach dieser Zeit vielmehr oftmals von den verschiedenen Staatsbeamten verletzt und selbst der Senat ließ ungeachtet dieses Gesetzes die Bürger zu Zeiten auf eine furchtbare Weise bestrafen. Davon haben wir ein Beyspiel an den dreyhundert Soldaten, welche die Stadt Rhegium geplündert hatten. Der Senat befahl aus eigner Machtgewalt, Alle zu tödten. Vergebens machte der Tribun Flakkus Vorstellungen, daß man nicht ein so strenges Beyspiel der öffentlichen Gerechtigkeit an Römischen Bürgern nehmen möge, der Senat bestand nichts desto weniger, sagt Valerius Maximus, auf seinem Beschluß. **)

---

*) Tumultuantem deinde multitudinem, incerta existimatione facta, ad concionem vocari iussit, et Maelium iure caesum pronunciavit, etiamsi regni crimini insons fuerit, qui vocatus a magistro equitum, ad dictatorem, non venisset. Liv. lib. IV. §. 15.

**) Val. Max. lib. II. c. 7. Dieser Autor giebt die Zahl der bey dieser Gelegenheit zum Tode Verurtheilten nicht

Alle diese Gesetze, wodurch das Leben der Bürger sicher gestellt werden sollte, enthielten noch immer nichts davon, wie die Uebertreter derselben zu bestrafen seyen. Zuletzt ging die berühmte lex Porcia durch, welche diejenigen, die Schuld daran wären, daß ein Römischer Bürger gegeisselt und getödtet würde, der Verbannung unterwarf. Nach einer Menge von spätern Beyspielen scheint es, daß dieses Gesetz nicht besser, als die früheren beobachtet worden. Daher veranlaßte Cajus Gracchus die lex Sempronia, welche es von Neuem bestätigte. Allein dieses zweyte Gesetz sicherte sein eignes und seiner Freunde Leben nicht besser, als die lex Porcia das Leben seines Bruders und dessen Anhänger gesichert hatte. Alle Begebenheiten, die um diese Zeit vorfielen, bewiesen es in der That klar, daß es nicht in der Macht der Gesetze stand, diesem Uebel abzuhelfen. Ich will hier eine Thatsache anführen, welche einen merkwürdigen Beweis von dem Uebermuth liefert, womit die Römischen Obrigkeiten gewohnt waren, den Bürgern das Leben zu nehmen: Ein Bürger, Namens Memmius, hatte das Consulat gesucht und öffentlich sich um Stimmen beworben. Der Tribun Saturninus,

---

genau an, er sagt nur, es wären an verschiedenen Tagen nach einander, jedesmal funfzig hingerichtet worden. Andere dagegen lassen die Zahl bis auf viertausend sich belaufen. Livius spricht von einer ganzen Legion — Legio Campana, quae Rhegium occupaverat, obsessa, deditione facta, securi percussa est. — Liv. lib. XV. Epit. — Ich bin hier dem Polybius gefolgt, welcher nur dreyhundert angibt, die verhaftet und nach Rom gebracht wären.

welcher seinen Mitbewerber begünstigte, ließ ihn ergreifen und auf öffentlichem Markte zu Tode schlagen. Ja, er ging, (wie Cicero uns berichtet) in seinem Uebermuth so weit, daß er diesem, in Gegenwart des ganzen Volks vollzogenen Act der Grausamkeit, das Ansehen einer gesetzmäßigen Handlung der öffentlichen Gerechtigkeit gab *).

Die Römischen Obrigkeiten ließen es nicht dabey bewenden, daß sie ihr Amt zu Ungerechtigkeiten und zur Unterstützung der Macht des Körpers, wovon sie einen Theil ausmachten, benutzten. Zuletzt verbanden sie Geitz und Raubsucht mit Herrsucht. Zuerst wurden die Provinzen gedrückt und geplündert. Im Verlauf der Zeit erreichte das Elend selbst Italien und den Mittelpunkt der Republik, bis zuletzt die Lex Calpurnia de repetundis gegeben wurde, ihm

*) Die unglücklichen Worte (cruciatus carmina), welche die Römischen Obrigkeiten gebrauchten, wenn sie Jemanden zum Tode verurtheilten, erschollen (sagt Tullius in seiner Rede für den Rabirius) in der Volksversammlung, wo nach dem Befehl der Censoren der gewöhnliche Nachrichter sich nicht einmal sehen lassen durfte, I, lictor, colliga manus. Caput obnubito. Arbori infelici suspendito. — Da Mümmius ein angesehener Bürger war, wie wir aus seiner glücklichen Bewerbung um das Consulat schließen können, so setzten alle Großen in der Republik bey dieser grausamen That des Tribunen sich in Bewegung. Der Senat erließ am nächsten Tage den feyerlichen Befehl oder die Worte an die Consuln, dafür zu sehen, daß der Staat keinen Schaden nehme und der Tribun ward in einem förmlichen Treffen, das am Fuß des Kapitols geliefert wurde, getödtet. —

Einhalt zu thun. Dieses Gesetz gab den Bürgern und Bundesgenossen eine Klage zur Wiedererlangung der von den Obrigkeiten oder Befehlshabern ihnen abgepreßten Gelder und späterhin verband die Lex Iunia noch mit der Verpflichtung zur Wiedererstattung die Strafe der Verbannung.

Aber hier zeigte sich ein neues Elend. Die Richter bewiesen sich eben so bestechlich, als die Obrigkeiten hart gewesen waren. Sie ihres Orts wurden ebenfalls zu Verräthern an der Sache der Republik, die ihnen anvertraut war und zogen es vor, den Raub der Consuln, Prätoren und Proconsuln zu theilen, statt daß sie die Gesetze hätten gegen sie in Kraft setzen sollen.

Man mußte daher auf neue Mittel denken, um diesem neuen Uebel abzuhelfen. Man gab Gesetze, um die Richter selbst zu richten und zu bestrafen und vornämlich veränderte man beständig die Einrichtung ihrer Versammlungen. Aber das Uebel lag zu tief, als daß es durch gewöhnliche gesetzliche Maaßnehmungen konnte geheilt werden. Die strafbaren Richter wandten dieselben Mittel an, wie die strafbaren Obrigkeiten, um nicht überführt zu werden und anstatt daß die beständigen Veränderungen in der Verfassung der Gerichte, worüber wir uns wundern *), der Bestech-

*) Die Richter (in deren Sitzungen der Prätor gewöhnlich den Vorsitz hatte) wurden aus dem Mittel des Senats genommen, bis einige Jahre nach dem letzten Punischen Kriege, da die von Cajus S. Gracchus in Vorschlag gebrachte Lex Sempronia verfügte, daß sie künftig aus dem ordo equestri zu ernennen seyen. Späterhin ver-

lichkeit der Richter vorbeugten, machten sie nur, daß der Vortheil, den einer durch seine Strafbarkeit erlangt hatte, auf einen Anderen kam. Es war schon zu den Zeiten der Gracchen die allgemeine Klage, daß kein Mann, der Geld geben konnte, zur Strafe könne gezogen werden *). Cicero sagt, daß man dieses zu seiner Zeit allgemein annahm **); und seine Reden sind voll von Klagen über [wie er es nennt] den Leichtsinn und die Schändlichkeit der gerichtlichen Erkenntnisse.

Es war jedoch die Strafloſigkeit beſtochener Richter nicht das einzige Uebel, an welchem die Republik litt. Das ganze Reich ward zuletzt zerrüttet. Die

---

anlaßte der Conſul Cäpio ein Geſetz, wornach die Richter zur Hälfte aus beyden Ständen genommen werden ſollten. Bald darauf ſetzte die Lex Servilia wieder den ordo equestris in den Beſitz der Richterſtellen und einige Jahre nachher gab die Lex Livia dieſelben ausſchließlich dem Senate zurück. Die Lex Plautia beſtimmte darauf, daß die Richter aus den drey Ständen, dem der Senatoren, der Ritter und der Plebejer zu wählen ſeyen. Die von dem Diktator Sulla gemachte Lex Cornelia verordnete wiederum, daß die Richter aus dem Mittel des Senats allein, die Lex Aurelia dagegen aufs Neue, daß ſie aus allen dreyen Ständen genommen werden ſollten. Späterhin machte Pompejus eine Aenderung in der Anzahl derſelben (die er auf fünf und ſiebenzig feſtſetzte) und in der Art, wie ſie gewählt werden ſollten. Und endlich legte Cäſar dem Senatorſtande das Richteramt wieder bey.

*) App. de bell. civ. —

**) Act. in verr. L. I. §. 1.

schrecklichen Bedrückungen und die darauf erfolgte Freysprechung des Proconsuls von Syrien, Aquilius, und einiger Anderen, die gleicher Verbrechen schuldig waren, brachte die Provinzen in Asien zur Verzweiflung und es brach der furchtbare Krieg mit Mithridates aus, welcher mit der Ermordung von achtzig tausend Römern anhob, die in verschiedenen Städten Asiens an einem Tage ihr Leben verloren *).

Die Gesetze und richterlichen Erkenntnisse verfehlten daher nicht bloß ihren Zweck, sondern wurden zuletzt sogar neue Mittel zur Bedrückung. Bürger, die Reichthümer besaßen oder den verschiedenen Körpern im Wege standen, so wie die seltenen Staatsdiener, welche es versuchten, dem Strom der allgemeinen Verderbniß sich entgegen zu setzen, wurden angeklagt und verurtheilt, während Piso, von dem Cicero in seiner Rede gegen ihn Thatsachen erzählt, die den Leser mit Schauder erfüllen und Verres, der sich ähnliche Gräuel hatte zu Schulden kommen lassen, ungestraft entschlüpften.

Hierüber entstand ein noch furchtbarerer Krieg, als der frühere, so daß wir uns wundern müssen, wie Rom im Stande war, die Gefahren desselben zu bestehen. Der größte Theil Italiens empörte sich, durch die Tyranney der öffentlichen Erkenntnisse zur Verzweiflung gebracht, zu gleicher Zeit und wir finden im Cicero, der uns die Ursache dieses Bundesgenossen-Kriegs angibt, eine sehr ergreifende Beschreibung sowohl von dem unglücklichen Zustand der

*) Appianus.

Republik, als von der Verkehrtheit der angewandten Heilmittel. „Es sind noch nicht hundert und zehn Jahre her, (sagt er) daß das Gesetz, welches die Erstattung der von den Obrigkeiten erpreßten Gelder verfügt, zuerst von dem Tribunen Calpurnius Piso in Vorschlag gebracht wurde. Darauf folgte eine große Zahl anderer Gesetze zu demselben Zweck, die immer strenger wurden, aber so viele Personen sind angeklagt, so viele verurtheilt, ein so furchtbarer Krieg entstand in Italien über die Schrecken der öffentlichen Erkenntnisse und, da Gesetze und Urtheilsprüche suspendirt wurden, nahm die Bedrückung und Plünderung unsrer Bundesgenossen dermaaßen überhand, daß wir mit Wahrheit sagen können, nicht durch unsere eigne Stärke, sondern durch die Schwäche Anderer sind wir noch. *)

Ich bin bey dem Römischen Freystaat in diese Einzelnheiten eingegangen, nicht bloß weil die Thatsachen, worauf sie sich gründen, an sich merkwürdig sind, sondern auch weil man nur dann einen richtigen Schluß aus ihnen ziehen kann, wenn man eine ganze Reihe davon übersieht. Den Grund dieser Thatsachen können wir so wenig in der Schwelgerey, welche in den letzten Zeiten der Republik herrschte, als in dem Sittenverderbniß oder der Ausartung der Bürger von den alten Grundsätzen und was dergleichen leere Redensarten mehr sind, suchen. Diese mögen vielleicht dazu dienen, die Art und Weise, wie das Uebel sich

*) Siehe Cicero de Off. Lib. II. §. 75.

kund that, auszudrücken, keinesweges aber bezeichnen sie die Quellen desselben.

Die oben erwähnten Unordnungen entstanden aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Regierung der Republik, einer Regierung, worin die vollziehende und höchste Gewalt in dem Körper sich vereinigten, auf welchen das Volk einmal sein Zutrauen gesetzt hatte, so daß also keine andere Macht im Staate übrig blieb, welche jene zwingen konnte, in den Schranken der Gerechtigkeit und Ordnung zu bleiben. Das Volk sollte diesen Körper im Zaum halten, ließ aber diejenigen, denen es die Sorge für sein Bestes anvertrauet hatte, beständig an der vollziehenden Gewalt Theil nehmen und vergrößerte dadurch das Uebel fast bey jedem Versuch, den es zu dessen Heilung machte; anstatt, wie es seine Absicht war, den Feinden seiner Freyheit Gegner zu erregen, versah es dieselben beständig mit neuen Verbündeten.

So wie die Lage der Sachen war, war es unvermeidlich, daß die Sache des Volks stets verlassen wurde, was selbst in Revolutionen, wo die Leidenschaft des Volks erregt und dieses größtentheils unter sich einig war, auf eine so merkwürdige Weise sich zu Tage legte. Von diesem großen politischen Gebrechen finden wir Symptome in den frühesten Zeiten des Freystaats, wie kurz vor seinem Ende. So lange Rom klein und arm war, machte es alle Rechte und alle Macht, die das Volk besaß, unwirksam, und vereitelte alle seine Bemühungen zur Vertheidigung seiner Freyheit auf dieselbe Weise, wie es in den glänzenderen Zeiten des Freystaats die heilsamsten Einrichtungen völlig fruchtlos und sogar zu Werkzeugen des Ehr-

geizes und der Habsucht einiger Wenigen machte. Kurz, das außerordentliche Glück der Römischen Republik brachte die Unordnungen nicht hervor, sondern es gab ihnen nur freyen Spielraum.

Wenn wir dagegen auf die Geschichte des Englischen Volks unsern Blick richten, so werden wir sehen, wie eine Verfassung, welche diese Gebrechen nicht kannte, ganz verschiedene Folgen hatte, wie aufrichtig die Menschen aus allen Ständen sich immer vereinigten, um der vollziehenden Macht, welche sie, wie sie wohl wußten, nie selbst erhalten konnten, die nöthigen Schranken zu setzen. Bey Volksunruhen wurde, wie bemerkt, die größte Sorgfalt angewandt, um die Gränzen dieser Macht zu bestimmen und nach hergestellter Ruhe bewiesen diejenigen, welche an der Spitze des Volks standen, einen unermüdeten Eifer, um die Vortheile, welche die vereinigten Anstrengungen Aller errungen hatten, zu behaupten.

Daher ward in einem besonderen Artikel der Magna Charta festgesetzt, daß die vollziehende Gewalt an die Person eines Unterthans nicht anders kommen könne, als in Folge eines von seines Gleichen abgegebenen Erkenntnisses und seitdem hat man sich so allgemein zur Behauptung dieses Gesetzes vereinigt, daß das Geschwornengericht dieses treffliche Verfahren, welches die Unterthanen so wirksam gegen die Angriffe der Macht und selbst (was so schwer zu erreichen schien) gegen solche Angriffe schützt, die unter der Weihe des richterlichen Ansehens geschehen könnten, bis auf diesen Tag sich erhalten hat. Es hat sich sogar in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten, wie wohl es in anderen Ländern Europens, wo es in frü-

heren Zeiten Statt fand, allmählig in Abnahme gerieth und endlich ganz einging. *) Ja, dieses Recht, von Genossen gerichtet zu werden, das zuerst nur ein Vorrecht der Eroberer und Herren und ausschließlich dem Theil der Nation beygelegt war, welcher im An-

*) Das Beweisverfahren vor Geschwornen war bey den Normannen lange vorher, ehe sie nach England herüber kamen, in Gebrauch, allein es artete unter diesen bald von seiner ersten Einrichtung aus. In Hale's Geschichte des gemeinen Rechts in England, finden wir, daß die Einstimmigkeit unter den Geschwornen in der Normandie zur Gültigkeit ihres Verdikts nicht erforderlich war, vielmehr wurden, wenn die Geschwornen nicht einerley Meinung waren, einige entlassen und dafür neue an die Stelle gesetzt, bis sie einstimmig waren. In Schweden, wo nach der Meinung der dortigen Gelehrten das Verhör durch Geschworne seinen Ursprung hat, sind jetzt nur noch einige Förmlichkeiten dieser Einrichtung in den Niedergerichten auf dem Lande vorhanden, wo die Geschwornen auf Lebenszeit erwählt werden und ein angemessenes Gehalt haben. Auch in Schottland ist die Nachbarschaft Englands nicht im Stande gewesen, die echte alte Einrichtung der Geschwornengerichte zu erhalten; die Einstimmigkeit unter den Geschwornen ist (wie man mir gesagt hat) zu einem Verdikt nicht erforderlich, es entscheidet vielmehr Mehrheit der Stimmen. [Zwey Drittheile der ganzen Zahl müssen übereinstimmen. Anmerk. des Engl. Herausg.] Anmerkung der Uebers. v. 1776. Es ließe sich nach meinem wenigen Ermessen noch darüber streiten, ob eine völlige Uebereinstimmung der Geschwornen oder die Majorität besser ist. Man kann freylich eine jede Sache von zwey Seiten ansehen.

Es ist wohl keine so ausgemachte Sache, daß dadurch die Möglichkeit einer Bestechung, oder des Einflusses einer

fang die Uebrigen mit den Waffen angegriffen und bezwungen hatte, ist nach und nach auf alle Classen des Volkes in England ausgedehnt worden.

---

höheren Autorität verhütet werde, daß der Beklagte sich aus der ihm vorgelegten Liste derer, aus denen die Geschwornen genommen werden sollen, so zu reden, seine Richter selbst wählt. Die Geschwornen sind von gleichem Stande mit dem Angeklagten, folglich die mehrste Zeit Personen, die von Gesetzen und Rechten keine Begriffe haben, die also leicht irren, leicht verleitet werden können, vielleicht auch nicht immer rechtschaffen genug sind, gegen Bestechungen unempfindlich zu seyn. Wie, wenn also nur einer, es sey von dem Kläger oder dem Beklagten gewonnen wird? Was wird daraus folgen? Wenn alle eilf übrigen einerley Meinung sind, so besteht er auf seinem Sinn. Und nun — sie sollen und müssen so lange ohne Essen, Trinken, Feuer und Licht beysammen bleiben, bis sie eins sind. — Aber der Hunger wandelt ihnen an; sie dürsten; es wird Nacht; sie können den zwölften durchaus nicht zu ihrer Meinung bringen. Vielleicht ha dieser gar eine gute Gabe zum Ueberreden. — Was ist zu thun? Der Gedanke steigt natürlicher Weise auf: Sollte jener auch wohl Recht haben? — sie wanken — nun tritt einer — nun wieder einer auf seine Seite, bis sie ihm endlich alle zufallen. Doch auch ohne Bestechung eines einzigen dürfen sie nur aus irriger Ueberzeugung in ihren Meinungen getheilt seyn. Es wird endlich doch so weit kommen, daß ein Theil einem Urtheil beystimmen wird, das er für ungerecht hält; wo bleibt da Eid und Gewissen? Ich überlasse es meinen Lesern, ob nicht diese an sich vortreffliche Anstalt auch ihre schlimme Seite habe? ob es nicht fast ungereimt ist, eine Einstimmung zu erlangen; und ob nicht eine Majorität, wie in Schottland, wo zwey Drittel einstimmig seyn müssen, eben die Dienste bey mehrerer Gewissenhaftigkeit thun würde.

Aber nicht bloß die Person, sondern auch das Eigenthum der Staatsbürger ist gegen alle willkührlichen Eingriffe der vollziehenden Macht gesichert; diese ist immer mehr eingeschränkt worden und darf nichts von dem Eigenthum der Unterthanen, selbst nicht unter dem Vorgeben, daß die Bedürfnisse des Staats es erfordern, anrühren, wenn nicht die Vertreter des Volks es frey bewilligen. Ja, der Eifer der Repräsentanten für das Beste des Volks, von dem sie ihr eignes nicht trennen konnten, hat sich in diesem Stücke so treu und beharrlich bewiesen, daß diese Selbstbesteurung, welche anfangs auf einem sehr unsicheren Besitz beruhte und nur ein von dem Souverain zu seiner eignen Bequemlichkeit angenommenes Verfahren war, mit der Zeit ein ausgemachtes Recht des Volks wurde, welches der Souverain für nöthig befunden hat, feyerlich und wiederholt anzuerkennen.

Die Vertreter des Volks sind noch weiter gegangen; sie haben von dem Besteurungsrecht zu einem edleren Zwecke Gebrauch gemacht, als dadurch bloß das Eigenthum zu sichern. Im Verlauf der Zeit ist es ihnen gelungen, ein regelmäßiges und verfassungsmäßiges Mittel daraus zu machen, um auf die Bewegungen der vollziehenden Macht Einfluß zu haben. Durch dieses Recht haben sie den Vortheil erlangt, daß sie beständig zur Mitwirkung bey den Maaßregeln des Souverains berufen werden, so wie auch, daß dieser ihren Wünschen die größte Aufmerksamkeit und seinen eignen Verpflichtungen gegen sie die höchste Achtung beweiset. Auf diese Art ist dem Englischen Volke zuletzt das, wenn man an andere ältere und neuere

Staaten denkt, einzige Glück geworden, an der Regierung des Landes Theil zu nehmen durch die Wahl von Vertretern, die wegen der besonderen Umstände, worin sie sich befinden und ihrer großen Vorrechte sowohl den guten Willen haben, denen treu zu dienen, welche sie anstellten, als auch dazu im Stande sind.

Die Commons haben sich auch nicht damit begnügt, ein für alle Mal die eben erwähnten Anordnungen für die Freyheit des Volks zu Stande zu bringen, sie haben nachher auch die Aufrechthaltung derselben zum Hauptgegenstande ihrer Sorge gemacht *) und jede Gelegenheit benutzt, um ihnen neue Kraft und neues Leben zu geben.

Dieses zeigte sich unter Carl dem ersten. Als damals sehr beunruhigende Angriffe auf das Vorrecht des Volks, der Krone Subsidien zu bewilligen, geschahen, vindicirten die Commons ohne Zeitverlust dieses große Volksrecht, das verfassungsmäßige Bollwerk aller anderen Rechte und beeilten sich, jede Unternehmung, die am Ende unfehlbar den ganzen Umsturz der öffentlichen Freyheit herbey geführt hätte, gleich im Entstehen zu bekämpfen.

Sie richteten ihre Sorge auf Mißbräuche jeder

*) Das erste Geschäft in jeder Sitzung ist die Anordnung von vier großen Ausschüssen. Der eine ist für die Religion, der andere für die Gerichtshöfe, der dritte für den Handel und der vierte für Beschwerden. Sie bleiben während der ganzen Parlamentssitzung.

Art. So wurde z. B. der vollziehenden Macht das Richteramt, welches sie sich unvermerkt und zwar über die Person, wie das Eigenthum der Bürger angemaßt hatte, durch das Gesetz, welches die Sternkammer aufhob, abgenommen und die Krone auf ihren wahren, in der Verfassung begründeten Beruf zurückgebracht, nämlich die Gesetze aufrecht zu erhalten und ihre Vollziehung zu unterstützen.

Die folgenden Bemühungen der Gesetzgebung haben diese Vorrechte des Volks noch erweitert. Es ist ihr auch gelungen, die Krone von jedem Versuch abzuhalten, auch nur auf einen Augenblick sich der Person eines Unterthans zu bemächtigen, wenn es nicht in den durch die Gesetze bestimmten Fällen geschieht, worüber die Richter zu entscheiden haben.

Diese große, auf Kosten der vollziehenden Macht bestehende Freyheit, welche ohne Beyspiel ist, ist nicht, wie wir vielleicht denken, das ausschließliche Vorrecht der Großen und Mächtigen. Die Unterthanen aller Stände haben gleichen Antheil daran, ja das Unrecht, welches einem gemeinen Bürger geschah, gab der Acte das Daseyn, welche die Sicherheit dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Freyheit vollendet hat. Die Bedrückung eines unbekannten Privatmannes, sagt der Richter Blackstone, gab der berühmten Habeas Corpus-Acte ihr Entstehen. Junius hat diese Bemerkung des Richters wiederholt und sie verdient wohl zum dritten Male angeführt zu werden, weil sie die Bereitwilligkeit in ihr wahres Licht stellt, womit alle Classen von Unterthanen zum Schutz

der öffentlichen Freyheit sich vereinigen und welche in der Englischen Regierung charakteristisch ist *).

Diese allgemeine Vereinigung zum Besten der bürgerlichen Freyheit hat sich nicht darauf beschränkt, Gesetze zu deren Befestigung zu geben, sie hat auch eben so kräftig dahin gewirkt, daß diejenigen, welche sie zu übertreten wagten, zur Strafe gezogen würden und der Souverain hat sich jedes Mal genöthigt gesehen, die Verletzer dieser Gesetze, selbst wenn es seine eigenen Diener waren, der Gerechtigkeit ihres Landes zu überliefern.

So finden wir schon unter Eduard dem ersten Richter, welche ihr Amt zu Erpressungen benutzt zu haben überführt und durch einen Spruch des Parlaments zur Strafe gezogen sind **). Die ungeheuern Geldbußen, die ihnen auferlegt wurden und welche sie, wie es scheint, nicht im Stande waren zu bezahlen,

---

*) Der hier gedachte Privatmann war ein gewisser Francis Jenks. Er machte im Jahre 1676 zu Guildhall die Motion zu einer Bittschrift an den König, um ein neues Parlament; dafür wurde er vor dem geheimen Rath befragt und nachher ins Gefängniß (Gatehouse) gesetzt, wo er ungefähr zwey Monate bleiben mußte, weil einige Richter, an welche er sich wandte, bey der Bewilligung eines Habeas Corpus allerley Verzögerungen machten. Siehe State Trials vol. III. Anno 1676.

**) Sir Ralph de Hengham, Oberrichter der King's Bench hatte siebentausend Mark, Sir Thomas Wayland, Oberrichter der Common Pleas, sein ganzes Vermögen und Sir Adam de Stratton, Oberbaron des Exchequer drey tausend vierhundert Mark verwirkt.

lassen freylich vermuthen, daß in den ersten Zeiten der Verfassung gegen dieses Uebel erst spät Hülfe angewandt wurde, sie wurde aber doch endlich angewandt.

Unter Richard dem zweyten finden wir neue Beyspiele der Art. Michael de la Pole, Graf von Suffolk, welcher Lordkanzler des Reichs gewesen war, der Herzog von Irland und der Erzbischof von York hatten ihre Macht gemißbraucht, um Anschläge zum Umsturz der öffentlichen Freyheit zu machen. Sie wurden des Hochverraths schuldig erklärt und viele Richter, die sich von ihnen zu Werkzeugen hatten brauchen lassen, wurden mit ihnen zur Strafe gezogen *).

*) Die vornehmsten unter diesen Richtern waren Robert Belkemp und Sir Robert Tresilian, Oberrichter der King's Bench. Letzterer hatte eine Reihe Fragen aufgesetzt, die darauf berechnet waren, der Krone oder vielmehr den genannten Ministern, welche Mittel gefunden hatten, sich der Person des Königs gänzlich zu bemeistern, eine despotische Macht zu übertragen. Er legte sie den in dieser Absicht versammelten Richtern vor, welche für sie stimmten. Das Gutachten eines Richters ging unter andern dahin, mit Einem Streiche alle Rechte der Commons zu vernichten, indem man ihnen jenes wichtige Recht nähme, alle Angelegenheiten nach Gefallen zur Berathung zu ziehen und frey zu erwägen. Man wollte die Commons darauf beschränken, nur über die ihnen vom Könige zugestandenen Gegenstände zu berathschlagen bey Strafe, als Verräther behandelt zu werden. Alle, die an diesen Erklärungen der Richter Theil hatten, wurden des Hochverraths überführt. Tresilian und Brembre, der Major von London gewesen war, wurden gehangen, die übrigen auf Verwendung der Bischöfe nur verbannt. — Siehe die Parlamentsgeschichte von England 1ster Theil.

Unter der Regierung Heinrichs des achten fielen Sir Richard Empson und Edmund Dudley, welche die unter der vorigen Regierung begangenen Bedrückungen unterstützt hatten, als Opfer des Eifers der Commons, die Sache des Volks zu rächen. Unter dem König Jacob dem ersten erfuhr der Lordkanzler Bako, daß weder seine hohe Würde, noch seine großen persönlichen Eigenschaften ihn vor sehr strenger Ahndung der schlechten Kunstgriffe, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, schützen konnten. Und als die Richter unter Carls des ersten Regierung das Beyspiel der Richter unter Richard dem zweyten nachzuahmen versuchten und zum Umsturz der Rechte des Volks stimmten, so fanden sie bey den Commons denselben Geist der Wachsamkeit, welcher jenen zum Verderben geworden war. Der Groß = Siegelbewahrer Lord Finch mußte übers Meer flüchten. Die Richter Davenport und Crawley wurden gefänglich eingezogen und der Richter Berkeley wurde, während er auf der Richterbank saß, in Verhaft genommen, wie wir von Ruschworth berichtet werden.

Unter der Regierung Carls des zweyten finden wir neue Beweise von der Wachsamkeit der Commons. Sir William Scroggs, Lord = Oberrichter der King's Bench, Sir Francis North, Oberrichter der Common Pleas, Sir Thomas Jones, ein Richter der King's Bench und Sir Richard West, ein Baron des Exchequer wurden von den Commons wegen Partheylichkeit in der Rechtspflege angeklagt und der Oberrichter Scroggs, gegen den bestimmte Beschuldigungen klar erwiesen wurden, ward seiner Bedienungen entsetzt.

Diese Beyspiele habe ich aus verschiedenen Perio-

den der Englischen Geschichte genommen, um zu zeigen, daß weder der Einfluß, noch die Würde der Gesetzes-Uebertreter, selbst wenn sie die ersten Diener der Krone waren, jemals im Stande gewesen sind, die Commons von der Behauptung der Rechte des Volks abzuhalten. Es ließen sich vielleicht noch andere Beyspiele zu diesem Zwecke anführen, allein ihre Anzahl wird immer um so geringer befunden werden, als die Bestrafung der Uebertretung der Gesetze sicherer ist.

Durch dieses alles ist nun sogar in dem Verhalten der vollziehenden Macht in England eine große Regelmäßigkeit entstanden und dadurch das Volk daran gewöhnt, strenge Gerechtigkeit in dieser Hinsicht zu erwarten. Daher konnte selbst der Souverain nicht einer strengen Ahndung entgehen, als er es sich einst erlaubte, die Sicherheit eines Unterthans zu verletzen. Der auf Befehl Carls des zweyten auf die Person des Sir John Coventry geschehene Angriff setzte das Volk in Erstaunen und diese gewaltsame Befriedigung der Privatleidenschaft des Souverains (der sich gegen Geringere etwas erlaubte, wozu in anderen Ländern ganze Classen von Unterthanen sich berechtigt achten) erregte eine allgemeine Gährung. „Dieser Vorfall" sagt der Bischof Burnet, „verursachte im Hause der Commons einen gewaltigen Lärm. — Allen, die sich dem Hof widersetzten, brachte es große Vortheile und die Namen Hof und Hofparthey, die bisher in Vergessenheit gerathen waren, lebten nun wieder auf" *).

*) Siehe Burnets Geschichte, 1ster Theil; Jahr 1699. Bey

Das sind die Schranken, welche den Unternehmungen der vollziehenden Macht in England gesetzt sind, Schranken, womit sich in anderen, älteren oder neueren freyen Staaten nichts vergleichen läßt und welche, wie wir gesehen haben, eben dem Umstande zuzuschreiben sind, der auf den ersten Anblick die Möglichkeit derselben aufzuheben schien, nämlich dem Umstande, daß die vollziehende Macht stark und ungetheilt blieb, wovon die Folge war, daß das vereinte Streben und die Kräfte aller Classen des Volks auf denselben Punkt gerichtet worden sind.

Aus dieser Einheit und eigenthümlichen Festigkeit der vollziehenden Macht in England entspringt noch ein großer Vortheil, dessen schon gedacht ist und dessen Wiederholung hier nicht unpassend seyn wird, da es die Absicht dieses Kapitels ist, die bisher aufgestellten Grundsätze zu bestätigen, nämlich die beständige Fortdauer dieser allgemeinen Einigkeit unter allen Classen von Menschen und der Geist der unpartheyischen Gerechtigkeit, der dadurch über alle Stände der Unterthanen sich verbreitet hat.

Wir müssen bemerken, daß die Krone, ungeachtet dieser vielfachen Beschränkungen, alle ihre Rechte ungeschmälert behalten hat; sie besitzt noch ihre ganze wirkliche Stärke und ist nur durch ihre eignen Ver-

---

dieser Gelegenheit wurde eine Parlamentsacte gemacht, um den früheren Verordnungen für die persönliche Sicherheit der Unterthanen eine noch größere Ausdehnung zu geben; sie wurde die Coventry-Acte genannt.

pflichtungen und die Erwägung dessen gebunden, was sie ihren theuersten Interessen schuldig ist.

Die Großen und Reichen im Volke, denen es mit dem Beystande des gemeinen Mannes gelungen ist, dem Spielraum der vollziehenden Macht genau bestimmte Gränzen zu setzen, können sich keine Hoffnung machen, daß diese sich länger darin erhalten werde, als sie selbst durch die Gerechtigkeit ihres eigenen Benehmens fortfahren, die Unterstützung des Volks zu verdienen, welche allein ihnen in den Augen des Souverains Wichtigkeit giebt; und sie können eben so wenig für wahrscheinlich halten, daß die Krone die Gesetze, die ihren Reichthum, ihre Würde und Freyheit schützen, länger achten wird, als sie selbst sie beobachten.

Ja, noch mehr. Wenn sie fortfahren, Ansprüche auf ihre Rechte gegen die Krone geltend zu machen, so fordern sie dadurch das übrige Volk auf, seine eignen Gerechtsame gegen sie zu behaupten. Durch den beständigen Widerstand, den sie allen willkührlichen Schritten dieser Macht leisten, erklären sie sich fortwährend gegen alle Bedrückungen, wozu ihre größeren Vorzüge sie gegen geringere Mitbürger verleiten möchten. So war z. B. die Ahndung, welche eine unbedachtsame gewaltsame Handlung des Souverains fand, keinesweges bloß eine Einschränkung der persönlichen Handlungen der künftigen Könige von England; sie war vielmehr eine große Sicherheitsmaaßregel für die öffentliche Freyheit, sie war eine feyerliche Verpflichtung, die alle Mächtigen im Staate mit dem ganzen Körper des Volks eingingen, die Person des Ge-

ringsten im Volke mit der größten Gewissenhaftigkeit zu achten.

Denn das beständige Verfahren beyder Parlamentskammern sogar zeigt uns, daß obige Bemerkungen nicht bloß im Reiche der Ideen vorhanden sind. Seit den frühesten Zeiten sehen wir, daß die Glieder des Unterhauses sich sehr in Acht genommen haben, irgend einen Vorzug sich anzumaaßen, der ihnen die Neigung ihrer Mitbürger entziehen könnte. *)

Wenn die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Vorrechte der Gemeinheit lästig wurden, so haben sie sie beschränkt. Und wenn ihre eignen Mitglieder diese Freyheiten oder überhaupt den Einfluß ihres Standes zu Bedrückungen benutzen, so haben sie sich selbst Mühe gegeben, dieselben zur Strafe zu ziehen.

So finden wir, daß unter der Regierung Jacobs des ersten Sir Giles Montpesson, ein Mitglied des Unterhauses, welcher Monopolien getrieben und auf andere Weise das Volk sehr gedrückt hatte, nicht nur

*) In allen Fällen eines öffentlichen Verbrechens bis zu einem bloßen Friedensbruch hinab haben die Glieder des Unterhauses nicht das geringste Vorrecht vor dem übrigen Volke voraus; jeder Friedensrichter kann sie verhaften und alsdann wird mit ihnen, wie mit allen übrigen Unterthanen verfahren. In bürgerlichen Rechtssachen besteht ihr einziges Vorrecht darin, daß sie, während der Dauer einer Sitzung und vierzig Tage vor- und nachher nicht verhaftet werden können; doch können wegen gerechter Schuldforderungen während dieser Zeit ihre Güter gerichtlich in Anspruch genommen werden.

von ihrer Versammlung ausgeschlossen, sondern auch mit großer Heftigkeit vom Hause angeklagt und endlich von den Lords verurtheilt wurde, öffentlich seines Ranges als Knight entsetzt, auf immer für ehrlos erklärt und auf Lebenszeit seiner Freyheit beraubt zu werden.

Unter derselben Regierung wurde Sir John Benet, ebenfalls ein Mitglied des Unterhauses, als Volksvertreter abgesetzt und gerichtlich verfolgt, weil er als Richter des Prärogativ-Gerichts zu Canterbury seine Amtsgewalt mißbraucht zu haben schuldig befunden war, z. B. übertriebene Gebühren genommen hatte und dergleichen.

Im Jahr 1641 erfuhr Heinrich Benson, der Repräsentant für Knaresborough, welcher beym Handel mit Schutzbriefen ertappt war, den Unwillen des Hauses und wurde aus demselben verstoßen.

Endlich, als wollten sie es ganz und gar weltkundig machen, daß der Stand eines Volksvertreters so wenig, als Einfluß in ihrem Hause Jemanden von der strengen Beobachtung der Vorschriften der Gerechtigkeit befreyen könne, sprachen die Commons bey einer Gelegenheit das härteste Erkenntniß, das in ihrer Macht steht, gegen ihren Sprecher selbst ab, weil er nur ein einziges Mal den Versuch gemacht hatte, aus der Erfüllung seiner Pflicht für sich Vortheil zu ziehen. — Sir John Trevor, Sprecher des Unterhauses, hatte im sechsten Jahre der Regierung Königs Wilhelm tausend Guineen von der Stadt London angenommen „als ein freywilliges Geschenk für seine Bemühungen bey der Waisen-Bill“: er ward einer verbrecherischen Handlung für schuldig [quilty of a

high crime and misdemeanor] erklärt und aus dem Hause gestoßen. Sogar die unbedeutende Summe von zwanzig Guineen, welche ein anderes Mitglied, Herr Hungerford, bey derselben Gelegenheit anzunehmen die Schwachheit gehabt hatte, zog ihm die Ahndung des Hauses zu, er wurde gleichfalls aus dem Hause gestoßen *).

Wenn wir unsre Blicke auf das Haus der Lords richten, so werden wir finden, daß diese beständig dieselbe Sorge dafür trugen, daß ihre besonderen Freyheiten der allgemeinen Gerechtigkeit, die sie dem übrigen Volke schuldig waren, nicht hinderlich wurden **). Sie haben allemal jedem gerechten Vorschlage, den die Commons ihnen in dieser Hinsicht gethan, ihre Billigung ertheilt und in der That, wenn wir die zahl-

*) Es ließen sich noch mehrere, frühere und spätere Beyspiele von der Wachsamkeit des Hauses über das Verhalten seiner Glieder anführen. Der Leser kann z. B. die Darstellung ihres Verfahrens in der Sache des Plans der Südsee-Compagnie und einige Jahre später in der Sache der menschenfreundlichen Gesellschaft (charitable corporation) sehen, letzteres war ein betrügliches, besonders die Armen drückendes Projekt, wofür verschiedene Glieder ausgestoßen wurden.

**) Im Falle eines öffentlichen Verbrechens und schon eines bloßen Friedensbruches kann ein Pair von jedem Friedensrichter bis zur Stellung von Bürgschaft eingezogen werden und bey allen Verbrechen, die geringer sind, als Felonie, werden sie nach dem allgemeinen gesetzlichen Verfahren gerichtet. In Civilsachen sind sie stets von Arrest frey, indessen kann man auf ihre Güter ebenso Execution erhalten, wie bey den übrigen Unterthanen.

reichen und drückenden Vorrechte betrachten, welche der Adel in den meisten übrigen Ländern in Anspruch nimmt und die Heftigkeit, womit er sie gemeiniglich geltend macht, so ist es für den Englischen Adel (so wie für eine Regierung, wovon dieser ein Theil ist) kein geringes Lob, daß durch freye Bewilligung seine Vorrechte so eingeschränkt worden, wie wir sie jetzt finden, das heißt, daß sie im Allgemeinen nichts mehr enthalten, als was zur Erreichung des eigentlichen Zwecks und der verfassungsmäßigen Absichten dieses Hauses nothwendig ist.

In der Ausübung ihres Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen haben die Lords eben so wohl, wie in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber eine große Rechtlichkeit gezeigt. Sie haben in diesem Amte (das leichter, wie jedes andere, in Versuchung führt) eine Unbestechlichkeit bewiesen, wie keine richterliche Behörde in einem anderen Lande sich rühmen kann und ich fürchte keinen Widerspruch, wenn ich behaupte, daß das Verhalten des Hauses der Lords, in ihrer Eigenschaft als Civilrichter beständig von der Art gewesen ist, daß es selbst über Verdacht und Verläumdung erhaben war.

Sogar des Vorrechts, ihre Glieder bey einer Anklage, die auf das Leben geht, ausschließlich selbst zu richten (was uns auf den ersten Blick dem Begriff einer ordentlichen Regierung widerstreitend und für das übrige Volk besorglich erscheinen könnte) haben die Lords sich beständig dazu bedient, ihren Mitbürgern Recht zu thun und wenn wir die Sammlung der

Staatsprozesse *) oder die Geschichte von England ansehen, so werden wir wenige oder gar keine Beyspiele finden, daß ein Pair, der des angeklagten Verbrechens wirklich schuldig befunden worden, einen Vorzug dadurch erlangt hätte, daß er nicht von einem aus Commoners **) bestehenden Geschworengerichte gerichtet worden.

Doch ist diese Gerechtigkeit und Mäßigung, welche beyde Parlamentshäuser bey der Ausübung ihrer

---

*) Die ganze vollständige Sammlung der State trials beträgt 10 Bände in Folio; man hat aber überdem verschiedene Sammlungen, worin die merkwürdigsten und interessantesten nach der Wahl der Herausgeber aufgenommen sind. Wie denn eine dergleichen noch gegenwärtig Bogenweise in 2 Theilen in 4. herauskömmt.

[Anmerk. d. Uebers. von 1776.]

**) Alles, was nicht zur Nobility gehört, wird mit dem gemeinschaftlichen Namen Commoners bezeichnet. Aber unter den Commoners unterscheidet sich rechtlich die Gentry und die eigentliche Commonalty, gleich Teutschlands niederm Adel und Bürgerstand. Schmalz S. 36. Der Uebersetzer erlaubt es sich bey dieser Gelegenheit die Leser auf das sehr interessante Werk „London bey Rivington u. A. the Seerage of the united Kingdom of Great Britain and Ireland in two volumes. The ninth edition considerably improved by John Debrett, editor of the new baronatage of England 1814. C. II. u. 1305. S. Mit 80 Kupfertafeln" aufmerksam zu machen, welches über das ganze Verhältniß und die Rechte des Adels ein grosses Licht verbreitet und wornach unter anderen das im Text gedachte Vorrecht des Adels, von seines Gleichen gerichtet zu werden, im Grunde kein Vorrecht ist, da es jeder Engländer hat.

Macht beweisen (und gegen welche das, was von dem Verhalten der Mächtigen in dem Römischen Freystaat angeführt worden, sehr absticht) nicht die einzige glückliche Folge der heilsamen Eifersucht gewesen, die beyde Versammlungen gegen die Macht der Krone hegen. Sie sind dadurch auch bewogen, alles Mögliche anzuwenden, um den Gerichtshöfen gehörige Schranken zu setzen, was für die öffentliche Freyheit von der größten Wichtigkeit ist.

Von den frühesten Zeiten her haben sie über den Einfluß der Krone auf diese Höfe geklagt und endlich Gesetze veranlaßt, um demselben gänzlich vorzubeugen. Alle diese Maaßregeln waren, wie wir bemerken müssen, zugleich nachdrückliche Erklärungen, daß kein Unterthan, wie hoch auch sein Rang sey, glauben müsse, er sey von der Unterwerfung unter den gewöhnlichen Lauf der Gesetze ausgenommen oder hoffen dürfe, auf denselben einen Einfluß zu äußern oder ihn durch sein Ansehen zu hemmen. Und die Strenge, womit beyde Kammern solche Richter behandelt haben, welche sich zu Werkzeugen der Leidenschaften des Souverains oder der Absichten seiner Minister brauchen ließen, sind furchtbare Warnungstafeln für die Nachfolger im Richteramte, daß sie nie den Versuch machen, zu Gunsten Jemandes, selbst des Mächtigsten, von der geraden Linie der Gerechtigkeit abzuweichen, welche die vereinte Weisheit der Gesetzgebung ihnen einmal vorgezeichnet hat.

Dieses einzige Verhältniß der Englischen Richter zu den drey Zweigen, welche die Staatsgewalt bilden (so wie auch die furchtbare Unterstützung, welche sie bey ihnen zu finden sicher sind, so lange sie selbst

treue Diener der Gerechtigkeit bleiben) hat endlich eine solche Unpartheylichkeit in der Rechtspflege in England hervorgebracht, hat eine so allgemeine Geringschätzung des Einflusses oder Reichthums der streitenden Theile bey den Gerichtshöfen eingeführt und jedem Unterthan leichten Zugang zu diesen Gerichtshöfen und die Gewißheit, Recht zu erlangen, in einem Grade verschafft, — wie wir es bey keiner andern Regierung finden. Philip von Comines rühmte schon vor drey hundert Jahren in starken Ausdrücken die Genauigkeit, womit allen Bürgern jedes Standes in England Gerechtigkeit geschieht *); und die Unpartheylichkeit, womit sie heut zu Tage gehandhabt wird, wird mit noch größerem Rechte jeden Fremden in Verwunderung setzen, der Gelegenheit hatte, die Sitten dieses Landes zu beobachten **).

---

*) Siehe oben Seite 38.

**) Kurz nachdem ich zum ersten Male nach England gekommen war (wenn der Leser es mir erlaubt, in diesem Falle von mir selbst Erwähnung zu thun), wurde bey einem Gerichtshofe eine Klage angestellt wider einen der Krone nahe verwandten Prinzen; und ein vornehmer Lord wurde gleichfalls um dieselbe Zeit in einen Rechtshandel verwickelt über das Eigenthum gewisser einträglicher Bleyminen in Yorkshire. Ich bemerkte, daß in beyden Sachen die Entscheidung gegen diese sehr mächtigen Partheyen ausfiel, doch wunderte ich mich nicht sehr darüber, weil ich vorher viel von der Unpartheylichkeit der Gerichte in England gehört hatte und auf Beyspiele davon vorbereitet war. Worüber ich mich aber sehr wunderte, war, daß es Niemanden im Geringsten auffiel, wie strenge man sich, besonders im ersten Falle, an den gewöhnlichen Rechts-

Die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit in England hat in der That einen solchen Grad der Unpartheylichkeit erreicht, daß es die strengste Wahrheit ist, wenn man behauptet, daß jede Verletzung der Gesetze, wenn sie auch durch Männer von dem größten Einfluß, ja auf unmittelbaren Befehl der ersten Kronbeamten geschehen ist, öffentlich und vollkommen Ersatz findet. Und der niedrigste Unterthan wird diesen Ersatz finden, wenn er nur Muth genug hat, aufzutreten und auf die Gesetze des Landes sich zu berufen! Das sind höchst außerordentliche Thatsachen, die, wenn man die Schwierigkeit kennt, gerechte Gesetze für Alle zu geben und deren treue Beobachtung zu bewirken, nur deswegen glaubwürdig erscheinen, weil sie Thatsachen sind und die man nur anfängt sich zu erklären, wenn man die Verfassung des Landes betrachtet oder mit anderen Worten, wenn man das Verhältniß der vollziehenden Macht oder der Krone zu den beyden Körpern, welche mit ihr gemeinschaftlich die Gesetzgebung bilden, das Verhältniß dieser beyden Versammlungen zu der Krone und zu einander gegen=

---

gang gehalten hatte und daß diese beyden Processe, welche ich geneigt war, als seltene Beyspiele der Gerechtigkeit zu betrachten, die zum Theil in besonderen Zeitumständen, wenigstens in einer ungewöhnlichen Rechtschaffenheit und Rücksichtslosigkeit der Richter ihren Grund hatten, von Allen, die ich davon sprechen hörte, für nichts mehr angesehen wurden, als den gewöhnlichen und erwarteten Lauf der Dinge. Dieser Umstand ward ein mächtiger Antrieb für mich, das Wesen einer Verfassung zu erforschen, welche solche Wirkungen hervorbrachte.

seitig und wenn man das Verhältniß betrachtet, worin alle drey zu der ganzen Masse des Volks stehen *).

*) Da die obige Behauptung von der Unpartheylichkeit, womit die Gerechtigkeit in allen Fällen in England gehandhabt wird, nicht von der Art ist, daß sie durch Anführung einzelner Thatsachen bewiesen werden kann, so habe ich mich nicht auf besondere Fälle bezogen. Zwey Fälle will ich jedoch noch beyfügen, welche, wie ich glaube, dem Leser gewiß merkwürdig scheinen werden.

Der erste Fall ist die Klage, welche im Jahre 1763. einige Buchdruckergesellen wider die Boten des Königs anstellten, weil diese sie kraft eines allgemeinen Verhaftbefehls (general warrant) von den Staatssekretairen eine kurze Zeit in Verhaft gehalten hatten, so wie die Klage, welche einige Zeit nachher ein anderer Privatmann gegen einen der Staatssekretaire selbst anstellte. Bey diesen Prozessen wurden alle gewöhnlichen Förmlichkeiten, die in Privat-Rechtsstreitigkeiten üblich sind, strenge beobachtet und die endliche Entscheidung fiel sowohl gegen den Staatssekretair, als gegen die Boten aus. Der Leser wird aber zugeben, wenn man alle, diese Sache begleitenden Umständen betrachtet, so hält es schwer, einen Fall zu finden, wo die Minister selbst in größere Versuchung gerathen könnten, einen unregelmäßigen Einfluß anzuwenden, um den gewöhnlichen Lauf der Gerechtigkeit zu hindern. Auch war es keine offenbare Gewaltthätigkeit die Niemand rechtfertigen konnte, wofür die Minister verurtheilt wurden. Sie hatten nichts anders gethan, als daß sie einer Gewohnheit gefolgt waren, wovon sie in ihren Departements schon verschiedene Vorgänge fanden und ihre Sache war, wenn ich recht berichtet bin, von der Art, daß die meisten Menschen unter ähnlichen Umständen sich ermächtigt gehalten hätten, eben so zu handeln.

Der andere Fall, den ich anführen will, beweiset insbesondere, mit welchem Vertrauen alle Englischen Unter-

Eine sehr merkwürdige Seite der Englischen Regierung endlich (die allein schon von etwas Eigenem und Vortrefflichem in ihrem Wesen zeugt) ist der Geist der großen Milde, womit in peinlichen Fällen die Gerechtigkeit in England gehandhabt wird, wodurch England von allen anderen Ländern in der Welt sich unterscheidet.

Wenn wir die Strafen betrachten, die in den übrigen Staaten Europens in Gebrauch sind, so wun-

---

thanen das in Anspruch nehmen, was sie für ihre rechtmäßigen Befugnisse halten und wie sicher ihnen die Hülfe der Gesetze in allen Fällen ist. Der Fall, den ich meine, ist die unter der Königinn Anna im Jahre 1708. geschehene Verhaftung des Russischen Gesandten, welcher wegen einer Summe von funfzig Pfund aus seiner Kutsche genommen und in Arrest gesetzt wurde. Und noch merkwürdiger sind die Folgen dieses Vorfalls. Der Czar nahm diese Beleidigung sehr übel auf und verlangte, daß der Sheriff von Middlesex und alle Anderen, die mit der Verhaftung zu thun gehabt, unvorzüglich mit dem Tode bestraft werden sollten. „Aber die Königinn" (zum Erstaunen jenes despotischen Hofes, sagt der Richter Blackstone, von dem ich diese Erzählung entlehne) „befahl dem Staatssekretair, ihn zu benachrichtigen, daß sie keinen, nicht den Geringsten ihrer Unterthanen bestrafen könne, wenn nicht die Landesgesetze sie dazu ermächtigten —". Nachher wurde das Gesetz gegeben, daß die fremden Gesandte und diejenigen von ihrem Gefolge, wovon sie ein Verzeichniß dem Staatssekretair übergeben, von persönlichen Verhaftungen befreyt seyn sollten. Von diesem Gesetze wurde (fährt Blackstone fort) eine zierliche Abschrift nach Moskau gesandt und durch einen außerordentlichen Botschafter überliefert.

dern wir uns, wie die Menschen dahin kommen können, ihre Mitbrüder so grausam zu behandeln. Die bloße Betrachtung dieser Strafen würde uns (wenn wir es aus anderen Umständen nicht bereits wüßten) schon überzeugen, daß diejenigen, welche in diesen Staaten die Gesetze geben und über deren Vollstreckung wachen, nicht besorgt sind, daß sie selbst oder ihre Freunde je als Opfer dieser so rasch angeordneten Gesetze fallen können.

In der Römischen Republik erzeugten solche Rücksichten grade große Gebrechen in der Handhabung der peinlichen Rechtspflege. Die Classe von Bürgern, welche an der Spitze des Freystaats stand, nahm sich nicht bloß große Freyheiten, indem sie, wie wir gesehen haben, über das Leben geringerer Bürger schalteten, sondern sie hatte auch bey der Ausübung dieser unrechtmäßigen Gewalt, die sie sich zueignete, einen hohen Grad von Grausamkeit eingeführt. *)

In den Griechischen Freystaaten ging es um nichts besser. Ihre demokratische Verfassung und die häufigen Revolutionen, denen sie unterworfen waren, sollten uns natürlich erwarten lassen, daß diejenigen, welche jene Gewalt ausübten, sie mit Milde gehand-

*) Die gewöhnliche Todesart, die der Senat den Bürgern zuerkannte, bestand darin, daß sie von der Spitze des Tarpejischen Felsens jählings herabgestürzt wurden. Die Consuln und andere Obrigkeiten ließen die Bürger bisweilen am Kreuz sterben oder, was noch gewöhnlicher war, zu Tode geisseln, wobey der Kopf zwischen zwey Zacken einer Gabel befestigt wurde. Dieses nannte man cervicem furcae inserere.

habt hätten, da sie wußten, wie unsicher sie war. Allein die diesen Revolutionen eigne Gewaltsamkeit hatte in der Ausübung des Strafamts bey den Griechen eine große Willkühr und Grausamkeit erzeugt. Die harten Gesetze Drako's, von denen man sagte, sie seyen nicht mit Dinte, sondern mit Blut geschrieben, sind bekannt. Die strengen Gesetze der zwölf Tafeln bey den Römern waren großentheils von Griechenland herübergekommen. Und man nahm allgemein in Rom an, daß die obrigkeitlichen Personen in den Grausamkeiten, die sie an den Bürgern übten, bloß die Beyspiele der Griechen nachahmten. *)

Endlich veranlaßten auch dieselben Ursachen, welche an der Willkühr in der peinlichen Rechtspflege Schuld waren, bey den Griechen den Gebrauch der Folter, eines Mittels bey der Handhabung der Gerechtigkeit, von dem man sagen kann, Thorheit werde mit Grausamkeit verbunden. Und diese Gewohnheit dauert noch heutiges Tages auf dem festen Lande von Europa fort, als eine Folge von der allgemeinen Ordnung der Dinge, welche daselbst eine so große Sorglosigkeit in Abschaffung der Mißbräuche, der öffentlichen Gewalt hervorbringt.

Aber das Wesen eben der Regierung, welche dem Englischen Volke alle oben angeführten Vortheile ver-

*) Cäsar macht den Griechen ausdrücklich diesen Vorwurf in seiner Rede zu Gunsten der Genossen des Catilina, die Sallust uns mitgetheilt hat. Eodem illo tempore Graeciae morem imitati (maiores nostri), verberibus animadvertebant in cives; de condemnatis summum supplicium sumebant.

schaffte, mußte sie noch eher von den drückendsten Mißbräuchen befreyen, die in anderen Ländern herrschen.

Jener Uebermuth, welcher über die theuersten Rechte des Menschen nach Willkühr schaltet und eine Herabwürdigung der menschlichen Natur ist, wird in anderen Staaten freylich, so wie deren Regierung eingerichtet ist, unvermeidlich mehr oder weniger erzeugt, ist aber bey einem Volke gänzlich verbannt, welches so glücklich ist, seine Rechte von Männern bewahrt zu sehen, die selbst den Druck der Gesetze, welche sie angeordnet haben, empfinden und dem tyrannischen Verfahren unterliegen, dem sie Eingang verstatteten — von Männern, die durch ihre Vorzüge vor dem übrigen Volke nur noch mehr den Mißbräuchen, denen sie vorbeugen sollen, ausgesetzt und den Gefahren, vor welchen sie das gemeine Wesen zu schützen die Pflicht haben, bloß gestellt sind. *)

Daher kommt es, daß der Gebrauch der Folter selbst in den frühesten Zeiten in England völlig unbe-

*) Die Geschichtschreiber erwähnen, daß die Commons unter der Regierung Karls des zweyten sich beeilten, das alte Statut de haeretico comburendo (Vom Verbrennen der Ketzer) abzuschaffen, sobald es öffentlich bekannt ward, daß der muthmaaßliche Thronerbe Römisch-Catholischer Religion war. Vielleicht wären sie nicht so wachsam und eifrig gewesen, wenn sie nicht die Ueberzeugung gehabt hätten, daß ein Mitglied des Unterhauses oder dessen Freunde ebenso leicht, als jeder andere aus dem Volk in Untersuchung gerathen könne, so lange ein ausdrückliches und geschriebenes Gesetz gegen sie beygebracht werden konnte.

kannt gewesen ist. Alle Versuche sie einzuführen, von wem sie auch gemacht und unter welchen Umständen sie erneuert wurden, fanden standhaften Widerstand und mißglückten. *)

Eben daher entstand auch das merkwürdige Verbot in den Englischen Gesetzen, daß keine Grausamkeit bey den Strafen, welche, wie die Erfahrung zeigt, zur Aufrechthaltung der Gesellschaft nothwendig sind, angewandt werden solle und die schwerste Ahndung der Gesetze geht selbst bey den gröbsten Verbrechen nie weiter, als auf einfache Lebensberaubung. **)

Ja, um ganz sicher zu seyn, daß Gnade selbst gegen überführte Verbrecher zum Grundgesetz der Englischen Regierung werde, hat die Gesetzgebung in den großen öffentlichen Vertrag, welcher zu der merkwürdigen Zeit der Revolution errichtet ward, einen besonderen Artikel einfließen lassen: daß „keine grausamen und ungewöhnlichen Strafen" verhängt werden sol-

*) Siehe oben pag. 173 Nota **) und pag. 174 Nota *).

**) In der Geschichte des Jahres 1605 kommt ein auffallender Beweis vor, wie sehr die Englische Gesetzgebung darauf achtet, daß kein grausames Verfahren Platz nehme. Während diejenigen, welche in dem Pulvercomplott verwickelt waren, auf den Tod gefangen saßen, wurde im Unterhause die Motion zu einer Vorstellung an den König gemacht, daß die Hinrichtung aufgeschoben werden möge, um eine außerordentliche Strafe für die Verbrecher zu ersinnen; allein diese Motion wurde verworfen. Ein ähnlicher Vorschlag ward auch im Oberhause gemacht, der ebenfalls durchfiel. Siehe Parlamentsgeschichte Englands Th. 5. anno 1605.

len. *) Man fügte sogar zu dem Ende dem Eide, den die Könige künftig bey der Krönung ablegen sollten, eine Clausel hinzu, um es gleichsam zu einer ewigen Verpflichtung der Englischen Könige zu machen: „Gerechtigkeit mit Menschlichkeit üben zu lassen. **)

Siebzehntes Kapitel.

Ein noch tieferer Blick in die Englische Regierungsart. — Sehr wesentliche Unterschiede zwischen der Englischen Monarchie, als einer solchen und allen anderen bekannten Monarchien.

In diesem Werke ist folgende Lehre beständig behauptet und durch Thatsachen und Zusammenstellun-

*) Siehe Bill of Rights Art. X. — „Es sollen keine übermäßigen Bürgschaften gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt oder grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden."

**) Die Grundsätze, welche die Englische Gesetzgebung zu solchen Vorsichtsmaaßregeln für überführte Verbrecher veranlaßt haben, haben sie noch mehr zu Verfügungen zum Besten derer bestimmt, die nur im Verdacht oder angeklagt sind wegen Vergehungen irgend einer Art. Daher der Eifer, womit sie sich jede wichtige Gelegenheit, z. B. die Revolution zu Nutzen gemacht haben, um der Einrichtung der Geschwornengerichte, die Gesetze über Verhaftung und das ganze System der peinlichen Rechtspflege, welches im ersten Theile dieses Werks angegeben ist, von Neuem zu befestigen.

gen aus der Geschichte anderer Länder, wie ich glaube, hinlänglich unterstützt worden: die merkwürdige Freyheit, deren sich das Englische Volk erfreut, ist hauptsächlich der Unmöglichkeit zuzuschreiben, worin seine Vertreter und überhaupt alle, die eine Macht in Händen haben, sich befinden, einen Zweig der vollziehenden Gewalt, welche ausschließlich der Krone beygelegt und fest gesichert ist, zu ergreifen und an sich zu bringen. Daher die ängstliche Sorge, womit jene Männer über die Ausübung dieser Gewalt wachen. Daher ihre Standhaftigkeit in der Erfüllung jeder Art von Verpflichtung, die sie gegen das übrige Volk übernommen haben.

Aber hier drängt sich eine höchst wichtige Betrachtung auf. Es fragt sich: wie kommt es, daß die Krone in England die vollziehende Macht (wie wir sehen) beständig und vollkommen behaupten kann dergestalt, daß sie bey den Großen in der Nation ein für die öffentliche Freyheit so heilsames Verhalten bewirkt? Wir werden nicht finden, daß die Gewalt der Krone in anderen Ländern dergleichen Wirkungen hervorzubringen bisher im Stande gewesen wäre.

Wir bemerken in der That, daß in allen Staaten, die eine monarchische Regierungsform haben, die Männer, welche durch persönliche Macht irgend einer Art oder Reichthum über ihre Mitbürger hervorragen, allezeit Verbindungen unter einander eingegangen sind, um der Gewalt des Monarchen entgegen zu streben. Bey diesen Verbindungen aber hatten sie, was wohl zu merken ist, keinesweges die Absicht, der souverainen Macht auf irgend eine Weise allgemeine und für Alle gleiche Gränzen zu setzen; sie streben nur sich

selbst von dieser Macht unabhängig zu machen oder gar den Umständen nach sie gänzlich zu vernichten.

So sehen wir in allen Staaten des alten Griechenlands die Könige zuletzt vertilgt und ausgerottet. Dasselbe geschah in Italien, wo in ganz frühen Zeiten verschiedene Königreiche eine Zeitlang existirten, wie wir aus den alten Geschichtschreibern und Dichtern lernen. Und von Rom wissen wir sogar, wie eine solche Revolution vor sich ging und von welchen Umständen sie begleitet wurde.

In neueren Zeiten finden wir die vielen kleinen Monarchien, welche sich auf den Trümmern des Römischen Reichs erhoben hatten, nach und nach durch mächtige Partheyen zerstört und ein ähnliches Schicksal hat zu verschiedenen Zeiten, die Königreiche des übrigen Europa betroffen.

So hat z. B. in Schweden, Dänemark und Polen der Adel die Monarchen so sehr eingeschränkt, daß sie bloß Präsidenten ihrer Versammlungen, nur dem Schein nach Häupter der Regierung sind. *)

In Deutschland und in Frankreich, wo die Monarchen bedeutende Domainen besaßen und daher besser im Stande waren, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, wie die eben gedachten Fürsten, unternahmen die Adlichen bald einzeln, bald in Verbindung mit einander Kriege wider sie. Und ähnliche Begebenheiten haben

*) Daß in allen drey Ländern diese Verfassung jetzt ganz verändert ist, wird kaum der Bemerkung bedürfen.
[Anmerk. des Uebers.]

sich auch nach und nach in Schottland, Spanien und den neuern Reichen Italiens zugetragen.

Kurz, in den meisten der erwähnten Reiche sind die Monarchen nur durch stehende Heere im Verlauf der Zeit im Stande gewesen, die Vorrechte der Krone zu behaupten. Und nur durch Beybehaltung dieser Kräfte vermögen sie, wie die Herrscher des Morgenlandes, ja, wie alle Monarchen, die jemals da waren, ihr Ansehen fortwährend aufrecht zu erhalten.

Wie kann denn aber die Englische Krone ohne den Beystand einer bewaffneten Macht ihre zahlreichen Vorrechte, wie es wirklich der Fall ist, behaupten? — Wie kann sie unter solchen Umständen die ganze vollziehende Macht im Staate bey sich erhalten? Es ist nämlich zu bemerken, daß die Krone in England nicht die geringste Unterstützung von der regulären Kriegsmacht hat, die zu ihrer Verfügung steht; bezweifelten wir dieses, so brauchten wir nur an die merkwürdige Unterordnung des Militairs unter die bürgerliche Macht zu denken, um uns davon zu überzeugen, daß der König von England die Erhaltung seines Ansehens keineswegs seinem Heere verdankt. *)

Wäre es möglich, daß z. B. die Heere des Königs von Spanien oder von Frankreich durch einen besonderen Zufall in Einer Nacht verschwänden, so würde es nicht zweifelhaft seyn, daß in sechs Monaten die Gewalt dieser Souveraine zu einem bloßen Schatten geworden wäre. Wäre ihre Macht auch noch

*) Heinrich der achte, der größte Despot vielleicht, der je auf dem Thron saß, hielt kein stehendes Heer.

ſo furchtbar, ſo würde ſie doch im Augenblick angegriffen und zerſtükkelt werden *) und wenn wir auch annähmen, daß eine ordentliche Regierung bliebe, ſo würde dieſe wenig mehr Einfluß haben, als der Doge von Venedig oder von Genua auf die Regierungen dieſer Freyſtaaten hat. **)

Wie kann alſo — um noch einmal die Frage zu wiederholen, welche eine der intereſſanteſten iſt, die in der Politik vorkommen können, — wie kann die Krone in England ohne den Beyſtand einer bewaffneten Macht die Gefahren vermeiden, denen alle anderen Monarchen ausgeſetzt ſind?

Wie kann ſie ohne eine ſolche Macht noch unweit größere Dinge zu Stande bringen, als dieſe Souveraine mit ihren mächtigen Armeen zu vollbringen vermögen? Wie kann ſie den in anderen Monarchien unbekannten, allgemeinen Kampf beſtehen, der, wie wir geſehen haben, unaufhörlich und offenbar gegen ſie Statt findet? Wie kann ſie ſogar darin beſtändig einen ſo kräftigen Widerſtand leiſten, daß kein einziger Bürger eine andere Abſicht hat, als der Ausübung ihrer Gewalt gerechte und allgemeine Schranken zu ſetzen? Wie kann ſie allen Unterthanen ohne Unterſchied Geſetze vorſchreiben ohne Beeinträchtigung und Gefahr für ſich ſelbſt? Wie kann ſie endlich bey al-

---

*) Dieſes war in den verſchiedenen Königreichen, worin die Spaniſche Monarchie früher getheilt war und in nicht ſehr frühen Zeiten ſogar in Frankreich der Fall.

**) Oder als die Könige von Schweden vor der letzten Revolution im Jahre 1772.

len Großen im Staate eine solche beständige Eifersucht auf ihre Macht erregen, daß sie dadurch genöthigt werden, selbst bey dem Gebrauch ihrer unzweifelhaften Rechte und Freyheiten die Gunst des übrigen Volkes zu suchen und zu verdienen?

Ich antworte darauf: Jene Großen, welche, selbst in ruhigen Zeiten, anderen Monarchen sehr furchtbar werden, sind in England in zwey Versammlungen getheilt und (denn das muß ich nothwendig hinzufügen) die Grundsätze, worauf diese Theilung beruht, sind von der Art, daß die Festigkeit und Untheilbarkeit der Macht der Krone nothwendige Folgen davon sind.

Der Leser wird bemerken, daß ich ihn im Fortgang dieses Werkes weit über die Gränze hinausgeführt habe, worin diejenigen, welche bisher über Verfassungen geschrieben haben, sich hielten oder vielleicht auch, daß ich einen ganz anderen Weg, als diese, eingeschlagen bin. Aber so wie die obige Bemerkung über die Festigkeit der Macht der Englischen Krone und die Ursache davon neu in ihrer Art ist, so sind auch die Grundsätze, worauf die Richtigkeit jener Bemerkung erwiesen werden muß, ganz verschieden von dem, was man gemeiniglich als die Grundlage der Staatswissenschaft ersieht. Wollte ich diese Grundsätze dem Leser hier auf eine völlig befriedigende Weise darlegen, so würde uns dieses in philosophische Untersuchungen über den Grund der Regierungen und aller Macht unter den Menschen führen, welche sehr weitläuftig wären und zum Theil nicht einmal in dem Plan dieses Werkes lägen. Ich will mich daher darauf beschränken, diese Bemerkungen durch Thatsachen zu beweisen, welches denn mehr ist, als Schriftsteller über die Po-

litik bey ihren Untersuchungen gemeiniglich zu thun pflegen.

Da es vornämlich mein Zweck war, zu zeigen, daß die große Freyheit, deren die Engländer sich erfreuen, das Ergebniß der eigenthümlichen Verfassung ihrer Regierung ist und diese gelegentlich mit der republikanischen Regierungsform zu vergleichen, so war es anfangs meine Absicht, auf das mich zu beschränken, was den wesentlichen Unterschied zwischen diesen beyden Regierungsarten ausmacht und zugleich der unmittelbare Grund der Englischen Freyheit ist, nämlich darauf, daß diejenigen, welchen das Volk seine Sache anvertraut, von aller Theilnahme an der vollziehenden Macht ausgeschlossen sind. Was die entfernten Gründe dieser Freyheit betrift, nämlich die Dauerhaftigkeit der Macht der Krone, ihre eigenthümliche Festigkeit, wodurch die vollziehende Gewalt ohne den Beystand einer bewaffneten Macht so sehr gesichert ist, so würde ich darüber vielleicht nichts gesagt haben, hätte ich es nicht unumgänglich nothwendig gefunden, ihrer an diesem Orte zu erwähnen, um den Einwürfen zu begegnen, welche meine Leser bey näherer Erwägung gegen verschiedene Bemerkungen, die schon vorgekommen sind und die noch folgen werden, machen könnten.

Ueberdieß, gestehe ich, bin ich im Fortgange dieses Werkes manchmal besorgt gewesen, daß die Mehrzahl der Leser durch die Aehnlichkeit der Namen sich verleiten lassen möchten, das, was ich von der Ersprießlichkeit der Macht der Englischen Krone gesagt habe, in einem zu weiten Verstande zu nehmen und mich z. B. anklagen oder in Verdacht haben möchte, ich setzte die großen Vorzüge der Englischen Regierungs-

form vor der republikanischen einzig in den Umstand, daß sie sich dem Wesen der Monarchien, wie diese im übrigen Europa bestehen, nähere und daß ich der Monarchie an sich den Vorzug gäbe vor der republikanischen Regierung. Das ist indessen eine Ansicht, die ich im Geringsten nicht habe. Ich habe zu viel Anhänglichkeit oder, wenn man will, Vorliebe für die Regierung, unter welcher ich gebohren bin und so wie ich ihre Mängel erkenne, so weiß ich auch die Vorzüge, die dafür Ersatz geben, zu schätzen.

Ich habe daher nur die erste Gelegenheit zu benutzen gesucht, um hierüber meine Meinung auszusprechen, um zu erklären, daß die Macht der Englischen Krone auf einem durchaus verschiedenen Grunde beruht, als worauf dieselbe Macht in anderen Staaten sich gründet und dem Leser (was für jetzt hinreicht) bemerklich zu machen, daß alles, was ich hier von den Vorzügen der Englischen Monarchie beygebracht habe, dieser eigenthümlich ist und von ihr allein gilt, da sie sich in ihrem Wesen und Hauptgrunde von jeder anderen unterscheidet.

Um nun aber auf die (aus Thatsachen hergenommenen) Beweise von der Festigkeit zu kommen, welche der Macht der Krone in England daraus erwächst, daß zwey Versammlungen neben einander bestehen, welche zusammen das Englische Parlament bilden, so werde ich zuvörderst einige offenbare Handlungen dieser beyden Häuser dem Leser auszeichnen, wodurch sie wechselsweise eins des anderen Angriffe auf ihre Rechte vereitelt haben.

Ohne uns nach früheren Beyspielen, als aus der Regierung Karls des zweyten umzusehen, finden wir,

daß die Commons in dieser Zeit die Gewohnheit angenommen hatten, ihren Geldverwilligungen Bills hinzuzufügen oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck anzuheften, woran ihnen besonders gelegen war. Hätte man nun zugegeben, daß ein solcher Gebrauch, den sie von ihrem unzweifelhaften Recht der Steuerverwilligung machten, um etwas anderes zu erzwingen, zu einem gewöhnlichen Mittel geworden wäre, so wäre das Gleichgewicht, das zwischen ihnen und der Krone Statt finden muß, gänzlich aufgehoben worden. Aber die Lords übernahmen es, für die Erhaltung dieses Gleichgewichts Sorge zu tragen. Sie beschwerten sich mit großer Heftigkeit darüber, daß die Commons sich des erwähnten Mittels verschiedene Male bedient, sie bestanden darauf, die Bills sollten abgefaßt werden, „auf die alte und ziemliche Weise des Parlaments" und machten es zuletzt zur festen Regel in ihrem Hause, alle den Geldverwilligungen angehefteten Bills auf den ersten Blick zu verwerfen.

Ferner hatte um das ein und dreißigste Jahr dieser Regierung im Unterhause eine starke Parthey die Oberhand, deren Bemühungen, wenn man den Geschichtschreibern der damaligen Zeiten Glauben beymessen kann, sich nicht allein darauf beschränkten, ihren Constituenten treu zu dienen und auf das Beste des Staats Bedacht zu nehmen. Unter anderen Bills, die sie in ihrem Hause in Vorschlag brachten, war auch eine, den nächsten Thronerben von der Krone auszuschließen. Das war eine höchst wichtige Sache, wobey es sich wohl fragen möchte, ob die gesetzgebenden Körper das Recht haben, einen solchen Beschluß

zu fassen, ohne den ausdrücklichen und erklärten Beytritt des gesammten Volks. Allein die Krone, wie das Volk, wurde von der Gefahr, daß darüber ein Vorgang entstehen möchte, durch die Lords befreyt, welche die Bill beym ersten Lesen verwarfen.

Unter der Regierung Königs Wilhelm des dritten, einige Jahre nach der Revolution, geschahen von einer anderen Seite her Angriffe auf die Krone. Es bildete sich im Hause der Lords eine starke Parthey, welche, wie wir aus des Bischofs Burnet Geschichte seiner Zeiten sehen, sehr weitgehende Plane hatte. Unter andern wollten sie das Vorrecht des Königs, die Parlamente zu berufen, und die rechte Zeit dazu zu bestimmen, einschränken. *) Sie entwarfen daher eine Bill und brachten in ihrem Hause in Antrag, die Parlamentssitzungen für jedes Jahr festzusetzen; diese Bill ward indessen, nachdem sie in ihrem Hause durchgegangen war, von den Commons verworfen. **)

Ferner finden wir, daß kurz nach der Thronbesteigung Georgs des ersten von einer Parthey im Hause

*) Sie machten auch den Vorschlag, alle Geldbills in ihrem Hause aufzuhalten, bis sie sich das Recht verschafft, sich und ihre Güter zu tariren und ein Ausschuß von Lords und Commons niedersetzt wäre, über den Zustand der Nation sich zu berathen: „dieser Ausschuß (sagt Bischof Burnet) „wäre bald zu einem Staatsrath geworden, der alle Angelegenheiten unter seine Aufsicht gestellt hätte; dergleichen war nie in Vorschlag gekommen, außer wenn ein bürgerlicher Krieg ausbrechen wollte." Siehe Burnets Geschichte seiner Zeit; vom Jahre 1693.

**) Am 28sten November 1693.

der Lords ein Versuch gemacht wurde, der Krone ein Vorrecht zu entreißen, welches eine der schönsten Blumen und überdieß das einzige Mittel ist, gefährliche Absichten des Oberhauses, welches Geld- wie alle anderen Bills verhindern kann, zu vereiteln, nämlich das Recht, neue Mitglieder ins Oberhaus zu setzen und darüber zu urtheilen, wann dieses erforderlich ist. Zu dem Ende ward eine Bill in dem Hause der Lords vorgetragen, die Glieder dieses Hauses auf eine feste, nicht zu überschreitende Zahl zu beschränken; allein ungeachtet aller Mühe, die man anwandte, um dieser Bill einen glücklichen Erfolg zu sichern, ward sie am Ende von den Commons verworfen.

Alle Versuche endlich, welche dagegen eine Majorität im Hause der Commons gemacht hat, den Einfluß, den die Krone durch Ertheilung von Aemtern und anderen Vortheilen erlangt, mehr zu beschränken, sind von den Lords vereitelt, alle Bills die Stellen betreffen (Place-Bills) sind seit dem Anfang dieses Jahrhunderts beständig von ihnen verworfen. *) **)

---

*) Nämlich des achtzehenten.

[Anmerk. des Uebers.]

**) Diese Behauptung ist zu allgemein; denn durch ein Statut aus dem sechsten Regierungsjahre der Königinn Anna sind alle, die ein seit 1705. geschaffenes Kronamt erhalten, genöthigt, ihren Platz im Parlamente zu räumen, ohne ganz sicher zu seyn, daß sie wieder erwählt werden. Ueberdieß sind diejenigen, welche in contraktlichen Verhältnissen mit der Krone stehen, wie wohl sie, genau genommen, keine Beamte sind, durch ein Ge-

Indessen ist es diesen beyden mächtigen Versammlungen nicht bloß gelungen, auf diese Weise die offenbaren Angriffe der einen oder der anderen auf die Macht der Krone abzuwehren. Ihr Zusammenbestehen und die Grundsätze, nach welchen jede von ihnen eingerichtet ist, haben noch eine andere, weit größere, wenn auch im Anfang weniger auffallende Wirkung hervorgebracht, nämlich: sie beuge schon solchen Angriffen vor und zwar zu Zeiten, da die Krone außer Stande ist, ihre Rechte selbst zu vertheidigen. In solchen Fällen vernichten die Absichten des einen Hauses die ihnen entgegen stehenden Absichten des anderen, wie gleiche positive und negative Größen (wenn der Vergleich erlaubt ist) einander auf den entgegen gesetzten Seiten einer Aequation aufheben.

Davon haben wir mehrere merkwürdige Beyspiele, z. B., so bald der Souverain minderjährig war. Wenn wir die Geschichte anderer Völker durchgehen, so werden wir, besonders ehe stehende Heere aufkamen, finden, daß zu einer solchen Zeit stets offenbare Angriffe auf die königliche Macht geschahen, die bisweilen sogar eine vollständige und förmliche Theilung derselben nach sich zogen. Betrachten wir dagegen in England die Regierung Richards des zweyten oder Heinrichs des sechsten oder Eduards des sechsten, so werden wir sehen, daß die königliche Autorität von dem, diesen Fürsten zum Beystand gegebenen Rathe ruhig aus-

---

setz aus dem zwey und zwanzigsten Jahre der gegenwärtigen Regierung für unfähig erklärt, gewählt zu werden, gleichfalls um den Einfluß der Krone einzuschränken.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

geübt und ihnen ungeschmälert überliefert wurde, als sie zur Mündigkeit gelangten.

Das Merkwürdigste, was sich in dieser Hinsicht anführen läßt, ist die Art, wie die beyden Häuser verfuhren, wenn der Thron erledigt war und sie es in ihrer Macht hatten, nicht nur die Krone nach Gefallen zu vergeben, sondern auch ihre Vorrechte zu trennen und zu vertheilen, wie und an wen sie es für gut fanden. Solche Begebenheiten haben in anderen Königreichen allemal eine Theilung der wirklichen Macht der Krone oder sogar des ganzen Staats erzeugt. Als z. B. in Schweden (um ein Reich zu nehmen, das die meiste äußere Aehnlichkeit mit England hat) die Königinn Christina sich in die Nothwendigkeit gesetzt sah, die Krone niederzulegen und diese dem nächsten Thronerben übertragen ward, so wurde die vollziehende Macht im Staate sogleich getheilt und zum Theil dem Adel, zum Theil dem Reichsrath, in den bloß Adliche kommen konnten, beygelegt und der neue König war nichts anders, als der Präsident davon.

Nach dem Tode Carls des zwölften, der keine männlichen Erben hinterließ, fiel die Disposition über die Krone (deren Gewalt Carl der eilfte Mittel gefunden hatte wieder unumschränkt zu machen) abermals den Reichsständen anheim, welche sie der Prinzessinn Ulrika und deren Gemahl aufsetzten. Der Reichsrath aber, indem er den Besitz der Krone bestimmte, riß zu gleicher Zeit die wirksame Macht wieder an sich, welche ihm vordem zugestanden hatte. Das Vorrecht, die Stände zu berufen, wurde diesem Körper beygelegt. Ebenfalls sicherte er sich das Recht,

Krieg und Frieden zu machen und Verträge mit fremden Mächten zu schließen, die Besetzung der Staatsämter, den Oberbefehl der Land- und Seemacht und die Verwaltung der Staatseinkünfte. Der Reichsrath sollte aus sechszehen Gliedern bestehen. Die Mehrzahl der Stimmen sollte in jedem Falle entscheiden. Das einzige Vorrecht des neuen Königs bestand darin, daß dessen Stimme für zwey gerechnet wurde. Dagegen, wenn er einmal nicht in ihre Versammlungen käme, sollten ohne ihn die Sachen eben so gültig und entscheidend abgemacht werden *).

*) Der Reichsrath hatte ein Siegel machen lassen, welches den Beschlüssen beygedruckt werden sollte, im Falle der König das Seinige verweigern würde. Ein mehreres von der vormaligen Regierung in Schweden wird der Leser im neunzehnten Kapitel finden.

Etwas Aehnliches geschah in Dänemark und blieb mit einigen Veränderungen bey, bis die Revolution des siebenzehnten Jahrhunderts die ganze Staatsgewalt uneingeschränkt in die Hände des Regenten brachte. Die einzelnen Reiche, woraus Spanien vormals bestand, hatten eine ähnliche Regierung.

In Schottland, welches der Sitz der Anarchie und aristokratischer Lehre war, nahm man der Krone die ersten Staatsämter nicht bloß, sondern machte sie überdieß in den ersten adlichen Familien erblich; wie die Stellen eines Großadmirals, Großsteward, Großconstable, Oberkammerherr und Oberrichter. Das letzte Amt gab eine ähnliche Gewalt, wie der Kanzler und Oberrichter der Königlichen Bank zusammen haben.

Minderjährigkeit oder persönliche Schwäche des Königs, so wie überhaupt schwierige Lagen, worin der Staat gerathen war, waren immer Umstände, welche die Schot-

In England dagegen endigte sich die Revolution von 1689 ganz anders. Diejenigen, welche in diesem merkwürdigen Zeitpunkt die Wahl der Krone hatten, in deren Händen sie erledigt lag, äußerten auch nicht einmal einen Gedanken von Trennung und Vertheilung ihrer Vorrechte. Durch eine geheime Macht getrieben, reichten sie dieselbe einem einzigen Besitzer dar, ohne einigen Vorbehalt und ohne ihm eine Verpflichtung aufzulegen, sie oder ihre Familien zu erhe-

---

tischen Großen einmals unterließen sich zu Nutzen zu machen, um in die regierende Macht Eingriffe zu thun. Ein merkwürdiges Beyspiel der bey jeder Gelegenheit von Neuem wiederholten Ansprüche kommt in einer Bill vor, die im Jahre 1703. zur Festsetzung der Thronfolge nach dem Tode der Königinn unter dem Titel: Acte zur Sicherheit des Königreichs verfaßt wurde.

Das Schottische Parlament sollte aus eigner Ermächtigung jedes Jahr am ersten November seine Sitzungen anfangen und sich nach Gefallen vertagen.

Der König sollte allen, von den Ständen beschlossenen oder vorgeschlagenen Gesetzen seine Beystimmung geben oder eigne Beamte dazu beauftragen.

Ein vom Parlamente gewählter Ausschuß von ein und dreyßig Gliedern sollte unter dem Namen des königlichen Raths die Regierung besorgen, wenn die Sitzungen des Parlaments geschlossen wären und dem Parlamente verantwortlich seyn.

Der König sollte keinen auswärtigen Vertrag ohne Beystimmung des Parlaments schließen.

Alle Civil- und Militairstellen und Würden und alle bisher vom Könige gegebenen Jahrgehalte sollten künftig immer vom Parlament ertheilt werden. Siehe Parlamentsdebatten vom Jahre 1705.

ben. Freylich nahm man die Vorrechte, welche der öffentlichen Freyheit verderblich und eine bloße Anmaßung des letzten Königs waren, der Krone wieder und in so weit kamen beyde Häuser überein. Aber von einem Versuch, einen Theil der Autorität der Krone in andere Hände zu bringen, war nicht einmal die Rede. Die der königlichen Würde abgenommenen Vorrechte wurden gänzlich annullirt und hörten auf im Staate zu existiren, dagegen verblieb alle Gewalt, deren Beybehaltung man zur Vollziehung der Gesetze für nothwendig erachtete, ungetheilt bey der Krone.

Auf dieselbe Weise wurde die ganze Autorität der Krone spätherhin der Prinzessinn übertragen, welche König Wilhelm dem dritten folgte und welche kein anderes Recht auf die Krone hatte, als was ihr vom Parlamente gegeben war.

Und eben so war die Krone schon lange im Voraus dem Hause Hannover, das auf jene Königinn folgte, bestimmt *).

*) Als ein Beweis von der Untheilbarkeit der Macht der Krone (welche, wie gesagt, eine Folge der eigenthümlichen Einrichtung der Englischen Regierung ist) möchte auch die Bemerkung hier nicht am unrechten Orte stehen, daß kein Theil der vollziehenden Gewalt des Königs seinem Geheimen Rathe beygelegt ist, wie dem Reichsrath in Schweden. Der König ist der Mittelpunkt des Ganzen. Die Stimmen der Glieder werden nicht einmal gezählt und der Canzleystyl ist beständig, der König im Geheimen Rath und nicht der König und Geheime Rath. Freylich wird zu einigen Bills der Zusatz gemacht, daß gewisse darin erwähnte Punkte vom Könige im Geheimen Rathe vorzutragen seyn, dieses ist aber nur eine Vorsicht, die

Ein Fall ist da, der noch außerordentlicher ist und für den ich des Lesers Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen möchte. Ungeachtet aller dieser Revolutionen und obgleich das Parlament seit dem Anfange dieses Jahrhunderts jedes Jahr Sitzungen hatte, auch beständig die unbeschränkteste Freyheit sowohl in Ansehung der Gegenstände, als der Art der Berathung genoß und daher auch unzählige Vorschläge geschahen, so ist dennoch die Krone in dieser ganzen Zeit nicht mehr, als ein einziges Mal genöthigt gewesen, von ihrer verneinenden Stimme Gebrauch zu machen und die letzte von einem Englischen Könige verworfene Bill war die Bill wegen dreyjähriger Parlamente, welche König Wilhelm der dritte im Jahre 1692 verwarf.*). So groß war der Einfluß, den das eine Haus auf das andere dadurch ausübte, daß es dessen Plane verbesserte oder vereitelte oder ihnen ganz zuvor kam.

Es giebt einen noch merkwürdigeren Beweis von

---

man beobachtet, damit die wichtigsten Angelegenheiten eines großen Volkes mit gehöriger Feyerlichkeit verhandelt werden und um z. B. allen Einwürfen vorzubeugen, wozu einmal die Ungewißheit Veranlassung geben könnte, ob der König gewissen Verhandlungen beygestimmt habe oder nicht. Der König ernennt die Mitglieder seines Geheimen Raths oder schließt sie davon aus, indem er ihre Namen in dem Buche ausstreichen läßt.

*) Einige Jahre später genehmigte er diese Bill, wie verschiedene Zusätze dazu gemacht waren.

dieser Enthaltsamkeit des Parlaments in Hinsicht der Krone, in welcher offenbaren oder verborgenen Ursache sie auch ihren Grund haben mag, und wie wenig ein Corporationsgeist selbst in der manchmal anscheinenden Hitze des Kampfes es verleitet, in die vollziehende Gewalt der Regierung einen Eingriff zu thun: dieses beweiset nämlich der Umstand, daß man sie so leicht hat vermögen können, einen wesentlichen Theil dieser Gewalt aufzugeben und selbst dann, wenn ein Zusammentreffen von Umständen sie in den wirklichen Besitz desselben gesetzt hatte. Dieses ist jedoch ein Fall, der nicht häufig in der Englischen Geschichte vorgekommen ist. Im ersten Jahre nach der Wiederherstellung Carls des zweiten erließ das Parlament z. B. auf eignen Antrieb eine Acte, wodurch es mit Einem Male die während der seitherigen Unruhen angenommene unabhängige Gesetzgebung mit allen Ansprüchen darauf vernichtete; durch das erste Statut aus dem dreyzehenten Regierungsjahre Carls des zweyten wurde bey Strafe eines Prämunire verboten, zu behaupten, daß eine der beyden Parlamentskammern oder beyde zusammen ohne den Beytritt des Königs die gesetzgebende Macht besitzen. Im vierten Jahre nach der Wiederherstellung gab man einen andern Hauptzweig der Regierungsgewalt der Krone gleichfalls ohne allen Kampf wieder zurück, es wurde nämlich durch das erste Statut aus dem sechszehnten Regierungsjahre Carls des zweyten die Acte aufgehoben, wodurch verfügt war, daß im Falle der König wenigstens einmal in drey Jahren das Parlament nicht versammeln würde, die Pairs die Befehle zur Wahl ausfertigen und daß, wenn diese es gleichfalls vernachlässigten, die Wähler von selbst

zusammen kommen sollten, um ein Parlament zu wählen.

Hier ist zu bemerken, daß unter demselben Könige das Parlament die Habeas Corpusacte und andere Gesetze erließ, welche jene vorbereiteten und im Allgemeinen eine Eifersucht in dem Wachen über die Freyheit der Unterthanen bewies, wie sie vielleicht in keiner anderen Periode der Englischen Geschichte zu finden ist. Das ist eine neue auffallende Bestätigung dessen, was in einem früheren Kapitel von der Art gesagt ist, wie Volksunruhen in England beendigt worden. Wir finden hier eine Reihe von Parlamenten, welche mit der größten Beharrlichkeit und Festigkeit auf solche allgemeine Vorkehrungen für das Volk hielten, die große Männer in anderen Staaten entweder nicht einer ernstlichen Berücksichtigung werth oder es doch nicht für nöthig achteten, daß sie in den Verträgen, wodurch dem Volke der innere Friede wieder gegeben ward, einen Platz erhalten. Darneben gaben diese Parlamente herzlich und aufrichtig solche hohe und glänzende Rechte der Regierungsgewalt auf, nach welchen die Senate oder Versammlungen der Großen, wovon die Monarchen in anderen beschränkten Monarchien umgeben sind, rastlos strebten, und welche die Fürsten, wenn sie einmal verloren waren, nie anders, als durch militairische Gewalt und Ueberrumpelung oder auch in Volksbewegungen wieder zu erlangen im Stande waren. Dieses alles sind politische Seltenheiten, die gewiß merkwürdig genug sind. Es ist für die Festigkeit der vollziehenden Gewalt der Englischen Krone (wovon dieses Kapitel handelt) nicht weniger ersprießlich, daß bey denen, welche es in ihrer Ge-

walt haben, die Krone derselben zu berauben, jedem Gedanken daran vorgebeugt wird *).

*) Ich will noch ein Beyspiel von dieser großen Uneigennützigkeit des Parlaments in Beziehung auf die Gewalt der Krone, ja, von dem festen Entschluß dieser Versammlung anführen, die Krone zum allgemeinen Gewährhaber der vollziehenden Gewalt der Nation zu machen. Ich will nämlich von der Art und Weise reden, wie sie für die Ausführung von Beschlüssen, wobey zu handeln ist, und wie zu Zeiten gefaßt worden, zu sorgen pflegen. Sie richten alsdann immer eine Addresse an die Krone und bitten sie um ihre Mitwirkung mit ihrer vollziehenden Gewalt. Selbst wegen des Druckes ihrer Journale wenden die Commons sich an die Krone mit dem Erbieten, die nöthigen Kosten davon zu bestreiten. Gewiß, wäre in diesem Kürper ein geheimes Sorgen oder ein wirkliches Streben (ich rede hier von ihrem Verhalten im Allgemeinen), sich selbst mit der vollziehenden Macht im Staate zu bekleiden, so würden sie sich wohl ihrer eignen Macht, wenigstens bey der so eben gedachten Sache bedienen. Sie würden einen Vorwand finden, eigne Beamte anzustellen und eine besondere Classe zu haben, kurz eine ihnen vortheilhafte neue Einrichtung zu machen oder einen Vorgang zu benutzen, zumal da der Wunsch, ihre Journale selbst bekannt zu machen, ihnen nicht füglich von der Krone abgeschlagen werden könnte und wahrscheinlich vom Publikum nicht gemißbilligt würde. Einigen meiner Leser mag die Sache, wovon ich rede, unwichtig erscheinen, mir erscheint sie nicht so. Ich gestehe, niemals sehe ich in öffentlichen Blättern eine Stelle, die einer Addresse an die Krone wegen Verleihung der vollziehenden Gewalt für den hier angedeuteten unbedeutenden Gegenstand erwähnt, ohne daß dieser Stelle zu verweilen. Gewiß sind ganz eigne Ursachen vorhanden, welche in einer Versammlung von so großem Gewicht die merkwürdige Entäußerung alles ernstlichen Stre-

Ferner ist es ein Beweis der eigenthümlichen Festigkeit der Krone in England, wenn sie mit Leichtigkeit und ohne alle Gefahr für sie selbst und den Staat zu allen Zeiten im Stande gewesen ist, jeden Unterthan seiner Stelle zu entsetzen und wäre seine Macht dem Anschein nach auch noch so außerordentlich und selbst gefährlich. In dieser Art kam ein merkwürdiges Beyspiel vor, als der große Herzog von Marlborough plötzlich aller seiner Stellen entsetzt ward. Folgendes ist die Erzählung, welche uns der Dechant Swift in seiner „Geschichte der vier letzten Regierungsjahre der Königinn Anna" davon giebt.

„Da die Königinn sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, entweder auf der einen Seite die Freunde aufzuopfern, welche ihr Leben daran gesetzt hatten, um sie aus der Gewalt gewisser Personen zu befreyen, deren früheres Benehmen sie eben keine Ursache hatte zu loben, daneben die Einleitung zum Frieden abzubrechen und ihr Parlament aufzulösen; oder auf der anderen Seite durch Entfernung Eines Mannes von dem ihm anvertrauten höchstwichtigen Posten sich mit Einem Male aus ihrer ganzen schwierigen Lage herauszureißen. Ihre Majestät entschied sich für das

---

bens nach besonderen Vortheilen für sich erzeugen, welche ihnen die erwähnte große politische Enthaltsamkeit und überhaupt eine so aufrichtige Gleichgültigkeit einflößen, wenn sie sich einen Theil der vollziehenden Gewalt der Krone zuwenden könnten. Es scheint in der That, als wüßten sie nicht, was sie damit machen sollten, wenn sie sie erlangt, oder von welchem Nutzen sie ihnen werden könnte.

Letztere, als den kürzesten und sichersten Weg und sandte dem Herzog in der Zeit, da das Parlament um Weihnachten seine Sitzungen geschlossen hatte, einen Brief, um ihm anzukündigen, daß sie seiner Dienste nicht mehr bedürfe."

„Es giebt vielleicht im gegenwärtigen Zeitalter kein Beyspiel, welches den Unbestand aller Größe, die sich nicht auf Tugend gründet, klarer zeigt, und es kann den Fürsten, die in den Herzen ihres Volkes wohnen, zeigen, daß die übermäßige Macht jeder Privatperson, wenn sie auch von unermeßlichen Reichthümern unterstützt würde, durch einen kurzen Entschluß ohne gefährliche Folgen im Augenblick verschwinden kann. Jener Herr, der ohne allen Vergleich der größte Unterthan in der Christenheit war, sah seine Macht, sein Ansehen und seinen Einfluß plötzlich verschwunden und sich daher von Allen verlassen, bis auf einige wenige Freunde und Begleiter ꝛc.". (1stes Buch gegen das Ende).

Die Ruhe, womit ein Mann, wie der Herzog von Marlborough, plötzlich seiner Stelle entsetzt wurde, hat der Dechant Swift durch die nothwendigen Vortheile der Fürsten, wenn sie die Liebe ihres Volkes besitzen und durch die natürliche Ohnmacht der Gewalt erklärt, die nicht auf Tugend gegründet ist. Diese Erklärung ist jedoch nicht befriedigend. Die Europäische Geschichte liefert in früheren Zeiten eine ununterbrochene Reihe von Beyspielen, die das Gegentheil beweisen. Wir finden da in unzählige Fälle, da Fürsten auf dem Felde der Mitbewerbung einen beständigen Kampf mit Unterthanen zu bestehen hatten, die mit den ersten Würden des Reichs bekleidet wa-

ren und an Tugend nichts vor ihnen voraus hatten; oder daß sie sich zu andern Zeiten beständig auf einer Stufe der Unterthänigkeit gegen einige mächtige Männer befanden, denen sie sich nicht zu widersetzen wagten und wo sie nicht die entfernteste Möglichkeit sahen, die Macht, das Ansehen und den Einfluß derselben in einem Augenblick oder plötzlich durch ein einziges Schreiben, selbst mit dem Beystand eines kurzen Entschlusses, um des Dechanten Swift Worte zu gebrauchen, ohne alle gefährliche Folgen verschwinden zu lassen.

Ja, es nahmen sogar einige Könige, wie Heinrich der dritte von Frankreich bey dem Herzog von Guise und Jakob der zweyte von Schottland bey beyden Grafen von Douglas nacheinander, zuletzt ihre Zuflucht zu Hinterlist und Meuchelmord und von der Art sind die schnellen und gewaltsamen Mittel, die bey den Herrschern des Morgenlandes zu einer eingeführten Ordnung geworden sind, wie es denn gewiß auch nicht anders seyn kann *).

---

*) Wir könnten hier auch den Fall des Kaisers Ferdinand des zweyten mit dem Herzog von Wallenstein anführen, der zu seiner Zeit viel Lärm in der Welt gemacht zu haben scheint. — Die Grafen von Douglas hatten bisweilen ein Gefolge von zwey tausend Pferden. Siehe des Doctors Robertson Geschichte von Schottland. — Der Herzog von Guise war einige Stunden vor seinem Tode vor der Gefahr gewarnt, seine Person der Nähe oder dem Palaste des Königs anzuvertrauen. Er antwortete, On n'oseroit, man wagt es nicht.

Hätte die Königinn Maria von Schottland so viel Macht gehabt, wie die Königinn Anna, so wäre sie viel-

Selbst in den jetzigen Monarchien Europens setzt, ungeachtet der furchtbaren Macht, wodurch sie von außen her gehalten werden, ein gestürzter Minister die Regierung mehr oder weniger in Angst und Schrecken, besonders wenn er durch die lange Dauer seines Amtes sich einen bedeutenden Einfluß erworben hat. Er wird gemeiniglich auf eins seiner Güter, das ihm bezeichnet wird, verbannt, ihm ist nicht erlaubt, am Hofe, nicht einmal in der Hauptstadt sich zu zeigen, viel weniger wird es geliten, daß er mit lauten Klagen sich an das Volk wende, öffentliche Reden an große Männer im Staate halte und intrigire, kurz seine Rache durch bittere und bisweilen verzweifelte Mittel auslasse, die bey einer Verfassung, wie England hat, ohne weitere Folgen sind.

Aber die Auflösung eines Parlaments, das heißt, die Entlassung aller großen Männer im Staate, die als Gesetzgeber in einem Körper versammelt waren, ist in der Englischen Regierung weit wichtiger und unsrer Aufmerksamkeit mehr werth, als wenn ein einzelner, wenn gleich mächtiger Privatmann seiner Staatsämter beraubt wird. Wenn wir bedenken, wie leicht und vollständig eine solche Auflösung in England geschieht, so müssen wir uns davon überzeugen, daß die Macht der Krone auf einer Grundlage von ganz besonderer und vielleicht verborgener Stärke ruhet; und wir werden es um so mehr, wenn wir auf das achten, was sich in anderen Ländern begiebt.

---

leicht nicht allmählig zu den verkehrten Schritten genöthigt worden, welche so traurige Folgen für sie hatten.

In Frankreich z. B. *) finden wir, daß die Krone, ungeachtet der unermeßlichen äußeren Macht, die sie umgiebt, die größte Vorsicht in ihrem Benehmen gegen das Parlament von Paris anwenden muß. Und dieses Parlament ist doch nur eine richterliche Behörde ohne Gesetzgebung oder anerkannte Ansprüche daran, kurz ein Körper, der bey weitem nicht die Wichtigkeit in Frankreich hat, wie das Parlament in England. Der König begiebt sich in diese Versammlung, um seine Absichten kund zu thun oder ein lit de justice zu halten, niemals ohne die imponirendsten Vorkehrungen und militairische Anstalten; er will sich immer als ein General, und nicht als ein König unter ihnen sehen lassen.

Wie der letzte König **) durch die Schritte des Parlaments ernstlich besorgt wurde und endlich dessen Entlassung beschloß, vertheidigte er sich gewissermaaßen mit seiner Armee. Bey jedem geheimen oder eiligen Vorfall wurden militairische Boten gesandt, welche früh am Tage und zu derselben Stunde die Mitglieder in ihren Häusern überfielen, und wodurch sie einzeln nach entfernten Gegenden des Landes, die ihnen angegeben waren, geschickt wurden, ohne daß man ihnen Zeit ließ, zu überlegen, geschweige denn zusammen zu kommen und eine Berathung mit einander zu halten.

---

*) Der Leser muß nicht vergessen, zu welcher Zeit der Autor zuletzt sein Werk durchsah, namentlich das Jahr 1784. [Anmerk. des Engl. Herausg.]

**) Ludewig der funfzehnte.

Dagegen bedarf die Person, welche mit der königlichen Würde in England bekleidet ist, keiner Waffe, keines Kriegsgeschützes, sondern bloß der bürgerlichen Ehrenzeichen ihrer Würde, um die Auflösung des Parlaments zu bewirken. Der Regent tritt in ihre Mitte und sagt ihnen, daß sie aufgelöset seyen — und sie sind aufgelöset; er sagt ihnen, daß sie nicht länger ein Parlament bilden — und sie bilden es nicht länger. Gleich dem Heroldstab des Popilius *) macht die Auflösung ihren hitzigsten Debatten und heftigsten Maaßregeln plötzlich ein Ende. Die entscheidenden Worte, wodurch sie sich kund thut, sind nicht so bald von ihrem Ohr vernommen, als ihre ganze Eigenschaft als Gesetzgeber erstarrt ist. Wenn sie auch noch auf denselben Bänken sitzen, so sehen sie sich doch nicht an, als bildeten sie eine Versammlung, sie betrachten einander nicht als Genossen oder Collegen. Als wären sie durch eine unbekannte Waffe getroffen oder durch einen plötzlichen Zauberschlag gerührt, sind alle Bande ihrer Vereinigung abgeschnitten und sie eilen weg, ohne einmal den Gedanken zu haben, auf eine einzige Minute die Dauer ihrer Versammlung zu verlängern. **)

---

*) Ein Römischer Gesandter, welcher die Armee des Königs Antiochus von Syrien aufhielt. Liv. Histor. lib. XLV. [cap. 12. Popillius virga, quam in manu gerebat, circumscripsit regem: ac, priusquam hoc circulo excedas, inquit, redde responsum, senatui quod referam. Obstupefactus tam violento imperio, parumper quum haesitasset; faciam, inquit, quod censet senatus. [Anmerk. des Uebers.]

**) London hat nicht Postpferde genug, um sie nahe und

Zu diesen Bemerkungen über die eigenthümliche Sicherheit der Macht der Englischen Krone will ich noch eine hinzufügen, welche sich in der Geschichte

fern in ihre Heimath zu befördern, wenn die Erklärung, wodurch das Parlament aufgelöset wird, zugleich der Berufung eines neuen Parlaments gedenkt. Und gleiche Wirkungen hat es, wenn der gewöhnliche Ruser, von einigen Pedellen begleitet, die Auflösung bekannt macht.

Da wir das Mittel, dessen Ludewig der Funfzehnte von Frankreich sich bediente, um die Entlassung des Parlaments von Paris zu bewirken, angeführt haben, so können wir auch erwähnen, auf welche, vielleicht noch willkührlichere Weise die Spanische Krone vor einigen Jahren es anfing, sich der Jesuiten zu entledigen, welche sich durch ihren politischen Einfluß und ihre Intrigen verdächtig gemacht hatten. Sie wurden durch eine bewaffnete Macht in derselben Minute an demselben Tage in jeder Stadt und jedem Flecken dieses großen Reichs, wo sie sich aufhielten, ergriffen und schnell auf Schiffe gebracht, die auf sie warteten, um sie in ein anderes Land zu bringen. Diese ganze Sache wurde so gut vorbereitet und mit einer Heimlichkeit und Schnelligkeit ausgeführt, die alles weit übertreffen, was von den berühmtesten Verschwörungen in der Geschichte vorkommt.

Die Auflösung des Parlaments, welches Karl der zweyte zu Oxford berufen hatte, ist eine sehr sonderbare Begebenheit; eine sehr lebendige Erzählung davon findet sich in Oldmixon's Geschichte von England.

Sollten gewisse Veränderungen, im Anfang vielleicht auch dem öffentlichen Auge unbemerkbar, eintreten, so kann die Zeit kommen, da die Krone es nicht länger in ihrer Gewalt hat, das Parlament aufzulösen, das heißt, eine Auflösung wird nicht mehr dieselben Wirkungen, wie gegenwärtig haben.

Englands aufdringt. Wenn auch oftmals blutige Streitigkeiten und Unruhen in England Statt gehabt haben und Krieg gegen den König geführt ist, so ist es doch schwerlich jemals anders geschehen, als indem man sich bestimmt und ausdrücklich auf die Krone berief. Sogar wie Cromwell mit einer bewaffneten Macht gegen Karl den ersten kämpfte, war es in des Königs eignem Namen, daß er ihn bekriegte.

Diese Bemerkung kann man allgemeiner und mit strenger Wahrheit so ausdrücken: kein Krieg ist in England gegen die Regierungsgewalt geführt worden, der sich nicht auf Nationalgründe stützte, das heißt, entweder war der Anspruch auf die Krone zweifelhaft, oder es waren allgemeine Klagen in politischer oder religiöser Hinsicht von allen Theilen des Volks erhoben. Als Beyspiele lassen sich die Klagen anführen, welche den Krieg gegen König Johann veranlaßten, der mit der Magna Charta endete, die bürgerlichen

---

[Diese Macht, das Parlament aufzulösen, ist neuerdings auf eine sehr außerordentliche Weise geübt worden. Das Parlament, welches im Anfang des Decembers 1806 zusammenkam, wurde im nächsten April aufgelöset, bloß aus der Ursache, um eine entscheidende Mehrzahl für die Minister zu erlangen. Das Volk hat vielleicht keinen Grund über dergleichen Berufungen, wenn sie auch häufig wären, sich zu beklagen, da es auf diese Weise in den Fall kommt, von seiner Wahlfreyheit Gebrauch zu machen. Allein es kann doch in Zweifel gezogen werden, ob damals die Auflösung des Parlaments nothwendig war und es leuchtet weit mehr ein, daß sie dem Privatinteresse diente, als das gemeine Beste bezweckte.]

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Kriege während der Regierung Karls des ersten und die Revolution des Jahrs 1689. Aus diesen Begebenheiten geht denn auch klar hervor, daß die Krone nicht länger auf die große Sicherheit, die wir gezeigt haben, rechnen kann, als sie fortfährt, ihre Verpflichtungen gegen das Volk zu erfüllen und die Gesetze zu achten, welche den Vertrag zwischen ihr und dem Volke bilden. Und die Gefahren oder wenigstens die Besorgnisse und Verlegenheiten, worin die Könige von England beständig gerathen sind, wenn sie den Versuch machten, gegen den allgemeinen Volkssinn anzukämpfen, zeigen es deutlich, daß alles, was ich von der Sicherheit und merkwürdigen Festigkeit ihrer Würde oben angeführt habe, nicht von der launenhaften Gewalt eines Mannes, sondern von der gesetzlichen Autorität des Staatsoberhauptes zu verstehen ist. *)

*) Noch eine Bemerkung über diesen Gegenstand finde hier Platz. Wenn die königliche Würde in England durch eine Revolution dem Inhaber entrissen war, so war es für ihn weit schwieriger, als in anderen Ländern, um dieselbe zu kämpfen und sie wieder zu erlangen. In allen übrigen Ländern der Erde hat ein legitimer König (de iure) vor dem faktischen König viele Vortheile voraus, welche in England aus dieser Lage nicht hervorgehen. Die Macht der übrigen Souveraine in der Welt ist nicht so fest gegründet, wie die der Englischen Könige. Aber dann ist ihr Charakter auch weniger vergänglich; das heißt, sie haben es sehr in ihrer Macht, ihre Ansprüche zu erneuern und den Staat zu beunruhigen, bis es ihren Gegnern gelungen ist, sie und ihre Familien gänzlich zu vertreiben. Dergleichen Streitigkeiten unter verschiedenen Familien um den Vorrang oder Ansprüche darauf, überhaupt solche

Zweiter Theil des Kapitels.

Es ist gewiß sehr viel Eigenthümliches in dem, was wir von den Verhältnissen der Krone in England angeführt haben. Wer mit der Geschichte anderer Länder bekannt ist, kann nicht anders, als mit Erstaunen die Sicherheit ihrer Macht, die geheimnißvolle Stärke, die innere Bindungskraft wahrnehmen, wodurch sie mitten unter Toben und lautem Streiten, wovon sie gewöhnlich umgeben ist, und ohne das Medium einer drohenden bewaffneten Macht im Stande ist, ihren gesetzlichen Weg mit sicheren Schritten fortzugehen. Es ist, wie ich bereits erklärt habe, nicht meine Absicht, zu zeigen, wie diese Wirkungen und Ergebnisse entstehen. Die Grundsätze, worauf eine solche Entwickelung zurückzuführen wäre, setzen eine

---

Gründe, worauf man sonst allgemein ein so großes Gewicht legt, sind in England von fast gar keinen Folgen für den jedesmaligen Inhaber der königlichen Würde, sobald die verfassungsmäßigen Zweige der Regierung in Bewegung kommen, kurz so bald das Triebwerk der Regierung einmal angefangen hat in voller Thätigkeit zu seyn.

Eine ähnliche allgemeine Gährung aller Stände, als wodurch die früheren Unruhen veranlaßt wurden, ist einzig die Zeit wirklicher Gefahr.

Die merkwürdige innere Ruhe des Volkes, welche beynahe ein Jahrhundert nach der Revolution von 1689 währt, ist ein unwiderleglicher Beweis von der Richtigkeit der obigen Bemerkungen und ich glaube nicht, daß, wenn man alle Umstände in Erwägung zieht, irgend ein anderes Land ein solches Beyspiel aufstellen kann.

Untersuchung über die Natur des Menschen und der menschlichen Dinge voraus, welche eher der Philosophie (freylich einem bisher nicht ergründeten Theile derselben) als der Staatswissenschaft angehört, wenigstens liegt eine solche Untersuchung außer dem Kreise der Staatswissenschaft, wie man diese gewöhnlich annimmt. *) Ich hatte indessen meine Gründe, jene Thatsachen über die eigenthümliche Festigkeit der Regierungsgewalt in England, insofern sie auf eine Bemerkung von der größten Wichtigkeit für die Staatswissenschaft leiten, anzuführen. Diese Festigkeit ist nämlich der Grund, daß die Englische Freyheit sehr wesentliche Vortheile gewährt, welche ohne sie nicht da seyn könnten. Denn in jeder Wissenschaft muß man, was die Forscher bisweilen vergessen, nothwendig bedenken, daß eine Sache, um wirklich zu existieren, möglich seyn müsse. Damit also auch politische Einrichtungen irgend einer Art ihren Zweck erreichen, müssen sie nicht offenbar oder versteckt in geradem Widerspruch mit der Natur der Dinge oder mit der Regierung stehen. Wenn wir von diesem Grundsatze bey unseren Untersuchungen ausgehen, so werden wir finden, daß die Festigkeit der vollziehenden Regierungsgewalt in England und das Gewicht, welches sie der ganzen Staatsmaschine gibt, das Englische

*) Sie mag auch, wenn man lieber will, zur Metapolitik gehören in dem Sinne, wie wir Metaphysik sagen, d. h. die Wissenschaft dessen, was über die physischen oder wirklichen Dinge hinaus liegt. Hierüber sind einige Worte in der Vorrede dieses Werkes vorangesandt.

Volk für mehrere Vortheile fähig macht, die in den übrigen Staaten, deren im Vorhergehenden Erwähnung geschehen, schlechterdings nicht zu erreichen gewesen wären, wie groß wir uns auch immer den Patriotismus der Männer denken, welche in diesen Staaten als die Rathgeber des Volks handelten oder bey denen die ganze Gesetzgebung war.

Zu solchen Vortheilen, die aus der Festigkeit der Regierung fließen, gehört zuvörderst die außerordentliche persönliche Freyheit, deren die Unterthanen aller Stände auf Kosten der Regierungsgewalt sich erfreuen. Im Römischen Freystaat z. B. sehen wir den Senat mit einer Menge Gewalten bekleidet, welche die Freyheit der Bürger gänzlich vernichten und an der Fortdauer dieser Gewalten waren ohne Zweifel in großer Maaße die Männer Schuld, denen das Volk vertraute, daß sie jene in Schranken halten würden und welche dieses nicht thaten, sey es nun aus treuloser Nachlässigkeit oder gar aus dem festen Vorsatz, diese Vorrechte nicht zu schmälern. Wenn wir indessen die beständige Lage der Dinge in dieser Republik aufmerksam betrachten, so werden wir finden, daß es diesen Männern in der That nicht möglich gewesen wäre, dem Volke eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen und nähmen wir auch an, daß sie der Sache des Volks noch so treu ergeben gewesen wären. Das vom Senate ausgeübte Recht, jeden Augenblick einen Diktator mit einer unbeschränkten Gewalt zu ernennen oder den Consuln eine ähnliche Gewalt zu verleihen und die Macht, welche er sich zu Zeiten beylegte, furchtbare Beyspiele einer willkührlichen Gerechtigkeit zu geben, waren Hülfsquellen, welche die Republik vielleicht

nicht ganz entbehren konnte, um einigermaaßen sicher zu seyn und wenn sie auch häufig zur Zerstörung der gerechten Freyheit des Volks benutzt wurden, so waren sie es doch auch manchmal, wodurch der Staat erhalten wurde.

Aus demselben Grunde werden wir vielleicht finden, daß der Ostracismus, diese willkührliche Weise, Bürger zu verbannen, eine nothwendige Hülfsquelle in der Athenienſischen Republik war. Ebenso würde ein Venetianischer Nobile es vielleicht eingestehen, daß, so furchtbar die in seiner Republik eingeführte Staatsinquisition auch selbst dem Adel seyn mag, es doch nicht rathsam seyn würde, sie gänzlich abzuschaffen. Und es würde sich fragen, ob ein Französischer Staatsminister, und wäre er noch so rechtschaffen und billigdenkend, nicht dasselbe sagte von geheimen Verhaftungen, den lettres de cachet und anderen willkührlichen Abweichungen von dem ordentlichen Gang des Gesetzes, die wir in diesem Reiche und in anderen Monarchien in Europa oftmals finden. Ohne Zweifel würde er, wenn er der Mann wäre, für den wir ihn nehmen, einräumen, daß die erwähnten Mittel in unzähligen Fällen schändlich gemißbraucht worden, um den Muthwillen und die Privatrache der Minister oder derer, die Einfluß auf sie haben, zu befriedigen. Er dürfte aber gleichwohl fortfahren, seine Meinung dahin zu geben, daß die Krone ungeachtet ihrer dem Anschein nach unermeßlichen Stärke es nicht vermeiden könne, bisweilen zu Mitteln dieser Art ihre Zuflucht zu nehmen und daß sie daher keinesweges öffentlich und unbedingt darauf für immer Verzicht leisten könne.

Es ist daher ein großer Vortheil der Englischen Regierung, daß ihre Sicherheit alle Mittel der Art entbehren kann und daß die Vertreter des Volks nicht bloß allezeit willig gewesen sind, die öffentliche Freyheit zu fördern, sondern daß die allgemeine Lage der Dinge sie auch in den Stand gesetzt hat, ihre Vorsichtsmaaßregeln so weit zu erstrecken, wie geschehen ist. Und in der That, wenn wir erwägen, auf welche Vorrechte die Krone in England mittelbar verzichtet hat, erwägen, daß sie durch die Unabhängigkeit der Richter und durch die Geschwornengerichte aller Mittel beraubt ist, auf den ordentlichen Gang der Gesetze in bürgerlichen, wie in peinlichen Sachen einen Einfluß zu äußern, daß sie aller Befugniß entsagt hat, des Eigenthums der Unterthanen sich zu bemächtigen, und selbst die persönliche Freyheit derselben auf irgend eine Weise auch nur einen Augenblick einzuschränken, so wissen wir nicht, was wir am meisten bewundern sollen, den Patriotismus der Männer, welche der höchsten vollziehenden Gewalt alle diese gefährlichen Vorrechte entzogen haben oder das Wesen dieser Gewalt, welche dieselben aufgeben konnte ohne ihren eignen Schaden, — die glückliche Einrichtung der Englischen Regierung, welche die Ursache davon ist, daß diejenigen, denen das Volk vertraut, mit Beharrlichkeit und Treue ihre Pflichten vollbringen oder die Festigkeit dieser Regierung, die dem Volke einen so hohen Grad von Freyheit einräumen kann. *)

*) Zu der Zeit, wie der Prätendent mit Hülfe feindlicher Mächte Einfälle in England that, wurde die Habeas-Corp

Ferner finden wir den großen Vortheil einer freyen Presse, deren die Engländer sich erfreuen, in keiner anderen Monarchie Europens, wie fest gegründet deren Macht auch auf den ersten Blick zu seyn scheint und es ließe sich wohl beweisen, daß die Preßfreyheit daselbst nicht existiren kann. *) In diesen Monarchien

---

pusacte wirklich suspendirt (welches beyläufig zum Beweise dienen mag, daß es nothwendig wird, die Freyheit der Bürger einzuschränken, je nachdem die Regierung in Gefahr kommt); allein die vollziehende Macht erweiterte auf diese Weise nicht selbst ihre Macht. Diese Vorsicht wurde von den Vertretern des Volks in Ueberlegung genommen und beschlossen und man beschränkte die Verhaftung von Bürgern in Folge der Suspension der Habeas Corpusacte auf eine bestimmte Zeit. Ungeachtet gegründeter Besorgnisse, daß die Zeitläufte innere und verborgene Feinde erheben möchten, wurde dennoch die Abweichung von dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht weiter, als den erwähnten einzelnen Zeitpunkt erstreckt. Mit den auf Befehl der Regierung Eingezogenen sollte auf dieselbe Weise verfahren werden, als mit den auf die Anklage eines Privatmannes Verhafteten. Die Untersuchung sollte nicht anders, als an einem öffentlichen Orte vorgenommen, sie sollten von ihres Gleichen gerichtet werden und alle gesetzliche Mittel zu ihrer Vertheidigung haben, wie Berufung auf Zeugen, Verwerfung der Geschwornen. ꝛc. ꝛc.

*) Diese Behauptung können wir Deutsche in ihrer Allgemeinheit nicht als richtig anerkennen. Es gibt in Deutschland mehrere Monarchien, die sich einer wahren Freyheit der Presse erfreuen. Das vor Kurzem bey dem Bundestage in Frankfurt eingereichte Schreiben des Großherzogs von Sachsen-Weimar und dessen Umschreiben an alle an fremden Höfen accredirte Weimarsche Gesandte, diesen Gegenstand betreffend, ist einem Jeden in frischem Andenken.

hat man, wie wir sehen, ein sehr wachsames Auge auf alles, was im Druck erscheint, ja man achtet sogar argwöhnisch auf die flüchtigen und unbedeutenden Reden des Bürgers. Anfänglich möchten wir geneigt seyn zu glauben, daß man sich deswegen viele unnütze Sorge mache, allein wenn wir nur das gleichmäßige Benehmen aller dieser Regierungen, wenn wir ihr beständiges und unablässiges Sorgen in dieser Hinsicht erwägen, so werden wir schon überzeugt, daß eine gewisse Nothwendigkeit für ihre Vorsicht da ist.

In republikanischen Staaten wird das Volk aus denselben Gründen, wie in Monarchien, von denen, die an der Spitze des Staats stehen, unter dem größten Zwange gehalten. So beschränkten z. B. in der

---

Nicht minder verdient allgemein bekannt zu werden der treffliche Aufsatz des Herrn Professors Niemann im 3ten Hefte des 3n. Bandes der Kieler Blätter „Unsere Preßfreyheit," worin er die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein über die Preßfreyheit gegebenen Gesetze anführt. Nach einer Verordnung vom 14. Sept. 1770 ist daselbst alle Censur und Approbation gänzlich aufgehoben und uneingeschränkte Freyheit der Presse gestattet. Ein anderes Gesetz vom 18. Octb. 1771 bestätigt diese Freyheit, fügt noch hinzu, daß sie nicht gemißbraucht werden solle, um andere bürgerliche Gesetze zu übertreten, daß der Verfasser einer jeden Schrift, Rede und Antwort dafür zu geben schuldig sey und daher bey jeder Schrift entweder der Verfasser oder der Buchdrucker sich nennen müsse. Der Herr Professor zeigt nun durch mehrere Thatsachen den großen Nutzen der Preßfreyheit für diese Länder. S. auch Christiani's Rede vom Verhältniß der Preßfreyheit zur uneingeschränkten Monarchie. Kiel 1793.

[Anmerk. des Uebers.]

Römischen Republik die strengsten Gesetze die Freyheit zu schreiben; *) mit der Freyheit zu reden mag es wenig besser ausgesehen haben, wie einige Thatsachen schließen lassen; man kann sogar viele Beyspiele beybringen, welche die Furcht beweisen, womit die Bürger bey gewissen Gelegenheiten ihre politischen Meinungen den Consuln oder dem Senate mittheilten. In der Republik Venedig wacht man auf das Sorgfältigste über die Presse. Ja, ein Grundsatz, den man dem Volke im ganzen Gebiete der Republik einprägt, ist: vermeiden, auf irgend eine Weise von dem Verfahren der Regierung zu reden. **)

*) Die Zwölftafel-Gesetze hatten Todesstrafe für den Verfasser einer Schmähschrift festgesetzt und es wurde nicht durch ein Geschwornengericht bestimmt, was eine Schmähschrift sey. Si quis carmen occentassit, actitassit, condidisset, quod alteri flagitium faxit, capital esto.

**) Davon habe ich selbst ein auffallendes Beyspiel gehabt, dessen Anführung mir der Leser erlauben wird. Ich befand mich im Jahre 1768 zu Bergamo, der ersten Stadt im Venetianischen Staate, wenn man von Mayland kommt, ungefähr hundert und zwanzig Miglien von Venedig entfernt. An einem Abend machte ich einen Spatziergang in der Nähe der Stadt und da ich gerne die Namen verschiedener Oerter, die ich in der Ferne sah, wissen wollte, redete ich einen jungen Landmann um Auskunft an. Ich fand an ihm einen verständigen jungen Mann und ließ mich weiter mit ihm in ein Gespräch ein. Er bezeigte große Neigung, Venedig zu sehen und fragte mich, ob ich die Absicht habe, dahin zu gehen. Da ich dieses bejahte, warnte er mich sogleich, wenn ich in Venedig wäre, nicht vom Fürsten (del prencipe) zu reden, welche Benennung die Venetianische Regierung vermuthlich angenommen

In dieser Hinsicht kann man es daher wiederum als einen großen Vorzug der Englischen Regierung betrachten, daß die Männer, welche an der Spitze des Volks standen, nicht nur stets die öffentliche Freyheit zu fördern gesucht, sondern es auch möglich gefunden haben, dieses zu thun und daß die merkwürdige Stärke und Festigkeit der Regierung diese außerordentliche Rede- und Schreibfreyheit, deren die Engländer sich erfreuen, zuläßt. *) Das ist ein ganz vorzügliches Vor-

---

hatte, um dem Volke eine größere Vorstellung von ihrer Verbindung beyzubringen. Ich wünschte ihn weiter über diesen Gegenstand reden zu hören, stellte mich daher ganz unwissend in dieser Hinsicht und fragte, warum ich nicht von dem Fürsten sprechen müßte? Er aber, wie der gemeine Mann in Italien zu thun pflegt, wenn er stark von etwas ergriffen wird und sich lieber durch heftige Gebehrden, als durch Worte ausdrücken will, streifte mit großer Schnelligkeit die Schärfe der Hand den Hals entlang, um anzudeuten, daß man unfehlbar sogleich erdrosselt werden oder seinen Kopf verlieren würde, wenn man sich eine solche Freyheit nähme.

*) Diese Freyheit erfuhr unter der Verwaltung des Herrn Pitt eine bedeutende Einschränkung. Im Jahre 17 5 wurde eine Bill beschlossen, welche die Verfasser, Drucker und Verbreiter erhitzender (inflamatory) Blätter oder Schriften der Todesstrafe unterzog und aufrührische oder freye und zügellose Reden für ein großes Verbrechen, (high Offence) erklärte, das in vielen Fällen durch Verbannung auf sieben Jahre zu bestrafen sey. Da in Zusammenkünften des Volks gewöhnlich eine freye Rede herrscht, so wurde durch eine andere Acte in derselben Sitzung befohlen, daß, wenn mehr als funfzig Personen, ohne vorgängige Anzeige ihrer Absicht bey der Obrigkeit, zusammen kommen und auch nur zwölf davon eine Stunde nach er-

recht! Einem jeden giebt es ein Mittel an die Hand, seine Klagen dem Publikum vorzulegen und giebt ihm fast die Gewißheit, daß jeder Bedrückung, die er erfährt, abgeholfen werde. Ueberdieß ertheilt es jedem Unterthan das Recht, seine Meinung über alle öffentlichen Angelegenheiten zu sagen und gibt ihm durch den Einfluß, den er auf die Gesinnungen des Volks hat, einen Einfluß auf die Gesetzgebung selbst (welche früher oder später genöthigt wird, auf ihn zu achten); es verschafft ihm eine Art von gesetzgebendem Ansehen, das weit wirksamer und wohlthätiger ist, als ein förmliches Recht, durch ein bloßes Ja oder Nein über allgemeine Vorschläge seine Stimme zu geben, die ihm unerwartet vorgelegt werden und an deren Abfassung er eben so wenig Theil haben kann, als er Gelegenheit hat, Einwürfe oder Aenderungen dabey zu machen.

Ein solches Vorrecht, das dem Volke das beständige Gefühl seiner Sicherheit erhält und ihm unzweifelhafte Beweise giebt, daß die Regierung, welche Form sie auch haben mag, nur dazu bestimmt ist, das Glück der Unterthanen zu sichern, ist nicht bloß einer der größten Vorzüge der Freyheit, sondern auch ihr sicherstes Kennzeichen. Die Art von Sicherheit, welche Unterthanen, die dieses Vorrechts ganz beraubt sind, für ihre Person und ihr Eigenthum zu gewissen Zeiten unter anderen Regierungen haben, mag sie viel-

---

haltenem Befehl, auseinander zu gehen, bleiben würden, die Todesstrafe wider die Uebertreter zu erkennen sey.
[Anmerk. des Engl. Herausg.]

leicht berechtigen, sich als ein wohlverwaltetes Eigenthum solcher Herren anzusehen, die sich auf ihren eignen Vortheil wohl verstehen. Aber das Recht, ohne Furcht das Verhalten der Regierung zu prüfen, das ist es, was ein Volk zu einem freyen Volke macht. *)

Die unbeschränkte Freyheit der Berathung, welche das Englische Parlament genießt, ist gleichfalls eine Folge der eigenthümlichen Festigkeit der Regierung. Alle Souveraine haben in dem Argwohn gegen Versammlungen der Art, in der Furcht übereingestimmt, Versammlungen zu bevorrechten, welche in so hohem Grade die Aufmerksamkeit des übrigen Volks auf sich ziehen, welche im Lauf der Zeit durch so viele starke Bande an den großen Haufen des Volks geknüpft werden und so großen Einfluß erlangen durch den bedeutenden Antheil, den sie an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, kurz, durch die ausgezeichneten Dienste, die sie dem gemeinen Wesen zu leisten im Stande sind. **) Daher ist es denn

*) Wenn wir die großen Vortheile betrachten, die für die öffentliche Freyheit aus der Einrichtung der Geschwornengerichte und der Preßfreyheit erwachsen, so werden wir finden, daß England im Grunde mehr von einer demokratischen Verfassung an sich hat, als alle andren Staaten, womit wir bekannt sind. Beym Volke ist die richterliche und die Censorgewalt.

**) Und die sie wirklich leisten, bis sie sich stark genug fühlen, die Fesseln der Gerechtigkeit und Mäßigung abzuwerfen, was, da sie Menschen sind, nie ausbleiben wird, so bald ihr Ansehen allgemein anerkannt ist und eine passende Gelegenheit sich zeigt. Die Fürsten wissen dieses und fürchten sie.

Digitized by Google

gekommen, daß Monarchen oder einzelne Machthaber in allen Ländern angewandt gewesen sind, sich des Beystandes solcher Versammlungen zu entledigen, ungeachtet sie von ihnen sehr großen Nutzen ziehen könnten, um den Staat gut zu regieren; oder wenn die Zeitumstände sie von der Berufung solcher Versammlungen Vortheile erwarten ließen, so haben sie sich die größte Mühe gegeben, jene Vorrechte und Theilnahme an der Gesetzgebung einzuschränken, welche sie bald unverträglich mit ihrer Sicherheit fanden; kurz sie haben es stets für unthunlich gehalten, ein unbegränztes Vertrauen auf öffentliche Versammlungen dieser Art zu setzen.

Wir können hier als Beyspiel Cromwell nennen, wie er durch ein zahlreiches Heer unterstützt wurde und mehr Macht besaß, als jeder fremde Monarch, den nicht eine bewaffnete Macht schützte. Selbst nachdem er durch die Dienste, die Oberst Pride und zwey Regimenter ihm leisteten, als seine Macht gegründet wurde, das Parlament gereinigt und alle seine Widersacher ungefähr zwey hundert an der Zahl aus demselben vertrieben hatte, sah er doch seine ganze Gewalt durch die Maaßregeln der Zurückgebliebenen in Gefahr gesetzt und sich genöthigt, sie auf eine militairische Weise hinaus zu stoßen, wie dieses allgemein bekannt ist. Er fand indessen eine Versammlung dieser Art höchst dienlich, um seiner Militairgewalt ein gesetzliches Ansehen zu geben und berief das sogenannte Barbonn Parlament. Er hatte die Glieder dieses Parlaments bis auf ungefähr hundert und zwanzig selbst gewählt und jeden Einzelnen selbst berufen. Demungeachtet und obgleich es den meisten

von ihnen ganz und gar an persönlichem Ansehen fehlte, begann er schon in wenigen Monaten und umgeben von einem mächtigen und siegreichen Kriegsheere, bey ihrem Verfahren ernstlich besorgt zu werden. Er hörte sie bald von ihrer eignen göttlichen Vollmacht und von dem Rechte, was der Herr ihnen gegeben, reden; mit Einem Worte, er fand, daß ihnen nicht zu trauen sey und bediente sich eines anderen Obersten, um ihre Auflösung zu bewirken. Er war jetzt zu der Würde und der gesetzlichen Benennung eines Protektors erhoben und wagte es ein Parlament zu berufen, das zum Theil vom Volke erwählt war; aber wiewohl die Existenz dieses Parlaments auf seine eigne gegründet, ich möchte sagen, gepfropft war, und sogar Abtheilung von Soldaten an den Zugängen gestellt waren, um alle Glieder abzuhalten, welche die Uebernahme gewisser persönlicher Verpflichtungen gegen ihn verweigerten, so setzte er dennoch in der Folge solche Eile daran, sich desselben zu entledigen, daß er sogar zu einem elenden Scherze oder Einfall seine Zuflucht nahm, um die Zeit der Sitzungen zehen bis zwölf Tage abzukürzen *). Nun wandte er sich an eine vierte Versammlung, allein, obgleich die Wahlen so gelenkt waren, daß ihm in der ersten Parlamentssitzung die Krone förmlich angeboten ward, so

*) Es sollte fünf Monate sitzen; Cromwell behauptete aber, daß die Monate nur acht und zwanzig Tage hätten, weil bey der Löhnung des Militairs und der Flotte so gerechnet werde.

hob er doch schon die zweyte Sitzung mit Ungestüm und Groll auf *).

Das Beyspiel der Römischen Kaiser, deren Macht von außen so ungeheuer erscheint, kann hier ebenfalls angeführt werden. Sie pflegten das größte Mißtrauen in ihrem Benehmen gegen den Römischen Senat zu beweisen und diese Versammlung, deren Beybehaltung die Klugheit gebot, da das Volk sie als die alten Ueberbleibsel der Republik betrachtete und eine große Vorliebe dafür hatte, durfte nicht anders, als unter gezückten Schwertern ihrer Leibwachen zusammen kommen.

Beyden Königen von Frankreich, deren Macht unstreitig und allgemein geachtet ist, und kräftig unterstützt wird, haben die Forderungen und Maaßregeln des Parlaments von Paris sogar häufig Besorgnisse erregt, da diese Versammlung doch weit weniger Gewicht hat, als das Englische Parlament. Es ist schon der Unruhe gedacht, die Ludewig der funfzehnte über dessen Maaßregeln äußerte, so wie des Mittels, wozu er seine Zuflucht nahm, um sich von demselben zu befreyen. Und als sein Nachfolger es für dienlich hielt, dieses Parlament wieder zu versammeln, wel-

*) Die Geschichte des Verhaltens der berathenden oder debattirenden Versammlungen, wovon wir reden, gegen die sie berufenden Monarchen oder einzelne Machthaber, wie sie heißen mögen, ist in wenig Worten enthalten. Ist der Monarch unbewaffnet, so bemächtigen sie sich seiner, so daß er nichts ist; besteht seine Stärke in einer militairischen Macht, so knüpfen sie Verbindungen mit der Armee an.

ches eine höchst weise Maaßregel im Anfang seiner Regierung war, da wurde zugleich jede Vorsicht, die der Argwohn nur an die Hand geben konnte, angewandt, um ihm ein Recht zu nehmen, sich zu berathen oder Vorstellung zu machen, worauf auch nur entfernt eine Theilnahme an der höchsten Gewalt oder ein Kampf darum gegründet werden könnte.

Man möchte einwenden, daß der Stolz der Könige oder einzelner Gewalthaber Schuld daran sey, daß sie solchen Versammlungen abhold sind und die wichtigen Dienste verachten, welche diese ihnen leisten könnten, um ihre Reiche gut zu regieren. Ich gebe zu, daß dieses in gewisser Hinsicht der Fall ist. Wenn wir indessen die allgemeine Lage der Dinge in einzelnen Staaten und die Beyspiele, welche die Geschichte uns liefert, näher betrachten, so werden wir auch finden, daß der Stolz dieser Könige im Ganzen mit dem Interesse und der Ruhe ihrer Unterthanen übereinstimmt und daß sie großentheils der Nothwendigkeit folgen, wenn sie solche Versammlungen nicht zusammen kommen lassen, oder, sind sie zusammen gekommen, es verhindern, daß sie an der Verwaltung des Staats sich eine zu große Theilnahme zueignen.

Wir können es daher als einen sehr großen Vorzug betrachten, daß in England eine solche Nothwendigkeit nicht vorhanden ist. Hier ist die Regierung so eingerichtet, daß die höchste vollziehende Macht, das eine, wie das andere vermag, sie kann dergleichen Versammlungen gestatten und, wenn sie zusammen gekommen sind, beyden Häusern, die mit ihr zugleich die Gesetzgebung bilden, ein unbegränztes Vertrauen schenken.

Wir sehen, daß diese beyden Häuser der vollkommensten Freyheit sich erfreuen, es mag der Gegenstand ihrer Berathungen nun Beschwerden oder Anordnungen irgend einer Art seyn, welche die Regierung betreffen; keinerley Einschränkungen sind sie unterworfen, jeden Gegenstand können sie in Anrege bringen. Die Krone kümmert sich nicht um ihre Berathungen, die Wünsche und selbst der Name der Krone darf nicht in ihren Debatten vorkommen. Mit Einem Worte, was die von den beyden Häusern ausgeübte Freyheit der Berathschlagung ganz unbeschränkt macht, ist das Vorrecht, ich möchte sagen, die Souverainität, deren jedes einzelne Glied sich in ihren Mauern erfreut, in dessen Gemäßheit nichts von dem, was im Parlamente geschehen oder gesagt ist, irgendwo außerhalb des Hauses zur Sprache kommen kann. Wer mit der Geschichte Englands bekannt ist, wird nicht behaupten wollen, daß die erwähnten Vorrechte des Parlaments ein leerer Name, daß sie nur Vorrechte auf dem Papier seyen, welche die Krone aus den Augen gesetzt hat, so bald sie es für gut fand und deren Verletzung das Parlament gewohnt gewesen sey, ohne Widerrede sich gefallen zu lassen. Daß nun diese merkwürdigen Vortheile — diese gänzliche Entfernung allen Zwanges und aller Furcht, kurz diese unbegränzte Freyheit der Berathschlagung, worauf das Parlament fest besteht und welche die Krone gewissenhaft einräumt — daß diese ein Jahr nach dem anderen während eines so großen Zeitraums Statt finden konnten, ohne die mindeste Erschlaffung in der Vollziehung der Gesetze, den geringsten Grad von Gesetzlosigkeit zu erzeu-

gen, dieses ist in der That eine höchst seltene politische Erscheinung.

Man kann sagen, daß die merkwürdige Festigkeit der vollziehenden Regierungsgewalt in Hinsicht der gedachten Gegenstände auf zwiefache Weise zum Vortheil des Volks wirke. Einmal macht sie die Großen im Staate von allem ernstlichen Streben frey, Eingriffe in diese Gewalt zu thun, so daß ihre Berathschlagungen nicht solche anarchische und mehr oder weniger blutige Kämpfe erzeugen, als andere Länder häufig beunruhigt haben. Zweytens erweckt sie in diesen Männern eine heilsame Achtsamkeit auf diese Gewalt, welche zweckmäßige Vorkehrungen veranlaßt, um sie unter den nöthigen Zwang zu stellen. Hier muß ich mir eine kleine Abschweifung erlauben und bemerken, daß diese ausgezeichnete Festigkeit der vollziehenden Gewalt der Englischen Krone die eigenthümliche Art erklärt, wie Volksbewegungen in England beständig sich endigten, nämlich im Vergleich mit dem Ausgang solcher Begebenheiten in anderen Königreichen. Wenn ich in einem früheren Kapitel dieser Eigenthümlichkeit Englands, nämlich der Vollständigkeit, Gerechtigkeit und Allgemeinheit der Gesetzlichen Vorkehrungen, wodurch dem Volke nach inneren Unruhen der Friede wiedergegeben wurde, gedachte, so beschränkte ich meine Vergleichungen auf Beyspiele aus republikanischen Staaten und verschob es absichtlich, etwas von den Regierungen monarchischer Staaten zu sagen. Ich wollte nämlich die sehr wichtige Bemerkung, die den Inhalt des vorliegenden Kapitels ausmacht, vorausschicken, daß die Gewalt der Krone in anderen Monarchien durch sich selbst nicht im Stande gewesen ist,

die Wirkungen hervorzubringen, welche sie in England gehabt, das heißt, daß sie es nicht vermocht hat, die Großen im Staate mit einer ähnlichen Gesinnung zu beseelen, als die erwähnte heilsame Achtsamkeit, und sie es folglich auch nicht dahin bringen können, mit dem übrigen Volke aufrichtig gemeinschaftliche Sache zu machen. Wenn in anderen Monarchien *) die Männer, welche während der Dauer von Volksunruhen an der Spitze des Volks standen, es mit der Zeit in ihrer Gewalt hatten, die höchste Regierungsgewalt (oder sogar den Staat selbst) mehr oder weniger zu zerstückeln und sich selbst zuzuwenden, so thaten sie es jedesmal auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen, wie es in den Freystaaten des Alterthums vorkommt. Diese Monarchien sind in so weit eigentlich republikanischer Art und die Regierungsgewalt blieb am Ende eben so unbestimmt in ihrem Umfang, als sie zuvor war **). Aber in England verloren die Großen im Volke, welche sich in einer ganz verschiedenen Lage befanden, keine Zeit dabey, ähnliche Ziele zu verfolgen, als sie in anderen Ländern bey solchen Gelegenheiten sich zu erlauben pflegten. Alle Mitglieder der Gesetzgebung hatten durch die allgemei-

*) Nämlich vor Einführung der zahlreichen stehenden Heere, welche seit nicht gar langer Zeit alle Fürsten Europens halten; denn seitdem haben die Regenten sich mit ihren Unterthanen auf keinen Vertrag eingelassen.

**) Als ein merkwürdiges Beyspiel von einem solchen Vertrage kann man den anführen, wodurch der Krieg für das gemeine Beste in Frankreich beendigt ward. Siehe oben die Anmerkung zu Seite 31.

ne Gestalt der Angelegenheiten und durch eignes Nachdenken die klare Ueberzeugung erlangt, daß die höchste vollziehende Gewalt im Staate immer irgendwo ungetrennt hinfallen und es bleiben müsse, und da sie überdieß einsahen, daß nachher weder persönliche Vorzüge, noch die Macht einer Faktion, sondern ganz allein das Gesetz eine wirksame Schranke für die Unternehmungen der vollziehenden Macht abgeben könne, so blieb ihnen kein anderer Gedanke und sie strebten nach nichts anders, als mit Sorgfalt die Gesetze abzufassen, worauf ihre eigne Freyheit beständig beruhen sollte und eine Gewalt einzuschränken, welche sie sich selbst oder ihrer Parthey zuzuwenden eben so unthunlich fanden, als sich von ihr unabhängig zu machen. Diese Bemerkungen glaubte ich noch dem hinzufügen zu müssen, was das funfzehnte Kapitel, auf welches ich nun den Leser verweise, enthält.

Auch ist diese große Freyheit, womit politische Gegenstände verhandelt werden, nicht auf die Glieder der Gesetzgebung oder auf die Mauern von Westminster, d. h. einzig auf den Punkt beschränkt, wo die beyden Häuser sich versammeln. Alle Stände im Volke haben dieselbe Freyheit; der Partheygeist hat freyen Spielraum und vollkommene Sicherheit ist den zahlreichen und bunten Zusammenkünften zugestanden, welche in anderen Staaten den Monarchen so viele Unruhe verursachen, besonders wenn sie Regierungsangelegenheiten betreffen. In solchen Zusammenkünften können sogar einzelne Bürger an der Zustandebringung der öffentlichen Schritte, deren Förderung sie wünschen, Theil nehmen; sie können Petitionen abfassen, welche der Krone oder beyden Häusern überreicht wer-

den, um entweder die Aufhebung der von der Regierung bereits getroffenen Maaßregeln zu bewirken oder anderen, worüber noch berathschlagt wird, vorzubeugen oder um neue Einrichtungen irgend einer Art zu veranlassen. Sie können sämmtlich ihre Namen unter solche Petitionen setzen; die Gesetze beschränken ihre Zahl nicht; ja sie sind nicht einmal darauf bedacht, dem Mißbrauch vorzubeugen, der aus einer solchen Freyheit entstehen könnte.

Ebenfalls ist die Presse, dieses mächtige Werkzeug der Politik, zu ihren Diensten, sie können sich derselben bedienen, um Zeit und Ort, so wie den Zweck ihrer Zusammenkünfte zu bestimmen und überdieß die Vortrefflichkeit der Ideen, welche sie zu verbreiten wünschen, hervorzuheben und eindringlich zu machen.

Man kann solche Zusammenkünfte wiederholen und jedermann kann über die angeregten Dinge nach Gefallen seine Meinung sagen, wenn sie auch den Absichten oder dem öffentlich erklärten Willen der Regierung grade entgegen stünde. Mitglieder der Gesetzgebung können, wenn sie wollen, Zutritt in diesen Versammlungen erhalten und hier nochmals die Gründe vortragen, welche in dem Hause, wozu sie gehören, den erwarteten Erfolg nicht hatten. Der getäuschte Staatsmann, der gestürzte Minister finden gleichfalls die Thür für sich offen; sie können das ganze Gewicht ihres Einflusses und ihrer Verbindungen hineinbringen; sie können jede Spannader anstrengen, um die Versammlung unter die Zahl ihrer Schildträger anzuwerben; ihnen ist erlaubt das Schlimmste zu thun, sie durchstreifen das Land von einem Ver-

sammlungsort zum andern, das Geschrey wird stärker, man sollte glauben, die Verfassung müßte bis auf ihre Grundfeste erschüttert werden. Aber diese mächtigen Anstrengungen finden allemal auf die eine oder andere Weise ein verhältnißmäßiges Gegenwirken; es treten neue Schwierigkeiten und am Ende unüberwindliche Hindernisse denen in den Weg, die sich die allgemeine Gährung zu Nutzen machen wollten, um sich auf den Trümmern der Regierungsgewalt zu erheben; es wirkt eine geheime Macht und bringt die Dinge allmählig wieder ins Geleise und zur Ruhe; und diese stürmische, dem Anschein nach bis auf den Grund bewegte See hat ihre Gränzen, wo sie sich allemal beruhigt und welche zu überschreiten es ihr an Macht zu fehlen scheint.

So ist auch die Unpartheylichkeit der Rechtspflege für alle Stände in England großentheils der eigenthümlichen Festigkeit der Regierung zuzuschreiben. Die wirklich ausgezeichnet große Unpartheylichkeit, die wir in England finden, gehört zu den Dingen, die in anderen Ländern unmöglich, unter der Regierung dieses Landes aber möglich sind. In den Freystaaten des Alterthums ist es nach den bereits angeführten Beyspielen, welche sich leicht vermehren ließen, klar, daß geringere Bürger kein Recht erlangen konnten über Mächtige und Reiche, die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gegen sie übten. In den Europäischen Monarchien fanden in früheren Zeiten ähnliche Mißbräuche bis zu einem ungeheuern Grade Statt. In unseren Tagen ist es, ungeachtet der großen Stärke, welche die Regierungen erlangt, für Unterthanen aus geringeren Ständen eine äußerst schwierige Sache

über gewisse Personen Recht zu bekommen; in einigen Ländern ist es selbst bey den offenbarsten Mißbräuchen unmöglich und es würde überdieß mit Gefahr verknüpft seyn, wenn man gradezu sein Recht suchen wollte. Selbst in den Monarchien Europens, wo sowohl wirkliche Macht, als vorzügliche bürgerliche Einrichtungen die Stützen der Regierung sind, finden in Hinsicht der Leichtigkeit, gesetzliche Hülfe zu erlangen, große Verschiedenheiten unter den einzelnen Unterthanen Statt; und rechtliche Abhülfe zu suchen, ist im besten Falle oftmals ein eben so schwieriges und mißliches Unternehmen, wie dem Beleidigten alle Gedanken an die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten zu nehmen. Auch rühren solche Mißbräuche, welche sich in den früheren und gegenwärtigen Regierungen Europens finden, nicht allein daher, daß es den Häuptern dieser Regierungen an Entschossenheit fehlt. In einigen Ländern würde der Regent durch die offenbare Absicht, diese Mißbräuche zu unterdrücken, auf Einmal sein ganzes Ansehen in Gefahr gebracht haben und in anderen würde er die ihm in den Weg gelegten Schwierigkeiten sich so sehr vermehren sehen, daß er dadurch vielleicht sehr bald bewogen würde, sein Unternehmen ganz aufzugeben.

Wie kann der Monarch allein gegen die erklärten Erwartungen aller Großen, die ihn umgeben, und die lauten Forderungen der mächtigen Classen unter seinen Unterthanen einen anhaltenden Widerstand leisten? Was kann in einem Freystaat der Senat thun, wenn er sieht, daß seine Weigerung, einen mächtigen Uebelthäter aus seinem Mittel zu schützen oder einem angesehenen Bürger die Strosiosigkeit seiner Freunde

nachzusehen, wahrscheinlich ernsthafte Spaltungen unter seinen Gliedern oder vielleicht Unruhen im Volke erzeugen würde?

Wenn wir die strenge und durchgängige Unpartheylichkeit betrachten, womit die Gerechtigkeit in England gehandhabt wird, so werden wir uns bald überzeugen, daß ein innerer, wesentlicher Unterschied zwischen der Englischen und anderen Regierungen Statt findet und daß die Macht jener auf einem ganz verschiedenen Grunde beruhet. Männer vom höchsten Range denken nicht im Entferntesten daran, der Wirksamkeit des Gesetzes den mindesten direkten Widerstand zu leisten. Die Klage des geringsten Unterthans wird sogleich ernstlich beachtet, sobald sie auf dem gewöhnlichen Wege angebracht und verhandelt wird. Würde der einflußreichste Mann im Staate und wäre er auch umgeben von einem Schwarm Clienten, ja, auf seiner Laufbahn in vollem Fluge und in seiner ganzen Herrlichkeit, unter Tausenden von Lobpreisern und Anhängern die Gesetze übertreten, so würde er sogleich zum Stillstehen gebracht bey dem Anblick einer gesetzlichen Vorladung, die ihm übergeben wird und der weiße Stab des Gerichtsdieners ist hinreichend, um ihn abzuführen und vor Gericht zu stellen.

Das ist die Macht und stete **Ueberlegenheit** des Gesetzes *). Kurz, das Gesetz übt eine solche beständige Allgewalt, eine solche unwiderstehliche **Oberherrschaft** aus, daß die Gränzen seines Wirkungskrei-

*) **Lex magna est, et praevalebit.**

ses zuletzt nicht mehr von dem Publikum bemerkt werden.

Auch können die Großen und Reichen durch keine anderen Mittel rechtliche Abhülfe oder Genugthuung irgend einer Art suchen, als Allen zu Gebote stehen; selbst der Regent hat sich verpflichtet, sich keiner anderen Mittel zu bedienen und die Erfahrung hat bewiesen, daß er mit Sicherheit den Schutz seiner Person und seiner Residenzen dem zögernden und bestrittenen Beystande des Gesetzes anvertrauen kann *).

Ein großer Vortheil, den die merkwürdige Festigkeit der Englischen Regierung gewährt, besteht ferner darin, daß sie ohne den Beystand eines stehenden Heers, welches die beständige Zuflucht aller anderen Regierungen ist, zu Wege gebracht wird. Bey dieser Gelegenheit will ich eine Stelle aus einem Werke des Doktors Adam Smith **) anführen, welches herausgekommen ist, nachdem das gegenwärtige Kapitel schon geschrieben war. Diese Stelle enthält sicher eine irrige Meinung und Irrthümer bey Männern von seinen Talenten verdienen Aufmerksamkeit. Der Verfasser sah die Nothwendigkeit einer hinreichenden Macht zur Gegenwirkung oder einer hinreichenden Stärke auf Sei-

*) Ich erinnere, bald nachdem ich das erste Mal in dieses Land gekommen war, die Tafeln bemerkt zu haben, die hinter der Befriedigung von Richmond-Park hin und wieder aufgestellt sind. — „Wer auf diesen Boden überschreitet, wird vor Gericht gezogen."

**) Abhandlung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums Buch 5. Cap. I.

ten der Regierung ein, um den unvermeidlichen Bewegungen der Freyheit Widerstand zu leisten; er sah umher und urtheilte, daß die Englische Regierung die seltene Festigkeit, welche sie beweiset, von der stehenden Macht herleitet, welche sie zu ihrer Verfügung hat. So lauten seine Worte: „Einem Souverain, der nicht bloß durch die natürliche Aristokratie seines Landes, sondern auch durch ein wohl disciplinirtes stehendes Heer unterstützt wird, können die tohesten ungegründetsten und zügellosesten Gegenvorstellungen und Protestationen wenig Besorgniß verursachen. Er kann sie ohne alle Gefahr verzeihen oder vernachlässigen und das Bewußtseyn seiner Ueberlegenheit bestimmt ihn von selbst dazu. Der Grad der Freyheit, welcher an Zügellosigkeit gränzt, kann nur in Ländern geduldet werden, wo der Souverain durch ein wohl disciplinirtes Heer geschützt wird *)."

Diese Behauptungen gründen sich auf die Vorstellung, daß ein Kriegsheer dem Souverain eine concentrirte, überlegene Macht gibt, die keinen Zufällen oder Schwierigkeiten unterworfen ist und allemal hilft. Dieses ist aber eine Voraussetzung, die nicht mit der Erfahrung übereinstimmt. Wäre ein Souverain für seine Person mit einer Art übernatürlicher Gewalt

*) Der Verf. hat in der ganzen Stelle die Absicht, zu zeigen, daß unter gewissen Einschränkungen stehende Heere der öffentlichen Freyheit nicht nachtheilig und in einigen Fällen sogar nützlich werden können, indem sie den Souverain von allem beunruhigenden Argwohn gegen die Freyheit frey machen.

verſehen, wodurch er ganze Legionen von Inſurgenten plötzlich unter Waſſer ſetzen, oder durch elektriſche Klaſchen und Stöße zurücktreiben oder wegraſſiren könnte, dann könnte er in der That die oben gedachte Nachſicht üben. Wenn es auch wahl nicht ſehr wahrſcheinlich iſt, daß er rohe und ungegründete Widerſtrebungen von ſeinen Unterthanen und eine zügellose Freyheit ſich gefallen laſſen möchte, ſo könnte er es doch ohne Gefahr thun oder nicht thun nach eignem Gefallen. Eine Armee iſt aber nicht die einfache Waffe, wofür ſie hier genommen wird. Sie beſteht aus Officieren und Gemeinen, welche dieſelben Leidenſchaften haben, wie das übrige Volk, dieſelbe Neigung, ihr eignes Intereſſe zu befördern und ſich wichtig zu machen, wenn ſie ihrer Gewalt inne werden und eine paſſende Gelegenheit vorkommt, wozu wird daher der Souverain ſeine Zuflucht nehmen, wenn in dieſe Armee, auf deren Beyſtand er ſich verläßt, derſelbe Geiſt eindringt, welcher ſeine übrigen Unterthanen treibt? Wohin wird er ſich flüchten, wenn derſelbe politiſche Eigenſinn, unterſtützt durch den bedeutenden Ehrgeiz einiger Führer, wenn dieſelbe Unruhe und zuletzt vielleicht dieſelbe Abneigung das kleinere Reich der Armee zu durchdringen anfangen, wodurch das große Reich oder die Nation in Bewegung geſetzt wird?

Solchen Gefahren vorzubeugen, darin beſteht hauptſächlich die Weisheit und Staatskunſt der Regenten, welche durch ſtehende Heere geſchützt werden. Es liegt nicht in meinem Plan, die Mittel aufzuzählen, deren ſie ſich dazu bedienen, ſo wenig als die auffallenden Wege, welche die Herrſcher des Morgen-

landes in dieser Absicht betreten; unter andern vermischen sie die Landeskinder mit fremden Hülfstruppen, vertheilen sie in zahlreichen Abtheilungen über das Land und lassen sie unaufhörlich ihre Standquartiere verändern. Eine Vorsicht jedoch wird von den Regierungen, worauf wir zielen, vor allen beobachtet und ist so nothwendig, daß sie hier nicht übergangen werden darf. Sie nehmen nämlich ihren unbewaffneten Unterthanen eine Freyheit, welche, auf die Kriegsmacht übertragen, die verderblichsten Folgen haben würde. Jeder Gedanke an Selbsterhaltung gibt es ihnen an, die Verbreitung so gefährlicher Beyspiele unter denen zu verhindern, denen ihre Macht und ihr Leben anvertraut ist; es wird daher jedes Mittel angewandt, um das Entstehen und Ausbreiten einer so furchtbaren Ansteckung zu unterdrücken.

Ueberhaupt kann man es als eine ausgemachte Sache ansehen, daß, wo der Souverain die Sicherheit seiner Person und seiner Würde in sein Kriegsheer setzt, die Kriegsgesetze, wodurch das Heer zusammen gehalten wird, für das ganze Volk gelten müssen, zwar nicht in Absicht auf militairische Pflichten und Uebungen, gewiß aber in Hinsicht alles dessen, was sich auf die, dem Monarchen und dessen Befehlen schuldige Achtung bezieht. Das Kriegsrecht muß über diese empfindlichen Punkte allgemein gültig seyn. Man kann die strengen Gesetze über Meuterey und Mangel an Gehorsam bey dem Theil des Volks, welcher die Unterwerfung des übrigen sichert, und zwar in der ganzen Stuffenfolge der militairischen Ordnung vom Gemeinen und Officier bis zum Haupt der ganzen Kriegsmacht hinauf nicht mit Härte durchse-

tzen, während dem größeren und niederem Theile des Volkes der Genuß einer uneingeschränkten Freyheit gestattet ist. Der geheime Trieb, wodurch die Menschen geneigt werden, ihren Vorgesetzten zu widerstreben und entgegen zu handeln, kann bey dem einen nicht so schreckliche Folgen haben und bey dem anderen bis zur Zügellosigkeit und Ausgelassenheit nachgesehen werden.

In einem Lande, wo ein stehendes Heer gehalten wird, das im Stande ist, das Volk in Gehorsam zu halten, wird dieses Heer jene Zügellosigkeit selbst nachahmen, im Volke aber unterdrücken. In einem solchen Lande will jeder Officier und Gemeine über die anderen Bürger hervorragen und sie erwarten eine größere oder geringere Unterwürfigkeit von dem Volke, je nachdem die Regierung auf ihren Beystand rechnet *).

*) Zu Anfang der hier geprüften Stelle sagt der Verfasser: „Wo der Souverain selbst der Oberbefehlshaber ist und aus dem hohen und niederen Adel des Landes die obersten Officiere des Heeres bestehen, wo die Kriegsmacht unter die Befehle derer gestellt wird, welche das größte Interesse bey der Aufrechthaltung der bürgerlichen Macht haben, weil sie den meisten Antheil daran nehmen, da kann ein stehendes Heer niemals der Freyheit gefährlich werden. Im Gegentheil, es kann ihr in einigen Fällen nützlich werden," u. s. w. Allerdings kann unter solchen Umständen in einem Reiche ein stehendes Heer niemals der Freyheit gefährlich werden, nämlich der Freyheit des hohen und niederen Adels, zumal wenn sie Verstand genug besitzen, untereinander sich wider den Souverain zu verbinden. Eine solche Vereinigung der bürgerlichen und der

Der Verfasser schließt seine Bemerkungen über die Sicherheit der Macht eines bewaffneten Souverains, indem er gleich darauf hinzufügt: „Nur allein in solchen Ländern braucht der Souverain nicht mit einer willkührlichen Gewalt versehen zu werden, um selbst den Uebermuth dieser zügellosen Freyheit zu unterdrücken.“ Da diese Behauptung mit der bereits in

---

Kriegsmacht im aristokratischen Körper des Volks läßt sowohl den Souverain, als das Volk ohne Hülfe. Wenn die vormaligen Könige von Schottland ein stehendes Heer errichtet und dieses von ihnen unterhaltene Heer den Adlichen anvertraut hätten, die sich zu erblichen Admiralen, erblichen Groß-Stewards, erblichen Groß-Constabels, erblichen Oberkammerherren, erblichen Oberrichtern, erblichen Sheriffs in den Grafschaften u. s. w. gemacht hatten, so würden sie den Unordnungen, womit die Regierung des Landes zu thun hatte, schlecht abgeholfen haben, sie hätten diese Adlichen nur mit neuen Waffen gegeneinander, gegen den Souverain und gegen das Volk versehen.

Wenn die Glieder des Brittischen Parlaments, welche bisweilen das ganze Volk mit dem Geschrey von ihren Streitigkeiten erfüllen, eine Armee unter ihren Befehlen hätten, die sie zur Unterstützung ihrer Ansprüche aufbieten könnten, so würde das übrige Volk sich nicht besser dabey stehen. Glücklicher Weise sind die Schwerter in Sicherheit und die Gewalt von ihren Debatten entfernt.

Der Verfasser, mit dem wir zu thun haben, hat eine Regierung für ein einfacheres Triebwerk und ein Kriegsheer für ein einfacheres Werkzeug gehalten, als sie wirklich sind. Er ist, wie es Männern von großen Fähigkeiten zu geschehen pflegt, von einer neuen Ansicht der Sache ganz ergriffen worden und hat darüber andere, nicht weniger wichtige Seiten übersehen.

nähere Erwägung gezogenen auf eins hinausgeht, so will ich darüber nichts weiter hinzufügen. Der Grund, warum ich jene Worte ausgehoben habe, war, daß sie mir zu einer wichtigen Bemerkung über die Englische Regierung Anleitung geben. Nach dem Ausdruck, der Souverain braucht nicht mit einer willkührlichen Macht versehen zu werden, scheint der Verfasser zu glauben, daß ein Souverain an der Spitze eines Kriegsheers, welches seine Macht schützt, ehe er sich in Thätigkeit setzt, zu warten pflegt, bis er dazu Erlaubniß erhalten, d. h. bis er mit dem Auftrage dazu versehen worden. Diese Vorstellung, die wir bey dem Verfasser finden, ist von der festen und durchaus gesetzlichen Regierung dieses Landes geborgt, aber ein ähnliches Rechtsprinzip finden wir bey keiner andern Regierung herrschend. In allen Monarchien (und ebenso ist es in Freystaaten) wird angenommen, daß die vollziehende Macht im Staat von Urbeginn und aus sich selbst jede Art von gesetzlicher Autorität besitze; alle ihre Außerungen werden für gesetzlich gehalten und hören nicht auf, es zu seyn, bis durch eine ausdrückliche positive Bestimmung ihnen Einhalt geschieht. Der Souverain und ebenfalls die bürgerliche Obrigkeit können, bis ihnen ein positives Gesetz in den Weg tritt, nach Gefallen sich über die Unterthanen hermachen, können ihre Handlungen in Untersuchung ziehen, sie für gesetzwidrig erklären und nach Gutdünken bestrafen.

Wenn sie dieses thun, so kann man wohl glauben, daß sie ihre Gewalt mißbrauchen, aber nicht sagen, daß sie sie überschreiten. Mit Einem Worte, die Macht der Regierung wird in so fern als un-

beschränkt angenommen, als ihr keine sichtbaren Schranken gesetzt sind, welche die Freyheit, deren die Unterthanen sich erfreuen, begränzen.

In England findet grade das Gegentheil Statt. Nicht die Macht der Regierung, sondern die Freyheit der Unterthanen wird als unbeschränkt angenommen. Alle Handlungen der Bürger werden für gesetzlich gehalten, bis das Gesetz bezeichnet wird, mit dem sie in Widerspruch stehen. Die Beweislast ist hier von dem Unterthan auf den Fürsten übertragen. Der Unterthan ist zu keiner Zeit schuldig, die Gründe seines Verhaltens anzugeben. Wenn der Souverain oder die Obrigkeit wider ihn auftreten zu dürfen glauben, so ist es ihre Sache, das ihnen günstige Gesetz und das Verbot für die Unterthanen aufzufinden und beyzubringen *).

*) Ich will mir die Erlaubniß nehmen, eine andere Thatsache, die mich selbst betrift, anzuführen, da sie dazu dienen kann, die obigen Bemerkungen oder wenigstens meine Darstellungen zu erläutern. Ich erinnere im Anfang, wie ich auf die Wirksamkeit der Englischen Regierung aufmerksam ward, von einem Vorurtheile eingenommen gewesen zu seyn, das den schon erwähnten Ansichten eines Autors ganz entgegengesetzt war. Ich nahm es als ausgemacht an, daß jeder Zweig der Freyheit, welche die Unterthanen in diesem Lande genießen, auf einem positiven Gesetze gegründet sey, welches ihm diese Freyheit zusicherte. In Ansehung der Preßfreyheit zweifelte ich nicht, daß es sich so verhalte und daß ein besonderes Gesetz oder vielmehr eine Reihe von Gesetzen oder Gesetzesparagraphen vorhanden wären, wodurch diese Freyheit bestimmt und sorgfältig bewahrt sey; und da die Freyheit im Schreiben

Diese rechtliche Annahme, welche dem allgemeinem Geiste zuzuschreiben ist, der alle Theile der Regierung beseelt, geht so weit, daß sogar ein Scherz oder irgend ein geringfügiger Umstand, wodurch Jemand dem Gesetze, wenn auch ganz eben nur auszuweichen und zu entgehen weiß, ihn vor Strafe schützen werden, auch wenn die Immoralität oder innere Strafbarkeit seiner Handlung am Tage liegt *).

zu der Zeit grade sehr weit ging und große Aufmerksamkeit erregte (der Lärm über die Wahl zu Middlesex hatte sich noch nicht gelegt), so wünschte ich sehr, die von mir vorausgesetzten Gesetze zu sehen, da ich nicht zweifelte, daß sie in ihrer Fassung etwas Merkwürdiges haben müßten. Ich sah die Gesetzesbücher nach, welche ich erhalten konnte, z. B. Jacob's und Cunningham's Gesetz-Wörterbuch, Wood's Institutionen und des Richters Blackstone Commentar. Ich fand auch Mittel, Comyn's Englische Pandekten zu Gesichte zu bekommen und ward abermals getäuscht. Dieser Verfasser hatte in seinen fünf Foliobänden eben so wenig, wie die genannten Schriftsteller eine Stelle für das wichtige Gesetz übrig, welches ich suchte. Zuletzt ward ich inne, daß diese Preßfreyheit sich darauf gründe, daß sie nicht verboten sey, daß der Mangel eines Verbots der einzige und zugleich sichere Grund derselben sey. Dieses veranlaßte mich, als ich nachher über die Regierung dieses Landes schrieb, die Seite 276. enthaltene Definition von der Preßfreyheit zu geben und dieser die wichtige Bemerkung anzuschließen, daß alle Klagen über Verbreitung von Druckschriften von einem Geschwornengerichte entschieden werden müssen.

*) Zum Beweise dieser Bemerkung ließe sich eine Menge Beyspiele selbst scherzhafter Art anführen. Ein unbedeutender Fehler in den Worten der Klage ist schon hinreichend, sie nichtig zu machen.

Eine so genaue Umgränzung der Handlungen der Regierung ist etwas Außerordentliches, sie findet sich in keinem anderen Lande und kann sich nicht finden, als in England. Die Lage anderer Regierungen ist von der Art, daß sie sich von dem unbegränzten Raum, den kein Gesetz eingenommen hat, nicht ausschließen lassen können, um ihre Wirksamkeit auf den Platz beschränken zu lassen, den ausdrückliche und vorher bekannt gemachte Gesetze vorgezeichnet haben. Da die Macht dieser Regierungen immer mehr oder weniger unsicher ist, so muß dieser Unsicherheit auch eine gewisse Willkühr entsprechen *).

Zu dieser rechtlichen Annahme oder diesem Rechts-

Ich erinnere den Namen des politischen Schriftstellers nicht, welcher eine hochverrätherische Schrift verfaßt hatte und der Strafe entgangen war. Dieser pflegte seinen Freunden, wenn sie ihm dieses vorwarfen, mit seiner gewöhnlichen Lebhaftigkeit zu antworten, ich wußte, daß ich mich auf ein Haar breit an den Galgen schrieb. Da das Gesetz bestimmt war und genau angewandt wurde, so war er geschickt genug gewesen, mit seinen Worten und Sätzen so eben den Kreis des Gesetzes zu vermeiden.

*) Es ließe sich vielleicht zeigen, daß die große Gelindigkeit in der peinlichen Rechtspflege in England, so wohl die Milde, als der häufige Erlaß der Strafen in wesentlicher Verbindung mit der Festigkeit der Krone steht. Die Erfahrung beweiset, daß es keiner großen Härte und Strenge gegen Uebelthäter bedarf und die höchste Regierungsgewalt ist nicht in der Nothwendigkeit, den untergeordneten Obrigkeiten ein schlimmes Beyspiel in dieser Hinsicht zu geben.

satz, welcher die Ausübung der Regierungsgewalt bloß auf Fälle beschränkt, die in einem vorhandenen Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, wurde der Grund gelegt, als die Magna Charta gegeben wurde; man ließ diese Einschränkung in einen von den Artikeln mit einfließen, welche allgemein und für Alle gleich gültig waren und welche die Barone in Verbindung mit dem Volke von dem Souverain zu erlangen wußten. Zu der Zeit leitete die Krone von ihren auswärtigen Besitzungen die Festigkeit und innere Stärke (in Beziehung auf das Englische Volk) ab, welche nun auf eine geheime und verborgene Weise in dem bürgerlichen Zweige ihrer Würde liegt und welche, ungeachtet sie durch ganz andere Mittel wirkt, doch fortwährend dieselbe Verbindung wider sie und dieselbe Vereinigung der verschiedenen Stände des Volks unter einander aushält. Durch den gedachten Artikel der Magna Charta verpflichtete der Souverain sich, gegen die Person oder das Eigenthum seiner Unterthanen nicht anders etwas ergehen zu lassen, als nach den Gesetzen des Landes und durch ein Gericht von Gleichen *). Dieser Artikel wurde jedoch nachmals in der Ausübung hintangesetzt, was aus der Gesetzeskraft folgte, die der König für seine Proklamationen forderte und insbesondere aus der Einsetzung der Sternkammer, die ihre Erkenntnisse nicht bloß auf diese Proklamationen, sondern auch auf besondere Regeln gründete, welche sie selbst feststellte. Durch die Aufhebung dieses Gerichtes (so wie des hohen geist-

*) Siehe oben Seite 27.

lichen Gerichts) unter der Regierung Carls des ersten wurde obige Vorschrift der Magna Charta wirklich in Kraft gesetzt und der Erfolg hat gezeigt, daß die außerordentliche Einschränkung der Regierungsgewalt, wovon wir reden, und ihrer Ausübung nicht weiter geht, als die innere Lage der Dinge und die Stärke der Verfassung gestatten *).

Den oben erwähnten rechtlichen Grundsatz und dessen genaue Beobachtung von der vollziehenden Macht halte ich für die größte Eigenthümlichkeit der Englischen Regierung und den deutlichsten Beweis der wahren Freyheit, die eine Folge ihrer Verfassung ist. Die Gewohnheit der vollziehenden Gewalt, ihre Aeußerungen nach den Gesetzen und nur nach solchen einzurichten, die bestimmt und vorher bekannt gemacht sind,

*) Die Sternkammer war in Ansehung peinlicher Sachen einem Billigkeitsgerichte zu vergleichen; sie übernahm es, über solche Vergehungen zu entscheiden, welche die gewöhnlichen Gerichte, wenn die Krone auf sie keinen Einfluß hatte, nicht entscheiden wollten, weil entweder die Gesetze oder die besonderen Grundsätze, die sie selbst eingeführt hatten, darüber schwiegen. Das ist aber grade das Geschäft des Gerichts des Großkanzlers (und des Erchequer) in Sachen, die das Eigenthum betreffen. Dem großen Nutzen solcher Gerichte ist es zuzuschreiben, daß die Billigkeitsgerichte in bürgerlichen Sachen in Aufnahme kamen und beybehalten wurden; dagegen hat die Erfahrung gezeigt, daß keine wesentliche Unzuträglichkeit daraus entstehen kann, wenn dem Unterthan die große Freyheit gelassen wird, die er durch die gänzliche Abschaffung aller willkührlichen oder provisorischen Gerichtshöfe in Ansehung peinlicher Sachen erlangt hat.

kann nicht die Folge einer Festigkeit seyn, welche die Krone aus dem Beystande einer bewaffneten Macht oder, wie der obgedachte Verfasser es ausdrückt, aus dem Umstande herleiten möchte, daß der Souverain Oberbefehlshaber des Heeres ist. Eine solche Regel ist sogar im Widerspruch mit der Art, wie ein General verfahren muß; der Erfolg der Operationen eines Generals hängt davon ab, daß diese plötzlich und unerwartet sind, daß sie überrumpeln.

Ueberhaupt kann die Festigkeit der Gewalt, welche die Englische Krone besitzt, nicht die Folge einer Stärke seyn, wie eine bewaffnete Macht gewährt; die Art von Stärke, welche eine solche Waffe verleiht, ist zu ungewiß, zu sehr zusammengesetzt, zu sehr dem Zufall unterworfen; kurz sie ist unendlich weit von dem Grade der Festigkeit entfernt, welcher nothwendig ist, um den großen Bewegungen im Volke, die zu Zeiten den Umsturz der Ordnung und der Regierung drohen, das Gegengewicht zu halten und sie zuletzt zur Ruhe zu bringen. Ein Heer kann, wenn dessen Beystand wohl geleitet wird, dienlich seyn, um diesen Unruhen im Volke vorzubeugen, es ist aber nicht im Stande, ihnen Schranken zu setzen, wenn sie einmal ausgebrochen sind.

Wenn wir von allgemeinen Gründen und Betrachtungen zu besonderen Thatsachen übergehen, so werden wir in der That finden, daß die Krone in England sich nicht auf die Unterstützung der zu ihren Befehlen stehenden Armee verläßt noch jemals verlassen hat. Von den frühesten Zeiten, oder lange ehe die Fürsten in Europa auf die Errichtung stehender Heere gefallen waren, war die Krone der Könige von

England eben so angesehen und mächtig, wie diesen Augenblick. Nachdem sie die Macht, welche sie von ihren Besitzungen über Meer herleiteten, verloren hatten, bildete sich daheim eine gewisse Ordnung der Dinge, welche ihnen eine Stärke anderer Art, die jedoch nicht geringer war, verlieh und sie fingen an, von dem bürgerlichen Zweige ihrer königlichen Würde jene sichere Macht herzuleiten, wie sie kein anderer Monarch jemals besaß, außer durch den Beystand von Legionen und Prätorianischen Leibwachen, von Heeren Janitscharen oder Strelitzen.

Die Fürsten des Hauses Tudor, um eines sehr merkwürdigen Zeitraums in der Englischen Geschichte zu erwähnen, hatten keine andere sichtbare und gegenwärtige Macht, als eine unbedeutende Dienerschaft, und waren demungeachtet im Stande, eine Gewalt auszuüben, wie die unumschränktesten Herrscher, die je regierten, wie ein Domitian oder Commodus, ein Amurath oder Bajazet, ja sie übertraf sie noch, wenn wir ihre Festigkeit und den äußeren Schein der Gesetzmäßigkeit, den sie allemal hatte, in Erwägung ziehen.

Den Widerstand, den die Könige aus dem Hause Stuart, wie wohl unbewaffnet und nur durch das bürgerliche Ansehen ihrer Würde unterstützt, in einer langen Reihe von Jahren gegen den unruhigen Geist zu leisten vermochten, welcher das Volk in Bewegung zu setzen anfieng, und gegen die eifrigen politischen und religiösen Begriffe, die zu ihrer Zeit sich verbreiteten, ist noch merkwürdiger, als selbst die ungeheure Macht der Fürsten aus dem Hause Tudor, unter deren Regierung ganz entgegengesetzte Vorurtheile allgemein waren.

Der Kampf brach mit der Regierung Jakobs des ersten aus, dieser bestand indessen den anhebenden Sturm glücklich und übertrug seine Macht ungeschwächt seinem Sohn. Karl der erste wurde nun freylich unter den Trümmern der Verfassung zerdrückt; wenn wir aber erwägen, daß er nach Ertheilung der wichtigen Bewilligungen für das Volk, welche die Petition of Right enthält, noch im Stande war, für sich allein und unbewaffnet seinen Platz ohne Verlust und wirkliche Gefahr während eines Zeitraums von eilf Jahren (bis zum Jahre 1640) zu behaupten, so werden wir geneigt zu glauben, daß er, besser berathen, das Unglück hätte vermeiden können, welches ihn zuletzt traf.

Selbst die Begebenheiten unter der Regierung Jakobs des zweyten geben einen Beweis von der Festigkeit, die mit der Englischen Krone verbunden ist. Obgleich das ganze Volk, die Armee nicht ausgenommen, gewissermaaßen einmüthig gegen ihn da stand, so konnte er allein gegen Alle dennoch vier Jahre regieren, ohne offenen Widerstand zu erfahren. Ja, dieser zu rechtfertigende und nothwendige Widerstand wurde zuletzt nicht einmal leicht bewirkt. *) Es ist kein Zweifel,

*) Herr Hume geht zu weit in seinem Wunsche, Jakob den zweyten zu entschuldigen. Er hebt die bündige Charakterzeichnung, die er von ihm gibt, damit an, daß er ihn als einen Fürsten darstellt, den wir sicher mehr unglücklich, als schuldig nennen können. Wenn wir die feyerlichen Verpflichtungen erwägen, die sowohl seine Vorgänger, als auch er selbst eingegangen waren, und die dieser Fürst zu brechen suchte; erwägen, wie besonnen und

daß die Thronentsetzung Jakobs des zweyten früher oder später und vielleicht auf eine sehr tragische Weise erfolgt wäre; indessen ist es auch gewiß, daß diese Begebenheit ohne den Beystand des Prinzen von Oranien einige Jahre später sich zugetragen hätte. Die Autorität, worauf Jakob mit so großer Zuversicht rechnete, wurde damals nur dadurch vernichtet, daß man eine schlagfertige und bedeutende bewaffnete Macht von der Seeseite gegen sie führte, so wie eine starke Festung, wenn sie gleich ohne sichtbare Außenwerke ist, mit Kanonen beschossen werden muß, um zur Uebergabe gebracht zu werden.

Wenn wir die Art und Weise näher betrachten, wie dieses Land seit der Revolution regiert worden, so werden wir deutlich sehen, daß die Krone nicht durch Hülfe der Armee im Stande gewesen ist, ihr Ansehen zu erhalten und zu gebrauchen. Nicht durch ihre Soldaten verhindern die Könige von Großbrittannien es, daß die Wahlen auf eine für sie nachtheilige Weise vor sich gehen; denn alle Truppen müssen sich von den Orten, wo die Wahlen gehalten werden, einen Tag vor deren Anfang wegbegeben und dürfen nicht eher, als einen Tag nach deren Beendigung zurück-

---

überlegt sein Angriff auf die Freyheiten und die Religion des Volks war, wie es ihm zu diesem Angriff an aller Veranlassung fehlte und Jakob völlig entblößt erscheint von der Ausrede der Selbstvertheidigung oder Nothwendigkeit, worauf die meisten Fürsten, die mit ihren Unterthanen in Mißhelligkeiten gerathen sind, mehr oder weniger sich berufen konnten — dann werden wir ihn vielleicht für den schuldvollsten Monarchen ansehen, der je existirte.

kehren. Nicht durch ihre Kriegsmacht hindern sie die verschiedenen bürgerlichen Obrigkeiten im Reiche, einen Angriff auf ihre Vorrechte zu machen und sie zu schmälern, denn diese Macht soll nicht eher in Thätigkeit kommen, als bis sie von diesen aufgefordert worden und unter deren Leitung. Nicht durch Hülfe ihrer Armee flößen sie den beyden Zweigen der Gesetzgebung die Ehrerbietung ein, wovon wir geredet haben, denn jeder dieser beyden Zweige für sich hat es in seiner Gewalt, diese Armee jedes Jahr auseinander gehen zu lassen. *)

Ein Umstand ist noch da, welcher, wenn wir alles andere nicht rechnen, es schon allein deutlich macht, daß die vollziehende Macht nicht durch das Heer geschützt wird, nämlich die Unterordnung des Militairs unter die bürgerliche Gewalt in diesem Lande, welche ohne Beyspiel ist.

In einem Lande, wo die Regierungsgewalt im Staate durch die Armee geschützt wird, erlangt der Militairstand, welcher in Vergleich mit den anderen

*) Im Allgemeinen ist das Volk von frühen Zeiten her so wenig gewohnt gewesen, daß man irgend Gewalt anwendet, um auf die Debatten des Parlaments einen Einfluß zu haben, daß, wie Karl der erste in Begleitung eines Gefolges von ungefähr zwey hundert Dienern es unternahm, die fünf Glieder einzuziehen, dieses der Funke war, der den in den vorhergehenden Streitigkeiten gesammelten Brennstoff in Flammen setzte. Von dieser Thatsache nahm das Parlament den Vorwand her, seinerseits kriegerische Anstalten zu machen und nun hatte der Bürgerkrieg begonnen.

Ständen noch den Vortheil der gegenwärtigen Macht hat, zumal da er dann vom Gesetz begünstigt wird, sogleich ein allgemeines Uebergewicht oder vielmehr er maaßt sich dieses an; und der Souverain, weit entfernt dessen Ansprüche zu dämpfen, empfindet eine innere Glückseligkeit, wenn er sieht, daß das Werkzeug, worauf er sein Ansehen stützt, durch die Achtung, die es dem Volke abnöthigt, neue Stärke erlangt und durch die allgemeine Billigung von außen her eine Art gesetzlicher Sanktion erhält.

Und nicht bloß der Militairstand im Allgemeinen, sondern auch die dazu gehörigen einzelnen Glieder machen einen persönlichen Anspruch auf Vorzüge; Oberbefehlshaber, Officiere, Soldaten oder Janitscharen, ein jeder verlangt in seinem Kreise eine Art von ausschließlichem Vorrecht und diese Vorrechte, sie mögen nun in äußerer Ehre oder in etwas Wesentlicherem bestehen, behaupten sie mit Ungestüm und machen sie für ihre Mitbürger in der Maaße kränkend, als die Kriegsmacht der Regierung offenbar unentbehrlich ist und von derselben häufig benutzt wird. Und dieses kann nicht anders seyn.

Wenn wir nun die Thatsachen betrachten, die wir in England bemerken, so werden wir finden, daß hier eine ganz andere Ordnung Statt hat. Alle Militairgerichte sind beständig den ordentlichen Gerichtshöfen untergeordnet. Officiere, die ihre Privatgewalt gemißbraucht haben, wenn auch nur gegen ihre eignen Soldaten, können vor einem Gerichtshofe des Common-Law zur Rechenschaft gezogen und zur gebührenden Genugthuung angehalten werden. Selbst ein offenbarer Mißbrauch, den Glieder der Militairgerichte

von ihrer Autorität machen, wenn sie über ihre eignen Leute Gericht halten und ganz militairische Sachen entscheiden, setzt sie der Ahndung des bürgerlichen Richters aus. *)

---

*) Man könnte eine große Anzahl Beyspiele aufführen, um die erwähnte Unterordnung der militairischen Gewalt unter die bürgerliche zu zeigen. Ich will eins beybringen, das besonders merkwürdig ist, ich fand es in den periodischen Bekanntmachungen vom Jahre 1746.

Ein Seelieutenant, Namens Frye, war während seines Aufenthaltes in Westindien wegen Nichtachtung erhaltener Befehle angeklagt, da er sich geweigert, auf den Befehl des Kapitains einem anderen Lieutenant bey der Transportirung eines verhafteten Officiers auf ein Schiff Beystand zu leisten. Die beyden Lieutenants wünschten den Befehl schriftlich zu erhalten. Der Lieutenant Frye wurde dafür von einem Kriegsgerichte auf Jamaika gerichtet und zu funfzehenjährigem Gefängniß verurtheilt und überdieß für unfähig erklärt, dem Könige zu dienen. Er wurde nach England gebracht und da seine Sache (die dem Geheimen Rathe vorgelegt war) gerecht schien, so wurde er auf freyen Fuß gestellt. Einige Zeit nachher stellte er eine Klage wider den Herrn Chaloner Ogle, der in dem obgedachten Kriegsgerichte den Vorsitz gehabt hatte, an und erhielt das günstige Verdikt, daß derselbe tausend Pfund Schadensersatz zu bezahlen habe, da es nämlich erwiesen wurde, daß er vierzehen Monate in dem strengsten Verhaft gehalten war, bis er ins Verhör kam. Ueberdieß sagte der Richter ihm, daß es ihm frey stehe, eine Klage wider die übrigen Glieder dieses Kriegsgerichtes anzustellen, so wie er eins davon antreffen würde. Das Ende dieser Sache ist noch merkwürdiger.

Auf den Antrag des Lieutenants Frye erließ der Herr John Willes, Lord = Oberrichter der Common = Pleas

Es wird überflüssig seyn, diesen Thatsachen in Betreff der Obergewalt der bürgerlichen über die bewaffnete Macht im Allgemeinen noch die Bemerkung anzuschließen, daß alle Beleidigungen, welche Leute aus dem Kriegsstande Personen zufügen, die den übrigen Classen im Volke angehören, von den bürgerlichen Gerichten entschieden werden müssen. Jedes-

---

eine Ladung an den Admiral Mayne und den Kapitain Rontone, welche beyde in dem obgedachten Kriegsgericht gesessen hatten und damals zufällig in England waren. Sie waren Mitglieder des Kriegsgerichtes, das zu Deptfort zur Entscheidung der Sache zwischen den beyden Admiralen Matthews und Lestock niedergesetzt war und worin Admiral Mayne den Vorsitz hatte. Unmittelbar nach dem Aufbruch des Gerichtes wurden sie beyde verhaftet. Die übrigen Glieder dieses Gerichts fanden sich dadurch sehr beleidigt; sie kamen zweymal über diese Sache zusammen und faßten gewisse Beschlüsse, welche der Judga-Advokate dem Admiralitäts-Gerichte überreichen sollte, um dem Könige vorgelegt zu werden. In diesen Beschlüssen verlangten sie: „Genugthuung für die große Beleidigung ihres Präsidenten von allen Personen, die diese Verhaftung bewirkt oder auf irgend eine Weise dazu gerathen oder geholfen hatten, wie hohe Aemter sie auch bekleideten.“ — Es überdieß beklagend, daß durch die gedachte Verhaftung „die Ordnung, Disciplin und Herrschaft über die königlichen Seetruppen aufgelöset und das Statut aus dem 15ten Regierungsjahre Karls des zweyten null und nichtig gemacht worden.“

Die Streitigkeiten hierüber währten einige Monate. Zuletzt fand das Kriegsgericht es für nöthig, sich zu unterwerfen und sandte dem Lord-Oberrichter Willes ein von den siebenzehen Officieren, Admiralen und Befehlshabern, welche dasselbe ausmachten, unterzeichnetes Schreiben, wor-

mal, wenn sie ohne die ausdrückliche Ermächtigung und Leitung der bürgerlichen Obrigkeit, von ihrer Gewalt Gebrauch machen, sind sie, wie der Fall auch beschaffen seyn mag, in Gefahr, des Mordes überführt zu werden, so fern Jemand sein Leben dabey eingebüßt hat. Wollten sie sich auf die Pflichten oder Gebräuche ihres Standes zur Verkleinerung ihrer Vergehungen berufen, so wäre dieses eine Ausrede, die der Richter nicht einmal verstehen würde. Wenn die bürgerliche Gewalt ihre Auslieferung verlangt, muß sie unverzüglich geschehen. Ueberhaupt kann man nicht sagen, daß die Regierung den Kriegerstand immer begünstigt habe, um das Volk dahin zu bringen, daß es Bedrückungen von ihm ruhig ertrage, oder um Obrigkeiten und Geschworne im Geringsten zu einer beständigen Partheylichkeit für das Militair zu stimmen. *)

---

in sie anerkannten, daß die Beschlüsse vom 16ten und 21sten May ungerecht und nicht zu rechtfertigen und seine Herrlichkeit sammt dem ganzen Gerichte der Common-Pleas wegen ihres unwürdigen Benehmens gegen sie um Verzeihung zu bitten sepen."

Lord Willes las dieses Schreiben vor offenem Gerichte vor und veranlaßte, daß dasselbe im Journal registrirt wurde „als ein Denkmal für die Mit- und Nachwelt, daß jeder, der sich über das Gesetz erheben will, sich am Ende getäuscht finden werde." Das Schreiben des Kriegsgerichtes und dessen Annahme von Seiten des Richters Willes wurde in die nächste Zeitung von 16. November 1746 aufgenommen.

*) In den Bekanntmachungen vom Jahre 1770 kann der Leser finden, welches Geschrey erhoben wurde, da ein Gene-

Die Unterordnung der militairischen Gewalt unter die bürgerliche in der Maaße, wie sie in England Statt hat, ist ebenfalls ein charakteristischer und unterscheidender Umstand in der Englischen Regierung.

Es ist sehr klar, daß ein König, der sich so wenig Mühe gibt, sein Heer zu gewinnen und an sein Interesse zu knüpfen, dasselbe nicht als seine Stütze ansieht.

Ueberhaupt, wenn wir alle die verschiedenen Verhältnisse der Englischen Regierung erwägen, werden wir finden, daß die Armee für den Souverain keine beständige Stütze, keine Stütze ist, worauf er sich verlassen kann und daß er von ihr nicht das Gelingen künftiger und weitaussehender Maaßregeln erwarten darf.

Die allgemeine Kundbarkeit der Parlaments-Debatten erweckt bey allen Individuen, bey Soldaten so gut, wie andern, eine Aufmerksamkeit für politische Gegenstände und die auf alle Classen des Volks ausgedehnte Freyheit zu reden, zu schreiben und etwas

---

ral (Gen. Ganfell) sich seiner benachbarten Soldaten bedient hatte, um einige Bediente des Sheriffs an der Verhaftung seiner Person in Whitehall zu hindern. Gleichwohl hatte der General, wie es schien, nichts weiter gethan, als einige seiner Leute ausgestellt, um die Bediente des Sheriffs zu verwirren und bestürzt zu machen, da er denn mittlerweile die Gelegenheit benutzte, um sich davon zu machen. Jenes heftige Geschrey ist freylich wohl dem damaligen Partheygeiste zuzuschreiben, es beweiset aber nichts destoweniger, wie die Masse des Volks über diese Sache dachte.

anzuzetteln, macht das Militair für jede Idee empfänglich, selbst wenn sie den Absichten der Macht, von welcher es seinen Unterhalt hat, grade entgegen wäre.

Es würde noch schlimmer seyn, wenn der Souverain mit einem großen Theil des Volkes sich in einen Kampf einlassen wollte. Das allgemeine Interesse würde alsdann in der Maaße zunehmen, wie die Parlaments = Debatten heftiger werden. Männer aus allen Classen des Volks würden ihre Beredsamkeit an diesen Gegenständen versuchen und sie in so wichtigen Zeiten gebrauchen, um den Wehrstand zu bekehren; dergleichen Uebeln könnte der Souverain nicht begegnen, ja er könnte sie nicht einmal kennen lernen, als bis es in jeder Hinsicht zu spät wäre. Der in einem solchen Kampfe begriffene Fürst würde kaum seine ersten Vorbereitungen gemacht haben, sein Plan wäre kaum halb reif zur Ausführung, wenn seine Armee ihm schon genommen wäre. Und je furchtbarer seine Armee wäre, je besser sie durch ihre große Zahl zu seinem Vorhaben geschickt erschiene, desto mehr würde sie nur dieser Gefahr ausgesetzt seyn.

Davon machte Jakob der zweyte eine sehr merkwürdige Erfahrung. Er hatte sein Heer bis auf dreyßig tausend vermehrt. Allein, wie der Tag kam, da sein Beystand ihm nützlich gewesen wäre, gingen einige zum Feinde über, andere warfen ihre Waffen von sich und die zusammen blieben, bezeigten mehr Neigung, ruhige Zuschauer, als Mitkämpfer bey den Mißhelligkeiten zu seyn. Mit Einem Wort, er gab sie alle,

als verloren auf, ohne einmal einen Versuch zu machen, ob sie ihm helfen würden. *)

Aus allen diesen Thatsachen ist es klar, daß die Macht der Krone in England auf ganz eigenthümlichen Grundlagen beruht und daß sie durch ganz verschiedene

---

*) Die Armee bezeugte an dem Tage, wie die Bischöfe frey gesprochen wurden, sogar in Gegenwart des Königs, der sich absichtlich auf die Hounslow Heide begeben hatte, laut ihre Freude. Der König hatte es nicht vermocht, ein einziges Regiment dahin zu bringen, daß es die Billigung seiner Maaßregeln in Hinsicht des Testeides und der Strafgesetze erklärte. Das bekannte Lied Lero lero lilli-bulero, welches zu der Zeit einen sehr großen Einfluß auf die Gesinnungen des Volks gehabt haben soll und wovon der Bischof Burnet sagt, „Nie hatte vielleicht eine so geringe Sache eine so große Wirkung" entstand in der Armee. — „Die ganze Armee und zuletzt auch das Volk in der Stadt und auf dem Lande sang es beständig."

Wenn ein König von England mit einem Plan wider die öffentliche Freyheit beschäftigt ist, so muß eine zahlreiche Armee, die im Voraus schlagfertig gemacht ist, bey der gegenwärtigen Lage der Dinge sich als ein sehr großes Hinderniß beweisen. Er kann um so weniger daran denken, sie gehörig zu lenken, da seine Maaßregeln zu diesem Zwecke denjenigen oftmals grade entgegen laufen müßten, welche er für das übrige Volk zu treffen hätte.

Wünschte ein König von England, die gegenwärtige Verfassung an die Seite zu setzen und eine Macht, wie die übrigen Regenten in Europa zu haben und er erzeigte mir die Ehre, mich über die Mittel zur Erreichung seines Zwecks zu befragen, so würde ich ihm als den ersten vorbereitenden Schritt, ehe man seine wirkliche Absicht vermuthet, empfehlen, die Armee zu entlassen und nur eine starke Leibwache, doch nicht über zwölfhundert Mann zu

Mittel Sicherheit und Stärke erlangt, als wodurch diese Vortheile in anderen Ländern auf eine unvollkommene Weise zu Wege gebracht und theuer bezahlt werden.

Ohne den Beystand einer bewaffneten Macht ist in England die Krone im Stande, die rücksichtslose Unabhängigkeit gegen einzelne Bürger oder ganze Classen zu beweisen, womit sie sich ihrer gesetzlichen Verrichtungen oder Pflichten entledigt. Ohne den Beystand einer bewaffneten Macht ist sie im Stande, der außerordentlichen und uneingeschränkten Freyheit des Volkes das Gleichgewicht zu halten und einen Widerstand zu leisten, der beständig in einem größeren Verhalten. Alsdann könnte er mit dem Gewicht und den Vortheilen seiner Würde anfangen, die constitutionellen Gesetze, die ihm nicht gefallen, zu untergraben, wobey er denn so viel möglich Mäßigung bewiese, um desto mehr Zeit zu gewinnen. Und wenn zuletzt die Sachen eine entscheidende Wendung nehmen, so würde ich ihm den Rath geben, eine andere Armee aus seinen Freunden oder der Classe des Volks zu bilden, die der Wechsel und die Zufälle der früheren Streitigkeiten an sein Interesse gekettet und geklammert haben. Mit dieser Armee könnte er dann sein Heil versuchen. Das Weitere würde von seinen militairischen Fähigkeiten und größtentheils schon von seinem Ruf in dieser Hinsicht abhängen.

Indem ich aber meinen Rath dem König von England anböte, würde ich die Bemerkung hinzufügen, daß seine Lage vollkommen so vortheilhaft ist, als die irgend eines Königs auf dem Erdboden und daß überhaupt alle Vortheile, die aus dem Gelingen seines Planes entstehen können, die Mühe des Unternehmens nicht lohnen können.

hältnisse, als die ihr entgegengesetzte Macht zunimmt und dem Ballast gleicht, wodurch sich unter tobenden Stürmen das Staatsschiff aus falschen Lagen wieder aufrichtet *).

Von dem bürgerlichen Zweige ihrer Würde leitet die Krone die Stärke ab, wodurch sie selbst die Kriegsmacht in Schranken und in einer Unterwürfigkeit unter das Gesetz hält, die in anderen Ländern nicht ihres Gleichen hat. Von einer glücklichen Ordnung der Dinge leitet sie die beständige Festigkeit, die unsichtbare Kraft her, welche dem Unterthan so sicheren Schutz und eine so ausgedehnte Freyheit verschaffen. Vom Volke erhält sie die Macht, wodurch sie das Volk beherrscht. Ihre Hülfsmittel sind die Macht des Gesetzes und nicht Zwang, freye Bewegung, und nicht Furcht und sie beherrscht in dem ganzen politischen Drama den Kampf der freywilligen Neigungen der Menschen, die ihr Gehorsam leisten. **)

---

*) Die Englische Regierung hat Vieles, was diejenigen, welche theoretische Verbesserungen, wie Parlamentsreformen oder andere ähnliche Veränderungen wünschen, vielleicht nicht in Betracht zu ziehen bedenken. Thun sie es nicht, so laufen sie Gefahr bey ihren Unternehmungen sich in eine Menge Fäden zu verwickeln, deren Daseyn sie nicht vermuthen. Während sie nur zu verbessern und fortzuschreiten wähnen, sind sie in Gefahr den Talismann zu entfernen, worauf die Existenz des Gebäudes beruht oder gleich der Tochter des Königs Nisus das Schicksals-Haar abzuschneiden, woran das Verhängniß der Stadt geknüpft ist.

**) Manche, die sich begnügen, die Höhe und die oberen Theile des Gebäudes zu betrachten, halten es für unnö-

Achtzehntes Kapitel.

In wie fern die Beyspiele der Völker, die ihre Freyheit verloren haben, auf England anwendbar sind.

Da alle Verfassungen (sagen die Schriftsteller, welche von diesem Gegenstande handeln) den Keim ihrer Zerstörung in sich selbst tragen und dieser wesent-

---

thig, einen Blick auf den Boden zu thun nnd nach der Grundlage zu sehen. Solche Leser können, wenn sie wollen, das lange Kapitel, das so eben geschlossen ist, als eine Art fremdartiger Abschweifung oder Parenthese in diesem Werke ansehen.

[Der Verfasser fürchtete, man würde dieses Kapitel, als zu sehr abgezogen für gewöhnliche Leser, nicht vollkommen verstehen. Es scheint daher beym Schlusse einiger erläuternden Bemerkungen zu bedürfen.

In Regierungen beruht vieles auf der öffentlichen Meinung, auch die Einbildungskraft, kann man sagen, hat großen Antheil an der Erhaltung der Ruhe im Volke und einen ausgebreiteten und mächtigen Einfluß hat die Ueberzeugung, die in England dem Volke beywohnt und stärker ist, als irgendwo, daß der Thron auf der Grundlage des allgemeinen Besten gebaut und daß das Interesse des Königs mit dem des Volkes völlig ein und dasselbe ist. Ein Fürst, von dem man glaubt, er herrsche für das Wohl Aller, der die Gesetze unter freyen Männern handhabt, anstatt eine Zwingherrschaft über Sklaven zu üben, der,

lich mit denselben Umständen zusammenhängt, welche ihr Gedeihen beförderten, so kann auch die Englische Verfassung (nach diesen Schriftstellern) nicht durch ihre Vorzüge vor dem verborgenen Fehler geschützt werden, welcher ingeheim an ihrem Untergange arbeitet; und Herr von Montesquieu äußert seine Meinung über die Ursache, wie über die Wirkung, wenn er der Englischen Verfassung verkündigt, sie werde ihre Freyheit verlieren, werde zu Grude gehen: „Sind nicht Rom, Lacedämon und Carthago untergegangen? Sie wird untergehen, wenn die gesetzgebende Macht verderbter geworden ist, als die vollziehende.“

---

wenn auch dem Aeußern nach der höchste Herrscher im Staate, doch nur ein Theil der Gesetzgebung ist, die die höchste Macht des Volkes befaßt — ein solcher Fürst scheint so weit davon entfernt, die Gesetzmäßigkeit zu befehlen, und sich der Unterwürfigkeit des Volks zu versichern, daß er nicht einmal der Hülfe eines abhängigen Heeres oder anderer Schreckmittel bedarf, wozu Despoten ihre Zuflucht nehmen. Die Bande zwischen einem solchen Fürsten und seinem Volke scheinen weit stärker zu seyn, als die Verbindung zwischen der Regierung und dem Volke anderer Länder; sein eignes Gefühl von Volksliebe und die Meinung, die seine Unterthanen nicht bloß von seinem guten Willen, sondern auch von seiner klugen Mäßigung und Gesetzmäßigkeit hegen, haben eine solche Richtung, Harmonie und Ordnung hervorzubringen, und die Wirksamkeit eines Systems, das auf den Schutz aller Classen des Volks berechnet ist, ist so groß, daß man von einer Regierung dieser Art aus diesen einleuchtenden Ursachen und vielleicht auch aus verborgenen Gründen annehmen kann, daß sie einen sehr hohen Grad von Stärke und Festigkeit besitze.]

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Obgleich ich keinesweges behaupten will, daß irgend eine menschliche Einrichtung dem Verhängnisse, dem alles in der Natur unterworfen ist, entgehen könne, ich auch von den großen Vorzügen der Englischen Verfassung, die ich erkenne, so sehr nicht eingenommen bin, daß ich zu diesen Vorzügen auch noch ihre ewige Dauer rechnen werde — so muß ich doch im Allgemeinen die Bemerkung machen, daß, so wie sie sich durch ihren inneren Bau und ihre Hülfsquellen von allen denen, womit die Geschichte uns bekannt macht, unterscheidet, man auch nicht von ihr sagen könne, sie sey denselben Gefahren, wie diese, ausgesetzt. Von einer Regierung auf die andere schließen, heißt nach Analogie schließen, wo keine zu finden ist und meine Achtung für den genannten Verfasser kann mich nicht abhalten, zugestehen, daß in diesem Punkte seine Meinung nicht dasselbe Gewicht für mich habe, wie in manchen anderen.

Er hat es, wie freylich alle systematischen Schriftsteller in der Staatswissenschaft, versäumt, die wahren Grundlagen der Macht und Regierung unter den Menschen aufmerksam zu untersuchen und daher sind die Grundsätze, welche er aufstellt, nicht immer so klar und so richtig, wie man es von einem so scharfsinnigen Schriftsteller erwarten sollte. Wenn er z. B. von England redet, so sind seine Bemerkungen viel zu allgemein und obgleich er häufig Gelegenheit hatte, mit Männern sich zu unterreden, die in diesem Lande an die öffentlichen Geschäfte selbst Hand angelegt hatten, er auch von dem Wirken der Englischen Regierung selbst Augenzeuge gewesen war, so sagt er uns

doch, wenn er sie darzustellen versucht, mehr das, was er muthmaaßte, als was er sah.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung beweisen besonders die Beyspiele, welche er anführt und die Ursachen des Unterganges, welche er nachweiset. Die Regierung Roms, (um von einer zu reden, die nach und nach und gleichsam von selbst zusammen stürzte, von welcher man daher auf andere schließen kann) ist mit der Verfassung Englands nicht zu vergleichen. In den späteren Zeiten der Republik waren die Römer keine Bürger, sondern Eroberer. Rom war nicht ein Staat, sondern das Oberhaupt eines Staates. Durch seine unermeßlichen Eroberungen geschah es mit der Zeit, daß es selbst auf gewisse Weise nur ein Nebentheil seines eignen Reiches wurde. Seine Macht wurde so groß, daß es sie zuletzt nicht wieder zurücknehmen konnte, wenn es sie weggegeben hatte; und von dem Augenblick an ward Rom selbst aus eben dem Grunde, wie die Provinzen, derselben unterworfen.

Der Untergang des Römischen Staats war daher eine Begebenheit, die in seiner besonderen Lage ihren Grund hatte und die Veränderung der Sitten, welche ihn beschleunigte, konnte ebenfalls nur in jener Lage eine solche Wirkung haben. Menschen, die sich alle Schätze der Welt verschafft hatten, konnte das Mahl eines Fabricius oder die Hütte eines Cincinnatus nicht mehr genügen. Das Volk, das von allem Korn Siciliens und Afrika's Herr war, brauchte seine Nachbaren nicht länger zu plündern. Da nun auch alle möglichen Feinde ausgerottet waren, so hörten die Römer, deren Gewalt militairisch war, auf, Krieger zu seyn und das war der Zeitpunkt der Verderbniß, wenn

wir anders das so nennen dürfen, was die unvermeidliche Folge der Natur der Dinge war.

Kurz, Rom mußte seine Freyheit verlieren, wenn es seine Herrschaft verlor und mußte seine Herrschaft verlieren, sobald es anfing, sie zu genießen.

Aber England bildet eine, auf ganz verschiedenen Grundlagen errichtete bürgerliche Gesellschaft. Hier ist nicht alle Freyheit und Macht gleichsam auf einen Punkt zusammengehäuft, damit sonst überall Knechtschaft und Elend, folglich der Saame der Uneinigkeit und geheimen Grolles zurückbleibe. Von einem Ende der Insel bis zum andern sind dieselben Gesetze, herrscht dasselbe Interesse und das ganze Volk wirkt auf gleiche Weise mit bey der Bildung der Regierung. Daher hat kein Theil Ursache zu fürchten, daß die übrigen sich unerwartet zur Zerstörung der Freyheit die erforderliche Macht verschaffen werden und daher bedarf das ganze Volk nicht der rauhen Tugenden, welche unumgänglich nöthig sind, wenn es durch seine Lage beständigen Gefahren ausgesetzt ist und womit es in Alles Eingriffe macht und dennoch von Allem abstehen muß.

Die Lage des Englischen Volkes ist daher wesentlich verschieden von der des Römischen. Nicht weniger unterscheidet sich ferner die Englische Regierungsform von der der Römischen Republik. Ihre großen Vorzüge vor dieser, wodurch die Freyheit des Volks vor dem Untergange bewahrt wird, sind in diesem Werke ausführlich erörtert.

So wurde z. B. der Untergang der Römischen Republik vornämlich durch die übermäßige Macht zu

Wege gebracht, welche verschiedene Bürger nach und nach zu erlangen Mittel fanden. In den letzten Zeiten des Freystaats gingen diese Bürger so weit, daß sie das Gebiet der Republik unter einander auftheilten, als wären es ihre eignen Ländereyen. Bald darauf folgten Andere, die nicht allein dasselbe thaten, sondern in ihrem Tyrannenstolze so weit gingen, daß sie einander durch förmliche und ausdrückliche Verträge das Leben von Tausenden ihrer Mitbürger übertrugen *). In England dagegen erstickt das große und beständige Ansehen und Gewicht der Krone, wie wir gesehen haben, alle Unfälle dieser Art im Keime und der Leser wird sich erinnern, was hierüber oben beygebracht ist.

Endlich ging, wie Jedermann bekannt ist, die Republik völlig zu Grunde. Einer von den mächtigen Bürgern, deren wir gedachten, fand im Lauf der Zeit Mittel, alle seine Mitbewerber zu vertilgen; er zog sogleich die ganze Staatsgewalt an sich und errichtete eine willkührliche Alleinherrschaft. In England dagegen kann eine so plötzliche und gewaltsame Einführung der monarchischen Gewalt mit allen verderblichen Folgen einer solchen Begebenheit nicht Statt finden. Hier war eine solche Macht schon seit Jahrhunderten, aber sie ist durch feste Gesetze eingeschränkt und auf regelmäßigen und bekannten Grundlagen gebaut.

---

*) Dieser teuflischen Barbarey waren insbesondere Augustus, Antonius und Lepidus schuldig.

[Anmerk. des Engl. Herausg.]

Eben so wenig ist große Gefahr vorhanden, daß diese Macht durch Hülfe der gesetzlichen Vorrechte, welche sie besitzt, unbemerkt andere an sich reißen und zuletzt sich gradezu unumschränkt machen sollte. Wir haben gesehen, daß das wichtige Vorrecht, der Krone die nöthigen Hülfsmittel zu bewilligen, dem Volke beygelegt ist und nun mögen die Vorrechte des Königs von England noch so groß seyn, das Volk hat es doch beständig in seiner Gewalt, die Mittel zu deren Anwendung ihm zu gewähren oder zu versagen.

Dieses Recht, welches das Englische Volk besitzt, macht den großen Unterschied zwischen ihm und allen anderen Völkern aus, die unter einer monarchischen Regierung leben. Es giebt ihm gleichfalls große Vorzüge vor republikanischen Staaten und ein Mittel an die Hand, auf das Verhalten der Regierung einen nicht nur weit wirksameren, sondern auch (was nun besonders für dieses Kapitel in Betracht kommt) ungleich dauerhafteren und sicherern Einfluß zu äußern, als die Rechte gewähren, die in den erwähnten Staaten dem Volke vorbehalten sind.

In jenen Staaten bestehen die dem Volke verliehenen politischen Rechte gemeiniglich darin, daß es in allgemeinen Versammlungen stimmt, wenn Gesetze gegeben oder obrigkeitliche Personen erwählt werden sollen. Allein da die aus diesen allgemeinen Rechten des Stimmgebens entspringenden Vortheile der Gesammtheit des Volkes nie recht deutlich werden, so sieht man auch nicht allgemein und vollkommen die mit den besonderen Formen und Weisen der Stimmgebung verknüpften Folgen ein. Man gibt folglich auch keiner Art vor der andern einen entschiedenen

und beſtändigen Vorzug und deswegen iſt es in republikaniſchen Staaten immer nur eine gar zu leichte Sache, entweder durch hinterliſtige Vorſchläge, die dem Volke zu gelegenen Zeiten gemacht werden, oder durch ſchlaue Benutzung früherer Beyſpiele, wo von der Ordnung abgewichen ward, oder durch andere Mittel, ihre politiſchen Vorrechte anfangs in leere Förmlichkeiten und Gebräuche zu verwandeln und ſie am Ende ganz aufzuheben.

So war es z. B. in der Römiſchen Republik ungefähr hundert und funfzig Jahre lang beſtändig üblich, die Bürger beym Stimmen in Centurien zu theilen. Dadurch aber wurde das Recht des größten Theils von ihnen beynahe zum Schatten. Als das Stimmen nach Tribus von den Tribunen eingeführt war, befand ſich die Maſſe des Volks, wenn ſo geſtimmt wurde, freylich nicht ſo ſehr im Nachtheil, wie zuvor, allein die großen Freyheiten, welche die obrigkeitlichen Perſonen in allen öffentlichen Verſammlungen ausübten, die Macht, die ſie ſich anmaaßten, die Bürger von einem Tribus in den anderen zu verſetzen und unzählige andere Umſtände machten gleichwohl die Rechte der Bürger immer mehr und mehr unwirkſam und wir finden in der That nicht, daß ſie eine große Unzufriedenheit bezeigten, als man ihnen am Ende dieſe Rechte ganz nahm.

In Schweden (deſſen frühere Regierung vieles von einer Republik hatte) beſtand die dem Volke an der Regierung zugeſtandene Theilnahme in dem Rechte, Abgeordnete zu dem Reichsrath zu ſenden, die zu deſſen Schlüſſen ihre Stimmen gaben. Aber das Recht des Volks, ſolche Abgeordnete zu ſenden, wurde zu-

vörderst sehr verringert durch einige bedeutende Vorzüge, die der Adelstand vor dem Volke voraus hatte. Ferner wurde es dadurch geschmälert, daß seine Abgeordneten nicht befugt waren, ihre Vorschläge den Ständen zur Annahme oder Verwerfung frey vorzulegen, so wie dadurch, daß eine besondere Versammlung unter dem Namen des geheimen Ausschusses das ausschließliche Recht besaß, solche Vorschläge zu thun. Und noch unwirksamer machte die Rechte des Volks das dem Adelstande bewilligte Recht, noch einmal so viele Glieder in diesem geheimen Ausschuß zu haben, als die übrigen Stände zusammen genommen. In der letzten Revolution wurden dem Volke diese Gerechtsame gewissermaaßen genommen und es scheint zu deren Behauptung keine großen Anstrengungen gemacht zu haben *).

Aber in England ist die Lage der Dinge ganz anders. Die politischen Rechte des Volkes sind unzertrennlich verbunden mit dem Eigenthumsrechte, mit einem Rechte, welches durch List zu entkräften eben so schwierig, als es gefährlich ist, dasselbe mit Gewalt anzugreifen und welches die unumschränktesten Monarchen auf dem Gipfel ihrer Macht nie anders, als mit

---

*) Ich hätte aus vielen republikanischen Staaten Beyspiele entlehnen können, wo das Volk zu einer oder der anderen Zeit dahin gebracht worden ist, sich den Verlust seiner politischen Freyheiten gefallen zu lassen. In Venedig z. B. hatte ursprünglich das ganze Volk das lange Zeit von einer gewissen Anzahl Familien ausschließlich ausgeübte Vorrecht der Gesetzgebung und der Wahl des Dogen und anderer obrigkeitlichen Personen.

der größten Vorsicht zu verletzen gewagt haben. Wenn der König von England seine Unterthanen zu Sklaven machen wollte, so müßte er mit demjenigen, was alle übrigen Könige bis zuletzt versparen, den Anfang machen und er kann es nicht versuchen, seine Unterthanen ihrer politischen Vorrechte zu berauben, ohne zu gleicher Zeit dem ganzen Volke den Krieg zu erklären und jeden einzelnen Bürger auf Einmal da anzugreifen, wo er sein Interesse am besten kennt und er am wenigsten Stand hält.

Das Mittel, welches das Englische Volk besitzt, auf das Verhalten der Regierung einen Einfluß zu äußern, ist nicht bloß auf gewisse Weise vor aller Gefahr gesichert, dem Volke entzogen zu werden, sondern es gewährt noch einen höchst wichtigen Vortheil mehr. Es überträgt natürlich und so zu sagen, nothwendig den Männern, welchen es die Sorge für seine Bestes anvertraut, das große Vorrecht, wovon oben gehandelt ist, nämlich das Recht, unter einander über alles zu berathschlagen, was sie für das Beste ihrer Wähler ersprießlich achten und alle Vorschläge, die sie für geeignet halten, in selbst gewählten Ausdrücken zu entwerfen.

Dieses Recht, neue Gegenstände der Berathung auf die Bahn zu bringen, kurz das Vorschlagen in der Gesetzgebung, welches in England den Vertretern des Volks zugetheilt ist, macht ferner einen Hauptunterschied zwischen der Englischen und der Regierung anderer freyer Staaten, so wohl eingeschränkter Monarchien, als Freystaaten aus und verhindert, was in diesen Staaten sich als das wirksamste Mittel zum Umsturz aller der öffentlichen Freyheit günsti-

gen Gesetze beweiset, nämlich, daß diejenigen, welche mit der vollziehenden Gewalt im Staate bekleidet sind, solche Gesetze durch ihr Beyspiel und ihre Praktiken untergraben.

Da in den erwähnten Staaten der thätige Theil der Gesetzgebung oder das Geschäft des Vorschlagens immer denen überlassen ist, die mit der vollziehenden Macht bekleidet sind, so besitzen diese nicht bloß im Allgemeinen die Macht, durch Hülfe hinterlistiger Vorschläge, die dem Volke zu rechter Zeit gemacht werden, die Aufhebung solcher Gesetze zu erlangen, die ihrer Autorität Schranken setzen, sondern sie haben auch, wenn sie ihre Wünsche in dieser Hinsicht nicht offenbaren wollen oder vielleicht gar das Mißlingen ihres Versuches fürchten, noch ein anderes Hülfsmittel, wenn auch nicht so schnell, doch gleich kräftig wirkt. Sie vernachlässigen nämlich die Ausführung der Gesetze, die sie nicht gerne sehen oder versagen die Wohlthaten derselben den einzelnen zerstreuten Bürgern, die sich darauf berufen, kurz sie führen Gewohnheiten ein, die den Gesetzen gradezu widerstreiten. Diese Gewohnheiten werden im Lauf der Zeit achtbare Gebräuche und erlangen am Ende die Kraft des Gesetzes.

Wo dem Volke aber auch eine Theilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt ist, da ist es doch immer nur leidend bey deren Ausübung und hat daher keine Gelegenheit, neue Vorkehrungen zu treffen, um diese untergeschobenen Gewohnheiten oder Anordnungen entfernen und erklären zu können, was wirklich Gesetz ist. Die einzige Zuflucht der Bürger in seiner solchen Lage der Dinge ist, beständig zu chikaniren

oder offenen Widerstand zu leisten und da ihre Anstalten immer zu früh oder zu spät kommen, so können sie nicht zur Vertheidigung ihrer Freyheit sich anschicken, ohne für mißvergnügt oder aufrührerisch zu gelten.

Alle politische Schriftsteller stimmen, da sie beständig die gewöhnlichen Formen eingeschränkter Regierungen in Gedanken haben, in dem Ausspruch überein, daß die Freyheit nicht wieder gewonnen werden kann, wenn sie einmal verloren gegangen *), und empfehlen daher unaufhörlich den Grundsatz principiis obsta, den sie als das sichere Geleite der Freyheit ansehen. Aber zum Unglück muß man gestehen, daß dieser Grundsatz, außer daß er eine mit der Lage des Volks unvereinbare Wachsamkeit erfordert, auf gewisse Weise unanwendbar ist.

In England dagegen ist das Vorbringen von Beschwerden, in anderen Staaten der beständige Vorbote von Volksbewegungen, und die Veranstaltung neuer gesetzlicher Vorkehrungen, die man sonst so eifersüchtig der Regierungsgewalt im Staate versichert, verfassungsmäßig und ganz eigentlich Sache der Vertreter des Volkes.

Das Volk mag noch so lange Zeit in Hinsicht seiner kostbarsten Interessen in einem Zustande der Erschlaffung gewesen seyn und seine Vertreter mögen sich noch so großer Nachläßigkeit und sogar Fehler

*) „Ihr freyen Völker, erinnert Euch des Grundsatzes: Freyheit kann erlangt, aber nicht wieder hergestellt werden.“ Rousseau Contract social chap. VIII.

haben zu Schulden kommen lassen, — von dem Augenblick an, daß diese ihre Fehler einsehen oder zur Erkenntniß ihrer Pflicht kommen, fangen sie an, durch Hülfe des erwähnten Vorrechts die Mißbräuche oder verderblichen Gewohnheiten, die in der vergangenen Zeit die Stelle der Gesetze vertreten haben, zu vernichten. Nun mag die öffentliche Freyheit noch so tief gesunken seyn, sie ergreifen sie, wo sie sie finden, führen sie auf demselben Wege nach demselben Punkt zurück, von wo sie zum Rückzuge genöthigt wurde und die Regierungsgewalt wird allemal in ihre alten Schranken zurückgetrieben, welche Anmaaßungen sie sich auch erlaubt, wie weit sie ihr Ufer überströmt haben mag.

Dem Gebrauch des erwähnten Vorrechts sind die häufigen Bestätigungen und Erklärungen der Magna Charta, die wir unter verschiedenen Regierungen finden, zuzuschreiben. Vermittels dieses Vorrechts wurde ohne Volksbewegungen die Acte aufgehoben, welche den Proklamationen des Königs Gesetzes Kraft beygelegt hatte. Durch diese Acte schien die öffentliche Freyheit unwiederbringlich verloren und das Parlament, welches sie durchgehen ließ, schien eben so gehandelt zu haben, wie das Dänische Volk ungefähr hundert Jahre später handelte. Eben dieses Vorrecht bewirkte die ruhige Abschaffung der Sternkammer, eines Gerichtshofes, der an sich ungesetzmäßig, aber durch die Länge der Zeit so sehr in Ansehen gekommen war, daß er die der Krone zugewandte, gesetzwidrige Autorität für ewig gleichsam mit Klammern befestigt zu haben schien. Durch dieselben Mittel wurde dem Geheimen Rath die angemaaßte Macht genommen, die Unterthanen zu verhaften, ohne Bürgschaft zuzulassen oder eine Ur-

sache anzugeben. Dieses wurde bey der ersten Gelegenheit durch die Petition of Right für gesetzwidrig erklärt und den Versuchen der Richter und der Krone, diese Erklärung durch Einführung oder Beybehaltung entgegenstehender Gewohnheiten zu entkräften, begegnete man jedesmal ganz ruhig durch neue Erklärungen und zuletzt durch die berühmte Habeas Corpusacte. *)

Ich ergreife diese Gelegenheit, um zu bemerken, wie überhaupt die verschiedenen Theile der Englischen Regierung sich gegenseitig beystehen und unterstützen. Weil die ganze vollziehende Gewalt der Krone beygelegt ist, kann das Volk ohne Gefahr die Sorge für seine Freyheit seinen Vertretern übertragen; weil es nur durch diese Vertreter an der Regierung Theil nimmt,

*) Die allgemeinen Verhaftsbefehle können ebenfalls zum Beyspiel dienen. Ungefähr sechszig Jahre hatten die Staatssekretaire sich den Kunstgriff erlaubt, bey der Ausfertigung solcher Verhafsbefehle, den Namen der zu verhaftenden Person in Blanko zu lassen. Bey einer anders eingerichteten Regierung, wo der Schlüssel der Gesetzgebung in den Händen der Obrigkeiten oder der vollziehenden Gewalt ist, ist es schwer zu sagen, wie der Streit sich geendigt haben möchte; diese Obrigkeiten wären nicht sehr geneigt gewesen, etwas in Vorschlag zu bringen, wodurch ihre angemaaßte Macht umgestoßen wäre. In der Republik Genf zogen es die Obrigkeiten vor, anstatt das Erkenntniß gegen Rousseau, worüber das Volk sich beklagte, aufzuheben, offen den Grundsatz auszusprechen, daß bestehende Gewohnheiten gültige Abänderungen des geschriebenen Rechts wären und dieses aufheben müßten. Diese Erklärung machte das Geschrey noch stärker, als zuvor.

besitzt es den großen Vortheil, neue Gesetze zu entwerfen und vorzuschlagen. Zu dem Ende ist es aber auch unumgänglich nothwendig, daß eine entsprechende Gewalt der Krone d. h. ein Veto von außerordentlicher Kraft im Staate vorhanden sey.

Da auf der anderen Seite das Volk durch das Recht, der Krone die nöthigen Gelder zu bewilligen, das Gleichgewicht erhält, so kann man dieser auch eine so große Macht anvertrauen und ihr z. B. das [zu ihrer Erhaltung durchaus nothwendige *)] Recht, die passende Zeit zu beurtheilen, wenn die Parlamente zusammen zu berufen und zu entlassen, beylegen, ohne ipso facto den Untergang der öffentlichen Freyheit zu Wege zu bringen. Die ausgezeichnetste Regierung auf der Erde, die Regierung, unter welcher die Bürger am meisten frey sind, war in Gefahr gänzlich unterzugehen, als Columbus auf der Reise nach England begriffen war, um Heinrich dem siebenten den Weg nach Meriko und Peru zu zeigen.

Zum Schluß dieser Materie (die uns ein weites Feld zu Betrachtungen eröffnet) will ich noch einen Vortheil bemerken, der der Englischen Regierung eigenthümlich ist und mehr, als jeder andern zu ihrer Fortdauer beyträgt. In der Englischen Regierung ist, wenn wir darauf achten, auf alle politischen Neigungen der Menschen Bedacht genommen und sie finden

*) Nach der Lage der Sachen in England ist die Auflösung eines Parlaments von Seiten der Krone nichts mehr, als eine Berufung an das Volk selbst oder an ein anderes Parlament.

ihre Befriedigung. Wir mögen auf den monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Theil derselben sehen, so finden wir alle diese Gewalten, die in jeder bürgerlichen Gesellschaft früher oder später sich unfehlbar erheben, bereits geregelt.

Nehmen wir einen Augenblick an, daß die Englische Verfassung, anstatt aus einem Zusammentreffen von glücklichen Umständen entstanden zu seyn, nach dem bestimmten Plan eines Mannes gebildet wäre, welcher durch Nachdenken alle die Vortheile entdeckt hätte, auf die uns jetzt die Erfahrung geleitet hat. Dieser Mann müßte sich ungefähr folgendermaaßen ausgedrückt haben, um jene Vortheile Anderen, die seine Gedanken zu beurtheilen verstehen, zu bezeichnen.

„Ein Zustand völliger Gleichheit oder Freyheit unter den Menschen ist das größte Hirngespinnst. In allen menschlichen Verbindungen wird sich nothwendig irgend eine Macht erheben. Diese Macht wird allmählig auf eine kleinere Anzahl Menschen eingeschränkt und eben so nothwendig zuletzt in die Hände eines einzigen Gewalthabers gerathen. Beyde Folgen, (wovon die Geschichte beständig Beyspiele liefert) sind schlechterdings unvermeidlich, da sie bey dem einen Theil auf Ehrgeiz und bey dem anderen auf den mannigfaltigen Leidenschaften der Menschen beruhen."

„Laßt uns daher nur auf dieses Uebel sogleich Rücksicht nehmen, da es doch unvermeidlich ist. Laßt uns aus freyen Stücken ein Haupt unter uns ernennen, da wir früher oder später uns doch einem unterwerfen müssen. Durch diesen Schritt werden wir sicher den Kämpfen vorbeugen, die unter den Bewerbern um diese Stelle sonst entstehen würden. Aber

laßt uns vor Allem nicht mehrere Häupter ernennen, damit nicht eins unter ihnen nach dem Sturz seiner Nebenbuhler sich allmählig erhebe und am Ende durch eine Reihe der verderblichsten Ereignisse für das Volk den Grund zu einer Zwingherrschaft lege."

„Laßt uns ihm sogar alles einräumen, was wir ohne Gefahr für unsere Sicherheit einräumen können. Wir wollen ihn unsern Souverain nennen, er mag den Staat als sein Eigenthum ansehen, kurz wir wollen ihm solche persönliche Vorrechte zugestehen, wie keiner von uns je zu erlangen hoffen kann und wir werden finden, daß dasjenige, was wir anfangs als ein großes Uebel zu betrachten geneigt waren, im Grunde eine Quelle von Vortheilen für die Gemeinheit wird. Wir werden um so viel besser im Stande seyn, der Macht Schranken zu setzen, die wir auf solche Weise einem Einzigen hingegeben und gesichert haben. Der Mann, den wir in den Besitz so vieler Vorzüge gesetzt haben, wird sich die treue Erfüllung seiner Pflicht um so mehr angelegen seyn lassen, und wir werden an ihm einen kräftigen Beschützer des einzelnen Bürgers im Innern und einen Vertheidiger der ganzen Gesellschaft gegen auswärtige Feinde haben, der über alle mögliche Versuchung erhaben ist, an seinem Vaterland zum Verräther zu werden."

„Ihr werdet auch bemerkt haben (wird er fortfahren), daß in allen Staaten um die mit der Staatsgewalt bekleidete Person oder Personen sich eine Classe von Menschen versammelt, die, ohne wirklichen Antheil an dieser Gewalt zu haben, ihren Glanz mit ihr theilen, die vor den übrigen Gliedern der Gesellschaft ausgezeichnet zu werden Anspruch machen und es da-

her auch wirklich werden und diese Auszeichnung, die nur in der Einbildung beruht und ursprünglich erschlichen ist, kann in der Folge die Quelle großen Druckes werden."

„Wir wollen daher dieses Uebel, das wir nicht ganz verhindern können, regeln. Wir wollen diese Classe von Menschen, die sonst ohne unser Wissen unter uns aufkommen und allmählig sich die verderblichsten Freyheiten verschaffen würden, förmlich bestellen und ihnen Auszeichnungen bewilligen, die in die Augen fallen und deutlich bestimmt sind; auf diese Weise wird das Wesen dieser Auszeichnungen desto besser erkannt und werden sie aller Wahrscheinlichkeit nach in der Folge um so weniger gefährlich werden. Auch werden wir dadurch allen Anderen die Hoffnung nehmen, sie an sich zu reißen. Da alsdann der bloße Anspruch auf Vorzüge nicht mehr zu deren Erlangung hinreichen kann, so muß ein jeder, der nicht ausdrücklich zu ihrer Zahl gehört, sich fortwährend zum Volke rechnen und, so wie wir oben sagten „Laßt uns einen Herrn uns wählen, damit wir nicht funfzig haben" so müssen wir jetzt sagen: „Laßt uns dreyhundert Lords ernennen, damit wir nicht zehntausend erhalten."

„Ueberdieß wird unser Stolz sich besser mit einem Vorrang aussöhnen, wenn wir uns aller Gedanken entschlagen, ihn streitig zu machen. Ja, da sie sehen, daß wir ihnen mit der Anerkennung desselben entgegen kommen, so werden sie es nicht für nöthig halten, durch ein stolzes Benehmen ihn uns zu beweisen. Da sie ihrer Vorrechte versichert sind, so wird dadurch allen gewaltsamen Maaßregeln vorgebeugt, diese zu behaupten und zuletzt vielleicht zu vergrößern; sie wer-

den sich nie unter einander mit Eifer verbinden, außer wenn sie wirklich Ursache haben, sich in Gefahr zu glauben und da wir sie unstreitig zu großen Männern gemacht haben, so werden sie sich vielleicht oft als bescheidene und tugendhafte Bürger benehmen."

„Da sie endlich eine regelmäßige Versammlung ausmachen, so werden sie ein Mittelglied im Staate bilden oder zu einem sehr nützlichen Theil der Regierung werden."

„Nicht weniger nothwendig ist es (wird unser philosophirende Gesetzgeber fortfahren), daß wir, das Volk, einen Einfluß auf die Regierung haben, es ist zu unserer eignen Sicherheit, es ist aber auch zur Sicherheit der Regierung selbst nothwendig. Aber die Erfahrung muß euch auch gelehrt haben, daß eine große Masse von Menschen, ob sie sich gleich dessen nicht bewußt wäre, nicht handeln kann, ohne das Werkzeug einer kleinen Zahl von Personen für deren Absichten zu seyn, und daß die Gewalt des Volks nie etwas anderes ist, als die Gewalt einiger Führer, welche Mittel gefunden haben, sich die Leitung der Volksgewalt zu sichern, wenn es auch unmöglich seyn mag, das wann oder wie zu bestimmen."

„Laßt uns daher auch dieser Unzuträglichkeit zuvorkommen. Laßt uns offen bewirken, was sonst ingeheim Raum nehmen würde. Laßt uns unsre Gewalt übertragen, ehe sie uns durch List entwandt wird. Die wir zu deren Gewährhabern eigends bestellen und dadurch von aller ängstlichen Sorge, sich zu behaupten, befreyen, werden keine anderen Gedanken haben, als sie zu unserem Nutzen zu gebrauchen. Sie werden so viel mehr Achtung für uns empfinden, da sie

sich bewußt sind, uns nicht hintergangen zu haben; und anstatt einer kleinen Zahl von Führern, die sich einbilden möchten, daß ihre ganze Wichtigkeit die Folge ihrer eignen Geschicklichkeit sey, werden wir erklärte und anerkannte Vertreter haben, die uns für die Uebel des Staates verantwortlich sind."

„Vornämlich aber werden wir dadurch, daß wir unsere Regierung aus einer kleinen Zahl von Personen bestehen lassen, allen Unordnungen vorbeugen, die daraus entspringen würden, wenn die Anzahl derselben zu einer gefährlichen Größe vermehrt würde. Ja noch mehr, unsre Regierung wird dadurch unschätzbarer Vortheile und Hülfsquellen theilhaftig, die für andere Regierungen, wo nur Unordnung und Verwirrung herrschen, unzugänglich sind."

„Kurz, wenn wir uns einer Gewalt, von der wir höchstens nur einen scheinbaren Genuß gehabt hätten, ausdrücklich begeben, so werden wir berechtigt seyn, für uns Bedingungen zu machen, wir werden auf Vergrößerung unsrer Freyheit bestehen, wir werden vor Allem uns das Recht vorbehalten, auf die Verwaltung, die mit unserem Willen angeordnet ist, ein wachsames Auge zu haben und sie zu tadeln. Wir werden um so besser ihre Mängel gewahren, da wir dabey nur Zuschauer sind und wir werden sie um so leichter verbessern, da wir keinen persönlichen Antheil daran haben." *)

*) Er hätte hinzufügen können, — „Da wir nicht suchen werden, der Natur entgegen zu handeln, sondern vielmehr ihr zu folgen, so werden wir uns eine milde Gesetzgebung

Da nun die Verfassung Englands auf solchen Grundsätzen beruht, so kann man diese auch mit der Regierung eines anderen Staats nicht vergleichen und da es klar ist, daß sie nicht bloß die Freyheit, sondern in jeder Hinsicht auch die allgemeine Zufriedenheit derer, die ihr unterworfen sind, in weit höherem Grade sichert, als irgend eine Regierung es je gethan, so ist diese Betrachtung allein schon ein zureichender Grund, um den Schluß zu machen, daß sie auch weit besser vor dem Untergang bewahrt werden könne.

Zu dem Ende bemerke man nur, auf welche merkwürdige Weise sie sich mitten unter den allgemeinen Bewegungen erhalten hat, die unvermeidlich ihren Untergang zu Wege zu bringen schienen. Wir sehen sie wieder emporsteigen nach den Kriegen zwischen Heinrich dem dritten und seinen Baronen, nach der gewaltsamen Besitznahme Heinrichs des vierten und nach den langwierigen und blutigen Streitigkeiten zwischen den Häusern York und Lankaster. Ja, wie sie, dem Anschein nach, nach dem Sturz Karls des ersten gänzlich vernichtet war und man sich die größte Mühe gab, an ihrer Stelle eine andere Regierung einzuführen, war nicht so bald Karl der zweyte herüber geru-

---

verschaffen können. Laßt uns nicht ohne Grund die Macht eines Einzigen fürchten, wir werden eines Tarpejischen Felsens so wenig, als eines Decemvirats bedürfen. Da wir dem Volke die Freyheit ausdrücklich zugestanden haben, das Verfahren der Regierung zu untersuchen und bemüht zu seyn, sie auf den rechten Weg zu bringen, so werden wir weder Staatsgefängnisse, noch geheime Angeber nöthig haben."

fen, als die Verfassung auf ihren alten Grundlagen wieder hergestellt ward.

Indessen was zu einer Zeit nicht geschehen ist, kann zu einer anderen sich ereignen und künftige Revolutionen, (Begebenheiten, denen keine Regierungsform gänzlich vorbeugen kann) können vielleicht auf andere Weise enden, wie bisher geschehen. Unter den Mächten, die dann den Staat regieren, könnten möglicher Weise Verbindungen entstehen, die es verhindern, daß die Verfassung, wenn die Ruhe im Volke wiederhergestellt ist, auf ihre alten und echten Grundlagen wieder zurückkäme und es würde in der That eine sehr kühne Behauptung seyn, wenn man sagen wollte, daß sowohl die äußere Form, als der echte Geist der Englischen Regierung wiederum vor Vernichtung bewahrt bliebe, wenn dieselben Gefahren, denen sie in früheren Zeiten ausgesetzt war, abermals eintreten sollten.

Ja, dergleichen traurige Veränderungen könnten sogar in ruhigen Zeiten oder wenigstens durch anscheinend friedliche und verfassungsmäßige Mittel entstehen. Einzelne Partheyen z. B. könnten von der Schwäche oder dem Mißverhalten eines künftigen Königs Vortheil ziehen. Man könnte eine vorübergehende Vorliebe des Volks geschickt benutzen, um es zu dem zu bewegen, was nachher den Untergang seiner eignen Freyheit herbeyführen würde. Entwürfe scheinbarer Verbesserungen der Verfassung, von Männern ausgeführt, die wohl gute Absichten, aber keine hinreichende Kenntniß von den wahren Grundsätzen und Grundlagen der Regierung haben, können ihrem Zweck ganz zuwiderlaufende Wirkungen hervorbringen und in der

That den Weg zu ihrer Zerstörung bahnen. *) Auf der anderen Seite kann die Krone durch den Erwerb auswärtiger Besitzungen eine verderbliche Unabhängigkeit vom Volke erlangen und wenn ich im Allgemeinen die vornehmsten Begebenheiten angeben sollte, die, wenn sie je sich ereigneten, den Untergang der Eng-

*) Anstatt die Grundsätze der Staatswissenschaft in ihren wahren Quellen, das heißt, in der Natur der Neigungen der Menschen und der geheiligten Bande zu erforschen, durch welche sie in einem gesellschaftlichen Zustand vereinigt sind, hat man diese Wissenschaft auf dieselbe Weise behandelt, wie zur Zeit des Aristoteles die Naturphilosophie behandelt wurde, da man beständig zu verborgenen Ursachen und Gründen seine Zuflucht nahm, woraus sich keine praktischen Folgerungen ziehen lassen. So hat man zur Begründung einzelner Behauptungen das Wort Verfassung in einem figürlichen Sinne genommen, wie die Verfassung liebt, die Verfassung verbietet und dergl. Zu anderen Zeiten hat man zum Luxus seine Zuflucht genommen, um gewisse Begebenheiten zu erklären und bisweilen zu einer noch verborgueren Ursache, die man Verderbniß nannte, ja man hat eine Menge Gleichnisse vom menschlichen Körper entlehnt und zu diesem Zwecke angewandt. Beyspiele von solchen unzureichenden Gründen und Erklärungen kommen überall in den Werken des Herrn von Montesquieu vor, wie wohl er ein Mann von vielem Geist ist und man in seinen Schriften viele Belehrung finden kann. Doch nicht bloß die Dunkelheit in den Schriften der politischen Schriftsteller und die Unmöglichkeit, von ihren theoretischen Lehren einen praktischen Geb auch zu machen, beweisen es, daß die Erforschung politischer Wahrheiten mit ganz besonderen und ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, auch die merkwürdige Verlegenheit, worin alle, selbst die geschicktesten Männer

lischen Verfassung sogleich nach sich ziehen würden, so würde ich sagen: — Die Englische Verfassung wird aufhören zu seyn, wenn entweder die Krone wegen ihrer Bedürfnisse vom Volke unabhängig wird, oder die Vertreter des Volks anfangen, an der vollziehenden Gewalt Theil zu nehmen. *)

Neunzehntes Kapitel.

Einige Gedanken über die Versuche, die man zu Zeiten machen könnte, die Macht der Krone einzuschränken und einige mit solchen Versuchen verknüpfte Gefahren.

Die Macht der Krone ist, wie in einem früheren Kapitel bemerkt worden, durch tiefere und zahlreichere Wurzeln befestigt, als die meisten Menschen denken, und es ist kein Grund zu fürchten, daß in ruhigen Zeiten durch bloß theoretische Untersuchungen

---

sich befinden, wenn sie abgezogene Fragen in der Politik weitläuftig zu erörtern und zu beweisen suchen, rechtfertiget jene Bemerkung und liefert den Beweis, daß die wahren ersten Gründe dieser Wissenschaft, sie mögen seyn, welche sie wollen, im Gemüth und Verstande des Menschen tief verborgen liegen.

*) Und sollten einmal gefährliche Veränderungen in der Englischen Verfassung sich Eingang verschaffen wollen, wovon das Volk nicht sogleich die verderblichen Folgen gewahr würde, so würde die Beschränkung der Preßfreyheit und der Gewalt der Geschwornen ihm davon die erste Kunde geben.

der Politiker ihr ein Hauptzweig ihrer Vorrechte sollte entrissen werden. Es ist jedoch nicht in gleichem Grade unwahrscheinlich, daß ein Zusammentreffen verschiedener Umstände dieses zur Folge haben könnte. Man könnte zuvörderst aus der Minderjährigkeit und selbst aus der Unerfahrenheit und den Irrthümern der mit der königlichen Würde bekleideten Person Vortheil ziehen. Davon findet sich ein merkwürdiges Beyspiel unter der Regierung Georgs des ersten, wie die Bill, nach welcher die Pairs künftig auf eine bestimmte Anzahl eingeschränkt werden sollten, im Hause der Commons, wohin sie von den Lords gesandt war, zur Berathung stand. Der König war damals mit seinem eignen Interesse, so wie mit der Verfassung der Englischen Regierung so unbekannt, daß er, von der Parthey, welche den Fortgang der Bill wünschte, überredet, die Commons wären der Bill nur entgegen, weil sie glaubten, sie sey dem Könige nicht genehm, vermocht wurde, eine Botschaft an sie zu senden, um ihnen zu erkennen zu geben, daß diese Meinung irrig sey und die Bill, wenn sie in ihrem Hause durchgehe, seine Beystimmung erhalten solle. Wenn man die außerordentlich wichtigen Folgen einer solchen Bill in Erwägung zieht, so ist diese Thatsache gewiß sehr merkwürdig.

Zu solchen persönlichen Nachtheilen, denen der König bey der Behauptung seines Ansehens unterworfen ist, können noch schwierige Umstände hinzukommen, wie z. B. ein anhaltendes Mißvergnügen im Volke über gewisse Mißbräuche des Einflusses oder der Macht. Der größere Theil des Volkes, alsdann bemüht die beklagten Mißbräuche abzustellen und dem

Aufkommen ähnlicher vorzubeugen, wird vielleicht wünschen, den Zweig der königlichen Würde, der ihnen ihre Entstehung gab, der Krone entzogen zu sehen. Kommt eine solche Maaßregel zu Stande, so wird sie von allen Seiten her mit allgemeinem Beyfall aufgenommen werden; und man wird nicht zugleich gewahr, wie davon die einzige wesentliche Folge ist, daß dieser Gewaltzweig von seiner bisherigen Stelle auf eine andere gebracht und neuen Händen anvertraut ist, die wahrscheinlich mehr Mißbrauch davon machen werden, als bisher geschehen ist.

Ueberhaupt ist so viel ausgemacht, daß bey jeder Form der Regierung eine Macht vorhanden seyn und irgend Jemanden anvertraut werden muß. Läßt die Verfassung keinen König zu, so wird die Regierungsgewalt obrigkeitlichen Personen übergeben. Wenn die Regierung eingeschränkt ist und zugleich eine monarchische Form hat, so werden die Theile der Gewalt, die von dem Vorrechte des Königs abgeschnitten sind, am wahrscheinlichsten beybleiben und einem Senate oder einer ähnlichen Versammlung von großen Männern übergeben werden.

So finden wir in Schweden, welches als ein eingeschränktes Königreich sich mit der Regierung Englands vergleichen läßt, daß das Recht der Berufung der Stände (oder des Parlaments) in diesem Reiche der Krone entzogen ist; wir finden aber auch zugleich, daß die Schwedischen Senatoren sich diesen wichtigen Zweig der Macht zugewandt haben; ich nehme nämlich hier die Regierung Schwedens, wie sie vor der letzten Revolution war.

Die Macht des Schwedischen Königs ist ebenfalls

bey Ertheilung von Aemtern und Bedienungen sehr eingeschränkt worden. Aber was dem König abging, hatte der Senat, letzterer schlug drey Personen zu jeder erledigten Stelle vor, von denen der König eine zu erwählen hatte.

Der König hatte nur ein beschränktes Recht, Uebelthäter zu begnadigen; aber der Senat besaß wiederum, was dem König in dieser Hinsicht an seinem Vorrecht fehlte; er bestellte zwey Männer, ohne deren Einwilligung der König die Bestrafung keines Verbrechens nachlassen konnte.

Der König von England hat ausschließlich die Gewalt in auswärtigen Angelegenheiten, wie Krieg, Frieden, Traktaten, ferner in allem, was militairische Sachen betrift, er hat die Disposition über das Kriegsheer, die Flotte ꝛc. Der König von Schweden hatte so ausgedehnte Gewalten nicht; nichts desto weniger aber waren diese vorhanden; alles dieses wurde in der Versammlung des Senats verhandelt und durch Mehrheit der Stimmen entschieden, der König war verpflichtet, sich dieser Entscheidung zu unterziehen und sein ganzes Vorrecht bestand darin, daß seine Stimme für zwey gerechnet ward *).

*) Der Schwedische Senat bestand im Ganzen aus sechszehn Gliedern. Für Gegenstände von geringerer Wichtigkeit theilte er sich in zwey Abtheilungen, in jeder Abtheilung war die Anwesendheit von sieben Gliedern in einer Sitzung zu einer gültigen Verhandlung erforderlich. In Sachen von Wichtigkeit versammelte sich der ganze Senat und die Anwesendheit von zehn Gliedern ward erfordert, um den Beschlüssen Kraft zu geben. Wenn der König

Wenn wir diese Untersuchungen fortsetzen, so werden wir finden, daß der König von Schweden nicht jeden, den er wollte, zum Mitglied des Senats ernennen konnte, wie der König von England in Hinsicht der Mitglieder seines Geheimen Rathes die Macht hat; vielmehr besaßen die Schwedischen Stände, unter denen der Adel die bedeutendsten Vorzüge genoß, einen Theil dieser Macht gemeinschaftlich mit dem Könige und bey Vakanzen im Senate wählten sie drey Personen, wovon der König eine zu ernennen hatte.

Der König von England kann jederzeit die Minister ihrer Stellen entsetzen. Der König von Schweden konnte Niemanden von seinem Amte entfernen, aber die Stände hatten dieses, dem König versagte Recht, sie konnten nicht nur Senatoren, sondern überhaupt alle, die an der Verwaltung Antheil hatten, ihrer Stellen berauben.

---

seinen Sitz nicht einnehmen wollte oder konnte, verfuhr gleichwohl der Senat und die Mehrzahl war eben so wohl entscheidend.

Da das königliche Siegel nöthig war, um die Beschlüsse des Senats im Ausführung zu bringen, so machte König Adolph Friedrich durch dessen Verweigerung den Versuch, sich eine Gewalt zu verschaffen, die er nicht durch seine Stimme hatte und dem Verfahren des Senats Einhalt zu thun. Diese Anmaaßungen veranlaßten große Streitigkeiten, die eine Weile dauerten; endlich übermeisterte jedoch im Jahre 1756. der Senat den König und befahl die Verfertigung eines Siegels, das des Königs Siegel genannt und den Beschlüssen des Senats angeheftet wurde, wenn der König das Seinige verweigerte.

Der König von England hat es in seiner Macht, sein Parlament aufzulösen oder zusammen zu behalten. Der König von Schweden hat diese Macht nicht, sondern die Stände können die Dauer ihrer Sitzungen nach Gefallen verlängern.

Wer der Meinung ist, das Vorrecht des Königs könne nicht zu sehr eingeschränkt werden und die Gewalt verliere allen Einfluß auf die Neigungen und Absichten derer, die sie besitzen, so wie den Stellen, die sie verleihen, der eine oder der andere Name beygelegt wird, wer dieser Meinung ist, sage ich, wird ohne Zweifel zufrieden seyn, wenn man diese dem König genommenen Gewaltzweige unter verschiedene Körper vertheilt und den Vertretern des Volks überläßt. Aber wer da glaubt, daß die Gewalt nie so gut in Schranken gehalten und geregelt werden kann, wenn sie in einzelne Theile vertheilt und zersplittert, als wenn sie auf eine einzige untheilbare Stelle zusammen gedrängt ist, welche das Volk einig und wach erhält — wer es weiß, daß Namen keinesweges das innere Wesen der Dinge ändern und die Vertreter des Volks, so bald sie mit einer unabhängigen Macht bekleidet sind, ipso facto zu seinen Herren werden, der, sage ich, wird es nicht für eine glückliche Anordnung in der vormaligen Verfassung Schwedens halten, daß man den König der, früher mit seiner Würde verbundenen Vorrechte beraubt hat, um sie entweder dem Senate oder den Abgeordneten des Volks beyzulegen und daß solchergestalt die Männer an der Ausübung der öffentlichen Gewalt Theil nahmen, deren verfassungsmäßiges Amt darin bestanden hätte, über dieselbe zu wachen und sie zu beschränken.

Die Untheilbarkeit der Regierungsgewalt in England erzeugt ein gemeinschaftliches Interesse unter allen Ständen von Einwohnern und daraus entspringt, als eine nothwendige Folge, die Freyheit, deren alle Classen von Unterthanen sich erfreuen. Auf diese Bemerkung bin ich in dem vorliegenden Werke immer wieder zurückgekommen. Das geringste Nachdenken über die Beschaffenheit des menschlichen Herzens reicht hin, uns von ihrer Richtigkeit zu überzeugen und thut zugleich die Gefahr kund, welche daraus entspringen würde, wenn man in der bestehenden Regierungsform Veränderungen vornehmen wollte, wodurch dieser Allgemeinheit des Interesse Abbruch geschähe — es wäre denn, daß wir zugleich auch glaubten, daß eine partheyische Natur die Menschen auf diesem Eilande mit Gesinnungen bilde, die ganz verschieden sind von den selbstischen und ehrgeizigen Neigungen, die man allezeit in anderen Ländern angetroffen hat *).

*) Solche Anordnungen, die durch ihre Folgen auf das Gleichgewicht einer Regierung wirken, können zu Stande kommen, wenn auch die Urheber derselben selbst ihrer Richtung sich nicht versehen. Als im siebenzehnten Jahrhunderte die Bill durchging, nach welcher die Krone ihr Recht, das damals versammelte Parlament aufzulösen, aufgeben sollte, hatte das Volk im Allgemeinen nicht die mindeste Ahndung von den unglücklichen Folgen, die daraus entstehen mußten. Der König selbst war sicher ohne Besorgniß in dieser Hinsicht, sonst würde er seine Beystimmung nicht ertheilt haben und auch die Commons hatten, wie es scheint, sehr undeutliche Begriffe von den Hauptveränderungen, welche diese Bill in ihrer politischen Lage im Augenblick hervorbringen mußte.

Aber die Erfahrung läßt es nicht zu, daß wir uns mit einem solchen Wahn schmeicheln. Die Geschichte dieses Landes wird uns zeigen, daß die Sorge seiner Gesetzgeber für das Wohl der Unterthanen allezeit Schritt hielt mit den Bedürfnissen ihrer Lage. Wenn Minderjährigkeit oder Leichtsinn des regierenden Fürsten oder andere Umstände die Furcht vor einer höheren Macht vergessen machten, so verließ man sogleich mehr oder weniger die allgemeine Sache und die Stelle des Patriotismus nahm ein Streben nach Privateinfluß und einträglichen Aemtern ein. Wie unter der Regierung Karls des ersten das Ansehen der

---

Wenn die Schwedische Krone bey der ersten Gelegenheit aller der verschiedenen Vorrechte, wovon wir geredet haben, beraubt wurde, so scheint es nicht, daß dieses durch schnelle und direkte Maaßregeln bewirkt, es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß der Weg dazu durch frühere Einrichtungen gebahnt wurde, die nicht gradezu auf diesen Zweck gingen, und deren Folgen zur Zeit ihrer Entstehung vielleicht Niemand ganz vorhersehen konnte.

Als die Bill wegen Beschränkung des Hauses der Pairs auf eine gewisse Zahl in Bewegung war, bemerkte wohl keiner die bedeutenden Folgen, die sie für die Verfassung des Landes hatte. Auch der König sah nichts Besorgliches darin, da er eine offene Botschaft zu deren Beförderung erließ, ein Schritt, der, genau genommen, vielleicht nicht in der Ordnung war. Beym Publikum fand die Bill, wie es scheint, allgemeinen Beyfall. Im Hause der Commons war ihr Schicksal lange Zeit zweifelhaft und das Volk dankte es ihnen nicht, wie sie dieselbe endlich verwarfen. Auch der Richter Blackstone scheint, nach seinem Commentar, nicht viel über diese Bill und deren Verwerfung nachgedacht zu haben, da er nur bemerkt, die Commons

Krone eine Zeitlang vernichtet war, bemühten eben die Männer, welche bisher von nichts als Magna Charta und Freyheit gesprochen hatten, sich sogleich ganz offenbar, beyde mit Füßen zu treten.

Seit dieser Zeit, da die frühere Verfassung der Regierung wieder hergestellt war, vertheidigte man allerdings die großen Umrisse der Freyheit mit Ernst und Wärme. Wurden indessen partheyische und ungerechte Gesetze oder Einrichtungen gemacht, namentlich seit der Revolution von 1689, wurden für einzelne Classen von Bürgern kränkende Mißbräuche fortwährend geduldet, so wird man gewiß bey näherer

---

„wünschten die Thür des Oberhauses so weit, wie möglich, offen zu halten." Dennoch ist nie eine Bill von größerer Wichtigkeit für die Verfassung im Parlamente verhandelt worden, da die Folge von ihrem Durchgehen gewesen wäre, daß das Haus der Lords sowohl in ihrer Eigenschaft als Richter, wie als Gesetzgeber, aller constitutionellen Fesseln entweder in Hinsicht der Krone oder des Volks wäre entledigt worden. Es leidet in der That keinen Zweifel, daß sie mit der Zeit sich das Recht würden verschafft haben, ihre Glieder selbst zu wählen und wir brauchen hier nicht die in der Mitte liegenden Begebenheiten auszuzeichnen, wodurch dieses ins Werk gerichtet wäre. Ob diejenigen, welche diese Bill erdachten, wirklich einen solchen Plan gehabt, läßt sich nicht sagen, indessen würden Glieder des erwähnten Hauses früh genug daran gedacht haben, wenn die fragliche Bill zum Gesetz gemacht wäre und es wäre ihnen sicher gelungen, hätten sie sich nur begnügt, zu warten und sich dann Zeit gelassen. Darauf wären denn andere, gleich wichtige Veränderungen in dem Wesen und vielleicht auch in der äußeren Form der Regierung gefolgt seyn.

Untersuchung finden, daß diese Gesetze oder Mißbräuche von der Art waren, daß die Glieder der Gesetzgebung wohl wußten, weder sie selbst, noch ihre Freunde würden darunter leiden.

Wenn durch die unvorhergesehene Wirkung einer neuen Anordnung zur Beschränkung der königlichen Würde oder durch plötzliche Volksbewegungen einzelne Körper oder Classen von Bürgern eine persönliche und unabhängige Theilnahme an der Regierungsgewalt erlangen sollten, so würden wir sehen, daß die öffentliche Tugend und Vaterlandsliebe der Gesetzgeber und Großen sogleich mit ihrem Grunde aufhören und der Aristokratismus, gleichsam auf die Gelegenheit laurend, mit Einem Male losbrechen und sich über das ganze Reich verbreiten würde.

Die Männer, die, jetzt Diener, dann Theilhaber der Krone sind, würden sich sofort über das Bereich des Gesetzes hinaussetzen und bald nachher dieselbe Freyheit denen ertheilen, die sie unterstützen oder von ihnen abhängig sind.

Da nun persönliche und unabhängige Macht die einzige Art von Sicherheit wäre, wornach die Menschen trachteten, so würde man von der Habeas-Corpusacte und überhaupt von allen den Gesetzen, welche Unterthanen jeden Standes mit Ehrerbietung nennen und von welchen sie Schutz und Sicherheit erwarten, mit Verachtung sprechen und sie nur als Mittel erwähnen, die für Bauern und geringe Bürger schicklich seyen; ja es würde nicht lange währen, so setzte man sie, als den weisen und heilsamen Schritten des Senats hinderlich, ganz an die Seite.

Anspruch auf Gleichheit des Rechts für alle Staats-

bürger jeden Standes und jeder Classe in Hinsicht ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Sicherheit würde man bald für eine altmodige Lehre halten, die der Richter selbst von seinem Richterstuhl aus lächerlich machte. Und die jetzt so allgemeine und eifrig behauptete Preßfreyheit würde sogleich verschrieen und unterdrückt werden, als nur dazu dienlich, dem Uebermuth und Stolz eines widerspenstigen Volks Nahrung zu geben.

Und laßt uns nicht glauben, daß das leicht irrende Volk, dessen Vertreter wir jetzt eine feste Stütze gegen die untheilbare Macht der Krone bilden sehen, in der allgemeinen Zerstörung alles dessen, was ihm werth ist, so leicht Männer finden würde, die einen gleichen Eifer hätten, die aus den Schranken tretende Macht des Senats und des Adelstandes zurückzudrängen, während sie noch erreichbar ist.

Die Zeit ist nicht mehr, da das Volk sicher ist, die Männer, auf welche seine Wahl fällt, bereit zu finden, zur Unterstützung jedes wichtigen Zweiges der öffentlichen Freyheit aufrichtig sich zu vereinigen.

Da persönliche Macht und Unabhängigkeit von den Gesetzen oder deren künftige Erlangung nun eine Folge von dem Zutrauen des Volkes wären, so würde das Volk, wo es Diener suchte, nur Verräther antreffen. Alles, was es berührt, gewissermaaßen verderbend, könnte es keinem Bürger eine Gunst ertheilen, ohne zugleich seine öffentliche Tugend zu untergraben; und (um die Worte eines früheren Kapitels zu wiederholen) „Es kann Niemanden erheben, ohne sogleich Absichten in ihm zu erwecken, die den Seinigen gradezu entgegen sind und die Zahl seiner (des Volks) Feinde zu vermehren."

Alle diese Betrachtungen beweisen, welche große Vorsicht nothwendig anzuwenden ist bey der schwierigen Aufgabe, die Regierungsgewalt von Neuem einzuschränken. Der weniger unterrichtete Theil des Volks, dessen Eifer durch sichtbare Gegenstände erhalten seyn will, mag daher immerhin die Krone als den einzigen Sitz der Uebel, denen es ausgesetzt ist, ansehen; irrige Begriffe im Volke sind nicht so gefährlich, als politische Gleichgültigkeit und das Volk wird leichter geleitet, als in Bewegung gesetzt; — aber der aufgeklärte Theil des Volkes muß stets daran denken, daß die Verfassung nur kraft eines eigenthümlichen Gleichgewichts, nur dadurch besteht, daß eine scharfe Linie zwischen Gewalt und Freyheit gezogen ist.

Durch die Beyspiele anderer Nationen und schon durch die, welche die Geschichte des Vaterlandes liefert, gewitzigt, muß das Englische Volk in der Hitze seiner Kämpfe für die Vertheidigung der Freyheit, stets auf seiner Hut seyn, die Grenze nur zu erreichen, nie zu überschreiten, die Gewalt nur zurückzudrängen, nie sie an sich zu reißen und zu zersplittern.

Bey den Besorgnissen, welche die wirklich furchtbare Macht der Krone zu Zeiten erregen kann, sey man auf der einen Seite eingedenk, daß sogar die Macht der Tudors Widerstand fand und bezwungen wurde, auf der anderen Seite sehe man es als eine ausgemachte Wahrheit an, daß wenn je die Aussicht auf persönliche Macht und Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt sich den Gliedern der Gesetzgebung oder überhaupt denjenigen, denen das Volk sich anvertrauen muß, darbieten sollte, die Hoffnung selbst verschwinden würde. Der Holländer, welcher mitten im Sturm

der erprobten Stärke der Deiche vertraut, die sein Schutz sind, schaudert ohne Zweifel bey dem Anblick des schäumenden Elements, das ihn umgiebt; aber alle hielten sich für verloren, als es hieß, der Wurm sey in ihre Deiche gedrungen *).

Zwanzigstes Kapitel.

Einige Bemerkungen über das Besteurungsrecht, welches sich in den Händen der Volksvertreter befindet. Welcher Gefahr dieses Recht ausgesetzt seyn kann.

Im Allgemeinen scheinen die Menschen, wenigstens die Politiker, das Recht der Selbstbesteurung, dessen sich das Englische Volk erfreut, für nichts weiter, als das Mittel zu halten, sein Eigenthum gegen die Angriffe der Krone zu sichern, während sie die edlere und größere Wirksamkeit dieses Vorrechts übersehen.

Das Recht, der Krone Subsidien zu bewilligen, welches das Englische Volk besitzt, ist das sichere

*) Neue Formen, die das eigentliche Wesen der Regierung zerstören, könnten auf dieselbe Weise unerwartet Eingang finden, wie die abergläubigen Vorstellungen und Gebräuche, die in meinem Werke, betitelt Denkmäler des menschlichen Aberglaubens angegeben sind, in die Religion eindringen können, und den echten Geist derselben gänzlich verderben.

Geleite aller seiner religiösen und politischen Freyheit; es ist ein durch die Verfassung ertheiltes regelmäßiges Mittel, auf die Handlungen der vollziehenden Gewalt einen Einfluß zu haben und ist das Band, wodurch diese an das Volk gebunden ist. Kurz, dieses Recht ist dem Volke ein sicheres Unterpfand, daß sein Souverain, welcher die Vertreter des Volks nach Gefallen entlassen kann, niemals daran denken wird, ohne ihren Beystand zu regieren.

Wenn die Krone durch unvorhergesehene Zufälle es erlangen sollte, in Ansehung der Steuern vom Volke unabhängig zu werden, so wäre ihre Macht so groß, daß von dem Augenblick an alle Mittel, die das Volk zur Behauptung seiner Freyheit besitzt, zu nichts würden. Ihm wäre keine andere, als die in der That sehr unsichere und unglückliche Zuflucht übrig geblieben, zum Schwert zu greifen, die sie denn mit den in der größten Knechtschaft lebenden Völkern gemein hätten.

Wir wollen z. B. annehmen, es wären Mißbräuche der Gewalt begangen, die entweder durch ihre unmittelbaren Wirkungen oder dadurch, daß sie Vorgänge werden, die Freyheit der Unterthanen untergraben. Dann habe, wird man sagen, das Volk seine Hülfe in der gesetzgebenden Gewalt, die sich in den Händen seiner Vertreter befindet. Diese würden bey der ersten Veranlassung hinzutreten und Bills entwerfen, die ähnlichen Mißbräuchen für die Zukunft vorbeugen. Hier müssen wir jedoch nicht vergessen, daß die Beystimmung des Königs erforderlich ist, um aus diesen Bills Gesetze zu machen und wenn er, wie wir ja annehmen, des Beystandes der Commons nicht bedarf, wie können diese seine Beystimmung zu Gesetzen er-

langen, die grade zur Einschränkung seiner Macht gegeben werden?

Oder wir wollen annehmen, daß die vollziehende Macht oder ihre Minister, statt sich zu begnügen, langsame Schritte zum Despotismus zu thun, mit Einem Male einen offenen Angriff auf die Freyheit der Unterthanen machten. Gefährliche Menschen, z. B. Drucker oder politische Schriftsteller sollen durch militairische Gewalt oder, um sicherer zu gehen, in den gesetzlichen Formen verfolgt werden. Dann, wird man sagen, werden die Vertreter des Volks diejenigen vor Gericht ziehen, welche mit diesen Maaßregeln zu thun hatten.

Wenn sie gleich einen König nicht erreichen können, der für seine Person kein Unrecht thun kann, so werden sie doch wenigstens die Männer fassen, welche die unmittelbaren Werkzeuge seines tyrannischen Verfahrens waren, und dadurch, daß sie diese zur verdienten Strafe ziehen, künftige Richter oder Minister abzuschrecken suchen. Dieses alles will ich einräumen und noch hinzufügen, daß die jetzigen Vertreter des Volks, wie die Umstände nun sind und da sie mit einem Souverain zu thun haben, der ohne ihren Beystand seine Würde nicht behaupten kann, aller Wahrscheinlichkeit nach in ihren Bemühungen zur Förderung solcher lobenswerthen Zwecke glücklich seyn werden. Wenn aber dagegen, wie wir annehmen, der König ihres Beystandes nicht bedarf und überdieß weiß, daß er dessen nie bedürfen wird, so können wir unmöglich glauben, er werde ein ruhiger Zuschauer ihrer Schritte bleiben. Die beym Oberhause von ihnen angebrachten Anklagen würden sogleich die Losung

zu ihrer Entlassung seyn und der König wird sich beeilen, durch die Auflösung des Parlaments die Vermessenheit der Commons, wie man es nennen würde, zu ahnden, und zugleich seine Minister zu sichern.

Allein selbst dieses sind leere Voraussetzungen; das Uebel würde viel weiter gehen. Wir können versichert seyn, wenn je die Krone in den Fall käme, ohne den Beystand der Volksvertreter zu regieren, so würde sie dieselben für beständig entlassen und auf diese Weise sich einer Versammlung entledigen, die immer ein Hemmschuh für ihre Macht und von keinem Nutzen für sie wäre. Dieses versuchte Carl der erste, wie er seine Parlamente widerspenstig fand und von den Königen von Frankreich ist es wirklich ausgeführt bey den allgemeinen Ständen ihres Reiches.

Wenn wir den Umfang des königlichen Vorrechts in England und besonders den Umstand in Erwägung ziehen, daß es die ganze vollziehende und thätige Gewalt im Staate in sich vereinigt, so werden wir darin keine Uebertreibung finden, wenn ich sage, der König hätte Macht genug, um so unumschränkt zu seyn, wie der König von Frankreich, wenn sich nicht das Besteurungsrecht in England in den Händen des Volks befände; und der einzige constitutionelle Unterschied zwischen dem Französischen und Englischen Volke besteht darin, daß ersteres seinem Souverain so wenig Wohlthaten erzeigen, als seinen Maaßregeln Widerstand leisten kann, letzteres dagegen, wie groß auch die Macht des Königs ist, ihm die Mittel zu deren Ausübung versagen kann.

Hier muß ich aber eine höchst wichtige Bemerkung

machen, für welche ich mir des Lesers Aufmerksamkeit erbitte. Dieses Recht der Steuerbewilligung für die Krone kann nur von Wirkung seyn, wenn es von einer einzigen Versammlung ausgeübt wird. Wenn mehrere für sich bestehende Versammlungen gleiche Macht haben, dem Regenten seine Bedürfnisse zu veranstalten, so wird der Fall ganz anders. Der Wetteifer, der sogleich unter diesen verschiedenen Körpern sich zeigt und schon das bloße Bewußtseyn, das ein jeder von seinem Unvermögen hat, die Maaßregeln des Souverains zu verhindern, macht es ihnen unmöglich, mit Erfolg einen verfassungsmäßigen Gebrauch von ihrem Vorrechte zu machen. „Da die verschiedenen Parlamente oder Stände (um die im ersten Theil dieses Werks gemachte Bemerkung zu wiederholen) keine anderen Mittel haben, sich ihrem Souverain zu empfehlen, als eine größere Bereitwilligkeit, seine Forderungen zuzugestehen, so wetteifern sie miteinander in Bewilligung desjenigen, dessen Weigerung nicht bloß unnütz, sondern sogar gefährlich seyn würde. Inzwischen kommt der König bald dahin, als eine Schuldigkeit eine Gabe zu fordern, die er sicher ist zu erhalten." Kurz, man kann es als ausgemacht annehmen, wenn der Souverain in Ansehung seiner Bedürfnisse von mehr, als einer Versammlung abhängt, so hängt er von gar keiner ab. So ist der König von Frankreich von seinem Volke wegen seiner Bedürfnisse nur in so fern abhängig, als er sie von dessen Vertretern in verschiedenen Versammlungen erhält; diese haben nur ein scheinbares Recht, seine Forderungen zu versagen und wie die Engländer das, was sie ihren Königen verwilligen, Hülfen oder Subsidien nennen, so

nennen es die Stände der Französischen Provinzen dons gratuits oder freywillige Gaben.

Worin besteht denn die Verschiedenheit in der politischen Lage des Französischen und Englischen Volkes, da ihre Rechte, dem äußeren Anschein nach, dieselben sind? Sie besteht darin, daß in England nie mehr, als eine einzige Versammlung war, um für die Bedürfnisse des Regenten zu sorgen. Dadurch ist er wegen der nöthigen Mittel allezeit in einer nicht scheinbaren, sondern wirklichen Abhängigkeit von den Volksvertretern erhalten worden und die Freyheit der Unterthanen mochte zu Zeiten noch so tief gesunken seyn, so fanden sie sich doch beständig im Besitz wirksamer Mittel zu deren Wiederherstellung, so bald sie diese beabsichtigten. Unter Heinrich dem achten z. B. hatte der Despotismus der Krone eine erstaunliche Höhe erreicht, es war sogar bestimmt, daß die Proklamationen des Königs Gesetzes Kraft haben sollten, was in Frankreich nicht einmal ausdrücklich ausgesprochen wurde; und dennoch, sobald das Volk nur aus seinem langen Schlafe erwacht war, ward die übermäßige Gewalt der Krone in ihre verfassungsmäßigen Schranken zurückgetrieben.

Den Zustand der Schwäche, aus dem die Abgeordneten des Französischen Volks in der Versammlung, welche die allgemeinen Stände (etats généraux) hießen, nie heraus kommen konnten, müssen wir einzig und allein den Nachtheilen ihrer Lage zuschreiben.

Umgeben von den Ständen der Provinzen, worin das Reich früher getheilt war, waren sie niemals im Stande, mit ihrem Souverain etwas festzusetzen

und anstatt ihr Recht der Steuerbewilligung benutzen zu können, um sich am Ende einen Antheil an der Gesetzgebung zu verschaffen, blieben sie beständig beschränkt auf das bescheidene Recht der „unterthänigen Vorstellung und Bitte. *)

*) Von der Art, wie das Geschäft der Steuerbewilligung an die Krone von den Provinzialständen in der Bretagne unter der Regierung Ludewigs des Vierzehnten betrieben ward, erhalten wir eine Vorstellung durch einzelne lebendige Züge, die wir davon in den Briefen der Frau von Sevignee finden, deren Landsitz in dieser Provinz belegen war und welche den Sitzungen dieser Stände oft beygewohnt hatte. Die Steuerbewilligung wurde, wie es scheint, nicht als ein ernsthaftes Geschäft betrachtet. Die ganze Zeit der Sitzungen dieser Stände war eine beständige Reihe von Festlichkeiten und Belustigungen. Man besprach die Forderungen der Krone vornämlich bey der Tafel der Adlichen, die vom Hofe dahin abgesandt waren, um die Versammlungen zu halten und entschied über die verschiedenen Punkte gemeiniglich durch eine Art von Acclamation. In einer gewissen Versammlung dieser Stände erhielt der königliche Statthalter, der Herzog von Chaulnes ein Geschenk von funfzig tausend Kronen für sich und ein anderes sehr bedeutendes für die Herzoginn; und außerdem wurden die Forderungen der Krone bewilligt. Die genannte Schriftstellerinn sagt davon, indem sie über diese Verwilligungen sich scherzhaft äußert: Ce n' est pas, que nous soyons riches: mais nous sommmés honnêtes, nous avons du courage, et entre midi et une heure nous ne savons rien refuser a nos amis. —

„Freylich sind wir nicht reich, aber wir sind galant, wir haben Muth und zwischen zwölf und ein Uhr sind wir nicht im Stande, unseren Freunden etwas abzuschlagen."

Es ist zu bemerken, daß die verschiedenen Provinzen in

Gleichwohl fingen diese allgemeinen Stände zuletzt an, gefährlich zu erscheinen, als nämlich alle die großen Grafen in Frankreich in dieselben aufgenommen wurden und wie daher der König mit der Zeit ihren Beystand entbehren konnte, entledigte er sich derselben. Einige von diesen besonderen Provinzialständen haben sich jedoch bis auf den heutigen Tag erhalten *); andere, die aus vorübergehenden Ursachen abgeschafft waren, sind wiederhergestellt; ja, die Krone hat Volksversammlungen, wenn sie nämlich mit mehreren zu thun gehabt hat, so lenksam gefunden, daß eine solche Regierungsart für Corsika am passendsten gehalten und Corsika zu einem pays d' états gemacht wurde **).

Frankreich verpflichtet sind, einige Abgaben zu bezahlen, außer die von den Ständen ihnen auferlegten. Der Dechand Tucker hat in einer Abhandlung mein Werk angeführt und zu dem obigen Beyspiel, das die Französischen Provinzen liefern, noch das Beyspiel der Oesterreichischen Niederlande hinzugefügt, welches durchaus anpassend ist. Man könnte zu demselben Zwecke noch Beyspiele aus allen Königreichen in Europa entlehnen, wo Versammlungen von Provinzialständen gehalten werden.

*) Das Jahr 1784.

**) Im Jahre 1794. nahmen die Engländer, theils durch die Macht der Waffen, theils durch Unterwerfung der Einwohner Besitz von Corsika und der Insel wurde ein Volksparlament von ihren neuen Besitzern zugestanden. Aber das Volk blieb nicht lange geduldig unter der Brittischen Regierung. Das Land wurde im Jahre 1796. geräumt und von den Franzosen wieder in Besitz genommen, die es unter dasselbe tyrannische Joch brachten, das auf ihren übrigen Besitzungen lastete.

[Anmerk. d. Engl. Herausg.]

Daß die Krone in England sich mit Einem Male von den Commons wegen ihrer Bedürfnisse unabhängig machen, das heißt, mit Einem Male sich mit Erfolg das Recht anmaaßen sollte, aus eigner Machtvollkommenheit den Unterthanen Abgaben aufzulegen, das ist gewiß ein Ereigniß, das so leicht nicht eintreten wird und kann in der That gegenwärtig keine Art von politischer Besorgniß erregen. Dagegen wäre es eher möglich, daß das Recht der Volksvertreter durch eine solche Theilung, wovon so eben die Rede war, entkräftet werden könnte.

Eine solche Theilung der Rechte des Volks könnte auf verschiedene Weise bewirkt werden. Es könnten z. B. allgemeine Unglücksfälle für das Volk oder unglückliche auswärtige Kriege in Verbindung mit dem Verlust des öffentlichen Credits Mittel zur Erhebung der nöthigen Hülfsgelder an die Hand geben, die von den bisherigen verschieden wären. Unter solchen Umständen könnte man eine Theilung des Königreichs in gewisse Bezirke, um, für sich getrennt, über die Bewilligung von Subsidien an die Krone zu stimmen oder die Anordnung verschiedener Schatzungen in den besonderen Grafschaften, worin England jetzt getheilt ist, als räthliche Aushelfmittel ansehen und wären diese erst einmal eingeführt, so könnte man sie beybehalten.

Noch leichter könnte eine Theilung der Rechte des Volks aus dem Erwerb fremder Besitzungen entstehen, deren Einwohner mit der Zeit das Recht in Anspruch nehmen und erlangen könnten, gradezu mit der Krone zu handeln und ihr ohne die Dazwischenkunft der Brittischen Gesetzgebung Abgaben zu bewilligen.

Sollten Colonien das gedachte Recht erlangen, ten z. B. die Amerikaniſchen Colonien daſſelbe er= gt, ſo wie ſie es forderten, ſo iſt es nicht zweifel= t, daß dieſelben Folgen, die eine ähnliche Theilung den meiſten Reichen Europens nach ſich gezogen t, auch in den Brittiſchen Beſitzungen eintreten wür= n und der vorhin gedachte Wetteifer unter den ver= ſchiedenen Colonien ſich kund thäte. Dieſes Verlangen, urch das Recht der Steuerbewilligung ſich bey der rone in Gunſt zu ſetzen, bekannte ein Agent der merikaniſchen Provinzen *) einſt unverholen, wie er uf Befragen im Jahre 1766. im Unterhauſe ſagte: „Die Bewilligung von Hülfen an die Krone ſt das einzige Mittel, was die Amerikaner beſitzen, ihrem Souverain ſich zu empfeh= len". Und die Vorfälle, die ſich in den letzten Jah= ren in Amerika ereignet haben, beweiſen hinlänglich, daß die Colonien zur Erlangung günſtiger Bedingun= gen auf Koſten Brittaniens und der Brittiſchen Ge= ſetzgebung keine Geldopfer geſcheut haben würden.

Ebenſo zeigten vor Kurzem gewiſſe Begebenheiten zur Gnüge, daß ein ähnlicher Wetteifer in Irland ent= ſtehen würde. Hätten die Amerikaniſchen Colonien ihre Forderungen erlangt und hätten zu gleicher Zeit Irland und Amerika einen gewiſſen Grad von Wohl= ſtand erreicht, ſo wäre vielleicht der Augenblick gekom= men, wo die Krone England mit den Mitteln Irlands und Amerikas, Irland mit den Mitteln Englands und der Amerikaniſchen Colonien und die Amerikani=

*) Doktor Franklin.

schen Colonien, jede mit dem Gelde der übrigen, so wie Englands und Irlands beherrschte.

Dieser Behauptung möchte man entgegen setzen, daß die von den Colonien bewilligten Hülfen, selbst in Verbindung mit den aus Irland nie könnten so bedeutend geworden seyn, daß sie der Wichtigkeit der Englischen Commons das Gleichgewicht gehalten hätten. Darauf antworte ich zuvörderst, daß die von Irland und Amerika bewilligten Mittel nicht nothwendig denjenigen gleich zu kommen brauchten, die das Brittische Parlament verwilligt. Um dieselben Wirkungen hervorzubringen, wäre es schon hinreichend, daß sie in einem solchen Verhältnisse zu letzteren stehen, daß sie der Krone einen gewissen Grad von Unabhängigkeit geben und zugleich bey den Englischen Commons eine diesem entsprechende Aengstlichkeit in der Ausübung ihres unzweifelhaften Rechtes der Bewilligung oder vielmehr der Verweigerung von Subsidien erzeugen. Hier muß man sich erinnern, daß das Recht der Bewilligung oder Verweigerung von Subsidien das einzige Vorrecht des Brittischen Parlaments ist, wodurch es im äußersten Falle die Krone zwingen kann, denn, wie im Anfang dieses Kapitels bemerkt worden, die Verfassung giebt demselben kein anderes Recht. Diesen Umstand muß man mit dem ausschließlichen Besitz der bey der Krone befindlichen vollziehenden Macht, mit ihrem Recht verbinden, den Gesetzentwürfen des Parlaments ihre Beystimmung zu versagen und dieses sogar aufzulösen. *)

*) Ich war bey dem Doktor Franklin in seinem Hause in Cravenstreet einige Monate vor seiner Rückreise nach Ame-

Zweytens will ich eine merkwürdige Thatsache anführen, die auch zum Beweise dient, daß die politischen Schriftsteller nicht immer consequent oder nur scharfsinnig in ihren Folgerungen sind. Wir finden nämlich, daß dieselben Männer, welche die eifrigsten Fürsprecher für die Bewilligung der Amerikanischen Forderungen waren, ebenfalls am lebhaftesten Amerika Reichthum und Größe weißagten und zu gleicher Zeit häufig Klagen über den ungebührlichen Einfluß zu füh-

---

rika und führte ihm einiges aus diesem Kapitel an, überhaupt, daß die Forderungen der Amerikanischen Colonien eine Lebensquelle der Englischen Verfassung gradezu verstopfen. Ich erinnere, daß ihn diese Behauptung sehr überraschte und nachher die Veranlassung wurde, daß er mir von dem Verhör, das er im Unterhause hatte aushalten müssen, erzählte; zuletzt lieh er mir den Theil der Sammlung von Parlamentsdebatten, welcher eine Nachricht davon enthält. Da ich fand, daß man durchaus nicht allgemein einsah, welchen Einfluß die Forderungen der Amerikaner auf die Verfassung von England haben, so fügte ich in der Englischen Ausgabe dieses Werks, die ich bald darauf besorgte, einige Bemerkungen hierüber hinzu. Bey der dritten Auflage desselben hielt ich es nicht für unpassend, diesen Gegenstand etwas bündiger zu behandeln und vermehrte sie daher mit dem gegenwärtigen neuen Kapitel, worin ich jene Bemerkungen übertrug und, wo diese standen (Seite 42), nur die allgemeinen Bemerkungen über das Steuerbewilligungsrecht ließ, die früher in dem Französischen Werke wären. Einige in diesem Kapitel ausgeführte Ideen machten zum Theil in denselben Ausdrücken ihre Erscheinung in dem Publik Advertiser um die Zeit, da ich die erste Auflage besorgte; ich sandte es selbst unter der Bezeichnung Advena an diese Zeitung.

ren pflegten, den die Krone durch die ihr vom Königreich Irland verwilligten kargen Hülfen erlange. *)

Hätten die Amerikaniſchen Colonien ihre Forderungen ganz erlangt, ſo würde dadurch ganz gewiß das Weſen der gegenwärtigen Engliſchen Regierung ſowohl, als die Lage des Engliſchen Volks verändert ſeyn und eine ſolche Veränderung wäre nur dann unbedeutend geweſen, wenn die Colonien in einem Zuſtande der Nationalarmuth geblieben wären. **)

---

*) Z. B. die Klagen über die auf die Irländiſche Schatzkammer angewieſenen Penſionen.

**) Wenn ich ſage, Niemand, der die Erhaltung der äußeren Form und des Geiſtes der Engliſchen Verfaſſung wünſcht, müßte es gerne geſehen haben, daß die Forderungen der Amerikaniſchen Colonien zugeſtanden worden, ſo will ich damit nicht ſagen, die Amerikaniſchen Colonien ſollten ihre Forderungen aufgegeben haben. Die Weisheit der Miniſter hätte in Hinſicht der Amerikaniſchen Angelegenheiten ſich beſtändig damit beſchäftigen müſſen, die Colonien dem Mutterſtaate nützlich zu machen und zugleich ihnen ihre Abhängigkeit von demſelben zu verbergen (eine Vorſicht, die überhaupt mehr oder weniger eine jede Regierung auf der Erde beobachtet); ſie hätten es zu verhindern ſuchen müſſen, daß die entgegengeſetzten Intereſſen Brittanniens und Amerikas klar vor Augen träten und von der einen Seite Ungehorſam, von der andern das Schreiten zur Gewalt faſt unumgänglich würde. Die meiſten Menſchen meinen, daß ein Miniſter tiefe Weisheit und große Vorſicht in ſeinen Maaßregeln beweiſe, da es doch die Wahrheit iſt, daß die Miniſter in allen Ländern nur daran denken, für die Gegenwart zu ſorgen. Sie gehen in dem Geleiſe fort, das ſie vorfinden. Dieſes Verfahren iſt denn für den gewöhnlichen Lauf der menſchlichen Dinge

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Beschluß. — Einige Worte über die Beschaffenheit der in England Statt findenden Streitigkeiten.

Ich will dieses Werk mit einigen Bemerkungen über die gänzliche Entfernung allen Zwanges bey den politischen Verhandlungen und Streitigkeiten in England schließen, um noch einen Beweis zu geben, auf welche gesunde Grundsätze die Englische Regierung gegründet ist und überhaupt die Meinung der auswärtigen Schriftsteller oder Politiker zu widerlegen, welche

---

ganz gut und sogar das sicherste; wenn aber neue und unbekannte Lagen und Umstände eintreten, so sind traurige Fehlgriffe und Verwirrungen die Folgen davon. Der berühmte Schwedische Kanzler, Graf von Oxenstiern, gab einst seinem Sohn, welcher ihm sein Mißtrauen in seine Fähigkeiten und die Furcht äußerte, womit er daran dächte, daß er an Staatsgeschäften Theil nehmen würde, folgende Antwort auf Latein: Nescis, mi fili, quam parvâ cum sapientiâ regitur mundus — „Du weißt nicht, mein Sohn, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird."

Da die Sache zum Ausbruch gekommen war, konnte man nicht mehr erwarten, daß sie durch die, Amerika von Zeit zu Zeit aus England gemachten Anerbietungen, die die Sache nur hinhalten konnten, beygelegt würde. Wie der Graf von Carlisle darum anhielt, an die Spitze der feyerlichen Sendung gestellt zu werden, die in der angegebenen Absicht absegelte, bewies er sicher nicht eine solche Bescheidenheit, wie der Sohn des Kanzlers Oxenstiern.

sich durch die anscheinende Hitze, womit diese Verhandlungen bisweilen geführt werden und durch das Geschrey, wozu sie Veranlassung geben, verleiten lassen, England als den beständigen Schauplatz bürgerlicher Unruhen und Streitigkeiten anzusehen.

Wenn wir zuvörderst das beständige Verhalten des Parlaments betrachten, so werden wir finden, daß die einzelnen Mitglieder desselben gegen einander niemals die Gränzen des Anstandes, ja nicht einmal des allgemeinen guten Einverständnisses, das unter ihnen herrschen muß, überschreiten, es mögen die Absichten, welche die verschiedenen Partheyen im Parlamente bisweilen verfolgen oder der Gebrauch, den sie von ihren Rechten machen, noch so sehr von einander abweichen.

Man hat gesagt, in der Stellung des Streits konnten die Amerikaner nicht glauben, daß die ihnen damals gemachten Vorschläge ernstlich gemeint wären; dieses kann jedoch nicht der Hauptgrund seyn, daß die Sendung verunglückte. Die Sache ist die: nachdem den Amerikanern die Augen über ihre politische Lage geöffnet und sie auf die örtlichen Vortheile ihres Landes aufmerksam gemacht waren, wurde es auf gewisse Weise unmöglich, mit ihnen einen Vergleich zu schließen, womit beyde Völker zufrieden seyn konnten oder überhaupt einmal mit ihnen zu einem Vergleich zu kommen. Es würde überflüssig seyn, über die Amerikanischen Streitigkeiten hier noch mehr zu sagen.

Die Minister hätten bey ihren Maaßregeln das Motto eines Englischen Edelmannes haben müssen, um die Colonien für den Mutterstaat nützlich zu machen, — Faire sans dire.

So redet auch der König, ohne sich das Mindeste von seiner Würde zu vergeben, die beyden Parlamentskammern stets in Ausdrücken der Achtung und Gewogenheit an; und wenn er ja ihre Bills nicht genehmigen will, so sagt er nur, er wolle sie in Erwägung ziehen (le roi s'avisera), was weit höflicher ist, als wenn er das Wort veto gebraucht.

Die beyden Kammern sind auf die Redefreyheit in ihren Mauern zwar sehr eifersüchtig, allein sie nehmen sich auch wiederum sehr in Acht, daß diese Freyheit nie zu unüberlegten Ausdrücken in Hinsicht der Person des Königs führe. Es ist sogar bey ihnen feste Regel, nie den König zu nennen, wenn sie seine Verwaltung tadeln und was sie selbst in den Reden, die der König in Person hält, die also augenscheinlich seine eigenen Handlungen sind, tadeln, wird allemal als ein Fehler der Minister oder überhaupt seiner Rathgeber genommen.

Eben so aufmerksam sind beyde Kammern, um allem zuvorzukommen, was sich nicht mit der Achtung vereinigen läßt, die sie einander schuldig sind. Beyspiele von persönlichen Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sind sehr selten und waren größtentheils bloße Mißverständnisse. Ja, um allem Anlaß zu Mißhelligkeiten vorzubeugen, ist es eingeführt, daß, wenn eine Kammer der Bill der anderen ihre Beystimmung versagt, darüber keine förmliche Erklärung abgegeben wird; die Kammer, deren Bill verworfen ist, erfährt deren Schicksal nur dadurch, daß sie weiter nichts davon hört oder es wird allenfalls den Gliedern unter der Hand etwas davon gesagt.

In jeder Kammer nehmen die Glieder selbst in der Hitze der Debatte sich in Acht, in ihren Aeußerungen über einander gewisse Gränzen nicht zu überschreiten; würden sie darin beleidigend, so zögen sie sich gewiß den Tadel das Hauses zu. *) Und so wie die Vernunft die Menschen gelehrt hat, in ihren Kriegen aller persönlichen Beleidigungen sich zu enthalten, die nicht auf die Förderung des Hauptgegenstandes ihrer Streitigkeiten gerichtet sind, so ist eine Art von Völkerrecht (wenn ich so sagen darf) unter denjenigen eingeführt, welche das Parlament bilden und an den Debatten Theil nehmen; sie haben gefunden, daß sie sehr wohl anderer Meinung seyn können, ohne einander zu hassen und zu verfolgen. Wenn sie so eben aus den lebhaftesten Debatten kommen, gehen sie ohne Widerwillen mit einander um, sie stellen alle Feindseligkeiten ein und halten jeden Grund und Boden außerhalb des Parlaments für neutral.

Was das Volk betrifft, so ist dieses weit mehr von allem Partheygeist frey, als seine Vertreter es

*) Keiner darf den anderen, wenn sie öffentlich im Hause reden, bey Namen nennen, sondern nur nach seinem Titel oder ihn sonst bezeichnend, z. B. der Herr, der zuletzt redete ꝛc. ꝛc. Gleichwohl beweisen die wegen beleidigender Ausdrücke, die in der Hitze des Gespräches Jemanden entfielen, manchmal vorkommenden Zweykämpfe, daß nicht immer das Gefühl der Ehre den höheren Rücksichten der Vaterlandsliebe untergeordnet wird. Der Leser erinnere sich auch an das, was de Lolme in der Nachschrift zum Vorbericht S. XXIX. selbst hierüber sagt.

[Anmerk. des Uebers.]

zweilen sind, da es nie aufgefordert wird, eine end=
che Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten ab=
geben oder zu deren Behauptung beyzutragen. Da
, wie wir bemerkt haben, die Regierungsangelegen=
eiten nur als theoretische Untersuchungen ansieht, so
at es nie Anlaß, darüber unter sich in heftige Strei=
igkeiten zu gerathen und viel weniger denkt es daran,
inen thätigen und gewaltsamen Antheil an den Zwi=
tigkeiten der verschiedenen Partheyen oder den Strei=
igkeiten einzelner Privatleute zu nehmen. Und jene
Familienfehden, jener Partheyenhaß, jene Siege und
die darauf folgenden Grausamkeiten abwechselnd glück=
licher Partheyen, kurz alle die Uebel, die in so man=
chen anderen Staaten die beständigen Gefährten der
Freyheit waren und die wir, nach dem Ausspruch der
Schriftsteller, uns als den Preis derselben gefallen
lassen müssen, sind in England größtentheils unbe=
kannt.

Aber führen die Engländer nicht unaufhörlich Kla=
gen über die Staatsverwaltung? Und reden und schrei=
ben sie nicht, als wenn sie beständig jede Art von Un=
bill zu ertragen hätten?

Ohne Zweifel, antworte ich darauf, muß in ei=
ner Gesellschaft von Wesen, die dem Irrthum unter=
worfen sind, bald hier, bald dort eine Unzufriedenheit
sich zeigen und in einer freyen Gesellschaft werden die
Klagen darüber laut. Da es überdieß in England ei=
nem Jeden verstattet ist, seine Meinung über Alles zu
sagen und da es der Volksvertreter eigentliche Pflicht
ist, über die Verwaltung des Staats zu wachen und
Mängel und Beschwerden zur Sprache zu bringen, so
kann es nicht fehlen, daß bey einer solchen Regierung

Klagen und zwar häufigere und mannigfaltigere Klagen gehört werden, als anderswo.

Man erinnere sich aber, daß diese Klagen in England nicht das Geschrey der Unterdrückung sind, die endlich genöthigt wird, das Stillschweigen zu brechen. Sie sind kein Zeichen davon, daß die Herzen tief verwundet sind, ja, ich will noch weiter gehen, nicht einmal Zeichen von sehr entschlossenen Gesinnungen und sind oftmals nichts weiter, als der erste Ausbruch neuer und noch nicht geordneter Begriffe.

In England sind daher die Bewegungen des Volksgeistes nicht das, was sie in anderen Staaten seyn würden, sie sind nicht das Kennzeichen eines großen und allgemeinen Mißvergnügens und die Vorboten heftiger Unruhen. Von der Verfassung vorhergesehen, geregelt, ja gehofft, beleben diese Bewegungen alle Theile des Staats und werden nur als der wohlthätige Wechsel der Jahrszeiten angesehen. Die Regierungsgewalt findet oft Hindernisse, da sie vom Volke abhängig ist; so lange sie indessen die Liebe des Volks verdient, kann sie nicht in Gefahr kommen. So breitet ein starker Baum seine Zweige weit und breit aus, der geringste Hauch setzt ihn in Bewegung, aber jeden Augenblick erlangt und äußert er neue Kraft und widersteht den Winden durch die Stärke und Elasticität seiner Fibern und durch seine tiefgeschlagenen Wurzeln.

Mit Einem Wort, wenn auch zu Zeiten unter den Personen, welche die öffentlichen Angelegenheiten in England leiten, wichtige Veränderungen vorkommen, so haben diese doch nicht die geringste Unterbrechung des Laufes der Gesetze oder die geringste Ab-

nahme der Sicherheit der Bürger zur Folge. Wenn Jemand die Feindschaft der mächtigsten Männer im Staate sich zugezogen hätte — was sage ich? — wenn ihn, einen zweyten Vatinius, die Verwünschungen aller Theile träfen, so würde er dennoch unter dem Schutze der Gesetze, so fern er sich in den von ihnen vorgezeichneten Schranken hielte, fortfahren können, seinen Feinden und dem ganzen Volke Trotz zu bieten.

Die diesem Werke gesetzten Gränzen verstatten es nicht, hier noch mehr ins Einzelne zu gehen. Wollten wir sonst diese Untersuchung fortsetzen und zu erfahren suchen, welchen Einfluß die Englische Regierung auf die Sitten und Gewohnheiten des Volks hat, so würden wir vielleicht finden, daß sie, anstatt demselben eine Neigung zur Unordnung oder Anarchie einzuflößen, eine ganz entgegengesetzte Wirkung hat. Da das Volk sieht, daß die höchsten Gewalten im Staate sich beständig den Gesetzen unterwerfen und daß es selbst, wenn es die Gesetze in Anspruch nimmt, sicheren Schutz bey ihnen findet, so ist es nicht anders möglich, als daß es unvermerkt eine tiefgewurzelte Ehrfurcht für das Gesetz erhält, die zu keiner Zeit aufhören kann, einen Einfluß auf seine Handlungen zu äußern. Und wir werden in der That gewahr, daß sogar die niedere Volksclasse in England, ungeachtet sie sich manchmal zu anscheinenden Ausschweifungen hinreißen läßt, einen Sinn für Gerechtigkeit und Ordnung besitzt, wie wir ihn unter Menschen dieser Classe in anderen Ländern nicht finden. Die außerordentliche Schonung, welche alle Angeklagte ohne Unterschied erfahren, ist nicht mit so verderblichen Folgen verbunden, wie man auf den ersten Blick fürchten möchte.

Und vielleicht haben wir dem Wesen der Englischen Verfassung selbst (so entfernt der Grund davon auch seyn mag) und dem Geist der Gerechtigkeit, der sich beständig und unvermerkt über alle Classen des Volks verbreitet, den ganz eigenthümlichen Vorzug des Englischen Volkes zuzuschreiben, daß die peinliche Rechtspflege in England ungleich milder, als in irgend einem anderen Lande ist und daß gleichwohl daselbst vielleicht weniger Beyspiele von Gewaltthätigkeit und Grausamkeit vorkommen.

Eine andere bemerkenswerthe Folge der Grundsätze der Englischen Regierung ist die Mäßigung, welche diejenigen, die mit einem Theil der öffentlichen Gewalt bekleidet sind, in ihrem Verhalten beweisen. Werfen wir einen Blick auf das Betragen der öffentlichen Beamten vom Staatsminister oder Richter bis zum geringsten Gerichtsbedienten, so finden wir, daß unter allen, die in England irgend eine Gewalt in Händen haben, eine Milde und Nachsicht herrscht, welche in Erstaunen setzt, wenn man sieht, wie es in anderen Ländern geht.

Ich muß hier noch zweyer Umstände gedenken, welche England eigenthümlich sind, nämlich der beständigen Wachsamkeit der Gesetzgebung für das Interesse und die Wohlfahrt des Volkes und der Nachsicht, die sie sogar mit den Vorurtheilen desselben hat. Diese Vorzüge sind ohne Zweifel die Folge von dem allgemeinen Geiste, der die ganze Regierung belebt, sie sind aber insbesondere dem eigenthümlichen Umstande zuzuschreiben, daß der thätige Theil der Gesetzgebung in den Händen der Vertreter des Volks sich befindet und die Sorge für die Erleichterung der Beschwerden

des Volks Personen anvertrauet ist, welche diese Beschwerden selbst empfinden, oder sie doch in der Nähe sehen und keinen sicherern Weg einschlagen können, um selbst weiter zu kommen und sich einen Namen zu machen, als wenn sie angewandt sind, Mittel zu deren Abhelfung aufzufinden.

Damit will ich keinesweges behaupten, daß die Englische Regierung frey von Mißbräuchen sey oder daß sich alle möglichen guten Gesetze daselbst fänden. Ich sage nur, daß in ihr ein beständiges Streben liegt, das eine abzustellen und das andere zu verbessern. Und daß alle einmal gegebenen Gesetze genau zur Anwendung kommen, so wie Jemand sich auf sie beruft, das sehe ich als einen charakteristischen und unstreitigen Vorzug der Englischen Verfassung an. Diese Verfassung muß um so wahrscheinlicher alle erwähnten Wirkungen hervorbringen und im Allgemeinen für das Beste des Volks sorgen, da sie die Menschen nimmt, wie sie sind, und nicht allem vorzubeugen, sondern nur es zu regeln sucht. Diese Verfassung, kann ich hinzufügen, ist um so schwieriger zu ergründen, da ihre Form eben so zusammengesetzt ist, wie ihre Gründe einfach und natürlich sind. Daher erklärt es sich, daß Staatskundige des Alterthums, mit den Nachtheilen der Verfassungen, die sie kennen zu lernen Gelegenheit hatten, bekannt, eine solche Regierung wünschten, aber nicht hofften, sie je in der Wirklichkeit zu sehen; *) selbst Tacitus mit seinem richtigen

*) „Statuo esse optime constitutam rempublicam quae ex tribus generibus illis, regali, optimo, et populari, modice confusa.“ — Cic. Fragm.

Urtheile über politische Dinge sah sie für ein bloßes Hirngespinnst an, *) und zwar nicht, weil er nicht daran gedacht und es nicht überlegt hatte; denn er hatte eine solche Regierung gesucht, einen Schimmer davon gehabt und dennoch erklärt er sie für unausführbar.

Laßt uns daher die Entdeckung dieses wichtigen Geheimnisses nicht den beschränkten Einsichten des Menschen, seinem unvollkommenen Scharfsinn zuschreiben. Die Welt wäre alt geworden, Geschlechter wären auf Geschlechter gefolgt und man hätte es stets vergebens gesucht. Durch ein glückliches Zusammentreffen von Umständen und, setze ich hinzu, durch die Mitwirkung einer günstigen Lage ist es gekommen, daß die Freyheit sich endlich einen Tempel aufführen konnte.

Von jedem Volke angerufen, aber, wie es scheint, von zu zartem Wesen, als daß sie unter so unvollkommnen Geschöpfen, wie wir Menschen sind, sich erhalten könnte, zeigte sie sich, aber zeigte sich auch nur den aufgeklärten Völkern des Alterthums, welche den Süden Europens bewohnten. Immer irrten diese in den äußern Zeichen, wodurch sie ihre Verehrung erwiesen. Und eben so sehr irrten sie, da sie stets darauf bedacht waren, ihr Gebiet zu erweitern und andere Völker zu bezwingen, auch in dem Geiste dieser

*) „Cunctas nationes et urbes, populus, aut priores, aut singuli, regunt. Delecta ex his et constituta reipublicae forma, laudari facilius, quam evenire: vel si evenit, haud diuturna esse potest.“ Tac. Ann. lib. IV.

erehrung und wenn sie gleich Jahrhunderte dieselbe
rehrten, so blieb sie ihnen doch stets eine unbe-
nnte Göttinn.

Seit dieser Zeit aus den Gegenden verbannt, de-
n sie einen Vorzug zu geben schien, und bis in den
ußersten Westen vertrieben, selbst vom festen Lande
riagt, hat sie ihre Zuflucht im Atlantischen Meere
esucht. Hier war es, wo sie, vor äußerer Beunru-
igung sicher, mit Hülfe einer glücklichen Vorbereitung
er Dinge, es möglich fand, ihre eigentliche äußere
Gestalt zu entwickeln und sechs Jahrhunderte waren
ur Vollendung ihres Werkes nothwendig.

Dort herrscht sie nun, gleichsam von einer Cita-
elle beschützt, über ein Volk, das um so größere An-
prüche auf ihre Wohlthaten hat, als es bemüht ist,
ihr Reich auszubreiten und die Seegnungen des Flei-
es und der Gleichheit jedem Theile seiner Besitzungen
ufließen zu lassen. An allen Seiten (um mich Cham-
berlayen's Worte zu bedienen) von einem tiefen und
breiten Graben der See umgeben, durch starke Außen-
werke — seine Kriegsschiffe gesichert und durch den
Muth seiner Seeleute vertheidigt, bewahrt dieses Volk
jenes geheimnißvolle Wesen, jenes heilige Feuer, das
so schwer angezündet wird und das, einmal erloschen,
vielleicht nie wieder entflammte. Wenn die Welt
durch Eroberer wieder wüste würde, so wird die Frey-
heit noch immer den Menschen nicht bloß den Grund-
satz, der sie vereinigen, sondern auch, was eben so
wichtig ist, die äußere Form zeigen, unter welcher sie
sich vereinigen müssen. Und wenn der Philosoph das
beständige Schicksal bürgerlicher Gesellschaften unter
den Menschen betrachtet, wenn er die vielen und mäch-

tigen Ursachen bemerkt, welche, wie es scheint, sie alle unvermeidlich zu einem Zustande politischer Knechtschaft führen, so wird er sich trösten, wenn er sieht, daß die Freyheit endlich ihr Wesen und ihre wahren Grundlagen offenbart und sich eine Freystatt verschafft hat, die sie auf der einen Seite gegen Despotismus und auf der anderen gegen die Zügellosigkeit des Volkes sichert. *)

*) Ein Herausgeber, der Verdienst zu schätzen weiß, kann sich nicht von diesem Werke trennen, ohne es zu preisen. Wie ein geschickter Maler, übersieht der Verfasser seinen ganzen Gegenstand mit Einem Blick, er setzt die hervorragenden Theile in ein helles Licht, ohne die mehr zurückstehenden Parthien des Gemäldes zu vernachlässigen. Er vertheilt Licht und Schatten gehörig, beobachtet die Perspektive und giebt seinem Kunstgebilde eine geistreiche Vollendung. Sein Colorit ist vielleicht zu lebendig — nicht daß seine Sprache zu blühend wäre, aber seine Darstellung ist in mancher Hinsicht etwas täuschend. Es ist gesucht, wenn er bisweilen Kunst und Absicht das zuschreibt, was wohl großentheils ein Werk des Zufalls war. Aber das ist die natürliche Wirkung der Begeisterung für seinen Gegenstand und der Hochachtung für unsre Altvordern, wovon er im Fortgang seines Werkes durchdrungen wurde.

[Der Engl. Herausg.]

Register.

A.

tiones legis, 115. flgd.
lgemeine Verhaftsbefehle, abgeschafft, 444.
nerikanische Colonien, Nachtheil für die Englische Verfassung, wenn sie es erreicht hätten, der Krone Hülfen zu bewilligen, 475. 478. Wie die Minister in Hinsicht der Colonien sich im Allgemeinen nehmen nußten, 478.
:klage, öffentliche, worin sie besteht und was sie bewirkt, 87. Des Königs Begnadigung setzt ihr kein Ziel, 88. Ob diese die Vollziehung der Urtel verhindern kann, ebendas. Beyspiele von durch die Commons angeklagten Ministern und Richtern, 87. 88. 333. 334. 335.
ppeal, im Falle eines Mordes, seine Wirkungen und wem es zusteht, 82.
rmee, Beschränkungen der königlichen Macht, diese zu halten, 83 — 85. Ist in England nicht das Mittel, die Krongewalt aufrecht zu erhalten, 405. Wie wenig ihr Beystand Jacob dem zweyten nutzte, 427. Siehe Kriegsmacht und Krone.
rrest, in bürgerlichen Sachen nach den Englischen Gesetzen, 105. Nach den Römischen Gesetzen 107. 108. Veränderung in der Englischen Gesetzgebung in dieser Hinsicht, 109.
then, willkührliches Verfahren seiner Obrigkeiten, 258.
uflösung des Parlaments, ihre Wirkungen, 61. Geschieht in England leicht durch die Krone, 378. Außerordentliches Beyspiel davon, 380.
ula Regis, was für ein Gerichtshof, 16. Der Court of Common-Pleas bildete einen Theil davon, 102. Der Court of Kings-Bench ist davon noch übrig geblieben, 104.
lussetzung des Parlaments, siehe Prorogation.
lustrag, 143.
lusträgalgesetzgebung, 143.

B.

Barone, Anfangs sehr unabhängig in Frankreich, 14. Nicht so in England, 16. Machen gemeinschaftliche Sache mit dem Volke, 27. 312. 414 — 416.
Beauchamp, Lord (jetzt Marquis von Hertford), durch ihn ging die Bill zur Beschränkung persönlicher Verhaftungen durch, 110.
Begnadigung, das Vorrecht der, beym König, 67. Kann nicht gebraucht werden, um eine angebrachte Anklage aufzuheben, 88. Wird oft ertheilt auf die Fürsprache der Geschwornen, 178.
Berathung, Freyheit der, gesichert durch die Bill of Rights, 91. Siehe Vorschlag. Wie sie im Englischen Parlamente geschieht 63. 252. Die unbeschränkte Freyheit im Englischen Parlamente hat keine nachtheiligen Folgen und warum nicht, 396 — 397.
Besteurung, Recht der, wann es zuerst den Lords und Commons gesichert wurde, 33. In England bey einem einzigen Parlamente, nicht bey verschiedenen Versammlungen wie in Frankreich, 42. Wird dadurch zu einem wirksamen Mittel gegen die Krone, ebendas. Alle Taxen oder Geldbills, so wie Veränderungen in solchen Bills müssen im Unterhause entstehen, 63. Die große constitutionelle Wirksamkeit dieses Rechts, 69. 76. Die Existenz der Commons beruht darauf, 78. Vortheile dieses Rechts der Commons, wenn es mit dem Vorschlagen der Gesetze verbunden wird, 221 bis 224. Wie sehr es alle übrigen Rechte des Volks und die ganze Verfassung gegen Eingriffe der Krone sichert, 439. Das Volk hält dadurch der Krone das Gleichgewicht, 466. Und ist das einzige mit Zwang verbundene Mittel, 467. 469. 476. Ist unwirksam, wenn verschiedene Provinzialstände es besitzen, 42. 469. Wie es in England so getheilt werden könnte, 474.
Bill of Rights, Nachricht davon, 54. Ihr Nutzen, 315. 353.
Billigkeits-Gerichte. Siehe Equity.
Bills, wie sie berathen und abgefaßt werden 63. 214 bis 215. 221—222. 251. Siehe Commons, Parlament.
Blackstone, Richter, sagt, 65. 136. 175. 332. 348. 462.
Blätter, öffentliche, Wirkung, Misbrauch, 279. flgd.
Bürgerliche, Gewalt in England, wie fern ihr die Kriegsmacht untergeordnet ist, 420. 426.

Bürgerliches, Gesetz in England, eingetheilt in ungeschriebenes und geschriebenes Gesetz, 99. Quellen des ungeschriebenen Gesetzes, 100. In wie fern dazu das Civil-Recht gehört, 101. Worin das geschriebene Gesetz besteht, 102. Eigenthümlichkeiten der Englischen bürgerlichen Gesetze, 105. Künsteleyen und Formalitäten dabey, 111. flgd. Mit den alten Römischen Gesetzen verglichen, 117.
Burnet, Bischof, sagt, 336. 428.

C.

Carl I., Skitze seiner Regierung 45 — 49. Er hält sich eilf Jahre gegen den heftigen politischen und religiösen Geist seiner Zeit, 419. Sein Versuch, die fünf Glieder zu verhaften, veranlaßte den Bürgerkrieg, 421.
Carl II., sein Verfahren, 50.
Cäsar, sagt in einer öffentlichen Rede, 350.
Censor-Gewalt, 271. Siehe Presse.
Censoren in Rom, konnten Jemanden von einem Tribus in den anderen setzen und Senatoren erwählen, 260.
Chancery, Court of, sein Amt in Hinsicht der Entwerfung von Writs, 120. Siehe Equity, Courts of.
Charta Magna. Siehe Magna Charta.
Cicero sagt, 115. 133. 247. 250. 259. 477.
Civil-Gesetz siehe Bürgerliches Gesetz.
Civil-Recht, (Römisches) beständige Abneigung gegen dasselbe, 96. In wie fern es in England gilt, 101. Formalitäten der alten Römischen Gesetze, 115. Verschiedene Sammlungen desselben, 139.
Coke, Eduard, sagt, 168. 173. 216. 275.
Comines, Philip von, sagt, 38.
Commons, in England, ihr Ursprung unter Heinrich III. und Eduard I., 30 — 32. Wie unbedeutend im Anfang, 32. Ihr Ansehen nimmt bald zu, 32. Weitere Fortschritte, 39 — 40. Wie das Haus der Commons eingerichtet ist, 57. Sie behaupten das Besteurungsrecht gegen die Angriffe der Krone, 42. 47. Und der Lords, 80. Siehe Besteurung. Sie können nicht durch Bevollmächtigte stimmen, 216. Genießen eine größere Freyheit der Berathung, als je eine Volksversammlung hatte, 222. Haben keinen Theil an der vollziehenden Gewalt, 264. Dienen daher dem Volke getreu, 265 — 266. Auffallende Beweise dar-

von in den zu Zeiten von ihnen entworfenen Gesetzen, 312 — 316. Und in ihrem Wachen über deren Anwendung 331 — 333. Ihr Verfahren in der Sache des Herrn John Conventry, 336. Siehe Parlament und Vertreter. Haben ihre eigenen persönlichen Vorrechte beschränkt, 339. Ueben strenge Gerechtigkeit an ihren Mitgliedern, ebendas. Bey welcher Gelegenheit sie das Statut De Heretico comburendo abschafften, 351. Ihre Angriffe auf die Krongewalt, werden von den Lords abgewehrt, 361. Sie begegnen ihrer Seits ähnlichen Angriffen von Seiten der Lords, 362.

Consuln, Zeitpunkt ihrer Entstehung und Wesen ihres Amts, 302. Ihre unbeschränkte Macht, 257. 317. Siehe Rom.

Corsika, 473.

Courts of Equity. Siehe Equity.

Courts of Law. Siehe Gerichtshöfe.

Coventry, John, seine Sache, 336. Rache der Commons und ihre Bill, ebendas.

Cromwell, seine vergeblichen Versuche, eine Volksversammlung sich unterwürfig zu machen, 394.

D.

Debatte, Siehe Berathung.

Demokratie, Bemerkungen darüber, 49.

Deutschland, wodurch die Zunahme der Krongewalt hier gehemmt ward, 37.

Diktator, seine große Gewalt, 248. 319. Seine unumschränkte Gewalt war oftmals von Nutzen, 384. Siehe Rom.

E.

Eduard I., genannt der Englische Justinian.

Einnahme, des Königs, sehr gering ohne die Bewilligung des Parlaments, 70.

Elisabeth, Königinn, das hohe geistliche Gericht unter ihrer Regierung, 43. 44.

Emancipation, der Söhne in Rom, wie sie geschah, 131.

England, die Macht des Königs wird zur Zeit der Eroberung sehr groß, 15. Die Lords oder Barone sehr abhängig von der Krone, 16. Sind daher genöthigt, mit dem Volke gemeinschaftliche Sache zu ma-

chen, 22. Es bildet, verschieden von Frankreich, ein verbundenes Königreich, 25. Dieser Umstand begünstigt die Einführung der öffentlichen Freyheit, ebendas. Eine Eigenthümlichkeit seiner Regierung, nämlich die für die öffentliche Freyheit vortheilhafte Weise, wie Revolutionen beständig sich geendigt haben, 311. flgd. Genauigkeit in der Anwendung der für die Freyheit der Unterthanen günstigen Gesetze, 327. flgd. Siehe Commons. Merkwürdige Unpartheylichkeit der Gerichtshöfe, 344. Beyspiele davon, 345. 347. Fernere Beweise davon, 404. Merkwürdiger Rechtssatz, die Macht der Regierung und die Freyheit der Unterthanen betreffend, 412. Die Lage des Volks ist verschieden von der des Römischen Volks, 435. Siehe Volk. Die politischen Rechte des Volks hängen mit dem Eigenthumsrechte zusammen, 439. Siehe Besteurung. Spaltungen unter dem Volke haben nie ernsthafte Folgen, 482. 483. Die untere Klasse hat eine große Neigung zur Ordnung und Gerechtigkeit, 485.

Entlassung, des Parlaments, siehe Auflösung.

Equity, Courts of, und Untersuchung über den Sinn des Worts und ihr eigentliches Amt, 127. Ein Gerichtshof dieser Art war in Rom, 129. Siehe Prätor. Hülfen, welche die Englischen Courts of Equity verleihen, 134. Wie diese Gerichte im Anfang eingeführt worden, 135. Widerstand, den sie fanden, 135. Ihr Verfahren, das Erscheinen und die Befolgung ihrer Bescheide zu bewirken, 136. Werden in weit engern Gränzen gehalten, als des Prätors Billigkeitsgericht zu Rom, 137. Fernere Erklärung ihres Amts, 141.

Eroberung, die, ist der eigentliche Zeitpunkt der Gründung der gegenwärtigen Englischen Verfassung, 10.

Experiment, 143.

Experimental, legislature, 143.

F.

Faire sans dire, wessen Motto, 480.

Favorit, des Volks. Siehe Günstling.

Felton, seine Antwort an den Bischof von London, 174.

Fiktionen, des Rechts, 124.

Franklin Dr., sagt, 475. 476.

Frankreich, die Lehnsregierung wurde hier sehr allmählig eingeführt, 11. Anfangs ein Wahlreich, 13.

Die Macht des Königs ursprünglich sehr gering, 14. 17. Die Barone sehr unabhängig von der Krone, ebendas. Nachtheil davon für die Freyheit des Volks, 17. Das Königreich entstand durch eine Vereinigung verschiedener Landesherrschaften, 8. Merkwürdiger Traktat, wodurch der Krieg für das gemeine Beste endete, 29. Allgemeine Stände, wie sie eingerichtet, 32. Der dritte Stand oder die Commons hatten nie einiges Gewicht, ebendas. Ein merkwürdiger Aufstand, 34. Edits enregistrés, 65. Mittel zur Entlassung des Parlaments zu Paris, 377. Argwohn der Krone gegen diese Versammlung, 395. Vergleichung zwischen den Verfassungen Frankreichs und Englands in Hinsicht des Besteuerungsrechts, 469. 472.

Französische Sprache, in die Englischen Gesetze eingeführt von Wilhelm dem Eroberer, 64. Wird noch vom Könige gebraucht, um dem Parlamente seinen Willen zu erklären, ebendas.

Freyheit, Ursachen der Englischen, 20 — 23. Ihre Fortschritte, 23. flgd. Dieß Wort wird sehr falsch angewandt oder falsch verstanden, 228. Genauere Definition derselben, 231. Welche Vorsicht zu ihrer Sicherung zu beobachten, 26 . Merkwürdiger Rechtssatz in England, die Freyheit der Unterthanen betreffend, 43.

Freystaaten, das Volk ist darin in Gefahr, von Günstlingen misgeleitet zu werden, 191. Die darin stattfindende Theilung der vollziehenden Gewalt macht es sehr schwierig, ihr Fesseln anzulegen, 210. Das Volk wird nothwendig von denen hintergangen, welchen es Gewalt anvertraut, 255. 258. 261. Revolutionen endeten darin stets nachtheilig für die öffentliche Freyheit, 301. Siehe Revolution. Die Gesetze für die Sicherheit der Freyheit der Bürger sind nicht nur unvollkommen, sondern werden auch nicht gehörig zur Anwendung gebracht, 31 . Können nicht ohne eine gewisse willkührliche Gewalt bestehen, die der Freyheit der Bürger entgegen ist, 384. Sie lassen keine Rede- und Schreibfreyheit zu und können es vielleicht nicht, 388. Die Regierungsgewalt wird gesetzlich für unbeschränkt angenommen, bis ein bestimmtes Gesetz ihr Einhalt thut, 411. Wodurch Freystaaten gemeiniglich ihre Freyheit verlieren, 437. Große Schwierigkeiten für das Volk, seine Rechte darin zu erhalten, 437 — 438. Siehe Rom und Genf.

Digitized by Google

G.

Gefangener, wie man in England dazu gemacht wird, 159. Einmal entlassen, kann man für dasselbe Verbrechen nicht wieder in Untersuchung kommen, 171. Siehe Verhör.
Geheime: Rath, seine Macht durch dieselbe Akte beschränkt, welche die Sternkammer aufhob, 82.
Gehorsam, leidender, eine abgeschmackte Lehre, 56.
Geldbills, siehe Besteurung.
General: Warrants, siehe allgemeine Verhaftsbefehle.
Genf, Republik, erwähnt, 218. 238. 285. 444.
Georg I. zu einem unüberlegten Schritt verleitet, 455, 460.
Gerechtigkeit, Unpartheylichkeit ihrer Verwaltung in England, 344, 402. Siehe Gesetz und richterliche Gewalt.
Gerichtshöfe, in England, ihre Namen und Verrichtungen, 102—104. Werden vom Parlamente an strenge Regeln gebunden, 343. Große Unpartheylichkeit ihres Verfahrens, 393, folgd. Siehe Gesetze und Geschworne.
Gesetz, peinliches, wie genau der Buchstabe desselben ohne alle Ausdehnung in England befolgt wird, 171, 413 — 414. Große Milde desselben, 179. Siehe Strafe.
Gesetze, siehe Gesetzgebung. Englische Gesetze 99. Schwierigkeit gerechte Gesetze zu geben, 233. Alle, welche auf deren Vollziehung Einfluß haben können, müssen genau beobachtet werden, 262. Eine sehr nothwendige Vorsicht bey deren Abfassung, 264. Der Billigkeit entgegen gesetzt, 144.
Gesetzgebende, Macht, wie sie in England gebildet ist, 56, flgd. Vortheile davon, daß sie getheilt ist, 211, flgdr. Merkwürdiger Bestand in ihren Vorkehrungen in England, 212. Nicht so in den alten Freystaaten ebendas. Siehe Parlament.
Gesetzgebung, Art der, in Freystaaten, 217. Unzuträglichkeiten davon, 219. Die Art. wie die Gesetze in England gegeben werden, 220. Siehe Vorschlag. Würde es ein Vortheil seyn, wenn die Gesetze vom Volke in Masse gegeben würden? 233 — 241. Siehe Volk.
Geschworne, wie sie ihr Verdikt einzurichten haben, 166. Müssen sowohl über die Thatsache, als über

die Strafbarkeit entscheiden, 168. Welche Vorschriften sie bey ihrer Meynung befolgen, 170. 171. Des Richters Hale merkwürdige Aeußerung in dieser Hinsicht, ebendas. Haben gewöhnlich große Achtung für die Anleitung des Richters, 178. Was ihre Empfehlung zur Gnade bewirkt, ebendas. Siehe Verhör und richterliche Gewalt.

Glieder, des Unterhauses, ihre persönlichen Vorrechte, 339. Beyspiele, da sie von ihrem eigenen Hause zur Strafe gezogen sind, 339. Siehe Commons.

Gracchen, vom Volke verlassen, 248. 249.

Grand Jury, ihr Amt, 161.

Griechische Freystaaten, Revolution daselbst nur dem besonderen Interesse der Führer des Volks günstig, 310. Vorwurf den Cäsar ihnen macht, 350.

Günstling, des Volks, wie die Englische Verfassung dafür sorgt, daß er keine der Freyheit nachtheilige Gewalt erlange, 197. flgd. Siehe Freystaaten.

Guise, Tod des Herzogs von, 375.

H.

Habeas-Corpusacte, wann sie durchging. Und zu welchem Zweck, 183 — 184. Ihr Inhalt, 184. Besondere Veranlassung derselben, 332. Des Richters Blackstone Aeußerung darüber, ebendas. Bey welcher Gelegenheit suspendirt und mit welcher Vorsicht, 386. Wodurch sie endlich zu Stande kam, 444.

Hale, Richter, sagt, 30. Seine Beschreibung des Geschwornen-Amtes, 170.

Heinrich I. dessen Brief, 23.

Heinrich VIII. dessen große Gewalt, 43. War nicht von einem stehenden Heer unterstützt, 356.

Hochverrath. Siehe Verrath.

Holt, Richter, dessen merkwürdiges Votum, 295.

Hugo Capet, erster Erbkönig in Frankreich, 14. Stolze Antwort, die ein Französischer Lord ihm gab, 15.

Hume, dessen Aeußerung über den Charakter Jakobs II. 419.

J.

Jakob I., unter seiner Regierung fängt die Freyheit an aufzuleben, 44, 45. Dessen hohe Begriffe von der Königl. Würde ebendas. Er hält sich gegen den unruhigen Geist seiner Zeit, 419.

Jakob II. wie seine Thronentsetzung bewirkt ward, 53. Sein Verfahren ist nicht zu entschuldigen, 419. Er erhält keinen Beystand von seinem zahlreichen Heere, 427.
Jesuiten, deren Vertreibung aus Spanien, 379.
Imprachment, Siehe Anklage.
Initiative, Siehe Vorschlag.
Johann, König, bewilligt die Magna Charta, 26.
Johnsohn, Doctor, Samuel, dessen Meynung über das Amt der Billigkeitsgerichte untersucht, 128.
Junius, dessen Briefe angeführt, 167, 332.
Jury, Siehe Verhör.

K

König, dessen verfassungsmäßiges Vorrecht, 56, 66, 67. 68. Gesetzliche Beschränkungen der Ausübung derselben, 69, 70, 73, 78. Er darf so wenig, als sein Geheimer Rath in die Entscheidung bürgerlicher oder peinlicher Sachen sich einmischen, 82. Ob er die Vollziehung des auf eine öffentliche Anklage abgegebenen Erkenntnisses erlassen kann, 88. Darf bey den Debatten nicht genannt werden, 253. Letztes Beyspiel, da ein König von seiner vermeynenden Stimme Gebrauch gemacht, 369. Kann kein Unrecht thun, 68. Siehe Krone.
Kriegsgericht, merkwürdiger Streit zwischen einem Kriegs- und bürgerlichen Gerichthof, 423.
Kriegsgesetz, muß allgemein seyn, wo die Regierung durch ein stehendes Heer unterstützt wird, 408.
Kriegsmacht, eine Ursache, woher Souveraine besorgt sind, daß deren Ansehen durch sie unterstützt wird, 408. Kann alsdann nicht der bürgerlichen Macht untergeordnet seyn, 423. Ist nicht erforderlich, um die Macht der Krone in England zu unterstützen, 420. Ueberraschende Unterordnung desselben unter die bürgerliche Gewalt in England, 421, 422. Siehe Krone.
Krone, ihre Macht ward nach der Eroberung weit größer in England, als sie in Frankreich war, 15. Die Barone mußten sich mit dem Volke verbinden, um ihre Gewalt in Schranken zu halten, 22. Ihre gegenwärtige verfassungsmäßige Gewalt, 66. Schranken, die ihr gesetzt sind, 69, 73. Ist abhängig vom Volke in Hinsicht der Subsidien, 69. Nutzen ihrer Gewalt, um jeden Bürger oder Führer des Volks, an

der Erlangung einer für die die öffentliche Freyheit gefährlichen Macht zu hindern, 195. Beyspiele davon, 203. Kann nicht geradezu dem Parlamente Vorschläge zur Annahme oder Verwerfung thun, 222. Kann Botschaften an beyde Häuser schicken und mit welcher Wirkung 224. Vereinigt in sich die ganze vollziehende Macht, 264. Bewirkt dadurch, daß alle Classen von Unterthanen gemeinschaftliche Sache machen, 267. Erhält, wie ein vollständiges Carthago, die Tugend der Volksvertreter, 269. Fernere Erklärung dieser Thatsache, 326, 337. Gewalt der Krone hat in anderen Ländern solche Wirkungen nicht gehabt, 354. Beyspiele davon, 355. Die Festigkeit der vollziehenden Macht der Englischen Krone, 356. Ist derselben eigenthümlich, 360. Ist eine Sache, die hier nicht anders als durch Thatsachen erklärt werden kann, 360. Ihre Gewalt abwechselnd von jedem Hause vertheidigt, 360. Beyde Häuser enthalten sich der Eingriffe in ihr Ansehen, 364. Merkwürdige Beyspiele davon, 367, 369, 370. Die Festigkeit ihrer Gewalt zeigt sich besonders in der Leichtigkeit, womit bedeutende Männer von ihren Aemtern entlassen sind, 373. Nicht so ist es in andern Monarchien, 375. Leichtigkeit womit sie das Parlament entläßt, 376. Ist niemals angegriffen, als von Männern, die geradezu Ansprüche darauf machten oder wenigstens aus Nationalgründen, 380. Ihre Gewalt ist an sich sicherer, aber nicht so fest an die Person gebunden, als in andern Ländern, 381. Die verborgenen Ursachen ihrer eigenthümlichen Festigkeit gehören eher zur Philosophie, als zur Politik, 382. Große Vortheile aus dieser Festigkeit, 383. I. Die vielen Einschränkungen, die sie tragen, und die große Freyheit, welche sie den Unterthanen auf ihre Kosten verstatten kann, 383 — 384. II. Die Rede - und Schreibefreyheit, 387. 390. III. Die unbeschränkte Freyheit der Berathung im Parlamente, 392. IV. Die Verbindung unter allen Ständen der Unterthanen zum Schutz der öffentlichen Freyheit, 399. V. Unbeschränkte Freyheit des Volks, Regierungsangelegenheiten zu verhandeln, 400. VI. Die Unpartheylichkeit in der Rechtspflege, ohne Ansehen der Person, 402. VII. Entbehrlichkeit einer bewaffneten Macht, zur Unterstützung ihrer Macht, 405. VIII. Ihre große Achtung für den Buchstaben des Gesetzes, 413. IX. Die Milde bey Handhabung der peinlichen Gerechtigkeit kann vielleicht großentheils der

Digitized by Google

allgemeinen Sicherheit zugeschrieben werden, welche die Festigkeit der Krongewalt der ganzen Regierung giebt, 414. Die große Macht, welche die Krone früher durch ihre Besitzungen über See erhielt, ward späterhin durch unerwartete Umstände im Lande ersetzt, 417. Beyspiele dieser großen Gewalt, ohne den Beystand einer Kriegsmacht, 419, 420. Sie erhält die Kriegsmacht in einer überraschenden Unterwürfigkeit unter das Gesetz, 422. Beyspiele davon, 423. Sie könnte bey der allgemeinen Lage der Dinge von der Kriegsmacht keinen Beystand gegen das Volk erwarten, 426. Auf welche Weise sie die gegenwärtige Verfassung an die Seite setzen könnte, 428. Ihre Macht beruht allein auf dem bürgerlichen Zweige ihrer Würde, 430. Andeutung ihrer wirklichen Grundlagen, 430. Sie verhindert, daß die Englische Verfassung eben so untergehe, als die Römische Republik, 433. Großer Nutzen ihres veto, 445. Betrachtungen über die Versuche, ihr Ansehen einzuschränken, 454. Unter welchen Umständen diese Versuche Erfolg haben könnten, 455. Vergleich zwischen ihrer Macht und der der Könige von Schweden vor der Revolution, 456. Einschränkung ihrer Macht würde den Erwartungen derer, die sie wünschten, nicht entsprechen, 459. flgd. Andeutung der Gefahren, die für die öffentliche Freyheit daraus entstehen könnten, 463. Was bey solchen Versuchen zu beobachten wäre, 465. Wie fern sie vom Volke wegen ihrer Hülfen abhängig ist. Siehe Besteurung.

Krönungs-Eid, 85.

L.

Landtaxe, 84.

Lehns-Regierung, in Frankreich eingeführt, durch eine lange Reihe von Begebenheiten und Jahren, 11. In England plötzlich und mit Einem Mal durch die Eroberung, 15. Folgen dieser Verschiedenheiten, 17.

Libell, Gesetze darüber, 169.

Livius, sagt 237. 248. 302. 303. 305. 307. 309. 318. 319.

Lords, das Haus der, wie es eingerichtet ist, 60. Ihnen wird von den Commons nicht gestattet, eine Geldbill zu entwerfen oder zu verändern, 63. 80. Machen es zur beständigen Regel, alle Geldbills zu ver-

werfen, wobey anderweitige Bills angeheftet sind, 72. 361. Haben ihre Ansprüche, Geldbills zu verändern, nicht aufgegeben, 80. Großer Vorrang derselben in Hinsicht des Ceremoniels vor den Commons, 214. Können durch Bevollmächtigte stimmen, 216. Machen gemeinschaftliche Sache gegen die Krongewalt, 21. 46. 267. 332. 333. Beschränken ihre eigenen persönlichen Vorrechte, 339. Ihre Unpartheylichkeit als Richter, 342. Können nicht beschuldigt werden, das Vorrecht, ihre eigenen Glieder zu richten, gemißbraucht zu haben, 343. Wehren die Angriffe der Commons auf das Königliche Vorrecht ab, 362. Ihre eignen Angriffe durch die Commons verrichtet, 362. Es wird eine Bill gegeben zur Beschränkung ihrer Anzahl, 455. Allgemeine Andeutung der großen Wichtigkeit dieser Bill, 461. Siehe Parlament und Pairs.
Lords of the Artikles, siehe Schottland.
Lyttelton, Lord, sagt, 292.

M.

Machiavell's, Geschichte der Republik Florenz, 103.
Magna-Charta, merkwürdige Ausdehnung und Unpartheylichkeit ihrer Veranstaltungen, 26. 311.
Marlborough, Herzog von, seines Postens leicht entlassen, 203. 374.
Militairische Gewalt. Siehe Kriegsmacht.
Minister, hat dasselbe Interesse, wie andere Unterthanen, daß die Gesetze über persönliche Sicherheit aufrecht erhalten werden, 267. Ein gestürzter Minister erregt in andern Ländern die Besorgniß oder den Argwohn der Regierung, 376. Nicht so in England, ebendas.
Mitglied des Unterhauses. Siehe Glieder.
Monarchie, Revolutionen endigen sich daselbst gemeiniglich durch Einrichtungen zum Besten der Großen und Führer des Volks, nicht des Volks selbst, eben so wie in Freystaaten, 311. 364. 365. Die vollziehende Macht der Krone hatte in keiner ältern oder neuern Monarchie die eigenthümliche Festigkeit der Englischen Krone, 355. War immer durch stehende Heere gesichert, 356. Die Monarchen fürchten mächtige Unterthanen, 375. Können willkührliche Mittel zur Erhaltung ihres Ansehens nicht entbehren, 385. Sind sehr eifersüchtig auf die Preßfreyheit und müssen es viel-

cht seyn, 387. Aus Besorgniß für ihre eigene Si-
rheit äußerst abgeneigt, Volksversammlungen zu
ufen, 392. Ansehen der Person kann bey der
echtspflege darin nicht vermieden werden, 403.
ngstliche Vorsicht darin in Ansehung der Kriegs-
acht, 407. Rechtliche Annahme darin, die vollzie-
nde Gewalt betreffend, 411. Die Kriegsmacht geht
ber die bürgerliche Macht, 421.
ntesquieu, sagt, 273. 432.
re's, Utopia sagt, 273

O.

racismus, ein willkührlich ungerechtes, aber viel-
icht nothwendiges Mittel in der Republik von Athen,
35.
enstiern, Kanzler, sagte seinem Sohne, 479.

P.

irs, wie sie gerichtet werden, 171. Haben im Grun-
e wenige persönliche Vorrechte vor den übrigen Un-
erthanen, 341. Siehe Lords.
rlament, Englisches, dessen Verfassung, 56 — 65.
Wie es zusammen berufen wird, 58. 80. Was im
Parlamente vorkommt, kann an keinem andern Orte
und von keinem andern Gerichte in Untersuchung kom-
nen, 91. Geheimes Einverständniß dieser Versamm-
ung sich aller Eingriffe auf die Vorrechte der Krone
u enthalten, 369. Vorsichtiges Benehmen der drey
Zweige gegeneinander, 471. Siehe Commons und
Krone.
rlamente, Französische, Großes Gewicht derse-
ben, 153. Schwierigkeit für die Krone, sie zu lenken,
ebendas. Wie Ludwig XV. das Parlament von Pa-
is auflöst, 377. Vorsicht seines Nachfolgers bey
der Wiederberufung derselben, 395. Siehe Frank-
reich.
arlaments-Geschichte von England, eine ober-
flächliche Aeußerung ihrer Verfasser, 312. 332.
ope, sagt, 257.
rcia, lex de tergo civium, 258.
rämunire, Writ of, 187.
rätor, sein Amt in Rom, 107. Erlangt das Amt

eines Billigkeitsrichters, 129. Seine Mittel, 130. Seine Gewalt sehr willkührlich, 138. Wann sie zuerst beschränkt wurde, ebendas.

Presse, Freyheit der, ist eine wahre Censorgewalt in den Händen des Volks, 271. Weit wirksamer und wohlthätiger, als das Censoramt in Rom, 273. Ein Censor über die Presse gesetzt von der Sternkammer, 274. Von dem langen Parlament, 275. Von Carl II. und Jakob II. ebendas. Endlich im Jahr 1694. begründet und wie, ebendas. Definition derselben, 276. Was dahin gehört, kann nicht ohne Geschworne entschieden werden, ebendas. Wie ausgebreitet ihr Nutzen geworden ist, 278. Große politische Vortheile, die sie gewährt, 280. Wird noch mehr nützlich in Verbindung mit den übrigen Rechten des Volks, 284. Wie des Wahlrechts, 287. Wie nützlich für das Recht des Widerstandes, 296. Wird in Freystaaten oder Monarchien nicht zugestanden, 387. Daß sie in England in einem hohen Grade gestattet wird, ist eine Folge der vollziehenden Macht, 390. Der wahre Grund worauf sie in England ruht, 412. Anfänglicher Irrthum des Verfassers, ebendas.

Precedent, siehe Vorgang.

Prorogation, ihre Wirkungen, 61. Die Zeit kann nachhee nicht abgekürzt werden, 81.

R.

Records, was darunter verstanden wird, 100.

Reports, ihr Inhalt, 100.

Repräsentanten, Siehe Vertreter.

Republik, Siehe Freystaat.

Reunionen, der verschiedenen Provinzen mit der Krone in Frankreich, 19.

Revenüe, Siehe Einnahme.

Revolution, haben sich in England immer auf eine für die öffentliche Freyheit vortheilhafte Weise geendigt, 301. 311. Eine Menge Bsp., 312, flgd. Nicht so in der Römischen Republik, 302. Beyspiele davon während der ganzen Zeit ihrer Dauer 302 — 310. Derselbe Nachtheil in den Griechische Freystaaten, 310. und in den eingeschränkten Monarchien Europens, wie Schottland, Schweden u. s. w., 311.

Revolution, des Jahres 1689. wie sie zu Stande gebracht und benutzt ward, 53. 315.

Richter, Unabhängigkeit der, 74. Ihr Amt besteht in peinlichen Sachen bloß in der Anleitung der Geschwornen und nachher in der Angabe des Gesetzes, 167. 168. Können nicht die Art der Bestrafung ändern, 175. Beyspiele von angeklagten Richtern, 334. Siehe Gerichtshöfe.

Richterliche Gewalt, in Hinsicht peinlicher Sachen, nothwendige Vorsicht bey Einrichtung dieser Gewalt, 145, flgd. Muß, besonders in einem Freystaate, keinem mächtigen Individuo oder Körpern anvertraut werden 151 — 152. Anspielung auf die Französischen Gerichtshöfe, 153. Siehe Verhör. In England kann man sagen, daß sie in Niemandes Händen ist, 177. Ist beym Volke, 392.

Right, Petition of, 47. 314.

Rom, verderbliche Begriffe von Freyheit, welche Patricier und Senat dem Volke beybrachten, 228. Einfluß der Senatoren und Großen auf das Volk und deren Kunstgriffe, 247. Das Volk und selbst die Tribunen durch einen Dictator in Schrecken gesetzt, 248. Das Volk von denen hintergangen, welchen es sich anvertraut, 255. Die Tribunen vertheidigten nicht mit Ernst die öffentliche Freyheit, ebendas. Senat, Consuln und Diktatoren besaßen eine willkührliche Gewalt über das Leben der Bürger, 257. Die Censorgewalt nur ein Kunstgriff des Senats, 273. Revolutionen endeten beständig zum Nachtheil der öffentlichen Freyheit, 301. Die Gesetze für die Freyheit der Bürger wurden nicht strenge befolgt, 314. Merkwürdiges Beyspiel des Uebermuths und der Grausamkeit einer Obrigkeit, 317. Raubsucht der Gewalthaber in Hinsicht der Verbündeten und Unterthanen der Republik, 321. Bestechlichkeit der Richter, ebendas. Merkwürdige Veränderung in den Gerichten, 322. Merkwürdige Stelle im Cicero über die Unordnungen in der Republik, 325. Andeutung ihres wahren Ursprungs, 326. Gefahren, denen ihre Freyheit und Macht ausgesetzt war, 434. Wie der endliche Umsturz des Freystaats bewirkt wurde, ebendas. die dem Volke zugestandenen politischen Rechte, 438.

Rousseau, sagt, 214. 228. 245. 273. 442.

Russischer Gesandter, Ursache seiner Verhaftung, 348.

S.

Sächsische Gesetze, in England durch die Eroberung ausgerottet, 10. Anmerkung über diesen streitigen Gegenstand, 10. 11. 12.

Schottland, die Zahl der Vertreter, welche es zum Parlamente sendet, 57. Die Lords of the Articles, was für eine Versammlung, 223. Die Krongewalt gemeiniglich vom Adel angegriffen, 367. Bill, wodurch dem Hause Hannover die Krone übertragen ward, 367. 368. Es wäre nicht vortheilhaft, dem Adel den Befehl eines stehenden Heers anzuvertrauen, 409.

Schriftsteller, politische, deren unrichtige Ausdrücke und Begriffe, 228. Ihre unweise Bewunderung des Censorats in Rom, 273. Sind nicht in den wahren Grund der Staatswissenschaft eingedrungen, 433. Haben sie als eine geheime Wissenschaft behandelt, wie man die natürliche Philosophie zu den Zeiten des Aristoteles nahm, 453. 454. Anekdote von einem, 414.

Schweden, von den Veränderungen in seiner Regierung und den Einschränkungen die die Macht der Krone zu Zeiten erfahren hat, 365. Nachtheile für den Volkskörper in der Gesetzgebung, 438. 439. Ueber seine Regierung vor der letzten Revolution, 477.

Senat, Römischer, woraus er bestand, 260. Siehe Rom. Dessen Benehmen bey Vertreibung der Könige, 310. Siehe Revolution.

Sevigne, Frau von, sagt, 472.

Smith, Adam, seine Meinung über die Freyheit und über die Wirkung eines stehenden Heers, untersucht, 408, 409. Fernere allgemeine Bemerkung darüber, 416. 417.

Spanien, wie diese Monarchie eingerichtet war, 36.

Spelman, sagt, 10.

Staatssecretaire, Fall, da eine Klage von einem Privatmann gegen sie angebracht wurde, 347.

Statut de heretico comburendo, woher dieses aufgehoben ward, 351. Das Statut, wornach die Parlamente sich von selbst versammeln konnten, aufgehoben, 470.

Sternkammer, Gericht der, wie sie eingerichtet war, 48. Vernichtete die Preßfreyheit, 274. Aeußerung d. Hrn. Eduard Coke darüber, 275. Was für eine Art von Billigkeitsgericht in Hinsicht peinlicher Sachen, 416. Wodurch sie aufgehoben ward, 443.

Strafen, der Richter kann die Strafart nicht verändern, 175, und eben so wenig der Sherif, ebendas. Gehen

nicht über einfache Lebensberaubung, 179. Milde derselben in England, 348. 349. Nicht so bey den Griechen und Römern, 349. Aufmerksamkeit der Englischen Gesetzgebung in dieser Hinsicht, 351. 352.
Swift, Dechant, sagt, 373.

T.

Tacitus, sagt, 41. 488.
Taxation, siehe Besteurung.
Temple, William, sagt, 9.
Tortur, Versuch unter der Regierung Heinrichs VI., sie einzuführen, 173. 174. Von den Richtern für gesetzwidrig erklärt, 174.
Treason, Siehe Verrath.
Trial, Siehe Verhör.
Tribunen, Römische, verließen die Sache des Volks, 256. Ihr eigennütziges öffentliches Verhalten, 308. Siehe Rom.
Tucker, Dechant, 473.
Tudors, große Macht der Fürsten aus diesem Hause, 40. 76. 77. 417. 418.

V

Verdikt, wie es abzufassen ist, 168. Was ein Special-Verdikt, ebendas.
Verfasser, gelegentliche persönliche Bemerkungen von ihm, 345. 179. 180. 405. 412. Seine Denkmäler des menschlichen Aberglaubens angeführt 466. Sein Gespräch mit Doctor Franklin, 476. 477.
Verfassung, Englische. Stuffen ihrer Bildung, 10. 38. 53. 77. Da sie von der Verfassung aller übrigen freyen Staaten verschieden ist, so kann sie aus denselben Ursachen nicht untergehen, 433. Was zu ihrer Erhaltung beyträgt, 440. Durch das Anerbieten Columbus an Heinrich VII. in Gefahr gesetzt, 445. Andere Gründe für ihre künftige Erhaltung, 451. Wie sie wieder emporkommt, nachdem sie beynahe unterdrückt war, ebendas. Gefahren, denen sie ausgesetzt ist, 452. Wann sie als vernichtet angesehen werden kann, 454. Versuche sie zu verbessern, können sehr gefährlich werden, 430. 460. Siehe Krone. Würde durch die Bewilligung der Amerikanischen Forderungen vernichtet seyn, 478. Siehe Besteurung. Scheint bey den unteren Volksclassen einen Geist der Ordnung und Gerechtigkeit zu Wege zu bringen,

484. Eine solche Verfassung wünschten die Staatskundigen des Alterthums, 487.
Verhaftung, Mittel, wodurch man Verhaftete vormals zu befreyen pflegte, 181. Waren gegen die Macht der Krone unzulänglich, 182. 183. Erhalten neue Kraft durch die Petition of Right, ebendas. Habeas Corpusacte, 183.
Verhör, durch Geschworne, lebte auf unter der Regierung Heinrichs II., 23. Wie es gehalten wird, 167, flgd. Große Vortheile dieser Einrichtung, 175 — 179. Wie genau es in England erhalten ist, 327. Nicht so in der Normandie, Schweden und Schottland, 328.
Verhöre, wie Verbrecher in anderen Ländern verhört werden, 135.
Verrath, Hoch-, die Statuten darüber aufgehoben, 43. 76. Wie die Untersuchung bey einem Hochverrath zu führen, 165.
Versammlungen, Volks-, deren Nachtheile, da Niemand zu einem überlegten Entschluß kommt, 235, 236. Vortheil, den einige ausgezeichnete Bürger über sie haben, 239. 240. Ciceros Aeußerung darüber, 250. Siehe Volk, Freystaaten, Rom.
Vertagung, siehe Prorogation.
Vertreter, Eigenschaften die dazu erfordert werden, 58. Vortheile, welche dem Volke aus dem Wählen seiner Vertreter erwachsen, 241. flgd. Mehr nachtheilig, als wohlthätig, wenn ihr Interesse nicht wirklich mit dem des Volks übereinstimmt, 244. Das Volk muß ihnen die gesetzgebende Macht gänzlich übertragen, 250. Vorsichtige Art, wie sie in England sich berathen und stimmen, 251. Gestatten ihrem Sprecher so wenig eine Stimme, als daß des Königs Namen bey der Berathung genannt werde, 252. 253. Sind von aller vollziehenden Macht ausgeschlossen, 264. Hauptsächliche Vortheile davon, 265, flgd. Siehe Commons und Volk.
Volk, wie es von Günstlingen und Führern verleitet wird 191. Wie die Obrigkeiten oder Großen in Freystaaten es leiten und hintergehen, 236. Muß vermittels Vertreter handeln, 241. Muß die gesetzgebende Macht diesen gänzlich anvertrauen, 244. Wie und unter welchen Umständen das Recht des Widerstandes nur allein mit Nutzen von ihm angewandt werden kann, 298. Siehe Freystaaten und England. Kann in England dafür gelten, daß es die richterliche und Censorgewalt besitze, 392. Dessen Freyheit, sich mit Regierungsangelegenheiten zu beschäftigen, 401.

Vollziehende Macht, ist beym König und leichter beschränkt, wenn sie einen einzigen ungetrennten Sitz hat, 204, flgd. Ist den Vertretern des Volks entzogen, 264. Große Vortheile davon, 265. Siehe Krone.
Vorgang (Precedent-), 143.
Vorschlag, bey der Gesetzgebung, das Vorrecht des Vorschlagens der vollziehenden Macht in den Freystaaten vorbehalten, 217. In der Englischen Verfassung den Volksvertretern zugestanden, 220. Wie dieser Punkt vormals in Frankreich, Schweden, Schottland und Irland bestimmt war, 222. 223. Großer Vortheil für die öffentliche Freyheit, daß dieses Recht den Volksvertretern übertragen, 223. 251. Seine merkwürdigen Vortheile zur Erhaltung der Englischen Verfassung und Beyspiele davon, 440.

W.

Wahlen, Gesetze die sich darauf beziehen 58. 91. Grenville's Bill, streitige Wahlen zu entscheiden, 93. Vortheile aus dem Rechte des Volks, Vertreter zu wählen, 270. 290. Siehe Volk.
Wallenstein, Herzog von, 375.
Widerstand, das Recht des, durch die Englischen Gesetze zugestanden, 292. Des Richters Blackstone Meinung darüber, 294. Selbst von den Gerichtshöfen anerkannt, ebendas. Ist größentheils ohne Nutzen, wenn es nicht mit der Preßfreyheit verbunden ist, 296. Welche Umstände erfordert werden, um es mit Nutzen anzuwenden, 299.
Wilhelm der Eroberer, schaffte die Sächsischen Gesetze ab und die Lehnsregierung an ihre Stelle, 10. 15. 16. Besaß eine sehr große Macht, 16. 17.
Wilkes, dessen Sache, 149.
Writs, ihre Wichtigkeit in den Englischen Gerichtshöfen, 117. Mit den Römischen actiones legis verglichen, ebendas. Schwierigkeit, neue zu erschaffen, 122.

Schneeberg,

gedruckt bei Christian Wilhelm Theodor Schill.

Druckfehler.

S. 27. Z. 6. von unten ſtatt eculetur lies exuletur.
S. 52. Z. 19. von oben ſt. nur l. nun.
S. 54. Z. 7. . . . ſt. der l. den.
S. 64. Z. 9. von unten ſt. s'arisera l. s'avisera.
S. 67. Z. 19. von oben ſt. Geldmünzen l. Geld münzen.
S. 80. Z. 14. . . . ſt. Vorbeſchuß l. Vorbeſchluß.
S. 122. Z. 2. von unten ſt. Janaperium l. Hanaperium.
S. 125. Z. 10. . . . . ſt. lelitat l. latitat.
S. 131. Z. 7. von oben muß „Seite" wegfallen.
S. 142. Z. 11. von unten ſt. Kalls or Kacards l. Rolls or Records.
S. 153. Z. 12. . . . ſt. Pairs l. Paris.
S. 161. Z. 10. von oben l. „und er bleibt."
S. 169. Z. 9. von unten ſt. das l. des. Auch muß Brief wegfallen.
S. 172. Z. 1. . . . . muß „den" wegfallen.
S. 182. Z. 3. von oben ſt. atia l. alia.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google